<36632239050015

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.

11ter Jahrgang.

1850.

(Mit einem chronologischen, Sach- und Personal-Register.)

Berlin. 1850.

Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Allgemeine Übersicht des Inhalts.

Jahrgang 1850.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 15. Februar 1850. 11ter Jahrgang.

I. Preußische Staatsverfassung.

1) Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, vom 31. Januar 1850.

(Siehe Gesetz-Samml. Jahrg. 1850. S. 17 – 35. Nr. 3212.)

II. Behörden und Beamte.

2) Allerhöchster Erlaß, die obere Leitung der General-Ordens-Kommission betreffend, vom 22. Januar 1850.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. d. M. will Ich hierdurch dem Präsidenten desselben die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen, wonach dieser Behörde das Nöthige zu eröffnen ist.

Bellevüe, den 22. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

3) Allerhöchster Erlaß, die Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 9. Januar 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 160. Nr. 217.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich den Geheimen Justizrath Grimm, seinem Wunsche gemäß, von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden, und an seiner Stelle den Geheimen Justizrath v. Rohr zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernennen. Potsdam, den 9. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

4) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz, betreffend die Führung der gegen Beamte zum Zweck ihrer Entfernung aus dem Amte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, vom 22. Oktober 1849.

Der Antrag der Königlichen Regierung vom 10. Juli d. J., in allen gegen Beamte zum Zweck ihrer Entfernung aus dem Amte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen die Übertragung der Vernehmung des Angeschuldigten und der Erstattung des vorgeschriebenen Gutachtens an die mit der Vernehmung der Zeugen beauftragten Friedensrichter zu gestatten, hat zum Theil durch die Verordnung vom 11. Juli d. J. seine Erledigung gefunden, ist aber andererseits dem Geiste der neuern Gesetzgebung nicht entsprechend.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, ist durch den §. 38. der Verordnung vom 2. Januar d. J *) ausdrücklich aufgehoben und die entgegenstehende Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825. unter D. Nr. XII. außer Kraft gesetzt worden. Zwar ist jene Verordnung nicht zugleich für den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes verkündigt worden. Da aber dem §. 38. derselben das allgemeine, nicht auf einen Theil der Monarchie zu beschränkende Prinzip zum Grunde liegt, daß die Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung auch durch die Form anerkannt werden soll, in welcher die Leistung einer dienstlichen Hülfe in Anspruch zu nehmen ist, so erscheint es angemessen, daß die Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz bei ihren Kommunikationen mit den Friedensrichtern jenes Prinzip ebenfalls zur Richtschnur nehmen und sich der Form des Ersuchschreibens bedienen. Die Königliche Regierung hat daher künftighin in der Korrespondenz mit den Friedensrichtern diese letztgedachte Form in Anwendung zu bringen.

Was insbesondere die Behandlung der Disziplinar-Sachen betrifft, so fällt die Erstattung des Gutachtens, welche einzelne Friedensrichter zum Widerstreben veranlaßt haben mag, nunmehr fort. Der Untersuchungs-Kommissar, welcher nach §. 25. der Verordnung vom 11. Juli d. J. zu ernennen ist, wird ein Beamter sein müssen, der dem ernennenden Minister, resp. Vorsteher der entscheidenden Disziplinar-Behörde, untergeben ist. Die Vernehmung der Zeugen, selbst das Verhör des Angeschuldigten, wird nicht nothwendig durch den Kommissar selbst geschehen müssen, sondern auf sein Ersuchen durch andere Beamte erfolgen können, nach Analogie der Vorschriften, welche hierüber für das gerichtliche Verfahren bestehen. Wenn zu diesem Ende ein Beamter einer andern Hierarchie, insbesondere ein Friedensrichter, anzugehen ist, so wird es angemessen sein, die Gründe mitzutheilen, welche das Ersuchen in dem gegebenen Falle veranlassen. Geschieht dies, so ist an der Willfährigkeit der Friedensrichter

*) §. 38. l. c. In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz (v. 2. Jan. 1849.) nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Ordre vom 31. Dezember 1825. unter D. Nr. XII. (Ges.-Samml. von 1826. S. 14.) wird aufgehoben.

nicht zu zweifeln; erforderlichenfalls werden die Mittel ergriffen werden, um die mit Unrecht Widerstrebenden zu der Erfüllung der Pflichten zu nöthigen, welche ihnen die durch die Natur der Sache gebotene gegenseitige Unterstützung der Behörden zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte auferlegt.

Hiernach hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 22. Oktober 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanz-Minister. **v. Rabe.**

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

5) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, betreffend die Berufung wider gefaßte Disziplinar-Strafbeschlüsse, vom 24. Dezember 1849.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts., die von dem N. N. zu N. eingelegte Berufung wider den Disziplinar-Strafbeschluß der dortigen Provinzial-Steuerdirektion betreffend, wird Ew. Hochw Nachstehendes eröffnet.

Wenn eine Disziplinar-Untersuchungssache gegen einen Beamten, in welcher die Provinzial-Dienstbehörde entschieden hat, in die Rekursinstanz gelangt, so hat das Königl. Staatsministerium, bevor es die Entscheidung abfaßt, nach §. 49. der Verordnung vom 11. Juli 1849. das Gutachten des Disziplinarhofes einzuholen und letzterer vor Abgabe dieses Gutachtens den Beamten der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrage zu hören. Da also derjenige Beamte, welcher bei der Provinzialbehörde die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrgenommen hat, hiernach jederzeit auch in der Rekursinstanz gehört werden muß, bevor darin definitiv entschieden werden kann, so wird es zur Abkürzung des Verfahrens gereichen, wenn die Provinzialbehörde vor Einsendung der Verhandlungen zu diesem Behuf noch den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Äußerung auf den eingelegten Rekurs veranlaßt und diese Äußerung mit vorlegt.

Hiernach haben Ew. Hochw. auch im vorliegenden Falle zu verfahren. Berlin, den 24. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

III. Geschäftsgang.

6) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die unentgeltliche Verabfolgung eines Exemplars der Regierungs-Amtsblätter an die Königl. Postanstalten betreffend, vom 7. Januar 1850.

Auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, sämmtlichen, im dortigen Departement vorhandenen Postanstalten, wie sie der Königlichen Regierung von der Ober-Post-Direktion daselbst bereits bezeichnet sein werden, ein Exemplar Ihres Amtsblatts, vorläufig ohne den öffentlichen Anzeiger, vom 1. Januar d. J. ab unentgeltlich verabreichen zu lassen.

Berlin, den 7. Januar 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

IV. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

7) Cirkular-Verfügung an sammtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc., betreffend die Beseitigung der durch Zuschußüberweisungen aus Centralfonds an Provinzialfonds entstehenden durchlaufenden Posten, vom 10. Dezember 1849.

In Folge der Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1848. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 9.) ist derjenige Theil der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben aus den Abschlüssen und Rechnungen der Königlichen Kassen entfernt worden, welcher in der früheren Einrichtung, wonach die Bestände der Bau- und Remissionsfonds durch Verausgabung und Vereinnahmung aus einem Jahre in das andere übertragen wurden, seinen Grund hatte. Zur Erlangung einer klaren Darstellung der wirklichen Staats-Einnahmen und Ausgaben, mittelst der Kassenabschlüsse und Rechnungen, kommt es nunmehr noch darauf an, auch die übrigen bloß durchlaufenden Rechnungsposten, namentlich die jetzt noch üblichen Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds an Provinzialfonds, sowie die Rücklieferung der bei den Provinzialfonds entstehenden Ersparnisse an die Centralfonds, aus den Kassenabschlüssen zu beseitigen. Zu diesem Behuf sind, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, die in der Anlage (a) enthaltenen Bestimmungen aufgestellt worden, welche der Königlichen Regierung in — lithographirten Exemplaren zugefertigt werden, um darnach vom Rechnungsjahre 1850. ab zu verfahren und das Nöthige einzurichten. Es wird hierbei insbesondere noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

ad 3. ist in den vorkommenden speziellen Fällen nicht mehr auf Zuschuß-Überweisung, sondern auf Genehmigung des Mehrkostenbedarfs anzutragen, und die Regierungs-Hauptkasse, auf den Grund der darüber ergehenden Ministerial-Verfügung, anzuweisen, den genehmigten Mehrbetrag der Sollausgabe des betreffenden Etatfonds zuzusetzen.

ad 4. wegen der den betreffenden Centralfonds zu überweisenden Ersparnisse bei den etatsmäßigen Ausgabefonds der Provinzial-Hauptkassen, ist in jedem einzelnen Falle der betreffenden vorgesetzten Behörde besondere Anzeige zu machen.

ad 5. ist wegen des Wegfalls der bisherigen Zuschußzahlung aus Etatfonds der Regierungs-Hauptkassen an die Unterkassen ꝛc., nach Maßgabe der Bestimmungen ad 3, 4. und 5. das Nöthige zu verfügen.

ad 8. Zur besseren Übersicht und Vergleichung mit den Kontroll-Notizen sind mit den Jahres-Finalabschlüssen, in Stelle der bisherigen Zuschuß-Nachweisungen, besondere Verzeichnisse von den, den Ausgabefonds der Regierungs-Hauptkassen resp. zu- und abgesetzten Beträgen einzureichen.

Übrigens wird der Königlichen Regierung noch bemerklich gemacht, daß der Jahres-Kassenabschluß-Termin, wie solcher durch das Kassen-Regulativ vom 17. März 1828. vorgeschrieben ist, durch die vorerwähnten Bestimmungen in keiner Weise abgeändert wird, vielmehr darauf zu halten ist, daß bis zum 31. Januar, wo die Spezialkassen abschließen und bis zum Abschlußtermine der Regierungs-Hauptkassen — 10. Februar —, die obigen Fonds im Soll gehörig regulirt worden sind, und daß die Einreichung der Finalabschlüsse, wie das Kassen-Regulativ vorschreibt, spätestens binnen 8 Tagen nach dem Abschluß der Regierungs-Hauptkasse erfolgt.

Sollte die Königliche Regierung in einem oder dem anderen Punkte noch Bedenken haben, so sind solche schleunigst vorzutragen. Berlin, den 10. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Bestimmungen über das Verfahren zur Beseitigung der durch die bisherigen Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds ꝛc., in den Abschlüssen und Rechnungen der Königlichen Kassen herbeigeführten durchlaufenden Posten, vom 10. Dezember 1849.

1. Vom Rechnungs-Jahre 1850. ab, fallen die bisherigen Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds an etatsmäßige Ausgabefonds der Regierungs-Hauptkassen, der Polizei-Hauptkasse und der vereinigten Militair- und Baukasse hieselbst allgemein fort. Dasselbe gilt von den Zuschüssen, welche die General-Staatskasse bisher denjenigen Regierungs-Hauptkassen beim Jahresschlusse überwiesen hat, deren Einnahmen bei den Rest-Verwaltungen im Ganzen nicht ausreichend waren, um die wirklich stattgehabten Restausgaben zu decken. Auf die Militair-, Post- und Bergwerks-Verwaltung finden jedoch die vorerwähnten Bestimmungen wegen des bei diesen Verwaltungen bis jetzt noch bestehenden eigenen Kassen-Systems, keine Anwendung.

2. Anlangend die aus Centralfonds erfolgenden Zuschüsse zu bestimmten Zwecken, deren Beträge in den Extraordinarien-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen ꝛc. weiter nachgewiesen, der etatsmäßigen Soll-Ausgabe mithin nicht zugesetzt werden, so verbleibt es bei der bisherigen Behandlung, weil aus dergleichen, nicht durch den Haupt-Abschluß der gedachten Kasse laufenden Einnahmen, keine durchlaufenden Rechnungsposten in den Finanz-Übersichten, also auch keine unnöthigen Einnahme- und Ausgabe-Erhöhungen entstehen.

3. Dagegen werden in den unter 1. bemerkten Fällen die Regierungen autorisirt, den bei den ressortirenden Central-Verwaltungs-Behörden zur Beantragung gelangenden Mehrkosten-Bedarf — bisher Verstärkungs-Zuschuß — in dem genehmigten Betrage, auf Grund der darüber ergangenen Ministerial-Verfügung der Soll-Ausgabe des betreffenden Etatsfonds zuzusetzen; und die darauf erfolgenden Zahlungen auf das in dieser Weise erhöhete Etatsquantum in Ist-Ausgabe nachweisen zu lassen.

In den Fällen, wo bisher eine Zuschuß-Einziehung zur Deckung der Rest-Ausgaben der Regierungs-Hauptkassen am Jahresschluß stattfand, wird der zur Gleichstellung der Rest-Einnahmen mit den Rest-Ausgaben erforderliche Geldbetrag, und zwar:

a. wenn das Defizit bei der Restverwaltung älterer Periode stattfindet, „von den Resteinnahmen der neueren Periode",
b. wenn das Defizit sich bei der Restverwaltung neuerer Periode ergiebt, „von den Resteinnahmen der älteren Periode",
c. wenn sich in beiden Restverwaltungs-Perioden keine hinlänglichen Mittel für die Ausgaben finden, „von den laufenden Einnahmen,

als Bestand zurückbehalten, die betreffende Restverwaltung aber mit der auf sie fallenden Mehrausgabe ohne Weiteres abgeschlossen.

4. Die bei den etatsmäßigen Ausgabefonds der Provinzial-Hauptkassen sich ergebenden Ersparnisse, welche bisher an die korrespondirenden Centralfonds abgeführt wurden, wie z. B. die für die Rück-Einnahmefonds des Königlichen Handels-Ministerii bei der General-Staatskasse bestimmten Ersparnisse bei Tit. III., IV. und V. des Gewerbe-Bauetats, so wie die den Reserve-Domainen- und Forst-Baufonds und anderen Centralfonds bisher zugeführten Ersparnisse sind von der Soll-Ausgabe des betreffenden Etatsfonds abzusetzen, jedoch ist davon gleichzeitig der ressortirenden Behörde Anzeige zu machen, damit die als erspart in Abgang gestellten Beträge bei den betreffenden Centralfonds wieder in Zugang gebracht werden können.

5. Anlangend die hier und da noch vorkommenden Zuschußzahlungen aus Etatsfonds der Regierungs-Hauptkassen an die Unterkassen, so werden die Regierungen angewiesen, der Gleichförmigkeit wegen, vom Rechnungsjahre 1850. ab, in derselben Art, wie nach Vorstehendem hinsichtlich der Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds angeordnet worden ist, verfahren zu lassen.

Ferner giebt es, namentlich im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung, noch einzelne Spezialkassen und Unter-Rezepturen, bei welchen, da sie etatsmäßig nicht so viel einzunehmen als auszugeben haben, von vorn herein ein Zuschuß auf den Etat gebracht ist. Die desfallsigen Zuschuß-Überweisungen müssen von dem vorerwähnten Zeitpunkte ab, ebenfalls fortfallen, und es ist statt dessen derjenige Ausgabe-Betrag, welcher durch die Einnahmen der betreffenden Spezial-Rezeptur nicht gedeckt wird, auf den Zuschuß-Titel, mit Beachtung der wegen Justifikation von Etats-Überschreitungen bestehenden Vorschriften, gleich unmittelbar in Ausgabe zu verrechnen, woraus dann von selbst folgt, daß die Spezial-Rezeptur den als Zuschuß zur Soll-Einnahme stehenden Betrag in Abgang zu stellen und dagegen von der Ausgabe-Summe diejenige Quote, welche die Hauptkasse zur unmittelbaren Verrechnung übernimmt, in folio abzusetzen hat. Die betreffende Spezialkasse detaillirt und justifizirt in ihrer Rechnung die sämmtlichen Ausgaben in der bisherigen Art und bringt nur am Schluß denjenigen Betrag, welcher wegen Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen einer anderen Kasse zur Verrechnung überwiesen wird, summarisch in Abzug. Zur Justifikation dieses — in Stelle des früheren Zuschusses — bei der betreffenden Haupt- oder anderen Kasse summarisch zu verausgabenden Betrages genügt, insofern der betreffende etatsmäßige Zuschuß-Fonds nicht überschritten wird, ein Attest der Spezial-Rezeptur über die stattgefundenen Ausgaben, über den Betrag der Einnahmen und das sich darnach ergebende Defizit, welches den auf den Zuschuß-Titel anzuweisenden Ausgabe-Betrag bildet. Im Fall einer etwaigen Überschreitung des etatsmäßigen Zuschuß-Fonds ist außerdem, wie bisher, noch die erforderliche Ministerial-Genehmigung beizubringen.

6. Was die bei der Domainen- und Forst-Verwaltung noch öfter vorkommenden Rückerstattungen zu Unrecht eingezogener und vereinnahmter Gefälle betrifft, so sind solche in denjenigen Fällen, wo die Resteinnahmen der betreffenden Spezial-Kasse hierzu die erforderlichen Mittel darbieten, bei dieser Kasse unter dem durch die Cirkular-Verfügung vom 22. April 1825. vorgeschriebenen Titel „An Rückerstattungen" zu verausgaben. Sobald aber ein Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse erforderlich ist, muß die definitive Verrechnung des restituirten Betrages unmittelbar bei der Restverwaltung der letztgedachten Kasse unter dem gleichnamigen Titel erfolgen.

7. Bei den Central-Verwaltungs-Behörden werden über die Soll-Ausgabe-Erhöhungen ad 3. auf Grund der dazu autorisirenden Verfügungen Kontroll-Notizen geführt. Dasselbe geschieht hinsichtlich der ad 4. gedachten Ersparnisse, auf Grund der Anzeigen der Regierungen, resp. der Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen.

8. Nach Maßgabe dieser Kontroll-Notizen wird der Soll-Betrag der korrespondirenden Centralfonds regulirt.

Zu dem Ende erhält die General-Staatskasse vierteljährlich Anweisung, von jenen Soll-Beträgen eben so viel ab-, resp. denselben zuzusetzen, als im Laufe des Quartals bei den Etatsfonds der Regierungs-Hauptkassen in Zugang, resp. von denselben in Abgang gebracht worden ist. Dergleichen Anweisungen müssen auch die Regierungs-Hauptkassen seitens der ihnen vorgesetzten Regierungen in den zu 5 bezeichneten Fällen erhalten. Jedenfalls ist darauf zu sehen, daß in den Jahres-Kassen-Abschlüssen der verschiedenen Kassen die gegenseitigen Zu- und Abgänge dieser Art balanciren.

9. Steht der Centralfonds auf einer der hiesigen General-Kassen, welche von der General-Staatskasse dotirt werden, namentlich der Staatsschulden-Tilgungskasse, der General-Kasse des Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Büreaukasse des Justiz-Ministerii, so muß gleichzeitig mit der Verfügung, durch welche die General-Kasse angewiesen wird, einen Centralfonds in Soll-Ausgabe zu erhöhen oder zu vermindern, die General-Staatskasse Anweisung erhalten, der ersteren Kasse von deren Kompetenz ebensoviel nachzuzahlen, resp. einzubehalten.

10. Da die Jahres-Rechnungen der Central-Kassen in der Regel später zur Revision gelangen, als die Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen, so wird, zur Vermeidung von Rechnungs-Notaten in Bezug auf die in den Buchhalterei-Rechnungen vortretenden Soll-Ausgabe-Zugänge der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer von den Central-Verwaltungs-Behörden gleich nach dem Jahres-Kassen-Abschluß eine Nachweisung von den Zu- und Abgängen übersandt, welche im Laufe des Jahres bei dem Soll der betreffenden Etatsfonds vorgekommen sind. Eben dergleichen Nachweisungen haben die Regierungen hinsichtlich der bei ihrer Hauptkasse und bei den Unterkassen im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen der etatsmäßigen Soll-Ausgabe-Fonds, sogleich nach dem Jahres-Abschluß an die Ober-Rechnungs-Kammer gelangen zu lassen. Berlin, den 10. Dezember 1849.

Der Finanzminister. v. Rabe.

V. Kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

8) Amtliche Bekanntmachung, die Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten betreffend, vom 1. Januar 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezbr. v. J., die Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nachdem der damit beauftragt gewesene Geheime Ober-Revisionsrath Frech in sein früheres Dienstverhältniß wieder zurückgetreten ist, für die innern und äußeren evangelischen Kirchensachen dem Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Schlesien, v. Uechtritz, und für den Unterricht dem Geheimen Ober-Regierungsrathe Dr. Schulze kommissarisch zu übertragen.

VI. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

9) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die jährliche Einreichung eines Verzeichnisses der ansässigen Medizinalpersonen, sowie der vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute, vom 22. November 1849.

Seit dem Jahre 1843. sind vollständige namentliche Nachweisungen der Medizinalpersonen im Staate nicht mehr hier eingereicht. Mit Hinweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 21. Januar 1843. veranlasse ich daher die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst ein vollständiges namentliches Verzeichniß der im dortigen Bezirk ansässigen Medizinalpersonen aller Kategorien, so wie der daselbst vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute, nach dem beiliegenden Schema (a), welches zugleich nähere Erläuterungen enthält, auf welche Weise die Übersicht aufgestellt werden soll, mit dem Beginn des Jahres 1850. anfertigen zu lassen und mit dem 1. März 1850. einzureichen.

Die im Laufe jedes Jahres eintretenden Veränderungen sind, damit diese Nachweisung vollständig erhalten werde, in einer besonderen tabellarischen Übersicht nach dem (vorgedachten) anliegenden Schema zusammenzustellen und alljährlich bis zum 15. Februar einzusenden.

Berlin, den 22. November 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.

---

a.

Nachweisung der in dem Regierungs-Bezirke N. N. befindlichen Medizinalpersonen, sowie der Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute. Aufgestellt im Januar 1850.

1. Namen der Ortschaften.	2. Einwohnerzahl.	3. Zahl und Art der im Orte befindlichen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.	4. Vor- und Zuname der Medizinalpersonen.	5. In welcher Eigenschaft und wann dieselben approbirt sind.	6. Geburts-Jahr.	7. Religion.	8. Seit wann und in welcher Eigenschaft dieselben im Civil-, Militair-, Ständischen oder Kommunal-Dienste stehen.	9. Die Angestellten beziehen an Gehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	10. Welche Orden oder Auszeichnungen die Medizinalpersonen besitzen.	Bemerkungen.
				Kreis A.								
A. . . Nach dem Alphabeth in jedem Kreise geordnet.	1. . .	Hier werden aufzunehmen sein die Apotheker (priv. u. konzes.), Droguerie-Handlungen, chemische Fabriken, Kranken-Anstalten aller Art: z. B. öffentliche und private, die der geistlichen Orden, Entbindungs-Anstalten, Irrenhäuser, Blinden und Taubstummen-Anstalten, Bade-u. Brunnen-Anstalten, Quarantaine-Anstalten. Die Sanitätskommissionen oder Deputationen der Orte, ihre Zusammensetzung u. s. w.	N. Carl, Leopold	als Arzt und Wundarzt den 25. April 1824. als Geburtshelfer den 5. Oktober 1827. als Physikus den 20. August 1839.	1800	ev.	Arzt am städtischen Krankenhause seit 1837. Mitglied der Sanit.-Kommission seit 1847.	150	—	—	Sanitätsrath seit 1845.	
			N. Eduard, Gottlieb	Als Wundarzt 1. Kl. den 27. Juni 1837. als Geburtshelfer den 23. April 1838. als forensischer Wundarzt den 29. August 1838.	1813	k.	Kreiswundarzt seit 1841. Wundarzt am städtischen Krankenhause seit 1839.	100 50	— —	— —		
			N. Alexander	Als Apotheker 1. Kl. den 2. Juli 1828.	1805	ev.	Mitglied der Sanit.-Kommission seit 1847.					Besitzer der priv. Apotheke zum goldenen Stern.
			N. Helene	Als Hebamme den 4. August 1839.	1809	k.	Städtische Armen-Hebamme seit 1844	15	—	—		
Summa des Kreises A.	1. . .	(z. B. 16 Apotheken. 2 Droguerie-Handlungen x.)	15 priv. Ärzte. 3 Wundärzte 1. Klasse.									

(Rekapitulation sämmtlicher Kreise am Schluß.)

10) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung zu der Physikats-Prüfung betreffend, vom 13. Januar 1850.

Die Bestimmung des §. 75. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825. (Anl. a.), nach welcher nur diejenigen Ärzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen

aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Ärzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Kandidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Ärzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualifikation zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Ärzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können, und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Übelständen möglichst entgegen zu wirken, habe ich bereits der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eine strenge Kritik der Leistungen der Kandidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht gemacht. Außerdem bestimme ich auf Grund des angeführten §. 75. des Prüfungs-Reglements, daß von jetzt an nur diejenigen Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen, im §. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift haben die Königl. Regierungen bei der Begutachtung der in Rede stehenden Gesuche zu verfahren, und insbesondere auch die Ihnen augenblicklich etwa vorliegenden Gesuche, über welche die Berichte an mich noch nicht abgegangen sind, zu prüfen.

Berlin, den 13. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

a.

Auszug aus dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen, vom 1. Dezember 1825.

Von der Physikats-Prüfung.

§. 75.

Nöthige Qualifikation.

Zur Prüfung aus der Staats-Arzeneikunde, behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetsten Ärzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staatsprüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Ärzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staatsprüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Ärzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

§. 76.

Schriftliche Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Kandidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen auf Anordnung des Mini-

Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Kandidat an einem ihm hiezu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Praktische Prüfung

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder

b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder

c) seine diagnostischen oder therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzeneikunde zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Über die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

§. 77.

Prüfungs-Forum.

Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio oder von besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen. Berlin, den 1. Dezember 1825.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. **Altenstein.**

---

11) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, daß auch die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sein sollen, vom 21. Januar 1850.

Es ist sowohl bei den Apotheken-Revisionen, als auch später bei dem, den pharmazeutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen, nicht selten Unkenntniß der Pharmakopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefaßt ist, bei den Kandidaten bemerkt worden. Um diesem Übelstande für die Zukunft vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, daß vom 1. April d. J. an, jeder Gehülfe und Lehrling ebenso, wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muß. Die Königl. Regierung hat hienach das Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die geeignete Kontrolle für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker einzuleiten. Berlin, den 21. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. **Lehnert.**

VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

12) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Übernahme der auftragsweisen Verwaltung von Kommunalämtern, vom 9. Januar 1850.

Aus dem Rechte der Regierung, Kommunalämter auftragsweise verwalten zu lassen, folgt unmittelbar die Verpflichtung der Staatsbeamten, solche Aufträge zu übernehmen. Dies ist so unzweifelhaft, daß ich in der Verfügung vom 29. v. M. eine Erörterung darüber füglich ersparen, und mich darauf beschränken konnte, das Pflichtgefühl des Regierungs-Assessors N. für die willige Übernahme des ihm gewordenen Auftrages in Anspruch zu nehmen. Wenn nun der ꝛc. N. jene Verfügung mißverstanden hat, so bleibt nichts übrig, als ihm die Übernahme des qu. Auftrages zu befehlen. Dies zu thun, wird der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 9. Januar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. **Puttkammer.**

---

13) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc., betreffend das Verfahren in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege, vom 29. Januar 1850.

Das Ministerium des Innern ist seit Emanation des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842. der Ansicht gefolgt,

daß gegen die Entscheidung, welche die Landespolizeibehörde nach §. 34. a. a. O. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu treffen hat, und gegen welche, wenn es sich um die Verpflegung eines Armen handelt, der Rechtsweg stattfindet, vor Beschreitung des letztern der Weg der Beschwerde bei dem Ministerium des Innern offen stehe.

Nach nochmaliger Erwägung der Sache habe ich diese Ansicht verlassen, und mich für den Grundsatz:

daß gegen jene Entscheidungen keine Beschwerde, sondern nur der Rechtsweg zulässig sei,

um so mehr bestimmen zu müssen geglaubt, als der nächste Zweck des früheren Verfahrens, welcher dahin ging, die Anwendung zweifelhafter Bestimmungen des neuen Gesetzes nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sichern und eine übereinstimmende Praxis in den Entscheidungen der Regierungen herbeizuführen, im Wesentlichen als erreicht angesehen werden kann.

Ich finde mich veranlaßt, die Königliche Regierung hievon in Kenntniß zu setzen, und dabei zugleich auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, diesen, im Verwaltungswege fortan keiner Abänderung unterliegenden Entscheidungen eine erschöpfende Erörterung des Sachverhältnisses und eine gründliche Erwägung des Rechtspunktes vorangehen zu lassen, damit lästigen und mit Kosten verbundenen Prozessen der betheiligten Armenverbände so viel als möglich vorgebeugt werde. Die hier geführten Beschwerden haben wahrnehmen lassen, daß in einzelnen Fällen solche Entscheidungen oft auf Anfragen der untergeordneten Behörden ohne Einsicht der Akten und sogar ohne Anhörung der streitenden Parteien durch Dekretsabschriften und zum Theil ohne alle oder ohne genügende Angabe der Entscheidungsgründe erlassen sind, und solchergestalt zu begründeten Ausstellungen Veranlassung gegeben haben, deren nähere Erörterung nicht selten eine veränderte Ansicht der entscheidenden Regierung selbst zur Folge hatte.

Um diesen Entscheidungen eine, die Vermeidung solcher Mängel sichernde Form zu geben, erachte ich für nöthig, daß dieselben durch Absetzung eines förmlichen, die streitenden Theile bezeichnenden Resoluts erlassen und von dem Justitiarius des Kollegiums im Konzepte mitgezeichnet werden.

Dadurch sollen zwar vorläufige Festsetzungen über die Obliegenheit eines Armenverbandes zur Fürsorge eines Armen in dringenden, eine vorgängige Instruktion nicht zulassenden Fällen, nicht ausgeschlossen werden; solche Festsetzungen sind aber nur mit Vorbehalt des Rechts des verpflichteten Armenverbandes zu treffen, auf förmliche Entscheidung der Königlichen Regierung über die streitige Verpflichtung anzutragen.

Handelt es sich bei dem obwaltenden Streite zugleich oder ausschließlich um Erstattung aufgewendeter Kosten der Armenpflege, so wird deren Betrag, — über welchen nach §. 34. a. a. O. nicht der Rechtsweg, sondern nur der Weg der Beschwerde zulässig ist, — ausdrücklich festzusetzen sein, wenn derselbe Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Entgegengesetzten Falles wird dieser Betrag gar nicht, oder nur mit Vorbehalt der näheren Festsetzung auf etwa erhobene Einwendungen, im Resolute anzugeben sein.

Eine Ausfertigung dieses Resoluts ist jedem der streitenden Armenverbände auszuhändigen, und in demselben zu bemerken, daß gegen die darin enthaltene Entscheidung, mit Ausnahme der etwaigen Festsetzung über den Betrag der Verpflegungskosten, nur der Rechtsweg zulässig sei, daß aber auch bei dessen Beschreitung diese Entscheidung nach §. 34. l. c. bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Aburtheilung der Sache als Interimistikum gelte.

Bei genauer Beachtung dieser Vorschriften werden die sehr zahlreichen Beschwerden über Festsetzungen der Regierungen in streitigen Armenunterstützungssachen sich vermindern, und da, wo sie noch eingehen, in der Regel ohne Berichtserforderung erledigt werden können. Berlin, den 29. Januar 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht an die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark hier, an die ständische Landarmen-Direktion der Neumark zu Landsberg a. W. und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

VIII. Polizei-Verwaltung.

Feuer-Polizei und Feuersozietätswesen.

14) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen der Schulzen unter Häuser-Taxen für Versicherungen gegen Feuersgefahr, vom 28. Dezember 1849.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 7. d. M., hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen der Schulzen unter Häuser-Taxen, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Schulzen unzweifelhaft mittelbare Staatsbeamte und auch, weil ihnen §§. 59., 61., 62., 63., 65., 70., 71. und selbst §§. 66. 67. Thl. 2. Tit. 7. des Allgemeinen Landrechts Funktionen der Polizeigewalt auferlegt worden, Polizeibeamte sind. In beiden Beziehungen haben also die Dorfschulzen die Qualität öffentlicher Behörden, woraus denn folgt, daß die unter ihrer Aufsicht aufgenommenen Gebäudetaxen stempelpflichtig sind. Berlin, den 28. Dezember 1849.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

IX. Landwirthschaftliche-Angelegenheiten.

15) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Ermäßigung der Kosten und die Festsetzung von Pauschquanten in deren Ressort, vom 21. November 1849.

Die allerdings nicht unzweifelhafte Bestimmung im §. 16. der Instruktion vom 16. Juni 1836. (Ges.-Samml. S. 192.), wonach die Ermäßigung der Kosten und Festsetzung von Pauschquanten bei Objekten von 500 Thlr. und darunter, solchen Parteien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommen soll, ist bisher immer dahin ausgelegt worden, daß die Festsetzung von Pauschquanten in Prozeßsachen überhaupt nicht zulässig sei und diese Auslegung ist bisher auch in einzelnen Fällen vom Ministerium gebilligt worden. Das unterzeichnete Ministerium muß deshalb Bedenken tragen, derartige Kosten-Ermäßigungen auf den Bericht der Königlichen General-Kommission vom 3. d. Mts. allgemein für zulässig zu erklären, zumal jetzt, wo die Abänderung des bisherigen Kostengesetzes im Werke ist.

Dies hindert aber nicht, in einzelnen Fällen, wo die aufgelaufenen Kosten im besonderen Mißverhältniß zu dem Objekt des Prozesses stehen, dies Objekt ein geringes, namentlich unter 50 Thlr. ist, und den Parteien nicht gerade Unwillfährigkeit und Streitsucht vorgeworfen werden kann, einen angemessenen Theil der Kosten niederzuschlagen, wie dies in der Prozeßsache des N. wider den N. durch das Reskript vom 27. Juni d. J. geschehen ist. Zu einer Niederschlagung solcher Kosten ist auch die Königliche General-Kommission befugt, sobald der niederzuschlagende Betrag sich nicht über funfzig Thaler beläuft. Berlin, den 21. November 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

X. Deich- und Deich-Sozietätswesen.

16) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Überweisung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, vom 26. November 1849.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. November c. (Anl. a.) genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Mini-

sterium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, so wie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oderbruchs, sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel ꝛc. verbleiben. Potsdam, den 26. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An das Staatsministerium.

---

a.

Bei der Auflösung des früheren Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten sind durch die mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar 1838. genehmigte Geschäfts-Vertheilung die Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten dem Finanz-Ministerium überwiesen, von welchem sie bei der Errichtung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das letztere gelangt sind. — Die in Betracht kommenden Verhältnisse haben sich indessen wesentlich verändert. — Es ist ein besonderes Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten errichtet worden, um diesem wichtigen Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Zweck kann indessen nur dann vollständig erreicht werden, wenn alle ausschließlich oder hauptsächlich auf Landes-Meliorationen abzweckenden Angelegenheiten zur Beschlußnahme des genannten Ministeriums gelangen. — Zu diesen Angelegenheiten gehören ohne Zweifel auch die Eindeichungs- und Deich-Sozietätssachen, da bei denselben das landwirthschaftliche Interesse ausschließlich oder doch hauptsächlich betheiligt ist. Das Ministerium für Handel ꝛc. konkurrirt bei denselben, sobald einmal feststeht, daß eine Deich-Anlage nach den Abfluß-Verhältnissen eines Stromes zulässig ist, sobald also der Bauplan die Genehmigung der Strom-Polizei-Behörde erlangt hat und hierbei die etwa konkurrirenden Interessen der Schifffahrt, resp. der Strom-Polizei, berücksichtigt worden sind, gar nicht weiter, während die Fürsorge für die Ausführung und Unterhaltung der Deich-Anlage wegen der davon abhängigen Landes-Melioration ausschließlich zu den von dem landwirthschaftlichen Ministerium wahrzunehmenden Interessen gehört.

Aus diesen Erwägungen halten wir es für zweckmäßig, die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergehen zu lassen, und dabei die Konkurrenz des Ministeriums für Handel ꝛc. nur für die Fälle vorzubehalten, wo zugleich das Schifffahrts-Interesse und die Strom-Polizei betheiligt ist. Nur rücksichtlich zweier Spezial-Angelegenheiten dürfte es angemessen sein, dieselben bis zur Vollendung der damit verbundenen Bauten bei dem Ministerium für Handel ꝛc. zu belassen. — Es sind dies die ausgedehnten, mit den großen Strom-Regulirungs-Arbeiten an der Weichsel und Nogat unzertrennbar verbundenen Deich-Verbesserungen, welche theils zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn, theils um den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken möglich zu machen, jetzt aus Eisenbahn-Fonds ausgeführt werden und für welche, nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli 1845., eine besondere Kommission zu Dirschau niedergesetzt ist; ferner die Melioration des Nieder-Oderbruches, für welche durch die Verordnung vom 22. August 1848. ein korporativer Verband errichtet ist, deren Ausführung aber von Seiten des Staats, unter wesentlicher pekuniärer Betheiligung desselben, erfolgt, und bei welcher das Schifffahrts-Interesse wesentlich konkurrirt.

Wir bitten Ew. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll, die vorstehend befürwortete Ressort-Veränderung durch Vollziehung des im Entwurfe beigefügten Erlasses huldreichst zu genehmigen. Berlin, den 21. November 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An des Königs Majestät.

---

17) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit, vom 9. Januar 1850.

Die Königl. Regierung erhält hierbei beglaubte Abschrift einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. November 1849., durch welche der Übergang der Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850. ab, an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter gewissen Vorbehalten und Ausnahmen genehmigt wird. Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, sich bei der ferneren Verhandlung der in Rede stehenden Angelegenheiten, namentlich also bei den Berichtserstattungen, hienach zu achten. Auch wird es zweckmäßig sein, ungeachtet die obige Allerh. Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden wird, die betreffenden Unterbehörden und Beamten zur gleichmäßigen Beachtung von dem eintretenden Ressortwechsel in Kenntniß zu setzen.

Sofern sich auf dem Gewerbe- und Bau-Etat der Königl. Regierung Fonds befinden, welche die nach obiger Allerh. Ordre an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergehenden Sachen betreffen, werden die erforderlichen Anträge erwartet, um die Umschreibung auf das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu veranlassen. In Betreff derjenigen Fonds, welche, wie z. B. die bisher zu Damm- und Uferbauten gemeinschaftlich bestimmten, in Zukunft eines Theils zum Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums, andern Theils aber des Ministeriums für Handel rc. gehören, so ist zugleich eine Trennung der Fonds nach Maßgabe der bisher nach einer sechsjährigen Durchschnitts-Berechnung auf beide Gegenstände verwandten Beträge, resp. nach den sonst etwa zu beachtenden und näher zu erörternden Verhältnissen, zu beantragen.

Berlin, den 9. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

---

18) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöslin, Stralsund, Erfurt, Münster, Arnsberg, Aachen und Trier, die gegen eintretendes Hochwasser zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln betreffend, vom 2. Februar 1850.

Die Gefahr eines großen Hochwassers, welche zum Frühjahr droht und welche durch den lange anhaltenden Frost, sowie durch die vorhandenen Eisversetzungen in einigen Flüssen verstärkt wird, veranlaßt uns, die Königl. Regierungen zur besonderen Wachsamkeit aufzufordern. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Nachrichten über das ankommende Hochwasser schnell und sicher den Strom entlang befördert werden, daß die Materialien zum Schutz der Deiche in reichlichem Maße bereit stehen, daß die Gestellung der Mannschaften und deren Leitung bei der Deichvertheidigung für jede einzelne Deichstrecke gehörig organisirt wird, was namentlich da sofort geschehen muß, wo geregelte Deichverbände nicht existiren, — daß endlich die Bewohner der bedrohten Niederung darauf aufmerksam gemacht werden, zeitig für die Rettung der Menschen, des Viehes und der Vorräthe Vorsorge zu treffen.

Wir dürfen hoffen, daß die Uferanwohner bereitwillig auf die Sicherungsmaßregeln der Verwaltungsbehörden eingehen werden. Wo dies aber auch nicht der Fall sein sollte, da hat die Königl. Regierung von der Ihr durch das Gesetz (§§. 4. 25. 26. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848.) (Auszug Anl. a.) verliehenen Befugniß energisch Gebrauch zu machen. Sollten die Vorsichtsmaßregeln durch eine glückliche Gestaltung des Schneeabganges auch zum Theil nachträglich als unnöthig erscheinen, so wird die Verwaltung einen solchen Vorwurf leichter tragen, als die Verantwortung für eintretende Unglücksfälle, welche durch kräftiges Einschreiten hätten vermieden werden können. Berlin, den 2. Februar 1850.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **v. Manteuffel.**

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Auszug aus dem Gesetze über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. S. 54 — 60.)

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Überschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25. nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

XI. Gewerbe, Bauwesen, Handel und öffentliche Arbeiten.

19) Amtliche Bekanntmachung, die Ministerial-Abtheilungs-Direktoren Oesterreich und Mellin betreffend, vom 24. Januar 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Geheimen Ober-Finanzrath Oesterreich zum Direktor der Abtheilung für Handel und Gewerbe,

und

den Geheimen Ober-Finanzrath Mellin zum Direktor der Abtheilungen für das Bauwesen und für die Eisenbahn-Angelegenheiten,

im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen.

---

20) Allerhöchster Erlaß, die obere Verwaltung des Bauwesens, die Auflösung der Ober-Baudeputation und die Errichtung einer technischen Baudeputation betreffend, vom 14. Januar 1850.

Auf den Antrag des Staatsministeriums (Anl. a.) habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Baubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22. Dezember 1849. vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. Dezember 1849. (Anl. b.) durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen. Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

---

a.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ober-Baudeputation, wie solche derzeit organisirt ist, ihrer Bestimmung nicht vollständig entspricht, vornämlich, weil die Mitglieder derselben nach der Allerhöchst festgestellten Geschäfts-Instruktion vom 26. September 1809 fast ausschließlich auf die Revision der Kosten-Anschläge und die Prüfung der Baumeister beschränkt sind, dagegen von der Eintheilung der Baufonds, von der Ausführung der Bauten selbst und von der Besorgung der Geschäfte der Baubeamten amtlich keine ausreichende Kunde erhalten und somit dem praktischen Wirken entfremdet werden. Die Ober-Baudeputation genießt deshalb im Lande auch nicht das Vertrauen in dem Umfange, als zu einem recht gedeihlichen Erfolge in diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige zu wünschen ist. Um diese Übelstände zu beseitigen und um die obersten Staats-Baubeamten zu einer lebendigeren Theilnahme an der Verwaltung und Entwickelung des Bauwesens zu führen, scheint es räthlich, die Ober-Baudeputation ganz aufzulösen, dagegen die gesammte Verwaltung des Staats-Bauwesens der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel ꝛc. zuzuweisen, die jetzigen Mitglieder der Ober-Baudeputation zu Ministerial-Bauräthen zu ernennen und solche theils der eben gedachten Bau-Abtheilung, theils anderen Ministerien, soweit bei solchen, nach noch näher zu veranlassender Berathung, besondere Ministerial-Bauräthe für erforderlich zu erachten sind, beizuordnen. Wir behalten uns ehrfurchtsvoll vor, Ew. Königl. Majestät hierüber noch nähere Vorschläge unterthänigst zu machen. Von der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel ꝛc. würden demnächst unter der Leitung des Ministers für Handel das Baubedürfniß erwogen und die Aufstellung der Etats für das Staats-Bauwesen bewirkt, so wie sämmtliche Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge für die bedeutenderen Staatsbauten, zunächst ganz in den Gränzen, wie solche nach den bestehenden Bestimmungen bisher von der Ober-Baudeputation zu prüfen waren, revidirt und in allen Beziehungen festgestellt, so wie auch die Bau-Ausführungen selbst überwacht werden.

Neben dieser, das gesammte Staats-Bauwesen verwaltenden Ministerial-Bau-Abtheilung bleibt aber auch noch eine technische Bau-Deputation erforderlich, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher

Beziehung würdig repräsentirt, die großen oder in Beziehung auf Kunst oder deren Geschichte interessanten öffentlichen Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, so wie die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung, oder die Gegenstände, welche ihr sonst von den Verwaltungschefs zu diesem Behufe zugehen, zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches zu sorgen, so wie die sämmtlichen Prüfungen der künftigen Baumeister zu bewirken hat, und dabei das Kuratorium der Bau-Akademie bildet.

Die sämmtlichen Ministerial-Bauräthe würden Mitglieder der technischen Bau-Deputation sein. Außerdem würde aber auch jeder andere Baumeister im preußischen Staat, welcher wegen besonderer Auszeichnung in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung sich zum Mitgliede der technischen Bau-Deputation eignet, zu diesem Ehrenamte, mit welchem eine besondere Gehaltsbeziehung nicht verbunden sein soll, Ew. Königl. Majestät von dem Minister für Handel ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach gestatten wir uns, den Entwurf einer Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, so wie eines dieselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasses mit dem Antrage auf huldreiche Vollziehung des letzteren ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An des Königs Majestät.

---

b.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, vom 22. Dezember 1849.

§. 1.

Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Überwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge,
d) die oberste Leitung und Überwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Überwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugeben, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Baudeputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Baudeputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung

würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenorts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen, zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt. Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

21) Ministerial-Bekanntmachung in eben derselben Angelegenheit, vom 22. Januar 1850.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22. Dezember 1849., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Übergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1. März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird. Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XII. Landstraßen und Chausseen.

22) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzuläßigkeit einer possessorischen Klage gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörde, vom 15. Dezember 1849.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache des Freigärtners O. zu L., Klägers, wider den Halbbauer K. und dessen Streitgenossen, Verklagte, wegen Besitzstörung, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechtswegen.

Gründe.

Gründe.

Zwischen den Grundstücken der Parteien und anderer bäuerlicher Besitzer in der Feldflur des Dorfes L. läuft ein Weg. Die jetzt streitenden Theile haben über dessen Benutzung schon einen Vorprozeß geführt. Auf Anrufen der jetzigen Verklagten, hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Beschaffenheit des Weges vorgenommen, diesen für einen öffentlichen sogenannten Kommunikations-Weg erkannt, und dessen Wiederherstellung in seiner angeblichen früheren Breite angeordnet, auch in Ausführung gebracht. Bei letzterer sind die Verklagten mit thätig gewesen. Die Erweiterung des Weges hat den Acker des Klägers betroffen. Dieser sieht hierin eine von Seiten der Verklagten gegen ihn verübte Besitzstörung. Er hat wegen derselben gegen letztere eine Klage angestellt. Der Prozeß ist auch eingeleitet worden, die Regierung zu Oppeln hat aber den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser ist auch begründet.

Die Handlung, in welcher der Kläger eine Beeinträchtigung seines Besitzstandes findet, ist lediglich als eine polizeiliche Maßregel zu betrachten. Die Verklagten haben bei der Wegearbeit nur im Auftrage der Polizeibehörde zur Ausführung einer öffentlichen Angelegenheit Hülfe geleistet. Der Fall einer von den Verklagten gegen den Kläger verübten Besitzstörung liegt daher nicht vor. Der Letztere, der in der Zuschlagung eines Theils seines Ackers zu dem Wege einen Eingriff in sein Eigenthum und seinen Besitz erblickt, muß zunächst eine Abhülfe in dem für solche polizeiliche Veranstaltungen gesetzlich angeordneten Verfahren im Verwaltungswege nachsuchen.

Auch der Rechtsweg gegen solche Verfügungen der Polizeibehörde ist unter gewissen Umständen mit Beschränkung nachgelassen. Die Polizeibehörde ist aber befugt, ihre Verfügungen, des Einspruchs gegen dieselben von Seiten der dadurch betroffenen Personen ungeachtet, einstweilen in Vollziehung zu setzen und es findet in einem solchen Falle weder gegen die Polizeibehörde, noch gegen die, die Handlung ausübenden Beamten oder sonstigen Beauftragten, eine Besitzstörungsklage statt.

Gesetz vom 11. Mai 1842. §. 1 — 5.
Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 75.

So liegt hier die Sache. Der Rechtsweg ist daher ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt begründet.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

---

23) Verfügung an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. Oder, die Besetzung der Chausseegeldhebestellen und das Diensteinkommen der Chausseegelderheber betreffend, vom 6. Januar 1850.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. September v. J. wegen Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegelderheber, daß für erledigte Chausseegeldhebestellen, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensionirte Aufsichtsbeamte oder Gendarmen 2c. gesucht werden müssen, welche in der Pension einen Zuschuß zu der Remuneration für den Chausseegeldempfang beziehen und nicht hülflos dastehen, wenn ihnen ihr Amt wegen Verpachtung der Barriere oder aus andern Gründen gekündigt werden muß.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere Personen als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, als Chausseegelderheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Personen nur in den einträglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem Erheber zu gewährenden Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, so daß solche Hebestellen, für welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren Pachtgebote zu erlangen sind, oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen rechtschaffen nicht würde bestehen können, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern zu besetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegelderheber — sei es mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist; so läßt sich darüber eine, für alle Fälle maßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, indem es dabei auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den Familienstand desselben, so wie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate gehöriges Chausseegeld-Empfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Garten- und Ackerland zum Dienstetablissement gehören oder ob wenigstens Gelegenheit vorhanden ist, solches nahebei billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe einer Stadt

oder eines Dorfes liegt, wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise stehen, u. s. w. Als Verwaltungsgrundsatz wird jedoch im Allgemeinen angenommen, daß ein Chausseegelderheber ohne zahlreiche Familie, neben der freien Wohnung und dem Oelgelde, wenigstens ein Einkommen von 144 Thlrn. jährlich haben müsse, und es kann in dem Falle, wenn die Einnahme einer Hebestelle soweit herabsinkt, daß die Tantieme den Betrag von monatlich 12 Thaler nicht erreicht, ein Zuschuß bis zu diesem Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem Chausseegelde verrechnet werden. Was die höchstens zu bewilligende Tantieme von der Brutto-Einnahme angeht, so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letztern übersteigen.

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der Chausseegeldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Berlin, den 6. Januar 1850.

Der Generaldirektor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

XIII. General-Postverwaltung.

24) Verordnung, betreffend das Verbot der Mitnahme uneingeschriebener Personen bei Postbeförderungen, vom 1. Januar 1850.

Mit Bedauern habe ich wahrgenommen, daß das zuletzt unter dem 19. März v. J. geschärfte Verbot der Mitnahme uneingeschriebener Personen bei Postbeförderungen, welches im Falle der Übertretung für den schuldigen Postillon, Schirrmeister oder Kondukteur, sofortige Entlassung aus dem Dienst zur Folge hat, in neuerer Zeit, namentlich von den Postillonen wieder vielfach böswillig verletzt worden ist, so daß zu meinem Leidwesen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Postillonen aus dem Postdienste hat entfernt werden müssen.

Ich finde mich daher veranlaßt, das gedachte Verbot hierdurch wiederholt und mit der Bestimmung in Erinnerung zu bringen, daß die Postanstalten den zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Individuen der genannten Kategorien den Inhalt der desfallsigen früheren Verordnungen von Neuem mündlich bekannt zu machen haben. Es ist dabei ausdrucklich darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Postillon rc., welcher sich, ungeachtet der wiederholten Verwarnung, der Mitnahme einer in den Personenzettel nicht eingetragenen Person bei einer Postbeförderung schuldig macht, wegen solcher Pflichtverletzung, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse und bisherige Dienstführung, oder auf die in solchen Fällen häufig vorgekommene Entschuldigung, der Rothstift zum Einschreiben habe gefehlt, und der Reisende habe die Berichtigung des Personengeldes bei der nächsten Postanstalt übernommen, die unnachsichtliche Entfernung aus dem Postdienste zu gewärtigen hat.

Die im Übrigen für derartige Postkontraventionen festgesetzten Strafen, als: Zahlung der Denunzianten-Prämie von 6 Rthlrn. und Erstattung des der Postkasse entzogenen Personengeldes, erleiden hierdurch keine Veränderung. Berlin, den 1. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

25) Verordnung, die Annahme der zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten telegraphischen Depeschen betreffend, vom 31. Dezember 1849.

Die Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, diejenigen telegraphischen Depeschen, welche zur Weiterbeförderung per Post bestimmt sind, jedesmal dergestalt einzuliefern, daß die Beförderung mit der zunächst abgehenden Post geschehen kann. Daraus folgt, daß die Postanstalten verbunden sind, derartige Depeschen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, bei Tage oder bei Nacht, so weit es zur Erreichung jenes Zweckes, nämlich zur möglichst pünktlichen Weiterbeförderung der Depeschen, erforderlich ist, von den Telegraphen-Stationen zur Beförderung mit der Post anzunehmen. Es ist jedoch den Telegraphen-Stationen zur Pflicht gemacht worden, die Postanstalten nicht ohne wirklichen Grund außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden mit Abgabe telegraphischer Depeschen zu belästigen. Berlin, den 31. Dezember 1849.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

26) Verordnung, in gleicher Angelegenheit, vom 31. Dezember 1849.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 5. Oktober d. J. (Postamtsblatt Nr. 51. de 1849. — Minist.-Bl. S. 234.) wird hiermit bestimmt, daß auch diejenigen Bahnhofs-Posterpeditionen, bei welchen für gewöhnlich die Abgabe rekommandirter Briefe nicht sollte stattfinden dürfen, doch verpflichtet sind, von der auf dem Bahnhofe etwa befindlichen Telegraphen-Station diejenigen rekommandirten Schreiben zur Beförderung anzunehmen, mittelst welcher die Telegraphen-Stationen die per Telegraph eingegangenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Depeschen einliefern. Berlin, den 31. Dezember 1849.

General-Postamt. **Schmückert.**

27) Verordnung, die Beförderung gleichlautender telegraphischer Depeschen an mehrere Adressaten betreffend, vom 14. Januar 1850.

Um dem Publikum die Benutzung der elektro-magnetischen Staatstelegraphen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß von jetzt an telegraphische Depeschen zur gleichzeitigen Beförderung in derselben Richtung an mehrere Empfänger angenommen werden können.

Die gleichzeitige Beförderung solcher Depeschen — gleichlautend und von einem und demselben Absender ausgehend — ist zulässig, sowohl in dem Falle, daß die verschiedenen Adressaten, an welche eine gleichlautende Depesche zu befördern ist, an demselben Orte wohnen, als in dem andern Falle, daß die verschiedenen Adressaten in verschiedenen Orten — dieselben mögen an der Telegraphenlinie oder außerhalb der letztern liegen — wohnen, und die gleichlautende Depesche an gewissen Stationen der Telegraphenlinie abgesetzt werden soll, um von diesen Stationen aus an Adressaten des betreffenden Orts abgegeben oder auch nach anderen Orten weiter befördert zu werden. In allen diesen Fällen ist die Telegraphen-Gebühr nur mit dem einfachen tarifmäßigen Satze für die ganze Strecke zu erheben, auf welcher die Beförderung der Depesche durch den Telegraphen geschieht. Die Namen der verschiedenen Empfänger und die Bezeichnungen der einzelnen Bestimmungsorte sind in die Zahl der Worte, für welche die Gebühr geleistet wird, mit einzurechnen, jedoch mit der Maßgabe, daß wenn die Depesche vom Endpunkte einer für sich bestehenden Telegraphenlinie auf einer anderen Telegraphenlinie weiter zu befördern ist, vom Übergangspunkte ab nur diejenigen Namen und Ortsbezeichnungen mit eingerechnet werden, welche auf der neuen Linie weiter zu telegraphiren bleiben. Dagegen sind die tarifmäßigen Bestellgelder von 5 Sgr., sowie die etwaigen Kosten, welche durch die Weiterbeförderung der Depesche von dem Punkte, wo solche die Telegraphenlinie verläßt, bis zum Bestimmungsorte, entstehen, für jede Adresse besonders in Ansatz zu bringen, und ist außerdem zu berechnen:

a) für jede Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche behufs der Weiterbeförderung an die verschiedenen Empfänger mehr als einmal schriftlich auszufertigen ist, für jedes mehr erforderliche Exemplar eine Vervielfältigungs-Gebühr von 2½ Sgr., und
b) für jede unterwegs belegene Telegraphen-Station, bei der die Depesche behufs der Beförderung an einen oder mehrere Empfänger abgesetzt werden muß, eine Absetzungs-Gebühr von 5 Sgr.

Die Postanstalten werden von der obigen Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

28) Verordnung, die Portofreiheit für den deutschen Eisenbahnverein betr., v. 23. Jan. 1850.

Die Postanstalten werden, im Verfolg der Verordnung vom 9. September v. J. (Minist.-Bl. S. 211. f.) über die Portofreiheit des deutschen Eisenbahnvereins, davon in Kenntniß gesetzt, daß die gedachte Portofreiheit in dem diesseits gewährten Umfange nunmehr auch auf den Königl. Hannöverischen, Sächsischen, Großherzogl.

Mecklenburg-Schwerinschen, Herzogl. Braunschweigischen und Fürstl. Thurn- und Taxisschen Posten, auf den letzteren in Bezug auf die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, bewilligt worden ist. Berlin, den 23. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

29) Bekanntmachung, wegen der den Sendungen mit der Post nach der Schweiz und durch dieselbe beizufügenden Inhaltsverzeichnisse, vom 30. Januar 1850.

Mit dem 1. Februar d. J. wird in der Schweiz das Bundesgesetz über das Zollwesen nebst Zolltarif vom 30. Juni 1849. in Ausführung gebracht werden.

In Gemäßheit desselben sind von nun an alle nach der Schweiz bestimmten und durch dieselbe transitirenden Postsendungen, wenn sie nicht unter einem Pfunde wiegen oder in gemünztem Golde oder Silber bestehen, in der Schweiz zollpflichtig und müssen mit zwei gleichen Inhaltsverzeichnissen (Deklarationen) versehen sein, welche das Gewicht, den Inhalt, das Zeichen und die Nummer oder Adresse der Sendung genau nachweisen. Diese Inhaltsverzeichnisse können nach Belieben des Versenders in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefaßt werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 30. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

30) Bekanntmachung, den Verschluß der Briefe nach den in heißen Himmelsstrichen belegenen Ländern betreffend, vom 5. Januar 1850.

Nach einer Mittheilung der Kaiserl. Österreichischen Ober-Postbehörde dürfen die mittelst der Dampfschiffe des Lloyd über Alexandrien nach Orten jenseits Suez zu befördernden Briefe und sonstigen Sendungen nicht mit Siegellack, sondern nur mit Oblaten oder ähnlichen Bindemitteln verschlossen werden, da bei dem hohen Grade der Wärme in den südlichen Himmelsstrichen die Siegel aus Lack schmelzen, die Briefschaften alsdann zusammenkleben und hierdurch leicht Beschädigungen der Briefe entstehen. Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ein gleiches Verfahren auch bei Briefen nach denjenigen in heißen Zonen belegenen Ländern zu beobachten ist, für welche der Speditionsweg über England, Frankreich, Belgien 2c. gewählt wird.

Berlin, den 5. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

31) Verordnung, den Geschäftsverkehr mit dem Zeitungskomtoir in Berlin betreffend, vom 15. Januar 1850.

Zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Postkomtoirs mit dem hiesigen Zeitungskomtoir wird mit Bezug auf die, durch das Postamtsblatt Nr. 55 pro 1849. (und Minist.-Bl. S. 257. Nr. 380.) veröffentlichte Verfügung vom 9. November v. J. hierdurch bestimmt, daß vorerst nur diejenigen Postkomtoirs, welche bisher vom Zeitungskomtoir direkt Zeitungs-Packetsendungen regelmäßig erhalten und für die übrigen Postkomtoirs mithin die Speditionspunkte bei dem Berliner Zeitungsdebit, gebildet haben, mit dem Zeitungskomtoir, sowohl hinsichts der Zeitungs-Bestellungen, als auch hinsichts der Berichtigung der Abonnementsbeträge, in unmittelbarer Verbindung und Abrechnung bleiben sollen, daß dagegen alle übrigen Postkomtoirs, welche ihre Zeitungen nicht in direkten Packeten vom Zeitungskomtoir erhalten haben, mit der Bestellung der Zeitungen und auch mit der Berichtigung der Pränumerationsbeträge sich an die ihnen zunächst gelegenen Speditionspunkte zu wenden haben, durch deren Vermittelung sie die Zeitungen am schnellsten beziehen können.

Mit den Postkomtoirs, welche bisher zwar ihre Zeitungen bereits in direkten Packeten vom Zeitungskomtoir erhalten, die Berichtigung der Pränumerationsgelder jedoch durch die früheren Postämter bewirkt haben, wird das Zeitungskomtoir vom 1. Januar d. J. ab in unmittelbare Abrechnung treten. Berlin, den 15. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

32) Verordnung, die ordnungsmäßige Anfertigung der Zeitungs-Bestellungen betreffend, vom 3. Januar 1850.

Nach einer Anzeige des Zeitungskomtoirs entsprechen die von der Mehrzahl der Postanstalten eingesandten Zeitungs-Bestellungen den gegebenen Bestimmungen so wenig, daß es vielfacher Rückmeldungen bedarf, um die in den Bestellungen enthaltenen Unrichtigkeiten genügend aufzuklären. Namentlich bleiben die im Zeitungs-Preiskourante genau angegebenen Abonnements-Termine der einzelnen Zeitschriften ganz unbeachtet.

Die Postanstalten werden hierdurch aufgefordert, die in den dem Zeitungs-Preiskourante pro 1850 vorgedruckten Erläuterungen enthaltenen Vorschriften über die Bestellung der Zeitungen, und wie die Anfertigung der Zeitungs-Bestellungen geschehen soll, genau zu beachten.

Das Zeitungskomtoir ist angewiesen worden, diejenigen Postanstalten, welche auch ferner gegen diese Bestimmungen fehlen sollten, dem General-Postamte zur Bestrafung anzuzeigen. Berlin, den 3. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

33) Verordnung, den Bezug und die Spedition von Zeitungen innerhalb Deutschlands betr., vom 16. Januar 1850.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer Meinungsverschiedenheit der betheiligten Postanstalten über die zweckmäßigste Art des Bezuges und der Spedition von Zeitungen innerhalb Deutschlands für das Publikum entstehen können, werden die Postanstalten angewiesen, jede Zeitungsbestellung, welche von einer deutschen Postanstalt bei ihnen eingeht, unweigerlich und prompt auszuführen. Etwaige Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Bezugsart können durch nachfolgende Erörterungen erledigt werden. Berlin, den 16. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

34) Ministerial-Verfügung, den wechselseitigen Zeitungsdebit von und nach dem Großherzogthum Baden betreffend, vom 8. Januar 1850.

Dem mit dem größten Theile der deutschen Postverwaltungen abgeschlossenen, mittelst des Postamtsblatts Nr. 63. pro 1849. zur Kenntniß der Postanstalten gebrachten Vertrage wegen des wechselseitigen Zeitungsdebits ist auch die Großherzoglich Badensche Postverwaltung beigetreten.

Die Vorschriften der Verfügung vom 28. v. Mts. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 289.) finden daher auch auf die nach Baden abgesetzten und von daher bezogenen Blätter Anwendung. Berlin, den 8. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

35) Ministerial-Verfügung, in gleicher Angelegenheit mit dem Großherzogthum Luxemburg, vom 18. Januar 1850.

Dem mit den deutschen Postverwaltungen abgeschlossenen Vertrage wegen des wechselseitigen Zeitungsdebits ist die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung beigetreten. Die Vorschriften der Verfügung vom 28. Dezbr. pr. finden daher auch auf die nach dem Großherzogthum Luxemburg abgesetzten und von daher bezogenen Blätter Anwendung. Berlin, den 18. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XIV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

36) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend das Verfahren bei Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen, vom 30. Dezember 1849.

Im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 20. August d. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 213. Nr. 303.), das Untersuchungsverfahren in Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen betreffend, wird der Königl. Regierung hierneben die von dem Herrn Justizminister, im diesseitigen Einverständnisse, unterm 14. d. Mts. den Gerichtsbehörden, sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Polizeianwalten hinsichtlich des Verfahrens wegen Umwandlung der in Strafresoluten der Steuerbehörden ausgesprochenen Geldbußen in Gefängnißstrafe ertheilte Anweisung *) zur Beachtung und mit der Anweisung zugefertigt, die Anträge auf Strafumwandlung fortan nach Umständen an die Polizei- und Staatsanwalte zu richten. Berlin, den 30. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

*) Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 291. Nr. 410.

37) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Verrechnung kreditirter Zollgefälle betreffend, vom 21. Dezember 1849.

Ew. Hochw. veranlasse ich im Verfolg der Verfügung vom 26. Dezember 1848. (Minist.-Bl. S. 388. f. Nr. 486.), sämmtliche im Laufe dieses Jahres auf Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben kreditirte, erst nach dem 31. Dezember d. J. zur Einzahlung kommende Gefällebeträge als Rechnungsbestände der Hauptamtskassen nachweisen zu lassen.

Die theilweise Verrechnung kreditirter Zollgefälle als Soll- und Restüberschuß findet fortan nicht mehr statt.
Berlin, den 21. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XV. Münzwesen.

38) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, wegen der außer Kours kommenden Niederländischen Geldsorten, vom 6. Dezember 1849.

Von dem Königl. Oberpräsidium zu Magdeburg ist uns von dreien im Königreiche der Niederlande erschienenen Gesetzen Kenntniß gegeben worden, wonach

1) alle in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1816. geprägten Niederländischen Silberstücke in der von der Niederländischen Regierung noch näher festzustellenden Zeit und Weise außer Kours zu kommen bestimmt sind (Gesetz vom 17. September c.),
2) von diesen Silberstücken zunächst die Drei-, Ein- und Halber-Guldenstücke, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1816. geprägt und mit dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. versehen sind, mit Ausnahme des Jahrgangs 1840, vom 28. Oktober d. J. ab außer Kours gesetzt werden sollen (Verordnung vom 5. Oktober c.),
3) sämmtliches, in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. September 1816. und 22. Dezember 1825. geprägtes Niederländisches Gold in der von der Niederländischen Regierung noch näher zu bestimmenden Zeit und Weise gegen Papiergeld eingetauscht werden soll (Gesetz vom 17. September c.).

Wir unterlassen daher nicht, das Publikum auf diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufmerksam zu machen. Merseburg, den 6. Dezember 1849.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

XVI. Bank und Darlehnskassen.

39) Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen, die Warnung vor verfälschten Darlehnskassenscheinen betreffend, vom 20. Dezember 1849.

Es sind Darlehnskassenscheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile, in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassenanweisungen durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist.*) Diese verfälschten Darlehnskassenscheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehnskassenscheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehnskassenscheine, für welche ein Ersatz durch die Staatskasse nicht geleistet wird. Berlin, den 20. Dezember 1849.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen. **v. Lamprecht.**

*) Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 264.

XVII. Militair-Angelegenheiten.

40) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommandos, sowie an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, betreffend die Annahme von Ausländern als einjährige Militair-Freiwillige, vom 27. November 1849.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 240. Nr. 352.)

Zur Vermeidung der Annahme von Ausländern als einjährige Freiwillige bei den Truppen, scheint es erforderlich, die Departements-Prüfungskommissionen auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, sich vor Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst die Überzeugung zu verschaffen, daß den jungen Leuten nach ihren heimathlichen Verhältnissen überhaupt die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht.

Das Königl. General-Kommando und das Königl. Oberpräsidium ersuchen wir ergebenst, die bezeichneten Kommissionen demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. November 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Kriegsminister. **v. Strotha.**

41) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, die Nichtberechtigung der Truppentheile zur Annahme junger Leute zum dreijährigen Dienste als Kurschmiede betreffend, vom 8. Januar 1850.

Da Zweifel darüber herrschen, inwiefern die Kavallerieregimenter oder Artilleriebrigaden befugt sind, junge Leute, die ihre Studien auf der Thierarzeneischule vollendet haben, zum dreijährigen freiwilligen Dienst als Kurschmiede einzustellen, so ist den Truppentheilen gefälligst in Erinnerung zu bringen, daß die Anstellung von Kurschmieden von dem unterzeichneten Departement ausgeht, die Truppentheile daher zu solchen Anstellungen vor einzuholender Entscheidung bei demselben, nicht befugt sind. Berlin, den 8. Januar 1850.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegsdepartement.
v. Griesheim. **v. Herwarth.**

42) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz, betreffend die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes, von den Polizeirichtern, vom 3. Dezbr. 1849.

Nachdem das Ministerium des Innern in Betreff der Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 20. Juli d. J. mit den Ministerien des Krieges und der Justiz kommunizirt hat, wird Derselben nunmehr in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 7. Oktober d. J. und im Einverständniß mit den genannten Mini-

sterien eröffnet, daß, nachdem die Polizeistrafgerichtsbarkeit aufgehoben worden, die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes vom Polizeirichter zu bewirken ist.

Die Landwehrbataillons-Kommandeure haben die Requisitionen zur gerichtlichen Verfolgung der betreffenden Personen jedoch nicht unmittelbar an die Polizeianwalte, sondern, wie dies auch bereits im Bereiche eines großen Theils der rheinischen Landwehrbataillone geschieht, an die Landräthe behufs der weitern Veranlassung zu richten.

Die Königl. Regierung hat die Landräthe Ihres Bezirks hiernach zu instruiren und anzuweisen, der weiteren Verfolgung der von den Landwehrbataillons-Kommandeuren ihnen zuzusendenden Strafanträge in den gedachten Fällen sich zu unterziehen.

Der Herr Kriegsminister wird demgemäß die Landwehrbataillons-Kommandeure mit Anweisung versehen lassen.

Einer besonderen Anweisung an die Polizeianwalte bedarf es übrigens nach der Äußerung des Herrn Justizministers nicht, da sich nicht bezweifeln läßt, daß wenn die Denunziationen an sie gelangen, sie ihrer amtlichen Pflicht gemäß einschreiten werden. Ebenso ist vorauszusetzen, daß die Polizeirichter das Verfahren auf die von den Polizeianwalten erhobenen Anklagen einleiten werden. Eventuell würde gegen eine zurückweisende Verfügung nach §. 12. der Verordnung vom 3. Januar d. J. die Beschwerde an das betreffende Appellationsgericht offen stehen.

Berlin, den 3. Dezember 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An
die Königl. Regierung zu Münster und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

43) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz in derselben Angelegenheit, vom 3. Dezember 1849.

Ew. Hochw. erhalten in der Anlage Abschrift des heutigen Erlasses an die Regierung zu Münster, welcher auch den sämmtlichen übrigen Regierungen, mit Ausnahme der Regierungen der Rheinprovinz, zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt worden ist, zur gefälligen Nachricht mit dem ergebensten Bemerken, daß auch die Regierungen zu Coblenz und Düsseldorf von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen sein werden, um darnach in denjenigen Landestheilen ihrer Bezirke, in welchen die in Rede stehenden Strafen bis jetzt noch nicht von den Polizeigerichten, sondern von den Landräthen festgestellt worden sind, wie dies in den ostrheinischen Theilen von Coblenz, sowie in den Clevischen Distrikten auf dem rechten Rheinufer der Fall sein wird, ebenfalls verfahren zu lassen. Berlin, den 3. Dezember 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

44) Bekanntmachung des Königlichen Kriegsministeriums, in eben derselben Angelegenheit, vom 29. Dezember 1849.

Nach Aufhebung der Polizeigerichtsbarkeit muß die Festsetzung der Strafen wegen unterlassener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes in denjenigen Landestheilen, in welchen sie bisher den Landräthen obgelegen hat, von den Polizeirichtern erfolgen.

Die Landwehrbataillons-Kommandeure haben jedoch, ungeachtet dieser veränderten Einrichtung, wie bisher auch fernerhin ihre Strafanträge in den erwähnten Fällen an die Landräthe behufs der weiteren Veranlassung zu richten; die Landräthe aber sind von den Königl. Regierungen angewiesen, der weiteren Verfolgung der, von den Landwehrbataillons-Kommandeuren ihnen zuzusendenden Strafanträge in den gedachten Fällen sich zu unterziehen.

Hiernach wird auch in denjenigen Landestheilen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Coblenz, in welchen die in Rede stehenden Strafen bis jetzt noch nicht von den Polizeirichtern, sondern von den Landräthen festgestellt worden sind, verfahren werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 29. Dezbr. 1849.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegsdepartement.

v. Griesheim. **v. Herwarth.**

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin, am 20. Februar 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 12. März 1850. 11ter Jahrgang.

I. Preußische Staatsverfassung.

45) Allerhöchster Erlaß, die Neuwahlen für die erste Kammer betr., vom 27. Februar 1850.

Ich erkläre Mich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. (Anl. a.) damit einverstanden, daß die Neuwahlen für die erste Kammer sofort ausgeschrieben und die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen in einem neu zu erlassenden Reglement getroffen werden. Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

---

a.

Ew. Königlichen Majestät erlauben wir uns Folgendes unterthänigst vorzutragen:

Da das Mandat der Mitglieder der ersten Kammer mit dem 26. d. M. abläuft, so scheint es uns erforderlich, sofort Neuwahlen anzuordnen, damit Ew. Majestät jederzeit im Stande sind, die Kammern zu berufen. Diese Neuwahlen sollen nach der Bestimmung des Art. 66. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. in der durch das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848. vorgeschriebenen Weise stattfinden. Gestützt auf den Art. 11. dieses Gesetzes, haben wir unterm 8. Dezember 1848. ein Reglement erlassen, welches bei Ausführung der Wahlen im Januar und Februar v. J. zur Anwendung gekommen ist.

Dasselbe steht jedoch, abgesehen davon, daß es bestimmte Wahltermine enthält und also schon in dieser Beziehung einer Änderung unterliegen müßte, mit denjenigen Anordnungen nicht überall in Einklang, welche in Bezug auf die Wahlen zur zweiten Kammer getroffen worden sind, und welche, so weit sie eine Bestimmung des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848. nicht verletzen, auch für dessen Ausführung als maßgebend zu erklären, zweckmäßig und erforderlich erscheint.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher unterthänigst,

durch Allergnädigste Vollziehung des anliegenden Entwurfs einer Ordre, die Ausschreibung der Neuwahlen zur ersten Kammer und den Erlaß eines neuen Reglements zur Ausführung derselben gutheißen zu wollen.

Berlin, den 21. Februar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

II. Behörden und Beamte.

46) Allerhöchster Erlaß, die Kriegsminister v. Strotha und v. Stockhausen betreffend, vom 27. Februar 1850.

Ich habe dem General-Major v. Strotha die nachgesuchte Entbindung von seiner Stellung als Kriegsminister, unter Ernennung zum General-Lieutenant, bewilligt und dagegen den General-Lieutenant v. Stockhausen zum Kriegsminister ernannt, und mache dem Staatsministerium die dieserhalb an die genannten Generale erlassenen Ordres anbei in Abschrift bekannt. (Anl. a. und b.) Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg.

An das Staatsministerium.

a.

Eingedenk Meiner Verheißung, die von Ihnen Ihrer Gesundheitsumstände wegen wiederholt nachgesuchte Enthebung von Ihrer jetzigen Stellung als Kriegsminister eintreten zu lassen, sobald es die Staatsverhältnisse ohne wesentliche Nachtheile gestatten würden, will Ich Sie nunmehr von dieser Stellung — unter voller dankbarer Anerkennung der von Ihnen Mir und dem Vaterlande in einer schweren Zeit mit Hingebung geleisteten erfolgreichen Dienste — hierdurch entbinden. Zugleich ernenne Ich Sie zum General-Lieutenant und bewillige Ihnen gern den zur völligen Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nöthigen Urlaub mit den vollen Gehalts-, Rations- und Servis-Kompetenzen Ihrer neuen Charge und werde nach vier Monaten Ihrer Anzeige entgegensehen, ob Ihre Gesundheit Ihnen gestattet, in einen militairischen Wirkungskreis wieder einzutreten.
Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg.

An
den Kriegsminister General-Major v. Strotha.

b.

Bei der eingetretenen Erledigung des Kriegsministeriums richtet sich Mein Vertrauen auf Sie, daß Sie in dieser Stellung Mir und dem Vaterlande ersprießliche Dienste leisten werden. Ich ernenne Sie daher, unter Beförderung zum Wirklichen General-Lieutenant, hierdurch zum Kriegsminister mit dem etatsmäßigen Einkommen und habe Ihre Ernennung dem Staats-Ministerium bekannt gemacht. Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg.

An
den General-Lieutenant v. Stockhausen.

47) Beschluß des Königl. Staatsministeriums, die Vereidigung der Staatsbeamten betreffend, vom 12. Februar 1850.

Zur Ausführung der Bestimmung in den Artikeln 108. und 119. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J., wonach jetzt alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, beschließt das Staatsministerium was folgt:

1.

Der im Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer der beiden Kammern den Eid bereits geleistet haben.

2.

Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:
Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte:

Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Bei der Eidesleistung ist jedem Schwörenden frei zu stellen, den Eidesworten am Schlusse die, seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

3.

Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Beamte, von dem der Eid geleistet worden, zu unterschreiben hat.

4.

Bei Ausführung vorstehender Beschlüsse ist auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

5.

In die durch die Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Samml. von 1833. S. 291. Anl. a.) festgesetzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." — Der Diensteid ist, wie bisher, von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Auch dabei ist Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

6.

Jeder Departements-Chef wird, unter Beobachtung obiger Beschlüsse, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb das gegenwärtige Konklusum den einzelnen Ministerien abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Thl. II. Allg. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, so wie die in der Gesetz-Sammlung für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

48) Verfügung an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., betreffend die Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden in Konkurrenz mit andern Militair-Versorgungsberechtigten, vom 31. Januar 1850.

Auf den Bericht vom 3. v. M. und J. erwiedern wir dem Königl. Regierungs-Präsidio Folgendes.

Der von des Königs Majestät unter dem 22. Dezember 1837. bestätigte Staatsministerial-Beschluß vom 12. Oktober deff. J. legt durch die Bestimmung ad 2.*) den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, wenn sie mit anderen Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht bei. Über den Umfang des letz-

*) 2. l. c. In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit andern Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzelisten, Hülfsschreiber 2c. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

teren entstandenZweifel und es bestimmte nun die Allerh. Ordre vom 11. September 1846 (Minist.-Bl. S. 193.) auf den Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen, daß das gedachte Vorzugsrecht nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleich viel, ob in eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anziennetäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen sei, dann aber erlösche, und die fernere Berücksichtigung der gedachten Invaliden mit Einkommens-Verbesserung, etatsmäßiger Anstellung und eventueller Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze zu erfolgen habe, also vom Dienstalter, von Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibe. Es folgt hieraus, daß ein Militair-Invalide, welcher bei einem Gericht als Hülfsarbeiter gegen Diäten angestellt worden ist, diese Stellung zwar wieder aufgeben, bei einer anderen Behörde um Anstellung sich bewerben und solche erhalten, auf ein Vorzugsrecht aber weiter keinen Anspruch machen kann.

Hiernach wolle das Königl. Regierungs-Präsidium in dem nach dem Berichte vom 3. v. M. jetzt vorliegenden Falle, so wie in anderen ähnlichen Fällen, verfahren. Berlin, den 31. Januar 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Finanzminister. **v. Rabe.**

49) Beschluß des Königl. Staatsministeriums, die Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten betr., vom 23. Januar 1850.

Auf den Antrag des Königl. Finanzministeriums vom 9. Juli v. J. beschließt das Staatsministerium, eine Modifikation der Beschlüsse vom 7. November 1848. (Minist.-Bl. S. 366.) und 9. März v. J. (Anl. b.) in der Art eintreten zu lassen, daß allen Civilbeamten, welche als Offiziere zur Landwehr einberufen sind, ohne die Feldzulage zu beziehen, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungs-Quote, von ihrer Civilbesoldung so viel zu belassen ist, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung nach dem abschriftlich angeschlossenen Tarife (Anl. a.) zu gewährende Feldzulage betragen würde. Auf die besonderen Verhältnisse des Beamten soll es nicht weiter ankommen, dagegen aber auch ein Mehreres künftighin in keinem Falle gewährt werden.

Hinsichtlich derjenigen zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, welche als Offiziere die tarifmäßige Feldzulage beziehen, verbleibt es lediglich und ohne Ausnahme bei den Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831., ad 15. und 16.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 23. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

a. Tarif der bei der Mobilmachung zu gewährenden Feldzulagen.

Nr.	Dienststellungen.	Feldzulagen. Thlr.	Bemerkungen.
	x. x.		
5.	Regiments-Kommandeur, Brigadier der Artillerie, Pionier-Inspekteur	500	
6.	Stabs-Offizier	300	
7.	Hauptmann und Rittmeister	300	
8.	Premier-Lieutenant a. der Infanterie	96	
	b. der Kavallerie	72	
	c. der Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	{ reitende Artillerie	72	
	d. der Pioniere	96	
9.	Seconde-Lieutenant a. der Infanterie	96	
	b. der Kavallerie	72	
	c. der Artillerie { Fuß-Artillerie	96	
	{ reitende Artillerie	72	
	d. der Pioniere	96	
	x. x.		

Berlin, den 19. Dezember 1844. **Friedrich Wilhelm.**

b.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Januar d. J. beschließt das Staatsministerium, eine Modifikation der Bestimmungen in den Beschlüssen vom 17. August und 7. November v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß es, — so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen bleiben, — dem Ermessen der Behörden, resp. der Bestimmung des Departements-Chefs vorbehalten bleiben soll, inwieweit aus Billigkeitsrücksichten, den als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, sofern durch deren Vertretung im Civildienste Kosten entstehen, in Betracht ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse, neben dem Offizier-Traktamente, die Civilbesoldung zu belassen ist, und ob danach die entstehenden Stellvertretungskosten ganz oder theilweise auf den Diätenfonds zu übernehmen sind. In Betreff der für die Vergangenheit hiernach vorzunehmenden Regulirungen wird bestimmt, daß wenn Beamte in derartigen Fällen die Civilbesoldung neben dem Offizier-Gehalte bisher unverkürzt fortbezogen haben, nach dem gegenwärtigen Beschlusse aber die ungeschmälerte Belassung der Civilkompetenz nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann, die Zurückzahlung des zuviel erhobenen Theils der Civilbesoldung den betreffenden Beamten nicht zu erlassen ist. Berlin, den 9. März 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Graf v. Arnim. v. Rabe.

---

50) Auszug aus der Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betr. die Pensionsbeiträge und Pensionsverhältnisse der in geringer dotirte oder Kündigungsstellen versetzten Beamten, vom 27. Dezember 1849.

—. Es ist bei der Aufstellung der Etats genau darauf zu achten, daß überall, wo den mit Pensionsansprüchen versehenen Beamten bei ihrer Versetzung aus höher dotirten Stellen in solche, mit welchen ein geringeres Einkommen verbunden ist, gestattet worden, die Pensionsbeiträge nach ihrem früheren Einkommen, der Cirkular-Verfügung vom 11. September 1835. (Anl. a.) gemäß fortzuentrichten, dies sowohl als auch der Grund, weshalb ein höherer Pensionsbeitrag angesetzt ist, bei der betreffenden Etatsposition angegeben werde. Dasselbe gilt von Beamten, welche nach ihrer etatsmäßigen Stellung Pensionsbeiträge entrichtet haben, späterhin aber in Kündigungsstellen versetzt sind, wobei auf die Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1842. (Minist.-Bl. S. 244. f. Nr. 330.) Bezug genommen wird. Berlin, den 27. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich darüber erhoben haben, nach welchen Grundsätzen ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter pensionirt werden und Pensionsbeiträge entrichten soll, der ohne sein Verschulden, lediglich geschwächter Gesundheit wegen, und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten, aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, wird hiermit bestimmt: daß bei Pensionirung desselben das frühere höhere Gehalt der Pensionsansprüche verleihenden Stelle, zum Grunde gelegt, dagegen aber auch der Pensionsbeitrag nach demselben höhern Gehalte entrichtet, und daß die Zeit, während welcher ein solcher Beamter eine Kündigungsstelle verwaltet hat, bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werde, daß aber endlich ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter, welcher in einer Kündigungsstelle mit höherm Einkommen versetzt wird, dadurch weder höhere Pensionsansprüche erlangt, noch zu höhern Pensionsbeiträgen verpflichtet ist, weil nach §. 2. des Pensions-Reglements die Verwaltung einer Kündigungsstelle keine Pensionsansprüche verleiht. Hiernach hat z. B. ein mit 250 Thlr. besoldeter invalider Grenzaufseher, welcher in eine mit 200 Thlr. dotirte Hauptamtsdienerstelle übertritt, die Pensionsbeiträge auch ferner mit 2 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten, dagegen aber Anspruch, dereinst nach dem frühern höhern Einkommen und nach den Ansprüchen eines Grenzaufsehers pensionirt zu werden, wogegen von einem Thorkontrolleur, der 180 Thlr. an Gehalt und Tantieme bezogen hat und der in eine mit 250 Thlrn. versehene auf Kündigung zu verwaltende Steuerempfänger-Stelle versetzt wird, noch ferner 1 Thlr. 15 Sgr. an Pensionsbeiträgen zu entrichten sind, so wie bei seiner künftigen Pensionirung auch nur das Einkommen von 180 Thlr. zum Grunde zu legen ist. Berlin, den 11. September 1835.

Der Finanzminister. Graf **v. Alvensleben.**

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

51) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betr. die von Zeit zu Zeit von dem Konsistorium der Provinz zu veranlassende Einberufung der bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe, vom 17. Januar 1850.

Nach Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 27. Juni 1845. (Ges.-Samml. S. 442.) sollen die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, von dem Konsistorium der Provinz einberufen werden, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamen Interessen sind.

Auf die Beobachtung dieser Vorschrift lege ich einen um so größeren Werth, als dieselbe da, wo sie bisher streng erfüllt worden ist, sich als ein geeignetes Mittel bewährt hat, die Einheit der kirchlichen Verwaltung in allen Theilen der Provinz zu sichern. Ich nehme daher im Einverständnisse mit der Abtheilung meines Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen Veranlassung, diese Bestimmung allgemein aufs Neue in Erinnerung zu bringen, und veranlasse zugleich das Königl. Konsistorium, mir eine Anzeige darüber zugehen zu lassen, in welchem Umfange jener Bestimmung bei dem Königl. Konsistorium seither thatsächlich Folge gegeben worden ist.

Berlin, den 17. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

52) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, und abschriftlich an sämmtliche Königliche Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, betreffend das Verfahren wegen der den Studirenden gestundeten Kollegien-Honorare auf der Universität Halle, vom 9. Januar 1850.

Von Seiten der Universität Halle ist darüber geklagt worden, daß die bisherigen Anordnungen, betreffend die Anzeigen der Anstellung solcher Kandidaten, welchen als Studirenden Honorare für akademische Vorlesungen gestundet worden sind, sich als unzureichend erwiesen haben. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Königliche Regierung, unter Bezugnahme auf §. 124. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. und §. 141. des ersten Anhangs zu demselben,*) hierdurch zu veranlassen, von den den verschiedenen Fakultäten der genannten Universität angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im dortigen Bezirke erhalten und in deren Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes, des Ortes ihrer Anstellung und des mit dem Amte verbundenen Einkommens der Quästur der Universität in Halle anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen, oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

*) §. 123. Tit. 12. Thl. II. des Allg. L. R.
Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 141. des ersten Anhanges zu dem Allg. L. R.
1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, daß beim Abgange der Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gerichte registriret, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird.
2) Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte.

Rücksichtlich der Mediziner ist bei deren Vereidigung als praktische Ärzte von dem Abgangszeugniß Kenntniß zu nehmen und wenn sich danach die Stundung von Honoraren ergiebt, der Quästur anzuzeigen, an welchem Orte sich die Betheiligten niederzulassen gedenken. Berlin, den 9. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Abschrift der vorstehenden Cirkular-Verfügung (mit Weglassung des letzten Satzes) an sämmtliche Königliche Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, zur gleichmäßigen Beachtung, resp. rücksichtlich der zur Anstellung gelangenden Theologen und Kandidaten des höhern Schulamts. Berlin, den 9. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

53) Verfügung an den Prorektor und Senat der Königl. Universität zu Halle, in eben derselben Angelegenheit, vom 9. Januar 1850.

Dem Herrn Prorektor und dem Senat der Königl. Universität zu Halle theile ich auf den Bericht vom 20. Oktober v. J. hierneben Abschrift einer an sämmtliche Königliche Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien erlassenen Verfügung mit, durch welche diese Behörden in Betreff der Anzeigen der Anstellung solcher Kandidaten, welchen als Studirenden Honorare für akademische Vorlesungen gestundet worden sind, die gewünschte anderweite Instruktion erhalten haben.

Rücksichtlich der Studirenden der Rechte verweise ich auf die Verfügung des Königlichen Justizministeriums vom 15. Oktober 1821. an sämmtliche Gerichtsbehörden (Anl. a.), bei welcher es sein Bewenden wird behalten können. Berlin, den 9. Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

a.

Mit Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 4. August 1810.
wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Kollegien-Honorare schuldig geblieben,
werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten oder den Dozenten der Juristen-Fakultäten, auf den Grund des §. 141. des ersten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, bis zu bessern Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungs-Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Kandidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungsakten, worin sich die akademischen Entlassungs-Zeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden. Berlin, den 15. Oktober 1821.

Der Justizminister. **v. Kircheisen.**

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

V. Thierheilkunde und Thierpolizei.

54) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Zulassung zu den Prüfungen als Kreis-Thierärzte, vom 13. Februar 1850.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbstständige Ausübung ihrer Kunst eine auf eigene hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualifikation als Kreisthierarzt nachsuchen, bestimme ich hierdurch, im Anschluß an die für die Zulassung zu den Physikats-Prüfungen durch den

Cirkular-Erlaß vom 13. v. M. (Minist.-Bl. S. 7—9) getroffene Anordnung, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staatsprüfungen die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre; diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren; und alle übrigen, nicht vor Ablauf von vier Jahren, nach erhaltener Approbation, zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat die Bekanntmachung dieser Verfügung zu veranlassen.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

55) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Aufstellung und Einreichung eines jährlichen summarischen Abschlusses von den aus dem Gendarmerie-Pensionsfonds geleisteten Zahlungen, vom 5. Januar 1850.

Um von den innerhalb eines Jahres für Rechnung des besonders bestehenden Pensionsfonds für Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen geleisteten Zahlungen nähere Kenntniß zu erhalten und die General-Staatskasse am Schlusse des Jahres mit einer zur rechnungsmäßigen Justifikation nöthigen Anweisung zur Verausgabung der für Rechnung des bezeichneten Pensionsfonds in Aufrechnung gekommenen Pensionsbeträge versehen zu können, ist die Einreichung eines summarischen Abschlusses von den aus dortiger Regierungs-Hauptkasse erfolgten derartigen Zahlungen nothwendig.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch veranlaßt, einen solchen Abschluß vom Jahre 1849. ab alljährlich in derselben Form, wie es hinsichtlich der für Rechnung des Wittwen-Pensionsfonds der Verwaltung des Innern geleisteten Zahlungen geschieht, aufstellen zu lassen (Anl. a.) und hierher besonders einzureichen.

Berlin, den 5. Januar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

a.

Summarischer Abschluß der Regierungs-Hauptkasse zu (N. N.) über die im Ressort des Königlichen Ministeriums des Innern für Rechnung des Gendarmerie-Pensionsfonds im Jahre 18 geleisteten Zahlungen.

Soll-Ausgabe für 18 .												Bezeichnung der Pensionen.	Es ist gezahlt worden.			An Resten sind zu zahlen verblieben.		
Nach der Etats-Nachweisung, resp. dem vorigen Abschluß.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.									
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A. Pensionen für Gendarmerie-Offiziere.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B. Pensionen für Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa	—	—	—	—	—	—

N. (Ort) den 18 .

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

B. Paß-

B. Paß-Polizei.

56) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, die Paßertheilungen nach Rußland und Polen betreffend, vom 23. Januar 1850.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserliche Russische Regierung gegenwartig einige Erleichterungen hinsichtlich der bisher verboten gewesenen Zulassung von Ausländern nach dem eigentlichen Rußland beschlossen und insbesondere bestimmt, daß nunmehr die Kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und ohne vorher die Ermächtigung der Regierung einzuholen, den nachstehend bezeichneten Ausländern Pässe ertheilen und visiren können:

1) den Handeltreibenden mit ihren Familien (Handlungsgehülfen ausgenommen), sofern sie sich in Geschäften ihres Standes nach Rußland oder Polen begeben, und ihre frühere Führung ganz unverdächtig ist;

2) den Personen, welche sich wegen Erbschafts- oder Schuldsachen oder anderer Interessen nach Rußland oder Polen begeben wollen, sofern sie die Nothwendigkeit der Reise durch glaubhafte Bescheinigungen oder Urkunden darthun, und hinsichtlich ihres frühern Verhaltens vorwurfsfrei sind;

3) denjenigen, welche in Rußland oder Polen eine feste Wohnung oder nahe Verwandte haben, und welche nach augenblicklicher Entfernung aus dem einen dieser Staaten dahin zurückkehren wollen, sofern nicht ihre Führung während des Aufenthalts im Auslande in politischer Hinsicht tadelhaft gewesen ist.

Außerdem hat die Verwaltung des Königreichs Polen dieselben Erleichterungen den Gewerbtreibenden, und denjenigen Personen, welche Grundeigenthum zugleich in Polen und in Preußen besitzen, mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft zugestanden, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß ihre Gegenwart im Königreiche Polen nothwendig ist, und ihre frühere Führung vorwurfsfrei gewesen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sämmtliche mit der Ertheilung von Ausgangspässen beauftragte Behörden Ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 23. Januar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

C. Sicherheits-Polizei.

57) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Coblenz, Cöln, Aachen und Trier, betreffend die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung, vom 29. November 1849.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 20. September d. J. nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Justizminister und im Einverständnisse mit demselben eröffnet, daß, nachdem die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. aufgehoben worden ist, die lediglich auf Grund derselben getroffenen allgemeinen Anordnungen wegen Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung, von selbst ihre Erledigung finden müssen. Im Sinne jener Cirkular-Verordnung lag es nicht, daß die Detention nothwendig über den Zeitpunkt der erkannten eigentlichen Freiheitsstrafe hinausgehen sollte, so wenig wie solches auch in der allgemeinen Bestimmung, Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 5. ausgedrückt war. Es blieb also der freien Beurtheilung bei Beendigung der bestimmten Strafzeit überlassen, ob jener Nachweis schon als erbracht anzunehmen sei.

Dagegen bestimmt der nunmehr wieder zur vollen Anwendung kommende §. 1160. a. a. O. ausdrücklich, daß beim dritten Diebstahl die Detention nach ausgestandener Strafe stattfinden soll. Daß die dabei beabsichtigte Verschärfung der Strafe des zweiten Diebstahls in einer Verlängerung des Verlustes der Freiheit bestehe, ist schon durch das, jener Cirkular-Verordnung vorhergegangene Reskript vom 22. Juni 1796 (Rabe, Band 3. S. 432) ausdrücklich ausgesprochen. So wenig die Gerichte sich nunmehr entbrechen können, beim

dritten Diebstahl auf Detention nach ausgestandener Strafe zu erkennen, so wenig können aber auch die Direktionen der betreffenden Anstalten sich entbrechen, in allen Fällen, in welchen auf solche Detention nach ausgestandener Strafe in Folge der Aufhebung der Cirkular-Verordnung wirklich erkannt ist, der Bestimmung des Erkenntnisses in jenem Sinne zu entsprechen. Wenn darin auch in Rücksicht auf die jetzige Überfüllung der Zuchthäuser ein Übelstand gefunden werden muß, so kann demselben doch nicht anders als durch neue gesetzliche Bestimmungen abgeholfen werden, welche, wie namentlich in dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuchs beabsichtigt worden, jene Detention beseitigen.

Was die Dauer der Detention betrifft, so steht, da ein Minimum nicht bestimmt ist, und ebenso wenig von den Gerichten auf eine bestimmte Dauer zu erkennen ist, nichts entgegen, sofort nach Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Strafzeit, aber auch erst dann, die erforderlichen Recherchen anstellen zu lassen und die Detention nach ausgestandener Strafe nur so lange dauern zu lassen, als bis der erforderliche Nachweis für erbracht zu erachten ist. Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung verfahren zu lassen und demgemäß die Direktionen der Strafanstalten Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An
die Königliche Regierung zu Marienwerder und Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Coblenz, Cöln, Aachen und Trier.

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

58) Ministerial-Bekanntmachung, mit dem Geschäfts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation, vom 28. Februar 1850.

Der Königlichen technischen Bau-Deputation, deren Einrichtung auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung 1850. S. 15.), nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 16.), mit dem 1. März in Wirksamkeit tritt, ist ein besonderes Geschäftsreglement ertheilt worden, welches ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe (Anl. a.). Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Geschäfts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation, vom 28. Februar 1850.

§. 1.

Die Königliche technische Bau-Deputation ist nach §. 6. der Verordnung vom 22. Dezember 1849. über die obere Verwaltung des Bauwesens bestimmt, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, größere öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

§. 2.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten über bauliche Angelegenheiten eingeholt werden. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deputation sind berechtigt, Entwürfe von interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Kenntnißnahme und Besprechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Kostenanschlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 3.

Der technischen Bau-Deputation ist die Verwaltung der vereinigten Bibliothek der technischen Bau-Deputation und der Bau-Akademie übertragen. Sie sorgt für den Ankauf derjenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervollständigung der Bibliothek, so wie zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den einzelnen Fächern des Bauwesens dienen, und legt am Jahres-

schluß Rechnung über die ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die Rechnung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4.

Der technischen Bau-Deputation ist ferner die Aufbewahrung des Kartenarchivs der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene Vermehrung, übertragen. Von dem Inventarium wird der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur bequemen Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deputation die bei den Feldmesserprüfungen eingereichten Probekarten.

§. 5.

Bei der technischen Bau-Deputation werden auch die der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesenen Urmaße und Gewichte aufbewahrt, für deren unbeschädigte Erhaltung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine Revision des Zustandes derselben vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische Vermessungen an die Bau-Deputation über.

§. 6.

Der technischen Bau-Deputation verbleibt die von der bisherigen Ober-Bau-Deputation angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für deren angemessene Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbewahrt.

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelnen, die Technik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagegen zur Bau-Abtheilung des Ministeriums abgegeben.

§. 7.

Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesene Verwaltung der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bisherigen Kuratorium derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden Ministerial-Bauräthe bei der technischen Bau-Deputation ergänzt wird. Die Anträge wegen Ertheilung der Stipendien werden daher an die technische Bau-Deputation gerichtet.

§. 8.

Die technische Bau-Deputation besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und den außerdem ernannten Mitgliedern, welche unter Leitung eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Vorsitzenden gemeinschaftlich die ihnen überwiesenen Gegenstände zu bearbeiten und die Prüfungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9.

Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt sie den Referenten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern nicht etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer ungewöhnlichen Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzungen an den Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der Verhinderungsursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Liste notirt. Der Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Vertretung der Unter-Staatssekretair oder der Direktor der Bau-Abtheilung den Vorsitz übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht zusammen, welcher dem Minister für Handel rc. eingereicht wird.

§. 10.

Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, falls ein Korreferent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich beifügt, und dann an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum Vortrag bringt und dann das Gutachten oder den Beschluß aufsetzt. Gutachten über größere öffentliche Bauunternehmungen, oder über die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen, werden sodann in ihrer vollständigen Fassung bei einer der nächsten Sitzungen nochmals zum Vortrag gebracht und von den anwesenden Mitgliedern, so wie zuletzt von dem Vorsitzenden, unterzeichnet. Die übrigen Konzepte werden, nachdem der Referent sie gezeichnet, event. dem Korreferenten und demnächst dem Vorsitzenden zur Revision und Unterzeichnung vorgelegt. Sollten bei dem Vortrage abweichende Meinungen sich geltend machen, so wird darüber abgestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dem nach Stimmenmehrheit abgefaßten Konzepte ist die abweichende Meinung anzuführen und dasselbe dem betreffenden Mitgliede zur Unterschrift vorzulegen oder dessen Votum originaliter oder in Abschrift der Ausfertigung beizufügen. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch von einem Mitgliede unterzeichnet. In Betreff der Zeugnisse ist §. 11. das Nähere bestimmt.

Die in der Sitzung verhandelten Gegenstände gehen aus dem Vortrags-Journal hervor. Der Gang der Verhandlungen, so wie die von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Sachen, werden in einem Sitzungsprotokolle summarisch erwähnt, welches von dem anwesenden jüngsten Mitgliede geführt und von demselben, so wie von dem Vorsitzenden, unterzeichnet wird.

§. 11.

Die Anträge wegen Zulassung zu den Prüfungen werden vom Vorsitzenden einem Mitgliede zugeschrieben, auf dessen Vortrag im Kollegium entschieden wird, ob die vorgelegten Nachweise genügen, zu ergänzen oder zurückzuweisen sind. Nach dem Schlusse des Meldungstermins werden die Prüfungstermine angesetzt und die Examinanden, so wie die Examinatoren, davon benachrichtigt.

Bei der Bauführer-Prüfung werden die Aufgaben für die Klausurarbeit von Mitgliedern des Kollegiums abwechselnd, der Vorschrift vom 1. August v. J. entsprechend, ertheilt.

Bei den mündlichen, nach §. 7. der letztgedachten Vorschrift öffentlich abzuhaltenden Prüfungen führt eines der drei

ältesten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz, und für jedes Fach werden einige Mitglieder ernannt, theils um abwechselnd zu prüfen, theils sich in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Zeugnisse werden im Namen der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, mit dem dazu bestimmten Siegel versehen und von dem Vorsitzenden, so wie von den Examinatoren, unterzeichnet.

Über die Gegenstände der Prüfungen und über das Verfahren bei demselben ist bereits in den Bekanntmachungen vom 18. September und 1. Dezember v. J. nähere Bestimmung getroffen.

§. 12.

Die Anmeldungen der Bauführer zur Baumeister-Prüfung werden in ähnlicher Art, wie bei der Bauführer-Prüfung, zum Vortrag gebracht. Die Probeaufgaben sind von den dazu ernannten Mitgliedern zu ertheilen. Wenn die Ausarbeitung dieser Aufgaben eingereicht und als genügend anerkannt ist, wird der Termin zur Klausurarbeit und mündlichen Prüfung so angesetzt, daß mehrere Examinanden gleichzeitig daran Theil nehmen können. Die Klausurarbeit wird eben so wie in §. 11. ertheilt, und für jede Richtung werden die betreffenden Examinatoren ernannt.

§. 13.

Die Privat-Baumeisterprüfungen werden in derselben Art, wie die Staats-Baumeisterprüfungen, angeordnet. Wenn der Kandidat das Zeugniß über das Bestehen der für den selbstständigen Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung als Maurer, Zimmermann oder Steinmetz und den Nachweis über dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Meisterprüfung einreicht, wird ihm von dem ernannten Dezernenten eine angemessene Probeaufgabe ertheilt, nach deren Bearbeitung ihm der Termin zur Prüfung angesetzt wird, welche mit der achttägigen Klausurarbeit beginnt.

§. 14.

Die nach den transitorischen Bestimmungen der Vorschrift vom 1. August v. J. zulässige Nachprüfung derjenigen, welche die bisher vorgeschriebenen Vorprüfungen bestanden und die Probearbeiten erhalten haben, werden in der bisherigen Art abgehalten, indem ihnen eine resp. sechswöchentliche oder vierzehntägige Klausurarbeit aufgegeben und der Termin zur mündlichen Prüfung an dem darauf folgenden Vortragstage angesetzt wird.

§. 15.

Feldmesserprüfungen werden nach der bestehenden Vorschrift bei den Königlichen Regierungen abgehalten, so lange nicht anders darüber bestimmt wird. Die Prüfungsverhandlungen werden an die Königliche technische Bau-Deputation eingesandt, welche die Zeugnisse unter ihrem Namen und Siegel ausstellt.

§. 16.

Die Einwirkung der technischen Bau-Deputation als Kuratorium der Bau-Akademie bezieht sich namentlich auf die etwaige Abänderung organischer Einrichtungen, die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Vervollständigung der Lehrmittel. Die Bau-Deputation wird über diese Angelegenheiten mit dem Direktorium der Bau-Akademie in Verbindung treten, und sind alle, diese Angelegenheiten betreffenden Berichte von dem Direktorium an das Ministerium durch die technische Bau-Deputation mit deren Gutachten einzureichen, wonächst die Bescheidung eben so durch die technische Bau-Deputation erfolgt.

§. 17.

Die Büreauarbeiten der technischen Bau-Deputation werden von einem Expedienten (zugleich Büreauvorsteher), einem Registrator und einem Kanzleisekretair besorgt, wobei der Erstere das Journal führt, die Dekrete expedirt, die Reinschriften kollationirt und die sonstigen Büreaugeschäfte beaufsichtigt. Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

59) Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg an deren sämmtliche Landräthe, betreffend die Befugniß der Ortspolizeibehörden, die Bauunternehmer im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig aufgeführten Bauten anzuhalten, vom 23. Januar 1850.

In einem speziellen Baupolizei-Konventionsfalle, in welchem, der Verordnung vom 3. Januar v. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgesetzt hat, ist es nachträglich zur Sprache gekommen, daß die gleichzeitig durch das Gesetz geforderte Abänderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues seitens des Richters in dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die angedrohte Polizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs eines vorschriftswidrig bewirkten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwaltungsbehörden getroffen werden müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen Bauunternehmer Bauten ohne Konsens oder gegen die im Baukonsens gestellten Bedingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in dem betreffenden Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht — nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Juni 1830. (Amtsbl. für 1830. S. 181.) und Sammlung der polizeilichen Strafvorschriften für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 24. August 1849. Seite 28., die Bauunternehmer event. im Wege

der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt, wie verpflichtet sind, jeden ohne Konsens oder konsenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren. Magdeburg, den 23. Januar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

60) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Liegnitz, Magdeburg und Merseburg, mit dem Normal-Innungs-Statute, vom 8. Januar 1850.

Gegen die Fassung der, zur Bestätigung eingereichten Entwürfe zu Innungs-Statuten haben sich, bei näherer Prüfung, zahlreiche und sehr verschiedenartige Ausstellungen ergeben, zu deren Erledigung zeitraubende Rückfragen und Verhandlungen mit den betheiligten Gewerbetreibenden nothwendig geworden sind. Zur Vermeidung der hierdurch veranlaßten Verzögerungen und Mißdeutungen und zur Erleichterung der Vorberathungen über die Aufstellung der einzelnen Statuten erscheint es zweckmäßig, eine geordnete Zusammenstellung der, zur Aufnahme in die Statuten geeigneten Festsetzungen zur Kenntniß der Behörden und Gewerbetreibenden zu bringen, damit diese von vorn herein übersehen können, in welcher Fassung die Statutentwürfe ohne Weiterungen die gesetzlich erforderliche, im Interesse des Handwerkerstandes möglichst zu beschleunigende Bestätigung erhalten können. Zu diesem Zwecke ist das, unterm 4. Februar 1848. (Minist.-Bl. S. 102. Nr. 116.) mitgetheilte Normal-Innungs-Statut, mit Berücksichtigung der neueren Vorschriften über die Regelung des Handwerksbetriebes und der Innungsverhältnisse, umgearbeitet worden. Das hiernach entworfene neue Normalstatut wird der Königlichen Regierung beifolgend, mit den dazu gehörenden Bemerkungen in — Abdrücken zugefertigt (Anl. a. und b.), um dasselbe unverzüglich den städtischen Kommunalbehörden zur Benutzung bei Abfassung und Revision der Innungsstatuten mitzutheilen.

Wenngleich die Absicht nicht dahin gehen kann, den Innungen wegen Aufnahme sämmtlicher Bestimmungen des Normalstatuts in die Spezialstatuten irgend einen Zwang aufzuerlegen, so liegt es doch im Interesse jeder Innung, daß diejenigen Bestimmungen, welche theils zur Feststellung ihrer korporativen Verfassung unentbehrlich, theils in den §§. 106. ff. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. den Spezialstatuten vorbehalten sind, nach dem Vorbilde des Normalstatuts gefaßt, und daß bei der Entwerfung des ganzen Spezialstatuts die Bemerkungen zum Normalstatut sorgfältig beachtet werden, damit nicht in die Entwürfe der Spezialstatuten Festsetzungen übergehen, hinsichtlich welcher wegen ihrer Unvollständigkeit oder Unzulässigkeit der Bestätigung Anstand gegeben werden müßte.

Demgemäß hat die Königliche Regierung in jeder Ihr geeignet scheinenden Weise darauf hinzuwirken, daß das Normalstatut unter den Gewerbetreibenden bekannt und daß die demselben zu Grunde liegende wohlwollende Absicht richtig gewürdigt werde, wozu insbesondere die Mitwirkung der bereits errichteten und noch ferner ins Leben tretenden Gewerberäthe in Anspruch zu nehmen sein wird.

Bei dem hier veranstalteten Drucke des Normalstatuts hat darauf verzichtet werden müssen, jede der schon vorhandenen oder neu zu bildenden Innungen mit einem besondern Abdrucke zu versehen; die der Königlichen Regierung übersandte Zahl von Exemplaren wird jedoch hinreichen, um jeder städtischen Kommunalbehörde Ihres Verwaltungs-Bezirks, welche die Revision älterer Innungsstatuten, oder die Entwerfung von Statuten für neue Innungen zu leiten hat, mehrere Abdrücke mittheilen zu können. Ein hiernach abgemessener Zuschuß von Exemplaren kann Ihr auf Verlangen nachgeliefert werden. Dagegen muß die etwa gewünschte Vervielfältigung des Normalstatuts bis zur Zahl sämmtlicher Innungen den betheiligten Kommunalbehörden und Gewerbetreibenden überlassen bleiben.

Bei der Prüfung der künftig einzureichenden Statutentwürfe hat die Königliche Regierung darauf zu achten, daß dieselben in der, nach der Schlußbemerkung zum Normalstatut erforderlichen Fassung vorgelegt werden.

Schließlich wird Dieselbe hierdurch veranlaßt, jedem Statutentwurfe, welcher Abweichungen vom Normalstatut enthält, eine Abschrift beizufügen, in welcher die von der Fassung des Normalstatuts abweichenden Stellen roth unterstrichen sind. Berlin, den 8. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a. Statut der Schuhmacher-Innung in N.

Nachdem die statutarische Verfassung der in N. bisher unter der Benennung [„Gewerk der Schuhmacher" bestandenen Korporation] von Gewerbtreibenden, den Bestimmungen im §. 95. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und im §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849. gemäß, einer Revision unterworfen [worden], tritt für [diese Korporation, welche unter der Benennung „Schuhmacher-Innung in N." fortdauert], das gegenwärtige Statut an die Stelle der für [jene Innung] bisher maßgebend gewesenen statutarischen Vorschriften, Gewohnheiten und Beschlüsse, welche hierdurch aufgehoben werden.

§. 1. (Allgemeine Zwecke der Innung.) Die Innung ist dazu bestimmt, die Mitglieder zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen zu verbinden. Insbesondere soll die Innung zur Vervollkommnung und Hebung des Gewerbes Gelegenheit darbieten, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, sowie zu gegenseitigem Beistand vereinigen, Ordnung und Einigkeit unter ihnen erhalten und die Ehre der Genossenschaft bewahren. Diesen allgemeinen Zwecken entsprechend, hat die Innung auch:

a. die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen zu beaufsichtigen;
b. der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen sich zu unterziehen;
c. die Verwaltung der für die Innungsgenossen errichteten Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen zu leiten.

§. 2. (Mitglieder der Innung) Die Mitglieder des Schuhmacher-Gewerks in N. bleiben Mitglieder der als „Schuhmacher-Innung in N." fortbestehenden Korporation.

§. 3. (Aufnahme neuer Mitglieder.) Jeder unbescholtene, in N. oder in der Umgegend wohnende [Schuhmachermeister] kann die Aufnahme in diese Innung, unter den nachstehend zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb N. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als in N., eine Innung ihres Gewerbes besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des [Schuhmacher-Gewerbes] nachweisen.

Zum Nachweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der, in den §§. 37—40. der Verordnung vom 9. Februar 1849. erwähnten Prüfungs-Kommissionen, oder, in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der, nach den Bestimmungen im Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. früher bestandenen Prüfungs-Behörden. Mitglieder älterer, vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung, an anderen Orten bestandener [Schuhmacher-Innungen] sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von .... Thalern zur Innungskasse zu zahlen. Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen für die Aufnahme nicht erhoben werden. Hierunter sind jedoch die Kosten der Prüfung, welche von den bei der Prüfungs-Kommission der Innung geprüften Meistern zur Innungskasse zu entrichten und nach der betreffenden allgemeinen Anweisung von der Prüfungs-Kommission festzusetzen sind, nicht mit begriffen.

§. 4. Ueber die Zulässigkeit des Aufnahmegesuchs, welches schriftlich bei dem Obermeister (§. 21.) einzureichen ist, hat die Innungsversammlung zu entscheiden; sie darf aber, wenn die im §. 3. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und keiner der, im §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. erwähnten Gründe der Ausschließung vorliegt, die Aufnahme nicht versagen.

§. 5. Durch den Beschluß, welcher die Zulässigkeit des Aufnahme-Gesuches feststellt, tritt der Aufzunehmende in alle Rechte und Pflichten eines Innungsgenossen. Der Obermeister hat ihn von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und mit den Obliegenheiten bekannt zu machen, welche er durch den Eintritt in die Innung übernommen hat. Die förmliche Aufnahme erfolgt in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung. Der Aufgenommene hat sich zur Erfüllung jener Obliegenheiten durch Handschlag sowie durch Vollziehung der über seine Aufnahme niedergeschriebenen Verhandlung zu verpflichten. Demnächst wird ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme unentgeltlich eingehändigt.

§. 6. (Wittwen und minderjährige Erben verstorbener Genossen.) Wird, nach dem Tode eines Innungsgenossen, dessen Gewerbe durch einen, zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes befähigten Stellvertreter, für Rechnung der Wittwe, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des verstorbenen Genossen, mit Ausnahme des Stimmrechts (§. 8.), auf die Wittwen für die Dauer des Wittwenstandes, auf minderjährige Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

Großjährige Söhne der Innungsgenossen haben den Bedingungen der Aufnahme (§. 3.) ebenso wie andere Gewerbetreibende zu genügen.

§. 7. (Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Innungsgenossen.) Der Eintritt in die Innung begründet die Theilnahme an denjenigen Rechten und Befugnissen, welche nach den Gesetzen und nach diesem Statute den Genossen zustehen, insbesondere die Theilnahme an dem Vermögen der Innung und an ihren wohlthätigen Einrichtungen, sowie die Mitbenutzung ihrer gemeinsamen Anstalten, unter den dafür festgesetzten Bedingungen.

§. 8. Stimmberechtigt in den Versammlungen der Innung ist jeder Innungsgenosse, welcher sein Gewerbe während des zuletzt abgelaufenen Jahres, vom Tage der betreffenden Versammlung zurückgerechnet, selbstständig betrieben hat, sofern ihm nicht das Stimmrecht durch einen Beschluß der Innungsversammlung (§§. 10. 19.) entzogen ist.

Die nach den Bestimmungen im §. 6. zur Innung gehörenden Wittwen und minderjährigen Erben verstorbener Genossen sind nicht stimmberechtigt.

§. 9. Zur Erreichung der Zwecke der Innung hat jeder Genosse nach den Bestimmungen dieses Statuts mitzuwirken, und den mit Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gefaßten Beschlüssen der Innungsversammlung, sowie den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 22. in Betreff der Annahme der Wahl zum Mitgliede des Vorstandes gelten auch hinsichtlich der Verpflichtung jedes Innungsgenossen zur Annahme der Wahl zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission der Innung oder der Kreis-Prüfungskommission (§§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849.).

§. 10. Sollte ein Innungsgenosse Gesellen oder Lehrlinge anderer Genossen in eigennütziger Absicht zum Ausscheiden aus ihren Arbeits- oder Lehrverhältnissen verleiten, oder die einem andern Genossen zugesicherte Arbeit durch unredliche Mittel an sich zu ziehen suchen, oder durch unehrenhafte Täuschung des Publikums, oder durch Verbreitung von Unwahrheiten den Erwerb der Mitgenossen beeinträchtigen, so hat der Obermeister demselben die hierdurch veranlaßten Beschwerden, vor versammeltem Vorstande, vorzuhalten und ihn vor Wiederholung solcher Handlungen zu warnen. Rückfälligen kann die Innungsversammlung Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern auferlegen und ihnen, nach Befinden, außerdem das Stimmrecht (§. 8.) bis auf drei Jahre entziehen.

§. 11. Kommen Beleidigungen oder Streitigkeiten, besonders solche, die sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, unter Innungsgenossen vor, so hat der Vorstand, auf Antrag eines derselben, beide Theile vorzuladen, um unter ihnen einen Vergleich oder eine Aussöhnung zu versuchen.

Wer solche Streitigkeiten, ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande, zur gerichtlichen Entscheidung bringt, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 12. Jeder Innungsgenosse ist verpflichtet, der schriftlichen Vorladung des Vorstandes zu Erörterungen oder Verhandlungen, bei welchen seine Vernehmung erforderlich ist, Folge zu leisten. In der Vorladung ist der Zweck derselben bekannt zu machen, und es kann darin für den Fall des Ausbleibens eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler angedroht werden. Die für ungerechtfertigtes Ausbleiben festgesetzte Ordnungsstrafe kann, bei fernerer Nichtachtung der erneuerten Vorladung, verdoppelt werden.

§. 13. (Freiwilliger Austritt aus der Innung.) Die Genossen der Innung können freiwillig, am Schlusse jedes Quartals, nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Beiträge und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Innung, ausscheiden. Der beabsichtigte Austritt muß spätestens in den ersten drei Tagen desjenigen Quartals, mit dessen Ablauf er erfolgen soll, dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Mit dem Ablaufe dieses Quartals geht der Ausscheidende aller, durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung verlustig; andrerseits hört alsdann seine Verpflichtung zur ferneren Zahlung von Beiträgen auf, soweit er nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, für die nachträgliche Erfüllung solcher Verpflichtungen der Innung, welche schon vor seinem Ausscheiden begründet waren, mit den übrigen Innungsgenossen aufkommen muß.

§. 14. (Unfreiwilliges Ausscheiden.) Ein Innungsgenosse, welcher sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach jener Gesetzesstelle die Aufnahme versagt werden darf, ein Innungsgenosse durch Beschluß der Innungsversammlung unter Zustimmung der Kommunal-Behörde in N. wieder ausgeschlossen werden.

Das unfreiwillige Ausscheiden hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse und Ansprüche an die Innung, und ebenso den Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung fernerer Beiträge, mit dem am Schlusse des §. 13. erwähnten Vorbehalte, zur unmittelbaren Folge. Die bis zum Ausscheiden rückständig gebliebenen Beiträge können durch Exekution im Verwaltungswege (§. 35.) beigetrieben werden.

§. 15. (Ordentliche Versammlungen der Innung.) Zur Erledigung der, den Beschlüssen der Innungsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten werden jährlich vier ordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Genossen, und zwar am ꝛc. .... Nachmittags .... Uhr in der Stadt N. abgehalten.

Einladungen zu den ordentlichen Versammlungen werden nicht erlassen; es muß aber das Verzeichniß der in jeder einzelnen Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände, von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter unterschrieben, während der letzten drei Tage vor der betreffenden Versammlung, beim Obermeister zur Einsicht jedes Innungsgenossen bereit liegen. Über Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse fehlen, darf erst in einer nachfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschluß gefaßt werden.

§. 16. (Außerordentliche Versammlungen.) Die Berufung außerordentlicher Versammlungen ist zu Berathungen über eine der in den §§. 53. 54. erwähnten Angelegenheiten erforderlich, und kann außerdem in dringenden Fällen von dem Vorstande beschlossen, oder von dem Beisitzer (§. 18.) angeordnet werden. Auch ist der Obermeister verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, wenn ein Viertheil der stimmberechtigten Innungsgenossen darauf anträgt. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen sämmtliche stimmberechtigte Genossen, mit ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Zustellung oder Vorzeigung der Einladung und dem Tage der Versammlung muß mindestens ein Tag frei bleiben.

§. 17. Die stimmberechtigten Genossen der Innung sind verpflichtet, an allen Versammlungen Theil zu nehmen, sofern sie nicht durch Abwesenheit, durch Krankheit oder durch andere unvermeidliche Abhaltungen am Erscheinen verhindert sind. Das gerechtfertigte Ausbleiben ist vor der festgesetzten Zeit der Zusammenkunft bei dem Obermeister zu entschuldigen.

Wer in einer Innungsversammlung nach dem festgesetzten Anfange der Berathungen erscheint, hat eine Ordnungsstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu zahlen. Wer ohne Entschuldigung ganz ausbleibt, verwirkt eine Ordnungsstrafe von fünf Silbergroschen. Die außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt N. wohnenden Mitglieder dürfen ohne Entschuldigung ausbleiben.

§. 18. (Beisitzer der Innung.) Jeder Berathung der Innungsversammlung muß das, der Innung zugeordnete Mitglied der Kommunalbehörde in N. beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dieser Beisitzer hat für den regelmäßigen Beginn und Verlauf der Versammlungen zu sorgen. Derselbe übt bei den Berathungen kein Stimmrecht aus, er ist aber befugt, die Versammlung aufzuheben, wenn der Obermeister (§. 19.) nicht mehr im Stande ist, die Ruhe der Berathung zu erhalten, oder wenn die Versammlung zu gesetzwidrigen Beschlüssen schreitet, ohne den dagegen erhobenen Einspruch zu berücksichtigen.

Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

§. 19. (Berathungen und Beschlüsse der Innungsversammlung.) Der Obermeister oder dessen Stell-

vertreter leitet die Berathungen. Derselbe ertheilt das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Erörterungen und Abstimmungen. Seinen Anweisungen bei der Aufrechthaltung der Ordnung hat jeder Anwesende Folge zu leisten. Wer die Ruhe der Berathungen stört, kann aus der Versammlung gewiesen werden. Die Versammlung ist befugt, Genossen, bei welchen eine solche Ausweisung zum zweiten Male nothwendig geworden, oder welche sich ein ungebührliches Betragen gegen Mitglieder des Vorstandes oder den Beisitzer zu Schulden kommen lassen, das Stimmrecht bis auf drei Jahre zu entziehen.

§. 20. Für jeden zu fassenden Beschluß entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 53. 54. erwähnten Fälle, die Mehrheit der Stimmen unter den in der Versammlung erschienenen Stimmberechtigten. Bei vorhandener Stimmengleichheit giebt die Stimme des Obermeisters oder, wenn dieser nicht anwesend ist, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen; sie sind, wenn vor der Abhaltung der Versammlung die Vorschriften des §. 15. oder des §. 16. befolgt worden, an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Über die gefaßten Beschlüsse wird eine Verhandlung aufgenommen, von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, von zwei anderen Mitgliedern der Versammlung und von dem Beisitzer unterschrieben und in der Innungslade aufbewahrt.

Sind Innungsbeschlüsse oder solche Bescheinigungen, die sich auf Innungsbeschlüsse gründen, auszufertigen, so werden die Ausfertigungen vom Obermeister und von zwei andern Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Innungssiegel bedruckt. Außerdem muß jede solche Ausfertigung vom Beisitzer, zur Beurkundung, daß er gegen die Gültigkeit des Beschlusses nichts zu erinnern gefunden, durch den Vermerk „gesehen" mit Beifügung seiner Namens-Unterschrift bescheinigt werden.

§. 21. (Vorstand der Innung.) Den Vorstand der Innung bilden:

1) ein Obermeister, welcher die gesammte Innungsverwaltung zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Innungsversammlung zu sorgen hat;
2) ein Schriftführer, welchem die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten und die Aufnahme der Verhandlungen sowohl des Vorstandes wie der Innungsversammlung obliegt;
3) ein Kassenführer, welcher die Innungskasse verwaltet;
4)—6) drei andere Vorsteher, welche zugleich, als Stellvertreter der zu 1)—3) bezeichneten Vorsteher, deren Geschäfte in Verhinderungsfällen zu besorgen haben.

§. 22. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Innungsversammlung, aus der Zahl der stimmberechtigten Genossen auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes geschieht durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe, darf Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne solche Gründe die Wahl ablehnt, kann durch Beschluß der Versammlung verpflichtet werden, während der nächsten drei Jahre den doppelten Betrag derjenigen Beiträge zur Innungskasse zu entrichten, welche er, ohne diese Erhöhung, nach den festgesetzten Grundsätzen der Vertheilung zu zahlen hätte. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kommunalbehörde in N. Im Auftrage derselben werden die Gewählten vom Beisitzer, vor versammelter Innung, durch Handschlag in Pflicht genommen. Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren nach Errichtung der Innung durch das Loos bestimmt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten drei Jahre zur Annahme einer neuen Wahl nicht verpflichtet.

§. 23. (Geschäfte des Obermeisters.) Der Obermeister hat alle, an die Innung gerichtete Schriften in Empfang zu nehmen, alle Angelegenheiten, welche eine gemeinsame Berathung nicht erfordern, im Namen des Innungsvorstandes zu erledigen, die Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Innung, von deren Anberaumung der Beisitzer zu benachrichtigen ist, und zu den Berathungen des Vorstandes, sowie die etwa nöthigen Vorladungen einzelner Innungsgenossen, Gesellen und Lehrlinge zu erlassen, die Ausfertigung der, von der Innung zu ertheilenden Bescheide oder, an die Behörden zu richtenden Gesuche u. s. w. zu veranlassen und die Verzeichnisse der Innungsgenossen sowie der, bei der Innung aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zu führen.

§. 24. (Gemeinsame Berathungen der Mitglieder des Vorstandes.) Unter dem Vorsitze des Obermeisters hat der Innungsvorstand nachstehende Angelegenheiten zu erledigen:

1) die Vorbereitung derjenigen Berathungsgegenstände, welche zur Entscheidung der Innungsversammlung gebracht werden sollen;
2) die laufende Verwaltung des Innungsvermögens;
3) die Bewilligung von Unterstützungen aus der Innungskasse, soweit der Vorstand hierzu nach §. 50. oder durch den, von der Innungsversammlung genehmigten Ausgabeetat (§. 28.) ermächtigt ist;
4) die Erörterung der Anträge auf förmliche Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge bei der Innung;
5) die Festsetzung der, nach den §§. 11. 12. 17. 31. 46. verwirkten Ordnungsstrafen;
6) die Verwarnung einzelner Innungsgenossen, in den Fällen der §§. 10. und 42.;
7) die Zurechtweisung solcher Gesellen und Lehrlinge, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt (§. 47.).

§. 25. Zu den gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen des Vorstandes sind sämmtliche Mitglieder desselben vom Obermeister zu berufen. Bei den zu fassenden Beschlüssen müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Obermeisters.

Die Ergebnisse der Berathungen und Verhandlungen sind niederzuschreiben, von dem Obermeister, dem Schriftführer und dem Kassenführer, oder von deren Stellvertretern zu vollziehen und in der Innungslade aufzubewahren.

§. 26. (Kosten der Geschäftsführung.) Für die Beschaffung des Lokals zu den Versammlungen der Innung und der Vorstandsmitglieder, für die Aufbewahrung der Innungslade und für die Zeitversäumnisse, welche mit der laufenden Verwaltung der Innungsangelegenheiten verbunden sind, erhält der Obermeister eine, von der Innungsversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung aus der Innungskasse.

Auch dem Schriftführer und dem Kassenführer können, durch Beschluß der Innungsversammlung, für ihre Zeitversäumnisse angemessene Entschädigungen aus der Innungskasse bewilligt werden.

Unvermeidliche Auslagen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Innungskasse zu erstatten.

§. 27.

§. 27. (Innungsbote.) Zur Bestellung der Einladungen und Vorladungen kann der Obermeister, mit Zustimmung der Innungsversammlung, einen Innungsboten annehmen, welcher die ihm zugetheilten Botengebühren aus der Innungskasse erhält. Derselbe steht bei der Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte unter der Aufsicht des Obermeisters und kann, bei Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, mit Genehmigung der Innungsversammlung wieder entlassen werden.

§. 28. (Verwaltung des Innungsvermögens.) Die Verwaltung des Innungsvermögens ist dem Vorstande übertragen, welcher bei seiner Geschäftsführung an den jährlich, auf seinen Antrag, von der Innungsversammlung festzusetzenden Einnahme- und Ausgabeetat gebunden ist.

Die besondere Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich zu allen Überschreitungen des Etats und zur Erwerbung, Vermiethung, Verpachtung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken, zur Ausleihung oder Cession von Kapitalien, zur Aufnahme von Darlehnen und zur Übernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll, zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen.

§. 29. Ohne besondere Einwilligung der Kommunalbehörde in N. kann die Innung unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Auch bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Korporationsvermögens oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, ist die Einwilligung jener Behörde nothwendig.

Zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Innung ist, auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, die öffentliche Versteigerung nothwendig. Von dieser kann jedoch die Königl. Regierung in besonderen Fällen, auf den Antrag der Innung und in Übereinstimmung mit der Kommunalbehörde, dispensiren und den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt hat, daß dieser der Innung vortheilhaft, oder doch nicht nachtheilig ist.

§. 30. Dem Korporationsvermögen der Innung treten alle, durch Anschaffung oder durch Verwendung von Überschüssen aus der Innungskasse erworbenen Vermögensstücke zu. Dasselbe darf nicht nach andern Grundsätzen als nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt, insbesondere nicht unter die Genossen der Innung vertheilt werden.

§. 31. (Laufende Beiträge zur Innungskasse.) Zur Innungskasse hat jedes Mitglied der Innung vierteljährlich, spätestens am 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober .... Silbergroschen an den Kassenführer zu zahlen. Neben diesem Beitrage ist, nach der Zahl der, von den einzelnen Mitgliedern gleichzeitig beschäftigten Gesellen, für jeden Gesellen, welcher im Laufe des vergangenen Vierteljahrs länger als 14 Tage beschäftigt worden, ein Beitrag von .... Silbergroschen zu entrichten.

Wer die Entrichtung fälliger Beiträge über den Zahlungstermin hinaus verzögert, verwirkt eine Ordnungsstrafe von .... Silbergroschen.

§. 32. (Sonstige Einnahmen der Innungskasse.) Der Innungskasse werden auch die übrigen Einnahmen der Innung überwiesen, zu welcher insbesondere gehören:

1) die Nutzungen des Innungs-Vermögens;
2) die Antrittsgelder der neu aufgenommenen Mitglieder;
3) die Beiträge, welche die, bei der Innung geprüften Meister und die bei derselben aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge zur Erstattung der durch ihre Prüfung, Aufnahme oder Entlassung veranlaßten Auslagen zu zahlen haben;
4) alle nach den Bestimmungen dieses Statuts festgesetzten und eingezogenen Ordnungsstrafen.

§. 33. (Ausgaben.) Aus der Innungskasse werden bestritten:

1) die Verzinsung der Korporationsschulden und die zur Tilgung derselben bestimmten Abzahlungen;
2) die auf dem Innungs-Vermögen haftenden Lasten und Abgaben;
3) die Kosten der Geschäftsführung bei der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
4) die von dem Vorstande (§. 24. zu 3) oder von der Innungs-Versammlung bewilligten Unterstützungen für hülfsbedürftige Innungsgenossen und deren Hinterbliebene;
5) die außerdem von der Innungs-Versammlung, dem Statut gemäß, beschlossenen Verwendungen zu allgemeinen Innungszwecken.

Der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten darf der Innungskasse nicht zur Last fallen.

§. 34. Soweit die Einnahmen (§§. 41. 32.) zur Deckung der Ausgaben (§. 33.) nicht zureichen, muß der fehlende Bedarf durch außerordentliche Beiträge der Innungsgenossen aufgebracht werden. Die Höhe dieser Beiträge ist von der Innungs-Versammlung, unter Genehmigung der Kommunalbehörde, festzusetzen.

Dieselben werden auf sämmtliche Innungsgenossen, nach den im §. 31. festgesetzten Grundsätzen vertheilt.

Sofern es sich um die Erfüllung unzweifelhafter Verbindlichkeiten der Innung handelt, kann dieselbe zur Aufbringung der nöthigen Beiträge im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 35. (Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen.) Alle rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen können durch die Kommunalbehörde exekutivisch im Verwaltungswege eingezogen werden. Der hierauf gerichtete Antrag des Vorstandes muß von dem Beisitzer geprüft und bescheinigt sein.

§. 36. (Innungslade.) Die Urkunden und Verhandlungen der Innung, die geldwerthen Papiere und die Baarbestände, soweit diese den Betrag von .... Thalern übersteigen, sind in der Innungslade, unter doppeltem Verschlusse vom Obermeister aufzubewahren. Der zweite Schlüssel zur Lade befindet sich in den Händen des Kassenführers.

Die Kassenbücher und die baaren Bestände bis zur Höhe von .... Thalern werden vom Kassenführer verwahrt. Dieser hat den jährlichen Kassen-Etat zu entwerfen und dem Vorstande zur Prüfung und Vorlegung an die Innungs-Versammlung einzureichen. Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Genehmigung des Obermeisters, welchem er vierteljährlich die rückständigen Einnahmen anzuzeigen hat.

(Rechnungslegung.) Die am Jahresschlusse, vom Kassenführer und vom Obermeister gemeinschaftlich zu legende Rechnung über die Kassenverwaltung wird zuvörderst durch einen, von der Innungs-Versammlung zu wählenden Ausschuß von .... Mitgliedern geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen acht Tage lang zur Einsicht jedes Innungsgenossen

beim Obermeister ausgelegt und sodann in der nächsten ordentlichen Versammlung der Innung abgenommen. Der Beisitzer ist befugt, zu jeder Zeit die Innungskasse zu revidiren.

§. 37. (Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen.) Die Errichtung besonderer Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Innungsgenossen kann von der Innungs-Versammlung beschlossen werden. Dieser bleibt die Feststellung der Theilnahmerechte und der Grundsätze für die Verwaltung, in den betreffenden Kassenstatuten, unter Aufsicht der Kommunalbehörde in N., vorbehalten. Die Innungs-Versammlung kann auch die Aufbringung besonderer Beiträge zu solchen Kassen mit der Maßgabe beschließen, daß für die Einziehung die Bestimmungen im §. 35. zur Anwendung kommen.

§. 38. (Vertretung der Innung durch den Vorstand.) Die Innung wird, bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten, welcher dazu keiner besonderen Vollmacht bedarf.

Diese Befugniß des Vorstandes erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen für andere Bevollmächtigte oder Verwalter nach den allgemeinen Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich sein würde. Der Vorstand hat jedoch die Ermächtigung:

1) zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung unbeweglicher Vermögenstheile;
2) zur Aufnahme von Darlehnen;
3) zur Übernahme anderer Verpflichtungen und Leistungen, für welche die Innung haften soll;
4) zur Entsagung erworbener und zur Verzichtleistung auf noch zu erwerbende Rechte,

durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Beschlusses der Innungs-Versammlung und, soweit zu dem Geschäft die Einwilligung der Kommunalbehörde oder der Königlichen Regierung nothwendig ist (§. 29.), auch diese nachzuweisen.

Zur Gültigkeit der von dem Vorstande, in Vertretung der Innung abgegebenen Willenserklärungen gehört die Mitwirkung des Obermeisters oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Vorstandes. Ihre persönliche Legitimation wird durch die amtliche Bescheinigung des Beisitzers geführt. Bei Zahlungen an die Innungskasse bis zum Betrage von dreißig Thalern, genügt die Quittung des Obermeisters oder des Kassenführers.

§. 39. (Lehrlinge und Gesellen der Innungsgenossen.) Die Befugnisse der Innungsgenossen zur Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen, sowie die Verhältnisse zwischen ihnen und ihren Gesellen und Lehrlingen sind nach den Vorschriften des Titel VII. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845. und nach der Verordnung vom 9. Februar 1849. zu beurtheilen.

§. 40. (Anmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.) Jeder Innungsgenosse, welcher einen Lehrling annimmt, muß denselben vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritt in die Lehre, mit Vorlegung der nach §. 148. der Gew.-Ordn. erforderlichen Bescheinigung des Religionslehrers und eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann, beim Innungs-Vorstande zur Aufnahme anmelden.

Der Obermeister hat die Befugniß des Lehrherren zum Halten von Lehrlingen, und die Befähigung des Lehrlings zum Eintritt in die Lehre nach dessen körperlicher und geistiger Ausbildung zu prüfen; bei obwaltenden Zweifeln über die Zulänglichkeit der Schulkenntnisse hat der Lehrling Proben im Lesen, Schreiben und Rechnen abzulegen.

Ist der Lehrherr zum Halten von Lehrlingen nicht befugt, oder dem Lehrlinge der Eintritt in die Lehre nicht zu gestatten, so hat der Vorstand die Aufnahme zu versagen und hiervon in den Fällen des §. 133. der Gew.-Ordn. der städtischen Kommunalbehörde des Lehrherrn, oder, wenn dieser auf dem Lande wohnt, der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes, Anzeige zu machen.

Die Söhne von Innungs-Genossen haben die Bedingungen der Aufnahme in gleicher Weise wie andere Lehrlinge zu erfüllen.

§. 41. (Aufnahme der Lehrlinge.) Bei der Aufnahme des Lehrlings, welche entweder vor dem versammelten Vorstande oder vor der Innungs-Versammlung erfolgt, sind die wesentlichen Bestimmungen des Lehrvertrages über Lehrzeit, Lehrgeld, Kost u. s. w. zu verzeichnen. Diesen Vermerk hat der Lehrherr, der Lehrling und dessen Vater oder Vormund zu unterschreiben. Ist der Vater oder Vormund von der persönlichen Mitwirkung bei der Aufnahme-Verhandlung abgehalten, so muß entweder ein von ihm in rechtsgültiger Form vollzogener Lehrvertrag oder seine schriftliche Genehmigung der, bei der Aufnahme verabredeten Bedingungen beigebracht, und bis zur Entlassung des Lehrlings bei der Innung aufbewahrt werden. Der Vormund hat die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts zu dem Lehrvertrage nachzuweisen. Beiden Theilen sind durch den Obermeister die gegenseitigen Verpflichtungen vorzuhalten.

Wenn der Lehrling noch eines nachhelfenden Unterrichts während der Lehrzeit bedarf, muß der Vorstand die nöthigen Anordnungen bei der Ortsschulbehörde beantragen.

Zur Deckung der, durch die Aufnahme veranlaßten, aus der Innungskasse zu bestreitenden Auslagen, hat der Lehrherr außer dem, zum Lehrvertrage verwendeten gesetzlichen Stempel, Einen Thaler zur Innungskasse zu entrichten; eine weitere Gebühr oder Erstattung von Auslagen darf unter keinem Vorwande gefordert werden.

§. 42. (Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge.) Der Innungs-Vorstand hat die Ausbildung und Behandlung der, bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen und mindestens alljährlich darüber Nachfrage zu halten. Jeder Innungsgenosse ist verpflichtet, den Mitgliedern des Vorstandes, auf Befragen, Auskunft über die Führung und über die Fortschritte seiner Lehrlinge zu geben; die Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150. der Gew.-Ordn. obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammeltem Vorstande vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizei-Anwalte zur Veranlassung der Bestrafung (§. 185. der Gew.-Ordn.) anzuzeigen.

Nach Befinden kann der Vorstand die Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, bei der Königlichen Regierung beantragen (§. 129. a. a. O.).

§. 43. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm, nach §. 150. der Gew.-Ordn., vom 17. Januar 1845. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht (§. 151. a. a. O.) mißbraucht.

Ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden, und demzufolge das Lehrverhältniß aufzulösen ist, hat der Vorstand der Innung (§. 25.) unter dem Vorsitze des Beisitzers, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der, durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten, im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird.

§. 44. (Abmeldung der Lehrlinge bei dem Vorstande.) Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen drei Tagen vom Lehrherrn dem Vorstande angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist, oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt. Wird, nach Erfüllung des Lehrvertrags, die Prüfung und Entlassung des Lehrlings bei der Innung nicht beantragt, so hat der Vorstand die Gründe dieser Versäumniß, mit Zuziehung der Betheiligten, zu erörtern, und in den geeigneten Fällen den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung, durch Vorhaltung der Nachtheile, welche bei dem Mangel des Prüfungs-Zeugnisses für sein Fortkommen entstehen können, zu veranlassen.

Lehrlinge, welche vor Ablauf der Lehrzeit ihren, zur Innung gehörenden Lehrherrn durch dessen Tod, oder aus anderen Gründen verlieren, sollen durch Vermittelung des Vorstandes bei einem anderen Genossen der Innung zur Vollendung der Lehrzeit untergebracht werden. Die Annahme solcher Lehrlinge ist, soweit sich Gelegenheit dazu darbietet, Ehrenpflicht der Genossen.

§. 45. (Prüfung und Entlassung der Lehrlinge.) Die Prüfung des Lehrlings erfolgt, nach Beendigung der Lehrzeit, bei der Prüfungs-Kommission der Innung, welche nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren hat.

Auf Grund des von dieser Kommission ertheilten Prüfungszeugnisses wird der Lehrling vor versammelter Innung mit Zuziehung des Lehrherrn und der Vertreter der Gesellen (Altgesellen), durch den Obermeister oder dessen Stellvertreter, aus der Lehre entlassen, unter entsprechender Vermahnung mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht und feierlich mittelst Handschlags zum Gesellen erklärt.

Die Gebühren für die Prüfung des Lehrlings sind nach der allgemeinen Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen festzusetzen. Außerdem hat der Lehrling oder derjenige, von welchem dessen Entlassung beantragt ist, Einen Thaler zur Erstattung der durch die Entlassung entstehenden Auslagen, an die Innungskasse zu zahlen.

§. 46. Innungsgenossen, welche einen von ihnen angenommenen oder entlassenen Lehrling innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§§. 40. und 44.), beim Vorstande nicht anmelden oder abmelden, verwirken eine Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler.

§. 47. Der Vorstand ist befugt, diejenigen Lehrlinge und Gesellen, deren Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, vor sich, oder vor die versammelte Innung zu laden, um ihnen die geeigneten Vorhaltungen zu machen, oder Zurechtweisungen zu ertheilen.

Bei Nichtachtung einer solchen Vorladung soll dem Vorstande zur Gestellung des ungehorsam Ausgebliebenen von der Orts-Polizeibehörde Beistand gewährt werden.

§. 48. (Streitigkeiten der Innungsgenossen mit ihren Gesellen oder Lehrlingen.) Streitigkeiten der selbstständigen Genossen der Innung mit ihren Gesellen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so lange für solche Angelegenheiten eine besondere Behörde (Gewerbegericht) nicht besteht, durch den Vorstand (§. 25.) unter dem Vorsitze des Beisitzers zu entscheiden. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten. Geht die Erledigung der erwähnten Streitigkeiten auf ein, nach der Verordnung vom 9. Februar 1849. (Ges.-Samml. Nr. 3103.) eingesetztes Gewerbegericht über, so ist der, im §. 25. a. a. O. erwähnte Vergleichs-Ausschuß der Innung von dem Vorstande aus seiner Mitte zu wählen.

§. 49. (Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen und Angehörige der Innung.) Denjenigen Genossen, welche durch fortdauernde Krankheit oder durch Altersschwäche erwerbsunfähig werden, und den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen verstorbener Genossen, hat der Vorstand, in der, nach den obwaltenden Umständen wirksamsten Weise seine Fürsorge zuzuwenden.

Diese Fürsorge ist insbesondere auf die Beschaffung eines befähigten Werkführers zur Fortsetzung des unterbrochenen Gewerbebetriebes zu richten. Jeder Innungsgenosse, bei welchem ein hierzu geeigneter und bereitwilliger Geselle in Arbeit steht, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern des Vorstandes zur Werkstatt des erkrankten oder verstorbenen Innungsgenossen zu entlassen.

§. 50. Unbemittelten Hinterbliebenen verstorbener Innungsgenossen darf der Vorstand einen Beitrag zu den Beerdigungskosten bis zu ... Thalern aus der Innungskasse bewilligen.

Für die Erziehung und für das künftige Fortkommen der Waisen sorgt der Vorstand durch Auswahl und Vorschlag geeigneter Vormünder unter den Innungsgenossen, desgleichen durch Unterbringung der Söhne bei Lehrmeistern und durch sonstige, mit den Bestimmungen dieses Statuts vereinbare Unterstützung, soweit dazu die Verhältnisse Gelegenheit darbieten.

§. 51. (Befugnisse der vorgesetzten Kommunalbehörde.) Die Kommunalbehörde in N. ist die, der Innung zunächst vorgesetzte Behörde, und hat sowohl die Innung wie deren Vorstand hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei der Erledigung der Innungsangelegenheiten zu überwachen. Alle Verhandlungen, Schriftstücke und Urkunden der Innung müssen jener Behörde und dem, der Innung zugeordneten Beisitzer, auf Verlangen vorgelegt werden. Den wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Mängeln der Innungsverwaltung hat die Kommunalbehörde durch den Beisitzer und durch Anweisung des Vorstandes abzuhelfen. Gegen Mitglieder des Vorstandes, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Kommunalbehörde Ordnungsstrafen, welche zur Innungskasse fließen, verhängen, und durch Exekution im Verwaltungswege beitreiben. Mitglieder des Vorstandes, welche die Befolgung ertheilter Anweisungen beharrlich verweigern, oder zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte sich unfähig zeigen, oder welche durch Beschluß der Innungs-Versammlung des Vertrauens der Innung unwürdig erklärt sind, können aus

ihrer Stellung durch Beschluß der Kommunalbehörde entfernt werden. Sollte die Innungs-Versammlung ihre Zustimmung zur Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Obliegenheiten versagen, so ist die Kommunalbehörde befugt, diese Zustimmung zu ergänzen. Eine solche Entscheidung hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn die Zustimmung durch einen Beschluß der Innungs-Versammlung erfolgt wäre.

§. 52. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Mitglieder des Vorstandes, sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Königl. Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

Gegen die, von dem Vorstande auf Grund der §§. 43. und 48. getroffenen Entscheidungen ist die Berufung auf weitere Entscheidung durch die Kommunalbehörde ausgeschlossen.

§. 53. (Schluß-Bestimmungen.) Dieses Statut kann, auf den Antrag der Innung, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen, zu jeder Zeit revidirt und unter Bestätigung des Ministeriums abgeändert werden.

Zu Anträgen der Innung auf Abänderungen des Statuts ist die Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der, in einer außerordentlichen Versammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§. 54. Durch eigenen Beschluß kann sich die Innung nur dann auflösen, wenn in einer außerordentlichen Innungsversammlung zwei Drittheile der anwesenden stimmberechtigten Genossen dafür stimmen, wenn außerdem die Berichtigung der vorhandenen Schulden sichergestellt, und die Auflösung von der Königl. Regierung genehmigt ist. Im Falle der Auflösung der Innung fällt der, nach Berichtigung der Schulden verbleibende Überschuß ihres Vermögens, nach den Bestimmungen im §. 99. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845., der Stadtgemeinde in N. mit der Verpflichtung zu, denselben nach dem Vorschlage der betheiligten Innungsgenossen, entweder zum Besten einer gemeinnützigen gewerblichen Anstalt oder zu milden Zwecken zu verwenden.

§. 55. Soweit dieses Statut für die Angelegenheiten der Innung und ihrer Mitglieder besondere Bestimmungen nicht enthält, kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845. und der Verordnung vom 9. Februar 1849. zur Anwendung.

---

b. Bemerkungen zu dem Normal-Innungsstatut.

Um die Benutzung des Normalstatuts bei der Entwerfung der Innungsstatuten zu erleichtern, ist dasselbe als Spezialstatut einer, unter bestimmten Verhältnissen gedachten Innung ausgearbeitet.

Dabei sind die Verhältnisse der meisten Innungen (in den mittleren und kleineren Provinzial-Städten) in Betracht gekommen, insbesondere ist eine mäßige Zahl von Mitgliedern vorausgesetzt. Es ist ferner angenommen, daß die Innung, welche in einer Stadt ihren Sitz hat, auch Gewerbe-Genossen des platten Landes oder benachbarter Städte, wenn dort keine Innungen für dasselbe Gewerbe bestehen, den Eintritt in die Genossenschaft gestatte. Der Besitz eines Korporations-Vermögens, über dessen Verwaltung das Normalstatut Bestimmungen enthält, gehört zwar zu den Ausnahmen. Diejenigen Innungen, welche kein Vermögen besitzen, werden jedoch auf die allmählige Ansammlung eines solchen Bedacht zu nehmen haben, und da jede Innung in den Fall kommen kann, Vermögen zu erwerben, für dessen Verwaltung das Statut die nöthigen Anordnungen enthalten muß, so sind die betreffenden Bestimmungen des Normalstatuts zur Aufnahme in alle Spezialstatuten geeignet.

Der Eingang des Normalstatuts bezieht sich auf die zunächst erforderliche Revision der Statuten der, im §. 94. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. erwähnten älteren Innungen. Für diese Revision sind aber, nach §. 95. am angeführten Orte und nach §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849. dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen die Verfassung der neu errichteten Innungen festzustellen ist. Daher kann das Normalstatut in gleicher Weise bei der Entwerfung der Statuten für neu gebildete Innungen, wie bei der Revision älterer Innungsstatuten, zum Vorbilde dienen:

Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen desselben ist Nachstehendes zu bemerken:

(Zum Eingange des Normalstatuts.) Bei der Revision der Statuten älterer Innungen können, wenn die Verhältnisse es empfehlen, auch mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Über eine solche Vereinigung ist, außer den betheiligten Innungsgenossen, der Gewerberath (§. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849.) und in den Orten, für welchen ein Gewerberath nicht besteht, die Kommunalbehörde (§. 22. a. a. O.) zu hören.

Dabei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die in jener Verordnung angeordnete Regelung des Handwerksbetriebes darauf gerichtet ist, gleichartige und verwandte Handwerke, welche wegen der gemeinsamen Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit ineinandergreifen, nicht allein bei der Feststellung der Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes, sondern auch bei der Abgrenzung der Innungen, so weit es die Umstände gestatten, zusammenzufassen, damit sowohl die Befugniß zur selbstständigen Verrichtung aller gleichartigen oder nahe verwandten Handwerksarbeiten, durch die Ablegung Einer Meisterprüfung erlangt, wie die Veranlassung von Streitigkeiten unter verschiedenen Innungen, wegen Überschreitung der, zu den einzelnen Handwerken gerechneten Verrichtungen möglichst vermieden werde.

Andererseits gilt die Bestimmung im §. 101. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., nach welcher zur Bildung einer neuen Innung nur diejenigen zusammentreten können, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, nach §. 95. am angeführten Orte auch für die Vereinigung schon bestehender Innungen.

Wie weit in dieser Beziehung, an sich verschiedene Handwerke als verwandte anzusehen sind, ist hauptsächlich nach der Ähnlichkeit der bei ihrem Betriebe zur Anwendung kommenden Kenntnisse und Fertigkeiten, weniger nach der Gleichartigkeit des Arbeitsmaterials zu beurtheilen. Der Bildung gemeinsamer Innungen für Gewerbe, welche eine durchgängig verschiedene Ausbildung erfordern, steht auch die Rücksicht entgegen, daß die, nach §. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849. aus zwei Genossen der Innung und aus zwei Gesellen zu errichtende Prüfungs-Kommission, im Stande sein muß, alle bei der Innung vorkommenden Meister- und Gesellen-Prüfungen abzuhalten.

Werden bei der Revision älterer Innungsstatuten mehrere verwandte Innungen, z. B. ein Gerbergewerk und ein Kürschnergewerk vereinigt, so ist statt der, im Eingange des Normalstatuts eingeklammerten Worte zu setzen:

„Gerber- und Kürschnergewerk bestandenen Korporationen"

„und die genannten Gewerke zu einer gemeinsamen Innung vereinigt worden,"

„diese neue Korporation, welche fortan unter dem Namen Gerber- und Kürschner-Innung in N. fortbesteht,"

„jene Gewerke"

Über die Bildung neuer Innungen ist jedesmal der Gewerberath, oder wo solcher fehlt, die Kommunalbehörde zu vernehmen. Bei der Erörterung der hierauf gerichteten Anträge sind neben den Bestimmungen in den §§. 101. ff. der Gewerbeordnung, in Betreff der zur Bildung neuer Innungen erforderlichen Zahl befähigter Theilnehmer, die örtlichen Verhältnisse besonders in der Hinsicht zu berücksichtigen, daß denjenigen Handwerkern, welche wegen ihrer geringen Zahl besondere Innungen für ihre Gewerbe nicht bilden können, wo möglich Gelegenheit gewährt wird, sich der Innung eines verwandten Gewerbes anzuschließen. Was vorstehend über die Vereinigung mehrerer bestehender Innungen bei der Revision der Innungsstatuten bemerkt ist, gilt in gleicher Weise für die Bildung neuer gemeinsamer Innungen für mehrere gleiche oder verwandte Gewerbe. Soweit aber einzelne Handwerker, nach der Beschaffenheit des Handwerks, einer verwandten Innung am Orte nicht zugewiesen werden können. muß denselben überlassen bleiben, benachbarten Innungen ihres Gewerbes beizutreten.

Wird eine Innung erst neu errichtet, so ist der Eingang des Statuts in folgender Weise zu fassen:

„Unter dem Namen der Schuhmacher-Innung (Gerber- und Kürschner-Innung) in N. ist ein Verein von Schuhmacher-„meistern (Gerber- und Kürschnermeistern) zur Bildung einer gewerblichen Korporation, nach den Bestimmungen in den §§. „101. ff. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845., zusammengetreten. Die Verfassung dieser Innung, welche in N. ihren „Sitz hat, wird durch das nachstehende Statut bestimmt."

(Zu §. 1) Die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ist im §. 104. der Gewerbeordnung als der allgemeine Zweck der Innungen bezeichnet und im §. 1. des Normalstatuts sind die gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt, bei welchen die Wirksamkeit der Innung sich bethätigen soll. Manche Innungen sind durch die Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse darauf hingewiesen, jenen Zweck auch durch die Unterhaltung einer, dem Einzelnen unentbehrlichen, aber ohne Zutritt der übrigen Mitglieder nicht wohl zu beschaffenden, gewerblichen Anstalt zu verfolgen, z. B. die Innungen der Tuchmacher auf die Walkanstalten. In solchen Fällen gehört die Unterhaltung der gemeinsamen Anstalt mit zu den Angelegenheiten der Innung. Soweit dagegen ein derartiges, allen Mitgliedern der Innung gemeinsames Bedürfniß und Interesse nicht obwaltet, muß die Betheiligung bei gewerblichen Unternehmungen für gemeinsame Rechnung dem freien Ermessen derjenigen Innungs-Genossen anheimgestellt bleiben, welche davon Vortheil erwarten, und wenn derartige Geschäfte gemeinschaftlich von mehreren Innungs-Genossen unternommen werden, sind die daraus entspringenden Befugnisse und Obliegenheiten nicht nach den für die Innungs-Verfassung bestehenden Vorschriften, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung (§. 124. der Gewerbeordnung) zu beurtheilen.

Hiernach kann in die Statuten keine Bestimmung übernommen werden, welche dahin geht:

„Die Förderung der Assoziation behufs Anschaffung vollkommener gemeinsamer Geschäftsmittel und Geschäfts-Einrichtungen, und Herstellung vereinter Kräfte zur Erweiterung des Geschäftsbetriebes und Begegnung schädlicher Konkurrenz"

als Innungszweck zu bezeichnen: denn dadurch würde der Innungs-Versammlung unzulässig die Befugniß eingeräumt, über die Verwendung des Gesammtvermögens jedes Innungs-Genossen durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen.

Eine solche Ausdehnung der Innungszwecke könnte, wäre sie überhaupt statthaft, für die Bildung und das Gedeihen der Innungen nur die nachtheiligsten Folgen haben.

Auch die von manchen Seiten vorgeschlagene Bestimmung:

„daß die Innung die in der Gewerbe-Ordnung gewährten Gerechtsame zu überwachen habe,"

ist insofern nicht zu empfehlen, als unter „gewährten Gerechtsamen" ausschließliche gewerbliche Berechtigungen verstanden werden könnten. Die Gesetzgebung giebt den Innungen Gelegenheit, die allgemeinen Interessen des Handwerks, bei der Abhaltung der Meister- und Gesellenprüfungen, bei der Zulassung ausländischer Gewerbetreibender, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse, bei der Regelung der Gesellen-Angelegenheiten u. s. w. wahrzunehmen. Zur Bezeichnung dieser Wirksamkeit erscheint aber der erwähnte Ausdruck nicht geeignet.

Ähnlich verhält es sich mit der in manchen Statutentwürfen als Zweck der Innung bezeichneten „Übernahme öffentlicher Arbeiten." Die Übertragung der öffentlichen Arbeiten kann den Innungen allgemein und statutarisch nicht zugesichert werden. Soweit Veranlassung gefunden wird, dergleichen Arbeiten einer Innung als solcher zu überweisen, bleibt dieser, ohne daß es hierüber einer Bestimmung im Statute bedarf, überlassen, die Lieferung unter ihre Mitglieder zu vertheilen.

Überhaupt ist zur Vermeidung statutarischer Bestimmungen, welche, unrichtig aufgefaßt, nicht erfüllbare Ansprüche hervorrufen, oder die Innungs-Versammlungen zu unzulässigen Beschlüssen verleiten, die Aufzählung der Innungszwecke in den Spezialstatuten, auf die, im §. 1. des Normalstatuts erwähnten Angelegenheiten zu beschränken, welche im Wesentlichen alle, in den Bereich der Innungen zu ziehenden Gegenstände umfassen.

(Zu §. 2.) In den Statuten neu gebildeter Innungen muß §. 2. dahin lauten:

„die Schuhmacher-Innung [Gerber- und Kürschner-Innung] in N. wird zunächst gebildet von den in der Verhandlung vom .... genannten Schuhmachermeistern [Gerber- und Kürschnermeistern],"

und es muß die in Bezug genommene Verhandlung die Beitrittserklärung einer, nach den §§. 101. ff. der Gewerbe-Ordnung zur Bildung der Innung genügenden Zahl von befähigten Theilnehmern enthalten.

(Zu §. 3.) Wenn die Innung mehrere (verwandte) Gewerbe, z. B. die Gewerbe der Gerber und der Kürschner umfaßt, ist, statt der eingeklammerten Worte zu setzen:

„Gerber- oder Kürschnermeister"

„Gerber- oder Kürschner-Gewerbes"

„Gerber- oder Kürschner-Innungen"

Nach den Bestimmungen im §. 111. der Gewerbe-Ordnung kann einem Gewerbtreibenden der Zutritt zu einer, außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung, nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das, von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. Die Absicht des Gesetzes geht jedoch dahin, daß in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, der Aufzunehmende auch nicht zurückgewiesen werden soll. In diesem Sinne ist der §. 3. des Normalstatuts abgefaßt.

(Zu §. 3. I.) Über das Verfahren der Prüfungs-Kommission der Innung bei den Meister- und Gesellenprüfungen, über die Prüfungsaufgaben und Prüfungsgebühren sind in die Innungsstatuten keine Bestimmungen aufzunehmen. Über alle diese Punkte enthält theils die Verordnung vom 9. Februar 1849., theils die allgemeine Anweisung für die Innungs- und Kreis-Prüfungskommissionen vom 31. März 1849. die nöthigen Anordnungen, von welchen keine Innung abweichen darf.

Von manchen Innungen ist zu den Bestimmungen im §. 3. I. der Zusatz gewünscht:

„der Nachweis der gewerblichen Befähigung kann, außer dem, im §. 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849. erwähnten Falle, auch denjenigen, welche schon vor Verkündigung jener Verordnung den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes, nach vorgängiger Anmeldung desselben bei der Ortsbehörde, begonnen haben, durch einen Beschluß der Innungsversammlung erlassen werden."

Gegen die Aufnahme dieses Zusatzes in die Innungsstatuten, findet sich nichts zu erinnern, dazu ist aber die Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich (§. 120. der Gewerbe-Ordnung), weil jener Zusatz von den Bestimmungen im §. 108. am angeführten Orte abweicht.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben, nach §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849., über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das, im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung sich auszuweisen. Dasselbe wird denjenigen ertheilt, welche die Meisterprüfung vor einer der, für jene Gewerbe angeordneten Prüfungs-Kommissionen bestanden haben, und dieses Zeugniß genügt nach §. 108. am angeführten Orte auch zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in eine Innung. In Ansehung der Meisterprüfungen finden deshalb die Bestimmungen der §§. 37. bis 40. der Verordnung vom 9. Februar 1849. bei den Innungen der, im §. 24. am angeführten Orte erwähnten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

Demnach ist die Fassung des §. 3. zu I. des Normalstatuts für eine solche Innung, z. B. für eine Maurer-Innung, dahin abzuändern:

I der Aufzunehmende muß die Befähigung zum Betriebe des [Maurer-Gewerbes] nachweisen.

Zum Nachweise dieser Befähigung genügt das, im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. erforderte Zeugniß der Regierung.

(Zu §. 3. II.) Um die Aufnahme aller Handwerker in die Innungen zu befördern, ist im §. 61. der Verordnung vom 9. Februar 1849., auf Antrag der bei den Vorberathungen zugezogenen Handwerker, festgesetzt, daß bis nach erfolgter Revision der bestehenden Innungsstatuten, die bisherigen Aufnahmegebühren (Antrittsgelder) nur soweit forterhoben werden dürfen, als sie den Satz von fünf Thalern nicht übersteigen. Die Erhebung höherer Antrittsgelder ist demzufolge auch bei der Revision der älteren, und bei der Feststellung neuer Innungsstatuten nicht zu genehmigen. Nur wenn eine Innung ihren Mitgliedern besondere materielle Vortheile, z. B. den Mitgebrauch einer, bedeutende Unterhaltungskosten erfordernden gewerblichen Anstalt, die Theilnahme an den Nutzungen eines erheblichen Korporations-Vermögens, oder den Anspruch auf Unterstützung der Hinterbliebenen aus einer, mit ausreichenden Mitteln versehenen, von der Korporation unterhaltenen Sterbekasse u. s. w. gewährt, darf im Statute, den neu zutretenden Genossen ausnahmsweise die Entrichtung eines, den Verhältnissen entsprechenden, nicht zu hohen Einkaufsgeldes für die Einräumung jener ungewöhnlichen Vortheile, neben dem gewöhnlichen Antrittsgelde angesonnen werden. Die Zahlung des Einkaufsgeldes ist dann, mit Bezeichnung der Gegenleistung, unter den Bedingungen der Aufnahme besonders festzusetzen. In Betreff der Zahlungen und Abgaben, welche früher bei manchen Innungen von den neu aufgenommenen Mitgliedern, an verschiedene Kassen und Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind die Bestimmungen in den §§. 60. ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849. zu beachten.

(Zu §. 4.) In den Statuten großer Innungen kann die Erörterung der Aufnahme-Gesuche auch in der Weise geregelt werden, daß die beim Obermeister eingegangenen Meldungen, soweit sie durch Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der Aufnahme unterstützt sind, in der nächsten Innungsversammlung zum Vortrag kommen, und zur Geltendmachung der gegen die Aufnahme einzelner Bewerber etwa anzuführenden Gründe eine, im Statut bestimmte, präklusivische Frist offen bleibt. Werden solche Bedenken erhoben, so muß die Innungsversammlung darüber entscheiden. Erfolgt kein Einspruch, so kann der Vorstand der Innung die Aufnahme, mit der im §. 5. des Normalstatuts bezeichneten Wirkung, bewilligen.

Von verschiedenen Seiten ist eine Milderung der, im §. 4. des Normalstatuts in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 107. der Gewerbe-Ordnung dahin gewünscht worden:

„daß Gewerbtreibenden, welche wegen eines der, im §. 103. zu 1. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. erwähnten Verbrechen verurtheilt worden, wenn sie nach der Verurtheilung während eines (im Statut zu bestimmenden) Zeitraums sich vorwurfsfrei geführt haben, und wenn ihnen die allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen worden, die Aufnahme durch Beschluß der Innungs-Versammlung bewilligt werden könne."

Ein derartiger Zusatz kann in den Spezialstatuten, dem §. 4. des Normalstatuts beigefügt werden. Die darin enthaltene Abweichung von den Bestimmungen im §. 107. der Gewerbe-Ordnung bedarf aber nach §. 120. am angeführten Orte der Zustimmung der Gemeinde des Ortes, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

(Zu §. 6.) Der §. 6. des Normalstatuts enthält eine Anwendung der Bestimmungen im §. 62. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. auf die Innungsverhältnisse. Unter dem dort erwähnten „qualifizirten Stellvertreter" ist ein solcher zu verstehen, welcher zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes befähigt ist. Gehört das Gewerbe der Wittwe oder den minderjährigen Erben des verstorbenen Innungsgenossen zu den im § 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849. genannten Handwerken, so muß der Stellvertreter, den im §. 3. zu I. des Normalstatuts geforderten Nachweis der gewerblichen

Befähigung geführt haben. Gehört das Gewerbe zu den im §. 24. jener Verordnung erwähnten, so muß der Stellvertreter das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Befähigungszeugniß der Regierung besitzen.

(Zu §. 8.) Durch die Statuten der einzelnen Innungen kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht, oder verschiedenartig abgestuft werden. Eine Abweichung von der, dem §. 115. der Gewerbe-Ordnung entlehnten Bestimmung des Normalstatuts, daß nur diejenigen Genossen der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, berechtigt sein sollen, bei den Beschlüssen mitzustimmen, bedarf nach §. 120. am angeführten Orte der Zustimmung der Gemeinde.

(Zu §. 9.) Wenn eine Innung die Besorgung der Botengeschäfte (§. 27.) dem zuletzt beigetretenen Genossen (Jungmeister) zur Pflicht machen will, so ist diese Verpflichtung jedes neu zutretenden Mitgliedes im §. 9. mit zu erwähnen. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Jungmeisters, über seine Stellvertretung in Verhinderungsfällen, und über die Mittel, durch welche er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle der Weigerung angehalten werden soll, finden dann die geeignete Stelle im §. 27. des Statuts. — Auch wenn die Genossen der Innung gewisse Verpflichtungen in Betreff der Leichenfolge übernehmen sollen, gehören die hierüber zu treffenden Bestimmungen in einen nach §. 9. einzuschaltenden Paragraphen des Innungsstatuts. So kann z. B. festgesetzt werden:

„Stirbt ein Innungsgenosse, oder die Ehefrau eines Innungsgenossen, so haben die jüngeren Genossen nach der jedesmaligen Anordnung des Obermeisters die Leiche zu Grabe zu tragen. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Entschuldigungsgründe entzieht, verwirkt eine Ordnungsstrafe bis zu .... Silbergroschen. Auch für die übrigen Genossen der Innung ist es Ehrenpflicht, die Leiche zu begleiten."

(Zu §§. 15. 16.) Über die Zahl und die Zeit der erforderlichen Versammlungen sind in das Spezialstatut jeder Innung die, nach deren Verhältnissen nöthigen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Zusammenberufung der außerordentlichen Versammlungen und über die Bekanntmachung der Berathungsgegenstände vor der Abhaltung jeder Versammlung, bezeichnen das geringste Maß der Förmlichkeiten, welche nothwendig sind, um die größere Zahl der Innungsgenossen zur Theilnahme an den Versammlungen, in welchen wichtige Gegenstände zur Berathung kommen, zu veranlassen, und um die Einzelnen gegen die Nachtheile zu sichern, in welche sie durch Beschlüsse schwach besuchter Versammlungen verletzt werden können. Von der Erfüllung der dort vorgeschriebenen Erfordernisse kann daher keine Innung entbunden werden. Befindet sich dagegen eine Innung in der Lage, jene Förmlichkeiten zur Bequemlichkeit der Berufenen zu vervollständigen, z. B. durch Bekanntmachung des Versammlungstermins im Lokalblatte oder Kreisblatte, oder durch Anschlag der Einladungen an öffentlichen Orten, so bleibt ihr überlassen, die hierauf sich beziehenden Ergänzungen in den Entwurf ihres Statuts aufzunehmen.

(Zu §. 18.) Die Bestimmungen des Normalstatuts in Betreff der Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Innungs-Verhandlungen durch den Beisitzer, gründen sich auf den §. 113. der Gewerbe-Ordnung und es darf davon in keinem Statut abgewichen werden.

(Zu §§. 21. 22.) Im Normalstatut ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes, die Benennung derselben, die Art ihrer Wahl, die Dauer der Wahlzeit, und die Vertheilung der dem Vorstande überwiesenen Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder nur beispielsweise festgesetzt. Es bleiben daher die Bestimmungen über alle diese Punkte den Statuten der einzelnen Innungen nach den Vorschlägen der Betheiligten anheimgegeben. Die Bestätigung der Wahl des Vorstandes durch die Kommunalbehörde ist im §. 112. der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben, und in jedem Statut vorzubehalten.

In den Statuten größerer Innungen, deren zahlreiche Mitglieder nicht ohne Schwierigkeiten zur Erledigung aller, im Normalstatut der Innungsversammlung vorbehaltenen, Angelegenheiten zusammenberufen werden können, ist zur Erleichterung der Innungsverwaltung ein Theil jener Angelegenheiten, entweder dem Vorstande, oder einem, zwischen dem Vorstande und der Innungsversammlung stehenden Ausschusse der Innung zu übertragen.

Im ersteren Falle kann die Zahl der, im §. 21. erwähnten Mitglieder des Vorstandes, den Verhältnissen der Innung entsprechend, vermehrt, und im §. 24. das Verzeichniß der Angelegenheiten, welche von dem versammelten Vorstande zu erledigen sind, vervollständigt werden.

Soll ein Theil der, im Normalstatut der Innungs-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse auf einen besonderen Ausschuß übergeben, so sind im Statut zu bestimmen:

a. die Zahl und die Wahl der Ausschußmitglieder;
b. die Bedingungen der Wählbarkeit zum Mitgliede des Ausschusses;
c. die Verpflichtung zur Annahme der Wahl;
d. die Dauer der Wahlzeit und die erforderliche Erneuerung der Wahlen;
e. die Befugnisse des versammelten Ausschusses, die Berufung der Mitglieder zu den Versammlungen, die Leitung der Berathungen durch den Obermeister, die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder, die Mehrheit der Stimmen, welche bei der Abfassung der Beschlüsse entscheidet, die Niederschreibung und Vollziehung der Beschlüsse, die Form der Ausfertigung der Beschlüsse, wenn solche Ausfertigungen nöthig werden.

Die Zuziehung des Beisitzer bei den Berathungen und Beschlüssen des die Innungs-Versammlung vertretenden Ausschusses muß ebenso, wie es im §. 18. des Normalstatuts für die Innungs-Versammlungen geschehen, in den betreffenden Statuten vorgeschrieben werden.

(Zu §. 26.) Die Bestimmungen des Normalstatuts über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Zeitversäumnisse u. s. w., sind für diejenigen Innungen entbehrlich, bei welchen der geringere Umfang der Geschäftsverwaltung die Gewährung solcher Entschädigungen nicht erfordert.

(Zu §. 27.) In Betreff der Fassung dieses Paragraphen in denjenigen Statuten, welche die Geschäfte des Innungsboten dem Jungmeister übertragen, sind die Bemerkungen zu §. 9. zu berücksichtigen.

Bei Innungen, deren Geschäftsführung viele schriftliche Arbeiten erfordert, kann die Annahme eines Innungsschreibers,

und dessen Besoldung aus der Innungskasse nothwendig sein. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des §. 27. durch Erwähnung des Innungsschreibers neben dem Innungsboten zu ergänzen.

(Zu §. 29.) Die Bestimmungen des §. 29. beruhen auf den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 6. §§. 83., 85., Tit. 8. §§. 151., 210., 211. und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juni 1838. (Ges.-Samml. Nr. 1911.). Wo diese Vorschriften Gesetzeskraft haben, bedingt ihre Beachtung die Gültigkeit der ihnen unterliegenden Rechtsgeschäfte. Aber auch in den übrigen Landestheilen empfiehlt die Rücksicht auf möglichste Sicherung der Innungen gegen Übervortheilungen die Aufnahme des §. 29. des Normalstatuts in alle Innungsstatuten.

(Zu §. 31.) Die Höhe der laufenden Beiträge, die Zeit ihrer Fälligkeit und die Folgen, welche an die Verzögerung der Einzahlung sich knüpfen, sind in jedem Statute nach den besonderen Verhältnissen der Innung zu bestimmen.

(Zu §. 36.) Die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Urkunden, Kassenbestände, Verhandlungen rc., sowie über die Rechnungslegung, können in den Statuten nach den Verhältnissen jeder Innung ergänzt oder abgeändert werden.

(Zu §. 37.) Wenn bei der Innung eine Krankenkasse oder Sterbekasse für sämmtliche Genossen schon besteht, können die Theilnahmerechte und die Grundsätze der Verwaltung entweder im Innungsstatut festgesetzt, oder den besondern Kassenstatuten vorbehalten werden. Letzteres muß geschehen, wenn nicht alle Innungsgenossen bei der Sterbekasse betheiligt sind, oder wenn zur Sterbekasse auch andere Mitglieder als Innungsgenossen gehören, weil in solchen Fällen die Angelegenheiten der Sterbekasse nicht vollständig mit den Angelegenheiten der Innung zusammenfallen.

Besitzt die Innung eine zum Gebrauche aller Innungsgenossen bestimmte Anstalt, z. B. eine Walke, so sind auch die für deren Benutzung und Verwaltung maßgebenden Grundsätze, die für den Mitgebrauch zu entrichtenden Walkgelder u. s. w. entweder in einem besondern Abschnitte des Innungsstatuts festzusetzen, oder einer von der Innungsversammlung zu genehmigenden Walkordnung rc. vorzubehalten.

(Zu §. 39.) Vorschriften über **allgemeine** Verhältnisse der Gesellen, insbesondere über die Unterbringung arbeitsuchender Gesellen bei Meistern, über die Einrichtung und Verwaltung der Gesellenkassen u. s. w., sind zur Aufnahme in die Innungsstatuten nicht geeignet. Denn einerseits ist die frühere Beschränkung der Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, auf die bei Innungsgenossen arbeitenden Gesellen, nach §. 144. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. nicht mehr zulässig; andererseits können durch Innungsstatuten weder für die bei andern Meistern arbeitenden Gesellen, noch auch für die nicht zur Innung gehörenden Arbeitgeber diejenigen Bestimmungen festgesetzt werden, welche zur Herstellung einer zweckmäßigen Ordnung im Gesellenwesen nöthig sind. Die Grundlagen für diese Ordnung müssen deshalb durch Ortsstatuten (§§. 168. 169. der Gewerbe-Ordnung; §§. 46. 57. 59. der Verordnung vom 9. Februar 1849.) geschaffen und die geeigneten Anordnungen sowohl für die Mitglieder der Innungen und deren Gesellen, wie für die übrigen Meister und die bei diesen beschäftigten Gesellen, gleichmäßig getroffen werden.

Auch die, im Titel VII. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und in der Verordnung vom 9. Februar 1849. enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern, über die gegenseitigen Verpflichtungen, über die Entlassung der Gesellen u. s. w. sind in die Innungsstatuten nicht aufzunehmen, weil diese Wiederholung gesetzlich bestehender Vorschriften an sich unnöthig ist, und weil das Statut, wenn es die Betheiligten vollständig über die bestehenden Vorschriften belehren sollte, sehr ausführlich sein müßte. Auf die betreffenden allgemeinen Vorschriften ist daher im §. 39. des Normalstatuts nur nachrichtlich hingewiesen.

Dagegen eignen sich zur Aufnahme in die Innungsstatuten solche Bestimmungen über das Arbeitsverhältniß zwischen den Innungsgenossen und ihren Gesellen, welche die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. in Beziehung auf die einzelne Innung ergänzen, und nach §. 135. am angeführten Orte, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzungen zwischen den Betheiligten, in Streitfällen die nächste Entscheidungsnorm geben sollen, z. B. Bestimmungen über die innungsmäßige Kündigungsfrist, über Lohn und Kost derjenigen Gesellen, welche ohne besondere Verabredung hierüber bei einem Innungsgenossen in Arbeit getreten sind, über die Vergütigung der die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit überschreitenden Arbeitsstunden.

Sollen Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in das Statut aufgenommen werden, so muß zuvor die Festsetzung der Arbeitsstunden für das betreffende Handwerk, den Bestimmungen des §. 49. der Verordnung vom 9. Februar 1849. gemäß, durch den Gewerberath, oder wo ein solcher nicht besteht, durch die Kommunalbehörde (§. 22. am angeführten Orte) erfolgt sein.

Die geeignete Stelle für solche Bestimmungen ist, wenn die Verhältnisse einer Innung für deren Aufnahme in das Innungsstatut sprechen, hinter dem §. 39. des Normalstatuts.

Im Normalstatut sind die, im Titel VII. der Gewerbeordnung neben den Gesellen erwähnten „Gehülfen“ nicht genannt, weil für die Gesellen der Schuhmacher und der meisten andern Handwerker die Bezeichnung „Gehülfe“ nicht üblich ist. In den Statuten solcher Innungen, bei welchen die Gesellen „Gehülfen“ heißen, wird letztere Bezeichnung überall, wo im Normalstatut von „Gesellen“ die Rede ist, zu wählen sein.

(Zu §. 40.) Die Lehrlinge der Innungsgenossen stehen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung in einem nähern Verhältnisse zur Innung, auf welches die §§. 40. ff. des Normalstatuts sich beziehen.

Der Zweck der hier aufgenommenen Anordnungen geht dahin, die Aufsicht der Innung über die Annahme, Behandlung und Entlassung der Lehrlinge zu sichern. Die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Befugniß der Innungsgenossen zur Annahme von Lehrlingen, über die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge, und über die Gründe, aus welchen das Lehrverhältniß aufgehoben werden kann, sind aus den oben zu §. 39. bemerkten Rücksichten weggelassen.

Als ergänzende Entscheidungsnormen, im Sinne des §. 135. der Gewerbeordnung, können dagegen in die Statuten Bestimmungen über die Auseinandersetzung des Lehrherrn und des Lehrlings bei etwaiger Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit, aufgenommen werden; z. B. die von mehreren Seiten vorgeschlagene Festsetzung:

„daß im

„daß im Falle des §. 154. der Gewerbeordnung zwei Drittheile des bedungenen Lehrgeldes für das erste Jahr und ein Drittheil für das zweite Jahr gerechnet werden sollen;"

oder daß in dem gedachten Falle:

„der Lehrherr, wenn kein Lehrgeld bedungen worden, Ersatz für die Beköstigung des abgehenden Lehrlings während der Dauer des bestandenen Lehrverhältnisses, zu fordern habe."

In mehreren früher genehmigten Innungsstatuten ist, nach den Anträgen der Betheiligten, festgesetzt:

„daß kein Innungs-Genosse gleichzeitig mehr als zwei (oder drei) Lehrlinge halten dürfe."

Nach näherer Erwägung ist jedoch von der ferneren Einführung einer solchen, in der Verordnung vom 9. Februar 1849. nicht begründeten Beschränkung, welche zugleich dem, von den Gewerbetreibenden selbst gewünschten Eintritte in die Innungen entgegenwirken würde, Abstand zu nehmen.

Bei manchen Innungen läßt sich die Zahl der von den einzelnen Genossen zu haltenden Lehrlinge schon wegen deren Unentbehrlichkeit zum Gewerbebetriebe nicht beschränken. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, kann eine solche, nur die Innungs-Genossen treffende Beschränkung, von welcher die, nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden frei bleiben müssen, den Interessen der Innung nicht entsprechen. Endlich tritt das erwähnte Verbot mit der, zu den Zwecken der Innung gehörenden Fürsorge für die Lehrlinge, in sofern in Widerspruch, als es unter Umständen dem Lehrlinge den Eintritt in die Lehre bei demjenigen Lehrherrn unmöglich macht, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, und welcher ihn unter den günstigsten Bedingungen annehmen will.

Demnach ist auf solche Bestimmungen, welche jeden in die Innung tretenden Genossen zur Verzichtleistung auf die Befugniß zur Annahme mehrerer Lehrlinge nöthigen, nicht weiter einzugehen. Dagegen bleibt es den Genossen derjenigen Innungen, welche die Zahl der, in ihr Gewerbe eintretenden Lehrlinge für zu groß halten, überlassen, die zur Verminderung dieses Zudranges geeigneten Maßgaben bei der Annahme neuer Lehrlinge, unter sich freiwillig zu vereinbaren, und auf diesem Wege den beabsichtigten Zweck ohne Beschränkung der gewerblichen Befugnisse zu erstreben.

(Zu §§. 41. 45) Die in den §§. 41. 45. des Normalstatuts bestimmten Zahlungen für die Aufnahme und für die Entlassung der Lehrlinge sind als Erstattung baarer Auslagen anzusehen, welche für die Innungskasse durch die Erörterung und Erledigung der betreffenden Anträge entstehen.

Höher, als die im Normalstatut angenommenen Sätze, darf kein Innungsstatut die Kosten der Aufnahme und Entlassung feststellen, vielmehr ist auf möglichste Ermäßigung jener Sätze bei den einzelnen Innungen hinzuwirken. Die Erhebung anderer Gebühren, welche nicht die Natur baarer Auslagen haben, ist nach den Bestimmungen im § 159. der Gewerbeordnung nicht zulässig, eben so wenig dürfen, wie es bisher hin und wieder geschehen, die Lehrlinge mit Beiträgen zu einer für die Innungs-Genossen errichteten Krankenkasse herangezogen werden. Zu Beiträgen zu der am Orte bestehenden Gesellenkassen sind nur die entlassenen Lehrlinge, wenn sie dort als Gesellen in Arbeit treten, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie andere Gesellen verpflichtet. In Betreff der sonstigen Zahlungen und Abgaben, welche früher bei manchen Innungen für die Aufnahme oder Entlassung von Lehrlingen an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind die Bestimmungen in den §§. 60. ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849. zu berücksichtigen.

(Zu §. 43.) Der §. 43. des Normalstatuts entspricht den Bestimmungen im §. 153. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. In den hier erwähnten Fällen handelt es sich nicht bloß um eine Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Lehrling oder dessen Angehörigen, sondern um eine Ausübung des den Innungen beigelegten Aufsichtsrechtes über das Lehrlingsverhältniß. Deshalb ist auch der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Innung darüber, ob das Lehrverhältniß aus einem der im §. 43. bezeichneten Gründe aufzulösen sei, nicht zugelassen. Das Normalstatut überträgt, in Übereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes, die durch das Innungsverhältniß bedingte Entscheidung dem Vorstande, weil bei den meisten Innungen die Zusammenberufung sämmtlicher Genossen die vorzugsweise zu beschleunigende Erledigung jener Beschwerdefälle ohne Noth verzögern und erschweren würde.

(Zu §. 48.) Im §. 48. des Normalstatuts ist vorausgesetzt, daß für die, im §. 137. der Gewerbeordnung erwähnten Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen oder Lehrlingen eine besondere Behörde nicht besteht. In den Statuten derjenigen Innungen, für welche die vorstehende Voraussetzung nicht zutrifft, weil die Genossen bei den Streitigkeiten mit ihren Gesellen oder Lehrlingen an ein Gewerbegericht gewiesen sind, ist statt der Kompetenz des Innungsvorstandes die Kompetenz des Gewerbegerichtes hervorzuheben.

Die Schlußbestimmung des §. 48. findet im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln keine Anwendung.

In den übrigen Landestheilen sind bereits mehrere Gewerbegerichte nach der Verordnung vom 9. Februar 1849. (Ges.-Samml. Nr. 3103) eingesetzt. Wo ein solches Gewerbegericht besteht, muß der Schlußsatz des §. 48. dahin abgeändert werden:

„Den im § 25. der Verordnung vom 9. Februar 1849. über die Errichtung von Gewerbegerichten erwähnten Vergleichs-Ausschuß der Innung hat der Vorstand aus seiner Mitte zu wählen."

(Zu §§. 49. 50.) Findet eine Innung Veranlassung, die Fürsorge für hülfsbedürftige Genossen oder für die Wittwen und Waisen verstorbener Genossen über die Bestimmungen des Normalstatuts hinaus zu erweitern, z. B. durch die Bestellung eines Schutzmeisters für jede Wittwe, welcher deren Gesellen zu beaufsichtigen und der Wittwe überhaupt beim Gewerbebetriebe Beistand zu leisten hat, oder durch die Zusicherung, daß für unvermögende Söhne verstorbener Genossen in gewissen Fällen das Lehrgeld aus der Innungskasse gezahlt werden solle, so steht der Aufnahme derartiger Festsetzungen in das Innungsstatut kein Bedenken entgegen.

(Zu §§. 51. 52.) Von den Bestimmungen des Normalstatuts, in Betreff der Überwachung der Innungs-Angelegenheiten durch die Kommunalbehörde, darf in den Statuten der einzelnen Innungen nicht abgewichen werden.

Jene Überwachung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens ist der Kommunalbehörde durch die bestehenden Gesetze zugewiesen, und sowohl zur Sicherung der einzelnen Innungsgenossen gegen Verletzungen ihrer persönlichen Interessen, wie zum Schutze der ganzen Innung, gegen ungesetzliche oder statutenwidrige Handlungen der Vorsteher unerläßlich. Eben so wenig kann die

Innung des Beistandes der Kommunalbehörde bei der Aufrechthaltung der statutarischen Vorschriften im Allgemeinen, sowie bei der Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen zur Innungskasse, bei der Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse u. s. w. entbehren. Die Befugnisse der Kommunalbehörde dürfen auch weder ganz noch zum Theil dem Gewerberathe übertragen werden, da dieser, nach seiner Zusammensetzung und nach den Gesetzen, die Stellung einer ausführenden Behörde nicht einnehmen und überhaupt eine andere Wirksamkeit, als die im §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849. bestimmte, nicht erhalten kann.

Schlußbemerkung.

Bei der Entwerfung des Normalstatuts sind die Festsetzungen, welche in den meisten der bisher zur Bestätigung eingereichten Statutenentwürfe vorgeschlagen worden, nach vorgängiger Vergleichung mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, berücksichtigt. Die Gewerbetreibenden und die mit der Aufstellung der Statuten beauftragten Behörden werden daher wohl thun, sich der Fassung dieses Normalstatuts anzuschließen. Unnöthige Abweichungen von demselben, welche die in vorstehenden Bemerkungen bezeichneten Grenzen überschreiten, sind zu vermeiden, weil im allgemeinen Interesse des Handwerkerstandes auf eine möglichst gleichmäßige Regelung der Innungs-Einrichtungen hingewirkt werden muß. Wiefern die besondern Verhältnisse einer Innung Abweichungen ihres Statuts vom Normalstatut wirklich nothwendig machen, muß mit Sorgfalt geprüft werden, indem es darauf ankommt, ob deren Genehmigung nicht für die betheiligten Innungsgenossen, oder für die Begründung und Weiterbildung des Innungswesens überhaupt nachtheilig werden kann, und es ist demnach auch jede derartige Abweichung durch ausführliche Angabe der dafür sprechenden Gründe zu motiviren. Nicht minder sind bei jeder Abweichung vom Normalstatut die Bestimmungen im §. 120 der Gew.-Ordn. sorgfältig zu beachten, nach welchen die Gewerbetreibenden bei Aufstellung der Innungsstatuten von den Vorschriften der §§. 101. ff. am angeführten Orte nur soweit abweichen dürfen, als die Gemeinde (des Ortes, wo die Innung ihren Sitz hat) damit einverstanden ist, und als die, im §. 170. am angeführten Orte bestimmten Grenzen nicht überschritten werden. Endlich ist in formeller Hinsicht darauf zu sehen, daß die vorzulegenden Entwürfe durchgängig eine deutliche und vollständige Fassung, ohne Auslassungen und Schreibfehler erhalten, und daß sie von jedem überflüssigen Beiwerke frei bleiben.

Eine genaue Erwägung des ganzen Entwurfes ist auch dann erforderlich, wenn nur einzelne Bestimmungen desselben vom Normalstatut abweichen, da bei solchen vereinzelten Abweichungen häufig die Beziehungen übersehen werden, in welchen die abgeänderten Worte mit anderen Bestimmungen des Statuts gestanden haben.

VIII. General-Postverwaltung.

61) Bekanntmachung, betreffend die Wiederinkourssetzung der von dem General-Postamte außer Kours gesetzten Staatspapiere, durch die Ober-Postdirektionen, vom 30. Januar 1850.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Postverwaltung, werden die im Depositorio der bisherigen General-Postkasse befindlichen Staats- und andern kourshabenden Papiere, bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Postdirektionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außerkourssetzungs-Stempel des General-Postamts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederinkourssetzung, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung, durch die betreffenden Ober-Postdirektionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Kours gesetzt"

(s. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850., Regierungs-Amtsblatt Nr. . S. .)

N. N., den ten 18

Königliche Ober-Postdirektion.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

62) Verfügung, betreffend die Erhebung der Assekuranzgebühr für Baarsendungen, vom 31. Januar 1850.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß die Assekuranzgebühr für Baarsendungen nur nach dem angegebenen Werth und ohne Rücksicht darauf zu erheben ist, ob die Sendungen Gold oder Silbergeld enthalten. Bei Sendungen mit gemünztem Golde ist daher eine Reduktion auf Kourant nicht erforderlich.

Berlin, den 31. Januar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

63) Verfügung, den Bezug der Gesetzsammlung durch die Postanstalten betreffend, vom 14. Februar 1850.

Nach der im Postamtsblatt Nr. 4. unter Nr. 19. enthaltenen Verordnung vom 15. v. M. (Minist.-Bl. S. 20. Nr. 31.) sollen diejenigen Postkomtoirs, welche früher ihre Zeitungen nicht in verschlossenen Packeten unmittelbar vom Zeitungskomtoir erhalten haben, mit Bestellung der Zeitungen, sowie mit Berichtigung der Pränumerationsbeträge, sich an die ihnen zunächst gelegenen Speditionspunkte wenden, durch deren Vermittelung sie die Zeitungen am schnellsten beziehen können.

Die Postkomtoirs haben nach dieser Bestimmung, so weit es noch nicht geschehen ist, auch bei Bestellung ꝛc. der von ihnen zu debitirenden Exemplare der Gesetzsammlung zu verfahren. Berlin, den 14. Februar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

IX. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

64) Auszug aus der Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Königsberg, betreffend die Kautionspflichtigkeit der mit Wahrnehmung von Hauptamts-Assistentenstellen kommissarisch beauftragten Beamten, vom 5. Januar 1850.

(Vergl. Jahrg. 1842. S. 288. Nr. 396.)

Der Steueraufseher N. hat, wie alle übrigen, kommissarisch zu Hauptamts-Assistenten ernannten Beamten, die gesetzliche Amtskaution zu bestellen, da diesen Beamten die Besoldung eines Assistenten, wenngleich vorerst nur in Diätenform überwiesen, auch darauf Bedacht genommen werden wird, selbige, Falls die ihnen kommissarisch übertragenen Stellen bei etwaiger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer künftig eingehen, so bald thunlich wiederum in Hauptamts-Assistentenstellen unterzubringen. Berlin, den 5. Januar 1850.

Der Generaldirektor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

X. Militair-Angelegenheiten.

65) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend die Verheirathung oder Ansässigmachung militairpflichtiger Individuen vor Erfüllung ihrer Militairpflicht, vom 13. Dezember 1849.

Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1824. ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Es ist diese Allerh. Bestimmung durch den Abdruck der Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, vom 16. Januar 1828. (Anl. a. und b.), in unserm Amtsblatt zur Nachachtung besonders bekannt gemacht, und sind dabei die Herren Geistlichen angewiesen worden, das kirchliche Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, als bis von demselben eine Bescheinigung des betreffenden Landrathsamts oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sei, beigebracht worden ist.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. September 1831. zu bestimmen geruht, daß jene Verwarnung wie bisher, in jedem einzelnen Falle durch die Landrathsämter oder Ortsbehörden jetzt alljährlich durch die Amtsblätter erfolgen, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des kirchlichen Aufgebots an jene Allerh. Bestimmung zu erinnern.

Indem wir solches in Folge der Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, vom 19. Oktober 1831. (Anl. c.), zur Nachachtung wiederholt bekannt machen, bemerken wir, daß zu der von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen verwendet werden darf.

Bromberg, den 13. Dezember 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

a.

Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1824. (conf. Anl. b.) ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Offiziums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sei, beigebracht worden ist.

Die Königl. Regierung hat diese Verordnung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, sowie
an das Königl. Konsistorium hieselbst ꝛc.

---

b.

Auszug.

Das Ministerium des Innern hat aber zugleich dafür zu sorgen, daß die Landräthe ꝛc. den jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste ansässig machen und heirathen wollen, selbst, oder durch die Ortsbehörde, noch ausdrücklich in Erinnerung bringen lassen, daß sie hierdurch jener Verpflichtung nicht überhoben würden.

Potsdam, den 19. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

Bemerkung.
(Mittelst Reskripts von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern unterm 30. April 1824. sämmtl. Königl. Regierungen ꝛc. mitgetheilt.)

---

c.

Des Königs Majestät haben mittelst allergnädigster Kabinets-Ordre vom 4. September 1831. zu bestimmen geruht, daß die nach Allerh. Ihrer Verordnung vom 19. April 1824. den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt, wie bisher, in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Der Königl. Regierung wird dies im Verfolg der Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. April 1824. zur Nachricht und weiteren Verfügung bekannt gemacht. Berlin, den 19. Oktober 1831.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Mediz.-Angel.
v. Altenstein.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Der Minister d. Innern u. d. Polizei.
v. Brenn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin, am 18. März 1850.

Ministerial-Blatt
für
die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben
im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 3. Berlin, den 13. April 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

66) Verfügung an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., die Annahme von Hülfsarbeitern in den Regierungs-Büreaus betreffend, vom 12. März 1850.

Auf den Antrag des Königl. Regierungs-Präsidiums in dem Berichte vom 26. v. M. genehmigen wir, daß der N. und N. als Civil-Supernumerarien bei der dortigen Königl. Regierung angenommen werden.

Was demnächst die von dem Königl. Regierungs-Präsidio in diesem Berichte versuchte Rechtfertigung Seines seitherigen Verfahrens bei Annahme der Büreau-Hülfsarbeiter betrifft, so müssen wir Dasselbe, unter Hinweisung auf die Reskripte vom 16. April 1828., 25. Dezember 1829. und 26. Januar 1831. (Anl. a. b. c.), darauf aufmerksam machen, daß ohne ministerielle Genehmigung, mit Ausnahme von Militair-Anwärtern und derjenigen Personen, welchen die Anstellungsfähigkeit von des Königs Majestät besonders beigelegt worden ist, Niemand zur Beschäftigung in den Regierungs-Büreaus zugelassen werden darf. Der von dem Königl. Regierungs-Präsidio hervorgehobene Fall des Bedürfnisses einer augenblicklichen Aushülfe kann dort bei der Größe des Büreaupersonals, wenn letzteres bei besonderem Geschäftsandrange zu zeitweise verstärkter Thätigkeit gehörig angehalten wird, fast niemals vorkommen. Auch würde eintretenden Falles zunächst darauf zu sehen sein, dem Bedürfniß durch Heranziehung eines Militair-Anwärters zu genügen. Unter keinen Umständen aber kann ein Verfahren gebilligt werden, wie das Königl. Regierungs-Präsidium solches nach dem Berichte vom 2. Januar d. J., wonach seither fast ohne Unterbrechung unberechtigte Hülfsarbeiter in den Regierungs-Büreaus beschäftigt gewesen sind, beobachtet hat. Je weiter hierin von den bestehenden Vorschriften abgewichen worden ist, desto mehr empfehlen wir, solche Abweichungen in Zukunft zu vermeiden, und erwarten daher, daß diejenigen unberufenen Hülfsarbeiter, welche etwa noch jetzt in den dortigen Büreaus beschäftigt sein möchten, entlassen, und keine solche Individuen ohne vorgängige ministerielle Genehmigung weiter werden angenommen werden.

Berlin, den 12. März 1850.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
Im Auftrage.
v. Puttkammer. Horn.

a.

Der Königl. Regierung wird auf die in dem Berichte vom 13. v. M., in Beziehung auf die Annahme von Civil-Supernumerarien, enthaltenen Anfragen, Nachstehendes eröffnet:

Zu 1) Die Militairpflicht wird erfüllt, nicht blos durch wirklichen Eintritt in das Militair, sondern auch schon dadurch, daß der Pflichtige sich vor den Aushebungs-Behörden gestellt hat, aber, sei es wegen körperlicher Unfähigkeit, oder durch Begünstigung des Looses, oder aus andern gesetzlichen Gründen, zur Einstellung in das stehende Heer nicht gezogen wird. Hiernach ist der Nachweis zu bemessen, welcher von den zum Civildienst sich meldenden Supernumerarien über die Erfüllung ihrer Militairpflicht zu erfordern ist, und kann es hiebei auch darauf nicht ankommen, ob die sich meldenden Individuen bereits definitiv vom Militairdienst befreit sind, da der Eintritt in die Beschäftigung überall in den Militairpflichten nichts ändert.

Zu 2) Wenn in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J. zur wissenschaftlichen Qualifikation eines anzunehmenden Civil-Supernumerarii die Entlassung mit dem Zeugniß der Reife aus der ersten Klasse eines Gymnasii oder einer höhern Bürgerschule vorgeschrieben wird; so liegt es schon in der gewählten Bezeichnung der letzteren Anstalten, und mehr noch in der Zusammenstellung mit den Gymnasien, daß darunter nicht gewöhnliche Stadtschulen, sondern solche Lehranstalten gemeint sind, welche sich von den eigentlichen Gymnasien nur durch einen dem Studium der klassischen Literatur gewidmeten minderen Zeitaufwand unterscheiden, dagegen ihren Schülern eine gleiche — oft noch bessere — Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der mathematischen, geschichtlichen und Naturwissenschaften, und zur Ausbildung in der Muttersprache und andern lebenden Sprachen gewähren, als solche in den Gymnasien sich findet.

Nur aus einer Verkennung dieses Begriffs läßt sich die Ansicht der Königl. Regierung herleiten, wonach dieselbe bei Schülern eines Gymnasii schon die Erreichung der III Klasse zur Zulassung als Civil-Supernumerarius für hinlänglich hält, und hätte schon der Widerspruch, in welchem dies gegen die ausdrückliche Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre steht, auf die Berichtigung jener Ansicht hindeuten sollen.

Eben so wenig gestattet die fragliche Allerh. Kabinets-Ordre, daß Leute, welche den Nachweis über die Schulreife nicht zu führen im Stande sind, sich über ihre Qualifikation durch eine Prüfung bei der Königl. Regierung ausweisen dürfen, und es walten Gründe genug ob, um hierunter eine Änderung der ergangenen Allerh. Bestimmungen durchaus nicht für wünschenswerth zu erachten. Berlin, den 16. April 1828.

Der Minister des Innern. **v. Schuckmann.** — Der Finanzminister. **v. Motz.**

An die Königl. Regierung zu N.

---

b. Auszug.

— Übrigens ist es den bestehenden Vorschriften zuwider, wenn die Königl. Regierung, wie in dem vorliegenden Falle mit den drei letztgenannten Individuen geschehen ist, dergleichen sich zur Annahme als Civil-Supernumerarien meldende Leute zur Ablegung von Probearbeiten längere oder kürzere Zeit zuläßt. Die Beschäftigung als Civil-Supernumerarien ist die eigentliche Prüfung, und um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich in der Art, wie es in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober und in dem Cirkular-Reskripte vom 19. Dezember 1827. vorgeschrieben ist, über seine Qualifikation ausweisen. Wer dann in dieser weitern Prüfung sich nicht bewährt, ist ohne Weiteres zu entlassen, da ihm durch diese Annahme keineswegs ein unbedingtes Recht auf Anstellung sofort zugestanden wird, sondern er solches erst während dieser Beschäftigung durch Beweise von Fleiß, Qualifikation und Brauchbarkeit erwerben muß.

Es unterliegt schließlich keinem Bedenken, daß solche Individuen, die in einem Schullehrer-Seminar ihre Bildung erhalten haben, und sonst den Erfordernissen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827. Genüge leisten, zur Annahme als Civil-Supernumerarien für qualifizirt zu betrachten sind. Zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft ist jedoch, wie bei allen andern Kandidaten, ebenfalls unsere Genehmigung erforderlich. Berlin, den 25. Dezember 1829.

Der Minister des Innern. **v. Schuckmann.** — Der Finanzminister. **v. Motz.**

An die Königl. Regierung zu N.

---

c.

Das Verfahren, welches die Königl. Regierung bei Annahme der jetzt mittelst Berichts vom 18. Dezember v. J. zur Anerkennung als Civil-Supernumerarien vorgeschlagenen Subjekte beobachtet hat, steht mit den Vorschriften der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober und der Cirkular-Verfügung vom 19. Dezember 1827. nicht im Einklang.

In Ersterer ist zu 8 vorgeschrieben, daß die Annahme von Civil-Supernumerarien nur unter Genehmigung der Verwaltungs-Chefs erfolgen soll, und es bestimmt demgemäß die vorallegirte Cirkular-Verfügung, daß sowohl von den als Civil-Supernumerarien beizubehaltenden Hülfsarbeitern ein Verzeichniß eingereicht, als ferner über jede neue Annahme eines Civil-Supernumerarii Bericht erstattet werden soll, woraus denn von selbst folgt, daß ferner, mit Ausnahme der Militair-Versorgungsberechtigten, keine Hülfsarbeiter, welche nach der Natur ihrer Funktionen für nichts anderes als Civil-Supernumerarien anzusehen sind, ohne Genehmigung der Ministerien angenommen und verpflichtet werden dürfen. Die Königl. Regierung hat daher für künftige Fälle sich ähnlicher, nicht autorisirter Annahmen zu enthalten. Was nun die förmliche Anerkennung der vorgeschlagenen Subjekte, als Civil-Supernumerarien, anbetrifft, so spricht sowohl die Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827., als die in deren Verfolg ergangene Cirkular-Verfügung, die Absicht deutlich genug dahin aus, daß in den Civil-Super-

numerarien eine Pflanzschule von jungen, mit vollständiger Schulbildung gehörig ausgestatteten Leuten zur Besetzung derjenigen höheren Subalternen-Stellen gebildet werden soll, für welche die von den Militair-Versorgungsberechtigten im Allgemeinen zu erwartende Bildung nicht ausreicht. Dieser Absicht aber würde es ganz und gar nicht zusagen, wenn jetzt auf einmal sechs Individuen, von denen keiner über eine genügende Schulbildung sich ausweisen kann, in die Büreaus einrücken sollten.

Es läßt sich also der dahin gerichtete Vorschlag um so weniger genehmigen, als auch bei der in dem vorliegenden Berichte aufgestellten Berechnung über die Möglichkeit einer baldigen Unterbringung dieser Subjekte ganz übersehen zu sein scheint, daß die Anstellung der Civil-Supernumerarien nur alternirend mit den Militair-Versorgungsberechtigten geschehen darf, welcher letzteren in dem Berichte gar keiner Erwähnung geschieht. Die Königl. Regierung hat daher die vorbenannten Individuen wiederum zu entlassen, und nur wenn einer und der andere unter ihnen durch hervorstechende Anlagen sich ausgezeichnet haben sollte, und, der ermangelnden Schulbildung ungeachtet, als eine besonders gute Erwerbung anzusetzen wäre, für diesen anderweit zu berichten.

Dem Dienste kann es überdies nicht frommen, wenn zur Besorgung der, den etatsmäßigen Subalternen obliegenden, und von ihnen, bei vorausgesetzter Tüchtigkeit und Thätigkeit, wohl zu fördernden Arbeiten eine Menge von Hülfsarbeitern mit den kärglichsten Belohnungen herangezogen werden, und diese die Geschäfte besorgen müssen, während die etatsmäßigen Subalternen ihre Stelle als Sinekuren betrachten. Einem solchen Zustande abzuhelfen, darauf muß ernstlich hingewirkt, und, wo die etatsmäßigen Beamten ihre Pflichten nicht erfüllen können oder wollen, auf deren Entfernung aus dem Dienst, zu gleicher Zeit aber auch auf Heranziehung solcher Civil-Supernumerarien Bedacht genommen werden, welche den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827. bemerkten Erfordernissen ganz entsprechen, und durch mehrjährige unentgeltliche Dienstleistung sich Ansprüche auf Anstellung verschaffen. Berlin, den 26. Januar 1831.

Der Minister des Innern für Handel u. Gewerbe. **v. Schuckmann.** — Der Finanzminister. **Maaßen.** — Der Minister des Innern u. d. Polizei. **v. Brenn.**

An die Königl. Regierung zu N.

---

67) Verfügung an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu N., betreffend die Verhältnisse der Militair-Supernumerarien zu den Civil-Supernumerarien bei den Civil-Dienstbehörden, vom 19. Februar 1850.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erklären wir uns mit Ew. :c. darin einverstanden, daß es nach der Bestimmung unter Nr. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oktober 1827. (Anl. a) genügt, wenn bei den Regierungen die Zahl der diätarisch remunerirten Militair-Supernumerarien derjenigen der mit fortlaufenden Remunerationen bedachten Civil-Supernumerarien gleich kommt. Wenn dies nach dem vorliegenden Berichte bei der dortigen Königl. Regierung zur Zeit nicht der Fall ist und Ew. in diesem Berichte anführen, daß die Heranziehung einer gehörigen Anzahl von Militair-Anwärtern nicht gelungen sei, weil dergleichen sich nicht in ausreichender Zahl melden, so veranlaßt uns letztere Anführung zu dem Bemerken, daß es in den Fällen eines solchen Mangels an Militair-Anwärtern angemessen erscheint, sich wegen Abhülfe desselben, wie hinsichtlich der Besetzung der Kanzlisten- und Hülfsschreiber-Stellen in der Cirkular-Verfügung vom 2. März 1835. vorgeschrieben ist, an das General-Kommando der Provinz oder auch an die Präsidien anderer Regierungen zu wenden. Ew. :c. überlassen wir, hiernach, wenn es nicht bereits seither geschehen sein sollte, in Zukunft ebenfalls zu verfahren, indem wir noch auf die, diesen Gegenstand betreffende Verfügung an die dortige Königl. Regierung vom 7. Januar 1840. (Anl. b.) Bezug nehmen. Berlin, den 19. Februar 1850.

Die Minister

des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** — der Finanzen. Im Auftrage. **Horn.**

---

a. Auszug.

3) Damit aber einerseits den Provinzial-Behörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subaltern-Stellen verbleibe, andererseits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militairpersonen in den geringeren Stellen, denen sie wohl vorstehen können, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so setze Ich als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzial-Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten. Berlin, den 31 Oktober 1827,

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

b. Auszug.

— Zugleich fordern wir die Königl. Regierung auf, für die Folge auf die Heranziehung einer den vorhandenen Civil-Supernumerarien entsprechenden Anzahl von Militair-Supernumerarien möglichst Bedacht zu nehmen, wobei wir dann der Königl. Regierung vertrauen, daß Dieselbe auch bei Vertheilung der jenen Anwärtern zu gewährenden Entgeltungen und sonstigen Geldbeihülfen jede Zurücksetzung der einen oder der andern Kategorie derselben zu vermeiden bemüht sein wird.

Berlin, den 7. Januar 1840.

Der Minister des Innern. **v. Rochow.** Der Finanzminister. **v. Alvensleben.**

An die Königl. Regierung zu N.

---

68) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Stellvertretung abberufener Landräthe durch Kreisdeputirte betreffend, vom 17. März 1850.

Auf die Anzeige vom 16. v. M. in Betreff der Stellvertretung von Landräthen, welche als Abgeordnete zum deutschen Volkshause gewählt worden, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß bis zur neuen Organisation der Kreisbehörden die Kreisdeputirten die ihnen bei ihrer Wahl auferlegten Funktionen, wozu insbesondere die Stellvertretung des Landraths in den geeigneten Fällen gehört, noch auszuüben, so berechtigt als verpflichtet sind, daß aber, wie es sich von selbst versteht, die Regierungen die Qualifikation derselben zu prüfen und hiernach entweder sie mit der Verwaltung zu beauftragen oder mir anderweite Vorschläge zu machen haben.

Was die durch die Stellvertretung erwachsenden Kosten anbetrifft, so finden noch Erörterungen darüber statt, inwiefern dieselben von den zu Abgeordneten gewählten Beamten zu tragen sind. Vorläufig bestimme ich hierdurch, daß diese Kosten einstweilen aus Staatsfonds zu bestreiten sind. Berlin, den 17. März 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

69) Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu N., die unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter und deren öffentlicher Anzeiger betreffend, vom 16. Februar 1850.

Auf den gefälligen Bericht des Königl. Oberpräsidii vom 3. d. M. genehmige ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch, daß den Frei-Exemplaren des Amtsblatts, welche die Steuerempfänger und Domainen-Rentmeister in dortiger Provinz empfangen, nach wie vor der öffentliche Anzeiger unentgeltlich beigefügt werde. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß die für diese Genehmigung angeführten Gründe auch für die fernere unentgeltliche Verabreichung des öffentlichen Anzeigers an die Oberförster sprechen, es muß vielmehr in Bezug auf Letztere bei der Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 17. April v. J. (Anl. a. und b.) bewenden.

Da übrigens nur angeordnet ist, daß den Empfängern von Amtsblatt-Freiexemplaren — mit Ausnahme einiger näher bezeichneten Behörden und Beamten — der öffentliche Anzeiger nicht ferner unentgeltlich verabreicht werden soll, so kann diese Anordnung auf die Gendarmen, welche nicht das Amtsblatt, sondern immer nur den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich empfangen haben, selbstredend keine Anwendung finden, vielmehr ist denselben der öffentliche Anzeiger allein, insofern nicht an dessen Stelle ein besonderer Steckbrief-Anzeiger für die Gendarmen getreten ist, unausgesetzt kostenfrei zuzustellen.

Dem Königl. Oberpräsidio stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Regierungen der dortigen Provinz gefälligst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Die schon seit mehreren Jahren bei der Regierung zu Breslau bestehende Einrichtung, daß die Freiexemplare des Amtsblatts dieser Regierung ohne den öffentlichen Anzeiger verabreicht werden, ist vom laufenden Jahre ab auch bei den übrigen Königl. Regierungen, in Folge des diesseitigen Reskripts vom 31. August v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1848. S. 295.), eingeführt

werden. Mehrere der Letztern haben indeß den Antrag gemacht, verschiedenen Behörden und Beamten, welche den öffentlichen Anzeiger auch ferner zu erhalten wünschen, solchen nach wie vor mit dem Amtsblatt unentgeltlich verabreichen zu dürfen.

Um nun aus der Praxis die Angemessenheit der gemachten Anträge beurtheilen zu können, ist die Königl. Regierung zu Breslau veranlaßt worden, ein Verzeichniß derjenigen Empfänger von Freiexemplaren ihres Amtsblatts einzureichen, an welche die unentgeltliche Verabreichung des öffentlichen Anzeigers sich im dienstlichen Interesse als nothwendig gezeigt hat.

Dies Verzeichniß ist nunmehr eingegangen und wird der Königlichen Regierung anbei (sub lit. b.) mit der Ermächtigung zugefertigt, an die darin sub No. 1. bis incl. 5. nambaft gemachten Behörden und Beamten außerhalb des dortigen Verwaltungsbezirks, so wie an diejenigen innerhalb Ihres Departements, welche gleiche oder ähnliche Funktionen, wie die in dem anliegenden Verzeichniß sub No. 6. bis 15. aufgeführten Behörden haben, den öffentlichen Anzeiger mit Ihrem Amtsblatt auch ferner unentgeltlich verabreichen zu lassen.

Die Königl. Regierung zu Breslau hat bei Einsendung des qu. Verzeichnisses zugleich bemerkt, daß außer den darin aufgeführten Empfängern jedem Landrathsamte ihres Departements ein Freiexemplar des Steckbrief-Anzeigers, von welchem der Königl. Regierung in der Cirkular-Verfügung vom 7. Oktober v. J. (Anl. c.) Kenntniß gegeben ist, zugestellt würde. Sollte daher in Folge dieser Cirkular-Verfügung ein Steckbrief-Anzeiger auch dort erscheinen, so wolle die Königl. Regierung auch jedem Landrathsamte Ihres Verwaltungsbezirks ein Exemplar davon unentgeltlich verabreichen lassen, event. will das unterzeichnete Ministerium genehmigen, daß letzteres mit dem öffentlichen Anzeiger geschehe, insofern die Königl. Regierung dies dem dienstlichen Interesse förderlich hält.

Schließlich wird aus Veranlassung mehrerer Anfragen hierdurch bestimmt, daß beim Verkauf eines Jahrgangs des öffentlichen Anzeigers Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige dafür erhoben werden.

Berlin, den 17. April 1849.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

An

sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Breslau.

---

b. Verzeichniß

derjenigen Behörden und Beamten, welche mit dem Breslauer Amtsblatt noch den dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger unentgeltlich empfangen.

1)	Das	Königl.	Kriegsministerium	2 Exemplare.
2)	das	=	Finanzministerium	2 =
3)	die	=	Ober-Rechnungskammer	1 =
4)	die	=	Hauptverwaltung der Staatsschulden	1 =
5)	das	=	statistische Büreau zu Berlin	1 =
6)	die	=	Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau	1 =
7)	das	=	Polizeipräsidium daselbst	1 =
8)	das	=	Inquisitoriat daselbst	1 =
9)	die	=	Regierungs-Amtsblatts-Redaktion daselbst	1 =
10)	die	=	Amtsblatts-Rendantur daselbst	2 =
11)	die	=	Regierungs-Botenmeisterverwaltung, behufs Ergänzung etwaiger Manquements	1 =
12)	das	=	Inquisitoriat zu Brieg	1 =
13)	das	=	Inquisitoriat zu Glatz	1 =
14)	die	=	Strafanstalt zu Jauer	1 =
15)	die	=	Korrektionhaus-Direktion zu Schweidnitz	1 =
			in Summa	18 Exemplare.

---

c.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 31. August c. (Minist.-Blatt Jahrg. 1848. S. 295.) ist angeordnet worden, daß den Frei-Exemplaren des dortigen Amtsblatts vom Jahre 1849. ab der öffentliche Anzeiger nicht mehr beigefügt werden soll. Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wünscht jedoch wegen der Rechnungs-Revision, resp. wegen Bearbeitung der Notaten-Beantwortungen mit dem für sie bestimmten Frei-Exemplar des Amtsblatts auch ferner den öffentlichen Anzeiger zu erhalten, und die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, diesem Wunsche nachzukommen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Königl. Regierung zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die im Regierungsbezirke Breslau stationirten Gendarmen, statt des öffentlichen Anzeigers, welcher denselben in den übrigen Departements unentgeltlich geliefert wird, einen sogenannten Steckbrief-Anzeiger erhalten. Letzterer ist ein Auszug aus dem öffentlichen Anzeiger, und die Kosten desselben stellen sich mit Rücksicht darauf, daß der Satz nicht besonders gezahlt werden darf, äußerst mäßig. Es erscheint angemessen, diese Einrichtung auch dort vom künftigen Jahre ab einzuführen, und die Regierung in Breslau ist deshalb veranlaßt worden, der Königlichen Regierung als Probe ein Exemplar des Steckbrief-Anzeigers zu übersenden. Dieser Steckbrief-Anzeiger würde übrigens auch den Polizeibehörden, welche in Folge der Cirkular-Verfügung vom 31. August c. mit ihrem Amtsblatt-Frei-Exemplar den öffentlichen Anzeiger vom Jahre 1849. ab nicht mehr erhalten, an Stelle des letztern unentgeltlich verabreicht werden können, insofern sich ein Bedürfniß dazu zeigen sollte.

In Folge einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird schließlich noch bemerkt, daß das den Rechnungs-Belägen beizufügende Amtsblatt-Exemplar wegen der darin mit Tinte anzulegenden Berechnung der Insertionsgebühren selbstredend auch ferner auf Schreibpapier gedruckt werden muß, auf dieses Exemplar also die Cirkular-Verfügung vom 20. Juni c. (Minist.-Bl. Jahrg. 1848. S. 190.) keine Anwendung findet. Es läßt sich indeß erwarten, daß für das zu diesem einzigen Exemplar erforderliche wenige Schreibpapier keine besondere Entschädigung von dem Lieferanten gefordert, sondern zur Vermeidung von Weiterungen bei der Berechnung nur der Preis des Druckpapiers zum Ansatz gebracht werden wird. Berlin, den 7. Oktober 1848.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **v. Manteuffel.**

An sämmtliche Königl. Regierungen.

70) Bescheid an den Buchdruckerei-Besitzer N. zu N., betreffend die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen, vom 16. Februar 1850.

Auf Ihre an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gerichtete, zur weiteren ressortmäßigen Veranlassung an mich abgegebene Vorstellung vom 28. Dezember v. J. eröffne ich Ihnen, daß, da nach der Allerh. Ordre vom 8. Februar 1840. (Ges.-Samml. S. 32.) die Regierungen befugt sind, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen zu bestimmen, die dortige Königl. Regierung nur innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat, wenn sie das zweite (von einem Andern) daselbst herausgegebene Intelligenzblatt als dasjenige Blatt bezeichnet hat, in welchem die Bekanntmachungen der Verwaltungs-Behörden zur öffentlichen Kenntniß würden gebracht werden. Diese Maßregel der gedachten Königl. Regierung in Ihrem Interesse aufzuheben, ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, da Sie kein Recht, vermöge dessen das von Ihnen herausgegebene Intelligenzblatt zur Veröffentlichung jener Bekanntmachungen hätte gewählt werden müssen, für Sich geltend gemacht haben, und also auch durch die fragliche Anordnung der Königl. Regierung in Ihren Gerechtsamen nicht verletzt sind. Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

III. Kirchliche Angelegenheiten.

71) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betr. die Verrichtung öffentlicher Taufen in würdiger kirchlicher Weise, vom 4. März 1850.

Aus einem, von dem Präsidenten des Königl. Konsistoriums hieselbst, an den Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten erstatteten Berichte vom 28. v. M. und den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Nachrichten haben wir ersehen, in welcher Weise die öffentliche Vollziehung der Taufen dazu gemißbraucht worden ist, um durch öffentliche Einladung von politischen Parteigenossen und massenhaftes Auftreten derselben in den Kirchen, eine politische Demonstration hervorzubringen.

Ein solches Verfahren ist, von wem es auch ausgehen möge, unter allen Umständen eine Herabwürdigung des Sakraments, welcher von Seiten der Kirche auf das Entschiedenste entgegen getreten werden muß. Wir halten die Geistlichen in solchem Falle nicht nur für vollkommen berechtigt, die Vollziehung der heiligen Handlung so lange zu verweigern, bis genügende Garantien gegeben werden, daß dieselbe ungestört in würdiger, kirchlicher Weise verrichtet werden kann, sondern wir erachten es sogar für ihre Pflicht, ihre Mitwirkung zu versagen, sobald aus den Umständen klar erhellt, daß das evangelische Pfarramt und die heiligen Gebräuche der Kirche in ein unwürdiges Parteitreiben hinein gezogen werden sollen. Demgemäß veranlassen wir das Königl. Konsistorium die Geistlichen hiesiger Residenz auf das Schleunigste auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam und es denselben zur Pflicht zu machen, die Würde der Kirche und ihres Amtes in solchen oder ähnlichen Fällen mit Entschiedenheit zu wahren.

Von Seiten der Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern sind Veranstaltungen getroffen, daß die Geistlichen in solchen Fällen den ihnen etwa nöthigen nachdrücklichen Schutz von Seiten der Obrigkeit finden werden, und haben dieselben sich im vorkommenden Falle an die, in der Nähe der Kirche stationirten Schutzmannschaften oder Polizeibeamten zu wenden. Berlin, den 4. März 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

An
das Königl. Konsistorium hieselbst u. Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien zur Kenntnißnahme.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

72) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen und Oberpräsidien, die Einführung der Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850. betreffend, vom 23. März 1850.

In Gemäßheit des §. 145. der in Nr. 80. des Staats-Anzeigers erschienenen neuen Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. d. M. *) habe ich in der anliegenden Instruktion (Anl. a.) die zur Einführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen getroffen.

Sie sind vorzugsweise auf diejenigen Landestheile und diejenigen Gemeinden berechnet, deren Kommunal-Verfassung wesentlich umgestaltet werden soll.

Eine besondere Schwierigkeit bietet die Verwirklichung des Grundsatzes dar, daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden muß. Wenngleich zur Ausführung dieser Bestimmung (§§. 1. 146. l. c.) zunächst nicht die Staatsbehörden, sondern besondere Kreis- und Bezirks-Kommissionen unter dem Vorsitze eines Regierungs-Organes berufen sind, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Vorschläge und Entwürfe der von diesen Kommissionen, namentlich von den Kreis-Kommissionen zu fassenden Beschlüsse, deren Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten ist, von den Staatsbehörden, die sich vorzugsweise im Besitze des dazu erforderlichen Materials befinden, ausgearbeitet werden müssen und somit Anfang und Ende dieser wichtigen Arbeit der vollziehenden Staatsgewalt anheimfallen.

Ich darf erwarten, daß die Behörden in der Lage sein werden, hierzu die Initiative um so rascher zu ergreifen, als in Folge meiner Verfügung vom 15. Juni v. J. schon zeitig Vorbereitungen getroffen, Notizen gesammelt und vorläufige Pläne aufgestellt worden sind. Auf eine spezielle Prüfung der letzteren einzugehen, ist nicht meine Absicht gewesen, und ich wünsche auch gegenwärtig dem Ermessen der Provinzialbehörden für die unbedingt erforderliche sorgfältige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse um so mehr Spielraum zu lassen, als eine absolute Gleichförmigkeit in dieser Beziehung keineswegs zu den Prinzipien des Gesetzes gehört. Nur darauf will ich besonders aufmerksam machen, daß einerseits die erste Bildung der Gemeindebezirke von um so größerer Wichtigkeit ist, als die spätere Abänderung derselben durch §. 1. der Gemeinde-Ordnung an erschwerende Formen und unbedingt an die Zustimmung der Gemeinden gebunden wird, und daß andererseits in dem Einführungsstadium der Gemeinde-Ordnung der Neubildung angemessener Gemeindeverbände nur ein viel beschränkteres Feld offen gelassen ist, als es in der Absicht des von der Regierung ausgegangenen Gesetz-Entwurfes lag. Wo ein Gemeinde-Verband wirklich besteht, da kann derselbe, so wenig er auch seinem Zwecke entsprechen mag, doch zur Zeit nicht anders als durch Hinzufügung benachbarter, außer dem Kommunalverbande stehender Grundstücke oder Besitzungen verändert werden; es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen (§§. 146. und 151. G. O.). Das Letztere wird in wohlverstandenem Interesse mancher Gemeinden und des Staates liegen, zumal wenn vorerst eine Neigung zur Bildung von Sammtgemeinden nicht vorhanden ist und somit einer großen Anzahl von Gemeinden, welche in ihrem jetzigen Bestande eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, die Aufbringung der Kosten einer besonderen gemeinschaftlichen Polizei-Bezirksverwaltung nicht zu ersparen sein würde.

Der Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande zu vereinigenden Bestandtheile (§§. 146. 147. l. c.) werden die Behörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen haben, um den Kreiskommissionen angemessene Vorschläge machen zu können. Verhältnisse, welche durch Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung selbst regulirt und solche, die wegen ihrer privatrechtlichen oder nichtkommunalen Natur von diesem Gesetze nicht berührt werden, sind natürlich bei diesen Vorschlägen nicht zu berücksichtigen. Ich nehme in dieser Beziehung namentlich auf den Inhalt der §§. 3. und 44—47. der Gemeinde-Ordnung Bezug. Anderes wird hin und wieder dem besonderen Gemeindestatute, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (§. 8.), oder einer schiedsrichterlichen Entscheidung vorbehalten werden können. Solche Fragen, die den Keim wahrscheinlicher späterer Zerwürfnisse in sich tragen, dürfen aber, blos um die Einführung der Gemeinde-Ordnung zu beschleunigen, nicht unerledigt bleiben. —

*) Ges.-Samml. S. 213—251. — §. 145. l. c. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

Den speziellen Inhalt der vorliegenden Einführungs-Instruktion betreffend, habe ich noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. IX. Die hier erwähnten Beschlüsse können, wenn sie nicht zu umfangreich sind, kreisweise zusammengestellt und eingereicht werden. Das Gutachten der Königl. Regierung ist in einer besonderen Kolonne der Zusammenstellung abzugeben. Die Einsendung erfolgt durch Vermittelung des Königl. Oberpräsidiums.

Zu §. X. Die Vorschrift, daß die Aufstellung der Gemeindewählerlisten in einem Kreise erst dann erfolgen soll, wenn im ganzen Umfange desselben die Bildung der Gemeindebezirke vollendet ist, hat den Zweck, zu verhüten, daß nicht etwa mit der Konstituirung der Vertretung einer Gemeinde vorgegangen werde, welche vielleicht noch einen Zuwachs an Gebiet und Einsassen erhalten kann. Demnach ist es zulässig, von der hier aufgestellten Regel in Betreff derjenigen Gemeinden eine Ausnahme zu machen, deren Bezirke voraussichtlich einer Abänderung nicht unterliegen werden, weil es in ihrer Nachbarschaft entweder gar keine außerhalb des Kommunalverbandes stehende Grundstücke giebt, oder doch nur solche, welche sich entschieden nicht zur Vereinigung mit jenen Gemeinden eignen.

Sobald dies von der Kreiskommission anerkannt ist, kann in den gedachten Gemeinden zu der Aufstellung der Listen und demnächst zu der Wahl des Gemeinderathes und endlich zur Wahl des Gemeindevorstandes geschritten werden.

Was die Bestätigung der neu zu wählenden Bürgermeister, Gemeindevorsteher und ihrer Stellvertreter anlangt, so ist dabei mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Nur in der Voraussetzung, daß das Recht der Versagung und der eventuellen Ernennung in allen Fällen, wo es das Interesse der Gemeinden oder des Staates erheischt, selbst wenn dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig von den Staatsbehörden ausgeübt werden wird, hat den Gemeindevertretungen jene wichtige Befugniß belassen oder eingeräumt werden können. Eine Behörde, welche ohne die begründete Überzeugung, daß der Gewählte allen Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen. Auf welche Weise jene der Natur der Sache nach erforderliche Überzeugung zu erlangen ist, darüber hat das Gesetz eben so wenig bestimmte Vorschriften ertheilen können, als es die Angabe der Versagungsgründe vorgeschrieben hat. —

Sofern die Königl. Regierung außer den in der vorliegenden Instruktion enthaltenen Punkten noch einer weiteren Anleitung bedarf, um zur Einführung der Gemeinde-Ordnung zu schreiten und die Unterbehörden mit der erforderlichen Weisung zu versehen, ist darüber alsbald zu berichten.

Zur Vermeidung unnöthiger Rückfragen wird es dienlich sein, daß wenigstens die Dezernenten von dem Inhalte der Kammerverhandlungen, welche in den mit dem Staatsanzeiger ausgegebenen stenographischen Berichten vollständig wiedergegeben sind, genaue Kenntniß nehmen. Eben diese Verhandlungen geben ein reichhaltiges Material an die Hand, um die vielverbreiteten irrigen Ansichten über den Inhalt, den Zweck und die Folgen des wichtigen Gesetzes zu widerlegen und dagegen die Überzeugung von der Nothwendigkeit desselben durch alle Schichten der Bevölkerung zu verbreiten. Einer besonderen Aufforderung dazu, daß die Königl. Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hierauf hinwirken und die Ausführung des Gesetzes, welches zugleich die Grundlage anderer organischer Einrichtungen, namentlich der Kreis- und Provinzialvertretung und der örtlichen Polizeiverwaltung, bilden wird, mit allem Eifer betreiben möge, wird es kaum bedürfen. Berlin, den 23. März 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

a.

Instruktion vom 23. März 1850., zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. desselben Monats.

§. I. Wo und so lange ein Gemeinderath, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Kreisausschuß oder Bezirksrath noch nicht vorhanden ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in der Gemeinde-Ordnung zugewiesen sind, so weit es zur Einführung der letzteren darauf ankommt, in der nachbestimmten Weise ausgeübt:

a) die Regierungen haben die Stelle der Bezirksräthe, die Landräthe die Stelle der Kreisausschüsse einzunehmen;
b) die bisherigen gewählten Gemeindevertretungen versehen die Geschäfte des Gemeinderathes;
c) wo eine gewählte Gemeindevertretung, ein Bürgermeister oder ein Gemeindevorstand noch nicht vorhanden ist, sind deren Geschäfte einstweilen von der örtlichen Polizeibehörde, resp. von dem Gemeindevorsteher (Ortsvorsteher, Schulzen &c.) nach näherer Bestimmung und unter der Leitung des Landraths wahrzunehmen.

Es wird den Regierungen überlassen, für einzelne Orte oder Distrikte besondere Kommissarien zur Einführung der Gemeinde-Ordnung zu ernennen und ihnen zu diesem Zwecke die Befugnisse der Orts- oder Kreisbehörden zu übertragen.

§. II. Die Bildung der Kreis-Kommissionen (§. 148. der G. O.) ist für alle Kreise, in denen es Grundstücke giebt, die nicht zu einem Gemeindebezirke gehören, unverzüglich zu bewirken, und wie dieses geschehen, berichtlich anzuzeigen, indem zugleich die erforderlichen Vorschläge wegen Bildung der Bezirks-Kommissionen (§. 149. der G. O.) gemacht werden.

§. III.

§. III. Die Vorschläge über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des §. 146. der G.O. in jedem einzelnen Kreise auszuführen sind, werden von dem Landrathe unter Beifügung der nöthigen statistischen Nachweisungen und Beläge entworfen, um demnächst der Kreis-Kommission zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden. Sollte sich die Kommission mit den Vorschlägen nicht einverstanden erklären, so ist unter möglichster Berücksichtigung ihrer abweichenden Ansichten ein neues Projekt aufzustellen und ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten.

Die Regierungen werden davon, so viel als möglich, durch abzuordnende Kommissarien oder durch mündliche Vorträge der einzuberufenden Landräthe Kenntniß nehmen und die letzteren mit der erforderlichen Anleitung versehen.

§. IV. Bei Bildung der Gemeindebezirke können drei Fälle vorkommen:

a. daß einzelne Besitzungen, Güter oder sonstige Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer bestehenden Gemeinde verbunden werden,

b. daß durch Zusammenlegung von dergleichen Grundstücken rc. ein neuer Gemeindebezirk gebildet wird,

c. daß ein einzelnes größeres Besitzthum für sich allein für einen Gemeindebezirk erklärt wird.

Welche von diesen drei Arten der Kreis-Kommission vorzuschlagen ist, muß nach der Natur der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle bemessen werden. Die Bestandtheile der Gemeinde dürfen nicht so weit von einander entfernt sein, daß eine wirksame Wechselhülfe derselben oder eine gemeinsame Verwaltung allzusehr erschwert wird. Es ist so viel als möglich darauf zu sehen, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung der Kommunal-Angelegenheiten durch gewählte Vertretungen und Vorstände verwirklicht werde; aus diesem Grunde wird der sub a. erwähnte Fall die Regel bilden müssen. Sodann kommt es darauf an, daß der Gemeindeverband die nöthigen Kräfte besitze, um für sich allein den Anforderungen der Armenpflege und anderen natürlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu entsprechen. Die Grenzen bestehender Kirchen- und Schulverbände werden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und wenigstens nicht ohne dringenden Grund von den Gemeindegrenzen zu durchschneiden sein. —

Es bleibt den Regierungen überlassen, die von den Landräthen, bei Aufstellung ihrer Vorschläge, zu beachtenden Momente, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse näher zu bezeichnen.

Die Schwierigkeiten, welche die Zutheilung der Waldungen darbietet, werden durch die Bestimmungen des §. 3. und nöthigenfalls durch Anwendung des §. 155. der Gemeinde-Ordnung und des oben sub c. erwähnten Ausführungsmodus zu überwinden sein.

§. V. Die erfolgte Bildung der Kreis-Kommission ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Geschäftsgang derselben ist durch eine von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung zu regeln.

Die Landräthe und die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Kreis-Kommissionen auf Verlangen, jede auf ihr Geschäft bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Mit den Betheiligten haben die Kreis-Kommissionen in der Regel nur mündlich zu verhandeln und darüber Protokolle aufzunehmen. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Betheiligte eine glaubhafte Bescheinigung darüber beibringt, daß er nicht persönlich erscheinen kann.

§. VI. Die Kreis-Kommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§. VII. Die Endbeschlüsse, sowohl über die Abgrenzung des Gemeindebezirks, als über die etwa erforderliche Regulierung der Vermögensverhältnisse (§. 147. der Gemeinde-Ordnung) müssen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt werden. Die Betheiligten erhalten eine Ausfertigung derselben mit der Benachrichtigung, daß ihnen innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Bezirks-Kommission zustehe.

Die Berufung ist bei der Kreis-Kommission anzubringen und von dieser der Bezirks-Kommission vorzulegen, nachdem die übrigen Betheiligten aufgefordert worden sind, sich auch ihrerseits über die Sache zu erklären.

§. VIII. Die Bezirks-Kommission kann behufs der ihr nöthig erscheinenden Ermittelungen Zeugen und Sachverständige vernehmen, von den Verhandlungen der Orts-, Kreis- und Bezirksbehörden durch Vermittelung ihres Vorsitzenden Einsicht nehmen, Kommissarien absenden oder den Kreis-Kommissionen, Landräthen und Ortsbehörden Aufträge ertheilen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Geschäftsgang wird durch eine von dem Oberpräsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung geregelt.

§. IX. Die Endbeschlüsse der Bezirks-Kommission, so wie die innerhalb der Berufungsfrist nicht angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommissionen werden, nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung, dem Minister des Innern zur Bestätigung eingereicht.

Die Haupterwägungsgründe müssen allen diesen Beschlüssen beigefügt sein.

§. X. Sobald in einem Kreise die Bildung der Gemeindebezirke vollendet ist, veranlaßt der Landrath (in den Gemeinden, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, der Magistrat oder Bürgermeister) die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Gemeindewähler-Listen nach den Vorschriften des Gesetzes (§§. 4. und 5., 17. und 18., 75. und 76. der G.O.).

Bevor dies geschieht, muß die Frage erledigt sein, ob die Vertretungen bereits bestehender Gemeinden darauf antragen wollen, daß dieselben, nach §. 154. der Gemeinde-Ordnung, beziehungsweise den größeren oder kleineren Gemeinden gleichgestellt werden, und ob mehrere Gemeinden nach §. 151. l. c. sogleich zu Einer Gemeinde vereinigt zu werden verlangen.

§. XI. Bei dem den Grund- und Hausbesitzern in Gemeinden, die nach Titel III. zu verwalten sind, durch §. 4. Nr. 4. beigelegten Wählerrechte ist zu beachten, daß dasselbe nicht auf Haus- und Grundbesitzer beschränkt, sondern auf diejenigen ausgedehnt werden soll, deren Beitrag zu den direkten Staatssteuern etwa weniger als 2 Thlr. jährlich betragen möchte. In die Wählerlisten sind also zuvörderst diejenigen aufzunehmen, welche — mögen sie Grundbesitzer sein oder nicht — den Steuerbetrag von mindestens 2 Thlr. entrichten; sodann aber auch diejenigen Minderbesteuerten, welche seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke ein Grundstück im Werthe von 100 Thlr. oder ein Haus besitzen.

Zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden, im Sinne der §§. 4. und 11. der Gemeinde-Ordnung, werden auch diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung theilweise (in dem Umkreise außerhalb der Mauern) klassensteuerpflichtig ist.

§. XII. Zu den von den Gehalts- und Pensions-Ansprüchen der jetzigen Gemeindebeamten handelnden §§. 157. und 158. ist Folgendes zu bemerken.

Die Absicht des Gesetzes geht im Allgemeinen dahin, sowohl die Verwaltung wie die Vertretung der Gemeinden auch in ihrem Personal umzugestalten und zu erneuern, und somit die früher auf den Grund der bisherigen Verfassung erfolgten Wahlen und Ernennungen erlöschen zu lassen, dergestalt, daß sowohl die Gemeindevertretungen als die Gemeindevorstände neu gewählt werden. Nur in Bezug auf die Bürgermeister, die besoldeten Mitglieder der Magisträte und die andern besoldeten Gemeindebeamten tritt eine durch die Billigkeit gegen diese Beamten und durch das finanzielle Interesse der Gemeinden erforderte Ausnahme ein, welche durch die angeführten §§. näher dahin bestimmt wird, daß

a. die nicht gewählten Bürgermeister, Amtmänner und Ober-Bürgermeister (in den Gemeinden, wo bisher eine Wahl nicht Statt fand) zwar keinen Anspruch auf Beibehaltung machen, dagegen aber, wenn sie zu den im §. 157. bezeichneten Kategorien gehören und weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen noch durch anderweitige Anstellung entschädigt werden, die nach der Dauer ihrer Dienstzeit näher bestimmte Pension verlangen können. — In Bezug auf die Regulirung dieser Pensions-Angelegenheiten sind die Vorschriften der beiden letzten Absätze des §. 61. maaßgebend;

b. daß die gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, die besoldeten Stadträthe und die sonstigen besoldeten Gemeindebeamten, mit Ausnahme der etwa besoldeten Schulzen und Dorf- oder Gemeindevorsteher, so wie der Erb- oder Lehnschulzen, in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen sind und für die Zukunft ihre bisherigen Pensions-Ansprüche behalten.

Übrigens haben die Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß auch diejenigen der bisherigen Kommunal- und Polizeibeamten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes durch andere ersetzt werden sollen, so lange in Wirksamkeit bleiben, bis sie wirklich ersetzt sind. Da die bisherige Verfassung in den einzelnen Gemeinden nicht eher außer Kraft tritt, als bis die neue Gemeinde-Ordnung in denselben eingeführt, und daß dies geschehen, durch das Amtsblatt verkündigt ist, (§. 156. der Gem.-Ordn.), so wird es nur einer gehörigen Belehrung über diesen Punkt bedürfen, um etwaige Mißverständnisse in jener Beziehung zu beseitigen.

§. XIII. Das ganze Einführungsgeschäft wird unter die Leitung der Oberpräsidenten gestellt, welche insbesondere auf die rasche und vorschriftsmäßige Förderung desselben hinzuwirken und alle zwei Monate über den Fortgang zu berichten haben.

Berlin, den 23. März 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

73) Bescheid an das Kuratorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, die Ausdehnung deren Geschäftsbetriebes derselben betreffend, vom 16. Februar 1850.

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschaftsvermögen erworben hat, glaube ich, keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über Befürwortung der Ertheilung von Korporationsrechten an die Gesellschaft, noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1. Oktober c. nach den vorgelegten revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maßgabe dieser Statuten zu üben hat. Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

74) Verfügung an die Königliche Regierung zu Trier, betreffend die Armenpflege in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehülfen, vom 4. Februar 1850.

Die Königliche Regierung empfängt die Original-Anlagen Ihres Berichts vom 23. Dezember v. J., die Erstattung der Kurkosten des auf der Wanderschaft erkrankten und im Hospitale zu Saarbrücken verpflegten Tischlergesellen N. aus Bergen auf Rügen betreffend, mit dem Eröffnen hierbei zurück, daß das Ministerium der in dem Schreiben der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 10. Dezember pr. ausgesprochenen Ansicht,

daß die Abwesenheit des rc. N. von seinem Heimathsorte als eine vorübergehende im Sinne des §. 4 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842.*) nicht zu betrachten, und eine Ausnahme von der daselbst vorangeschickten Regel zu begründen nicht geeignet sei,

beitreten muß.

Aus welchen Gründen das Ministerium des Innern dafür hält, daß auf großjährige Dienstboten und Hand-

*) Siehe folgende Seite.

werksgehülfen im Allgemeinen die Regel und nicht die Ausnahme des §. 4. l. c. Anwendung finde, daß mithin durch dreijährige Abwesenheit derselben vom Heimathsorte die Verpflichtung desselben zur Fürsorge erlösche, wie sie durch dreijährigen Aufenthalt an einem anderen Orte neu begründet wird, ist in der abschriftlich angeschlossenen Verfügung an die Regierung zu N. vom 11. Oktober 1847. (Anl. a.) näher entwickelt worden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

*) §. 4. l. c. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für einen Armen erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

a.

Das Ministerium kann sich mit der in dem Berichte vom 27. August c. vorgetragenen Auslegung des §. 4. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, auf welche die Königliche Regierung Ihre Entscheidung in der Angelegenheit wegen der Verpflichtung zur Fürsorge für das Kind des Dienstknechts M., gegründet hat, nicht einverstanden erklären.

Das Erlöschen der Verpflichtung zur Armenpflege durch dreijährige Abwesenheit soll nach diesem Paragraphen ausnahmsweise dann nicht eintreten, wenn diese Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist.

Die Königliche Regierung nimmt nun an, daß in Beziehung auf den ꝛc. M., wie in Beziehung auf Dienstboten überhaupt, nicht die Regel, sondern die Ausnahme des §. 4. Anwendung finde, also die Verpflichtung zur Armenpflege durch 3jährige Abwesenheit nicht erlösche.

Wenn es auch richtig sein mag, daß der Aufenthalt, den der Knecht M. seit seiner Entfernung von A. an verschiedenen Orten als Dienstbote genommen hat, nur ein vorübergehender gewesen ist, so folgt doch daraus nicht, daß seine Abwesenheit von A. eine blos vorübergehende gewesen sei. Denn die Absicht, an einem Orte keinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, involvirt noch nicht die Absicht, an den vorigen Wohnort zurückzukehren. Die Ausnahme des §. 4. tritt aber nur dann ein, wenn die Abwesenheit als eine vorübergehende anzusehen ist. Dies folgt theils aus den Worten:

wenn die Abwesenheit durch vorübergehende Verhältnisse veranlaßt worden ist,

theils aus den in dieser Gesetzstelle angeführten Beispielen, welche von Individuen hergenommen sind, bei denen die Absicht der Rückkehr zu vermuthen ist. Eine solche Absicht ist aber bei großjährigen Personen, welche den Heimathsort verlassen, um als Dienstboten ihren Erwerb zu suchen, im Allgemeinen eben so wenig zu präsumiren, als der Gesindedienst, in welchem eine große Anzahl von Personen lebenslang ihren Unterhalt erwirbt, als ein vorübergehendes Verhältniß im Sinne des §. 4. bezeichnet werden kann.

Wäre die Ansicht der Königlichen Regierung richtig und müßte bei Dienstboten die Ausnahme des §. 4. schlechthin zur Anwendung kommen, so würde diese Vorschrift auch der Begründung der Armenlast durch 3jährigen Aufenthalt in Beziehung auf Dienstboten entgegenstehen. Die Königliche Regierung nimmt aber mit Recht an, daß auch bei dieser Kategorie von Personen ein 3jähriger Aufenthalt die Verpflichtung zur Armenpflege zur Folge habe, daß also in einem derartigen Falle der Gesindedienst zu solchen vorübergehenden Verhältnissen, deren der §. 4. gedenkt, nicht gehöre.

Daß endlich der §. 32. l. c., welcher in Betreff der Kosten der Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 1. eintreten läßt, der von der Königlichen Regierung vertheidigten Auslegung des §. 4. zur Seite stehe, dafür vermag das Ministerium aber so wenig einen Grund aufzufinden, als dafür, daß es, wie die Königliche Regierung bemerkt, der bestehenden Verfassung zuwider laufen würde, wenn großjährige Dienstboten, welche während der 3jährigen Abwesenheit an verschiedenen Orten gedient haben, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit dem Landarmenverbande zur Last gelegt werden sollten.

Hiernach erscheint die Reklamation der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung zu A. gerechtfertigt, indem durch die länger als drei Jahre fortgesetzte Abwesenheit des ꝛc. M. die Verpflichtung des dasigen Armenverbandes zur Fürsorge erloschen ist.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, ihre diesfällige Verfügung abzuändern, und die gutsherrliche Polizei-Verwaltung auf die Vorstellung vom 13. Mai c. zu bescheiden. Berlin, den 11. Oktober 1847.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **Mathis.**

An die Königliche Regierung zu N.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

75) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verhältnisse pensionirter Landgendarmen bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, vom 20. Januar 1850.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Dezember v. J. hierdurch eröffnet, daß es nach den Bestimmungen der §§. 8., 9. und 10. der allgemeinen Vorschriften des Königl. Staatsministeriums vom 30. Mai

1844. (Minist.-Bl. S. 298.) für zulässig erachtet werden muß, den pensionirten Landgendarmen, wenn sie im Civildienste vorübergehend Beschäftigung finden, die Pension während der ersten sechs Monate einer solchen Beschäftigung fortzugewähren. Berlin, den 20. Januar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

B. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

76) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die gegenseitige Vollstreckung der gegen fremdherrliche Unterthanen verhängten Strafen für Polizei- und Finanz-Kontraventionen, vom 24. Februar 1850.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 4. d. M., die Bestrafung der von Herzogl. Dessauischen Unterthanen in hiesigen Landen begangenen Hausir-Kontraventionen betreffend, eröffnet, daß die mit einzelnen deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen eine Zusicherung der Vollstreckung der wegen Polizei- und Finanz-Kontraventionen erkannten Strafen nicht zu erhalten pflegen, und zwar aus dem Grunde, weil die in dem einen Staate mit Polizeistrafen bedrohten Handlungen in dem andern häufig für unerlaubt nicht erachtet werden. Dieser Grundsatz ist bisher dergestalt festgehalten worden, daß sogar auf das Erbieten auswärtiger Regierungen, die diesseits erkannten Polizeistrafen gegen Zusicherung der Reziprozität vollstrecken zu wollen, niemals eingegangen worden ist. Hiervon muß denn auch nach näherem Inhalte des Reskripts vom 5. März 1837. (Anl. a.) ferner ausgegangen werden, und der Umsicht der Behörden überlassen bleiben, in den Fällen, wo fremdländische Unterthanen in den diesseitigen Staaten Polizei- oder Finanz-Kontraventionen begehen, die Strafvollstreckung so viel möglich durch Einforderung einer Kaution oder ähnliche Mittel zu sichern. Was das Erbieten der Herzogl. Dessauischen Regierung zum Abschluß einer Konvention wegen gegenseitiger Vollstreckung aller wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich erkannten Strafen betrifft, so würde jedenfalls das Ressort des Ministeriums des Innern hierbei nicht dergestalt betheiligt erscheinen, um mit Bezug hierauf die Initiative ergreifen zu können.

Berlin, den 24. Februar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

a.

Wenn nach dem unterm 22. v. M. von der Königl. Regierung eingereichten Berichte des Landraths-Amtes zu Hörter, die Kurfürstlich Hessischen Behörden die Beitreibung der gegen Kurhessische Unterthanen, wegen der von ihnen im Preußischen begangenen Polizeivergehen diesseits erkannten Polizeistrafen von einer diesseits zuzusichernden Reziprozität abhängig gemacht haben; so muß ich doch, wegen der möglicher Weise daraus für diesseitige Unterthanen erwachsenden Nachtheile oder anderer Weiterungen, Bedenken tragen, auf den Antrag der Königl. Regierung hinsichtlich ihrer Ermächtigung zur Erklärung der Reziprozität einzugehen. Es muß vielmehr der Umsicht der Königl. Regierung überlassen bleiben, auf andere Weise die von fremden Unterthanen auf diesseitigem Gebiete verwirkten Geldstrafen, etwa durch Niederlegung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kostenbetrage gleichkommenden Summe, vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontravenienten aus dem Polizeibezirke, in welchem er sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel, sicher zu stellen.

Berlin, den 5. März 1837.

Der Minister des Innern u. d. Polizei. **v. Rochow.**

An die Königl. Regierung zu Minden.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

77) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-präsidium hieselbst, den Paßverkehr mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend, vom 21. Februar 1850.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. v. M. hat die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung beschlossen, die bisherige Einrichtung,

wonach die Paß-Formulare von dem Staatsministerium vollzogen und dann den Unterbehörden zum Gebrauche und zur Ergänzung in vorkommenden Fällen zugefertigt worden sind,

wegfallen zu lassen, und dagegen anzuordnen,

daß die Verwaltungs-Ämter und in den größeren Städten auch die städtischen Behörden befugt sein sollen, Pässe in eigenem Namen auszufertigen und zu unterschreiben, daß aber zur Vermeidung von Irrungen auf jedem Formulare von dem Herzogl. Staatsministerium bezeugt werden solle, welche Behörden im Herzogthum Meiningen zur Ausstellung von Pässen befugt seien.

Das unterzeichnete Ministerium kann kein Bedenken tragen, die Pässe derjenigen Behörden, welche die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung zur Ertheilung von Reiselegitimationen für das Ausland ermächtigen wird, als gültige Eingangspässe für die diesseitigen Staaten anzuerkennen, wie dies, gegenüber der Königl. Hannöverschen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung, nach dem Cirkular-Reskript vom 26. August 1841. und gegenüber der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Regierung nach dem Cirkular-Reskript vom 27. Januar 1842. bereits geschehen ist.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, das diesfällige Schreiben des Herzogl. Staatsministeriums zu Meiningen vom 23. v. M., hiernach zu beantworten, und die betreffenden Behörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Den übrigen Regierungen, sowie dem hiesigen Polizeipräsidium ist Abschrift dieser Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt worden. Berlin, den 21. Februar 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

An
die Königl. Regierung zu Erfurt und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

VI. Landwirthschaftliche-Angelegenheiten.

78) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, betreffend die Ausführung der in deren Ressorts erschienenen neuen Gesetze, vom 12. März 1850.

Die heilsamen Wirkungen, welche das Land von den jetzt publizirten neuen Gesetzen über die Ablösung der Reallasten, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Errichtung von Rentenbanken und die Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, zu erwarten berechtigt ist, sind wesentlich von einer zweckentsprechenden, umsichtigen Handhabung dieser Gesetze seitens der ausführenden Behörden und deren Organe abhängig. Wenn nun auch gegenwärtig, wo diese wichtige Aufgabe praktisch schon geübten und bewährten Beamten anheimfällt, die Schwierigkeiten, welche sie darbietet, leichter zu überwinden sein werden, als dies in den Jahren 1811 und 1821 bei der Ausführung der damals erlassenen Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze geschehen konnte, und wenn ich auch zu den jetzigen Auseinandersetzungsbehörden und deren Beamten das Vertrauen hege, daß sie von selbst schon ihrer Pflicht eingedenk sein und namentlich mit allem Fleiß und Eifer die Auseinandersetzungen zu fördern sich bemühen, mit der strengsten Unpartheilichkeit dabei nach allen Richtungen hin verfahren und überhaupt den an ihre Wirksamkeit jetzt gestellten gesteigerten Forderungen, so weit es in ihren Kräften steht, entsprechen werden, so kann ich doch nicht unterlassen, dieselben zu diesem Allen noch besonders hiedurch aufzufordern, und sie hiebei auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

I. Das Bedürfniß einer schleunigen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse ist in einigen Provinzen oder Gegenden größer als in den anderen. Es wird daher Aufgabe der Staats-Regierung sein, da wo ein solches umfassenderes oder dringenderes Bedürfniß obwaltet, auch kräftigere Mittel zu dessen Befriedigung zu beschaffen und anzuwenden.

Die Zahl der schon in der nächsten Zeit eingehenden Anträge auf Ablösung und Regulirung wird einen ziemlich sicheren Maßstab für den Umfang des Bedürfnisses abgeben. Sollte sich daher in der einen oder anderen Provinz herausstellen, daß die vorhandenen Arbeitskräfte, ungeachtet der im §. 108 des neuen Ablösungs-Gesetzes den Auseinandersetzungsbehörden beigelegten Befugniß, in den Angelegenheiten ihres Ressorts allen Staats- und Gemeinde-Beamten Aufträge zu ertheilen, dennoch zu einer gehörigen Förderung aller in Antrag gebrachten Regulirungen und Ablösungen nicht genügen, so erwarte ich von der betreffenden Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge und Anträge zur Beseitigung dieses Mangels. Andrerseits sehe ich aber auch einer Anzeige darüber entgegen, wenn etwa in einem oder dem anderem Bezirke, in welchem der Andrang auf Ablösungen und Regulirungen min-

der groß ist, Beamte, die zur Bearbeitung solcher Geschäfte qualifizirt sind, auf kürzere oder längere Zeit entbehrt werden können.

Übrigens ist, vornehmlich da, wo die Auseinandersetzungsgeschäfte sich häufen, möglichst darauf zu halten, daß die Bearbeitung oder doch wenigstens die Einleitung der einzelnen Auseinandersetzungen in der Reihenfolge geschehe, in welcher die Provokationen angebracht sind.

II. Da die Feststellung der Normalpreise und Norm-Marktorte, wo sie nicht etwa ausnahmsweise unterbleibt (cf. §. 72. des Ablösungs-Gesetzes), dem Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren vorhergehen muß, so mache ich es den Auseinandersetzungsbehörden wiederholt zur Pflicht, auf die schleunige Beendigung dieses Geschäfts mit allem Eifer hinzuwirken. Die dazu erforderlichen Anweisungen sind von mir bereits in den Instruktionen vom 4. Juni und 7. Dezember v. J. ertheilt. In Bezug auf den Zusatz der Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember zu No. II. 3 und 4. der Instruktion vom 4. Juni v. J. bemerke ich noch, daß, nachdem die dort erwähnten Vorschläge der Kommission der zweiten Kammer nunmehr in den §§. 14 und 83. des Ablösungs-Gesetzes Aufnahme gefunden und Gesetzeskraft erhalten haben, die Feststellung von Normalsätzen für die in Rede stehenden Gegenstände, sofern sich die Ausführbarkeit und das Bedürfniß hierzu herausstellt, in Gemäßheit der näheren Anweisung in der Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember v. J. (Minist.-Bl. 1849. S. 270—276.) erfolgen muß, ohne daß eine weitere Verfügung des Ministeriums einzuholen ist.

III. Zu einer richtigen Auffassung des Geistes der neuen Gesetze und zur gehörigen Deutung ihrer einzelnen Bestimmungen bietet sich den Behörden in den Motiven der Regierung, in den Berichten der Kommissionen der beiden Kammern und in den stenographischen Verhandlungen der letzteren das reichhaltigste Material dar, mit dessen Hülfe daher etwanige Zweifel über die Interpretation in der Regel leicht zu beseitigen sein werden. Ich muß aber zugleich den erkennenden Behörden dringend empfehlen, dergleichen zweifelhafte Fragen, insbesondere solche, welche auf die Prinzipien jener Gesetze sich beziehen, gleich bei ihrem ersten Vorkommen, womöglich im versammelten Kollegium in reiflichste Erwägung zu nehmen, damit ein Wechsel in deren Entscheidung so viel als thunlich vermieden werde. Zu gleichem Zwecke werde ich auch Sorge tragen, Entscheidungen solcher Fragen in den höheren Instanzen sofort zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden bringen zu lassen.

IV. Nachdem durch die neuen Gesetze, unter Aufhebung des Sistirungs-Gesetzes vom 9. Oktober 1848, die in Ansehung der Reallasten, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten obwaltenden Rechtsverhältnisse jetzt definitiv geordnet, und hierbei namentlich den Verpflichteten zur Abbürdung jener Lasten wesentliche Erleichterungen zugesichert worden sind, können die Verpflichteten aus der Lage der Gesetzgebung keinen Vorwand ferner entnehmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Berechtigten zu entziehen. Wo dies daher aus diesem oder irgend einem anderen Grunde bisher geschehen ist, wird fortan den Klagen und Exekutions-Anträgen der Berechtigten seitens der kompetenten Behörden überall wieder gesetzliche Folge zu geben und so auf die Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes mit allem Ernst hinzuwirken sein.

Ich empfehle aber den Auseinandersetzungsbehörden, da, wo dergleichen Anträge der Berechtigten auf Beitreibung rückständig verbliebener Abgaben oder Leistungen ihrem Ressort anheimfallen, stets zugleich bemüht zu sein, gütliche Einigungen zwischen den Parteien zu ermitteln, weil sonst, bei strenger Verfolgung des Rechts, mancher Verpflichtete, der sich unbesonnener Weise durch die bisherigen Zeitverhältnisse hat verleiten lassen, mit seinen Leistungen für eine längere Dauer im Rückstande zu bleiben, dem völligen Ruin, oft selbst zum Nachtheil des Berechtigten, entgegengeführt werden würde. Die neuen Ablösungs-Gesetze bieten zu einer schonenden Behandlung solcher Verpflichteten ein sehr geeignetes Mittel dar, indem sie vorschreiben,

daß Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden können, insofern beide Theile hierüber einig sind.

(cf. §. 99. des Ablösungs-Gesetzes und §. 10. des Rentenbank-Gesetzes.)

Auf die Herbeiführung solcher Einigungen wird daher von den Auseinandersetzungs-Kommissarien möglichst hinzuwirken sein. Da aber nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen höchstens nur für zweijährige Rückstände eine solche erleichternde Ablösung zulässig ist, so werden diejenigen mit ihren Leistungen bisher säumig gewesenen Verpflichteten, welche jener Wohlthat der Gesetze sich theilhaftig machen wollen, vor allen Dingen darauf bedacht sein müssen, fortan wenigstens ihre laufenden Abgaben und Leistungen an die Berechtigten bis zur Ablösung wieder prompt und unweigerlich abzuführen, damit der Betrag der Rückstände sich so wenig als möglich über jenes Maß der Ablösbarkeit hinaus anhäufe. Hierauf die Verpflichteten durch Belehrung aufmerksam zu machen, erscheint nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch in dem der Berechtigten, und überhaupt zur Wie-

derherstellung eines geordneten Rechtszustandes, von der größten Wichtigkeit und weise ich daher die Auseinandersetzungsbehörden an, dergleichen Belehrungen in geeigneter Form hauptsächlich in denjenigen Gegenden ihrer Bezirke schleunigst zu veröffentlichen, in welchen die Verpflichteten in der letzteren Zeit sich die Verweigerung der Abgaben und Leistungen zur Gewohnheit haben werden lassen.

Die hiernach erlassenen Bekanntmachungen sind dem Ministerium einzureichen.

Berlin, den 12. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage.

v. Manteuffel.

---

79) Verfügung an den Königl. General-Kommissarius N. zu N., betr. die Bewilligung von Gratifikationen für Ökonomie-Kommissarien und Feldmesser, vom 15. März 1850.

Ew. Hochw. wird auf Ihre Anfrage vom 4. d. M. erwidert, daß bei Festsetzung des Etats des unterzeichneten Ministeriums durch die Kammern das gesetzliche Anrecht der Ökonomie-Kommissarien und Feldmesser auf Bewilligung von Gratifikationen im Sinne der Bestimmungen §§. 13. und 14. der Instruktion vom 16. Juni 1836. (Ges.-Samml. S. 191. und 192) ausdrücklich gewahrt worden ist. Es steht deshalb nichts im Wege, daß die dortige General-Kommission auch in diesem Jahre Anträge auf derartige Bewilligungen mache.

Berlin, den 15. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

80) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Erstattung der fixirten Diäten der Ökonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen, vom 14. Februar 1850.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. August v. J., wegen Erstattung der fixirten Diäten der Ökonomie-Kommissarien bei Nebengeschäften Folgendes eröffnet.

Das Reskript vom 14. Oktober 1847. (Minist.-Bl. S. 292.) bestimmt keinesweges, daß die Kassen der Auseinandersetzungs-Behörden auf Zusatz-Diäten Anspruch haben, wenn ein Kommissarius Aufträge anderer Behörden ausführt. Vielmehr haben die Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 16. Dezember 1839., (Anl. a.) wonach die Kasse keine Zusatz-Diäten erhält, wenn ein Spezial-Kommissarius Geschäfte anderer als der Auseinandersetzungs-Behörden, namentlich der Gerichte oder Regierungen ausführt, noch ihre unveränderte Gültigkeit. In solchen Fällen hat der Kommissarius lediglich nach Maßgabe des ihm zustehenden Gesammt-Diätensatzes zu liquidiren, mag dieser mehr oder weniger als Drei Thaler betragen.

Das Reskript vom 14. Oktober 1847. bestimmt dagegen, daß die fixirten Diäten, welche ein solcher Kommissarius der Kasse zurück zu erstatten hat, nicht nach Maßgabe der von ihm auf das Geschäft verwendeten Kalendertage, sondern nach der Zahl der Arbeits- und Reisetage, für welche liquidirt worden, zu berechnen sind. Berlin, den 14. Februar 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

a.

Die von der Königl. General-Kommission in Ihrem Berichte vom 16. Oktober d. J., als zweifelhaft angeregten Grundsätze, nach welchen die Diäten für die von den Regierungen und anderen Behörden temporär benutzten Ökonomie-Kommissarien zu vergüten sind, erscheinen zwar, wie ich Derselben hierdurch zu erkennen gebe, für jetzt von geringer Wichtigkeit für das Kassenwesen, da der Umfang und der Drang der eigenen Geschäfte der Königl. General-Kommission es Ihr kaum gestatten werden, die Arbeitskräfte der Kommissarien anderen Behörden behufs Ausführung der bei diesen anhängigen Geschäfte oft zu überlassen. Sofern jedoch jene Grundsätze bei veränderten Umständen einen größeren Einfluß erhalten können, finde ich mich veranlaßt, der Königlichen General-Kommission schon jetzt auf Ihre Anfragen Folgendes zu eröffnen.

Nach der Vorschrift des §. 10. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. hat, wie die Königl. General-Kommission ganz richtig annimmt, in Fällen, wo Ihre Kommissarien von den Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen beschäftigt werden, die General-Kommissions-Kasse auf Diäten-Überschüsse, oder eigentliche Zusatz-Diäten keinen Anspruch.

Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, wo die Kommissarien von anderen Behörden z. B. den Gerichten, oder auch von den Regierungen, aber nicht in Auseinandersetzungs-Sachen, Aufträge erhalten und ausrichten, und zwar um so mehr, als Aufträge dieser Art immer nur Angelegenheiten betreffen können, welche nicht zum Ressort der Königl. General-Kommission gehören, und hinsichtlich welcher daher eine Verpflichtung der Interessenten zur Entrichtung des Gebührensatzes von 3 Thlr. nicht statt findet.

Dagegen muß in den eben bezeichneten Fällen die an sich nicht zweifelhafte Vergütigung der fixirten Diäten allerdings für die General-Kommissions-Kasse in Anspruch genommen werden.

Aus diesem unbedenklichen Grundsatze folgt dann aber auch, daß die Arbeiten solcher Kommissarien, welche an fixirten und temporären Diäten im Ganzen mehr als 3 Thlr. täglich beziehen, von derjenigen Behörde, die einen dergleichen höher remunerirten Kommissarius beschäftigt, gleichfalls mit mehr als 3 Thlr. für den Tag vergütet werden müssen.

Was die Frage betrifft:

ob die Vergütigung der fixirten Diäten bloß für die Kalendertage oder überhaupt für jeden Arbeitstag à 7 Stunden unausgesetzter und angestrengter Arbeit gefordert werden dürfe?

so ist es unbedenklich, daß der Kasse der General-Kommission die fixirten Diäten nach Maßgabe der Arbeitszeit erstattet werden müssen. Die Mehrarbeiten an den Tagen, wo mit Anstrengung gearbeitet worden, müssen nämlich die an anderen Kalendertagen ausfallenden Arbeiten ersetzen, und die Anrechnung sogenannter Mehrarbeiten ist nöthig, damit die Kosten auf die verschiedenen Sachen angemessen vertheilt werden, was bei ungleicher Anstrengung und bei der Abmessung der Diäten nach den Kalendertagen nicht zu erreichen sein würde. Die General-Kommissions-Kasse büßet mithin dadurch, daß der Kommissarius seine Anstrengung einem, bei einer anderen Behörde anhängigen Geschäfte widmet, wirklich mehr fixirte Diäten ein, als nach der Zahl der Kalendertage nur zu berechnen sein würde, und hat mithin Ansprüche auch auf den Ersatz der fixirten Diäten im Verhältnisse der sogenannten Mehrarbeiten.

Ob übrigens die Königl. General-Kommission die Einrichtung treffen will, daß in den obigen Fällen die Kommissarien aus der Kasse der anderen Behörde das Ganze beziehen und den die fixirten Diäten ersetzenden Antheil durch gelegentliche Abrechnung an die General-Kommissions-Kasse abzugeben haben, oder daß die Regierungen und anderen Behörden von jedem Arbeitstage, für welchen sie den Spezial-Kommissarien Gebühren anweisen, den fixirten Diätensatz an die General-Kommissions-Kasse abzuführen haben, überlasse ich für jetzt Ihrer eigenen Beurtheilung, bemerke jedoch, daß das erstere Verfahren in den Fällen dürfte eintreten müssen, wo es einem Kommissarius, welcher fixirte Diäten bezieht, gestattet wird, einer Partei zu assistiren oder solche zu vertreten.

Dasjenige Verfahren aber, für welches die Königl. General-Kommission Sich hiernach in Ansehung der von den Regierungen durch Ihre Kommissarien bewirkten Auseinandersetzungen entschließen wird, muß allerdings auch für die bei anderen Behörden durch Ihre Kommissarien ausgeführten sonstigen Geschäfte maßgebend sein. Berlin, den 16. Dezember 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. **v. Rochow.**

An
die Königl. General-Kommission in Posen und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, resp. landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, zur Nachricht und Nachachtung.

---

81) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Quittungen der landwirthschaftlichen Vereine über die denselben aus Staatsfonds gewährten Unterstützungen, vom 22. Februar 1850.

In dem diesseitigen Erlasse vom 7. Oktober 1848. ist die Ansicht leitend gewesen, daß die landwirthschaftlichen Vereine, welchen zur Beförderung der Landeskultur Unterstützungen aus Staatsfonds gewährt werden, nicht als die eigentlichen Zahlungsempfänger anzusehen, die definitiven Quittungen erst von wirklichen Empfängern auszustellen und daher erst die Quittungen der letzteren, nicht aber die der landwirthschaftlichen Vereine, dem tarifmäßigen Stempel zu unterwerfen seien. Diese Voraussetzung trifft aber nach einer näheren Auseinandersetzung der Sache seitens der Königl. Ober-Rechnungskammer nicht zu, und es hat daher der Ansicht der letzteren, daß die Quittungen der landwirthschaftlichen Vereine dem Quittungsstempel unterliegen, beigepflichtet werden müssen.

Wenn es nun auch nicht Absicht ist, für die Vergangenheit von der Nachforderung der diesfälligen Quittungsstempel, welche noch nicht eingezogen sind, Gebrauch zu machen, so muß doch in Zukunft streng auf den tarifmäßigen Stempelverbrauch zu solchen Quittungen gehalten werden, wonach Ew. Hochw. das Nöthige gefälligst anordnen wollen. Berlin, den 22. Februar 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

Der Finanzminister.
v. Rabe.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Oberpräsidenten zur Nachricht und zum gefälligen gleichmäßigen Verfahren.

---

82)

82) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, betreffend deren Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar c. wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, vom 27. März 1850.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. v. M., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 62.), sind nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Mit Rücksicht darauf, daß im §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Samml. pro 1849. S. 237.) allen Behörden und Privatpersonen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Kauf- und Pachtanschläge, Kataster, Privilegien und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Gesetzes von Nutzen sein können, den damit beauftragten Beamten auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu machen, wird die Königliche General-Kommission (Königliche Regierung) hierdurch angewiesen, den mit der Ausführung des Gesetzes vom 24. v. M. beauftragten Beamten die Einsicht und Benutzung der bei Ihr befindlichen, hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke bereitwilligst zu gestatten, auf Erfordern Abschriften oder Auszüge daraus gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen, und in diesem Sinne auch die Ihr untergeordneten Spezial-Kommissarien, Geometer und Boniteurs zu instruiren und zugleich anzuweisen, daß dieselben den etwa an sie ergehenden Requisitionen um selbstthätige Mitwirkung bei dem Grundsteuer-Veranlagungsgeschäft oder bei Beschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen überall nachkommen.

Berlin, am 27. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VII. Vorfluths-, Wasserstauungs- und Deichangelegenheiten.

83) Verfügung an die Königl. Regierung in N., betreffend die Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke, vom 11. März 1850.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 25. v. M., den heutigen Bescheid an den Mühlenbesitzer N. in N. zur Kenntnißnahme, Beförderung und Achtung.

Dabei wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß der Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 8. Januar 1849. (Justizminist.-Bl. S. 211. Anl. a.) nicht als Richtschnur für die Verwaltung zu nehmen ist. — Der Plenarbeschluß widerspricht der bisherigen Praxis; er würde die angemessene Regulirung der Streitigkeiten über Stauwerke, bei denen selten klare Rechtstitel vorgelegt werden können, hindern und würde zu großen Schwierigkeiten führen in den zahlreichen Fällen, wo bei Setzung eines Markpfahls gleichzeitig Landbesitzer und oberhalb liegende Mühlenbesitzer betheiligt sind.

Nach §. 1. des Vorfluthsgesetzes kann jeder, welcher durch den Rückstau eines Stauwerkes leidet, auf Setzung des Merkpfahls antragen, also auch der oberhalb belegene Müller. Die Landespolizeibehörde allein ist nach §. 2. des Vorfluths-Gesetzes berechtigt, dergleichen Merkpfahlsetzungen durch sachverständige Kommissarien unter Zuziehung des Gerichts vollziehen zu lassen, und es läßt sich nicht annehmen, daß diese Befugniß beschränkt sei auf die Fälle, wo der Merkpfahl lediglich im Interesse der Bodenkultur gesetzt werden soll.

Daß das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811. nicht so beschränkend auszulegen ist, läßt sich insbesondere aus der Fassung der Geschäftsanweisung für die Behörden der Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. §. 2. N. 3. und 4. folgern.

Das Ministerium wird daher die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden in dieser Beziehung aufrecht erhalten, so lange nicht durch den Kompetenzgerichtshof etwas anders festgestellt werden sollte.

Berlin, den 11. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

a.

Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, vom 8. Januar 1850.

Der §. 5. des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811. findet auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten untereinander über das Recht zur Wasserbenutzung nicht Anwendung. Angenommen Berlin, den 8. Januar 1850.

Das Ober-Tribunal.

84) Plenar-Beschluß des Königl. Ober-Tribunals, die fortdauernde Anwendbarkeit des Vorfluths-Edikts für Schlesien betreffend, vom 7. Januar 1850.

Das Vorfluths-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746. ist, als Provinzial-Gesetz, weder durch das allgemeine Vorfluths-Edikt vom 6. Juli 1773., noch auch durch die Einführung des Allg. Landrechts aufgehoben worden. Angenommen Berlin, den 7. Januar 1850.

Das Ober-Tribunal.

[Ob, und in welchen Beziehungen das Schlesische Vorfluths-Edikt, noch nach der Emanation des Allgem. Landrechts, insbesondere durch das Gesetz vom 15. November 1811. (Ges.-Samml. S. 352. ff.) modifizirt worden sei, darüber hat sich, als der obigen Plenarfrage nicht unterliegend, die Diskussion nicht verbreitet.]

VIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

85) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, wegen des den Land-Bauinspektoren bewilligten Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen Dienstreisen, vom 9. Februar 1850.

Die Cirkular-Verfügung vom 16. Dezember 1845., nach welcher den Land-Bauinspektoren während ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Baukreises ein Tagegeld von 20 Sgr. für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht gezahlt werden kann, hat mehrfach eine unrichtige Auslegung gefunden.

Die dem Erlasse zum Grunde liegende Allerh. Ordre vom 26. September 1845. bestimmt wörtlich, daß den Land-Bauinspektoren außer der bewilligten Fuhrkosten-Entschädigung

„für jeden Reisetag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. gewährt werde."

Hiernach steht den Bauinspektoren nicht zu, für diejenigen Tage, an welchen sie nach einer auswärtigen Übernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, die fragliche Vergütung zu liquidiren.

Da diese Vergütung sonach keine eigentlichen Diäten für kommissarische Geschäfte sind, vielmehr einen auf besonderer Allerhöchster Bestimmung beruhenden Zuschuß zu den Reisekosten ausmachen, so wird auch durch die Bestimmung des §. 5. des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848. wegen der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten hierin nichts geändert, vielmehr bewendet es auch fernerhin bei dem Allerhöchst bewilligten Satze von 20 Sgr. für jedes Nachtquartier. Berlin, den 9. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

86) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Bedachungen mit Steinpappen betreffend, vom 30. Januar 1850.

Auf den Antrag der Besitzer der Papierfabriken zu Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Ebart, sind über die Feuersicherheit der dort gefertigten Steinpappen, bei deren An-

wendung zu Dachdeckungen, da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, unter Zuziehung des Oberbauraths Linke zu Berlin und des Regierungs-Bauraths Redtel zu Potsdam, Versuche angestellt worden.

Nach dem auf Grund derselben von der Königl. Ober-Baudeputation abgegebenen abschriftlich anliegenden Gutachten vom 6. Dezember v. J. (Anl. a.) sind die in Rede stehenden Pappdächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit wesentlich gleich zu achten.

Für den Fall, wenn die Bedachung mit dergleichen Steinpappe im dortigen Regierungsbezirke zur Anwendung kommen sollte, wird der Königl. Regierung hiervon Kenntniß gegeben.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. **Mellin.**

---

a.

In Verfolg Ew. Exzellenz hohen Erlasses vom 6. v. Mts. verfehlen wir nicht, unter Wiederbeischluß des uns nachträglich übersandten Schreibens des Magistrats zu Neustadt-Eberswalde über die jetzt gebräuchlichen Theerpappen-Dächer und deren Feuersicherheit in Nachstehendem uns gutachtlich zu äußern.

Schon seit 15 Jahren sind mit Steinkohlen- oder Nadelholztheer getränkte dünne Pappen zur Eindeckung von ökonomischen und gewerblichen Gebäuden in mehren Provinzen des Staates in Anwendung gekommen, über welche die öffentliche Stimme im Allgemeinen sich günstig ausgesprochen hat, obwohl das früher verwendete Material und das Verfahren beim Eindecken manches zu wünschen übrig ließ. In jüngster Zeit hat diese Eindeckungsart in den Marken, vorzugsweise in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde eine allgemeine Verbreitung gefunden, seitdem die Besitzer der Papier-Fabriken zu Spechthausen und Weitlage, Gebrüder Ebart, nach einem eigenthümlichen Verfahren nicht allein eine Theerpappe, von ihnen Steinpappe benannt, anfertigen lassen, welche sich durch Biegsamkeit, vollkommenes Durchdrungensein von dem Theere und mäßigen Preis auszeichnet, sondern auch eine Anzahl Arbeiter für das Geschäft des Eindeckens, das trotz der Einfachheit einer sorgfältigen Behandlung bedarf, herangebildet haben, wodurch der Erfolg begünstigt und der Methode das öffentliche Vertrauen gewonnen worden ist. In der That zeichnen sich die Ebartschen Dächer durch Wasserdichtigkeit, festes und glattes Aufliegen der Tafeln, gleiche Färbung und gefälliges Ansehen aus, und, nach dem bisherigen Verhalten zu schließen, dürfte denselben auch hinsichts der Dauerhaftigkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden können. Soweit überhaupt eine Erfahrung von 7 Jahren zu einem entscheidenden Urtheile zu berechtigen im Stande ist, möchte die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bedachungsart wohl nicht zu bezweifeln, und solche allenfalls selbst für Gebäude geeignet sein, welche ästhetischen Anforderungen entsprechen sollen, indem die schwarzbräunliche, fast gleichmäßige Farbe und die in gleichen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden, ebenfalls mit Pappe überzogenen Deckleisten das Ganze nicht unangenehm erscheinen lassen.

Allerdings würde eine Ausnahme mit solchen Gebäuden gemacht werden müssen, in welchen feuchte Dämpfe von hohem Wärmegrade unmittelbar unter dem Dache entwickelt werden, indem bei der ziemlich luftdichten Beschaffenheit der Dachflächen und der Wärmeleitungsfähigkeit der Pappen zu besorgen steht, daß zur Zeit äußerer niedriger Temperatur die Dämpfe daran niederschlagen und tropfbar werden, in Folge dessen das Beulen der Bogen, selbst vorzeitige Fäulniß der denselben zur Unterlage dienenden Bretterschalung entsteht. Hiernach dürfte bei Lokomotivschuppen, Siedereien, Tabacksfabriken, bei Trocknenräumen mittelst erhitzter Luft, Reitbahnen und selbst bei Viehställen, wenn dergleichen dichtere Zwischendecken entbehren, nur in dem Falle von der Methode Gebrauch gemacht werden können, daß gegen die Sparren eine möglichst dichte Schalung von gespundeten Brettern gefertigt würde.

Besonders vortheilhaft ist es, daß die Steinpappe zur Eindeckung selbst sehr flacher Dächer, ohne an Wasserdichtigkeit und Haltbarkeit zu verlieren, nach der bisherigen Erfahrung benutzt werden kann. Die Dächer zu Weitlage haben eine Neigung von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{12}$ der Basis zur Höhe; anderweitig sind aber dergleichen in Ausführung gebracht, deren Höhe $\frac{1}{8}$, nach Angabe der Gebrüder Ebart, sogar $\frac{1}{8}$ der Gebäudetiefe beträgt. Das äußere Ansehen einiger, schon vor mehreren Jahren errichteten Dächer läßt jedoch wahrnehmen, daß diejenigen sich am besten erhalten haben, deren Höhe nicht unter $\frac{1}{6}$ der Basis beträgt, weshalb ohne zwingende Umstände über diese Grenze nicht wohl hinauszugehen ist, wenn namentlich das Deckverfahren mit gegenseitiger Falzung der Pappen in Anwendung kommt, wobei wegen 4fachen Ineinandergreifens hinter dem Falze eine muldenförmige Vertiefung sich bildet, in welcher das Wasser stehen bleibt. Daß bei steileren Neigungen durch beschleunigteres Ablaufen des Regen- und Schneewassers die Dächer längere Zeit in gutem Zustande verbleiben müssen, ist erklärlich, andrerseits aber ebenso einleuchtend, daß dieselben bei einer Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Basis durch vermehrte Schwierigkeit der Ausführung an und für sich, durch Vergrößerung der Dachfläche bei gleichbleibendem Grundraume aber, auch relativ kostspieliger werden müssen. Wichtiger noch als der Kostenpunkt bleibt hierbei der Umstand, daß bei Annahme eines das Betreten des Daches unmöglich machenden Gefälles nicht allein sehr wesentliche Vortheile verloren gehen, sondern auch die Feuersicherheit insofern vermindert wird, als bei eventueller Aufnahme von Flugfeuer dies weniger schnell oder gar nicht zu löschen, brennenden benachbarten Gebäuden, von dem Dache aus, wie es sonst mit Leichtigkeit geschehen kann, niemals mit Löschvorrichtungen beizukommen ist.

Die in Weitlage fabrizirten Pappen messen beschnitten in der Länge 3 Fuß 2 Zoll, in der Breite 2 Fuß 4 Zoll, enthalten mithin $7\frac{7}{18}$ □ Fuß Flächeninhalt, können aber auf Erfordern nach vorheriger Bestellung ohne erhebliche Preissteigerung um einige Zolle vergrößert werden. Das Gewicht derselben beträgt ppt. $4\frac{7}{12}$ Pfd., wobei 24 bis 28 Stück durchschnittlich 1 Zentner wiegen, womit aber in Rücksicht auf Ausschuß und Verlust durch gegenseitiges Überdecken oder Falzen der Tafeln, durchschnittlich nur 1 □ Ruthe Dachfläche belegt werden kann. Das Verfahren beim Eindecken ist verschiedenartig; welche Art indessen auch in Anwendung kommt, so bedarf sie stets einer dichten geschmiegten, besser noch gespundeten Verschalung der

Dachflächen von mindestens 1 Zoll dicken Brettern, welche aber ausgetrocknet sein müssen, indem entgegengesetzten Falles, durch Schwinden und Werfen derselben, das Platzen der nach längerem Liegen und Hartwerden wenig dehnbaren Pappen eintritt.

Nach der von einander abweichenden Hauptkonstruktion ergiebt sich das Leistendach oder das ebene Dach, wovon das erstere, mehrfacher Vortheile nicht zu gedenken, schon deshalb vorzuziehen bleibt, weil es dazu einer Schalung gänzlich ausgetrockneter Bretter, die bei letzterem unbedingtes Erforderniß ist, nicht eben bedarf. Sobald aber die Neigung weniger als $\frac{1}{4}$ der Basis zur Höhe hat und die Flächen häufigem Betreten preiszugeben sind, hat das ebene Dach Vorzüge. In beiden Methoden findet sich wieder eine Verschiedenheit, je nachdem das Leistendach mit Falzung und verdeckter Nagelung, oder mit gegenseitiger Überdeckung und offener Nagelung, das ebene Dach aber mit geraden Bahnen, Falzung und seitwärts verdeckter Nagelung oder mit gegenseitiger Überdeckung und offener Nagelung, endlich mit Diagonalbahnen und offener Nagelung gefertigt wird. Die verdeckte Nagelung ist der offenen, wobei die Nagelköpfe mit heißem Steinkohlenpech, der mit der Zeit abspringen kann, zugedeckt werden müssen, hinsichts der Festigkeit und Dichtigkeit vorzuziehen, gestattet aber nicht eine so einfache Behandlung beim Verlegen der Tafeln. Beim Leistendache müssen in gleichen Zwischenräumen von der Breite der Pappen, schwache Latten von vierseitigem, dreieckigem oder halbrundem Querschnitte parallel von der Traufe nach dem Forste auf die Schalung gelegt und mit starken Nägeln befestigt werden. Von dem gehörigen Festsitzen dieser Leisten, gegen welche der Seitenumbug der Tafeln Halt findet, hängt die Sicherstellung derselben gegen mögliches Abheben und Aufrollen bei Stürmen besonders ab, weshalb es rathsam erscheint, die Zwischenweiten der Sparren nach der Breite der Pappen genau abzumessen, damit die Leisten auf jene treffen und deren Nägel tief in das Holz getrieben werden können. Hierdurch wird die Anwendung dieser Methode für vorhandene mit Rücksicht auf ein anderes Deckmaterial konstruirte Gebäude vertheuert, indem es entweder der Aufstellung eines neuen Gespärres oder einer stärkeren Schalung von mindestens $\frac{3}{4}$ zölligen Brettern bedarf, über welche die Leisten befestigt und die durchgreifenden Nagelspitzen von unten umgenietet werden können.

Beim ebenen Dache, sowohl mit verdeckter als offener Nagelung, kann, wenn der Wind erst eine Tafel gelöset hat, das Abheben der ganzen Fläche leichter eintreten, und ist dem nur durch eine möglichst enge Nagelung vorzubeugen. Die Sparrenweite bleibt hierbei, wenn sie ein gewisses Maß nicht übersteigt, ohne Einfluß, weshalb diese Konstruction für vorhandene Gebäude sich mehr eignet.

Das Dach mit Diagonalbahnen — Rautendach, — welches sich sonst empfehlen würde, ist mit Vorsicht und allenfalls nur bei einer festen Schalung von völlig trocknen Brettern anzuwenden, indem die Erfahrung lehrt, daß beim geringsten Werfen die Pappen platzen. Dasselbe eignet sich aber vorzugsweise, um an Stelle defekt gewordener Dornscher Dächer zu treten, wobei die alte Lehmlage als ein Medium zwischen der Schalung und der Pappe liegen bleibt, und verhindert, daß eine Bewegung in jener dieser nachtheilig wird.

Was nun den wichtigsten, vielseitig in Frage gestellten Punkt — die Feuersicherheit dieser Bedachungsart — betrifft, so darf es nicht befremden, wenn nach der allgemeinen Anschauung über die leichte Entzündbarkeit des zu den Pappen in Verwendung kommenden Hauptmaterials, diese selbst für feuergefährlich gehalten und deshalb hier und da von den Landfeuersozietäten Bedenken getragen worden sind, damit eingedeckte Gebäude gegen die gewöhnliche Versicherungsprämie aufzunehmen. Die in Folge hohen Auftrages unter Leitung des Ober-Bauraths Linke und des Regierungs- und Bauraths Redtel stattgehabten mehrseitigen Versuche, deren Hergang und Ergebniß in der Verhandlung vom 19. Mai d. J. ausführlich beschrieben worden ist, erweisen aber zur Genüge, daß das Dach durch glühende Kohlen, einzelne brennende Holzstücke, überhaupt durch Flugfeuer gar nicht, oder doch nur langsam und erst durch eine längere Zeit fortgesetztes, auf dieselbe Stelle einwirkendes hellloderndes Feuer in Brand gesetzt wird, wobei es außerdem gleichbleibt, ob frisch fabrizirte oder ältere Pappe zum Belegen genommen, der Theerüberzug vor kurzer oder längerer Zeit übergebracht und dieser mit Sand inkrustirt worden ist. Nicht minder ergiebt sich daraus, daß die Fortpflanzung des Feuers, wenn die Tafeln durch längeres Einwirken eines Holzbrandes auf eine Stelle entzündet worden sind, nur langsam von Statten geht, und sich sogar nur auf einen geringen Umkreis jener beschränkt; weshalb, wenn die Neigung des Daches das Betreten erlaubt, das Löschen außerordentlich erleichtert wird.

Besonders günstig ist aber das Verhalten des Daches bei einem im Innern des Gebäudes entstandenen Brande, wenn Gespärre und Schalung davon ergriffen sind, indem bei der fast luftdichten Dachfläche, das Feuer erst nach längerer Zeit durch die Fugen der Bretter tretend die Pappen entzündet und endlich verkohlt, wobei weder ein Abheben noch Fortfliegen derselben stattfindet. Es waltet hierbei jedenfalls geringere Gefahr als bei Blei-, Zink-, Asphalt-, Schiefer- und Ziegeldächern ob, insofern oft vor gänzlichem Zusammensturz des Dachgerüstes bei ersteren das Schmelzen und Abtröpfeln des Metalles und des Erdharzes, bei letzteren aber das Herabfallen der durch übermäßige Hitze zerspringenden Platten und Steine stattfindet, und das Annähern an das brennende Gebäude erschwert.

Daß übrigens bei fortgesetzter Einwirkung eines hellflammenden Feuers auf die Dachfläche diese selbst, es sei das Deckmaterial, welches es wolle, in Brand gerathen und dies um so eher statthaben muß, sobald das Gespärre von der Flamme seitwärts oder von innen ergriffen wird, ist einleuchtend und deshalb von einer unbedingten Feuersicherheit irgend einer Bedachungsart, wenn das Gesparre nicht selbst aus Metall konstruirt ist, nicht die Rede.

Unzweifelhaft lehrt das Ergebniß der Weitlager Versuche, daß diese Pappdächer in Bezug auf Feuersicherheit den Stroh-, Rohr- und Schindeldächern, mit welcher einzelne Feuerversicherungs-Sozietäten sie in eine Klasse gesetzt haben, bei weitem vorzuziehen, den Ziegelspließdächern aber gleichzusetzen sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die meisten Feuersozietäten zwischen dem Ziegelspließ- und dem Ziegelkronen- und Doppeldache keinen Unterschied machen, tragen wir in Betracht des nach einzelnen Richtungen hin vortheilhafteren Verhaltens der Pappdächer nicht besonders Bedenken, sie den Ziegeldächern im Allgemeinen gleichzustellen; namentlich wenn die Neigung nicht über $\frac{1}{4}$ der Gebäudetiefe zur Höhe hat und demnach das Betreten gestattet.

Die Kosten dieser Dächer sind, obwohl der Preis der Pappe für den Zentner nur $4\frac{1}{2}$ Thlr. beträgt, doch circa um $2\frac{1}{4}$ Thlr. höher als die der Ziegeldächer, jedoch um mehr als die Hälfte geringer als die der Schiefer- und Zinkdächer, sie würden aber erheblich niedriger zu stehen kommen, wenn es der Bretterschalung nicht bedürfte. Nach hiesigen Preisen kostet 1 □ Ruthe Leistendach:

1) das Material.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Zentner Pappe	4 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
1200 Rohrnägel à mille 20 Sgr.	—	24	—
½ Zentner Steinkohlentheer	—	15	—
¼ Scheffel Kalkpulver	—	2	6
9 Stück 1 zöllige Bretter à 15 Sgr.	4	10	—
½ Stück ½ zölliges Brett zu Leisten	—	15	—
20 Stück starke Nägel	—	5	—
2¼ Schock Lattnägel	—	11	3
	11 Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.

2) Das Arbeitslohn.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
144 □Fuß Bretter zu säumen, spunden und verlegen à 4 Pf.	1 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
die Leisten zu fertigen und zu befestigen	—	7	6
144 □Fuß mit Pappe zu belegen	1	—	—
	2 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

mithin im Ganzen 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Dagegen wird bei denselben Einheitspreisen eine □Ruthe ebenes Dach nur 13 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Über die Höhe der jährlichen Unterhaltungskosten läßt sich in Ermangelung ausreichender Erfahrung hinsichts der Dauer der Pappen noch nicht mit Sicherheit urtheilen. Bisher haben die Reparaturen nur in Erneuerung des Kalktheer-Überzuges bestanden, welcher aber bei einigen vor 6 bis 7 Jahren errichteten Dächern sich noch nicht als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat; indessen dürfte es im Allgemeinen rathsam erscheinen, denselben nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren erneuern zu lassen, wodurch für die Quadratruthe 15 bis 20 Sgr. Kosten entstehen können.

Wenden wir uns schließlich zu der besonders aufgeworfenen Frage: ob in der Anwendung dieser Steinpappen nicht ein geeignetes und zugleich wohlfeiles Auskunftsmittel in den nicht seltenen Fällen gefunden werden könne, wo Stroh-, Rohr- und Schindeldächer bei eintretenden Reparaturen bestehenden Bestimmungen gemäß fortgeschafft werden sollen, die Umänderungskosten in ein Ziegeldach aber die Vermögenszustände der Eigenthümer hauptsächlich aus dem Grunde übersteigen, daß die zum Tragen einer schweren Dachlast zu leicht konstruirten Gebäude umgebaut werden müssen — so ist deren Beantwortung zum Theil schon in der vorstehenden Erörterung enthalten. Wäre hierbei nur allein die Belastung in Betracht zu ziehen, so möchte bei dem sehr geringen Gewicht der Pappen selbst die leichteste Konstruktion zum Tragen der Last geeignet sein. Stroh-, Rohr- und Schindeldächer haben aber eine Neigung, die oft mehr als die halbe Gebäudetiefe zur Höhe beträgt, wobei sowohl das Eindecken als das Repariren der Flächen bei weitem schwieriger und deshalb kostbarer wird. Dergleichen steile Pappdächer sind außerdem bisher noch nicht zur Ausführung gekommen, und ist momentan nicht wohl abzusehen, wie das Belegen derselben auf eine bequeme Weise bewirkt werden kann. Bezweifeln läßt sich allerdings nicht, daß die Praxis Mittel auffinden wird, zum Ziele zu gelangen; sei es mit Hülfe eines Fahrstuhles, wie beim Schieferdache, oder eines Baumganges wie beim Rohr- und Strohdache. Indessen möchte noch ein anderer Umstand von der Verwendung der Pappen in manchen Fällen abstehen lassen. Rohr- und Strohdächer haben in der Regel eine Sparrenstellung mit 5, selbst 6füßigen Zwischenweiten, bei welchen eine feste Schalung von 1zölligen Brettern nicht wohl herzustellen bleibt, es würde demnach die übermäßige Weite entweder durch Zwischenstellung neuer Sparren beschränkt, oder statt der Schalung aus 1zölligen Brettern eine dergleichen aus $1^{1}/_{4}$ bis $1^{1}/_{2}$" starken Dielen gefertigt werden müssen, wodurch aber in beiden Fällen die Kosten sich nicht unerheblich steigern würden. Berlin, den 6. Dezember 1849.

Königl. Ober-Baudeputation.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter rc. Herrn von der Heydt, Exzellenz.

---

87) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. den Betrieb des Handels im Umherziehen durch zeitweise Aufstellung von Waarenlägern in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen außerhalb des Wohnorts, vom 11. März 1850.

Auf den Bericht vom 11. Februar d. J. in Betreff der Auslegung des §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß es Gewerbtreibenden, welche mit einem Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen versehen sind, auf Grund des §. 2. des genannten Regulativs unbedenklich zu gestatten ist, ihr Gewerbe in der Art zu betreiben, daß sie außerhalb ihres Wohnortes ein Lager ihrer Waaren in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen aufstellen und das Publikum durch Umhersendung von Karten, durch öffentliche Anschläge, Anzeige in den Zeitungen rc. oder durch Boten rc. zum Besuch dieser Lokale einladen, sofern dabei nur nicht der Charakter des zeitweisen Betriebs verloren geht. In letzterer Beziehung sind die Bestimmungen des §. 22. des Hausir-Regulativs maßgebend, durch welche die Ortspolizeibehörden in den Stand gesetzt sind, von ihrer Befugniß, die in dem gedachten §. bestimmten Fristen, während deren einem Hausirer der Aufenthalt an demselben

Orte in der Regel nur gestattet ist, zu verlängern, nur in solchem Maße Gebrauch zu machen, daß dadurch den am Orte ansäßigen Gewerbetreibenden keine Ursache zu gegründeten Beschwerden gegeben wird.

Berlin, den 11. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. **Oesterreich.**

88) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Erhebung von Konsens= und Aufsichtsgebühren bei Gestattung von Tanzlustbarkeiten, vom 10. Februar 1850.

Die Königliche Regierung erhält auf den Bericht vom 12. Dezbr. v. J. Abschrift des dem Tabagisten N. ertheilten Bescheides zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß die Erhebung von Konsens- und Aufsichtsgebühren bei Gestattung von Tanzlustbarkeiten nicht gerechtfertigt ist. Als gewerbliche Abgabe sind dieselben durch §. 3. der allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. aufgehoben. Soll auf Grund der Vorschrift des §. 27. Tit. 19. Th. II. des Allg. L. R. die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zur Armenkasse erfolgen, so kann diese nur von den an der Lustbarkeit theilnehmenden Personen, nicht aber von den Wirthen, und, nach Vorschrift des Gesetzes, nur in denjenigen Fällen erhoben werden, wenn die Theilnehmer zu den wohlhabenden Einwohnern zu rechnen sind. Die Besteuerung solcher Belustigungen der ärmern Volksklassen darf gar nicht stattfinden. Ist aber bei jener Hebung die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1826. wegen der allgemeinen Befugniß der Magisträte zum Sportuliren maßgebend gewesen, so wird dieselbe hierdurch nicht gerechtfertigt, da nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Febr. 1835. der polizeiliche Erlaubnißschein zum Betriebe des Schankgewerbes selbst keinen Sporteln unterliegt. Die Königliche Regierung hat daher den dort bestehenden Mißbrauch des Sportulirens in diesen Fällen abzustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß auch an andern Orten Ihres Bezirks in dieser Beziehung zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben wird. Berlin, den 10. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

IX. General-Postverwaltung.

89) Verfügung, wegen einzustellender Lieferung der Gesetzsammlung für die Postkomtoirs, vom 7. März 1850.

Nach den eingeforderten Gutachten der Ober-Postdirektionen wird die Lieferung der Gesetzsammlung für die Postkomtoirs in Zukunft fast in allen Fällen für entbehrlich erachtet. Für einige Postkomtoirs ist zwar die fernere Lieferung der Gesetzsammlung ausnahmsweise beantragt worden. Indeß scheinen diese Anträge mehr aus einer Verschiedenartigkeit der Ansichten der Vorsteher der Ober-Postdirektionen, als aus einem in den betreffenden Fällen vorhandenen überwiegenden Bedürfnisse hervorzugehen. Die Lieferung der Gesetzsammlung soll daher vorerst für alle Postkomtoirs ohne Ausnahme eingestellt werden. Sollte die Erfahrung später ergeben, daß besondere Umstände den Besitz der Gesetzsammlung für einzelne Postkomtoirs unumgänglich erforderlich machen, so wird darüber der Bericht der betreffenden Ober-Postdirektionen erwartet.

Die bei den Postkomtoirs vorhandenen Gesetzsammlungen früherer Jahrgänge sind, bis darüber weiter verfügt werden wird, bei denselben aufzubewahren. Berlin, den 7. März 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

90) Verfügung, die Benutzung der Regierungs-Amtsblätter zur Bekanntmachung dienstlicher Erlasse der Ober-Postdirektionen an die untergeordneten Postanstalten, vom 21. März 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 288.)

Die Regierungs-Amtsblätter bieten den Ober-Postdirektionen das Mittel, ihre allgemeinen Erlasse an die untergeordneten Bezirks-Postanstalten zur Kenntniß der Letzteren zu bringen. Die Königl. Regierungen sind ver-

anlaßt worden, den Requisitionen der Ober-Postdirektionen wegen Aufnahme solcher Erlasse in das Regierungs-Amtsblatt Folge zu geben.

Die Ober-Postdirektionen werden, wie ich vertraue, die Benutzung des Regierungs-Amtsblatts zur Mittheilung ihrer dienstlichen Erlasse an die untergeordneten Postanstalten nicht über das wirkliche Bedürfniß ausdehnen und nicht ohne Noth die Kosten für die Regierungs-Amtsblätter vermehren. Erfurt, den 21. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

91) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion in N., die Insinuation von Verfügungen der Königl. General-Kommissionen und deren Organe durch die Postanstalten betreffend, vom 12. März 1850.

Von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist mir ein von dem dortigen Königl. Ober-Postamte unterm 27. November v. J. an die Königl. General-Kommission von N. gerichtetes Schreiben mitgetheilt worden, wonach das Ober-Postamt sich nicht für ermächtigt gehalten hat, die Post-Expedition in N. zur Besorgung der Insinuation der mit Behändigungsscheinen versehenen Verfügungen der Spezial-Kommission daselbst anzuweisen. Die Ansicht, von welcher die Ober-Postdirektion hierbei ausgegangen ist, läßt sich insofern rechtfertigen, als nur über die Insinuation gerichtlicher Verfügungen Bestimmungen bestehen und diese Bestimmungen nur auf die Verfügungen der dem Justiz-Departement angehörigen Gerichtsbehörden bezogen werden können. Die Postanstalten sind mithin hiernach im Allgemeinen nicht verpflichtet, für andere Behörden die Insinuation zu bewirken. Eine Ausnahme hiervon ist aber allerdings schon seit längerer Zeit bei den Verfügungen der Königl. General-Kommissionen nachgegeben worden.

Dies soll mit Rücksicht auf die zum Theil richterlichen Funktionen, welche die General-Kommissionen auszuüben haben, auch fernerhin geschehen. Die Bestimmungen über die Insinuation gerichtlicher Verfügungen sollen demnach auf die mit Behändigungsscheinen versehenen Verfügungen der General-Kommissionen und deren Organe allgemeine Anwendung finden. — Dagegen darf das nur für Verfügungen vorgeschriebene und nur auf diese anwendbare Insinuations-Verfahren selbstredend nicht auf Packetsendungen ausgedehnt werden.

Die Königl. Ober-Postdirektion wird veranlaßt, hiernach das Postkomtoir in N. anzuweisen.

Berlin, den 12. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

92) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion in N., die Militairdienstpflicht der Post-Aspiranten und Post-Expedienten betreffend, vom 28. März 1850.

Auf die Anfrage der Königl. Ober-Postdirektion vom 16. d. Mts., betreffend die Militairdienstpflicht der Post-Aspiranten und Post-Expedienten, gereicht derselben Folgendes zum Bescheide.

In Betreff der neu anzunehmenden Post-Aspiranten bewendet es bei der Bestimmung in §. 3. des Reglements vom 20. August v. J., wonach dieselben vor dem Eintritt in den Postdienst den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben müssen.

Rücksichtlich der bereits angenommenen Aspiranten und Eleven besagt die Instruktion vom 26. Januar c., daß dieselben eher nicht zum Examen zuzulassen sind, als bis sie der Militairpflicht entweder faktisch genügt haben, oder von derselben seitens der betreffenden Behörden entbunden worden sind. Es wird keinem Bedenken unterliegen, diese Bestimmung in einzelnen Fällen, wo die Umstände dafür sprechen, dahin zu erweitern, daß die von der Militairbehörde einstweilen zurückgestellten Eleven zwar nach dreijährigem Postdienste zum Examen zugelassen werden dürfen, daß sie jedoch durch Ablegung desselben Anspruch auf das Prädikat „Post-Assistent" und auf den entsprechenden höheren Diätensatz nicht eher erlangen, als bis sie nachträglich ihrer Militairpflicht genügt haben oder von solcher entbunden worden sind.

Was endlich die als Post-Expedienten anzunehmenden Post-Expeditions-Gehülfen anbelangt, so ist als Regel die Bestimmung des Reglements vom 29. November v. J. aufrecht zu erhalten, wonach dieselben vor ihrem Ein-

tritte als Post-Expedienten den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben müssen. Für jetzt und so lange das Bedürfniß des Dienstes solches erheischt, wird jedoch mit Genehmigung des General-Postamts in jedem einzelnen Falle jene Bedingung denjenigen, 6 Jahre im Post-Expeditions-Dienste beschäftigt gewesenen Gehülfen erlassen werden können, welche wegen kleiner körperlicher Gebrechen, als z. B. Krampfaderbruch, Plattfuß, ungenügender Körperlänge, Fehlen der Vorderzähne u. a., von ihrer Militairpflicht entbunden worden sind. Der ad §. 8. Nr. 2. des gedachten Reglements vorgeschriebene Nachweis aber, daß die Bewerber körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet sind, insbesondere ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen, ist wie von selbst folgt, in allen Fällen Bedingung der Annahme.

Berlin, den 28. März 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

93) Verordnung, den Brief-Frankirungszwang betreffend, vom 8. April 1850.

Der zweite Passus des §. 44. Abschnitt III. der Dienst-Instruktion für die Ober-Postdirektionen muß wie folgt lauten:

„Briefe an des Königs Majestät, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Kabinetsräthe, dürfen nur frankirt von den Postanstalten innerhalb Landes angenommen werden.

Die Briefe an Königl. Behörden unterliegen, insofern sie ein Privat-Interesse betreffen, ebenfalls dem Frankozwange.

Es kann indessen, wenn sie nach dem Verlangen der Absender unfrankirt abgehen sollen, die Annahme derselben zur Beförderung mit der Post nicht verweigert werden."

Die erwähnte Stelle in der Dienst-Instruktion ist hiernach abzuändern. Berlin, den 8. April 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

94) Verordnung, die Portofreiheit des deutschen Eisenbahn-Vereins auf den Kaiserl. Österreichischen Posten betreffend, vom 25. März 1850.

Die Postanstalten werden mit Bezug auf die Verordnungen vom 9. September v. J. und 23. Januar d. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 211. und Jahrg. 1850. S. 19.) über die Portofreiheit des Deutschen Eisenbahn-Vereins davon in Kenntniß gesetzt, daß die gedachte Portofreiheit in dem diesseits gewährten Umfange nunmehr auch auf den Kaiserl. Königl. Österreichischen Posten bewilligt worden ist. Berlin, den 25. März 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

95) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion in Berlin, die Nachsendungen von Zeitungen und die Versendung von Tausch- und Frei-Exemplaren betreffend, vom 26. März 1850.

Das Zeitungskomtoir hat in dem von der Königl. Ober-Postdirektion unterm 8. d. M. eingereichten Berichte vom 4. d. M. auf Abänderung der in der Instruktion für die Ober-Postdirektionen Abschnitt XIV. §. 18. enthaltenen Bestimmungen über die Nachsendung von Zeitungen und über die Versendung von Tausch- und Frei-Exemplaren angetragen. Das General-Postamt findet sich jedoch durch die vom Zeitungskomtoir angeführten Gründe nicht veranlaßt, diesem Antrage zu entsprechen.

Bei der Nachsendung von Zeitungen sind zweierlei Fälle wohl zu unterscheiden:

1) Die Nachsendung von Zeitungen, welche von Berliner Abonnenten nicht beim Zeitungskomtoir bestellt worden sind, sondern unmittelbar von den Verlegern oder durch die Zeitungs-Spediteure bezogen werden.
2) Die Nachsendung von Zeitungen, welche bei dem Zeitungskomtoir bestellt worden sind.

Bei

Bei den Fällen ad 1. ist zu beachten, daß die Postverwaltung mit den betreffenden Abonnenten in gar keiner Beziehung steht. Es muß daher denselben einzig und allein überlassen bleiben, welche Veranstaltungen sie wegen der Nachsendung ihrer Zeitungen treffen wollen.

Das früher beobachtete Verfahren, daß solchen Abonnenten bei Veränderung ihres Aufenthaltsortes die Zeitungen gegen Entrichtung der Provision für ein Quartal durch Vermittelung des Zeitungskomtoirs geliefert wurden, ist durch die Bestimmungen der Instruktion ꝛc. Abschnitt XIV. §. 18. aufgehoben worden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dergleichen Zeitungen nur unter Kreuzband versendet werden dürfen und daß dabei die Mitwirkung des Zeitungskomtoirs ganz ausgeschlossen bleibt.

Auch auf die Fälle ad 2. soll der oben allegirte §. unbedingte Anwendung finden. Die Nachsendung der beim Zeitungskomtoir bestellten Zeitungen darf mithin nur unter Kreuzband erfolgen. Das Zeitungskomtoir hat solche Exemplare (gleich den Debitskomtoiren) zu kouvertiren und als nachgesendete Zeitungen zu bezeichnen.

Was die Tausch- und Frei-Exemplare betrifft, so gilt bei der Versendung im Inlande die am Schlusse des allegirten §. enthaltene Bestimmung. Bei den in das Ausland gehenden Tausch- und Frei-Exemplaren ist die Verordnung vom 28. Dezember 1849. Art. 12. (Post-Amtsblatt S. 505. — Minist.-Bl. S. 290.) allein maßgebend und muß daher die Versendung unter Kreuzband erfolgen.

Die Königl. Ober-Postdirektion wird veranlaßt, hiernach das Zeitungskomtoir mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. März 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

96) Verordnung, betreffend die Verträge mit den deutschen Postverwaltungen über den wechselseitigen Zeitungsverkehr, vom 25. Januar 1850.

Die Schleswig-Holsteinsche Postverwaltung ist dem Vertrage zwischen den deutschen Postbehörden über den wechselseitigen Zeitungsdebit beigetreten. Die Vorschriften der Verfügung vom 28. v. Mts. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 289. ff.) finden daher auch auf die nach dem gedachten Postbezirke zu versendenden und von daher zu beziehenden Blätter, und zwar bereits für das laufende Quartal, Anwendung.

In Betreff der Spedition der im Königreich Württemberg und den Hohenzollerschen Fürstenthümern erscheinenden Zeitschriften wird bestimmt, daß dieselben direkt durch das Haupt-Postamt in Stuttgart, oder die Ober-Postämter in Heilbronn, Tübingen und Ulm zu beziehen sind.

Von Württemberg und Hohenzollern aus wird die Bestellung der preußischen Zeitschriften nach Maßgabe der Lage der Verlagsorte, für die östlichen preußischen Provinzen in Erfurt, Halle oder Berlin, und für die westlichen Provinzen in Creuznach, Coblenz oder Cöln erfolgen, welche Postanstalten auch für den Bezug württembergischer Blätter die Vermittelung zu übernehmen haben.

Bei dem Zeitungsverkehr mit Sachsen werden alle Bestellungen Sächsischer Seits durch das Haupt-Zeitungs-Büreau in Leipzig erfolgen, bei welchem auch alle Bestellungen der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften zu bewirken sind, und zwar durch die mit Sachsen in direktem Kartenwechsel stehenden Postanstalten. Die Spedition erfolgt demnächst direkt zwischen den unter einander in Packetschluß stehenden Postanstalten.

Berlin, den 25. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

97) Verordnung, in derselben Angelegenheit, vom 28. Februar 1850.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 25. Januar c., den Beitritt der Schleswig-Holsteinschen Post-Verwaltung zu dem Vertrage über den deutschen Zeitungsverkehr betreffend, werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß Schleswig-Holsteinscher Seits das Herzogliche Ober-Postamt in Hamburg und die Postämter in Altona und Kiel und Preußischer Seits das Ober-Postamt in Hamburg, das Zeitungskomtoir in Berlin und das Post-Komtoir in Magdeburg dazu bestimmt worden sind, die Pränumeration und die Abrechnung über den Zeitungsverkehr zwischen den beiden Postgebieten zu vermitteln. Berlin, den 28. Februar 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

X. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

98) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Königsberg i. Pr., wegen der von kommissarisch angestellten Hauptamts-Assistenten zu bestellenden Amtskautionen, vom 25. Februar 1850.

Auf den Antrag vom 1. d. M. werden Ew. Hochw. im Verfolg der Verfügung vom 5. v. M. (Minist.-Bl. S. 51. Nr. 64.) ermächtigt, allen, in Erwartung der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nur kommissarisch zu Hauptamts-Assistenten ꝛc. Stellen berufenen Beamten, wenn sie zur baaren Erlegung der erforderlichen Amtskaution außer Stande sind, zu gestatten, behufs der Beschaffung der letztern, einstweilen angemessene Gehaltsraten einzulassen, deren Höhe Sie bestimmen mögen.

Es wird aber denjenigen dieser Beamten, welche auf die Begünstigung der Allerh. Ordre vom 7. November 1838. (Anl. a.) keinen Anspruch machen dürfen, schon jetzt zu eröffnen sein, daß sie vor vollständiger Berichtigung der Amtskaution, auf definitive Verleihung der ihnen kommissarisch übertragenen Stellen, sich keine Hoffnung machen dürften. Berlin, den 25. Februar 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

a.

Des Königs Majestät haben mich durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. v. M. zu ermächtigen geruhet, bei Anstellung der mit Invaliden-Benefizien, oder mit Militair- oder Civilpensionen begnadigten, bei im ambulanten Steuerdienste stumpf gewordenen Personen, oder auch der auf Disposition gestellten Beamten, die gesetzliche Kaution, wenn solche nicht mehr als 350 Thlr. beträgt, durch verhältnißmäßige jährliche Abzüge an dem Einkommen nach und nach berichtigen zu lassen, die kautionspflichtige Stelle solchen Personen aber sofort zu übertragen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, bemerke ich, daß wegen Berichtigung der Kaution auf die durch die vorgedachte Allerh. Ordre nachgelassene Weise jedesmal an mich zu berichten ist, dieselbe aber nur auf solche Subjekte in Anwendung zu bringen sein wird, welche durch ihre bisherige Dienstführung im Civil oder besonders vortheilhafte Zeugnisse aus ihrer Militair-Dienstzeit eine sichere Gewähr für treue und ordentliche Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Kassengeschäfte geben. Berlin, den 13. Dezember 1838.

Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit. **Kuhlmeyer.**

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren.

99) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, die Diäten und Reisekosten der auf Reklamation der Civilbehörde aus dem Landwehrdienste entlassenen Steuerbeamten betreffend, vom 7. März 1850.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. v. M., daß den als Offiziere im Landwehrdienste befindlichen Steuerbeamten, wenn sie in Folge einer Reklamation der Civilbehörde aus dem Militairdienste entlassen werden, die Kosten der Reise vom Orte der Entlassung bis zu ihrem Stationsorte, nach den Sätzen der Reisekosten- ꝛc. Regulative für die Armee vom 28. Dezember 1848 (Ges.-Samml. 1849. S. 81. u. 85.) aus dem betreffenden Diäten- und Fuhrkostenfonds der Provinzial-Steuerkasse gewährt werden können.

Berlin, den 7. März 1850.

Der Generaldirektor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

100) Verfügung an die Königliche Regierung zu Königsberg, die Befreiung der Gendarmen von der Klassensteuer betreffend, vom 20. März 1850.

Auf den Bericht vom 20. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Gendarmen, wie bei den Berathungen des Gesetzes vom 7. Dezember v. J. wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen anerkannt worden ist, zur Kategorie der Unteroffiziere gehören, und deshalb, wie diese, von der Klassensteuer befreit sind. Wäre die

Absicht dahin gegangen, dieselben zur Klassensteuer heranzuziehen, so würde dies im gedachten Gesetze ausdrücklich bestimmt sein. Berlin, den 20. März 1850.

Der Generaldirektor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

101) Bescheid an den Magistrat zu N., die Befreiung der Armen, welche aus Staats- oder Gemeinde-Kassen Unterstützungen erhalten, von der Klassensteuer betreffend, vom 20. Februar 1850.

Dem Magistrate wird auf den, von dem Königl. Staatsministerium zur Verfügung abgegebenen Bericht vom 28. Dezember v. J. Folgendes eröffnet.

Nach dem §. 2.a. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. sind Arme, welche von Almosen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen leben, von der Klassensteuer befreiet.

Es steht hiernach ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer denjenigen Personen zu, welche aus eigenem Vermögen und durch eigene Kräfte sich ihren nothwendigsten Lebensunterhalt zu beschaffen außer Stande sind, oder aus dem Vermögen oder dem Erwerbe dritter Personen nicht unterhalten werden, eben deshalb aber fortdauernde Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen empfangen, oder in Anstalten des Staats oder einer Gemeinde verpflegt werden.

Die Absicht des Gesetzes geht nicht dahin, Personen, welche regelmäßig fortdauernde, zu ihrem Lebensunterhalte nöthige Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen erhalten, deshalb zur Klassensteuer heranzuziehen, weil sie, außer diesen Unterstützungen, aus sonstigen Quellen unbedeutende Neben-Einnahmen beziehen.

Berlin, den 20. Februar 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

102) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, die Stempelpflichtigkeit der von Finanz- und Polizeibehörden erlassenen Strafresolute betreffend, vom 30. Januar 1850.

Die diesseitige Verfügung vom 15. Februar 1824., nach welcher bisher von den Verwaltungsbehörden verfahren ist, hat zwar, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. November v. J. erwiedere, dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 21. Januar 1823. die Auslegung gegeben, daß der Stempel von 15 Sgr. zu den Strafresoluten der Finanz- und Polizeibehörden schon dann Anwendung finden solle, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Angeschuldigten die darin im Ganzen festgesetzte Geldbuße, einschließlich des Konfiskationswerthes, den Betrag von 5 Thlrn. übersteigt, ohne daß es darauf ankomme, ob die den einzelnen Denunziaten treffende Strafe sich auf mehr als 5 Thlr. beläuft. Es ist indeß bereits im Jahre 1840. vom Königl. Justizministerium gegen diese Auslegung Einwand erhoben und durch die Verfügung desselben vom 4. Juli 1840. für die rheinischen Gerichte angeordnet worden, daß zu den polizeigerichtlichen Urtheilen der Stempel von 15 Sgr. nur dann gebraucht werden dürfe, wenn die Strafe, mindestens eines der Angeschuldigten einschließlich des Werths des Konfiskats, den Betrag von 5 Thlrn. übersteige.

Nachdem die Sache jetzt abermals in Erwägung gezogen ist und dabei hat anerkannt werden müssen, daß die Ansicht des Königl. Justiz-Ministerii den Vorzug verdiene, auch die Königl. Ober-Rechnungskammer sich bereit erklärt hat, das auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 15. Februar 1824. gezogene Monitum fallen zu lassen, wird die Königl. Regierung von der Erledigung dieser Erinnerung hierdurch benachrichtigt; und zugleich ermächtigt, demgemäß auch in Zukunft verfahren zu lassen. In den Fällen, in welchen eine solidarische Verhaftung zweier oder mehrerer Angeschuldigten für die festgesetzten Strafen in demselben Strafresolute ausgesprochen ist, dient übrigens nicht der dem einzelnen Angeschuldigten auferlegte Strafbetrag, sondern die Summe der Strafbeträge, für welche die solidarische Verhaftung angeordnet ist, zum Maßstabe bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit des Resoluts. Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An
die Königl. Regierung zu Breslau und Abschrift an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. zur Nachricht und Achtung.

103) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, den zu Pacht-Lizitationsverhandlungen zu verwendenden Stempel betreffend, vom 3. März 1850.

Pacht-Lizitationsverhandlungen, welche vor einer der in der Position „Protokolle" des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. bezeichneten Behörden, oder von einem Beamten der daselbst namhaft gemachten Kategorien aufgenommen werden, unterliegen der Versteuerung nach dieser Tarifposition zu b. und c., so daß also, ein an sich stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, dazu mindestens ein Stempel von 15 Sgr., oder, wenn die Verpachtung von einer stempelfreien Behörde ausgeht, nach der Schlußbestimmung des §. 3. des Stempelgesetzes die darstellbare Hälfte des gedachten Stempels mit 10 Sgr. eintreten muß.

Hiernach haben Euer Hochw. selbst verfahren zu lassen und die untergeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Berlin, den 3. März 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

XI. Domainen und Forstverwaltung.

104) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Bestellung von Amtskautionen auch von interimistischen Verwaltern vakanter Rentbeamten-Stellen, vom 21. Oktober 1849.

In Betreff der Frage: wie es bei interimistischen Kassen-Verwaltungen in Hinsicht auf die landrechtliche Bestimmung Th. II. Tit. 20. §. 450. mit der Kautions-Bestellung zu halten sei, hat bisher der Grundsatz bestanden, daß in solchen Fällen die Kautions-Bestellung in der Regel nicht zu fordern, den möglichen Nachtheilen aber dadurch vorzubeugen sei, daß bei Erledigung eines Kassenpostens sogleich dessen definitive Wiederbesetzung erfolge und eine interimistische Verwaltung nur in besondern Fällen, wo die Umstände solche unvermeidlich machen, zugelassen, dann aber auch eine schärfere Kontrolle gegen den betreffenden Beamten angeordnet werde.

Die Lage der Sache hat sich inzwischen rücksichtlich der Rentbeamten-Stellen in so fern wesentlich verändert, als durch die Cirkular-Verfügung vom 3. Juli v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1848. S. 313.) angeordnet ist, daß derartige Stellen bei eintretenden Vakanzen für jetzt nicht wieder definitiv besetzt, sondern in Erwartung einer anderweiten Organisation der Behörden einstweilen nur interimistisch verwaltet werden sollen. Auf diese Weise werden jetzt und in der nächsten Zukunft häufiger Kassen interimistisch verwaltet, als im gewöhnlichen Laufe der Dinge, und wahrscheinlich werden diese Interimistika längere Zeit hindurch fortbestehen müssen.

Unter diesen Umständen erscheint es nothwendig, in solchen Fällen von den nach der Verfügung vom 3. Juli v. J. anzustellenden interimistischen Verwaltern der Rentbeamten-Stellen die Bestellung der reglementsmäßigen Kaution zu fordern.

Demgemäß ist nicht nur hinsichtlich der schon bestehenden interimistischen Rentamts-Verwaltungen nachträglich das Erforderliche wahrzunehmen, sondern auch in den weiter vorkommenden derartigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 21. Oktober 1849.

Der Finanzminister. Im Auftrage. **Thoma.**

105) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen, sowie derjenigen zu Stettin, Cöslin, Königsberg, Marienwerder und Danzig, den Beitritt interimistisch angestellter Domainen-Rentbeamten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend, vom 12. Januar 1850.

Den bestehenden Bestimmungen zufolge ist den nur interimistisch angestellten Beamten nicht gestattet, ihren Ehefrauen Pensionen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern.

Diese Anordnung ist jedoch, wie sich in einzelnen Fällen ergeben hat, mit Übelständen verbunden, hinsichtlich

derjenigen interimistisch angestellten Domainen-Rentbeamten, welchen die betreffenden Stellen definitiv übertragen sein würden, wenn nicht wegen der projektirten Reorganisation der Domainen-Renteiverwaltungen, die durch die Cirkular-Verfügung vom 3. Juni 1848. allgemein getroffene Bestimmung noch bestände, wonach bis auf Weiteres die Rentbeamten-Stellen bei eintretender Erledigung nur interimistisch besetzt werden dürfen.

Bei näherer Erwägung der Verhältnisse ist es angemessen gefunden worden, denjenigen vorläufig nur interimistisch angestellten Domainen-Rentbeamten, welche Kaution bestellt haben und in Ansehung welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn sie genöthigt würden, die interimistische Stellung aufzugeben, doch alsbald in einer anderen definitiv unterzubringen wären, den Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt mit einem Fünftel ihrer reinen Besoldung zu gestatten.

Der Königl. Regierung bleibt nun überlassen, in geeigneten Fällen dieserhalb an das Finanzministerium, behufs der der Direktion der gedachten Anstalt zu ertheilenden besonderen Autorisation zur Aufnahme des betreffenden Rentbeamten, zu berichten. Berlin, den 12. Januar 1850.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
I. II.
Horn. Thoma.

---

106) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Posen, betreffend die Bildung von sogenannten Haupt-Etablissements und von bäuerlichen Stellen, bei Veräußerung und resp. Dismembration von Domainen-Vorwerken, vom 20. Februar 1849.

Es ist wünschenswerth, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Veräußerung und resp. Dismembration von Domainen-Vorwerken die Bildung von sogenannten Haupt-Etablissements und von bäuerlichen Stellen beabsichtigt wird, die Veräußerungs- und resp. Dismembrations-Pläne in den westlicheren Provinzen zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht werden, theils weil sich in den letzteren in vielen Gegenden eine große Nachfrage nach derartigen Stellen zeigt, theils um dadurch die Konkurrenz der Erwerbslustigen zu vermehren.

Aus diesen Rücksichten beabsichtigt das Ministerium, nicht nur die Lizitations-Termine in den einzelnen Fällen durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt machen zu lassen, sondern auch dem dortigen Publikum die Gelegenheit zu geben, sich von der Beschaffenheit der Veräußerungs-Objekte und von den hierbei einschlagenden Verhältnissen nähere Kenntniß zu verschaffen. Das Letztere wird dadurch am Besten geschehen können, wenn den Königl. Regierungen jener Landestheile Beschreibungen der Veräußerungsflächen in eben der Art, in welcher dergleichen Beschreibungen im Jahre 1847. zum Zweck der damals auf Domainen der östlichen Provinzen beabsichtigten Kolonisationen gefertigt und verbreitet wurden, mitgetheilt werden, um sie an geeigneten Orten zur Einsicht des Publikums auslegen zu lassen.

Indem der Königl. Regierung ein Exemplar der damals gefertigten derartigen Beschreibungen zur Anschauung übersendet wird, wird Dieselbe daher aufgefordert, jedes Mal, wenn Sie einen Plan zur Veräußerung und Dismembration eines Domainen-Vorwerks, aus welchem Haupt-Etablissements oder bäuerliche Stellen gebildet werden sollen, zur Genehmigung einreicht, demselben nach Art der Anlage eine Handzeichnung, nebst einer Beschreibung der Veräußerungsflächen, jedoch mit den, durch die neuerdings geänderten Veräußerungsbedingungen sich ergebenden Modifikationen, beizufügen. Wegen der Vervielfältigung dieser Beschreibungen durch Steindruck und wegen deren Mittheilung an die Regierungen der westlichen Provinzen wird demnächst hier das Weitere veranlaßt werden.

Berlin, den 20. Februar 1849.

Für den Finanzminister. **Kühne.**

---

107) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und deren Eintritt in das Jägerkorps, vom 31. Oktober 1849.

Nach einer Mittheilung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen hat seit einiger Zeit bei den Jägerabtheilungen ein unverhältnißmäßig starker Zugang solcher Forstlehrlinge stattgefunden, welche — nachdem sie in

Lebensverhältnissen erwachsen sind, die eine dem Berufe des Forstschutzbeamten nicht entsprechende Lebensanschauung und manche mit demselben nicht verträgliche Neigung hervorgerufen haben — wenig oder gar kein Interesse für ihren künftigen Beruf zeigen, und den Dienst auf Forstversorgung bei dem Jägerkorps nur in der irrigen Meinung gewählt haben, als ob diese Laufbahn, bei Gestattung eines dem Jagdvergnügen und der Befriedigung persönlicher Neigungen gewidmeten Lebens in der Jugend, eine sichere Versorgung für die Jahre des späteren Alters Gewähr leiste.

Es sind seit einiger Zeit namentlich viele Lehrlinge in die Jägerabtheilungen eingetreten, welche den großen Städten entsprossen, früher zu einem anderen Lebensberufe bestimmt, das Forstfach erst ergriffen haben, nachdem sie wegen Mangel natürlicher Fähigkeiten, oder wegen Mangel an Fleiß, oder wegen moralischer Fehler von den Gymnasien oder anderen Schulen entfernt und für andere Lebenszwecke nicht geeignet befunden wurden. Von solchen Jägern ist zu besorgen, daß sie sich nie zu brauchbaren Forstschutzbeamten ausbilden werden, und daß sie, wenn sie nicht früher der Selbsttäuschung über sich und ihre Zukunft entrissen und zur rechtzeitigen Wahl eines anderen Berufs veranlaßt werden, demnächst im höheren Alter, erst wenn sie die lange Militair-Dienstzeit zurückgelegt haben, und dann bei ihrer Prüfung, resp. probeweisen Anstellung nicht genügen und vom Forstdienste zurückgewiesen werden müssen, in Noth und Elend gerathen. Es sind häufiger, als früher, jetzt die Fälle vorgekommen, daß die Verwaltung sich in der traurigen Nothwendigkeit befunden hat, mit dem Forstversorgungsscheine versehene Jäger im Alter von mehr als 40 Jahren von der Anstellung als Forstschutzbeamte wegen mangelnder Kenntnisse oder wegen moralischer Gebrechen, namentlich auch wegen des Lasters der Trunksucht, zurückweisen zu müssen, wodurch diese Leute, zum Theil schon mit zahlreicher Familie versehen, in eine Bedrängniß gerathen sind, die sie hätten vermeiden können, wenn sie den Belehrungen und Warnungen in früherer Zeit Gehör geschenkt, und noch in ihrer Jugend rechtzeitig einen anderen Lebensberuf ergriffen hätten.

Je strenger die Forstverwaltung im Interesse des Staatsdienstes und des mit den Lokal-Forstbeamten so vielfach in Berührung kommenden Publikums darüber zu wachen verpflichtet ist, daß zu Forstschutzbeamten nur Personen berufen werden, welche für diese Stellung intellektuell und moralisch vollkommen befähigt sind, je größer oft die Täuschung ist, über die Annehmlichkeiten des Lebens eines Forstschutzbeamten, über dessen Obliegenheiten und dessen Stellung, je größer die Nachtheile sind, welche den treffen, der erst im späteren Alter solcher Täuschung entrissen und genöthigt wird, noch zur Wahl eines anderen Berufs zu schreiten, um so mehr hat die Verwaltung die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diejenigen jungen Leute, welche sich zu Forstschutzbeamten ausbilden wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder, in ihrem eigenen Interesse vollständig darüber belehrt werden, welches die Aussichten sind, die ihnen die Zukunft eröffnet, wie lang und beschwerlich der Weg ist, den sie zur Erreichung des Ziels zurückzulegen haben, worin die Pflichten und Funktionen eines Forstschutzbeamten bestehen, welche Anforderungen an einen solchen gestellt werden, welchen Entbehrungen, Mühen und Gefahren er sich unterziehen muß, und welche Prüfungen ein Jäger nach seiner langen Militair-Dienstzeit, selbst wenn er den Forstversorgungsschein erlangt hat, dennoch erst bestehen muß, bevor er zur Anstellung auf einer spärlich dotirten Forstschutzbeamtenstelle gelangen kann.

Es wird daher den Herren Oberforstbeamten, Forstinspektoren und Oberförstern nochmals dringend zur Pflicht gemacht, vor der Annahme eines Lehrlings und der Genehmigungs-Ertheilung es an dieser Belehrung besonders bei denjenigen Individuen, resp. deren Eltern, nicht fehlen zu lassen, welche mit den Verhältnissen weniger bekannt sind, vor Allem aber, neben Beachtung der bestehenden Vorschriften über die zu fordernden geistigen und körperlichen Eigenschaften, darüber zu wachen, daß nicht Subjekte zu Forstlehrlingen angenommen werden, deren moralische Integrität irgend zweifelhaft ist.

Demgemäß bestimme ich, daß die Genehmigung zum Eintritt in die Lehre von dem Oberforstbeamten nur ertheilt werden darf, nachdem ein vollständiger Lebenslauf und die in glaubhafter Form beizubringenden Zeugnisse über die moralische Führung, sowie endlich eine vom Oberforstbeamten selbst oder vom Forstinspektor bei Gelegenheit der Bereisungen im Walde vorzunehmende persönliche Prüfung des Angemeldeten die Überzeugung begründet haben, daß gegen dessen körperliche, intellektuelle und moralische Qualifikation keine Bedenken obwalten.

In der Genehmigungs-Verfügung ist ausdrücklich zu erwähnen, daß dieser Bestimmung Genüge geschehen ist. Hierbei bringe ich wiederholt in Erinnerung, wie nothwendig es ist, die Ausbildung und Führung der Forstlehrlinge während der Lehrzeit sorgfältig zu leiten und zu überwachen, und empfehle zugleich dringend, bei den Prüfungen zur Ertheilung des Lehrbriefs jede Nachsicht fern zu halten, die zuletzt doch vorzüglich nur demjenigen nachtheilig wird, der ohne vollkommen genügende körperliche, intellektuelle und moralische Befähigung den Lehrbrief erhält und dadurch in eine Laufbahn gelangt, die er, vielleicht erst nach jahrelangem vergeblichen Bemühen, dennoch wieder aufzugeben sich genöthigt sieht.

Bei dieser Gelegenheit lasse ich der Königl. Regierung noch folgende Mittheilung zugehen.

Es kommen zuweilen noch Fälle vor, daß Jäger, die mit mangelhaften Lehrbriefen oder auch ohne Lehrbrief in das Jägerkorps eingetreten sind, nachträglich einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief sich zu erwerben wünschen, um zur Erlangung von Forstversorgungs-Ansprüchen weiter dienen zu können.

Die Genehmigung hierzu kann, da es sich dabei um Gestattung einer Ausnahme von den desfallsigen allgemeinen Bedingungen handelt, nur ertheilt werden, wenn besondere Gründe, namentlich eine ausgezeichnete Dienstführung beim Jägerkorps, sie rechtfertigen, und wenn die Überzeugung besteht, daß die Genehmigung einer solchen Ausnahme dem Forstschutzdienst bei der Königl. Forstverwaltung ein besonderes brauchbares und zuverlässiges Subjekt zuführt.

In erster Beziehung kann nur die Militairbehörde ein kompetentes Urtheil haben, und auch in letzter Hinsicht wird dieselbe beurtheilen können, ob der betreffende Jäger zu der Erwartung dereinstiger nützlichen Dienstleistung beim Forstschutze berechtigt. Es ist daher mit der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen das Übereinkommen getroffen worden, daß die Genehmigung zur nachträglichen Erwerbung eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefes nur auf den Antrag der gedachten Inspektion von dem Finanzministerio ertheilt wird.

Es wird demgemäß von jetzt ab in der Weise dabei verfahren werden, daß derjenige Jäger, für den eine nachträgliche Erwerbung des vorschriftsmäßigen Lehrbriefs gestattet werden kann, durch ein von dem Finanzministerio und der Inspektion vollzogenes Attest die Erlaubniß erhält, sich nachträglich den vorschriftsmäßigen Lehrbrief erwerben zu dürfen. Durch dieses Attest erlangt der betreffende Jäger die Dispensation von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung wegen des Alters, und steht rücksichtlich der, von dem Oberforstbeamten zu ertheilenden Genehmigung zum Eintritt in die Lehre demjenigen gleich, der sich dazu im vorschriftsmäßigen Alter rechtzeitig meldet. Es wird also durch diese Dispensation die persönliche Prüfung des betreffenden Jägers, ob er nach seinen intellektuellen Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften geeignet ist, zu einem tüchtigen Forstschutzbeamten sich auszubilden, nicht ausgeschlossen. Etwaige Anträge einzelner Jäger, die das gedachte Attest von dem Ministerio und der Inspektion noch nicht erhalten haben, sind daher fortan stets an die Militairbehörde des Petenten zu verweisen. Die Dispensations-Genehmigung ist der vom Oberforstbeamten zu ertheilenden Genehmigung zur Aufnahme in die Lehre, und später dem Lehrbriefe originaliter zu annektiren.

Berlin, den 31. Oktober 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XII. Jagd-Verwaltung.

108) Bescheid an den Magistrat zu N., die Aufbringung der Jagdtheilungskosten betreffend, vom 7. März 1850.

Auf das Gesuch des Magistrats vom 18. v. M. wegen Entbindung von Jagdtheilungskosten kann nicht eingegangen werden, da kein Gesetz den Staat verpflichtet, die Jagdtheilungskosten zu übertragen. Diese Kosten müssen vielmehr nach §. 35. seq. der Verordnung vom 7. März 1843. von den Interessenten der Theilung nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen werden, ohne Unterschied, ob der Interessent Provokant oder Provokat ist.

Das Ministerium hat daher in allen Provinzen die Jagdtheilungskosten von den Parteien einziehen lassen müssen und sieht sich außer Stande, die Stadt N. davon zu befreien.

Die Befugniß der Jagdtheilungs-Kommission zur Einziehung der Kosten folgt aus §. 3. der Verordnung vom 7. März 1843., wonach der genannten Kommission gleiche Befugnisse wie den General-Kommissionen zustehen.

Berlin, den 7. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

XIII. Lotterie-Angelegenheiten.

109) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verwarnung vor der Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung, vom 19. Febr. 1850.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, die anliegende Verwarnung vor strafbarer Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende zu Kassel beabsichtigten Ausspielung (Anl. a.) durch Veröffentlichung zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** — Der Finanzminister. Im Auftrage. **Horn.**

a.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direktion des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet: G. W. Knetsch, Kassel 1849.) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt. Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** — Der Finanzminister. Im Auftrage. **Horn.**

XIV. Angelegenheiten der Preußischen Bank.

110) Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Direktoriums, die Warnung vor verfälschten Banknoten betreffend, vom 8. März 1850.

Es sind preußische Banknoten à 25 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassenanweisungen durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Dezember 1849. (Minist.-Blatt S. 264.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Zoll, auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als die echten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener echter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Thlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen. Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

XV. Staats-Schuldenwesen.

111) Ministerial-Bekanntmachung, die Mitglieder der Staatsschulden-Kommission betreffend, vom 2. März 1850.

Mit Bezug auf die §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 24. v. M., betreffend die Verwaltung des Staats-Schulden-

116) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Gefechts mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr, vom 19. Januar 1850.

Da das für den Kriegszweck ausgerüstete Postdampfschiff „Preußischer Adler" am 27. Juni vorigen Jahres im Gefechte mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix gewesen ist, so will Ich im Verfolg Meiner Ordres vom 20. November 1848. (Minist.-Bl. S. 395.) und 13. Februar und 6. November 1849. (Minist.-Bl. S. 54. und 292.) in Beziehung auf den §. 8. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825. hierdurch bestimmen, daß denjenigen Personen, welche an diesem Kampfe Theil genommen haben, jenes Jahr bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staatsministerium hat das Weitere zur Ausführung zu veranlassen. Charlottenburg, den 19. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Strotha.

An das Staatsministerium.

XVII. Marine-Angelegenheiten.

117) Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums, die Uniformirung des zu organisirenden Marinir-Korps, sowie der Seekadetten 1ster und 2ter Klasse, vom 17. März 1850.

Nachdem Seine Majestät der König die Vorschläge des Ober-Kommando's der Marine über die Uniformirung des zu organisirenden Marinir-Korps, sowie der Seekadetten 1ster und 2ter Klasse, Allerhöchst genehmigt haben, werden solche nachstehend zur Kenntniß der Armee gebracht. (Anl. a.) Berlin, den 17. März 1850.

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

a.

1) Marinir-Korps.

a. Der Offizier.

Die Offiziere tragen den Waffenrock nach dem Schnitt der Armee, von derselben dunkelblauen Farbe; der Vorstoß am Kragen, wie von demselben abwärts nach unten, ist weiß, wie auch die Patten hinten von den Taillenknöpfen abwärts, welche mit Einschluß dieser von je drei Knöpfen besetzt sind, weiß eingefaßt sind. Der Aufschlag am Ärmel hat keinen Vorstoß, sondern nur die Patte auf Ersterem ist mit einem solchen versehen. Der Kragen des Waffenrockes ist ebenfalls dunkelblau, am Kopfe ein wenig abgerundet und mit einer goldenen Litze besetzt, welche dieselbe Form hat, wie sie die Offiziere der Garde deren Zwei tragen. Die Litze stößt vorne an die weiße Einfassung, und wird daher, wenn auch nur kaum merklich, der Abrundung des Kragens zufolge, ebenfalls abgerundet sein.

Die Beinkleider haben dieselbe Farbe wie der Waffenrock, und sind mit einer weißen Biese versehen.

Kopfbedeckung ist der Helm der Linien-Artillerie, ferner eine Mütze, welche genau dieselbe Form, wie die von den Seeoffizieren getragene hat, die Farbe ist ebenfalls dunkelblau. Die goldene Tresse, mit der die Mütze der Seeoffiziere eingefaßt ist, fällt weg, dagegen erhält dieselbe einen weißen Vorstoß genau an der Stelle, wo die obere Kante der Tresse hintreffen würde; an der untern Kante wird kein Vorstoß angebracht. Vorne, unter dem Vorstoße, wird ein in Gold gesticktes **K. M** aufgenäht.

Waffe der Offiziere ist der Füsilier-Säbel der Infanterie.

Es ist den Offizieren gestattet, außer Dienst einen dunkelblauen Überrock, dessen Kragen und Aufschläge einen weißen Vorstoß haben, zu tragen. Der Kragen ist ebenfalls dunkelblau und von Tuch. Die Klappe des Überrockes wie des Waffenrockes an der Innenseite sind mit weißem Tuche gefüttert, statt des bei der Armee gebräuchlichen rothen Futters.

Der Paletot der Offiziere ist derselbe, wie derjenige der Armee-Offiziere von grauer Farbe. Die äußere wie innere Seite des Kragens ist dunkelblau, eingefaßt mit weißem Vorstoß.

Die Epaulettes sind ganz dieselben, wie die der Seeoffiziere. Der einzige Unterschied besteht darin, daß das Feld nicht aus gewirktem Golde besteht, sondern weißes Tuch ist, weshalb die Anker darauf, wie auch die Auszeichnungen, nicht Silber, sondern Gold sind.

So wird der Sekonde-Lieutenant des Marinir-Korps die Epaulettes des Auxiliair-Offiziers, der Premier-Lieutenant die des Lieutenants 2. Klasse, der Hauptmann die des Lieutenants 1. Klasse ꝛc. nur mit oben erwähntem Unterschiede, tragen.

Die Epaulettes sind an der unteren Seite mit weißem Tuche überzogen, ebenso die Stege (Epaulettesbalter.)

Die von den Offizieren des Marinir-Korps an sämmtlichen Uniformstücken zu tragenden Knöpfe sind dieselben der See-Offiziere. Portepeefähnriche und Feldwebel, überhaupt alle Individuen, die im Range der Deckoffiziere stehen, daher das Portepee haben, tragen gleich den Deckoffizieren die Offiziersknöpfe.

b. Der Marinir.

Der Marinir trägt den Waffenrock der Armee, von derselben dunkelblauen Farbe, wie die Offiziere ihn tragen. Der Kragen ist ebenfalls dunkelblau, hat aber keine Litze. Der Vorstoß, der auf der Patte des Aufschlages beim Waffenrock der Offiziere angebracht ist, fällt bei dem der Marinire weg; an allen übrigen Theilen des Waffenrockes ist jedoch derselbe weiße Vorstoß vorhanden. Die Achselklappen sind weiß; auf denselben ist ein Anker mit unklarem Tau, aus gelbem Tuche geschlagen, aufgenäht.

Das Beinkleid ist ebenfalls dunkelblau, mit weißer Biese versehen, auf jeder Seite desselben ist eine Tasche angebracht, in eben der Art, wie bei den Beinkleidern der Armee. Die Sprungriemen können an- und abgeknöpft werden.

Der Marinir trägt an seinen Uniformsstücken den glatten Metallknopf der Armee.

Der Helm der Linien-Artillerie ist Kopfbedeckung. Die Mütze hat dieselbe Form wie die der Matrosen; ist ebenfalls, wie die der Offiziere und an derselben Stelle, von einem weißem Vorstoß umgeben. Dasselbe K. M. (Königliche Marine) aus gelbem Tuche geschlagen, ist vorne angebracht. Der Schirm fehlt.

Ein anderes Kleidungsstück des Marinirs ist eine dunkelblaue Tuchjacke mit stehendem Kragen, mit einer Reihe Knöpfe; die Anzahl derselben ist 8. Die Achselklappe ist dunkelblau; letztere, wie auch der Kragen, haben einen weißen Vorstoß. Auf der Achselklappe ist der unklare Anker, aus gelbem Tuche geschlagen, angebracht. Die Jacke ist so lang, daß sie bis über die Hüfte geht, ähnlich in dieser Beziehung den Drillichjacken der Armee; sie hat eine solche Weite, daß ein wollenes Hemde ohne Unbequemlichkeit darunter getragen werden kann; der Schnitt ist jedoch der Art, daß das militairische Auge dadurch nicht beleidigt wird. Der Aufschlag und die Patten sind dieselben, wie die des Waffenrockes. An beiden Seiten sind Taschen außerhalb angebracht.

Der Mantel der Marinire gleicht dem Fahrermantel der Artillerie, und ist, wie dieser, von grauer Farbe. Die Achselklappen sind dunkelblau mit weißem Vorstoß, und mit demselben, von gelbem Tuche ausgeschlagenen, Anker, der sich auf den Achselklappen des Waffenrockes befindet, versehen. Der Kragen ist hoch genug, um den untern Theil des Gesichts damit schützen zu können, und hat einen blauen Spiegel mit weißer Einfassung. Die Abzeichen bei dem Mantel der Unteroffiziere sind analog denen der Armee; eben so ist bei dem Waffenrock, wie bei der Jacke, die Tresse um den Kragen, wie auch um den Aufschlag herumgeführt.

Die Schwalbennester der Spielleute (Tambours und Pfeiffer) haben statt des rothen Grundes, der in denjenigen der Spielleute der Armee sich befindet, den Grund von der dunkelblauen Farbe ihrer Kleidungsstücke; ebenfalls ist das Futter derselben dunkelblau. Der Besatz und die Borden der Schwalbennester sind ganz dieselben, wie bei der Armee, sowohl bei den Tambours, wie bei den Pfeifern und Hornisten.

2) See-Kadetten.

a. Kadetten 1ster Klasse.

Die Kadetten 1ster Klasse tragen denselben Frack, Überrock, Hut, Mütze und dieselbe Waffe, wie die Seeoffiziere; ebenfalls die Offiziers-Knöpfe.

An den Beinkleidern wird von ihnen der goldene Streif, mit welchem die Hose der Offiziere bei großer Tenue versehen ist, nicht getragen. Dagegen tragen sie ein aus goldener Schnur geflochtenes Achselband von der rechten Schulter herabhängend. Dieses Achselband wird durch eine Achselschnur (Dragoner) aus Silber und schwarzer Seide gewirkt (es ist dasselbe, wie die Sekonde-Lieutenants der Husaren es tragen), die durch einen großen Knopf auf der Schulter befestigt ist, gehalten, und kann immer abgeknöpft werden.

b. Kadetten 2ter Klasse.

Der Kadet 2ter Klasse trägt eine Jacke von demselben Schnitt, wie diejenige der Matrosen, mit ebenfalls zweien Reihen kleiner Offizierknöpfe. Der Aufschlag dagegen gleicht dem des Fracks der Offiziere, mit dem Unterschiede, daß wiederum statt der großen Knöpfe drei kleine auf der obern Seite des Aufschlages angebracht sind.

Die Farbe der Jacke wie des Beinkleides ist dunkelblau.

Die Mütze hat die Form der Offiziersmütze. Der goldene Streif, der sie umgiebt, hat nur die halbe Breite dessen, mit dem die Offiziersmütze dekorirt ist. Er ist in der Mitte des Raumes, den der breite Streif einnehmen würde, angebracht. Die Muster beider Streifen sind dieselben.

Die blaue, wie die weiße Kasimirweste der Offiziere wird sowohl von den Kadetten 1ster Klasse, als auch 2ter Klasse getragen. Ebenso dürfen dieselben weiße Beinkleider tragen.

Die Kadetten 2ter Klasse führen den Dolch, dessen bei der Beschreibung der Uniform der See-Offiziere schon erwähnt worden ist.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29) welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 3. Mai 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4. Berlin, den 16. Mai 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

118) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten und Regierungs-präsidenten, sowie an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin, betreffend die treue Erfüllung der den Verwaltungs-Behörden und Beamten in den jetzigen Zeitverhältnissen besonders obliegenden Pflichten, vom 7. April 1850.

Ew. ꝛc. wird die Bedeutung des gegenwärtigen Moments, welcher einen wichtigen Abschnitt in der staatlichen Entwickelung unseres Vaterlandes bezeichnet, nicht entgangen sein; gleichwohl gestatte ich mir, Ihnen meine Auffassung von der Lage unserer Verhältnisse und diejenigen Betrachtungen, welche ich in Beziehung auf die Obliegenheiten der Verwaltung daran knüpfe, darzulegen, damit meiner Seits nichts versäumt werde, was zur Beseitigung von Zweifeln und zur Herbeiführung eines einheitlichen Zusammenwirkens führen kann.

Nach der tiefen Erschütterung, welche der Preußische Staat in dem Jahre 1848. erlitten hat, ist es gelungen, durch den Abschluß der Verfassung den Grund eines geordneten Rechtszustandes zu legen. Eine Reihe neuer organischer Gesetze, welche der Übereinstimmung der Staatsgewalt ihre Entstehung verdankt, hat den Zweck, die in der Verfassung enthaltenen Prinzipien in Wirksamkeit zu setzen. Die Aufgabe der Verwaltung ist es, diesen Rechtszustand mit Gewissenhaftigkeit und Ernst aufrecht zu erhalten und die neuen Gesetze in dem Geiste, in welchem sie erlassen sind, in einer Weise mit Entschiedenheit ins Leben zu führen, daß dadurch die erhaltenen Elemente im Staate wahrhaft geeinigt und gekräftigt werden.

Die Bewegungen der letzten Jahre haben ihren Einfluß auch auf den Beamtenstand geübt. Wenn einerseits anerkannt werden muß, daß die Tüchtigkeit, Treue und Hingebung der Beamten wesentlich dazu beigetragen hat, den drohenden Verfall unserer inneren Verhältnisse abzuhalten, so kann andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß auch vielfach Schwanken, Unsicherheit und Lauheit wahrzunehmen gewesen ist. Es ist jetzt nöthig, daß solchen Übelständen mit Entschiedenheit ein Ziel gesetzt werde.

Dies ist um so unerläßlicher, als die neue Staatsform die Obliegenheiten der Exekutivgewalt schärfer als bisher der Fall war, abgränzt und den Organen der Regierung eine schwere Verantwortlichkeit auflegt.

Ich erkenne für mich selbst diese Verantwortlichkeit in ihrem vollen Maße an, aber dieselbe würde wirkungslos sein, wollte ich sie nicht auch auf die mir untergeordneten amtlichen Organe ausdehnen. Ich bin daher fest entschlossen und halte es für meine Pflicht, rücksichtslos alle Beamte, welche die Treue verletzen, oder den Muth,

den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder einer feindlichen Parteinahme gegen die Staatsregierung sich schuldig machen, im gesetzlichen Wege aus ihren Ämtern zu entfernen.

An Ew. :c. richte ich die dringende Aufforderung, innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks mit Aufmerksamkeit und Ernst dahin zu sehen, daß keine Thatsache, welche den Verdacht eines solchen Verhaltens begründet, unerörtert und ungerügt bleibe, und ich mache Sie ausdrücklich dafür verantwortlich, daß in dieser Beziehung in keiner Weise Nachsicht geübt werde.

Weichlichkeit und Lauheit sind niemals ohne nachtheilige Folgen, am wenigsten in unserer Zeit. Die Milde und das Wohlwollen werden denjenigen Beamten zuzuwenden sein, welche ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen und Ew. :c. werden mich immer bereit finden, so weit meine Kräfte und Mittel reichen, zur Vertretung und Erleichterung solcher Beamten mitzuwirken.

Die Regierung hat den ernsten und festen Willen, die Verfassung in allen ihren Theilen zu voller Geltung zu bringen; es ist keineswegs ihre Absicht, die Rechte und Freiheiten des Volkes, der einzelnen Gemeinden und weitern Verbände irgendwie zu beeinträchtigen oder zu verkümmern, vielmehr will sie dieselben überall wahren und aufrecht erhalten. Aber dazu muß die Regierung selbst stark sein, und beides läßt sich nur erreichen durch den Geist der Sitte, der Zucht und Ordnung. Ohne diesen Geist giebt es weder eine wahre Volksfreiheit, noch eine starke Regierung.

Es ist von hoher Wichtigkeit, daß dieser Geist vorzugsweise den Beamtenstand beseele. Das Publikum hat ein Recht darauf, daß die Beamten ihre Obliegenheiten mit Zuvorkommenheit, mit Pünktlichkeit und Sachkenntniß erfüllen.

Zu meinem Bedauren habe ich die Wahrnehmung machen müssen, daß es in vielen Fällen an der erforderlichen Pünktlichkeit bei Bescheidung auf eingebrachte Beschwerden und Anträge gemangelt hat. Ew. :c. ersuche ich ergebenst auf Abstellung dieses Übelstandes sowohl bei den Provinzialbehörden als bei den unteren Instanzen Ihr besonderes Augenmerk zu richten. Ein jeder Nachtheil, der durch eine nicht unbedingt nothwendige Verzögerung erwächst, fällt recht eigentlich der Behörde zur Last und diese muß dafür aufkommen.

Hiernächst erwarte ich von den Beamten, daß sie, ein jeder in seinem Wirkungskreise, der öffentlichen Wohlfahrt ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und Erscheinungen und Ereignissen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben zu üben geeignet sind, schon im Beginn entgegentreten, dagegen dasjenige, was diese Wohlfahrt zu heben und den öffentlichen Bedürfnissen Abhülfe zu bringen geeignet ist, begünstigen und fördern. Hierbei wird ihnen die Presse, selbst die böswillige, vielfach als Fingerzeig dienen können, und ich wünsche und erwarte, daß Ew. :c. namentlich sich fortwährend Kenntniß von dem Inhalte der in Ihrem Bezirke erscheinenden Lokalblätter verschaffen, damit Sie im Stande sind, die solchergestalt zur Sprache gebrachten begründeten Klagen abzustellen, da aber, wo unbegründeter Tadel oder absichtliche Verdächtigung auftritt, über die wahren Absichten der Regierung aufzuklären und zu einer verständigen und patriotischen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse hinzuleiten.

Vor allen Dingen aber und hauptsächlich müssen die Beamten von der Überzeugung durchdrungen sein, daß sie die Träger der obrigkeitlichen Gewalt sind. Sie haben diese obrigkeitliche Gewalt innerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit zu handhaben, nicht, weil es ihnen so gut dünkt oder wo es ihnen bequem ist, sondern überall, weil es ihre Pflicht so fordert.

Ein geordneter gesetzlicher Zustand muß überall und um jeden Preis aufrecht erhalten werden. Wo die Gerichte die Hülfe der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen, muß diese schnell und pünktlich gewährt werden, und wo die Kräfte der Verwaltungsbehörden nicht ausreichen, muß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterstützung der Militairbehörde requirirt werden. Sollten Ew. :c. über Mangel des geordneten Zusammenwirkens der verschiedenen Staatsorgane zu klagen haben, so wollen Sie die Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten in Anspruch nehmen, oder wo diese nicht ausreicht, durch Anträge bei mir derartige Übelstände zur Sprache bringen. So lange dies nicht geschieht, muß ich annehmen, daß die Verwaltung im geregelten Gange sich bewegt.

Das unheilvolle Zerwürfniß, welches in vielen Gegenden unseres Staats zwischen berechtigten und verpflichteten Grundbesitzern stattfand, ist gegenwärtig durch die Gesetzgebung zur Lösung gebracht, es ist also unerläßlich, daß auch hier dem Gesetz volle Geltung verschafft werde. Die Regulirung dieser Angelegenheiten ist zwar den Ablösungsbehörden überwiesen, dennoch aber werden die Herren Regierungspräsidenten und Landräthe vielfach Gelegenheit haben, fördernd und kräftigend einzuwirken.

Wegen des Einflusses, welchen die Herren Regierungspräsidenten auf die Thätigkeit der Spezialkommissarien und Feldmesser zu richten haben, beziehe ich mich auf das in dieser Hinsicht seitens des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassene Cirkular.

Sollte zu meiner Kenntniß gelangen, daß irgendwo im Lande dauernd gesetz- und rechtlose Zustände sich zeigen, so werde ich, wie ich dies hier im Voraus bemerke, die Herren Regierungspräsidenten dieserhalb verantwortlich machen.

Mit besonderer Umsicht, Entschiedenheit und Kraft wird bei Einführung und Handhabung der neuen, auf Herstellung der Ordnung bezüglichen Gesetze zu verfahren sein. Während bei den Maßregeln, welche die organischen Gesetze ins Leben zu führen bestimmt sind, jede unnöthige Störung und Vernichtung des Bestehenden, jedes der Tendenz dieser Gesetze widersprechende büreaukratische Nivellirungsbestreben gewissenhaft zu vermeiden ist, kommt es bei Durchführung der polizeilichen Anordnungen darauf an, daß dem hin und wieder zu erwartenden Widerstande von vornherein mit vollem Ernste und Nachdruck begegnet werde. Diejenigen Beamten, welche diesen Widerstand dulden, ohne ihn im Entstehen niederzuwerfen, welche ihn wachsen und überhand nehmen lassen, tragen die Schuld der künftig nothwendig werdenden umfassenderen Repressiv-Maßregeln, und die Gerechtigkeit fordert, daß eine so schwere Schuld nicht ungeahndet bleibe.

Von der schwierigen welthistorischen Aufgabe des Preußischen Staates fällt ein erheblicher Theil seinem Beamtenstande zu. Unsere Heeresmacht, unsere vortreffliche Wehrverfassung, unser geordneter Finanz-Haushalt, die Intelligenz der Preußischen Bevölkerung, sind große Vorzüge, die wir vor anderen Staaten voraus haben. Aber ein Theil dieser Kräfte würde ungenutzt gebunden sein, wenn die Zuverlässigkeit, die Pflichttreue und die Tüchtigkeit der Verwaltungsbeamten des Preußischen Staates nicht auch fortan eine dauernde Befriedigung und Sicherheit im Innern herzustellen vermöchte. Einen solchen Zustand herbeizuführen und zu befestigen, ist gegenwärtig schwieriger als früher. Es sind dabei zwei Gefahren zu vermeiden. Eine schlaffe und weiche Nachgiebigkeit führt nicht zu dem zu erstrebenden Ziele; andererseits aber muß auch jede büreaukratische Überhebung vermieden werden. Der letzteren werde ich mit derselben Entschiedenheit, wie der ersteren, zu begegnen wissen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß beide sich gewöhnlich in denselben Personen vereinigt finden. Es kommt darauf an, den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß die Preußische Verwaltung im Stande ist, auch in der neuen Staatsform, ohne eine dem Deutschen Wesen widerstrebende Centralisation, ein kräftiges und wohlthätiges Regiment zu führen, und sich die Achtung, so wie das Vertrauen der Bevölkerung zu bewahren und zu erwerben. So eifrig auch die Feinde des Preußischen Staates und jeder staatlichen Ordnung bemüht sind, die Erreichung dieses Ziels zu verhindern, so wenig bezweifle ich doch, daß es zu erreichen ist, und bei redlichem Bestreben Aller, erreicht werden wird. Denn in der großen Mehrzahl der Bevölkerung ist die Treue gegen das angestammte Fürstenhaus, welches mit der Geschichte unseres Vaterlandes untrennbar verwachsen ist, unwandelbar begründet. Die neuen Freiheiten haben dieses Gefühl nicht geschwächt, sondern gestärkt, und das Bewußtsein, das nur durch Ordnung, durch strenge Ordnung, diese Freiheiten zur Wahrheit werden können, und daß sie in unserer Monarchie ihre sichere Gewähr finden, tritt von allen Seiten immer lebendiger hervor. Ew. rc. Mitwirkung zur Erreichung des in Vorstehendem angedeuteten Zieles nehme ich mit vollem Vertrauen in Anspruch. Ich werde niemals andere Organe zur Erforschung der Verhältnisse und Ereignisse in dem Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke anwenden, außer wenn es mir, wie ich wünsche, vergönnt sein möchte, bei persönlicher Anwesenheit mit eigenen Augen zu beobachten. Aber ich hege auch andererseits das Vertrauen, daß Ew. rc. dem Gange der Ereignisse aufmerksam folgen, namentlich der Wirksamkeit der Beamten Ihre fortwährende Beachtung zuwenden, mich darüber in Kenntniß erhalten, bei Einführung der neuen Gesetze der Ihnen von mir gegebenen Direktion folgen, oder, wenn Sie dabei Bedenken finden, mir diese sofort und rückhaltlos mittheilen werden, damit ich erwägen kann, in wie fern Veranlassung vorhanden ist, Modifikationen eintreten zu lassen, oder ob ein gemeinsames Wirken bei getheilten Ansichten sich als unmöglich darstellt.

Ew. rc. ersuche ich, in demselben Sinne, wie ich vorstehend zu Ihnen zu sprechen mir erlaubt habe, auch die Ihnen nachgeordneten Behörden in geeigneter Weise mit Instruktion zu versehen.

Was namentlich die Regierungs-Kollegien betrifft, so mache ich es Ihnen zur Pflicht, in allen Fällen von der gesetzlich Ihnen zustehenden Befugniß, die Majoritätsbeschlüsse zu suspendiren, vollen Gebrauch zu machen, wo dieselben mit den angedeuteten Grundsätzen im Widerspruch stehen.

In Beziehung auf die Landräthe und deren Wirksamkeit wird demnächst eine besondere Verfügung ergehen. Hier beschränke ich mich darauf, Ew. rc. zu ersuchen, diesen Beamten, deren Einfluß und Thätigkeit die Abwendung vieler Gefahren ganz besonders zu verdanken ist, vorzugsweise Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihre Selbstständigkeit, so weit sie gesetzlich begründet ist, aufrecht zu erhalten, und zu verhindern, daß sie nicht durch unnöthige Formalien ermüdet, und wesentlichen Geschäften entzogen werden, dagegen aber da, wo der Eine oder der Andere durch Dienstvernachlässigung oder Dienstwidrigkeit schädlich wirkt, mit den Anträgen auf Entfernung aus dem Amte nicht zurückzuhalten.

Ich bemerke schließlich, daß ich von vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Staatsministern Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt habe. Berlin, den 7. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

119) Cirkular=Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial=Steuerdirektoren, betreffend die Bewilligung besonderer Reisediäten, neben den Kommissions=Diäten, während der Entfernung von dem kommissarischen Aufenthaltsorte, vom 16. April 1850.

Es sind in neuerer Zeit Fälle, wo Beamte zur Hülfsleistung bei einer Behörde, zur einstweiligen Verwaltung eines Amtes oder zur Verrichtung eines Geschäfts von längerer Dauer von ihrem Wohnorte entsandt oder abberufen werden, häufiger als früher vorgekommen, und es ist bei uns angefragt worden, ob dergleichen Kommissarien neben ihren Kommissions=Diäten für die Tage, an welchen sie von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte aus Dienstreisen zu machen haben, noch besondere Reisediäten liquidiren dürfen. Obwohl eine bestimmte gesetzliche Vorschrift hierüber nicht besteht, so ist doch durch Feststellung der Grundsätze, wonach in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1825. und 10. Juni 1848., so wie der in einzelnen Fällen ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen, bei Diäten=Bewilligungen überhaupt verfahren werden muß, jene Frage selbst als entschieden zu betrachten.

Danach beziehen nämlich die gedachten Verordnungen sich nur auf die Dienstreisen und die kurz vorübergehende Verrichtung amtlicher Aufträge außerhalb des Wohnorts der Beamten. Es sind daher in den Fällen der Eingangs erwähnten Art nicht die reglementsmäßigen Diäten zu bewilligen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle von der beauftragenden Behörde die Entschädigung des betreffenden Beamten für die Mehrkosten des Aufenthalts außer seinem Wohnorte besonders zu bestimmen. Diese Entschädigung ist in der Regel geringer, als die reglementsmäßigen Diäten zu bemessen, und darf den Betrag der letzteren nur unter besonderen Umständen erreichen. Neben einer solchen Entschädigung können für die Tage, an welchen der Beamte vom Kommissionsorte aus Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Reisediäten nach dem Reglement bewilligt werden. Dasselbe gilt für solche Fälle der hier in Rede stehenden Art, wo ein Beamter neben der wegen Verrichtung des kommissarischen Auftrages zu beziehenden Diensteinnahme nicht im Genuß eines Gehaltes oder einer fixirten Diäten=Remuneration steht. (Referendarien, Supernumerarien ꝛc.) Dagegen sind hinsichtlich derjenigen Beamten, welche in den fraglichen Fällen neben Gehalt oder fixirten Diäten die vollen reglementsmäßigen Diäten beziehen, letztere in der Regel als Entschädigung für den Mehraufwand überhaupt, welcher ihnen durch die Abwesenheit vom Wohnorte erwächst, anzusehen, und es können in diesen Fällen noch besondere Reisediäten nur dann bewilligt werden, wenn diese Bewilligung von der beauftragenden Behörde gleich bei Ertheilung des Kommissoriums zugesagt worden ist.

Hiernach hat die Königliche Regierung (haben Euer Hochw.) in vorkommenden Fällen Sich zu achten.

Berlin, den 16. April 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

120) Verfügung an die Königl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz, wegen der den administrativen Beamten zu gewährenden Entschädigung für die zu ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungs=Sachen unternommenen Reisen, vom 10. März 1850.

Dem Antrage der Königl. Regierung vom 24. November v. J., dem Regierungs=Sekretair N. und Kreis=Sekretair N. dortselbst den Mehrbetrag der nach dem Regulative vom 10. Juni 1848. berechneten Diäten und Reisekosten für die in der Untersuchungs=Sache wider den N. unternommene Reise nach S. gegen die ihnen dafür gewährten gerichtlichen Zeugengebühren zu bewilligen, läßt sich nach den bestehenden Vorschriften nicht willfahren.

Die von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügungen des Ministerii des Innern v. 17. Juni 1845. und v. 5. August 1846. kommen im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung; dieselben gestatten als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, wonach auch Beamte, welche von auswärtigen Gerichten vorgeladen werden, sich mit den gerichtlichen Zeugengebühren begnügen müssen, daß den höheren Beamten der exekutiven Polizei bei derartigen Vorladungen ein Zuschuß zu den Zeugengebühren gewährt werde, weil sie nach der Natur ihrer

dienstlichen Stellung häufig in den Fall kommen, vor auswärtigen Gerichten Zeugniß über das in Ausübung ihres Amtes Wahrgenommene ablegen zu müssen, und somit genöthigt werden würden, einen nicht unerheblichen Aufwand aus eignen Mitteln zu machen, wenn sie als Entschädigung für ihre Reiseunkosten nur die gerichtlichen Zeugengebühren erhalten.

Beamten, welche nicht häufig, sondern nur selten vor auswärtigen Gerichten erscheinen müssen, kann ein derartiger Zuschuß nicht zugestanden werden. Berlin, den 10. März 1850.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Puttkammer.

---

121) Verfügung an die Königl. Regierung zu Marienwerder, daß die gegen Beamte als Ordnungsstrafen verhängten Geldbußen nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden dürfen, vom 25. März 1850.

Die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 19. Oktober v. J.,

ob es für zulässig zu erachten, in den Fällen, wo bei der geringen Besoldung eines nicht richterlichen Beamten die Vollstreckung einer auf Grund und nach Maßgabe des Disziplinar-Gesetzes vom 11. Juli v. J. erkannten Geldbuße nicht ausführbar erscheine, derselben eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach dem in den Gesetzen vorgeschriebenen Maßstabe zu substituiren?

hat, da der Gegenstand für sämmtliche Departements von Interesse ist, Veranlassung gegeben, solchen der Entscheidung des Königl. Staatsministeriums unterzustellen. Die Königl. Regierung erhält nun in Erwiederung auf Ihre obige Anfrage eine Abschrift des diesfälligen Staatsministerial-Beschlusses vom 2. März d. J. (Anl. a.), um daraus zu ersehen, daß Geldbußen, welche auf Grund der Verordnung vom 11. Juli 1849. einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafen nicht verwandelt werden dürfen.

Berlin, den 25. März 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Puttkammer.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Horn.

---

a.

Da die Verordnung vom 11. Juli 1849. die persönliche Haft nicht unter die Disziplinarstrafen aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde und dies dem Wesen der Disziplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disziplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönliche Haft den Beamten seinem Berufe entzieht, und da endlich der Zweck der Disziplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist, so dürfen Geldbußen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafen nicht verwandelt werden.

Abschrift dieses Beschlusses ist, unter Rückgabe des Berichts der Regierung zu Marienwerder vom 19. Oktober v. J. an die Minister des Innern und der Finanzen, jedem der Herren Verwaltungs-Chefs mitzutheilen.

Berlin, den 2. März 1850.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

122) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Marienwerder, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und die Königl. Ministerial-Militair-Baukommission hieselbst, in derselben Angelegenheit, vom 13. April 1850.

Der Königl. Regierung &c. übersenden wir anbei eine Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 2. v. M., wonach Geldbußen, welche auf Grund der Verordnung v. 11. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 271. ff.) einem

Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafen nicht verwandelt werden dürfen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 13. April 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.** Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

123) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien, in eben derselben Angelegenheit, vom 20. März 1850.

Das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844. (Ges.-Samml. S. 77. ff.) gestattet im §. 15. gegen untere Beamte auch Arreststrafen als Disziplinarmaßregeln. Die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 11. Juli v. J. (Ges.-Samml. S. 271. ff.) hat dagegen Gefängnißstrafen nicht unter die Disziplinarstrafen aufgenommen.

In Folge dessen ist mit Rücksicht auf §. 85. Tit. 20. Th. II. Allg. Landr. der Zweifel angeregt, ob nicht wenigstens unbeitreiblichen Geldstrafen gegen untere Beamte Gefängnißstrafen zu substituiren seien. Das Königl. Staatsministerium hat jedoch unterm 2. d. M. beschlossen, daß Geldstrafen, welche auf Grund der gedachten Verordnung vom 11. Juli v. J. einem Beamten als Ordnungsstrafen aufgelegt worden sind, auch im Falle des Unvermögens des Schuldigen, nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden dürfen.

Das Königl. Konsistorium (Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegium) wird hiervon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 20. März 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

124) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die doppelte Anrechnung der Theilnahme an den Gefechten in den Jahren 1848. und 1849. bei Berechnung der Dienstzeit, vom 30. März 1850.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 19. Januar d. J., daß nach dem der Armee durch das Militair-Wochenblatt für 1850. Nr. 8. bekannt gemachten Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 8. Febr. d. J. (Anl. a.) den Militairpersonen, welche in den Jahren 1848. und 1849. an Gefechten Theil genommen haben, diese Jahre nur bei Pensionirungen, sowie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung, also nicht bei Feststellung der zur Civilanstellung berechtigenden Dienstzeit doppelt angerechnet werden dürfen. Danach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich ebenfalls zu achten. Berlin, den 30. März 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** Der Finanzminister. Im Auftrage. **Horn.**

---

a. Doppelrechnung der Kriegsjahre.

Es sind wiederholentlich in nicht geeigneten Fällen, namentlich aber in mehreren der jüngst eingereichten Nachweisungen der zur Anstellung bei der Land-Gendarmerie in Vorschlag gebrachten Unteroffiziere rc., bei der Berechnung der Dienstzeit die Kriegsjahre doppelt in Ansatz gebracht worden.

Das Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Doppelrechnung der Kriegsjahre nur bei Pensionirungen, so wie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung, resp. laut des §. 8. des Pensionsreglements vom 13. Juni 1825. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juni 1825., gestattet ist. Berlin, den 8. Februar 1850.

Kriegsministerium. **v. Griesheim.** Allgemeines Kriegs-Departement. **v. Herwarth.**

---

125) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, wegen der an Beamte zu leistenden Vorschüsse zur Bestreitung von Retardatzinsen bei dem nachträglichen Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, vom 16. März 1850.

In Betreff der Vorschüsse, welche unter Umständen an Beamte zur Bestreitung der Retardatzinsen beim nachträglichen Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gewährt werden, ergehen hierdurch nachstehende Bestimmungen:

1) Bei Anmeldung jedes derartigen Gesuchs ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Beamten, der Gehaltsabzug anzugeben, welcher auf den zu gewährenden Vorschuß monatlich geleistet werden soll. Mit Einziehung dieser Monatsrate ist sofort, beziehungsweise am 1. April oder 1. Oktober, der Anfang zu machen, so daß beim Jahresschluß ein neun- oder dreimonatlicher Abzug stattgefunden haben muß.

2) In den hierher einzureichenden Nachweisungen über Anträge auf Versicherung von Wittwenpensionen ist in einer Schlußspalte die Höhe des vorläufig festgesetzten monatlichen Abzuges anzugeben.

Berlin, den 16. März 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

II. Geschäftsgang.

126) Allerhöchster Erlaß, wegen des den Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen beigelegten Prädikats „Hoheit", vom 20. März 1850.

Ich bestimme hierdurch, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollen-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstlich Hohenzollerischen Hauses, in Meinen Staaten das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden soll und beauftrage das Staatsministerium, die sämmtlichen Staatsbehörden danach mit Anweisung zu versehen. Charlottenburg, den 20. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium. v. Brandenburg.

127) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, daß die Dominien nicht ferner zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter anzuhalten seien, vom 3. April 1850.

Wenn schon nach dem Inhalte des §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811., in Verbindung mit §. 5. der Verordnung v. 27. Oktober 1810., die Verpflichtung der Dominien zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter sich gesetzlich nicht begründen läßt, so ist eine solche Verpflichtung jedenfalls jetzt nach Aufhebung aller, gewissen Grundstücken zuständig gewesenen Hoheitsrechte nicht mehr vorhanden, und es sind daher die Dominien nicht ferner zur Haltung der Amtsblätter anzuhalten. Berlin, den 3. April 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

III. Kirchliche Angelegenheiten.

128) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Kommissariate, die obere Verwaltung der katholischen Militair-Seelsorge durch den Fürstbischof in Breslau betreffend, vom 25. April 1850.

Die Königl. Staatsregierung hat, von dem Wunsche erfüllt, die Seelsorge für den der katholischen Religion

angehörigen Theil der Königl. Armee in umfassender und übersichtlicher Weise zu ordnen, schon seit längerer Zeit dahin zu wirken sich bemüht, daß nach dem Vorbilde anderer, mit ihr in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Staaten die obere Aufsicht über das geistliche Wohl der katholischen Angehörigen des Heeres und über die zu deren Seelsorge angeordneten kirchlichen Personen in Einer Hand vereinigt werden möge. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen über die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei öfter eintretender Dislokation der Truppen aus den bisherigen Einrichtungen ergeben, haben die Wichtigkeit einer solchen Konzentrirung vorzüglich erkennen lassen, und ist dieselbe durch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Herr Fürstbischof von Breslau den Absichten der Staatsregierung entgegen gekommen ist, in ihrer Ausführung wesentlich erleichtert worden. Demnach ist nunmehr in Folge gemeinsamen Einverständnisses Sr. Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles die Einrichtung getroffen worden, daß der gedachte Herr Fürstbischof, dessen Sprengel nicht nur der ausgedehnteste ist und die Hauptstadt des Staates in sich schließt, sondern auch am längsten den Königlichen Landen angehört, von nun an die obere geistliche Aufsicht über sämmtliche zum Königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt, und sich hierin zugleich durch einen Sub-Delegaten vertreten lassen kann.

Indem ich Euer :c. hiervon ergebenst benachrichtige, veranlasse ich Dieselben zugleich ergebenst, dem Herrn Fürstbischofe baldigst ein Verzeichniß der in dortiger Provinz zur Zeit fungirenden katholischen Militairgeistlichen, sowie derjenigen Civilgeistlichen zu seiner Information mitzutheilen, welche in den einzelnen Garnisonorten gegenwärtig mit der Wahrnehmung der katholischen Militairseelsorge beauftragt sind, eine Abschrift dieses Verzeichnisses auch hierher einzureichen.

Euer :c. überlasse ich ergebenst, die untergeordneten Behörden, soweit dieselben bei der getroffenen Einrichtung betheiligt sind, von solcher in Kenntniß zu setzen.

Den Bischöflichen Ordinariaten ist die erforderliche Benachrichtigung von hieraus zugegangen.

Berlin, den 25. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

129) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Verbot der Theilnahme der Staatsbeamten, der öffentlichen Lehrer :c. an solchen Vereinen, welche eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung verfolgen, vom 19. April 1850.

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Theilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.

Nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10. sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. (§. 1.) Sie sind außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. (§§. 2. u. 3.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte. (§. 20. a. a. O.) In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützendrn Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß

daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden, und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königl. Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach §. 20. der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine, resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Konnivenz seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Theil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Betheiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Theilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

In Folge dessen veranlasse ich die Königl. Regierungen, diesen Beschluß des Königl. Staatsministeriums unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und insbesondere allen öffentlichen Lehrern, sowie den übrigen Beamten meines Ressorts, zur gewissenhaften Beachtung einzuschärfen. Außerdem hat die Königl. Regierung für die genaue Ausführung dieses Beschlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die Ihr untergeordneten Behörden, Landräthe, Schulinspektoren, Magistrate rc. demgemäß mit entsprechender Anweisung zu versehen, ihnen die Überwachung der Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn ihnen die Theilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betreffenden Lehrer sogleich die Disziplinar-Untersuchung behufs der Entfernung aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Theilnahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird theils von der statutenmäßigen oder thatsächlichen Richtung und Thätigkeit des Vereins, theils von der besonderen Wirksamkeit des betheiligten Lehrers in demselben und dessen sonstiger Führung abhängen, und bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung überlassen. Ich erwarte aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschiedenes Auftreten der Behörden und besonders der Königl. Regierung, da es im Interesse der öffentlichen Ordnung von der größten Wichtigkeit ist, daß dem Mißbrauch, welcher bisher von nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und der ganz geeignet ist, nicht allein die Bande der Disziplin zu lösen, sondern auch die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht werde.

Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meines Ressorts wegen Theilnahme an einem Vereine der oben erwähnten Kategorie erwarte ich eine Anzeige, indem ich zugleich die Königl. Regierung ermächtige, an solche Beamte, gegen welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Einleitung der Untersuchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rückfrage ein Verbot der ferneren Theilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält die Königl. Regierung ein solches Verbot nicht erst für erforderlich, oder wird demselben nicht Gehorsam geleistet, so sehe ich dem motivirten Antrage auf Einleitung der Untersuchung behufs weiterer Beschlußnahme entgegen. Berlin, den 19. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

130) Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, in derselben Angelegenheit, vom 19. April 1850.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium erhält anliegend ein Exemplar der heute an die Königl. Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Unstatthaftigkeit der Theilnahme von Beamten an solchen Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig sind, mit der Veranlassung, danach auch in Seinem Ressort zu verfahren, und insbesondere den Gymnasial- und Seminar-Direktoren eine strenge und sorgfältige Überwachung der ihnen untergeordneten Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen. Da dem Königl. Provinzial-Schulkollegium jedoch die Mittel zur Beurtheilung der Tendenz und Wirksamkeit politischer Vereine nicht immer zu Gebote stehen werden, so wolle sich Dasselbe dieserhalb in vorkommenden, zweifelhaften Fällen mit der betreffenden Königl. Regierung benehmen. Glaubt letztere einen Verein, der, in der Cirkular-Verfügung bezeichneten Kategorie beizählen zu müssen, so wird dem weiteren Einschreiten gegen den betreffenden Lehrer, resp. Beamten, seitens des Königl. Provinzial-Schulkollegiums ein weiteres Bedenken nicht entgegen stehen und nur noch zu erwägen sein, ob zunächst ein besonderes Verbot an den Betheiligten zu erlassen oder sofort die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung zu verfügen, resp. in Antrag zu bringen sei.

Berlin, den 19. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

131) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Rektoren (Prorektoren) und Senate der Landes-Universitäten, in eben derselben Angelegenheit, vom 19. April 1850.

Dem Rektor (Prorektor) und Senat ꝛc. kommunizire ich anliegend ein Exemplar der heute an die Königl. Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Theilnahme von Beamten an solchen Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung beabsichtigen, zur Kenntnißnahme. Die würdige Haltung, welche die überwiegende Mehrzahl der Universitätslehrer auch in der aufgeregtesten Zeit des Jahres 1848. zu bewahren gewußt hat, bürgt mir dafür, daß von ihnen keiner mich in die Nothwendigkeit versetzen werde, wegen einer, mit den Pflichten eines Staatsbeamten und eines öffentlichen Lehrers nicht verträglichen Ausübung des Vereinsrechts im Disziplinarwege einzuschreiten. Auch zu den Universitäts-Beamten im engeren Sinne darf ich nach den im Jahre 1848. gemachten Erfahrungen ein gleiches Vertrauen hegen. Sollte dennoch der eine oder der andere die ihm in Ausübung des Vereinsrechts gesteckte Grenze nicht gebührend beachten, so wird eine entsprechende Ermahnung seitens des Herrn Rektors genügen, um dem betheiligten Lehrer oder Beamten seine Pflichten zu vergegenwärtigen und ihn zur Erfüllung derselben auch in dieser Beziehung zu vermögen. Sollte aber diese Hoffnung wider alles Erwarten getäuscht werden, so werden der Herr Rektor und Senat die Nothwendigkeit eines ernsten Einschreitens meinerseits im Interesse der Würde und des Gedeihens der Universität nicht verkennen und erwarte ich in solchem Falle eine unverzügliche Anzeige behufs weiterer Beschlußnahme. Berlin, den 19. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

132) Verzeichniß derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832. berechtigt, und deren Zöglinge, wenn sie für die Prima reif sind, zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zuzulassen sind, vom 30. April 1850.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Namen der Schulen.	Datum der Ministerial-Genehmigung.
		I. Provinz Preußen.	
1.	Königsberg.	die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg.	8. März 1832.
2.	desgl.	die höhere Bürgerschule im Löbenicht daselbst.	desgl.
3.	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Pillau.	10. August 1836.
4.	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Memel.	19. Dezember 1836.
5.	desgl.	die höhere Stadtschule in Wehlau.	30. Oktober 1848.
6.	Gumbinnen.	die höhere Bürgerschule zu Insterburg.	28. Oktober 1836.
7.	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Tilsit.	1. Januar 1846.
8.	Marienwerder.	die höhere Bürgerschule in Graudenz.	8. März 1832.
9.	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Culm.	25. Juli 1836.
10.	Danzig.	die Petrischule in Danzig.	8. März 1832.
11.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Elbing.	30. April 1846.
12.	desgl.	die St. Johannis-Schule in Danzig.	30. Oktober 1849.
		II. Provinz Posen.	
1.	Posen.	die höhere Bürger- und Realschule in Meseritz.	6. Oktober 1837.
2.	desgl.	die Kreis- und Realschule in Krotoschin.	1. Dezember 1847.
		III. Provinz Schlesien.	
1.	Breslau.	die höhere Bürgerschule in Breslau.	28. Oktober 1836.
2.	Oppeln.	die höhere Bürgerschule in Neiße.	18. April 1838.
3.	Liegnitz.	die höhere Bürgerschule in Landeshut.	28. Oktober 1836.
4.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Görlitz.	9. September 1842.
		IV. Provinz Pommern.	
1.	Stettin.	die höhere Bürgerschule in Treptow a./R.	10. August 1836.
2.	desgl.	die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	20. Februar 1845.
3.	Cöslin.	die höhere Bürger- und Realschule in Stolpe.	8. August 1837.
4.	desgl.	die Rathsschule (höhere Bürgerschule) in Colberg.	5. Juni 1848.
		V. Provinz Brandenburg.	
1.	Potsdam.	die Königl. Realschule in Berlin.	4. Juli 1833.
2.	desgl.	die städtische Gewerbeschule in Berlin.	desgl.
3.	desgl.	die Königsstädtische höhere Stadtschule in Berlin.	8. August 1837.
4.	desgl.	die Dorotheenstädt. höhere Stadtschule in Berlin.	26. Mai 1840.
5.	desgl.	die Louisenstädtische höhere Stadtschule in Berlin.	4. Juni 1842.
6.	desgl.	die Realklassen bei dem Gymnasium in Potsdam.	1. November 1838.
7.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Perleberg.	13. Januar 1840.
8.	Frankfurt.	die höhere Bürgerschule in Landsberg a./W.	10. August 1836.
9.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Frankfurt.	desgl.
10.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Lübben.	28. Oktober 1836.
11.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Cüstrin.	19. Dezember 1838.
		VI. Provinz Sachsen.	
1.	Magdeburg.	die höhere Gewerbs- u. Handelsschule in Magdeburg.	8. März 1832.
2.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Aschersleben.	17. August 1839.
3.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Halberstadt.	19. Dezember 1839.
4.	desgl.	die Realschule in Burg.	3. November 1849.
5.	Merseburg.	die Realschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle.	18. April 1838.
6.	Erfurt.	die höhere Bürgerschule in Nordhausen.	28. Oktober 1836.
7.	desgl.	die Realschule in Erfurt.	1. Juni 1849.
		VII. Provinz Westphalen.	
1.	Minden.	die mit dem Gymnasium zu Minden verbundenen Real-Klassen.	11. Februar 1841.
2.	Arnsberg.	die höhere Bürgerschule in Siegen.	28. Oktober 1836.
		VIII. Rheinprovinz.	
1.	Cöln.	die höhere Bürgerschule in Cöln.	8. März 1832.
2.	Düsseldorf.	die Realschule in Barmen.	desgl.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Namen der Schulen.	Datum der Ministerial-Genehmigung.	Nr.	Regierungs-Bezirk.	Namen der Schulen.	Datum der Ministerial-Genehmigung.
3.	Düsseldorf.	die Stadtschule in Crefeld.	8. März 1832.	7.	Aachen.	die höhere Bürgerschule in Aachen.	28. Oktober 1836.
4.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Elberfeld.	desgl.	8.	desgl.	die höhere Bürgerschule in Malmedy.	21. September 1848. (vorläufig auf 3 Jahre ertheilt.)
5.	desgl.	die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundene Realschule.	8. August 1837.	9.	Trier.	die höhere Bürgerschule zu Trier.	19. Oktober 1848.
6.	desgl.	die städtische höhere Bürger- und Real-Schule zu Düsseldorf.	11. März 1841.				

Berlin, den 30. April 1850.

Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **Koch.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

133) Bericht der Königl. Regierung zu N., betreffend die Einführung der Gemeindeordnung in Beziehung auf die Bildung der Gemeindebezirke und die Wahlen der Gemeinderaths-Mitglieder, vom 8. April 1850.

Mit Bezugnahme auf das verehrliche Reskript vom 23. v. M. (Minist.-Bl. S. 59. Nr. 72.) erlauben wir uns über die nachstehend beregten Punkte hochgeneigte weitere Instruktion zu erbitten.

I. Wie ist zu verfahren, wenn bei Ausführung der Bestimmungen in den §§. 146. seq. die Bestandtheile verschiedener Kreise zu Einer Gemeinde vereinigt werden? Derartige Fälle können und werden voraussichtlich mehrfach eintreten, namentlich in Folge der Bestimmung, daß einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, der ersteren einverleibt werden sollen. Allein abgesehen von diesem, durch das Gesetz *positiv gebotenen* Falle kann es auch nöthig werden, einzelne bisher außer dem Kommunal-Verbande befindliche Grundstücke und Besitzungen der benachbarten Gemeinde eines anderen Kreises anzuschließen, resp. einer Stadt, welche für sich allein einen Kreis bildet. Die Mehrheit unseres Kollegiums hält dafür, daß wenn nur sonst eine derartige Normirung der Bezirksgrenzen einer oder mehrerer Gemeinden nach den obwaltenden Umständen und den Anträgen der Betheiligten gerechtfertigt oder wohl gar geboten erscheine, sie wegen der damit verbundenen Veränderung der Kreisgrenzen allein nicht ausgeschlossen werden könne, diese vielmehr unter obiger Voraussetzung vollständig motivire, weshalb denn auch die nach Art. 3. der Kreis- rc. Ordnung allerdings erforderliche nachträgliche Sanktion der letztern durch ein Gesetz in einem solchen Falle keinem Bedenken werde unterliegen können. Denn es können bei Einführung der Gemeindeordnung und bei Bildung der Gemeindebezirke die durch die neue Organisation berührten Grundstücke, Besitzungen und Gemeinden zunächst nicht als Bestandtheile eines Kreises, sondern nur in ihrer *ursprünglichen* Eigenschaft und in *ihren Verhältnissen zur Gemeinde* in Betracht gezogen werden. Beispielsweise würde es nicht wohl zweifelhaft sein können, ein in der Nähe der hiesigen Stadt gelegenes, bisher keinem Kommunalverbande angehöriges einzelnes Etablissement der hiesigen Stadt, und nicht etwa einem entfernten Dorfe zuzulegen, bloß weil es mit diesem bisher zu denselben Kreisverbande gehörte.

Es wird demnach zulässig sein, solche, an den städtischen Bezirk angrenzende Grundstücke und Besitzungen, welche bisher außer dem Kommunalverbande standen, mit der Stadt zu vereinigen, und dadurch dem längst gefühlten Bedürfnisse einer besseren Arrondirung des städtischen Bezirks wenigstens theilweise schon jetzt abzuhelfen. Ebenso wird es zulässig sein, daß zwei bisher durch die Kreisgrenze getrennte Gemeinden sich auf Grund des §. 151. der Gemeindeordnung zu Einer Gemeinde verbinden. In Beziehung auf den letzteren Fall sind die Kreis-Kommissionen nicht kompetent. Für diejenigen Fälle aber, in welchen bei Ausführung des §. 146. l. c. die Kreisgrenze durchschnitten, in welchen die Bestandtheile *verschiedener* Kreise zu Einer Gemeinde vereinigt werden

müssen oder sollen, vermissen wir eine Bestimmung darüber, von welcher Behörde die Ausführung und die etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile zu bewirken ist. Die nach §. 146. in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission wird ihre Wirksamkeit über die Grenzen ihres Kreises nicht ausdehnen können; durch zwei verschiedene Kreis-Kommissionen abgesondert können die Entscheidungen nicht getroffen werden; von dem Zusammentritte zweier Kreis-Kommissionen in den Fällen der fraglichen Art enthalten die vorliegenden Bestimmungen Nichts, und die Bezirks-Kommission (auf welche vielleicht zu rekurriren wäre) ist nach dem Gesetze ausdrücklich nur zur Entscheidung in zweiter Instanz berufen. Dazu kommt, daß für die von dem Kreisverbande eximirten Städte N. N. Kreis-Kommissionen nach dem Gesetze gar nicht zu bilden sind.

Ew. Excellenz bitten wir gehorsamst, hochgeneigtest sobald als möglich uns mit Anweisung versehen zu wollen, wie in den vorgedachten Fällen zu verfahren sei. Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht dürften in den Fällen, wo eine von dem Kreisverbande eximirte Stadt betheiligt ist, von der Vertretung derselben drei Abgeordnete zu wählen sein, welche mit den betheiligten Mitgliedern der Kreis-Kommission des betreffenden benachbarten Kreises zusammentreten, um diejenigen Funktionen zu üben, welche das Gesetz im §. 147. den Kreis-Kommissionen auferlegt. In allen anderen Fällen dürften die betheiligten Mitglieder der beiderseitigen Kreis-Kommissionen in gleicher Weise zu Einer Behörde zu vereinigen sein.

II. Im §. X. der Instruktion vom 23. v. M. ist bestimmt, daß mit den Einleitungen zu den Wahlen der Gemeinderaths-Mitglieder vorgegangen werden soll, sobald in einem Kreise die Bildung der Gemeindebezirke vollendet ist. Dabei sind jedoch unter andern auch die §§. 17. und 18. der Gemeindeordnung bezogen. In diesen Gesetzesstellen, sowie in dem §. 19. ibid., werden nun gewisse Termine ein für allemal bestimmt, in welchen die Berichtigung, Offenlegung und Feststellung der Wählerlisten (im Juli und August), sowie die Wahlen selbst (im November) stattfinden sollen.

Die Einführung der Gemeindeordnung würde sehr verzögert werden, wenn bei derselben die erwähnten Termine auch beobachtet werden sollten.

Wir glauben, daß es nicht Absicht gewesen ist, die Einleitung und Vornahme der ersten Gemeindewahlen an jene Termine zu binden, wir vermissen aber in der Einführungs-Instruktion eine desfallsige Bestimmung, und bitten um eine solche oder um eine anderweite Anweisung. N., den 8. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Unterschriften.)

134) Verfügung an dieselbe Regierung in eben derselben Angelegenheit, vom 21. April 1850.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre in dem Bericht vom 8. d. M. enthaltenen, die Einführung der neuen Gemeindeordnung betreffenden Anfragen Folgendes eröffnet.

Zu I. Wie die Königl. Regierung Sich schon Selbst zu sagen scheint, giebt der §. 146. der Gemeindeordnung in allen den Fällen, in welchen es sich bloß von einzelnen, im Bezirk einer Gemeinde belegenen, jedoch bis dahin nicht zu ihr gehörigen Grundstücken handelt, vermöge seiner positiven Fassung zu keinen Zweifeln Veranlassung, und bedarf es daher in Beziehung darauf einer weiteren Instruktion nicht.

Was dagegen die übrigen unterstellten Fälle betrifft, so folgt aus dem §. 3. der Kreis- und Bezirksordnung vom 11. März d. J., daß die Verbindung derartiger Bestandtheile verschiedener Kreise zu Einer Gemeinde für jetzt nicht erfolgen kann. Wenn es daher auch angemessen erscheint, in jenen von der Königl. Regierung angedeuteten Fällen zum Zweck der demnächstigen Ausführung der §§. 146. u. ff. der Gemeindeordnung die nöthigen Materialien zu den wegen vorheriger Veränderung der Kreisgrenzen erforderlichen Gesetzentwürfen schon jetzt zusammenzustellen, so ist doch von der thatsächlichen Verbindung der Bestandtheile verschiedener Kreise zu Einer Gemeinde vorläufig abzusehen.

Zu II. Wenn in dem §. X. der Instruktion vom 23. v. M. unter anderen auch die §§. 17. 18. und 19. der Gemeindeordnung in Bezug genommen sind, so hat damit nicht angedeutet werden sollen, als wären auch die in diesen Paragraphen erwähnten Termine (Juli, August, November) schon bei Einführung der Gemeindeordnung festzuhalten; die Anführung jener Paragraphen ist vielmehr nur darum erfolgt, weil außer den gedachten Termins-

bestimmungen darin auch noch andere Vorschriften enthalten sind, deren Beobachtung selbstredend auch schon bei Einführung der Gemeindeordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Berlin, den 21. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

135) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Wahl der neuen Gemeindevertretung betreffend, vom 10. April 1850.

Der Berliner Magistrat hat mich von dem an die Königl. Regierung unterm 4. d. M. gerichteten Antrage in Betreff der Vornahme neuer Stadtverordneten-Wahlen in Kenntniß gesetzt und um Beschleunigung der Entscheidung gebeten.

Da eine Veränderung des Berliner Gemeindebezirks nur durch Veränderung der Grenzen der Nachbarkreise erfolgen kann, also nicht auf dem in §§. 146—149. der neuen Gemeindeordnung vorgezeichneten Wege, sondern nur durch ein Gesetz nach Artikel 3. der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung zu bewirken ist, so wird die Königl. Regierung aus §. X. der Einführungs-Instruktion vom 23. v. M. und der darauf bezüglichen Erläuterung in der Cirkular-Verfügung von dem nämlichen Tage entnehmen, daß hier der Fall vorliegt, unverzüglich die Einleitungen zur Wahl der neuen Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeinde-Verordnung vom 11. v. M. zu treffen.

Hinsichtlich der Offenlegung und Feststellung der Wählerliste und der Einladung zu den Wahlen sind die daselbst in §§. 18. und 21. bestimmten Fristen zu beobachten; auf den für die späteren regelmäßigen Ergänzungswahlen in §. 19. festgesetzten Termin kommt es bei dieser ersten Wahl einer ganz neuen Gemeinde-Vertretung nicht an. Damit aber dieser Termin für die Folge zur Anwendung komme, ist gegenwärtig davon auszugehen, daß die neugewählten Gemeinde-Verordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie erst im November d. J. gewählt wären.

Von der vorstehenden, auf Grund des §. 145. der Gemeindeordnung getroffenen Bestimmung habe ich dem Berliner Magistrat zu seiner vorläufigen Kenntnißnahme Mittheilung gemacht. Berlin, den 10. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

136) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter zu den Kreiskommissionen, vom 30. April 1850.

Die Bestimmung des §. 148. der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. zu 2. und 4., wonach die Kreiskommission unter anderen aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern, und aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern bestehen soll, hat die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 6. d. M. so ausgelegt, daß in denjenigen Kreisen, wo sich weniger als drei Rittergüter, oder weniger als drei Städte befinden, auch nur die entsprechende Zahl von Abgeordneten und deren Stellvertretern zu wählen sei.

Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten, da das Gesetz die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bestimmt vorschreibt, und da entgegengesetzten Falles das Stimmenverhältniß geändert würde, welches um deshalb von wesentlicher Bedeutung ist, weil nach §. 149. der Gemeindeordnung die Entscheidungen der Kreiskommissionen nach Stimmenmehrheit erfolgen.

Von selbst versteht es sich dabei, daß wenn in einem Kreise sich überhaupt kein Rittergut oder keine Stadt befindet, dann auch die betreffende Klasse von Abgeordneten zu der Kreiskommission ausfällt. Ist aber auch nur ein bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretener Grundbesitzer oder ein städtischer Vertreter auf den Kreistagen vorhanden, so hat dieser die Wahl der drei Abgeordneten der Kreiskommission und der Stellvertreter zu vollziehen.

Sollte deshalb, weil sich die Wahlberechtigten weigern möchten, die Wahl auszuüben, oder aus einem sonstigen nicht zu beseitigenden Grunde eine Wahl nicht zu Stande kommen, so will ich, gestützt auf §. 145. der Gemeindeordnung, den Herrn Präsidenten der Königl. Regierung hierdurch ermächtigen, die Abgeordneten und Stellvertreter für die Kreiskommissionen zu ernennen.

Hinsichtlich der Qualifikation der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter enthält das Gesetz eine ausdrückliche Beschränkung nicht. Indessen entspricht es, wie die Königl. Regierung mit Recht bemerkt, der ratio legis und insbesondere dem §. 149., daß die Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer, auch dergleichen Grundbesitzer, und die Abgeordneten der Städte Mitglieder der Stadtgemeinden seien. Hierauf wird daher, soweit es möglich ist, gehalten werden müssen, wobei es nicht ausgeschlossen bleibt, auch Grundbesitzer aus einem anderen Kreise zu wählen. Berlin, den 30. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

137) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Wahl der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, vom 3. April 1850.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß es nicht zulässig ist, die in §. 148. der Gemeindeordnung sub. No. 4. erwähnten Abgeordneten durch die Magistrâte wählen zu lassen, weil die Magistrâte nicht „Vertreter der Städte auf den Kreistagen" gewesen sind. Ist auch nur ein städtischer Abgeordneter zum Kreistage vorhanden, so hat dieser die Wahl jener drei Mitglieder der Kreis-Kommission zu vollziehen.

Berlin, den 3. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

138) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Beschränkung der Umzugsfreiheit der behufs der Niederlassung an einem bestimmten Orte naturalisirten Ausländer, vom 26. April 1850.

In der Anlage empfängt die Königl. Regierung auf ihren Antrag vom 10. d. M. neben der Ihr bereits zugegangenen Abschrift der Verfügung an die Regierung zu Liegnitz vom 6. April 1848., auch eine Abschrift des in derselben angezogenen Formulars zu Naturalisations-Urkunden zu künftiger Benutzung. (Anl. a. und b.)

Berlin, den 26. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J., die Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 10. Januar d. J. (Ges.-Samml. Jahrg. 1848. S. 25.) betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Der Zweck der Allerhöchsten Ordre vom 10. Januar d. J. ist, wie ihr Inhalt ergiebt, dem mehrfach wahrgenommenen Mißbrauche der Umzugsfreiheit der behufs der Niederlassung an einem bestimmten Orte naturalisirten Ausländer vorzubeugen. Da Fälle eintreten können, in welchen jede Besorgniß eines solchen Mißbrauchs durch die obwaltenden besonderen Verhältnisse ausgeschlossen wird, für solche Fälle aber jene Beschränkung nicht für nöthig, auch oft nicht für angemessen erachtet werden kann, so ist dieselbe nicht schlechthin angeordnet, sondern es sind die Landespolizeibehörden nur ermächtigt worden, diese Beschränkung eintreten zu lassen. Es ist aber nicht die Absicht gewesen, in jedem einzelnen Falle eine spezielle Erörterung der Frage stattfinden zu lassen, ob die Beschränkung eintreten soll oder nicht. Die Beschränkung ist in der Regel auszusprechen und ausnahmsweise nur dann in Wegfall zu bringen, wenn die Persönlichkeit und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des zu naturalisirenden Ausländers jede Besorgniß eines Mißbrauchs der Umzugsfreiheit völlig ausschließen.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, nach diesem Grundsatze bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu verfahren.

Im Übrigen ist es erforderlich, daß die Beschränkung, unter welcher die Aufnahme erfolgen soll, dem Extrahenten vor der Naturalisation eröffnet, und daß sie in der Naturalisations-Urkunde ausgedrückt werde.

Da hierdurch das Formular zu diesen Urkunden, welches mittelst der Cirkular-Verfügung vom 15. April 1843. (Minist.-Bl. S. 188.) vorgeschrieben ist, eine Modifikation erleidet, und da es wünschenswerth ist, daß die Fassung der Beschränkungsklausel in allen Naturalisations-Urkunden übereinstimmend laute, so wird der Königl. Regierung ein solches Formular hierneben zur Benutzung zugefertigt. (Anl. b.) Berlin, den 6. April 1848.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. **Frantz.**

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

---

b.

Die unterzeichnete Königl. Regierung bescheinigt hierdurch, daß der
(Name, Gewerbe und bisherige Wohnort des Erteahenten.)
auf sein Ansuchen und behufs seiner Niederlassung in . . . .
[nebst seiner Ehefrau, gebornen . . . . und folgenden minderjährigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern
(Namen und Tag der Geburt derselben)]
in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen worden ist.

Diese Aufnahme erfolgt jedoch unter der Beschränkung, daß der N. N. innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, auf die nach §. 1. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. den Inländern zustehende Umzugsfreiheit keinen Anspruch hat, daß vielmehr seine Befugniß zur Wahl eines anderen Wohn- oder Aufenthaltsortes in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren lediglich nach den Vorschriften zu beurtheilen ist, welche in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842. §. 7. Nr. 2—4. und §. 8. für Ausländer ertheilt worden sind.

Im Übrigen begründet diese Naturalisations-Urkunde jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußischen Unterthans.

. . . . . . den ten . . . .

Königl. Preuß. Regierung.

Naturalisations-Urkunde.

---

139) Erlaß an das Königl. Ober-Präsidium zu N., betreffend die erforderliche Genehmigung zu Errichtung von Sterbe- und Unterstützungskassen unter Beamten, Geistlichen 2c. vom 14. März 1850.

Auf den weiteren Bericht vom 19. v. M. erwiedere ich dem Königl. Ober-Präsidium, unter Rücksendung der anderweit vorgelegten Statuten der von den Kommunal-Beamten zu N. gegründeten Sterbekasse, ergebenst, daß die fragliche Gesellschaft nicht genehmigt werden kann, da die in den Statuten festgesetzte Zwangspflicht der betreffenden Beamten zum Beitritt deren Diensteinnahme in einem das Interesse des Dienstes beeinträchtigenden Maße zu verringern droht, ohne solche Zwangspflicht aber die Gesellschaft nicht lebensfähig sein dürfte, außerdem aber die in den §§. 3. und 5. der Statuten ausgesprochene Befreiung der Beerdigungs- 2c. Gelder und der Unterstützungsgelder von Arrestschlag, Cession und Verpfändungen zu ihrer Rechtsgültigkeit einen Akt der legislativen Gewalt erfordert.

Dem Königl. Ober-Präsidium überlasse ich, hiernach den Magistrat zu N. zu bescheiden.

Was die Frage, ob dergleichen Vereine von Beamten, der Assoziationsfreiheit ungeachtet, auch jetzt noch der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1833. vorgeschriebenen Genehmigung der Verwaltungs-Chefs bedürfen, anlangt, so wird das Königl. Ober-Präsidium aus dem abschriftlich beifolgenden Reskript an die Regierung zu Merseburg vom 2. Februar d. J., (Anl. a.) wegen der Prediger-Wittwen- und Waisen-Sozietät zu Weißenfels, ersehen, daß das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten sich der Ansicht angeschlossen hat, daß diese Genehmigung auch jetzt noch nothwendig sei. Berlin, den 14. März 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Auf den Bericht vom 13. Dezember v. J.,
die Genehmigung der Zusätze und Erläuterungen zu den Statuten der Weißenfelser Prediger-Wittwen und Waisen-Sozietät betreffend,
wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß dergleichen Vereine, wenn sie von Beamten-Klassen gebildet werden, der im Allgemeinen gewährleisteten Vereinsfreiheit ungeachtet, nach wie vor, aus Rücksichten der Disziplin, der Aufsicht des vorgesetzten Ministers unterliegen; daß aber hierbei die Mitwirkung des unterzeichneten Ministers des Innern ausscheidet, falls nicht zugleich die Verleihung von Korporationsrechten 2c. erforderlich wird, oder die Beamten seinem Ressort angehören.

Hiernach hat daher auch in der Eingangs gedachten Angelegenheit die Königl. Regierung die ihr vorgelegten Zusätze und Erläuterungen zu prüfen und eventuell ihre Bestätigung nachzusuchen. Berlin, den 2. Februar 1850.

Die Minister

der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage. **v. Uechtritz.**

des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

---

140)

140) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, den erweiterten Geschäftsbetrieb der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse betreffend, vom 9. April 1850.

In der abschriftlichen Anlage wird der Königl. Regierung eine an das Kuratorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse unter dem 16. Februar c. erlassene Verfügung,*) wodurch die Ausdehnung der Wirksamkeit der gedachten Kasse über die Provinz Brandenburg hinaus genehmigt worden ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Anheimstellen zugefertigt, dieselbe baldigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

*) Schon abgedruckt im Ministerial-Blatt S. 62. Nr. 73.

141) Verfügung an das Königl. Regierungs-Präsidium zu N., betreffend die Theilnahme der Geschworenen an den Schwurgerichten, vom 24. März 1850.

Der Herr Justizminister hat mir eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches das Königl. Regierungs-Präsidium an den Kreisgerichts-Direktor N. daselbst, als Schwurgerichts-Vorsitzenden unterm 25. Dezember v. J. gerichtet hat. Wenn darnach das Königl. Regierungs-Präsidium, wie es den Anschein gewinnt, den §. 68. der Verordnung vom 3. Januar v. J. dahin auslegt, daß ein Geschworener nicht verpflichtet sei, zwei Male in dem nämlichen Jahre an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil zu nehmen, so ist diese Auslegung nicht richtig. Denn §. 68. sagt nicht: „wer an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen, darf ohne seine Einwilligung während des laufenden Jahres nicht wieder einberufen werden," sondern sagt: „wer 2c. darf während **eines** Jahres nicht wieder einberufen werden." Hierin ist deutlich und bestimmt ausgesprochen, daß, wer in einem Geschäftsjahre an den Schwurgerichts-Verhandlungen als Geschworener Theil genommen, in die für das folgende Geschäftsjahr aufzustellende Jahresliste der Geschworenen ohne seine Einwilligung nicht wieder aufgenommen werden darf. Berlin, den 24. März 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

142) Verfügung an die Königl. Regierung in N., betreffend die Fortgewährung der den Gendarmen bewilligten Pensionen bei ihrem freiwilligen Wiederaustritt aus Civilämtern vor Ablauf der Probezeit, vom 27. April 1850.

Es unterliegt, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 5. d. M. erwiedert wird, keinem Bedenken, daß dem frühern Gendarmen N., nachdem derselbe die ihm interimistisch übertragene Kreisbotenstelle noch vor Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit freiwillig wieder aufgegeben hat, seine Pension fortgewährt werde; auch bedarf es in ähnlichen Fällen der Einholung der diesseitigen Genehmigung nicht.

Berlin, den 27. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

B. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

143) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Bestimmung über die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen, vom 12. April 1850.

Nachdem mit der Privatgerichtsbarkeit auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufgehoben worden und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen, und zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschriften, zu den Regierungs-Hauptkassen abzuführen sind.

Hiervon findet nur in zweifacher Beziehung eine Ausnahme statt.

In denjenigen Städten, denen in Gemäßheit des §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849. vorläufig noch die Verpflichtung zur Übertragung der unerläßlichen Kriminalkosten obliegt, verbleibt es hinsichtlich des Rechts der Gemeinden auf die aus ihren Bezirken erkannten Geldstrafen vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Eine zweite Ausnahme findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Kriminalkosten zur Last fallen oder nicht, alsdann statt, wenn das Gesetz die wegen Übertretung einer Polizeivorschrift angedrohte Geldstrafe ausdrücklich und zwar mit Bestimmtheit aus einem, den Worten oder dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmenden andern Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Gerichtsbarkeit, den Gemeinden zuspricht, (wie z. B. §. 47. der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847.) oder anderweitigen auf das Recht der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überweiset. In diesen Fällen gebühren die wegen Übertretung solcher Polizeistrafvorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtlichen Salarienkassen, sie sind vielmehr nach wie vor in der durch die betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Weise zu vereinnahmen und beziehungsweise zu verwenden.

Die Einziehung der hiernach den Stadtgemeinden, Armenkassen rc. verbleibenden Geldstrafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften: die Polizeirichter überweisen die erkannten Geldstrafen den betreffenden Kassen, und diese haben dieselben vermöge der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt einzuziehen.

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind, und es deshalb zur Vollstreckung der sie ersetzenden Gefängnißstrafen kömmt, so sind diese wie jede andere gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten, und dergestalt, daß die Kosten solcher Strafvollstreckung wie andere Untersuchungskosten zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären, den Stadtgemeinden, Armenkassen rc. zu Gute gekommen sein würden.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Erfurt und Berlin, den 12. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

144) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Ausschließung nur der etatsmäßigen Räthe bei den Auseinandersetzungsbehörden von den Funktionen der Geschworenen, vom 8. April 1850.

Von den Beamten bei den Auseinandersetzungsbehörden sind — wie der Königl. General-Kommission auf den Bericht vom 20. v. M. eröffnet wird — nach §. 67. der Verordnung vom 10. Juli v. J. nur die etatsmäßigen Räthe in den Kollegien zu den Richtern zu zählen, welche der §. 63. der Verordnung vom 3. Januar v. J. von den Funktionen der Geschworenen ausschließt. Das Ministerium kann es deshalb nicht für zuläßig, aber auch nicht einmal für angemessen halten, eine allgemeine Ausnahme von der Berufung zu Geschworenen für

die Ökonomie-Kommissarien in Anspruch zu nehmen. In einzelnen Fällen wird überdies der §. 72. der letztgedachten Verordnung ausreichende Mittel an die Hand geben, eine nachtheilige Störung in den Geschäften der Kommissarien zu verhüten. Berlin, den 8. April 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VIII. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

145) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Ausführung des unter dem 7. März c. erlassenen Jagdpolizeigesetzes, vom 14. März 1850.

Wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene, gegenwärtig durch die Gesetzsammlung verkündete Jagdpolizeigesetz vom 7. März cr. den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen soll; so ist eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankömmt, dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern.

Zu diesem Behufe wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Landräthe Ihres Bezirkes und in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Ortspolizei-Behörden (§. 27. des Gesetzes) mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich folgende Punkte zu beachten sind:

1. Es sind vor Allem in den Amts- und Kreisblättern Bekanntmachungen zu erlassen, wodurch das Publikum aufmerksam gemacht wird, daß
   a) die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden nur den Besitzern der im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Grundstücke und derjenigen im §. 7. erwähnten Waldenklaven, auf denen der Waldbesitzer die Jagd nicht erpachten will, erlaubt ist;
   b) ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, sich vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen muß, (§§. 14. und 27.);
   c) die vor Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit wieder in Kraft getreten sind.

2. Zur Verhütung von Betrügereien und Fälschungen müssen die Jagdscheine, welche der Regel nach für den ganzen Staat gelten, in allen Landestheilen der äußeren Form nach übereinstimmen. Theils aus diesem Grunde, theils um die Behörden schleunigst mit dem nächsten Bedarfe zu versehen, habe ich hier eine Anzahl solcher Jagdscheine anfertigen lassen. Dieselben bestehen aus einer Sorte für Forst- und Jagdbeamte, die unentgeltlich zu ertheilen und aus einer Sorte für andere Jäger, wofür 1 Thaler zu erlegen ist. Ein Theil von beiden Sorten, auf welchem sich keine Unterschrift befindet, ist für den Gebrauch der Orts-Polizeibehörden (§. 27. des Gesetzes) bestimmt. Die Königl. Regierung erhält hierbei zur Vertheilung unter die Landräthe, resp. Orts-Polizeibehörden Ihres Bezirks:
   a) — Stück unentgeltliche und
   b) — Stück gewöhnliche Jagdscheine.

Der Buch-, Kupfer- und Steindruckerei-Besitzer Eduard Hänel, Potsdamerstraße Nr. 118. hieselbst, hat sich verpflichtet, derartige Jagdscheine zum Preise von 1 Silbergroschen pro Stück stets für die Behörden vorräthig zu halten. Die Königl. Regierung kann daher von demselben in Zukunft Ihren Bedarf selbst beziehen; jedoch bleibt es Ihr unbenommen, dergleichen Scheine auch anderwärts anfertigen zu lassen, sofern dieselben nur dem Formulare gleichen und nicht theurer als dieses zu stehen kommen.

Die Kosten für die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine sind aus dem Dispositionsfonds der Königl. Regierung für polizeiliche Zwecke, die Kosten für die übrigen Jagdscheine aber mit 1 Silbergroschen pro Stück aus der dafür vom Empfänger zu erlegenden Abgabe von 1 Thaler zu decken. Die beigefügten Exemplare sind vorschußweise aus der Kasse der hiesigen Generalkommission bezahlt worden und hat die Königl. Regierung den Betrag dafür mit — Rthlr. — Sgr. — Pf. dieser Kasse sofort zu erstatten.

3. Die Landräthe und Orts-Polizeibehörden haben bei Ertheilung der Jagdscheine mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Personen zur Jagd zugelassen werden, welche nach §. 15. des Gesetzes davon ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Jagdscheine sind mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Amtssiegel der Landräthe, resp. der Vorstände der Orts-Polizeibehörden, sowie mit derjenigen Nummer, unter welcher sie in den darüber zu führenden Listen eingetragen sind, zu versehen.

Bei jeder zur Ertheilung von Jagdscheinen ermächtigten Behörde ist eine Liste über die unentgeltlich, und eine solche über die gegen Bezahlung ausgefertigten Jagdscheine zu führen, aus welchen unter fortlaufenden Nummern die Empfänger der Scheine und die Zeit der Gültigkeit der letzten ersehen werden können.

In der ersten Hälfte des August jeden Jahres haben die Landräthe und Orts-Polizeibehörden der Regierung die Zahl der von ihnen im Laufe des Jahres ausgestellten entgeltlichen und unentgeltlichen Jagdscheine anzuzeigen, wonächst ich von der Regierung einer Zusammenstellung dieser Anzeigen nach den einzelnen Kreisen aus ihrem Bezirke entgegensehe.

4. Die Aushändigung derjenigen Jagdscheine, für welche eine Abgabe von 1 Rthlr. zu entrichten ist, darf erst nach erfolgter Bezahlung dieser Abgabe geschehen. Von dem Betrage derselben wird für jeden Jagdschein 1 Silbergroschen an Kosten in Abzug gebracht, der Überrest aber in die Kreis-Kommunalkasse oder Stadtkasse vereinnahmt. Wo bisher in einem Kreise noch keine Kreis-Kommunalkasse bestanden hat, da ist zu diesem Behufe sofort eine solche vorschriftsmäßig einzurichten.

5. Obwohl den Aufsichtsbehörden eine unmittelbare Einmischung in die Art der Benutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gestattet, dieselbe vielmehr von dem Beschlusse der Gemeindebehörden abhängig gemacht ist und es diesen daher überlassen bleiben muß, unter welchen Bedingungen sie die Jagd im Gemeindebezirke verpachten wollen; so dürfte es den in solchen Geschäften noch unerfahrenen Gemeindebehörden doch willkommen sein, einen Entwurf für Jagdpacht-Verträge zu erhalten, der die Grundbesitzer vor Nachtheilen sichert und den Verpächtern zum Leitfaden dient. Ich fertige deshalb in der Beilage (a.) der Königl. Regierung einen solchen Entwurf zu; stelle Ihr anheim, denselben durch Zusätze zu ergänzen, welche Ihr mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse Ihres Bezirks angemessen erscheinen und fordere Dieselbe auf, den Entwurf sodann durch den Druck vervielfältigen und den Landräthen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen. Die Landräthe haben die Gemeindebehörden davon zu benachrichtigen, denselben die Exemplare gegen Bezahlung der Druckkosten zu überlassen, und ihnen die Benutzung des Formulars zu empfehlen.

Die Zusätze, welche die Königl. Regierung dem Formulare gegeben hat, sind anzuzeigen. Wenn die Verpachtung im Wege des Meistgebots geschieht, wird der Ausfüllung des Vertrages die Aufnahme eines einfachen Lizitationsprotokolls vorausgehen müssen.

6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Überwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Heege- und Schonzeiten, sowie der Übertretungen der durch das Gesetz vom 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20. des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten. Berlin, den 14. März 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und als Minister des Innern.

v. Manteuffel.

---

a. Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage.

Zwischen dem N. N. als Gemeinde-Vorsteher zu N. einerseits und dem N. N. zu N. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§. 1. Der Gemeinde-Vorsteher zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des Ner Gemeinde-Bezirks für einen jährigen Zeitraum, vom ten an gerechnet, an den N. N. zu N.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Ner Gemeinde-Bezirke gehörigen Grundstücken:

1)
2)
rc.

(NB. Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §§. 2., 5. und 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850. vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden.)

§. 3. Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von — Thlr. — Sgr. — Pf. (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am ten praenumerando an die Gemeindekasse zu N.

§. 4. Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§. 5. Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten.

Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen, ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst, oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§. 6. Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a. wenn der Pächter stirbt;
b. wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;
c. wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§. 7. Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Lizitationstermins, übernimmt der Pächter.

IX. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

146) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, betreffend die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung, vom 15. März 1850.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. August v. J., (Anl. a.) wegen Einreichung der jährlichen Personal-Nachweisungen über die Baubeamten, Baumeister und Bauführer ꝛc., wird das Königl. Regierungs-Präsidium veranlaßt, diese Nachweisungen an Stelle der bisherigen Königl. Ober-Baudeputation, fortan der, mit dem 1. d. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Bauraths Severin in Wirksamkeit getretenen Königl. technischen Baudeputation einzureichen und eben dahin auch die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser einzusenden. Berlin, den 15. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich das Königl. Regierungspräsidium darauf aufmerksam, daß die durch meine Verfügung vom 5. April d. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 71. Nr. 116.) vorgeschriebenen jährlichen Personal-Nachweisungen über alle in fixirtem Gehalte stehenden Staatsbaubeamten, sowie über die in den betreffenden Bezirken domizilirten Baumeister und Bauführer und über die Kreis- und Kommunal-Baumeister, den früheren Erlassen vom 17. Juni 1821. und 10. November 1829. entsprechend, nicht nur hieher, sondern gleichzeitig auch der Königl. Ober-Baudeputation einzureichen sind, während der letztern Behörde allein die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser zugehen.

Übrigens beabsichtige ich, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königl. Ober-Baudeputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die vorgedachten Nachweisungen hier angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium wird veranlaßt, diese Maßregel durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß es hienach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren Schema bei dieser Gelegenheit wiederum mitzutheilen sein wird, den Behörden rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Berlin, den 3. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien.

---

147) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Einsendung der Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Baudeputation, vom 18. April 1850.

Die Königl. Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß der auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1850. S. 15. f.) in Wirksamkeit getretenen technischen Baudeputation in Bezug auf die Prüfungen des Baufaches und der Feldmeßkunst die Funktionen der bisherigen Ober-Baudeputation vollständig übertragen worden sind, und daß daher auch die Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst behufs Ausstellung der Zeugnisse ꝛc. nicht, wie in einigen Fällen geschehen, an das unterzeichnete Ministerium, sondern an die technische Baudeputation einzusenden sind. Berlin, den 18. April 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. **Mellin.**

148) Bekanntmachung der Königl. technischen Baudeputation, die Bauführer-Prüfungen betreffend, vom 8. Mai 1850.

Durch Verfügung Sr. Exzellenz des Königl. Geheimen Staatsministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Baudeputation vom 18. September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differential-Rechnung und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königl. Bauakademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. September 1851. zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen. Berlin, den 8. Mai 1850.

Königl. technische Baudeputation.

149) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, die Einsendung der Wasserstandstabellen betreffend, vom 24. April 1850.

Seitdem die Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens vom 22. Dezember 1849. mit dem 1. März d. J. zur Ausführung gekommen ist, sind die Wasserstandstabellen häufig noch unter der Adresse der ehemaligen Ober-Baudeputation oder auch der technischen Baudeputation eingegangen. Die Königl. Regierung wird daher deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß diese Tabellen an das unterzeichnete Ministerium einzusenden sind. Berlin, den 24. April 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. III. Abtheilung. **Mellin.**

150) Bescheid an den Auktionskommissarius N. zu N., die Stellvertretung außergerichtlicher Auktionatoren in Krankheits- oder Behinderungs-Fällen, vom 22. April 1850.

Wenn der §. 11. des Reglements vom 15. August 1848. für die außergerichtlichen Auktionskommissare vorschreibt, daß der Auktionator in Krankheits- oder Behinderungs-Fällen dem Extrahenten hiervon behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben habe, so kann hierin nur die Absicht gefunden werden, dem letzteren die Bestimmung zu überlassen, ob die Auktion aufgeschoben werden solle, oder ob er den Auftrag zurücknehmen, resp. einem anderen Auktionator übertragen wolle. Hat der Extrahent für einen solchen Fall dem von ihm beauftragten Auktionator schon im Voraus die Ermächtigung ertheilt, sich einen Andern zu substituiren, so erscheint dies auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Reglement, zwar an sich zulässig; da es sich aber hier nicht um ein, jeder Privatperson zustehendes, sondern um ein öffentliches Geschäft handelt, zu dessen Betriebe die Gesetze eine bestimmte Qualifikation und die Konzession der Behörde erfordern, so darf der Substitut keine zur Abhaltung von

außergerichtlichen Auktionen nicht konzessionirte Person sein, sondern es darf die Substitution von Seiten des behinderten Auktionators auf Grund der ihm von dem Mandanten der Auktion übertragenen Substitutions-Befugniß nur auf einen anderen konzessionirten außergerichtlichen Auktionator erfolgen. Die Substituirung einer andern Person, als eines solchen Auktionators, kann in Gemäßheit des Reglements nur von der Orts-Polizeibehörde erfolgen. Mit obiger Maßgabe muß der anliegend zurückerfolgende Bescheid der Königl. Regierung zu N. vom 20. März d. J., über welchen Sie Sich beschweren, für gerechtfertigt erachtet werden. Die Königl. Regierung ist von dieser Entscheidung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 22. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

---

151) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Zulassung von Agenten für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften in den diesseitigen Staaten vom 16. April 1850.

Der Königl. Regierung übersende ich in der Anlage (a.) Abschrift einer heut an den General-Agenten Varrentrapp zu Frankfurt a. M. ergangenen Verfügung als Bescheid auf die Anfrage in dem Berichte vom 19. März c. über die Bedeutung des Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. November 1848. in Betreff der Zulassung der Medical Invalid and General Life Assurance Society zu London zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im diesseitigen Staate. Berlin, den 16. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

a.

Auf das von dem Königl. Ministerium des Innern zur ressortmäßigen Verfügung hieher abgegebene Gesuch vom 18. Februar d. J. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß Ihrem Antrage, die Königl. Regierung in Breslau zu veranlassen, das Publikandum vom 30. Januar d. J. (Anl. b.) in Betreff des Geschäftsverkehrs der Medical Invalid General Life Assurance Society im Preußischen Staate zurückzunehmen, nicht entsprochen werden kann.

Nach den bestehenden Grundsätzen darf die im §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. vorgeschriebene polizeiliche Konzession zur Betreibung von Agenturgeschäften denjenigen Personen, welche für auswärtige Versicherung-Gesellschaften Agenturen übernehmen wollen, wenn sie auch die sonst gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, nur dann ertheilt werden, wenn die betreffenden auswärtigen Gesellschaften zuvor die nach §. 18. a. a. O. erforderliche Ministerial-Erlaubniß zum Betriebe ihrer Geschäfte mittelst Errichtung von Agenturen in den diesseitigen Staaten erhalten haben.

Diese Erlaubniß kann aber, mit Rücksicht auf das, der hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilte Privilegium, der Medical-Invalid and General-Life Assurance Society in London für die Dauer jenes Privilegiums nicht ertheilt werden, da die Errichtung von Agenturen auswärtiger Anstalten in der Wirkung für den Geschäftsbetrieb der hiesigen Lebensversicherungs-Gesellschaft der Errichtung einer neuen Gesellschaft gleichsteht.

Das Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, über welches Ew. Wohlgeboren Sich beschweren, ist daher gerechtfertigt. Auch steht dasselbe mit der unter dem 4. November 1848. seitens des Königl. Ministeriums des Innern an den Justizrath Geppert erlassenen Verfügung keinesweges im Widerspruch. In der letzteren ist die Zulassung von Agenten der Medical Invalid and General-Life Assurance Society in Preußen nicht nur nicht genehmigt, sondern ausdrücklich gesagt worden, daß ihnen eine staatliche Anerkennung nicht zu Theil werden könne.

Wenn dann hinzugefügt wird, daß es diesseitigen Staatsangehörigen unbenommen bleibe, mit auswärtigen Gesellschaften Versicherungs-Verträge abzuschließen, so kann sich dies eben nur auf den Geschäftsbetrieb, soweit er ohne Agenten stattfindet, beziehen.

Ob die Geschäftsführer ausländischer Versicherungs-Gesellschaften aber Korrespondenten oder Agenten genannt werden, ist in der Sache selbst gleichgültig und findet die gesetzliche Bestimmung rücksichtlich beider Anwendung.

Erfurt, den 16. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
den General-Agenten der Medical Invalid and General Life Assurance Society, Herrn Johann Albert Varrentrapp, Wohlgeboren in Frankfurt a./M.

---

b.

Da die Medical Invalid and General Life Assurance Society solche Geschäfte betreibt, für welche der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft ein ausschließliches Privilegium für Preußen ertheilt ist, so ist derselben nach einem Erlaß des Königl. Ministerii die nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. erforderliche Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb innerhalb der Preußischen Staaten durch Agenten für die Dauer jenes Privilegiums versagt worden, was hierdurch zur Beachtung für die Behörden und das betreffende Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. Januar 1850.

Königliche Regierung.

---

152) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den Besuch der Weihnachtsmärkte von auswärtigen Gewerbetreibenden betreffend, vom 11. April 1850.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 16. v. M. erhält Dieselbe in der Anlage (a.) Abschrift des dem Magistrate zu N. heute ertheilten Bescheides, den Besuch des dortigen Weihnachtsmarkts von auswärtigen Gewerbetreibenden betreffend, zur Nachricht. Berlin, den 11. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a.

Die, in der Vorstellung vom 21. Dezember v. J. erwähnte Observanz, nach welcher bis zum Jahre 1840. nur dortigen Gewerbetreibenden der Verkauf von Kramwaaren auf dem jährlich 14 Tage vor Weihnachten abgehaltenen Weihnachtsmarkte gestattet gewesen ist, kann, nachdem diese Beschränkung durch die Verfügung der Königl. Regierung in N. vom 23. November 1840. aufgehoben worden, nicht wiederhergestellt werden. Durch die eben gedachte Verfügung hat die Königl. Regierung nicht willkührlich in die hergebrachte Marktordnung eingegriffen, sondern die nach Lage der dermaligen Gesetzgebung gebotene Freiheit des Marktverkehrs für alle Verkäufer solcher Waaren, welche auf Jahr- und Viehmärkten feilgeboten werden durften, in Beziehung auf den dortigen Weihnachtsmarkt hergestellt. Soweit diese Regelung des Marktverkehrs vor Verkündigung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. nicht durchgeführt worden, gestattet zwar der §. 85. a. a. O. hinsichtlich der Verkäufer, welche auf den Weihnachtsmärkten zugelassen werden, die Beibehaltung des bisherigen observanzmäßigen Zustandes mit der Maßgabe, daß auch in dieser Beziehung Erweiterungen des Marktverkehrs von der Regierung, nach Vernehmung der Kommunalbehörde, angeordnet werden können.

Eine solche Observanz hat jedoch für den dortigen Weihnachtsmarkt beim Erscheinen der Gewerbeordnung nicht mehr bestanden und die Wiederherstellung der früheren Beschränkung würde begründete Beschwerde derjenigen auswärtigen Verkäufer hervorrufen, welche den Markt bisher besucht haben. Dem Antrage, die im Jahre 1840. aufgehobene Observanz, ungeachtet ihrer fast zehnjährigen Unterbrechung, als noch fortbestehend gelten zu lassen, steht ferner das Bedenken entgegen, daß, wenn auf diesen Gesichtspunkt bei der Erledigung des vorliegenden Gesuches eingegangen würde, eine gleiche Berücksichtigung der früheren Einrichtungen auch den Gewerbtreibenden anderer Marktorte nicht versagt werden könnte, und solchergestalt die frühere gegenseitige Ausschließung der Verkäufer auf allen Weihnachtsmärkten wieder eintreten müßte, deren Beseitigung im gemeinsamen Interesse aller, bei dem Marktverkehr betheiligten Gewerbetreibenden als ein Fortschritt zum Besseren anzuerkennen ist.

Die in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 70. der Verordnung vom 9. Februar v. J. beziehen sich nicht auf Weihnachtsmärkte, sondern auf Wochenmärkte, bei welchen es sich um die hier nicht in Frage kommende Aufhebung oder Fortsetzung des Wochenmarktverkehrs einheimischer Verkäufer von Handwerkerwaaren handelt. Der Antrag des Magistrats findet daher auch in dieser Gesetzstelle keine Begründung. Erfurt, den 11. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An den Magistrat zu N.

X. Landstraßen und Chausseen.

153) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die theilweise Absperrung der Chaussee-Fahrbahnen betreffend, vom 27. März 1850.

Mittelst Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1839. ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einen Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Um indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren

ren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist; so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hiedurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Die Maßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2. Sie darf zur vollkommenern Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen Bahnenstrecken aber nur nach Anfang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.
3. Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.
4. Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Wegebaubeamten die pünktliche Befolgung der Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 27. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XI. General-Postverwaltung.

154) Allerhöchster Erlaß, die Dienst- und Rangverhältnisse der höhern Postbeamten betreffend, vom 3. April 1850.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 2. d. M. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Ober-Postdirektionen der Diensttcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister, den ihnen beigeordneten Büreauvorstehern der Dienstcharakter: Postrath, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Postinspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzialbeamten beibehalten. Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

---

155) Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen, vom 25. März 1850.

Ich habe auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. Februar 1850. beschlossen, die Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der

Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die in Folge Meines Erlasses vom 19. September v. J. errichteten Ober-Post-direktionen zu genehmigen, und weise Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg, den 25. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justizminister.

156) Bescheid an den rc. N., die Rückerstattung doppelt gezahlten Personengeldes betreffend, vom 15. April 1850.

Auf die Vorstellung vom 25. v. M., in welcher Sie die Erstattung des Personengeldes nachsuchen, welches von Ihrer Schwester angeblich in Folge eines Mißverständnisses für einen Platz zur Personenpost von Wittenberg nach Torgau doppelt gezahlt sein soll, eröffnet Ihnen das General-Postamt, daß dergleichen Anträge allgemein nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Einschreibung der mit der Post reisenden Personen geschieht nicht mehr namentlich; die Passagier-Billets lauten daher nicht mehr auf bestimmte Personen und sind mithin gleich den Eisenbahn-Billets als Papiere au porteur zu betrachten, über deren Gebrauch seitens der Post keine Kontrolle geführt werden kann. Berlin, den 15. April 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

157) Cirkulare an sämmtliche Königl. Ober-Postdirektoren, betr. die Ausübung fortgesetzter Kontrolle über die Zweckmäßigkeit der vorhandenen Postanlagen und Eisenbahn-Verbindungen, vom 17. April 1850.

Bei den wichtigen Interessen, deren unmittelbare Wahrnehmung in Folge der neuen Organisation der Verwaltung des Postwesens den Herren Ober-Postdirektoren übertragen worden ist, nehme ich Veranlassung, von Neuem auf den nachfolgenden Gegenstand einzugehen und dessen sorgfältigste Beachtung der Aufmerksamkeit derselben zu empfehlen.

Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten der Herren Ober-Postdirektoren, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob die dem Publikum gebotenen Transportanstalten den wahren Bedürfnissen des Verkehrs in möglichst vollkommener Weise entsprechen.

Dies gilt nicht nur von den Postanlagen, sondern auch in demselben Umfange von den Eisebahn-Verbindungen. Denn da, wo in Stelle der früheren Staatsposten Eisenbahn-Unternehmungen getreten sind, liegt der Staats-Regierung nicht minder die Verpflichtung ob, darauf zu sehen und zu halten, daß ein geordnetes, möglichst zweckmäßig geregeltes und zusammenhängendes Transportwesen, sowohl für Versendungen, als auch für Reisen, bestehe. Jeder der Herren Ober-Postdirektoren muß daher in dem ihm zugewiesenen Bezirke zuvörderst die Verkehrs-Interessen genau erforschen, die Mittel, welche zur Befriedigung derselben gegeben sind, damit in Vergleich stellen, die Mängel, welche sich dabei ergeben sollten, ohne Scheu zur eigenen Erkenntniß bringen und nicht nur darauf bedacht sein, daß offenbaren Übelständen Abhülfe verschafft, sondern daß auch zur Hebung und Beschleunigung des Verkehrs mit wirksamen Verbesserungen vorgeschritten werde.

Sobald die Regulirung der Eisenbahn-Fahrpläne herannaht, muß zu diesem Behufe jeder Ober-Postdirektor, in dessen Bezirk wichtige Verbindungen davon berührt werden, bereits auf Grund vollständigen Materials geprüft haben, welches die wesentlichsten Verkehrs-Interessen sind, deren Berücksichtigung bei Erwägung der Fahrpläne zur Geltung gebracht werden muß. Hierbei handelt es sich nicht bloß um Sicherung eines ununterbrochenen Zusammenhanges zwischen den Posten oder anderen öffentlichen, wichtigen Transport-Anstalten und den Eisenbahnzügen, sondern auch darum, daß die Eisenbahnzüge für sich eine möglichst zweckmäßige Transport-Gelegenheit, zum Reisen und Versenden, in Verbindung mit anderen Eisenbahn-Routen und für den Verkehr auf der einzelnen Route gewähren.

Zur möglichst vollständigen und richtigen Wahrnehmung der hierbei obwaltenden, tief eingreifenden Interessen des reisenden und versendenden Publikums wird die Regierung da, wo die Eisenbahn-Gesellschaften nicht aus eigener Bewegung diejenigen Einrichtungen treffen, welche zur hinlänglichen Befriedigung der Anforderungen und Bedürfnisse des Verkehrs von der Staatsverwaltung für nothwendig erachtet werden, von der Anordnung solcher Verbindungen in dem Umfange und Sinne Gebrauch machen, wie es durch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Eisenbahn-Unternehmungen der Regierung vorbehalten und überdies bei einzelnen Bahnen in den speziellen Statuten in noch größerer Ausdehnung bestimmt worden ist.

Zwar wird bei der mündlichen Berathung über die Fahrpläne jedesmal ein Kommissarius des Postdepartements, für jetzt in der Person des Eisenbahn-Post-Inspektors, hinzugezogen.

Ich lege jedoch großen Werth darauf, daß die Herren Ober-Postdirektoren ihre Ansichten und Vorschläge, wie hervortretende Verkehrs-Interessen, bei Regulirung der Verbindungen auf den Eisenbahnen, etwa richtiger wahrzunehmen und besser zu berücksichtigen seien, außer der Mittheilung an den Eisenbahn-Postinspektor, mittelst Berichts zu meiner Kenntniß bringen, damit ich in den Stand gesetzt werde, dem Gegenstande nicht nur selbst eine nähere Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch durch die Königl. Eisenbahn-Kommissariate, insoweit nicht etwa eine direkte Kommunikation mit denselben zum Ziele geführt hat, auf eine ersprießliche Verständigung hinzuwirken, oder beziehungsweise die geeigneten Mittel in Anwendung zu bringen, um der Befriedigung begründeter Anforderungen des Verkehrs den etwa nöthigen Nachdruck zu verschaffen.

Umfassende Anträge oder Gutachten, wegen wesentlicher Änderungen oder Einrichtungen bei den Eisenbahnzügen, sind dergestalt frühzeitig zu meiner Kenntniß zu bringen, daß es möglich ist, dieselben noch vor dem Eintritt der Berathungen über die Fahrpläne, welche im Frühjahr und Spätsommer statzufinden pflegen, in Erwägung nehmen und erforderlichen Falls an die Königl. Eisenbahn-Kommissariate und an den Eisenbahn-Postinspektor Verfügung treffen zu können.

Ich rechne darauf, daß die Herren Ober-Postdirektoren diesen Gegenstand aus dem vorangeschickten Gesichtspunkte richtig auffassen, dadurch zur Lösung der ihnen gestellten Aufgabe beitragen und auch in dieser Beziehung bemüht sein werden, die mit der neuen Organisation der Postverwaltung bezweckten Vortheile zu verwirklichen.

Von der gegenwärtigen Verfügung ist den Königl. Eisenbahn-Kommissariaten und dem Eisenbahn-Postinspektor Kenntniß gegeben worden.

Erfurt, den 17. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

158) Cirkulare an sämmtliche Königl. Ober-Postdirektionen außer Berlin, die Veröffentlichung von Notizen über Personal-Veränderungen durch die Regierungs-Amtsblätter betreffend, vom 30. April 1850.

Mit Rücksicht darauf, daß die Provinzial-Verwaltungsbehördrn zur Veröffentlichung der Personal-Veränderungen ihres Ressorts sich des Regierungs-Amtsblattes bedienen, erscheint es zweckmäßig, daß auch die bei den Königl. Ober-Postdirektionen vorkommenden, und für das Publikum wissenswerthen Veränderungen in dem Postbeamten-Personal des Bezirks, in das betreffende Regierungs-Amtsblatt aufgenommen werden.

Vom Eingange dieser Verfügung an sind daher

Beförderungen, Versetzungen, Pensionirungen, Entlassungen } etatsmäßig angestellter Beamten, mit und ohne Vorbehalt der Kündigung,

die Ernennung der Post-Assistenten zu Post-Sekretairen,

die etatsmäßige Anstellung der Post-Expediteurs und Post-Expedienten und

die etatsmäßige Anstellung der Post-Unterbeamten,

durch die Regierungs-Amtsblätter zu veröffentlichen, wobei, wie von selbst folgt, möglichste Kürze und Kostenersparniß im Auge zu behalten ist.

Bei Versetzungen, Pensionirungen und Entlassungen darf die Bekanntmachung erst dann erfolgen, wenn die Maßregel wirklich zur Ausführung gelangt. Berlin, den 30. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

159) Verordnung, betreffend die Erklärungen der Korrespondenten über die Abholung der an sie eingehenden Postsachen von der Post, vom 20. April 1850.

Die Postanstalten haben bisher nicht überall darauf gehalten, daß die Erklärungen, die bei denselben nach §. 58. des Porto-Taxregulativs vom 18. Dezember 1824., von solchen Personen, welche die für sie eingehenden Briefe 2c. von der Post selbst abholen oder abholen lassen wollen, schriftlich abzugeben sind, in einer bestimmten Form und so ausgestellt werden, daß dieselben vollständige Angaben darüber enthalten, ob nur gewöhnliche Briefe, oder ob auch rekommandirte Briefe, Packet-Adressen, Geldauslieferungsscheine 2c. von der Post abgeholt werden sollen, und für wen die Abholung geschehen soll.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Vermeidung von Vertretungen ist es erforderlich, daß in Bezug auf die Fassung solcher Erklärungen durchweg die nachstehend vorgeschriebene Form beobachtet werde, und daß von jetzt ab dergleichen Erklärungen nur dann als genügend angenommen werden, wenn sie dieser Form im Wesentlichen entsprechen:

„Dem Königl. Postkomtoir hierselbst erkläre ich hierdurch, daß ich Briefe, rekommandirte Briefe, Geldauslieferungsscheine, Packetadressen 2c. und überhaupt Alles, was mit der Post für mich (und an die Adresse der von mir geführten Handlung unter der Firma) eingeht, von der Post abholen lassen werde.

(L. S.) den ten 185

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des Herrn wird hierdurch beglaubigt.

(L. S.) den ten 185 ."

Die Beglaubigung kann durch solche Personen, — Bezirksvorsteher, Postbeamte, Polizeikommissarien 2c. — geschehen, welche ein amtliches Siegel zu führen berechtigt sind. Dieselbe ist nicht erforderlich, wenn die Erklärung von einer Behörde, oder von einer, zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Person ausgestellt und mit deren Dienstsiegel bedruckt ist.

Auf Grund solcher Erklärung sind stets nur die ausdrücklich darin bezeichneten Gegenstände, welche unter der von dem Aussteller der Erklärung angegebenen eigenen Adresse oder Firma desselben eingehen, zur Abholung bereit zu halten und von der regelmäßigen Bestellung durch den Briefträger 2c. auszuschließen.

Den Ober-Postdirektionen wird aufgegeben, das vorstehende Formular abdrucken und den Postkomtoirs die bei denselben erforderliche Anzahl von Exemplaren zugehen zu lassen.

Die Postkomtoirs haben sich zu dem Ende an die ihnen vorgesetzten Ober-Postdirektionen (das Ober-Postamt in Hamburg an die Ober-Postdirektion in Berlin) zu wenden und werden angewiesen, jedem Korrespondenten, der seine Absicht zu erkennen giebt, die für ihn eingehenden Briefe 2c. von der Post abholen zu lassen, ein Exemplar des Formulars mit der Aufforderung zuzustellen, seine Erklärung demgemäß abzugeben, dieselbe mit Siegel und Unterschrift zu versehen und die erforderliche Beglaubigung der Letztern hinzufügen zu lassen.

In Betreff der bereits vorliegenden, aus früherer Zeit herrührenden Erklärungen, welche den Anforderungen, wie solche sich aus dem Vorstehenden ergeben, nicht überall entsprechen, ist in gleicher Art zu verfahren und dafür zu sorgen, daß von den betreffenden Korrespondenten anderweit Erklärungen, nach Maßgabe des vorstehenden Formulars, ausgestellt werden.

Die besonderen Vorschriften, welche in Betreff der, für Soldaten eingehenden, von der Post abzuholenden Sendungen bestehen, (Post-Amtsblatt 1847., Seite 59., 170. — Minist.-Bl. S. 71. 72. u. 215.) erleiden hierdurch keine Änderung. Berlin, den 20. April 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

160) Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Versendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften nach andern Orten, als für welche solche ursprünglich bestellt worden sind, vom 1. Mai 1850.

Es hat sich als ein Bedürfniß herausgestellt, die Grundsätze anderweit zu regeln, nach welchen zu verfahren ist, wenn eine Zeitung oder periodische Zeitschrift nach einem anderen Orte dirigirt werden soll, als für welchen sie ursprünglich bestellt worden ist.

In Folge dessen werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

Die Post-Anstalten sind überhaupt nur in dem Falle befugt und verpflichtet, Anträgen in obiger Beziehung stattzugeben, wenn die Zeitungen rc., um deren Versendung nach anderen Distributions-Orten es sich handelt, zuvor bei einer preußischen Postanstalt bestellt gewesen und durch diese bezogen worden sind. Haben die Abonnenten solche bis dahin direkt von den Herausgebern oder durch Vermittelung von Zeitungs-Kommissionairen, Buchhändlern rc. bezogen, so bleibt es deren Sache, für die Weitersendung zu sorgen, und darf letztere vermittelst der Post nur gegen Erlegung des für jede einzelne Sendung zu berechnenden tarifmäßigen Porto's geschehen. Erfolgt die Versendung unter Kreuzband, so muß dafür das Porto wie für jede andere Kreuzbandsendung vorausbezahlt werden.

Für jedes Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift, für welches im Laufe der Abonnementszeit die Überweisung auf eine andere preußische Postanstalt in Anspruch genommen wird, ist außer dem bereits gezahlten Abonnements-Betrage eine Überweisungs-Gebühr zu entrichten.

Diese wird, unter Vorbehalt anderweiter Normirung, auf 10 Sgr. festgesetzt.

Beträgt jedoch die im Zeitungs-Preis-Kourant ausgeworfene preußische Provision für das betreffende Blatt auf die Dauer des Abonnements-Termins weniger als 10 Sgr., so ist nur der einfache Betrag dieser Provision zu erheben. Die Überweisungs-Gebühr kommt eben so oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnements-Termins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht, und ist sonach auch dann einzuziehen, wenn die Zeitung oder Zeitschrift wieder an dem ersten Bestellungsorte distribuirt werden soll.

Sobald bei einer Postanstalt der Antrag gestellt wird, daß eine bei derselben bezogene Zeitung einer anderen Postanstalt zur Distribution überwiesen werde, ist die erstgedachte Postanstalt verpflichtet, die Überweisungsgebühr zu erheben und die Überweisung selbst zu veranlassen.

Diejenigen Nummern des betreffenden Blattes, welche, nachdem die Überweisung desselben nach dem neuen Distributionsorte erfolgt ist, etwa noch an dem früheren Distributionsorte eingehen, sind jedesmal unter Kouvert und unter dem Rubrum „Zeitungssache" mit erster Gelegenheit nach dem neuen Distributionsorte weiter zu senden.

Diese Vorschriften finden für jetzt nur auf diejenigen Zeitungen rc. Anwendung, welche innerhalb des preußischen Postgebietes erscheinen und von preußischen Postanstalten an andere preußische Postanstalten überwiesen werden sollen.

Handelt es sich dagegen um Zeitungen, welche aus auswärtigen Postgebieten bezogen oder nach auswärtigen Postgebieten abgesetzt werden, so finden die zur Zeit bestehenden Vorschriften so lange Anwendung, als nicht mit den fremden Postverwaltungen über die Beobachtung anderweiter Grundsätze eine Verständigung getroffen worden ist. Berlin, den 1. Mai 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

161) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, betreffend die Dienstkleidung der zugleich als Postexpediteure fungirenden Steuerrezeptoren, vom 13. März 1850.

Die Steuerrezeptoren, denen nach Ew. Hochw. Berichte vom 23. v. M., unter der Voraussetzung, daß sie zugleich Postexpeditionen mit verwalten, die Anschaffung von Post-Uniformen zur Pflicht gemacht ist, werden in der Regel nicht angehalten zu werden brauchen, sich mit der für Steuerbeamte bestimmten Uniform zu versehen, wäh-

rend nach den Vorschriften über den Postdienst derselbe in der Regel in Uniform auszuführen ist. Steuerreceptoren, welche eine Post-Uniform tragen, werden in dieser auch unbedenklich die ihnen als Steuerbeamte obliegenden Dienste leisten können. Berlin, den 13. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

162) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, wegen der vor der Annahme und Pensionirung von Steuerbeamten zu veranlassenden Erörterungen, vom 10. März 1850.

Es ist schon häufig auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, den Vorschlägen zur Pensionirung von Beamten genaue Erörterungen darüber vorhergehen zu lassen, ob die Überführung in den Ruhestand dringend nothwendig sei und sich nicht etwa, namentlich durch veränderte Verwendung des betreffenden Beamten, vermeiden lasse.

Ich sehe mich veranlaßt, die Beachtung dieses Verhältnisses von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Da ferner in neuerer Zeit viele Steuerbeamten von minder vorgerücktem Lebensalter zur Überführung in den Ruhestand vorgeschlagen sind, die verhältnißmäßig nur kurze Zeit in der Steuerverwaltung beschäftigt gewesen waren und die Übel, welche den Anlaß zur Pensionirung boten, schon aus ihren früheren Verhältnissen mitgebracht hatten, so fordere ich Ew. Hochw. auf, bei der ersten Auswahl für solche Stellen, bei denen eine rüstige Körperkraft Hauptbedingung ist, eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes eintreten zu lassen, und Stellen der bezeichneten Art nicht an Personen zu verleihen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Körperzustand nur kurze Zeit den Beschwerden des Dienstes gewachsen sein werde.

Berlin, den 10. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XIII. Bank- und Darlehnskassen-Angelegenheiten.

163) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft, betreffend die Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehn-Kassenscheine und Noten der Preußischen Bank, vom 29. April 1850.

Durch die Bestimmung im §. 5. lit. f. des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission, ist die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung und Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers werden durch diese Bestimmung zur Zeit nur die Darlehn-Kassenscheine (Verordnung vom 15. April 1848. Ges.-Samml. S. 105.) und die Noten der Preußischen Bank (Bankordnung vom 5. Oktober 1846. Ges.-Samml. S. 435.) betroffen.

Da nach §. 200. der Kriminalordnung und nach dem Reskript vom 12. Februar 1827. (Jahrbücher Bd. 29. S. 113.) die Gerichte verpflichtet sind, bei Untersuchungen wegen Fälschung öffentlicher Papiere die betreffende Verwaltungsbehörde auf geeignete Art zuzuziehen, so werden die Gerichte, resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft, nach dem Antrage des Herrn Finanzministers hierdurch angewiesen, ihre Mittheilungen in Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehn-Kassenscheine und Noten der Preußischen Bank künftig an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Berlin, den 29. April 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

XIV. Staats-Schuldenwesen.

164) Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Zusicherung von Belohnungen für die Entdeckung und Anzeige von Verfertigern oder wissentlichen Verbreitern falscher preußischer Kassenanweisungen, Banknoten oder Darlehnkassenscheinen, vom 25. April 1850.

Wir haben kürzlich zwei Einwohnern zu Dessau und Köln, welche der Polizeibehörde eine Anzeige von der geschehenen Ausgabe falscher preußischer Kassenanweisungen und Darlehn-Kassenscheine gemacht, und dadurch Gelegenheit zur Entdeckung und Bestrafung der Verfertiger und Verbreiter derselben gegeben haben, Jedem eine Belohnung von 300 Thlrn. bewilligt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, unter Aufhebung der früheren, von uns, dem Königl. Hauptbank-Direktorium und der Königl. Hauptverwaltung der Darlehnkassen, wegen dieses Gegenstandes erlassenen Bekanntmachungen,

daß wir auch in Zukunft demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher preußischer Kassenanweisungen, Banknoten oder Darlehn-Kassenscheine der Polizeibehörde oder den Gerichten dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine den Umständen angemessene Belohnung bis zum Betrage von Fünfhundert Thalern zahlen und dieselbe unter Umständen auch noch erhöhen werden; wobei jedoch die Festsetzung des Betrages unserem Ermessen vorbehalten bleibt.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil der Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten. Berlin, den 25. April 1850.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Köhler. Knoblauch. Nolcke.

XV. Militair-Angelegenheiten.

165) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommandos und sämmtliche Königliche Oberpräsidien, betreffend den Eintritt junger Ausländer in den Preußischen einjährigen freiwilligen Militairdienst, vom 14. März 1850.

In Gemäßheit der resp. unterm 2. April, 27. April und 16. Mai v. J. abgeschlossenen Verträge zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, resp. Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt Dessau (für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen) und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg andererseits, betreffend den Anschluß der Großherzoglichen, resp. Herzoglichen Militair-Kontingente an die Königliche Preußische Armee, können aus dem Mecklenburg-Strelitzschen, dem Anhalt-Dessauischen, dem Anhalt-Köthenschen und dem Anhalt-Bernburgschen Gebiete gebürtige junge Männer, welche nach Preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße bei jedem Preußischen Truppentheile als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1846, die Bestimmung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 27. November v. J. und die des Ministeriums des Innern vom 23. November 1841., soweit letztere die Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Militairdienst betrifft, sind daher in Beziehung auf Unterthanen der bezeichneten Staaten, insoweit ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach Preußischen Gesetzen zur Seite steht, als aufgehoben zu betrachten. Demnächst sehen wir uns veranlaßt, Folgendes zu bestimmen.

1) Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß gleich wie bei den Preußischen Unterthanen rechtzeitig bei einer Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Unterthanen volle Anwendung.

2) Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungsanstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.

3) In den Berechtigungs-Scheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.

4) Ausstandsbewilligungen zum Diensteintritt nach zurückgelegtem 23. Lebensjahre, jedoch nicht über das 26. Lebensjahr hinaus, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden, die Truppen haben daher in den Fällen, wo junge Leute der bezeichneten Staaten das 23. Lebensjahr überschritten, vor der Annahme einen Nachweis zu verlangen, daß die Ausstandsbewilligung ertheilt worden ist.

Berlin, den 14. März 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Puttkammer.

Der Kriegsminister.
v. Stockhausen.

---

166) Allerhöchster Erlaß, die Vorladung der unbekannten Militair-Kassengläubiger betreffend, vom 16. Februar 1850.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag will Ich genehmigen, daß in Folge der veränderten Gerichts-Organisation an Stelle des in Betreff der unbekannten Militairkassen-Gläubiger bisher nach §. 30. des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841. angewandten gerichtlichen Aufgebot-Verfahrens, ein administratives in ähnlicher Weise, wie es in der Rheinprovinz stattfindet, für das Jahr 1849. und ferner eingeführt werde und ermächtige Sie, den Kriegsminister, das Weitere danach zu verfügen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.
v. Strotha. Simons.

An
den Kriegsminister und an den Justizminister.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hierselbst.

Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. Mai 1850.

Ministerial-Blatt
für
die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 5. Berlin, den 14. Juni 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

167) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, sowie abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium und die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, betreffend die Anträge auf Allerhöchste Beilegung der Anstellungsfähigkeit, vom 23. April 1850.

Nachdem durch Art. 4. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. festgestellt ist, daß bei Besetzung öffentlicher Ämter die gesetzlichen Bedingungen auch ferner einzuhalten seien, und dadurch die in dieser Beziehung vorgekommenen Zweifel beseitigt sind, werden wir künftig den Grundsatz für leitend erkennen, die Beilegung der Anstellungsfähigkeit bei des Königs Majestät nur dann zu befürworten, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht, und gleichzeitig derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf die Übertragung einer bestimmten Stelle hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Königl. Regierung (haben Euer Hochw.) von jetzt ab alle vorliegenden und künftig vorkommenden Gesuche um Verleihung der Anstellungsfähigkeit aus Allerhöchster Gnade zu prüfen, und zu erledigen, oder zur höheren Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 23. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** — Der Finanzminister. **v. Rabe.**

168) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Vereidigung der auch in Militairverhältnissen stehenden Civil-Staatsdiener auf die Verfassung, vom 10. April 1850.

Ew. Hochw. mache ich darauf aufmerksam, daß Civil-Staatsdiener, welche nebenher in einem militairischen Verhältnisse, namentlich bei der Landwehr stehen, von der Ableistung des, durch den Artikel 108. der Verfassung vorgeschriebenen Eides nicht zu entbinden sind und daß die Vereidigung derselben ohne Einschränkung stattfindet.

Bei denjenigen, dieser Kategorie angehörenden Civilbeamten aber, welche sich zur Zeit im aktiven Dienste der Landwehr befinden, wird die Vereidigung bis zu ihrer Rückkehr in das Civilbeamten-Verhältniß ausgesetzt werden können. Berlin, den 10. April 1850.

Der Generaldirektor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

---

169) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Vereidigung der Mitglieder und Beamten der Gewerbegerichte betreffend, vom 20. März 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 26. u. 27.)

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 5. d. M., in welcher Weise die in den §§. 11. 12. und 15. der Verordnung vom 9. Februar 1849. über die Errichtung von Gewerbegerichten vorgeschriebene Vereidigung der gewählten Mitglieder, Stellvertreter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten zu veranlassen sei, eröffnen wir derselben, daß es in dieser Beziehung lediglich bei den allgemeinen Vorschriften wegen der Diensteide bewendet, über deren Normirung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1833. (Ges.-Samml. 1833. S. 291.), dem Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar und dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 12. Februar d. J. die erforderlichen Festsetzungen enthalten sind. Berlin, den 20. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Justizminister. **Simons.**

---

170) Verfügung an die Königl. Regierung zu Minden, die Fuhrkostenvergütung bei kommissarischen Geschäftsreisen betreffend, vom 5. März 1850.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 30. Januar d. J., daß ich Ihre Ansicht,

wonach in den Fällen, wo Beamte an einem und demselben Tage kommissarische Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander verrichten, zufolge der Bestimmungen des §. 9. sub. c.*) der Verordnung vom 28. Juni 1825. und des §. 3. pos. 1. und 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848. (Ges.-Samml. S. 152.) die Entfernungen der gemachten Reise von Ort zu Ort zusammen zu rechnen, in Betreff der bei der Summe über volle Meilen hinausgehenden Entfernungen die angefangene $\frac{1}{4}$ Meile für eine volle Viertelmeile, und die Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile für eine volle Meile zu berechnen sind,

nur vollkommen billigen kann.

Die Königl. Regierung hat also auch ferner danach zu verfahren. Berlin, den 5. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

*) §. 9. c. Jedoch darf in dem Falle, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nach einander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden.

---

171) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, die Theilnahme der Beamten an Vereinen betreffend, vom 11. Mai 1850.

So wenig auch den Beamten die Theilnahme an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verschränkt ist, so dürfen sie doch dieses verfassungsmäßige Recht nur mit derjenigen Vorsicht und innerhalb derjenigen Grenze gebrauchen, welche ihnen durch ihre amtliche Stellung vorgeschrieben ist.

Nach §. 1. Th. II. Tit. 10. des Allg. Landrechts sind Beamte vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, nach §. 2. ibid. sind sie außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig, und es gehört also, wie dies die §§. 2. und 20. der Verordnung vom 11. Juli v. J. besagen, zu ihrer Pflicht, daß sie sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Amt

erfordert, würdig beweisen, daß sie von jeder Verletzung jener besonderen Treue, von jeder feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung sich fern halten. Betheiligen sie sich an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr hemmend entgegen zu treten bemüht sind, so gefährden und verletzen sie nicht nur ihre eigentliche Dienstpflicht, indem sie neben der Theilnahme an dem Wirken solcher Vereine gegen die Staatsregierung in dem amtlichen Wirken für dieselbe gelähmt werden müssen, und den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg unmöglich mit voller Gewissenhaftigkeit innehalten, unmöglich das zu einer ersprießlichen Amtsthätigkeit erforderliche Ansehen und Vertrauen sich bewahren können, sondern sie verletzen offenbar auch die ihnen für ihr außeramtliches Leben obliegenden besonderen Pflichten, und rauben sich selbst die öffentliche Achtung, indem man einen Mann verachten wird und verachten muß, der, was er zu fördern berufen ist und zu fördern eidlich gelobt hat, zu lähmen und zu untergraben sucht. Eben deshalb muß alsdann auch der §. 20. der Verordnung vom 11. Juli v. J. gegen sie zur Anwendung kommen.

Eingedenk ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt und der daraus ihnen obliegenden besonderen Pflichten, haben daher Beamte, bevor sie einem Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, sich anschließen, dessen Statuten so wie sein faktisches Wirken und Leben gewissenhaft zu prüfen und ihn zu meiden, beziehungsweise zu verlassen, wenn er statutenmäßig Tendenzen der obgedachten Art hat oder thatsächlich verfolgt. Schließen sie sich dennoch einem solchen Vereine an oder nehmen sie, nachdem er eine der Regierung feindselige Bahn eingeschlagen hat, ferner thätigen Antheil an demselben, so handeln sie dadurch ihren obgedachten Amtspflichten zuwider und es muß dann unnachsichtlich, auf Grund des §. 20. cit., ihre Dienstentlassung herbeigeführt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat das Königl. Staatsministerium beschlossen, durch deren Darlegung den Beamten in ihrem eigenen Interesse ihre besonderen Pflichten hinsichtlich des Vereinsrechtes in Erinnerung und zum Bewußtsein bringen zu lassen, damit jeder Beamte nicht nur von dieser Verpflichtung, sondern auch von der unausbleiblichen Folge ihrer Verletzung zur eigenen Warnung Überzeugung erhalte.

Indem wir diesen Beschluß zu Ew. 2c. Kenntniß bringen und zu dessen Ausführung auffordern, überlassen wir die Form, in welcher den sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten des Verwaltungsbezirks die danach erforderliche Belehrung und Warnung zu ertheilen, Ew. 2c. Ermessen.

Je fester wir auch in der hier in Rede stehenden Beziehung der Ehrenhaftigkeit und der Pflichttreue der Beamten vertrauen, um so mehr müssen wir es aber Ew. 2c. auch zur Pflicht machen, da, wo dieses Vertrauen getäuscht worden, mit aller Strenge und Energie einzuschreiten. Ew. 2c. wollen daher, wie Ihnen dies schon in dem Cirkular-Erlaß vom 7. v. M. (Minist.-Bl. S. 89.) im Allgemeinen dringend anempfohlen ist, so auch insbesondere hinsichtlich der Theilnahme der Beamten an Vereinen der fraglichen Art mit aller Aufmerksamkeit und mit vollem Ernst jeder Pflichtverletzung steuern und jede Übertretung im gesetzlichen Wege verfolgen, damit Beamte, welche dadurch einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung sich schuldig machen, durch Entscheidung der Provinzialbehörden oder beziehungsweise des Disziplinarhofes aus ihrem Amte entfernt werden.

Berlin, den 11. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

II. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

172) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, sowie an die Beamten der Staatsanwaltschaft und an die Polizeianwalte, betreffend die über die Eröffnung von Untersuchungen und deren Ausfall von den Justizbehörden an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, vom 28. April 1850.

Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Januar u. 10. Juli v. J. (Ges.-Samml. S. 14. ff. u. 253. ff.) in den Staats- und Polizeianwalten besondere Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen bestellt worden sind, erscheint es angemessen, diesen die

bisher den Gerichten obgelegene Verpflichtung zur Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfall von Untersuchungen zu übertragen. Unter Aufhebung der dieserhalb bisher bestandenen Vorschriften wird demgemäß hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Staats- und resp. Polizeianwalte haben künftig von jeder Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, welcher das militairpflichtige Alter erreicht hat, und zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, so wie von dem Ausfall derselben, dem betreffenden Kreislandrathe, und in denjenigen Städten, welche einem Kreise nicht angehören, derjenigen Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben.

2) Ebenso haben sie von jeder gegen einen beurlaubten Kriegsreservisten oder Landwehrmann oder Landwehr-Offizier eingeleiteten Kriminal-Untersuchung und von deren Ausfall der betreffenden Militairbehörde Mittheilung zu machen.

3) In denjenigen Fällen, in denen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, müssen sie beglaubigte Abschrift des Tenors des betreffenden Erkenntnisses der Orts-Polizeibehörde zustellen.

4) Von jeder, gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Untersuchung haben die Staatsanwalte sofort nach erfolgter Einleitung unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar, Kriminal-Untersuchung eingeleitet, so haben sie dem Justizminister Anzeige davon zu machen.

5) Dasselbe muß geschehen bei Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung, soweit deren Betrieb dem Staatsanwalt obliegt.

6) Von den ergangenen Erkenntnissen in Kriminal- und Disziplinar-Untersuchungen gegen Staatsbeamte hat der Staatsanwalt der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten und nach Maßgabe des §. 22. der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849. (Justiz-Minist.-Bl. S. 466.) dem betreffenden Departements-Chef Mittheilung zu machen.

7) In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen ist von den ergangenen richterlichen Entscheidungen nach Maßgabe des §. 22. der vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849. den betreffenden Provinzial-Steuerdirektoren, beziehungsweise den Regierungen, und in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte Nachricht zu geben.

8) Endlich ist in allen denjenigen Untersuchungen, bei deren Ausfall Staats- oder Gemeindekassen interessiren, den betreffenden Behörden von den ergangenen richterlichen Entscheidungen gleichfalls Anzeige zu erstatten.

In den unter 1., 2., 6. und 8. bezeichneten Fällen bedarf es der Zusendung einer Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel an die betreffenden Behörden nicht, vielmehr genügt es, ihnen blos den Ausfall der Entscheidung mitzutheilen. Sofern jedoch die betreffende Behörde eine Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel verlangen sollte, hat der Staats-, resp. der Polizeianwalt, solche aus den br. m. aus der Gerichts-Registratur zu erfordernden Akten fertigen zu lassen, zu beglaubigen und den betreffenden Behörden zu übersenden. Das letztere muß in den unter Nr. 3. und 7. bezeichneten Fällen jeder Zeit geschehen.

Berlin, den 28. April 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

---

173) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und die Königl. Militair- und Baukommission hieselbst, die Mandatarien-Gebühren der Anwalte des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen betreffend, vom 7. Mai 1850.

Der Königl. Regierung (der Königl. Provinzial-Steuerdirektion rc.) übersenden wir umstehend eine beglaubigte Abschrift der Allerh. Ordre vom 15. v. M. (Anl. a.)

wonach künftig den Anwalten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht mehr

gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen,

zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 7. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Finanzminister. **v. Rabe.**

a.

Auf den in Gemäßheit eines von der zweiten Kammer bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849. und 1850. gefaßten Beschlusses an Mich gerichteten Antrag des Staatsministerii vom 4. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der Ordre vom 30. Juni 1828., daß künftig den Anwalten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen. Potsdam, den 15. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Frhr. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. Frhr. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

174) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Universitäts-Kuratorien ꝛc., in eben derselben Angelegenheit, vom 13. Mai 1850.

Des Königs Majestät haben auf den durch einen Beschluß der zweiten Kammer veranlaßten Antrag des Königl. Staatsministeriums mittelst Allerh. Erlasses vom 15. April d. J., unter Aufhebung der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1828., zu bestimmen geruht, daß künftig den Anwalten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, von dem Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch ein Mal für sich einzuziehen.

Das Königl. Konsistorium (Provinzial-Schulkollegium ꝛc.) hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 13. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

III. Kirchliche Angelegenheiten.

175) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend die Stempelfreiheit der von Geistlichen bei den Superintendenten angebrachten Urlaubsgesuche, vom 7. Mai 1850.

Auf den Bericht vom 1. Januar d. J. eröffne ich dem Königl. Konsistorium, im Einverständnisse mit der Abtheilung meines Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß die Superintendenten zur Kategorie der in dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. Position „Gesuche" bezeichneten Staatsbehörden und Beamten nicht zu rechnen, und daß mithin die bei ihnen angebrachten Urlaubsgesuche von Geistlichen, nach wie vor als stempelpflichtig nicht zu betrachten sind. Berlin, den 7. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
das Königl. Konsistorium zu Magdeburg und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Konsistorien zur Kenntnißnahme.

176) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, betreffend die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher, vom 25. März 1850.

Nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 503. und den Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1839. (Justiz-Minist.-Bl. S. 43.), vom 30. Oktober 1840. (Justiz-Minist.-Bl. S. 344. und vom 2. Februar 1841. (Justiz-Minist.-Bl. S. 87.) sollen die von den Pfarrern abzuliefernden Duplikate der Kirchenbücher in der General-Registratur desjenigen Gerichts aufbewahrt werden, unter dessen Jurisdiktion die Parochial-Kirche liegt.

Gegenwärtig ist die Frage entstanden: ob nach der neuen Gerichts-Verfassung die Aufbewahrung bei den Kreisgerichten für deren ganzen Bezirk, oder bei den Deputationen, resp. Gerichts-Kommissionen derselben, für die unter der unmittelbaren Jurisdiktion der letzteren stehenden Parochien erfolgen soll.

Der Justizminister kann es nicht für zweifelhaft erachten, daß die Aufbewahrung sämmtlicher Duplikate aus dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts bei diesem letzteren erfolgen muß. Denn einerseits ist in der Verordnung vom 2. Januar v. J. §. 22. (Ges.-Samml. S. 7.) den Gerichts-Kommissionen dies Geschäft nicht übertragen, und das Kreisgericht, das eigentliche Gericht für den ganzen Bezirk, andererseits sind die Geschäftslokalien der Kreisgerichte dazu geeigneter eingerichtet, so daß sie eine größere Garantie für die Sicherheit der Aufbewahrung ergeben.

Demgemäß sind die Duplikate der Kirchenbücher in der General-Registratur der Kreisgerichte aufzubewahren.

Berlin, den 25. März 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

177) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, wegen zu erstattender Anzeigen von den gegen Lehrer und andere Beamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen, vom 13. Mai 1850.

Der Herr Justizminister hat durch die im 18. Stücke des Justiz-Minist.-Blatts von diesem Jahre unter Nr. 48. und im Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 124. abgedruckte allgemeine Verfügung vom 28. v. Mts. zu 4. bestimmt, daß die Staatsanwalte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Untersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbesondere gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtlichen Untersuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntniß gesetzt zu werden. Die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schulkollegium) veranlasse ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 26. Juli 1849. (Minist.-Bl. S. 167. Nr. 230.) von den Kriminal-Untersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Ressorts, von deren Einleitung Dieselbe (Dasselbe) durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhält, hierher Anzeige zu machen, und in die einzureichenden Disziplinarlisten über die Lehrer auch die Kriminal-Untersuchungen wider letztere aufzunehmen. Berlin, den 13. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

178) Allgemeine Verfügung an sämmtliche gerichtliche Vormundschaftsbehörden, betreffend die Einrichtung der bei der Bewerbung um Stipendien der Universität zu Halle beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse, vom 20. Mai 1850.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das der Benefizien-Kommission der Universität zu Halle obliegende Geschäft der Vertheilung von Stipendien dieser Universität durch die Unvollständigkeit der bei der Bewerbung um dieselben beigebrachten Bedürftigkeits-Zeug-

nisse vielfach erschwert worden. Da dergleichen Zeugnisse für bevormundete Stipendien-Bewerber von den betreffenden Vormundschafts-Behörden zu ertheilen sind, so wird denselben nach dem Antrage des genannten Herrn Ministers hierdurch bekannt gemacht, daß die für Kuranden auszustellenden Zeugnisse der gedachten Art enthalten müssen:

a. den vollständigen Namen und die Angabe des Alters des Kuranden;
b. die Bezeichnung des Amts, Standes und Wohnorts der Eltern desselben und der Vormünder;
c. die Zahl der etwa vorhandenen, versorgten oder unversorgten Geschwister, oder die Bemerkung, daß keine solche vorhanden seien;
d. die Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Kurande seine Vorbildung erhalten hat;
e. die bestimmte Angabe der demselben für seine Studienzeit jährlich zugesicherten Unterstützung, aus welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge;
f. die bestimmte Versicherung, daß das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche — in dem Zeugnisse näher anzugebende — Vermögen des Kuranden die Darreichung einer höheren Unterstützung, als die zugesicherte, nicht gestatte.

Die Vormundschafts-Behörden werden demzufolge hierdurch angewiesen, die von ihnen zu ertheilenden Bedürftigkeits-Zeugnisse für Bewerber um Stipendien der Universität zu Halle den vorstehend angegebenen Erfordernissen gemäß einzurichten. Berlin, den 20. Mai 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

V. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

179) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung von Geldprämien für Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten betreffend, vom 21. Mai 1850.

Auf den, an den Herrn Minister des Innern erstatteten, von demselben als gegenwärtig zu meinem Ressort gehörig abgegebenen Bericht der Königl. Regierung vom 11. v. M. erkläre ich mich, bei Rücksendung der Anlagen, damit einverstanden, daß dem Sanitätsrathe Dr. N. die vorschriftsmäßige Prämie für die in seiner Eingabe an das landräthliche Amt vom 22. August v. J. spezifizirten Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten, nur in soweit zu zahlen ist, als die Versuche während der letzten vier Jahre, von 1849. an zurückgerechnet, vorgenommen worden sind, daß dagegen der Anspruch auf die Prämie für die früheren Fälle nach dem Gesetz vom 31. März 1838. über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen als verjährt zu betrachten. Der Königl. Regierung überlasse ich hiernach die weitere Verfügung.

Da indessen die Nachforderung solcher Prämien auch für einen nur vierjährigen Zeitraum mit großen Inkonvenienzen verbunden ist, so bestimme ich hierdurch für die Zukunft, daß die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes, binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muß. Die Königl. Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu Oppeln und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

---

180) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der von den Hebammen über die Ausführung ihres Berufs zu führenden Tagebücher, vom 4. Mai 1850.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Hebammen nach ihrer Entlassung aus der Lehranstalt die im §. 397. des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Tagebücher oft nicht führen. Im Allgemeinen kommt diese Unterlassung wohl dann besonders vor, wenn jenen Frauen nicht ein mit Rubriken versehenes Tagebuch mit näherer Gebrauchsanweisung bei ihrem Ausscheiden aus der Anstalt eingehändigt wird. Es ist aber von dieser Einrichtung ein großer Nutzen unverkennbar zu erwarten, zumal wenn die Geburtshelfer, welche bei der Geburt anwesend waren, sich einer sorgfältigen und gewissenhaften Ausfüllung der letzten Rubrik — „a. über den Geburtsverlauf, b. über das Benehmen der Hebammen" — befleißigen. Die Hebammen selbst werden aber dadurch in beständiger Kontrolle gehalten und ist bei den Nachprüfungen eine Unterlage gewonnen, welche sich zugleich auf den speziellen Wirkungskreis jeder Einzelnen bezieht, indem viele Fehler, die sie begangen haben, aber auch die guten Seiten sofort in die Augen springen, die ohne Tagebuch verborgen bleiben.

Hiernach veranlasse ich die Königl. Regierung, in ihrem Verwaltungs-Bezirke sorgfältig darauf zu achten, daß die in Rede stehenden Tagebücher gehalten und regelmäßig geführt werden. Berlin, den 4. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

181) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben betreffend, vom 8. Mai 1850.

Durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und des Königl. Finanzministeriums vom 3. Januar 1848. (Minist.-Bl. S. 45. Nr. 50.) ist die fernere Anwendung der, mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlrn. untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind. Wir nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der Cirkular-Verfügung vom 3. Januar 1848. ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupferfarben in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Die Königl. Regierung beauftragen wir, demgemäß die erforderlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 265. Stück 18.) zu erlassen, so daß das Maximum der anzudrohenden Strafe auf 10 Thlr. festzusetzen ist und das Publikum zugleich in angemessener Weise durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu warnen. Berlin, den 8. Mai 1850.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.** — für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

182) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Königl. Oberpräsidien zur Kenntnißnahme und Beachtung, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Erlasse vom 23. März d. J. wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung, vom 28. Mai 1850.

Von verschiedenen Seiten erfolgte Anfragen veranlassen mich zur Erläuterung und Ergänzung der Erlasse vom 23. März d. J. (Minist.-Bl. S. 59—62.) wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung den Königl. Regierungen Nachstehendes zu eröffnen:

A.

A. zu §. IV. der Einführungs-Instruktion.

Wenn §. 146. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorschreibt, daß einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören,

für selbstständige Gemeinden erklärt, oder
mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder
mit schon bestehenden Gemeinden verbunden werden sollen,

so kann daraus nicht entnommen werden, daß das Gesetz einer dieser drei Arten der Gemeinde-Bildung habe den Vorzug geben wollen. Eben so wenig darf aus der umgekehrten Reihefolge, in welcher diese drei Arten in der Instruktion aufgeführt sind, ein solcher Schluß gezogen werden.

Wenn das Gesetz den Kreis- und Bezirks-Kommissionen hierin völlig freie Hand läßt und deren Entscheidung sich nur auf die nach gründlicher Erforschung der obwaltenden Verhältnisse gegründete Überzeugung von der Zweckmäßigkeit zu stützen hat, so ist es auch bei Erlaß der Instruktion nicht die Absicht gewesen, und hat es nicht sein können, die Behörden, welche die Ausführungspläne zu entwerfen haben, zu veranlassen, ihr Augenmerk vornehmlich auf die eine oder die andere Art zu richten.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß man sich zuerst die Frage stelle, ob das Objekt, von welchem es sich handelt, dazu geeignet sei, für eine selbstständige Gemeinde erklärt zu werden. In vielen Fällen wird man dadurch die Sache auf die einfachste Weise erledigen und mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege gehen, welche bei jeder der beiden andern Arten der Gemeinde-Bildung hervortreten würden. Das Gesetz verlangt, daß dasjenige, was für eine selbstständige Gemeinde erklärt werden soll, „den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entspreche." Hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen der neuen Gemeinde-Ordnung und dem früheren gesetzlichen Zustande, nach welchem gewissen, außerhalb des Gemeinde-Verbandes stehenden Besitzungen zwar alle oder einige Gemeindelasten auferlegt waren, dabei aber wenig Rücksicht darauf genommen ward, ob sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Stande waren, und eben so wenig ein Mittel an die Hand gegeben war, dem etwaigen Mangel durch Verbindung mit bestehenden Gemeinden rc. abzuhelfen.

Die Zwecke des Gemeindeverbandes bestehen aber wesentlich darin, daß geistige und materielle Kräfte, die sich in einem mäßigen räumlichen Umkreise vorfinden, vereinigt und in geordneter Weise zusammen wirken, um gewisse Bedürfnisse der Einzelnen zu befriedigen und gewissen Anforderungen des Staats zu genügen, welchen das individuelle Vermögen nicht gewachsen ist. Unter jenen Kräften nehmen diejenigen, welche auf dem Grund und Boden beruhen, um so mehr eine bedeutende Stelle ein, als es sich nicht um vorübergehende, sondern um dauernde Einrichtungen, um bleibende Fundamente des Gemeinwohls handelt. Eben deshalb muß auch zuerst das Augenmerk darauf gerichtet sein, angemessene Gemeinde*bezirke* zu bilden.

Die Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung und Vertretung gehört einem späteren Stadium der Organisation an. Die Formen der Vertretung und Verwaltung sind Mittel zur Erreichung des Zweckes und sie müssen nach der Vorschrift des Gesetzes ins Leben geführt werden, wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Dies Mittel aber da zur Anwendung zu bringen, wo die Umstände entgegen stehen, wo namentlich ein gemeinsamer Zweck fehlt, würde nichts anders heißen, als das Gesetz selbst unwirksam machen. Wenn nun durch die Ausnahmebestimmung des §. 155. der Gesetzgeber es für zulässig erachtet hat, Gemeindebezirke zu bilden oder bestehen zu lassen, in welchen die normalen Formen der Verwaltung und Vertretung noch nicht herzustellen sind, wenn anders sie nur dem materiellen Zwecke des Gemeindeverbandes entsprechen, so folgt daraus, daß von dieser Vorschrift in den Fällen Gebrauch zu machen ist, wo die Verhältnisse dies erheischen.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Besitzung, ihrer bisherigen dominialen oder sonstigen exemten Qualität wegen, weder berechtigt noch gezwungen ist, außer Verbindung mit einer bestehenden Gemeinde zu bleiben, daß aber auch jene Qualität *an sich* die Herbeiführung einer solchen Verbindung nicht erfordert, vielmehr kommt es hauptsächlich und wesentlich auf das Vorhandensein oder den Mangel gemeinsamer Interessen und auf die wirkliche Lebens- und Prästations-Fähigkeit der bezüglichen Bezirke an. Ist letzte vorhanden, so wird man in der Regel am besten thun, den übereinstimmenden Wünschen der Betheiligten nicht entgegen zu treten, da diesen das richtigste Urtheil über ihre gemeinschaftlichen Interessen beiwohnen wird.

Welches Maß an Areal und Bevölkerung für einen angemessenen Gemeindebezirk erforderlich sei, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Die bereits vorhandenen Gemeinden werden aber dafür fast überall zur praktischen Richtschnur dienen können. Man braucht nur einige Gemeinden derselben Gegend, von denen die eine sich als groß und kräftig genug erwiesen hat, den Zwecken des Gemeindeverbandes zu genügen, die andere nicht, ins Auge zu fassen, um zu erkennen, was zu erstreben und was zu vermeiden ist. Daß den Wünschen der

Betheiligten, so viel als möglich, Rechnung zu tragen und daß namentlich nicht die Rücksicht auf administrative Bequemlichkeit oder äußere Gleichförmigkeit als entscheidendes Gewicht in die Wagschale zu legen ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Einen großen Werth lege ich darauf, daß den Betheiligten veranschaulicht werde, wie es sich bei der Bildung von Gemeindebezirken nicht um fremde, sondern um ihre eigenen Interessen handle, indem die zu errichtenden Verbände keinen andern Zweck haben, als sie zu demjenigen in den Stand zu setzen, was sie sich selbst und der Gesammtheit schuldig sind.

Wenn übrigens im §. IV. der Instruktion vom 23. März cr. erwähnt worden ist, es werde der Fall, daß einzelne Besitzungen, Güter oder andere Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer bestehenden Gemeinde verbunden werden, die Regel bilden müssen, so findet dies seine Begründung darin, daß eine sehr große Zahl solcher Grundstücke ꝛc. vorhanden ist, welche sich augenscheinlich nicht dazu eignen, für selbstständige Gemeinden erklärt zu werden, theils weil sie der nöthigen Kräfte entbehren, um die Lasten einer Gemeinde nachhaltig zu tragen, theils weil durchaus nicht abzusehen ist, wie es, ganz abgesehen von den gegenwärtigen Besitzverhältnissen, jemals möglich werden könnte, ein korporatives Gemeindewesen in ihnen herzustellen.

B. zu §. V. der Instruktion.

In dem dritten alinea ist bereits angedeutet, daß ich das Schreibewerk bei den Geschäften der Kreiskommissionen möglichst vereinfacht zu sehen wünsche. Dem entsprechend, haben einzelne Behörden angeordnet, daß die im §. III. erwähnten Pläne von den Landräthen tabellarisch aufgestellt und in den Tabellen Kolonnen angebracht werden, in welchen die Beschlüsse der Kreiskommission kurz vermerkt werden können. So weit die letzteren mit den Vorschlägen des Landraths übereinstimmen und seitens der Betheiligten nicht angefochten werden, wird es der Anlegung besonderer Spezialaktenstücke nicht bedürfen; ja es würde in diesen Fällen auf eine leere aber lästige Formalität hinauslaufen, mit den Betheiligten eine Verhandlung darüber aufzunehmen, daß sie nicht zu reklamiren beabsichtigen.

Ich empfehle den Herren Regierungspräsidenten hierauf bei dem Erlasse der Geschäftsordnungen Bedacht zu nehmen, ohne jedoch Ihrem Ermessen vorgreifen zu wollen.

C. zu §§. VI. und VIII.

Die Bestimmung, daß zur Beschlußfähigkeit der Kreiskommission die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich sei, wird dahin ergänzt, daß die Mehrheit der Mitglieder einer jeden der betheiligten Kategorien (§. 148. Nr. 2., 3. und 4. der Gemeinde-Ordnung) erforderlich ist.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Bezirkskommission. Berlin, den 28. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

183) Verfügung an den Königl. Regierungspräsidenten zu N., betreffend die Festsetzung und Aufbringung der den Mitgliedern der Kreis- und Bezirkskommissionen in ihren Funktionen zu gewährenden Entschädigung, vom 23. Mai 1850.

Mit der von Ew. Hochw. in dem gefälligen Berichte vom 29. v. M. geäußerten Ansicht, daß den Mitgliedern der nach §§. 148. und 149. der Gemeinde-Ordnung zu bildenden Kreis- und Bezirkskommissionen für die Unkosten, welche ihnen durch diese Funktion erwachsen, eine Entschädigung nicht zu versagen sein wird, bin ich einverstanden.

Auf Grund des §. 145. der Gemeinde-Ordnung ermächtige ich daher die Königl. Regierung, einen den Verhältnissen entsprechenden Satz für diese Entschädigung festzustellen.

Übrigens pflichte ich Ihnen darin bei, daß hinsichtlich der Höhe des Satzes ein Unterschied zwischen den Abgeordneten der verschiedenen Stände nicht zu machen sein wird, und bemerke, daß es angemessen sein wird, den Mitgliedern der Kreis- und Bezirkskommissionen dieselbe Entschädigung zu bewilligen, welche die Mitglieder der bisherigen kreisständischen Kommissionen bezogen haben.

Daß die hierdurch erwachsenden Kosten von den betheiligten Kreisen zu tragen sind, kann mit Rücksicht auf Artikel 60. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung keinem Zweifel unterliegen.

Berlin, den 23. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

184) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien, ausschließlich derjenigen zu Aachen, Cöln und Trier, betreffend die Aufstellung der Listen der zu Geschworenen auszuwählenden Personen, vom 2. Mai 1850.

Von den Gerichtsbehörden ist darüber Klage geführt worden, daß in die Listen der zu Geschworenen auszuwählenden Personen häufig solche aufgenommen werden, denen es an der erforderlichen Qualifikation gemangelt, oder die, weil sie bereits zum Geschworenendienst im Laufe des Jahres herangezogen gewesen, hätten dispensirt werden müssen. Insbesondere ist es vorgekommen, daß in die Listen aufgenommen gewesen sind, Personen, welche an vollständiger Taubheit litten, welche weder schreiben noch lesen konnten, welche längst verzogen und welche gestorben waren.

Dies veranlaßt mich, dem Königl. Regierungspräsidium zu empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß jene Listen mit der erforderlichen Sorgfalt angefertigt werden.

Berlin, den 2. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

185) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Funktion gewesenen Geschworenen an die Königl. Regierungspräsidenten, vom 13. April 1850.

Nach §. 67. der Verordnung vom 3. Januar 1849. hat der Regierungspräsident vierzehn Tage vor dem Beginn jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen, die Ergänzungsliste aber vor dem Anfange des Geschäftsjahres, an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht zu übersenden.

Demnächst wird nach §. 68. a. a. O. von dem mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragten richterlichen Beamten jene Zahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36 reduzirt, und diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen. Derjenige, welcher als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, soll demnächst ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

Aus der letzteren Bestimmung ergiebt sich, daß es den Regierungspräsidenten von Interesse sein muß, zu erfahren, welche von den 60 auf das Verzeichniß gebrachten Personen als Geschworene einberufen gewesen sind, sich dazu gestellt haben, und nicht etwa auf ihren Antrag dispensirt worden sind, indem diejenigen, welche sich nicht gestellt haben oder dispensirt worden sind, in eines der folgenden Verzeichnisse wieder aufgenommen werden dürfen, außerdem aber auch die erfolgten Entschuldigungen auf die künftige Wahl von Einfluß sein können.

In Erwägung dessen werden die Gerichte, bei welchen Schwurgerichts-Verhandlungen stattfinden, angewiesen, den betreffenden Regierungspräsidenten nach dem Schlusse jeder Sitzungsperiode die von dem Schwurgerichtspräsidenten nach §. 68. a. a. O. festgestellte Liste der einberufenen 36 Geschworenen mit der Angabe:

> welche derselben entschuldigt, oder nicht entschuldigt ausgeblieben, oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe,

ungesäumt mitzutheilen.

Zugleich werden die für die Abhaltung der Schwurgerichte bestimmten Gerichte hiermit angewiesen, sobald die nach §. 68. der Verordnung vom 3. Januar v. J. festgestellte Liste der 36 Geschworenen denselben behufs Einberufung der Geschworenen zugeht, auch dem Staatsanwalt davon Kenntniß zu geben und ihm eine Abschrift der Liste sofort zu ertheilen.

Berlin, den 13. April 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

---

186) Verfügung an die Königl. Regierung zu Oppeln und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, sowie an die ständische Landarmen-Direktion der Neumark, die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Krankenanstalten betreffend, vom 30. April 1850.

Die Königl. Regierung empfängt hierbei eine Eingabe der Landarmen-Direktion der Neumark, in welcher eine zwischen der Königl. Regierung und der Regierung zu Frankfurt a. O. entstandene Meinungsverschiedenheit darüber,

> ob die Kosten der Reinigung der Wäsche eines in eine Krankenanstalt aufgenommenen Armen zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt gehören?

zur Sprache gebracht, und in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß die Königl. Regierung die Weigerung des heimathlichen Armenverbandes zu A. zur Erstattueg derartiger. für den Tischlergesellen B. in Königsberg N. M. erwachsenen Kosten gebilligt hat, während die Regierung zu Frankfurt a. O. den zunächst gegen den Landarmen-Verband gerichteten Ersatzanspruch für begründet erachtet.

Das Ministerium des Innern sieht sich durch diese und ähnliche, bei Festsetzung solcher Kosten der Armenpflege entstandenen Differenzen veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

Unter allgemeinen Verwaltungs-Kosten einer Krankenanstalt, deren Erstattung der §. 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges.-Samml. Jahrg. 1843. S. 12.) ausschließt, sind solche Kosten zu verstehen, welche zur Unterhaltung der Anstalt und der für den Zweck derselben getroffenen Einrichtungen *im Allgemeinen*, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des einzelnen darin befindlichen Kranken, aufgewendet werden, welche mithin auch dann entstanden sein würden, wenn das betreffende Individuum darin nicht aufgenommen worden wäre.

Es sind also namentlich, wie bereits in dem Reskript vom 12. Februar 1844. (Minist.-Bl. S. 26.) angedeutet ist, zu den allgemeinen Verwaltungskosten diejenigen Kosten zu rechnen, welche durch die Miethe des Hauses oder die Verzinsung des Bau-, wie des Einrichtungs-Kapitals, durch die Instandhaltung der Gebäude, der Lager- und sonstigen Geräthschaften, durch die Besoldung des Beamten- und Wärterpersonals, ꝛc. verursacht werden.

Bei Festhaltung dieses Gesichtspunktes wird die Beurtheilung, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten, und welche zu den Spezialkosten gehören, in der Regel keine Schwierigkeiten darbieten. Wenn dessenungeachtet in Betreff mancher Kosten, z. B. der Reinigung der Wäsche, der Heizungs- und Erleuchtungskosten, Zweifel und Streitigkeiten hervorgetreten sind, so liegt der Grund häufig darin, daß bei Beurtheilung jener Frage einerseits von der Beschaffenheit eines vollständig eingerichteten Krankenhauses in abstracto ausgegangen, von der andern Seite dagegen die besondere Einrichtung *der* Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt wurde, in's Auge gefaßt worden ist.

Bei der Verschiedenheit solcher Institute, deren Ausstattung und Organisation durch das verschiedenartige Bedürfniß bestimmt wird, muß auch die Entscheidung der Frage, was zu den allgemeinen Verwaltungskosten der einen und der andern Anstalt gehört, verschieden ausfallen.

Während ein und dasselbe Bedürfniß des Kranken in großen und vollständig dotirten Anstalten schon durch die getroffene allgemeine Einrichtung befriedigt wird, erheischt dasselbe in einer andern minder vollständig ausgestatteten Anstalt besondere Veranstaltungen, mithin auch besondere, das einzelne Individuum betreffende Ausgaben. So werden in fortwährend benutzten Krankenzimmern die Kosten der Heizung und Erleuchtung, in Beziehung auf den einzelnen hinzutretenden Kranken, zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, während da, wo um dieses Kranken willen ein Zimmer geheizt und erleuchtet werden muß, die dadurch verursachte Ausgabe die Natur der baaren Auslage hat.

Nun ist aber jede Gemeinde, welche einen fremden Kranken, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, in ihre Anstalt aufgenommen hat, zu fordern berechtigt, daß die für den Betrag ihrer Entschädigungsforderung maßgebende Prüfung der Frage, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, und welche nicht? auf den Zustand *ihrer Anstalt* gegründet werde. Denn der §. 30. redet von den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, *worin der Kranke verpflegt worden ist.* Auch ist kein Armenverband verpflichtet, für die Unterbringung fremder Kranken kostspielige Einrichtungen zu treffen, welche er im eigenen Interesse nicht für erforderlich erachtet, oder die, aus deren Mangel hervorgehenden, für fremde Arme verausgabten Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Der häufig erhobene Einwand, daß eine Gemeinde prägravirt werde, wenn sie Leistungen, welche sie selbst unentgeltlich gewährt, nach der anderen Seite hin bezahlen müsse, ist nicht begründet. Denn ihre, dem aufgenommenen Individuum gewährten Leistungen haben für sie keinen besonderen Kostenaufwand zur Folge, welcher dagegen

im umgekehrten Falle der andern Gemeinde erwächst. Jene würde daher durch die Vergütigung einen Gewinn ziehen, während bei der andern Gemeinde durch diese Vergütigung nur ein Verlust abgewendet, nicht aber ein Vortheil erzielt werden soll. Die Ungleichheit in der Behandlung, welche, jenem Einwande zufolge, durch die Ausschließung der Vergütung in beiden Fällen beseitigt werden soll, würde daher dadurch erst herbeigeführt werden.

Bei dieser Beurtheilung erscheint die Beschwerde der Landarmen-Direktion gerechtfertigt. Denn wenn bei der Krankenanstalt in Königsberg N. M. eine Wäscherin nicht angestellt ist, vielmehr die Wäsche für sämmtliche Kranke stückweise und zu dem angesetzten Preise bezahlt wird, — was der Magistrat bei entstehendem Zweifel zu bescheinigen haben würde, — so können die Kosten der Reinigung der Wäsche hier nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gezählt werden.

Wenn die Königl. Regierung dagegen die im §. 30. l. c. enthaltene Bestimmung hervorhebt, wonach Arztgebühren, auch wenn sie baar verlegt sind, nicht zur Erstattung liquidirt werden sollen, so ist dies eine ausdrücklich vorgeschriebene Ausnahme, welche auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann. Auch stehen der Fixirung eines Arztes, welche der Gesetzgeber begünstigen wollte, und bei welcher nur die Durchschnittszahl der wirklich zu behandelnden Kranken maßgebend sein kann, in Beziehung auf den Kostenaufwand nicht die Bedenken entgegen, mit welchen die Ausdehnung der Einrichtungen einer Krankenanstalt über das örtliche Bedürfniß hinaus verbunden sein würde.

Dagegen kann es nicht von dem Belieben der Armenverbände abhangen, bei der ihnen obliegenden Fürsorge für fremde arme Kranke, diese von der Benutzung der am Orte befindlichen Krankenanstalten auszuschließen und in Bezug auf dieselben ein, von der Behandlung der einheimischen Kranken abweichendes, mit einem größeren Kostenaufwande verbundenes Verfahren eintreten zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen wolle die Königl. Regierung die Beschwerde der Landarmen-Direktion erledigen und bei Festsetzung derartiger Kostenrechnungen zukünftig verfahren. Berlin, den 30. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

187) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anordnungen für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften, vom 6. Mai 1850.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 11. d. M., daß es nicht meine Absicht ist, wegen Ausführung der die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Bestimmung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. eine Instruktion zu erlassen. Die Königl. Regierung hat daher das Erforderliche nach Ihrem Ermessen festzusetzen. So weit die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840. (Anl. a.) erlassenen Bestimmungen für dem Zwecke entsprechend erachtet werden, kann es dabei sein Bewenden behalten. Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizeipräsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im übrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publikationsart lokal-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

188) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufbringung der etwaigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes, vom 20. Mai 1850.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß das Ministerium des Innern derjenigen Ansicht des Kollegii beitritt, welche die etwaigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes für solche Kosten erachtet, die, falls sie der Dienstbote nicht erlegen kann, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten, und daher wie gewöhnliche Kosten der Polizeiverwaltung zu behandeln sind, da den Dienstherrschaften nicht zugemuthet werden kann, diese nicht allein in seinem Interesse, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung, wenn auch auf seinen Antrag entstandenen Kosten zu tragen.

Anlangend die eventuelle Frage, welcher zur Tragung der polizeilichen Verwaltungskosten subsidiarisch Verpflichtete dieselbe übernehmen müsse, so erachtet das Ministerium es für unbedenklich, daß die Polizeiverwaltung des Wohnortes des Dienstherrn, aus welchem der Dienstbote entläuft, diese Kosten zu tragen hat.

Berlin, den 20. Mai 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

C. Straf- und Besserungs-Anstalten.

189) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen in den Provinzen Brandenburg, Posen und der Rheinprovinz, sowie an diejenigen zu Stettin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Münster und Minden, betreffend die Art der Anschaffung der für die Straf-, Besserungs- und andere ähnliche Anstalten nöthigen Handwerkerarbeiten und die Beschäftigung der Sträflinge mit Anfertigung von Handwerkerarbeiten für Andre, vom 4. Mai 1850.

Mittelst Cirkular-Erlasses vom 2. August 1849. (Minist.-Bl. S. 195.) sind den Königl Regierungen die von dem Ministerio des Innern wegen Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten als leitend aufgestellten Grundsätze bekannt gemacht und es ist denselben zugleich überlassen worden, nach jenen allgemeinen Gesichtspunkten den Arbeitsbetrieb in den einzelnen Anstalten Ihrer Bezirke, für jede besonders, angemessen zu regeln.

Diese Angelegenheit ist demnächst in Folge der an die zweite Kammer gelangten Anträge und Beschwerden zum Gegenstande einer ausführlichen, unter Theilnahme eines Kommissarii des Ministeriums des Innern erfolgten Berathung in der Kommission der gedachten Kammer für Handel und Gewerbe gemacht, und das Resultat dieser Berathung in dem Berichte zusammengestellt worden, welchen jene Kommission unterm 12. Dezember 1849. an die Kammer erstattet hat.

Nachdem der erwähnte Kommissions-Bericht nach dem Beschlusse der Kammer dem Ministerio des Innern zur Berücksichtigung bei der weiteren Regulirung im administrativen Wege zugegangen ist, lasse ich den Königl. Regierungen einen Auszug (Anl. a.) aus demselben, soweit er die Arbeiten in den Straf- und Besserungs-Anstalten betrifft, hierbei mit der Aufforderung zugehen, die Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten Ihrer Bezirke mit spezieller Bezugnahme auf die im Eingange des gegenwärtigen Erlasses erwähnten leitenden Grundsätze nach Anleitung des Gutachtens der Kommission einrichten zu lassen, und demzufolge die Direktionen der Anstalten mit Anweisung zu versehen, zugleich auch zu vermitteln, daß die Verwaltungs-Behörden der nicht unter direkter Leitung der Staatsregierung stehenden ähnlichen Provinzial-Anstalten zu einem Verfahren nach gleichen Grundsätzen, wie sie für die Staatsanstalten angenommen sind, veranlaßt werden.

Berlin, den 4. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

a.

Arbeiten in Straf- und Besserungsanstalten.

Die auf eine Regelung der Verhältnisse in Straf-, Besserungs- und anderen ähnlichen Anstalten bezüglichen, in dem der Kommission vorliegenden Antrage und den Petitionen enthaltenen Beschwerden und Forderungen betreffen zwei verschiedene Punkte, nämlich

1) die Art der Anschaffung der für diese Anstalten nöthigen Handwerkerarbeiten und
2) die Beschäftigung der Sträflinge mit Anfertigung von Handwerkerarbeiten für Andere.

In erster Beziehung sind die Klagen der Gewerbtreibenden gegen das übliche Verfahren gerichtet, nach welchem die Lieferung der sämmtlichen Bedürfnisse für solche Anstalten und mit ihnen auch der nöthigen Handwerksarbeiten im Wege der Submission und Lizitation übertragen wurden. Letztere sei der Ruin für den Handwerkerstand; eines Theils führten die Lizitationen zu unmoralischen Handlungen durch die stattfindende Zahlung von Abstands- und Schweigegeldern an Mitbietende, anderntheils werde der Handwerker, welcher sich Arbeit suchen müsse, veranlaßt, zur Erlangung derselben Preise zu stellen, bei denen er nur durch Herabdrücken der Löhne für Gesellen und Gehülfen und oft hierdurch noch nicht einmal im Stande sei, die übernommene Lieferung auszuführen. Die Übernehmer seien in der Regel nicht einmal Handwerker, sondern Kapitalisten, die durch Wiederübertragen der Lieferungen an Handwerker einen Theil der diesen zukommenden Preise für sich in Anspruch nehmen, weil sie mit ihrem Kapital die von den Anstalten verlangte Garantie leisten. In dieser Beziehung giebt die unter Nr. 5. aufgeführte Petition einen Fall an, in welchem der vermittelnde Kapitalist 16¹/₃ pCt. des Preises für sich nahm und dem Handwerker nur noch 83¹/₃ pCt. übrig blieben. Offenbar werde hierbei die Arbeitskraft durch das Kapital im höchsten Grade gedrückt und die Folge hiervon zeige sich häufig in dem Zugrundegehen vieler Handwerker, die nach einer für zu niedrigen Preis angenommenen Lieferung nicht mehr im Stande sind, die Materialien zu erneuern, oft zu den früheren Arbeiten zu bezahlen und deshalb keine weitere Arbeit finden.

Es ist nicht zu verkennen, daß das übliche Verfahren bei Übertragung der Lieferung von Handwerkerarbeiten die von den Petenten angegebenen Übelstände nach sich zieht und gerade hierbei die Arbeitskraft in eine Konkurrenz mit dem Kapitale tritt, in welcher sie unterliegen muß. Dagegen muß aber auch das Interesse der Anstalten in Erzielung billiger Preise und Erlangung einer Garantie für pünktliche Ausführung der Lieferungen im Auge gehalten und der Umstand berücksichtigt werden, daß eine öffentliche Übertragung gegen sonst mögliche Willkühr und Unterschleife der Verwaltungsbeamten und gegen Verdächtigungen derselben schützt. Gerade bei der Verwaltung der Strafanstalten sind Klagen im Publikum laut geworden, als man einzelne Lieferungen durch zuverlässige Beamte und unter vortheilhaften Bedingungen für die Anstalt unter der Hand übertragen hat. Die Kommission erachtete die beiderseitigen Interessen vereinigt, wenn die betreffenden Arbeiten an die Handwerksmeister und Innungen der nächsten Umgebung entweder zu erfahrungsmäßig angemessenen Preisen übertragen oder auch an dieselben unter Ausschließung der Nichthandwerker verdungen werden, wobei die erwähnten Übelstände nur noch in viel geringerem Maße eintreten können. Bei großen Lieferungen wird eine Theilung derselben den einzelnen Gewerksmeistern eine Übernahme erleichtern, ohne das Interesse der Anstalt zu gefährden.

Der Königl. Kommissarius des Ministerii des Innern erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden und daß seitens der Regierung nichts entgegenstehe, in Zukunft nach derselben bei der Verwaltung der in Rede stehenden Anstalten zu verfahren. So wichtig indessen dieser Gegenstand im Allgemeinen ist, eben so geringe Bedeutung hat er im vorliegenden Falle, da Handwerkerarbeiten, um die es sich hier lediglich handelt, mit nur geringen Ausnahmen in den Anstalten selbst gefertigt werden und deshalb nur selten zur Übertragung an Andere gelangen. Nur wenige der vorliegenden Petitionen enthalten deshalb auch Beschwerden in dieser Beziehung.

Ungleich zahlreicher und heftiger sind dagegen die Beschwerden über die Art der Beschäftigung der Detinirten. Eines Theils sind es einzelne Gewerke, wie namentlich die Weber, die durch den Betrieb ihrer Gewerbe in den Strafanstalten eine Konkurrenz finden, welche sie nicht aushalten zu können erklären. Die Anstalten könnten wegen billigeren Unterhalts der ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte und wegen des Kapitals, über welches sie verfügen können, wohlfeiler produziren; sie entzögen dadurch dem auf dieses Gewerbe angewiesenen Handwerker die Arbeit, der in Folge hiervon der Noth und dem Elend anheimfalle. Anderntheils wird darüber geklagt, daß in einzelnen Anstalten Werkstätten zur Ausführung der verschiedensten vorkommenden Handwerksarbeiten eingerichtet seien, in denen die Umgegend ihren Bedarf zu niedrigeren Preisen, als bei den Handwerkern erlangen könne. Natürlich ruinire auch dies den Handwerker und veranlasse nicht selten Fälle, in denen er beim Straßenbau u. dergl. kümmerlichen Unterhalt suchen müsse, während die ihm zukommende leichtere Arbeit von Sträflingen ausgeführt würde.

So übereinstimmend und ausführlich die Petitionen die Nachtheile der bestehenden Einrichtung darstellen, so verschieden und wenig bestimmt sind die zur Abhülfe gemachten Vorschläge. Nach einigen sollen durchaus keine Handwerksarbeiten ferner in den Anstalten gefertigt werden, nach andern nur für das eigene Bedürfniß der Anstalt; einige wollen die Beschäftigung zur gegenseitigen Genügung der verschiedenen Anstalten ausdehnen, andere die Sträflinge nur bei der Bodenkultur beschäftigen und dazu Strafkolonien in unbebauten Gegenden anlegen; nach einigen soll in den Strafanstalten lediglich die Anfertigung von solchen Fabrikaten, die sonst im Inlande nicht gefertigt werden oder die ins Ausland versandt werden können, betrieben werden, nach anderen nur eine Darstellung von Halbfabrikaten und solchen, bei denen der Arbeitswerth sehr gering ist, geschehen. Bei den meisten Vorschlägen sind nicht die Punkte im Auge gehalten, welche nothwendig berücksichtigt werden müssen, nämlich:

1) daß die Sträflinge nothwendig beschäftigt werden müssen, um eines Theils Zucht und Ordnung in den Anstalten aufrecht erhalten zu können, andern Theils zu verhindern, daß die Haftzeit zerstörend auf Körper und Geist einwirkt, wie dies bei beschäftigungslosen Detinirten in kurzer Zeit schon der Fall sein würde;

2) daß die Sträflinge, wenn der Zweck der Besserung neben der Strafe verfolgt werden soll, möglichst mit solchen Arbei-

ten beschäftigt werden müssen, welche sie nach der Entlassung fortsetzen können und deren Kenntniß sie befähigt, ein Unterkommen zu finden, bei dem sie weniger leicht in Versuchung gerathen, von Neuem strafbare Handlungen zu begehen;

3) daß die Unterhaltungskosten der Anstalten nicht mehr als nothwendig gesteigert werden und gehört hierhin die Wahl solcher Arbeiten, die eine Verwerthung der vorhandenen Kräfte gestatten, nicht zu große Anlagekapitalien zu etwa nöthigen außergewöhnlichen Räumlichkeiten, Maschinen u. dergl. erfordern und die hinreichenden Absatz finden, ohne daß die Anstalt genöthigt wäre, selbst Handel zu treiben;

4) daß erfahrungsmäßig die Gelegenheit zur Erwerbung des sogenannten Überverdienstes in den Strafanstalten, sowohl für die Gewöhnung der Gefangenen an Fleiß und Thätigkeit, für ihre sittliche Besserung und für die Verminderung der Disziplinarstrafen während der Detention, als auch durch die Ansammlung eines kleinen Betriebskapitals, mit welchem der Sträfling bei seiner Entlassung einen neuen ehrlichen Erwerb beginnen kann, einen großen Vortheil gewährt.

Die ausführlichsten Vorschläge sind in dem Antrage der Abgeordneten Fröbner und Genossen enthalten; ihre Ausführbarkeit ist aber keinesweges näher dargethan, solche vielmehr bei Erwägung jener nothwendigen Rücksichtnahmen zu bestreiten. Die Prüfung der gemachten Vorschläge und die Berathung über Änderungen in dem Betriebe der Strafanstalten zum Schutze des Handwerkerstandes schloß die Kommission an eine von dem Königl. Kommissar des Ministerii des Innern mitgetheilte Zusammenstellung derjenigen Punkte, welche den Verwaltungen der verschiedenen Anstalten zur Beachtung vorgeschrieben sind und den einzelnen an sie erlassenen Anweisungen zum Grunde liegen.

Es sind dies folgende:

1) alle zur Arbeits- oder zur Zuchthausstrafe verurtheilte gesunde und arbeitsfähige Gefangene müssen, so weit es irgend ausführbar ist, angemessen beschäftigt werden;

2) der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten muß jedoch so eingerichtet werden, daß dadurch dem freien Gewerbebetrieb so wenig als möglich entgegen getreten wird;

3) alle Arbeiten, deren die Strafanstalts-Verwaltung zu ihren eigenen Zwecken bedarf, können in der Strafanstalt angefertigt werden;

4) außer dem Falle zu 3. ist die Fabrikation für Rechnung der Anstalten, so weit es zulässig erscheint, ohne einen Theil der arbeitsfähigen Strafgefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden;

5) Handwerkerarbeiten, welche an den Orten, wo die Strafanstalten sich befinden und in deren Umgegend betrieben werden, dürfen in der Regel und wenn nicht etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen möchten, nicht auf Bestellung, sondern nur für das eigene Bedürfniß der Anstalten gemacht werden. Den einzelnen Innungen des Orts bleibt jedoch unbenommen, die Arbeitskräfte der Strafgefangenen gegen mäßigen Tagelohn zur Anfertigung von Handwerkerarbeiten, die sonst von ihnen betrieben werden, zu benutzen.

Mit dem unter 1. ausgesprochenen Grundsatz war die Kommission ganz einverstanden und erachtete die Durchführung desselben, die nach den Angaben des Regierungs-Kommissarius wegen Überfüllung der Strafanstalten gegenwärtig an mehreren Orten mit Schwierigkeiten verbunden ist, für einen Hauptgegenstand, auf den die Verwaltungen ihr Augenmerk zu richten haben. Auch der Nr. 2. stimmte die Kommission bei, indem sie ein unbedingtes Untersagen aller Arbeiten, welche der freie Gewerbebetrieb liefert, für unvereinbar mit den nothwendig zu nehmenden Rücksichten hielt und namentlich nach den von dem Königl. Regierungs-Kommissarius erhaltenen Mittheilungen sich von der Unmöglichkeit überzeugte, die Weberei in den Anstalten ganz aufzuheben, ohne jene Rücksichten gänzlich außer Acht zu lassen. Eine Benutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen zur Bodenkultur, wie sie in einigen Petitionen verlangt ist, scheint zwar keinem freien Arbeiter durch Arbeitsentziehung oder Lohnserniedrigung einen Nachtheil zu bereiten, indessen müssen schon die nothwendigen ungeheuren Kosten ebenso von der Gründung von Strafkolonien abhalten, wie die Erfahrungen, welche man bei solchen Versuchen in andern Ländern gemacht hat. Als eine angemessene Beschäftigung der Detinirten erkannte die Kommission die unter Nr. 3. angeordnete Fertigung der eigenen Bedürfnisse der Anstalten, ohne irgend welche derselben auszuschließen, denn gerade hierbei bietet sich die beste Gelegenheit dar, die Sträflinge zu Arbeiten zu befähigen, welche sie auch nach ihrer Entlassung auszuüben Gelegenheit finden. Schon aus diesem Grunde erscheint es auch angemessen, die Fertigung solcher Gegenstände nicht, wie in dem Antrage der Abgeordneten Fröbner und Genossen verlangt ist, auf das Bedürfniß der einzelnen Anstalt zu beschränken, sondern auch auf gegenseitige Lieferung auszudehnen.

Nach den Angaben des Herrn Regierungs-Kommissarius können in dieser Art von den vorhandenen 12,000 Gefangenen aber nur etwa 2000 beschäftigt werden; für 10,000 bleibt eine andere Beschäftigung zu suchen, in Betreff deren in Nr. 4. nur möglichste Vermeidung einer Fabrikation für eigene Rechnung der Anstalten vorgeschrieben ist. Die Kommission glaubte aber hierauf um so mehr näher eingehen zu müssen, als in dem Antrage und den Petitionen bestimmte Vorschläge in dieser Beziehung gemacht sind. Den darunter anempfohlenen landwirthschaftlichen Betrieb anlangend, so ist die Königliche Regierung bereits seit längerer Zeit darauf bedacht gewesen, denselben einzuführen und auszudehnen, so weit es mit Rücksicht auf den Strafzweck, die polizeiliche Sicherheit und die innere Ordnung der Anstalt zulässig erscheint. Auf Grund einer im Jahre 1845. stattgefundenen ausführlichen Prüfung dieses Gegenstandes hat das Ministerium die Ansicht ausgesprochen:

> daß die Beschäftigung der Strafgefangenen bei der Garten- und Feldwirthschaft, so weit es nach der Lokalität, sowie mit Rücksicht auf den Strafzweck und die polizeiliche Sicherheit zulässig erscheint, möglichst zu befördern sei, dieselbe sich aber immer in gewissen und zwar ziemlich engen Grenzen um so mehr werde halten müssen, als bei einer vorsichtigen Auswahl der nach ihrer Individualität zu einer Arbeit außerhalb der Ringmauern der Anstalt zu verwendenden Gefangenen nur eine geringe Anzahl zur Garten- und Feldarbeit zu benutzen sein wird,

und ist durch Königliche Ordre vom 30. Juni 1845. dem Ministerio die Beförderung dieser Beschäftigung der Sträflinge anempfohlen.

Dieses ist geschehen und findet Garten- und Feldwirthschaft gegenwärtig in den Anstalten zu Wartenburg, Rawicz, Brieg, Brandenburg, Sonnenburg, Lichtenburg, Halle, Werden, in größerer Ausdehnung aber zu Herford, Insterburg, Naugard und Münster

Münster Statt. Der etatsmäßige Reinertrag von der Garten- und Feldwirthschaft der Strafanstalten beträgt 5501 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.; in Herford werden 85 Morgen mit einem Ertrage von 1464 Thlrn., in Insterburg 55 Morgen mit einem Ertrage von 835 Thlrn., in Naugard 176 Morgen mit einem Ertrage von 738 Thlrn., in Münster 25 Morgen mit einem Ertrage von 650 Thlrn. bewirthschaftet, und hat man am letztgenannten Orte zur weiteren Ausdehnung noch 70 Morgen theils angekauft, theils gepachtet.

Der größte Theil der Gefangenen wird aber auch bei möglichster Beförderung dieses Betriebes anderweitig zu beschäftigen bleiben. Die hierfür vorgeschlagene Fertigung von Waaren zum Export kann im Allgemeinen nicht den Zweck erreichen, indem sie immer einen vorhandenen Exporthandel mit diesen Fabrikaten und Abnehmer im Inlande voraussetzt, da die Verwaltungen der Anstalten unmöglich selbst einen Exporthandel betreiben können. Das Bestehen eines solchen Handels setzt aber die schon stattfindende Fertigung solcher Handelsgegenstände voraus und die damit Beschäftigten würden durch Einführung dieser Arbeit in den Strafanstalten nicht weniger benachtheiligt werden, als andere Arbeiter durch eine andere Beschäftigung der Gefangenen. Bei der vorgeschlagenen Einführung von Arbeiten, die im Inlande nicht gefertigt werden, ist der Übelstand nicht zu übersehen, daß die damit Beschäftigten nach ihrer Entlassung in der Regel keine Gelegenheit zu weiterer Fortsetzung finden werden; sollte ein fernerer Betrieb derselben aber möglich sein, so wird er bald allgemeiner werden und, wie Beispiele beweisen, über die Konkurrenz der Strafanstalten ebenso Klagen führen, wie gegenwärtig andere schon bestehende Gewerbe.

Am wenigsten eingreifend in Privatgewerbe erscheint es, wenn die Arbeitskräfte der Detinirten verdungen werden, es wird dies in einzelnen Fällen sogar eine Fabrikation begünstigen und zur Ausdehnung derselben beitragen, dabei eine Vereinfachung der Verwaltung und eine möglichst hohe Verwerthung der disponiblen Arbeitskraft in dem Falle gewähren, wenn Konkurrenz sich findet. Auf den Export berechnete Fabrikationszweige werden besonders unterstützt, wenn sie billige Arbeitslöhne haben; ein Erniedrigen der Preise ist besonders bei den Halbfabrikaten, deren weitere Bearbeitung Gegenstand anderer Betriebszweige ist, von geringem Nachtheil, da es die Entwickelung der letzteren begünstigt, auf beide Arten von Fabrikationen erscheint es deshalb angemessen, bei der Verdingung der Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen. Es wird dies indessen nicht immer im vollen Maße möglich sein, sogar zu einem Übertragen der Arbeitskräfte an Andere nicht in allen Fällen sich Gelegenheit finden, sondern ein Arbeiten für eigene Rechnung unerläßlich sein; in diesem Falle kann aber durch zweckmäßige Wahl der Arbeit darauf Rücksicht genommen werden, daß freien Arbeitern möglichst wenig Nachtheil entsteht. Betriebszweige, zu denen Mittel erforderlich sind, die dem einzelnen Handwerker nicht zu Gebote stehen, so wie Arbeiten, die ohne Nachtheil für die Gesundheit nur in größeren Räumen, somit nicht bei einzelnen Handwerkern geschehen können, werden besonders zum Schutze der ärmeren, von ihrer Händearbeit lebenden Volksklasse zu wählen sein. Die Kommission verkannte nicht, daß bestimmte allgemeine Vorschriften bei der großen Verschiedenheit der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse nicht füglich ertheilt werden können, vielmehr bei der Wahl eines Arbeitszweiges für die Gefangenen einer Strafanstalt die Einforderung eines Gutachtens des nächsten Gewerberaths, mit welcher der Herr Regierungs-Kommissarius sich einverstanden erklärte, wesentlich gegen eine Benachtheiligung des Handwerkerstandes der nächsten Umgegend schützen wird; sie hielt es indessen für angemessen, daß in dieser Beziehung den betreffenden Verwaltungen die Anweisung ertheilt werde:

> In der Regel sollen die Arbeitskräfte in den Strafanstalten verdungen werden und sind hierbei diejenigen Fabrikationszweige vorzugsweise zu wählen, welche auf den Export ins Ausland gerichtet sind und welche Stoffe und Halbfabrikate, deren weitere Bearbeitung Gegenstand besonderer Betriebszweige ist, liefern. Soweit dagegen die Fabrikation für eigene Rechnung unerläßlich ist, sind vorzugsweise solche Arbeiten für die Detinirten zu wählen, welche nur in größeren Anstalten betrieben werden können oder dürfen, weil den einzelnen Handwerkern die dazu erforderlichen Betriebsmittel fehlen oder in sanitätspolizeilicher Beziehung der Betrieb derselben in den beschränkten Wohnungen der Arbeiter vermieden werden muß.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich damit einverstanden, daß seitens des Ministerii in dieser Art die Verwaltungen der Strafanstalten angewiesen würden.

In Nr. 5. erkannte die Kommission zwar die bestimmte Absicht des Ministerii, daß die Strafanstalten in keine Konkurrenz mit den Handwerkern des betreffenden Orts treten und dadurch dieselben benachtheiligen sollen; sie erachtetete es aber im Einverständniß mit dem Herrn Regierungs-Kommissarius zur Beseitigung zuweilen noch vorgekommener Mißbräuche für angemessen, ausdrücklich hinzuzufügen:

> daß ein Detailverkauf von Handwerkerwaaren für Rechnung der Strafanstalten ganz untersagt werde.

In Betreff der Übertragung von Arbeitskräften der Gefangenen an Handwerker sprach sich die Majorität der Kommission dahin aus, daß solche nicht allein an Innungen, sondern auch an einzelne Meister, sie mögen zu einer Innung gehören oder nicht, geschehen könne und den Innungen nur bei gleichen Anerbietungen der Vorzug einzuräumen sei.

Eine Berücksichtigung der örtlichen gewerblichen Verhältnisse wird in der Regel den gegenwärtig geführten Beschwerden vorbeugen, da für das Allgemeine die Beschäftigung der Gefangenen mit Handwerkerarbeiten von keinem nur einigermaßen erheblichen Einfluß sein kann. Nach den statistischen Nachweisungen betrug nämlich im Jahre 1846. die Zahl der

1) Handwerker excl. Weber:
   Meister 457,365
   Gehülfen 384,783
   überhaupt (in runder Zahl) 840,000
2) Fabrikarbeiter 551,000
   überhaupt 1,391,000

wovon 10,000 Gefangene in Strafanstalten nicht mehr als 0,72 Prozent bilden; es war ferner die Zahl der

3) Weber:
Männer 220,138
Weiber 29,778
Lohnweber 193,557

überhaupt (in runder Zahl) 450,000

4) Arbeiter in verwandten Gewerben . . 22,000

zusammen 472,000, von denen 10,000 Strafgefangene, wenn sie sämmtlich mit Weberei beschäftigt würden, 2,1 Prozent bilden.

Die Kommission ist hiernach der Ansicht:

1) daß eine Ausführung derjenigen Grundsätze, welche in Betreff der Verwendung der Arbeitskräfte von Sträflingen in den unter direkter Verwaltung der Staatsregierung stehenden Strafanstalten nach den Mittheilungen des Königl. Regierungs-Kommissarius theils bereits angenommen und den betreffenden Verwaltungen zur Befolgung aufgestellt sind, theils denselben noch aufgegeben werden sollen, die in den vorliegenden Anträgen und Petitionen enthaltenen Beschwerden erledigen und den ausgesprochenen Wünschen entsprechen wird, soweit dies ohne Herbeiführung neuer und größerer Übelstände bei Verwaltung der betreffenden Staatsanstalten möglich ist;

2) daß eine vollständigere Erledigung jener Beschwerden und Genügung der gestellten Forderungen durch Befolgung derselben Grundsätze bei der Verwaltung der nicht unter direkter Leitung der Staatsregierung stehenden ähnlichen Anstalten erreicht werden würde; daß deshalb dem Königl. Ministerio des Innern von dem Inhalte der vorliegenden Anträge und Petitionen Mittheilung zu machen ist und dieselben dahin zur Berücksichtigung zu empfehlen sind, daß, soweit es der Einfluß, den die Regierung auf jene Provinzial-Anstalten hat, zuläßt, die betreffenden Verwaltungen zum Verfahren nach gleichen Grundsätzen veranlaßt werden, wie sie für die Staatsanstalten angenommen sind.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

190) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen 2c., mit einer Empfehlung der Regierungsrath Schuhmannschen Erläuterungen zu dem Gesetze vom 2. März c. wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 10. Mai 1850.

Die im Auftrage des unterzeichneten Ministeriums gefertigte, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst erschienene Schrift des Regierungsraths Schuhmann, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.,“

wird der Königl. General-Kommission 2c. hierdurch als ein zum praktischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen. Sie wird deshalb veranlaßt, dasselbe für Ihre Bibliothek anzuschaffen und Ihre Beamten darauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 10. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen am linken Rheinufer, mit der Aufforderung, das bezeichnete Werk durch ihr Amtsblatt zu empfehlen.

191) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Erlaß landwirthschaftlicher Polizeiverordnungen, sowie der Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, vom 13. Mai 1850.

Nach dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. sind künftig ortspolizeiliche Reglements für einzelne Gemeinden von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes, resp. mit Zustimmung der Gemeindevertretung, für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Regierungsbezirk von der Regierung zu erlassen, welche bei landwirthschaftlichen Polizeiverordnungen die Zustimmung des Bezirksrathes einholen muß. Nach diesen Vorschriften sind nun auch die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben zu behandeln, so daß eine Genehmigung des Ministerii zu dergleichen Reglements nicht mehr erforderlich ist.

Von den Polizeiverordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, welche die Königl. Regierung erläßt, ist jedesmal ein gedrucktes Exemplar in dem betreffenden Stück des Amtsblattes hierher einzureichen.

Ferner ist in dem Jahresbericht eine Übersicht der von den Ortspolizeibehörden erlassenen Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei zu geben, welche Verordnungen nach §. 8. ff. des Gesetzes vom 11. März d. J. zur Kenntniß der Königl. Regierung gebracht werden müssen. Berlin, den 13. Mai 1850.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

---

192) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, betreffend die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken, vom 15. Mai 1850.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei den zu errichtenden Rentenbanken ist es dringend nothwendig, daß fortan in den Ablösungs- und Regulirungs-Rezessen diejenigen Bestimmungen, durch welche Ablösungen durch die Rentenbanken angeordnet werden, nicht nur gehörig übersichtlich, sondern auch bei allen Auseinandersetzungs-Behörden möglichst gleichförmig nach einem ein für allemal bestimmten Formular zusammengestellt werden.

Nicht minder wird es zur Erleichterung bei Abfassung der Rezesse und bei Kontrollirung ihrer Vollständigkeit gereichen, wenn auch die übrigen in die Rezesse gehörigen Bestimmungen nach solchen Formularen darin aufgenommen werden. In dieser letzteren Beziehung wird zwar eine vollständige Gleichförmigkeit der Formulare für alle Provinzen wegen der Verschiedenheit der in ihnen obwaltenden Verhältnisse nicht erzielt werden können, wohl aber steht zu hoffen, daß sich wenigstens für jede Provinz unter Berücksichtigung der in ihr vorkommenden Verhältnisse dergleichen Formulare abfassen und mit Erfolg in Gebrauch setzen lassen.

Indem das Ministerium hiermit die Königl. General-Kommission (landwirthschaftl. Regier.-Abth.) auffordert, solche Formulare für ihren Geschäftsbezirk zu entwerfen und binnen vier Wochen zur Prüfung hierher einzureichen, macht dasselbe zugleich darauf aufmerksam, daß die Rezesse nach den neuen Ablösungs-Gesetzen vornehmlich Folgendes enthalten müssen:

I. eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen.

II. den Geldbetrag, welcher sich nach den §§. 60. u. 61., beziehungsweise nach §. 62. 63. u. 66. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. (Ges.-Samml. S. 77—111.) oder nach §. 84. und beziehungsweise nach §. 85. ibid. herausstellt und welcher durch Baarzahlung oder durch Vermittelung der Rentenbank zur Ablösung kommt. Um eine mehrmalige Aufführung aller Verpflichteten zu vermeiden, wird jedoch in der Regel eine Hinweisung auf die betreffende Kolonne der weiter unten sub. IV. angegebenen tabellarischen Zusammenstellungen genügen.

III. die Erklärung der Betheiligten über die Art der Ablösung dieses Geldbetrags und zwar:

1) des Verpflichteten, ob er durch Baarzahlung ablösen will und in diesem Falle die Erklärung des Berechtigten,
   a. ob er den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangt; (§. 64. l. c. und §. 59. seq. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. (Ges.-Samml. S. 112—138) oder
   b. ob er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen will;

und in diesem letzteren Fall sind zugleich Bestimmungen über den Termin zur Zahlung des Kapitals, dessen Verzinsung, Eintragung ꝛc. erforderlich.

Sofern eine Ablösung durch Kapitalzahlung nicht eintritt und mithin die Ablösung durch die Rentenbank erfolgt,

2) die Erklärung der Parteien, ob Rückstände durch die Rentenbank abgelöst werden sollen (§. 99. des Ablösungsgesetzes und §. 10. u. 20. des Rentenbankgesetzes) und wenn dieses nicht der Fall
3) die Erklärung des Verpflichteten, ob er die volle Rente oder nur $\frac{9}{10}$ derselben an die Rentenbank entrichten will.

Wenn hiernach eine Vermittelung der Rentenbank eintritt, so ist ferner erforderlich:

IV. eine tabellarische Zusammenstellung und zwar:

1) in dem sub III. 1. a. angegebenen Fall nach der Vorschrift in der Beilage sub A.;
2) in den übrigen Fällen, in welchen die Rentenbank betheiligt ist, nach Vorschrift der Beilage sub B.

V. Das Anerkenntniß der Kontrahenten, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation auf Ablösung oder Regulirung gerichtet werden muß, (§. 95. des Ablösungsgesetzes.) Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht oder deren Ablösung durch die Rentenbank zwar erfolgen kann, aber nicht nothwendig erfolgen muß (§. 56. 65. u. 66. des Ablösungsgesetzes und §. 6. bis 8. des Rentenbankgesetzes), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

VI. der Ablösungstermin, d. h. der Zeitpunkt, mit welchem die bisherigen Naturalleistungen aufhören und und der volle, nach §. 60. u. 61., resp. 62. u. 63., oder nach §. 84., resp. §. 85. ermittelte Geldwerth an den Berechtigten gezahlt werden muß, sowie die Bestimmung, daß mit dieser Zahlung bis zur Entrichtung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60. des Rentenbankgesetzes) oder bis zur Übernahme der Rente von der Rentenbank (§. 15. 16. u. 12. des Rentenbankgesetzes) fortgefahren werden muß; endlich der Zeitpunkt, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige (§. 11. l. c. und Kolonne 11. der vorstehend unter IV. 2. aufgeführten tabellarischen Zusammenstellung) an den Berechtigten entrichtet werden soll.

VII. die Bescheinigung über die erfolgte Legitimation der Kontrahenten. Diese Bescheinigung kann indessen auch mit der Bestätigungsklausel verbunden werden.

In Beziehung auf die oben unter IV. vorgeschriebenen tabellarischen Zusammenstellungen wird noch Folgendes bemerkt:

a. Die Kolonne 7 der Beilage A. beruht auf der Vorschrift des §. 60., die Kolonne 8, sowie die Kolonne 11. auf der Vorschrift des §. 61. des Rentenbankgesetzes, wonach Kapitalsbeträge unter 9 Thlr. von dem Berechtigten in Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse angenommen werden müssen. Der Zweck dieser Vorschrift geht lediglich dahin, daß die Abfindungskapitalien zum 18fachen Betrage nur insoweit in der Staatskasse bleiben und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen, als dieser Betrag von der Rentenbank zum zwanzigfachen Betrag der Rente wirklich in Rentenbriefen gewährt werden kann, so daß bei Abfindungen nach Maßgabe der §§. 59. seq. des Rentenbank-Gesetzes die Rentenbank niemals Kapitalsspitzen zum 20fachen Betrage der Rente, wie dieses in andern Fällen geschehen muß, zu geben braucht, vielmehr derjenige Betrag des Ablösungskapitals zum 18fachen Betrage, welcher sich nicht in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage gewähren läßt, nur als durchlaufende Post zu betrachten ist. Beträgt das Ablösungskapital zum 18fachen Betrage mindestens 9 Thlr. oder rundet es sich doch in 9 Thlr. ab, so kann der Berechtigte seine ganze Abfindung in Rentenbriefen erhalten, da ein Ablösungskapital von 9 Thlr. dem 18fachen Betrage ebenso wie ein Ablösungskapital von 10 Thlr. dem 20fachen Betrage entspricht und Appoints von 10 Thlr. bei den Rentenbriefen gestattet sind.

Aus der Vorschrift des §. 61. folgt jedoch nicht, daß der Berechtigte von jedem einzelnen Verpflichteten den sich bei demselben herausstellenden Kapitalsbetrag unter 9 Thlr. zum 18fachen Rentenbetrage annehmen müsse; vielmehr sollen die Ablösungskapitalien der Verpflichteten summirt werden, und von dieser Summe soll der Berechtigte gehalten sein, den Betrag unter 9 Thlr. im 18fachen Rentenbetrage anzunehmen. In dem Beispiel, welches in der Beilage A. gewählt worden, kann fast der ganze Betrag des Ablösungskapitals von 657 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum 20fachen Betrage der Rente, mit 730 Thlr. in Rentenbriefen gewährt werden, so daß der Berechtigte nur den Betrag von 7 Sgr. 6 Pf. baar anzunehmen braucht. Würde dagegen der Berechtigte in eben diesem Beispiel nur die unter der laufenden Nr. 1. aufgeführte Post zu fordern haben, so würde er nur 200 Thlr. in Rentenbriefen erhalten, 8 Thlr. 12 Sgr. — aber baar, ohne Zuschuß seitens des Staats annehmen müssen, obgleich der 20fache Betrag der Rente von 10 Thlr. 14 Sgr. nicht 208 Thlr. 12 Sgr., sondern 209 Thlr. 10 Sgr. ausmacht. Übrigens erheischt die Bestimmung des §. 63. des Rentenbank-Gesetzes, daß solche nicht in Rentenbriefen auszugleichende Beträge des Ablösungskapitals nicht direkt an den Berechtigten gezahlt werden, sondern durch die Staatskasse fließen.

b. Die Zusammenstellung in der Beilage sub B. erstreckt sich auf alle Fälle, welche überhaupt vorkommen können. Wird kein Rückstand auf die Rentenbank überwiesen, jedoch von dem Zehntel-Erlaß Gebrauch gemacht, so sind die Kolonnen 8, 9, 10, 13 und 15, unnöthig. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente, so sind die Kolonnen 6, 7, 8, 9, 12 und 14 unnöthig. Es bleibt dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, ob es vorzuziehen sei, für die verschiedenen eben erwähnten Fälle verschiedene Formulare in Anwendung zu bringen, oder in jedem Falle sich des oben vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, dabei aber die überflüssigen Kolonnen unausgefüllt zu lassen.

c. Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden. Denn wenn Rückstände durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so verliert der **Verpflichtete das Recht, die eigentliche Rente voll an die Rentenbank zu zahlen, es muß vielmehr der Abzug von** $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt mithin für die eigentliche Rente die Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren ein. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes.)

Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Rentenbank gezahlt, es darf bei ihr der Zehntel-Erlaß nicht eintreten, weshalb sie denn auch schon nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlischt und während der Tilgungsperiode nach Tabelle B. des Gesetzes abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dieses aus den Vorschriften des §. 10., wonach der Verpflichtete für die Rückstände den vollen 20. Theil derselben, ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ an die Rentenbank zu zahlen hat, des §. 22., wonach auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten die für die vollen Renten gegebenen Vorschriften Anwendung finden, und des §. 28., wonach dem Berechtigten für die Rückstande der 20fache Betrag der der Rentenbank überwiesenen Rente als Abfindung gewährt werden muß.

d. Die Kolonne 7. ist dadurch begründet, daß der Berechtigte nach §. 28. des Rentenbank-Gesetzes den 20fachen Betrag der vollen Rente zu fordern hat, insoweit nicht die Abfindung für die überschießenden Pfennige zum 18fachen Betrage erfolgt ist, sowie ferner dadurch, daß die der Rentenbank überwiesene Rente, sofern der Zehntel-Erlaß stattgefunden hat, $4\frac{1}{2}$ pCt. der dafür gewährten Abfindung betragen muß. Wenn also die volle Rente 10 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und mithin nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ noch 9 Thr. 9 Sgr. 9 Pf. beträgt, so würde, wenn nur die überschießenden 9 Pf. mit dem 18fachen Betrag abgelöst würden, der Berechtigte den 20fachen Betrag von 10 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. von der Rentenbank zu fordern haben, also 206 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Rentenbank bezieht aber an Rente nur 9 Thlr. 9 Sgr., kann also nur ein Kapital von 206 Thlr. 20 Sgr. gewähren. Der Berechtigte muß daher erhalten:

	-	Thlr.	-	Sgr.	10	Pf.	mit dem 18fachen Betrag,
und	10	—	10	—	-	-	mit dem 20fachen Betrag,
-	10	Thlr.	10	Sgr.	10	Pf.	Summa.

Es muß mithin in Kolonne 7 dem Betrag der Pfennige in Kolonne 6 jedesmal $\frac{1}{9}$ hinzugerechnet werden.

e. Die Abfindung, welche der Berechtigte von der Rentenbank erhält, (Kol. 14 u. 15) muß stets der Rente, welche der Rentenbank überwiesen worden, (Kol. 12 u. 13) genau entsprechen. Die Rente, welche mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichtet wird, (Kol. 12) muß daher mit $4\frac{1}{2}$ pCt. und die Rente, welche voll an die Rentenbank entrichtet wird, (Kol. 13) mit 5 pCt. zu Kapital erhoben werden; die so gefundenen Kapitalsbeträge (Kol. 14 u. 15) bilden die von der Rentenbank zu gewährende Abfindung. Diese letztere muß übrigens auch den 20fachen Betrag der vollen Rente (Kol. 5 u. 9.) nach Abzug der mit dem 18fachen Betrage abzulösenden überschießenden Pfennige (Kol. 7 u. 10) gleich sein. Es ist mithin in dem Beispiel unter laufender Nr. 1. der Beilage B.

4 Thlr. 19 Sgr. (Kol. 12.) = $4\frac{1}{2}$ pCt. von 102 Thlr. 28 Sgr. $10\frac{6}{9}$ Pf. (Kol. 14.)
- — 15 — (Kol. 13.) = 5 „ von 10 — - — - — (Kol. 15.)

ebenso aber auch

5 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. (Kol. 5.) — $11\frac{6}{9}$ Pf. (Kol. 7.) × 20 = 102 Thlr. 28 Sgr. $10\frac{6}{9}$ Pf. (Kol. 14.) u.
- — 15 — $6\frac{1}{2}$ — (Kol. 9.) — $6\frac{1}{2}$ — (Kol. 10.) × 20 = 10 — - — - — (Kol. 15.)

Für die Abfindung, welche die Rentenbank dem Berechtigten zu gewähren hat, sind nur zur leichteren Kontrolle der Rechnung zwei verschiedene Kolonnen aufgenommen werden. — In Bezug auf die zu gewährende Summe der Abfindung ist es jedoch vollkommen gleichgültig, ob volle oder $\frac{9}{10}$ Renten an die Rentenbank entrichtet werden. Diese Summe der Abfindung beträgt, um bei dem Beispiel der Beilage B. stehen zu bleiben, 1574 Thlr. 22 Sgr. $2\frac{5}{9}$ Pf., welche in vierprozentigen Rentenbriefen, beziehungsweise baar (Kapitalspitzen) von der Rentenbank gewährt wird.

f. Zur Erleichterung bei der Ausfüllung der tabellarischen Zusammenstellungen werden Rechenknechte angefertigt und den Behörden zugestellt werden. Berlin, den 15. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen.

Anlage A.

1. Laufende Nr.	2. Name des Verpflichteten.	3. Bezeichnung des Grundstücks.	4. Hypoth. Nummer (oder Nummer des Flurbuchs.)	5. Betrag der Rente. thlr.	sg.	pf.	6. Betrag des Ablösungs-Kapitals zum 18fachen Betrag. thlr.	sg.	pf.	7. Termin, an welchem das Kapital gezahlt werden muß.	8. Von dem Ablösungs-Kapital fließt zur Staats-schulden-Tilgungs-Kasse Thaler.
1.	Joh. Bracht	Ackerhof.	1.	10	14	—	188	12	—	Ostern 1851.	
2.	Friedr. Tölle	Gärtnerstelle.	2.	5	4	6	92	21	—		
3.	Adolph Fromm . . .	Ackerhof.	3.	10	11	11	187	4	6		
4.	Christoph Weiß . . .	desgl.	4.	10	15	—	189	—	—		
			Summa	36	15	5	657	7	6		657

Anlage B.

1. Laufende Nummer.	2. Name des Verpflichteten.	3. Bezeichnung des Grundstücks.	4. Hypoth. Nummer (oder Nummer des Flurbuchs.)	5. Betrag der vollen Rente. thlr	sg.	pf.	6. Betrag der Rente nach Abzug von 1/10. thlr.	sg.	pf.	7. Zur Abrundung sind abgelöst. (Betrag der Pfennige von Kol. 6. der vollen Rente entsprechend.) thlr	sg.	pf	8. Betrag der durch die Rentenbank abzulösenden Rückstände. thlr.	sg.	pf.	9. Betrag der Rente für die Rückstände. thlr.	sg.	pf.	10. Zur Abrundung sind abgelöst. thlr.	sg.	pf.
1.	Fr. Fromm .	Ackerhof.	5.	5	5	5	4	19	$10\frac{5}{10}$	—	—	$11\frac{2}{3}$	10	10	10	—	15	$6\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{1}{2}$
2.	A. Rauls .	Kossäthenhof.	2.	2	5	9	1	29	$2\frac{1}{10}$	—	—	$2\frac{1}{3}$	4	11	6	—	6	$6\frac{8}{10}$	—	—	$6\frac{9}{10}$
3.	Werner . .	Häusler.	4.	—	1	4	—	1	$2\frac{4}{10}$	—	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Fr. Keller .	Ackerhof.	1.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Jacob Ludwig	desgl.	6.	10	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
6.	Gottfried Link	desgl.	10.	10	10	11	9	9	9	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	78	3	6	u. s. w.			u. s. w.			.	.	.	.	.	.	.	.	.

9. Die Rentenbank erhält an jährlicher Rente aus der Staatskasse. (5 pCt. von Kol. 8.) (4½ pCt. von Kol. 10.) Thlr.	sgr.	pf.	10. Der Berechtigte erhält in Rentenbriefen. Thlr.	11. baar als Abrundung. thlr.	sg.	pf.	12. Bezeichnung des Berechtigten.	13. Bemerkungen.
32	25	6	730	—	7	6	Graf Solms als Besitzer des Guts Liebstadt.	

11. Betrag des Abfindungs-Kapitals für die Abrundungen, Kol. 7. u. 10. zum 18fachen Betrag. thlr.	sg.	pf.	12. Die Rentenbank erhält an Rente zu 4½ pCt. der Abfindung. thlr.	sg.	pf.	13. 5 pCt. der Abfindung. thlr.	sg.	pf.	14. gewährt dem Berechtigten für die Rente zu 4½ pCt. (Kol. 12.) in 4prozentigen Rentenbriefen oder baar. thlr.	sg.	pf.	15. zu 5 pCt. (Kol. 13.) thlr.	sg.	pf.	16. Bezeichnung des Berechtigten.	17. Bemerkungen.
—	27	3	4	19	—	—	15	—	102	28	$10\frac{6}{9}$	10	—	—	Fr. v. Richthofen als Besitzer des Guts Gr. Kessel.	
—	13	$10\frac{1}{3}$	1	29	—	—	6	—	43	21	$1\frac{2}{9}$	4	—	—		
—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	22	$2\frac{8}{9}$	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1000	—	—	Derselbe und Hans v. Zettlitz als Besitzer des Guts Reckdorf.	Jeder erhält die Hälfte der Abfindung mit 500 Thlr.
—	3	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	206	20	—	Fr. v. Richthofen.	
—	15	—	9	9	—	—	—	—	206	20	—	—	—	—	Derselbe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	354	2	$2\frac{8}{9}$	1220	20	—		
												354	2	$2\frac{8}{9}$		
						Summa Summarum						1574	22	$2\frac{8}{9}$		

193) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Errichtung zweckmäßiger, auf die Benutzung seitens der ländlichen Bevölkerung berechneter Sparkassen, vom 27. April 1850.

Nach einer Anzeige des Landes-Ökonomie-Kollegiums hat dasselbe der Königlichen Regierung von dem am 31. März d. J. an die landwirthschaftlichen Central-Vereine erlassenen Cirkular (Anl. a.), betreffend die Errichtung zweckmäßiger, auf die Benutzung der ländlichen Bevölkerung berechneter Sparkassen, Mittheilung gemacht.

Der Königl. Regierung wird die Förderung dieser für das Wohl der Arbeiter und kleinen Wirthe äußerst wichtigen Angelegenheit hierdurch empfohlen. Berlin, den 27. April 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

---

a.

Eine der wichtigsten Aufgaben zur Verbesserung des Looses der Arbeiter auf dem Lande ist die Einrichtung zweckmäßiger Sparkassen mit Hebestellen in den einzelnen Dörfern und Landkirchspielen. Damit läßt sich die Gewährung von Darlehnen und Vorschüssen für kleine Landwirthe und Handwerker auf dem Lande, oder auch für Tagelöhner, wenn sie sich als solche etabliren, oder sonst eine nützliche, ihre wirthschaftliche Lage verbessernde Verwendung machen wollen, gar wohl verbinden, wie das Beispiel der Kreissparkasse zu Herford, über deren Einrichtung und Verwaltung wir nähere Nachricht eingezogen haben, beweist.

Wir erlauben uns anbei einen Abdruck des Statuts dieser Sparkasse, so wie des bei derselben gebräuchlichen Formulars zu den Schuldscheinen (Anl. b. u. c.) zur gefälligen näheren Kenntnißnahme zu übersenden. Diese Sparkasse ist im Jahre 1846. errichtet. Die auf dem platten Lande errichteten Hebestellen zur Empfangnahme von Einlagen werden zwar zur Einzahlung der Ersparnisse weniger benutzt, weil es besonders die Leute niederer Klasse in der Regel vorziehen, ihre Gelder, ohne Vermittelung eines Dritten, in ihrem näheren Kreise Bekannten rentbar zu machen, und weil die Entfernung der meisten Dörfer von der Kreisstadt nur eine geringe ist. Dennoch halten wir solche ländliche Nebenrendanten auch in derartigen Verhältnissen für nützlich, weil sie der arbeitenden Klasse die Gelegenheit zur Erkundigung über die Sparkassen- und Krediteinrichtung darbieten, sie an diese Veranstaltung zur Verbesserung ihres Looses erinnern und bei Anträgen auf Darlehne oder Vorschüsse die geeigneten Organe der Sparkassenverwaltung bilden.

Die Nebenrendanten erhalten eine Vergütigung von 12 Prozent, der Hauptrendant dagegen von 40 Prozent der Zinsüberschüsse. Der Verkehr der Sparkasse ist bisher ziemlich bedeutend gewesen und hat das Institut namentlich bei den Dienstboten und dem Handwerkerstande viele Theilnahme gefunden. Dasselbe gewährt nicht allein den Eingesessenen die beste Gelegenheit, die Ersparnisse zu jeder Zeit auf kurze oder längere Zeit verzinslich und sicher zu belegen, sondern wirkt auch dadurch besonders wohlthätig, daß die Kreiseingesessenen gegen statutenmäßige Bürgschaft nothwendige Anleihen zu einem mäßigen Zinsfuße jederzeit erhalten und dieselben in beliebigen Raten zurückzahlen können, ohne Wucherern in die Hände zu fallen, oder kostspielige Hypotheken bestellen zu müssen. Um diese Vortheile auch der ärmeren Einwohnerklasse, besonders dem geringeren Handwerkerstande, zu Gute kommen zu lassen, ist die Einrichtung getroffen, daß Vorschüsse, selbst bis zu 5 Thalern herunter, aus der Sparkasse gewährt und terminliche Rückzahlungen von einem Thaler zugelassen werden.

Dergleichen kleine Darlehne sind besonders in neuerer Zeit viel gemacht und dadurch dem Ungemach, welches den ärmeren Handwerkern durch das Drängen harter Gläubiger oft erwächst, häufig abgeholfen.

Unverkennbar fordern diese erfreulichen Ergebnisse zur Nachahmung der dort getroffenen Einrichtungen auch in anderen Gegenden unseres Vaterlandes auf. Zwar muß zu einer ausgedehnten Wirksamkeit der Sparkassen, außer der Gelegenheit, auch der Sinn für Sparsamkeit im Volke vorhanden sein oder verbreitet werden.

Die Erfahrung lehrt indeß, daß, wo Sparkassen mit zweckmäßigen Einrichtungen gegründet wurden, auch in nicht langer Zeit eine lebhafte Benutzung derselben eintrat. Den klarsten Beweis hierfür liefern wohl die von dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit gegründeten Sparkassen, bei welchen in den Jahren 1834. bis 1848. über 8 Millionen Thaler eingezahlt sind.

Die allgemeinen Vorschriften über die Errichtung und Verwaltung der Sparkassen sind in dem Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838. (Ges.-Samml. von 1839. S. 5.) enthalten. Dasselbe beengt zwar die Unterbringung der Fonds im Interesse der Sicherheit derselben einigermaßen, so daß für den Zweck, den industriösen Grundbesitzern und andern Bewohnern des Kreises von Seiten der Sparkasse Kredite zu bewilligen, eine ausgedehntere Befugniß der Sparkassenverwaltung erforderlich ist. Jene beengenden Vorschriften sind indessen für die Herforder Sparkasse durch den unter dem beiliegenden Statut abgedruckten Königlichen Erlaß vom 27. März 1846. abgeändert und ähnliche Erleichterungen sind auch den Aachener und mehreren andern Sparkasseninstituten gewährt, da nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838. mit Königlicher Genehmigung, die zur Errichtung von Kreissparkassen ohnehin erforderlich ist, in den Statuten der einzelnen Sparkassen von den gewöhnlichen Vorschriften abgewichen werden kann. Dieser Umstand steht deshalb der weiteren Ausdehnung des Sparkassenwesens nicht entgegen.

Bei der großen Wichtigkeit der Sache haben wir es, im Einverständniß mit dem uns vorgesetzten Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, für innerhalb unseres Berufs liegend erachtet, den verehrlichen Vereins-Vorständen die Förderung derselben angelegentlichst zu empfehlen. Wenn es auch nicht angehen wird, daß die landwirthschaftlichen Vereine selbst Sparkassen errichten, indem sie für die Aufbewahrung und Rückzahlung der gemachten Einlagen, den Sparern gegenüber, keine genügende

genügende Sicherheit darbieten, so pflegen diese Vereine doch häufig die Männer in sich zu schließen, welche den größten Einfluß in ihren Gemeinden und Kreisen ausüben. Jedenfalls kann durch die Vereinsglieder auf den Sinn für Sparsamkeit unter Tagelöhnern und Gesinde und auf Erleichterung der Anlegung und Zinsbarmachung kleiner Ersparnisse derselben entscheidend eingewirkt werden, so daß die Errichtung, Organisation und umfangreiche Benutzung von ländlichen und Kreissparkassen eine wesentliche Aufgabe für die verehrlichen landwirthschaftlichen Vereine zu bilden geeignet ist. Es mag hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß auch da, wo die Sparkassen nur für einzelne Stadtgemeinden gegründet sind und unter deren Garantie verwaltet werden, häufig die Verbindung von Hebestellen auf dem umliegenden platten Lande mit denselben erreichbar sein wird.

Da eine bedeutende Einwirkung in dieser Angelegenheit allerdings nur im Einverständniß mit den betreffenden Verwaltungsbehörden eintreten kann, so haben wir, von dem gegenwärtigen Cirkularschreiben den Königl. Regierungen Mittheilung zu machen, nicht unterlassen. Berlin, den 31. März 1850.

Das Landes-Ökonomie-Kollegium. **v. Beckedorff.**

An
die verehrlichen Vorstände der sämmtlichen landwirthschaftlichen Central-Vereine.

---

b.

Statut für die Kreis-Sparkasse zu Herford.

§. 1. Die Kreis-Sparkasse zu Herford hat den Zweck, den Eingesessenen des Kreises Herford Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen.

§. 2. Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Herford und bildet ein selbstständiges für sich bestehendes Kreis-Institut.

§. 3. Sie besteht unter der Garantie des Kreises Herford. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

§. 4. Die Kreis-Sparkasse wird von einem Kuratorium, bestehend aus einem Direktor, zwei Beisitzern und einem Rendanten verwaltet.

§. 5. Der Direktor und die beiden Beisitzer des Kuratoriums werden alle drei Jahre nebst drei Stellvertretern von der Kreis-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden, jedoch muß entweder der Direktor oder einer von den beiden Beisitzern ein Rechtsverständiger sein. Die Namen der Gewählten, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten, werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung bekannt gemacht.

§. 6. Der Rendant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königlichen Regierung angestellt. Er muß eine Kaution von mindestens 2000 Thlr. bestellen, und bezieht als Besoldung einen bei seiner Annahme festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Zins-Überschüsse. Die Dauer seines Amtes hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen werden.

§. 7. Das Kuratorium hat alle Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8. Dasselbe vertritt bei allen Rechts-Angelegenheiten die Kreis-Sparkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Kreis-Sparkasse anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Subhastation zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke und Grundgerechtigkeiten anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus den gerichtlichen Depositorien, zu erheben und darüber zu quittiren, Cessionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

§. 9. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Alle Verhandlungen, welche vom Kuratorium der Kreis-Sparkasse ausgehen, und letztere verpflichten sollen, müssen von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, und mit dem Kreis-Sparkassen-Siegel versehen werden.

§. 11. Das Kuratorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, und die Belance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12. Der Direktor hat die Versammlungen des Kuratoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Kuratorium der Kreis-Sparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13. Der Rendant muß am Schlusse jeden Jahres eine Jahres-Rechnung aufstellen, welche nach vorheriger Begutachtung durch das Kuratorium von der nach §. 34. des Statuts erwählten Deputation der Kreisstände vorrevidirt, und demnächst nach Erledigung der Monita von den versammelten Kreisständen dechargirt wird.

§. 14. Der Rendant kann die Zinsen der Kreis-Sparkasse ohne Zutritt des Kuratoriums erheben und einklagen.

§. 15. Kapitalien der Kreis-Sparkasse darf er nur auf Grund einer speziellen Autorisation des Kuratoriums erheben. Einlagen der Kreis-Eingesessenen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Kuratoriums in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums und sofern die Einlagen die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, sofort dieselben dem Kuratorium anzeigen und auf Ausfertigung der Sparkassenbücher antragen.

§. 16. Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Kuratorium in den verschiedenen Städten und Ämtern des Kreises Neben-Rendanten anstellen, welche Namens der Kreis-Sparkasse, gegen Ertheilung von Interims-Quittungen, Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. in Empfang nehmen können.

Die Neben-Rendanten müssen die in Empfang genommenen Einlagen binnen längstens 8 Tagen an den Haupt-Rendan-

ten einsenden und, nachdem ihnen darüber die betreffenden Sparkassenbücher zugefertigt, deren Aushändigung an die Eigenthümer besorgen.

§. 17. Die Kreis-Sparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Herford Einlagen von 10 Sgr. bis incl. 200 Thlr. an.

Die Annahme höherer Einlagen, sowie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab.

§. 18. Jeder, welcher Geld in die Kreis-Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschrift des Kuratoriums, unter Beidrückung des Sparkassen-Siegels, bescheinigt wird.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlage von 1 bis 100 Thlr. zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 19. Geschieht die Einlage außer der Sitzung des Kuratoriums, entweder an den Haupt-Rendanten, oder an einen Neben-Rendanten, so erhält der Einleger eine Interims-Quittung, welche er in jenem Falle bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats und in diesem Falle bis Ablauf des zweiten Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreis-Sparkasse zur Zahlung des in der Interims-Quittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreis-Sparkasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb acht Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Direktor des Kuratoriums nachweist, daß er das Quittungsbuch beim Rendanten und resp. dem Unter-Rendanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe.

§. 20. Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3⅓ Prozent verzinst. Beträge unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinst.

§. 21. Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 22. Wenn sich ein Gläubiger der Kreis-Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an, alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 23. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Haupt-Rendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses verzinst.

§. 24. Die Kreis-Sparkasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 25. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Kuratorium der Kreis-Sparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Kreis-Sparkassenbüchern vermerkt.

§. 26. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 12. Dezember 1838. gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 27. Die Kreis-Sparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Kuratoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage mehr als 200 Thlr., so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung, mit Überweisung eines nach Vorschrift des §. 12. des Reglements vom 12. Dezember 1838. acquirirten Activums begnügen.

§. 28. Theilweise Zurückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt und von dem Empfänger eine Bescheinigung über den zurückempfangenen Betrag ausgestellt werden, welche für den Rendanten als Rechnungsbeleg dient.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch vom Rendanten quittirt und kassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 29. Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er bei der ersten Einlage 1 Sgr. für das Sparkassenbuch bezahlen.

§. 30. Die eingelegten Gelder werden vom Kuratorium verliehen:

1) gegen Hypothek auf Grundstücke, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des fünfzehnfachen Kataster-Reinertrags,
2) auf Wechsel und Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend bekannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.
3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 31. Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Kuratorium sofort außer Cours gesetzt werden.

§. 32. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zins-Überschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds behufs Deckung möglicher Ausfälle. Hat sich auf diese Weise ein hinreichendes Kapital gebildet, um etwaige Verluste der Sparkasse-Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Überschüsse disponiren.

§. 33. Das Kuratorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königl. Regierung bestätigten Kreistags-Beschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Normen zu befolgen.

§. 34. Die Kreisstände wählen alljährlich eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Kuratoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreis-Sparkassen-Verwaltung zu Jahres-Rechnung vorrevidirt, und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuld-Dokumente der Kreis-Sparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35. Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 13. Dezember 1838. verliehene Aufsichtsrecht.

Herford, den 18. April 1845.

Die Stände des Kreises Herford.

Schrader. G. Delius. C. v. Laer. Freih. v. Eller-Eberstein. Brand. Ferdinand Koch. Carl Korte. Stahlberg. Dallmann. Rethemeier. Bahrenholz. Möller. v. Borries.

Nachdem des Königs Majestät durch folgende allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. will Ich das hierbei zurückfolgende Statut für die Kreis-Sparkasse zu Herford, insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen, von den Vorschriften des Regulativs vom 12. Dezember 1838. abweichenden Bestimmungen genehmigen." Berlin, den 27. März 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

das vorstehende Statut zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hierdurch, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, bestätigt. Berlin, den 15. April 1846.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Manteuffel.**

Berechnung der Zinsen. (Zu $3\frac{1}{3}$ Prozent.)

Thlr	1 Jahr.			Thlr.	1 Jahr.			Thlr.	1 Jahr.			Thlr.	1 Jahr.			Thlr.	1 Jahr.		
	Thlr	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr	sgr.	pf.
1	1	1	—	21	21	21	—	41	42	11	—	61	63	1	—	81	83	21	—
2	2	2	—	22	22	22	—	42	43	12	—	62	64	2	—	82	84	22	—
3	3	3	—	23	23	23	—	43	44	13	—	63	65	3	—	83	85	23	—
4	4	4	—	24	24	24	—	44	45	14	—	64	66	4	—	84	86	24	—
5	5	5	—	25	25	25	—	45	46	15	—	65	67	5	—	85	87	25	—
6	6	6	—	26	26	26	—	46	47	16	—	66	68	6	—	86	88	26	—
7	7	7	—	27	27	27	—	47	48	17	—	67	69	7	—	87	89	27	—
8	8	8	—	28	28	28	—	48	49	18	—	68	70	8	—	88	90	28	—
9	9	9	—	29	29	29	—	49	50	19	—	69	71	9	—	89	91	29	—
10	10	10	—	30	31	—	—	50	51	20	—	70	72	10	—	90	93	—	—
11	11	11	—	31	32	1	—	51	52	21	—	71	73	11	—	91	94	1	—
12	12	12	—	32	33	2	—	52	53	22	—	72	74	12	—	92	95	2	—
13	13	13	—	33	34	3	—	53	54	23	—	73	75	13	—	93	96	3	—
14	14	14	—	34	35	4	—	54	55	24	—	74	76	14	—	94	97	4	—
15	15	15	—	35	36	5	—	55	56	25	—	75	77	15	—	95	98	5	—
16	16	16	—	36	37	6	—	56	57	26	—	76	78	16	—	96	99	6	—
17	17	17	—	37	38	7	—	57	58	27	—	77	79	17	—	97	100	7	—
18	18	18	—	38	39	8	—	58	59	28	—	78	80	18	—	98	101	8	—
19	19	19	—	39	40	9	—	59	60	29	—	79	81	19	—	99	102	9	—
20	20	20	—	40	41	10	—	60	62	—	—	80	82	20	—	100	103	10	—

Nr. des Sparkassenbuchs.

Laufende Nr.	Der Einlage		Betrag der Einlage in Buchstaben.	Betrag der Einlage in Zahlen.			Gezahlte Zinsen.		
	Monat.	Datum.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.

c.

Endesunterschriebene beschmige hierdurch, daß aus der Kreis-Sparkasse zu Herford ein Darlehn von Thlr. Preuß. Kourant, geschrieben Thaler Preuß. Kourant, und zwar durch den Kassen-Rendanten Herrn erhalten habe verspreche das angeliehene Kapital alljährlich von heute an mit Prozent zu verzinsen und das Darlehn

zurückzuzahlen.

Herford, den
1800

Für das in vorstehendem Schuldscheine verbriefte Kapital ad verbürgen wir uns hierdurch in solidum als Selbstschuldner dergestalt, daß, falls d Schuldner Herr das Darlehn sammt Zinsen und Kosten am Verfalltage ganz oder theilweise unberichtigt lassen möchte die Kreis-Sparkasse zu Herford befugt sein soll, sich dieserhalb an Einen von uns oder an Beide zu halten.

Herford, den
1800

IX. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

194) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Gültigkeit der Jagdscheine über das Kalenderjahr hinaus, vom 14. Mai 1850.

Da der §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. bestimmt, daß der gegen Bezahlung der Abgabe von 1 Thaler gelöste Jagdschein auf ein Jahr gültig sein soll; da diese Vorschrift in allen Fällen, in denen die Lösung des Scheins später als am 1. Januar erfolgt, verletzt werden würde, wenn man die Gültigkeit des Scheins auf das Kalenderjahr beschränken wollte; da ferner die Eröffnung der Jagd schon um deswillen für die Gültigkeit der Jagdscheine nicht maßgebend sein kann, weil dieselbe in den verschiedenen Landestheilen, in den verschiedenen Jahren, sowie für verschiedene Wildgattungen zu verschiedenen Zeiten eintritt, auch für einige Wildgattungen gar keine Schonzeit eingeführt ist; so kann — wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 22. v. M. eröffnet wird — der Lauf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine nur von dem Tage ihrer Lösung datirt werden, und ist deshalb den Formularen der Jagdscheine eine diesem Grundsatze entsprechende Einrichtung gegeben worden.

Berlin, den 14. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

---

195) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die unentgeltliche Ausfertigung von Jagdscheinen für Königl. Forst- und Jagdbeamte, vom 6. Mai 1850.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 13. April d. J. eröffnet, daß der §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. unzweifelhaft alle Königl. Forst- und Jagdbeamte von der Bezahlung der Jagdscheine für die Ausübung der Jagd in sämmtlichen Bezirken, in welchen ihnen der Forst- und Jagdschutz obliegt, befreit. Da das Gesetz nicht verlangt, daß der Beamte in dem Bezirke den Schutz ausschließlich oder unmittelbar zu üben habe, so müssen sich die freien Jagdscheine der unteren Forstbeamten auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können, und ebenso müssen den Oberförstern unentgeltliche Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförsterei ertheilt werden.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

X. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

196) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Versagung von Gewerbescheinen wegen begangener Gewerbesteuer-Kontraventionen, vom 22. April 1850.

Der Königl. Regierung übersenden wir beikommend die Immediat-Vorstellung und die Eingabe des dortigen Mechanikus N. vom 10. Februar und 16. März d. J. Es kann nicht angenommen werden, daß Jemand deshalb, weil er einmal wegen Gewerbesteuer-Kontravention bestraft worden, nicht mehr als „ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten" im Sinne des §. 11. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824.*) zu betrachten und ihm blos deshalb die Ertheilung eines Gewerbescheins zu versagen sei. Der §. 33. des Regulativs giebt der Regierung die Befugniß, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen, wenn in Beziehung auf die Bestimmungen des Regulativs ein Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Male vorgekommen ist. Insofern daher gegen den N. nichts Anderes vorliegt, als die Anschuldigung einer Gewerbesteuer-Kontravention, hinsichtlich welcher es überhaupt dahinsteht, ob gegen ihn Strafe verhängt wird, kann die Ertheilung eines Gewerbescheins nicht wohl bis nach Beendigung der diesfälligen Untersuchung versagt werden.

Die Königl. Regierung weisen wir daher an, wenn keine anderen Bedenken entgegenstehen, worüber eventuell Bericht zu erstatten ist, dem Bittsteller den erbetenen Gewerbeschein zu ertheilen.

Berlin, den 22. April 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

*) §. 11. Nr. 1. l. c. Es darf der Gewerbschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchen die Polizeibehörde seines Wohnortes pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.

XI. Landstraßen und Chausseen.

197) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren zur Kenntnißnahme, betreffend die Untersuchungen von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Kontraventionen und die Verrechnung der für solche eingehenden Strafgelder, vom 3. Mai 1850.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Königl. Regierungen in Betreff des Einflusses der Verordnungen vom 2. Januar 1849. (Ges.-Samml. S. 1.) und vom 3. Januar 1849. (Ges.-Samml. S. 14. seq.) auf das bisherige Verfahren in Betreff der Untersuchung von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Kontraventionen und auf die Verrechnung der, für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder angeregt sind, bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der Cirkular-Reskripte vom 8. Dezember 1845. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 20. Nr. 30.) und vom 3. April 1849. (Minist.-Bl. S. 52. Nr. 81.) Folgendes:

I. Chausseepolizei-Vergehungen.

1) Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Verordnung vom 3. Januar c. in erster Instanz durch den Polizeirichter.

2) Von den Strafgeldern wird

a. die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, verwendet, (Regul. v. 7. Juni 1844. §. 21. — Ges.-Samml. S. 174.) und

bei Staats-Chausseen

bei den Regierungs-Hauptkassen

zu $\frac{1}{3}$ bis auf weitere Verfügung bei den Steuer-Strafgeldern verrechnet,

zu $\frac{1}{3}$ zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chaussee-Aufsehern reservirt, endlich

zu $\frac{1}{3}$ zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Polizeibeamten nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet.

(Cirk.-Reskr. v. 30. Juli 1845. — Minist.-Bl. S. 277. — und v. 10. Juli 1846. — Minist.-Bl. S. 124.)

bei Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausseen

zu gleicher Verwendung für die Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird.

b. die andere Hälfte wird bei Chausseen jeder Art

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

bei dem, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822. gebildeten Strafgelderfonds (§. 21. der Verordnung vom 7. Juni 1844.),

in den übrigen Landestheilen

bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt. Nur, wenn es sich von Kontraventionen in dem Bezirk solcher Städte handelt, auf welche der §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849. Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren.

(Reskr. des Just.-Minist. v. 21. Mai 1849., Minist.-Bl. für die innere Verw. S. 131. Nr. 183.)

Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach §. 2. ff. und §. 17. der Verordnung vom 7. Juni 1844. einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Kontravenient der Strafe sich unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter stattfindet, indem die den Gemeindekassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder (§. 21. der Verordn. v. 7. Juni 1844., Verordn. v. 17. Oktober 1845.) nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlaß der Verordn. v. 2. Januar 1849. diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Kontraventionen.

1) Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens (§. 1. seq. des Regulativs v. 7. Juni 1844.) nicht erledigt wird,

a. bei Staats-Chausseen

im Bezirk des Appellationsgerichts in Cöln,

den Polizeigerichten,

in den übrigen Landestheilen

nach wie vor den Haupt-Steuerämtern zu,

b. bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- ꝛc. Aktien und Privat-Chausseen den Polizeigerichten.

2) Die Strafgelder kommen nach §. 128. coll. §. 123. Tit. 15. Th. II. Allg. Landr. allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden, und werden demnach

a. bei Staats-Chausseen zur Hauptamtskasse vereinnahmt, und statt in der durch die Verfügung vom 28. März 1845. angeordneten Art, bei den Zoll- und Steuer-Strafgeldern und Konfiskaterlösen, verrechnet,

b. bei Provinzial-Bezirks- ꝛc. und Privat-Chausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanzminister.	Der Justizminister.
v. Manteuffel.	v. d. Heydt.	v. Rabe.	Simons.

XII. General-Postverwaltung.

198) Verordnung, die Abholung rekommandirter Briefe von der Post betreffend, vom 13. Mai 1850.

Durch die Verordnung vom 20. April d. J. (Minist.-Bl. S. 116.) ist die Bestimmung des Cirkulars vom 14. März 1842.,

wonach die Abholung der rekommandirten Briefe (insofern solche nicht an Königl. Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden adressirt sind — Cirkulare vom 16. Dezember 1842., General-Cirkulare vom 7. Juli 1843. §. 10.) von der Post nur dann zulässig ist, wenn der Adressat sich zu diesem Behufe persönlich einfindet und dort den Empfangsschein vollzieht,

nicht abgeändert worden.

Diese Bestimmung ist vielmehr auch ferner zu befolgen, und es können daher bei dem Abdrucke des durch die Verordnung vom 20. April d. J. mitgetheilten Formulars die Worte „rekommandirte Briefe", welche das Formular enthält, wegbleiben. Berlin, den 13. Mai 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

199) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, die Verwendung des Remunerations- und Unterstützungsfonds betreffend, vom 30. April 1850.

Nach dem von dem Königl. Staatsministerium angenommenen Beschlusse der Zweiten Kammer sollen den Beamten — mit Ausschluß gewisser, besonders bezeichneter Kategorien — Gratifikationen gar nicht mehr, extraordinaire Remunerationen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen, und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an einzelne Beamte, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, gewährt werden.

Ew. Hochw. veranlasse ich, nach diesen Grundsätzen bei der Verwendung des für die Büreaubeamten ꝛc. des Provinzial-Steuerdirektorats zu Ihrer Disposition gestellten Remunerations- und Unterstützungs-Fonds Sich zu achten. Berlin, den 30. April 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

200) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend die Verrechnung der Strafgelder und Konfiskat-Erlöse aus Zoll- und Steuerprozessen, vom 26. März 1850.

In Folge einer anderweiten Dotirung der Fonds beziehungsweise zu Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern und zu Unterstützungen an die Hinterbliebenen derselben, müssen vom laufenden Jahre ab sämmtliche jenen Fonds bisher überwiesene Zoll- and Steuerstrafgelder und die Konfiskat-Erlöse aus Zoll- und Steuerprozessen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Einnahme gestellt werden.

Ew. Hochw. werden demgemäß veranlaßt, die in Rede stehenden Zoll- und Steuerstrafgelder und Konfiskaterlöse vom Jahre 1850 ab in den Verwaltungsabschlüssen und Rechnungen nicht mehr unter Titel III., „an Einnahmen für andere Fonds ꝛc.," sondern unter Titel II. „an Steuern für alleinige Rechnung," und zwar vor den extraordinairen Einnahmen unter der zu bildenden Position „an Strafbeträgen" in Einnahme nachweisen zu lassen. Berlin, den 26. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

201) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit, vom 2. Mai 1850.

Auf den Bericht vom 19. v. Mts. erwiedere ich Ew. Hochw., wie, nachdem durch die Verfügung vom 26. März c. bestimmt worden, daß vom laufenden Jahre ab die bisher den Gratifikations- und Unterstützungsfonds überwiesenen Beträge an Strafgeldern und an Konfiskaterlösen aus Zoll- und Steuerprozessen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Einnahme gestellt werden sollen, ein Nachweis der Straf-Überschußgelder für den Gratifikations- und Unterstützungsfonds in den Quartal-Strafgelderextrakten und in den Prozeßgeldberechnungen ferner nicht erforderlich ist.

Ew. Hochw. wollen demnach anordnen, daß bei Aufstellung der Quartal-Strafgeldextrakte in dem Formulare die Spalten 13 und 14 unausgefüllt bleiben und in dem für die Prozeßgelderberechnung der Vordruck D. 1. und 2. durchstrichen werde. Bei dem nächsten Neudruck gedachter Formulare ist die hiernach erforderliche Änderung zu bewirken. Berlin, den 2. Mai 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

XIV. Domainen und Forstverwaltung.

202) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam, betreffend die Regulirung und Ablösung der von Domainen-Mühlenbesitzern zu entrichtenden Abgaben, vom 31. März 1850.

Die General-Verfügung vom 27. Dezember 1848, betreffend die provisorische Stundung der Mühlen-Abgaben, hat durch das neue Gesetz wegen Regulirung dieser Art von Abgaben vom 11. März c. ihre Wirkung verloren und wird hierdurch aufgehoben. Es kommt gegenwärtig auf die Ausführung dieses neuen Gesetzes an und hat daher die Königliche Regierung alle, den Mühlenbesitzern an ihren vertrags- oder judikatmäßig feststehenden Domainen-Abgaben bewilligten Stundungen zurückzunehmen und jene Abgaben unverkürzt von ihnen einziehen, resp. beitreiben zu lassen, wenn sie nicht binnen 6 Wochen nach den, ihnen hierüber sogleich zu machenden Eröffnungen den Nachweis führen, daß sie bei der Auseinandersetzungs-Behörde entweder nach §. 2. des Gesetzes gegen den Fiskus wegen resp. Aufhebung oder Herabsetzung ihrer Abgaben klagbar geworden sind oder doch nach §. 6. desselben auf Ablösung und in dem einen, wie dem anderen Falle zugleich auf Regulirung eines Interimistikums nach §. 9. ibidem angetragen haben.

Wer von ihnen diesen Nachweis führt, dem kann die bisher bewilligte Stundung noch bis zur Feststellung des Interimistikums, bei welcher die Regierung die Gerechtsame des Fiskus, wie bei den weiteren Verhandlungen wahrnehmen zu lassen hat und bei welcher es dann bis zur definitiven Entscheidung und resp. Regulirung der Ablösung bewenden muß, fortgewährt werden.

Neue oder erweiterte Stundungen von Mühlenabgaben sind nicht weiter in Antrag zu bringen; die Königliche Regierung müßte denn solches in sehr dringenden Fällen besonders rechtfertigen können, in welchen aber die Anträge auch stets auf eine bestimmte Zeit, binnen welcher der Antrag auf Klage oder Ablösung von Seiten des Mühlenbesitzers angebracht werden muß, zu beschränken ist.

Übrigens aber wird der Königlichen Regierung auf das dringendste empfohlen, in Hinsicht der, von den Domainen-Mühlenbesitzern bei der Auseinandersetzungs-Behörde anzubringenden Anträge auf die möglichste Beschleunigung der Verhandlungen darüber ihrerseits in aller Weise hinzuwirken.

Berlin, den 31. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

203) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, vom 17. März 1850.

Die Königliche Regierung erhält im Anschlusse (a) Exemplare von der Verordnung vom heutigen Tage über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten in Beziehung auf das Regulativ vom 21. März 1831, um davon jedem Oberförster und event. jedem Forstinspektor ein Exemplar zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Registratur mit der Eröffnung zuzustellen, daß sie vorkommendenfalls die Betheiligten auf den Inhalt dieser Verordnung aufmerksam zu machen haben. Da die jungen Leute, welche sich zur einstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen oder deren Angehörige vor dem Eintritt in die Lehre sich mit einem Oberförster vernehmen müssen und die Aufnahme in die Lehre nur nach vorheriger Genehmigung des Oberforstbeamten erfolgen darf, so wird es nicht an Gelegenheit fehlen, den Betheiligten von dem Inhalte der Verordnung Kenntniß zu verschaffen, also der vollständige Abdruck dieser Verordnung im Amtsblatte der Kosten-Ersparniß halber unterbleiben können. Um künftigen Berufungen auf Unbekanntschaft mit diesen abändernden Bestimmungen zu begegnen, erscheint es jedoch rathsam, in die Amtsblätter eine Bekanntmachung aufzunehmen, daß über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, eine das Regulativ vom 21. März 1831 abändernde Verordnung vom heutigen Tage von mir erlassen sei und bei jedem Königlichen Forstinspektor und Oberförster eingesehen werden könne. Diese Bekanntmachung hat die Königliche Regierung zu erlassen. Berlin, den 17. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Forst-Kandidaten in Beziehung auf das Regulativ vom 21. März 1831., vom 17. März 1850.

Durch das Regulativ vom 21. März 1831. über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist die Beschränkung der, dem Besuch einer höheren Forst-Lehranstalt vorausgehenden Lehrzeit auf Ein Jahr in der Voraussetzung gestattet, daß die Forst-Kandidaten alsdann vor ihrer Anstellung noch an den Geschäften der Forstverwaltung Theil nehmen, um sich durch praktische Übung und Erfahrung zu einer selbstständigen Revier-Verwaltung geschickter zu machen. Diese Erwartung hat sich aber nicht ganz bestätigt. Auch die Versuche, die Kandidaten mittelbar hierzu zu veranlassen, haben den gehofften Erfolg nicht vollkommen gehabt; vielmehr hat der Mangel einer Bestimmung über den Nachweis der längeren Beschäftigung im Walde fortdauernd dem Übelstande Vorschub geleistet, daß die Forst-Kandidaten zum Theil ohne genügende Vorbereitung für die Praxis zum Oberförster-Examen gekommen sind.

Um das Studium für die Forst-Kandidaten angemessener abzutheilen und zu regeln, besonders deren praktische Ausbildung mehr zu sichern, finde ich mich daher veranlaßt, folgende Abänderung des Regulativs vom 21. März 1831. zu treffen:

1) Die Forstbeflissenen, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, haben zunächst eine mindestens einjährige Lehrzeit besonders mit dazu anzuwenden, um sich im Walde anstellig und jedenfalls mit dem Forst- und Jagdwesen so genau bekannt zu machen, daß sie nachher den Unterricht auf einer höheren Forst-Lehranstalt vollkommen zu benutzen vermögen.

2) Nach Vollendung des Lehrkursus auf einer solchen Anstalt hat sich der Kandidat unter Vorlegung der Zeugnisse über seine Schulbildung, Lehrzeit und akademische Vorbereitung ꝛc. bei dem Finanzministerio zu einer Prüfung zu melden, in welcher die von ihm bis dahin erworbenen Kenntnisse, insbesondere in den Hülfswissenschaften, darzuthun sind.

3) Wenn der Kandidat diese Prüfung besteht und befähigt erkannt wird, um mit besserem Erfolge als ohne eine solche Vorbereitung das weitere praktische Studium der Forstwissenschaft betreiben zu können, hat er sich noch mindestens zwei Jahre lang in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an den Geschäften im Walde, überhaupt an den in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch alle für den Forstwirthschafts-Betrieb und die Geschäfts-Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vollkommen anzueignen.

   Eine Abkürzung dieser zweijährigen ferneren Beschäftigung in den Forsten ist nur dann statthaft, wenn ein Kandidat früher bei einem, die einjährige Lehrzeit beträchtlich überschreitenden, längeren Aufenthalte in den Forsten die weitere praktische Ausbildung schon erlangt und bei der ad 2. gedachten Prüfung der Examinations-Kommission die Überzeugung von der Zulässigkeit einer solchen Abkürzung des zweijährigen Zeitraums verschafft hat.

4) Erst mit dem Nachweis, daß diese Bedingungen erfüllt sind, kann unter Beifügung der übrigen Zeugnisse die Meldung bei dem Finanzministerio zum Oberförster-Examen erfolgen. Dieses Examen erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft für den Wirkungskreis des verwaltenden Forstbeamten.

   Es bleibt dabei der Examinations-Kommission vorbehalten, auch auf die Hülfswissenschaften, soweit sie als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind, einzugehen; hauptsächlich aber wird diese Prüfung auf die Kenntnisse

und Fertigkeiten gerichtet, welche in der Bewirthschaftung der Forsten und in der Geschäfts-Verwaltung des Oberförsters unmittelbare Anwendung finden.

5) Auf diejenigen Forstbeflissenen, welche nach dem Regulativ vom 21. März 1831. in ihrer Laufbahn schon vorgeschritten sind, sollen die vorgedachten Bestimmungen keine rückwirkende Anwendung finden. Es bleibt denselben daher auch überlassen, ob sie sich beim Abgange von der höheren Forst-Lehranstalt zunächst der ad 2. vorgeschriebenen Prüfung oder ohne solche dem Oberförster-Examen unterwerfen wollen; in dem letzteren Falle aber muß das Oberförster-Examen in dem bisherigen Umfange stattfinden.

Berlin, den 17. März 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XV. Militair-Angelegenheiten.

204) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's 2c., die Veränderungen in der Organisation des Kadettenkorps betreffend, vom 13. April 1850.

Die nachstehenden, von des Königs Majestät mittelst Allerh. Kabinetsordre vom 27. Dezember 1849. genehmigten Vorschläge des Kriegsministeriums über die zu bewirkenden Veränderungen in der Organisation des Kadettenkorps, sowie die durch dieselbe Allerhöchste Ordre genehmigten Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps, werden hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß die ad A. 1. 5. vorgeschriebene Namhaftmachung der für die Kommandirung zum Kadettenkorps geeigneten Offiziere das erste Mal zum 1. Juni 1850. erwartet wird.

A. Allerhöchst genehmigte Vorschläge des Kriegsministeriums über die zu bewirkenden Veränderungen in der Organisation des Kadettenkorps.

I. In Betreff der Kadettenhäuser zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg.

1) In den vier Provinzial-Kadettenhäusern geht, nach Maßgabe des stattfindenden Abganges an Kommandeuren, Kompagnie-Chefs und Premier-Lieutenants das stehende Offizierkorps ein und wird durch Direktoren und resp. Abtheilungsvorsteher ersetzt.

2) Die Direktoren, welchen die Funktionen der gegenwärtigen Kommandeure in den einzelnen Kadettenhäusern zu übertragen sind, werden aus der Zahl der wissenschaftlich und pädagogisch gebildeten aktiven und inaktiven Stabsoffiziere genommen. Jeder von ihnen ist verpflichtet, in den oberen Lehrklassen seiner Anstalt wöchentlich 4 Lehrstunden wissenschaftlichen Unterrichts ex officio zu ertheilen.

3) Jede der 4 Provinzialanstalten zerfällt in 2 Abtheilungen unter Abtheilungs-Vorstehern, jede Abtheilung wird, wie bisher, unter 4 Erzieher in 4 Erziehungsbereiche, nach den von den Zöglingen bewohnten Stuben, eingetheilt. Für jede Stube ist endlich, aus der Zahl der Zöglinge, ein Stubenältester und ein Stellvertreter desselben zu ernennen.

4) Die Abtheilungs-Vorsteher, welche in Bezug auf Erziehung und Erhaltung der inneren Ordnung der Anstalt, die Pflichten und Funktionen der gegenwärtigen Kompagnie-Chefs übernehmen, müssen — sowohl in wissenschaftlicher, wie auch in sittlicher und dienstlicher Hinsicht, hierzu völlig geeignete Offiziere der Armee sein, und zwar in der Regel ältere Premier-Lieutenants. Sie werden für die Dauer ihrer Anstellung beim Kadettenkorps ihren Truppentheilen ohne Gehalt aggregirt, und kehren spätestens in dieselben zurück, sobald sie daselbst in ihrer Tour zum Einrücken in das höhere Gehalt der Hauptmanns-Charge gelangen.

Jeder Abtheilungs-Vorsteher ist verpflichtet, bei einem jährlichen Diensteinkommen von 700 Thlr., wöchentlich vier Stunden wissenschaftlichen Unterrichts zu ertheilen.

5) Die vier Erzieherstellen einer jeden Abtheilung werden, in der Regel, zur Hälfte aus Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts, zur Hälfte aus solchen kommandirten Sekonde-Lieutenants der Armee besetzt, welche sich hierzu sowohl in wissenschaftlicher, als auch in sittlicher und dienstlicher Beziehung vollkommen eignen.

Die als Erzieher kommandirten Sekonde-Lieutenants beziehen außer den gewöhnlichen Gehalts- 2c. Kompetenzen noch eine jährliche Zulage von 150 Thlr., wofür sie jedoch zur unentgeltlichen Ertheilung von wöchentlich 6 Stunden Unterricht, zur Nachhülfe der ihrer speziellen Leitung anvertrauten Zöglinge und zur Vertretung der Pflichtstunden erkrankter oder dienstlich abwesender Lehrer und Erzieher, verpflichtet sind. Sie bleiben nicht län-

ger als 3 bis 4 Jahre in ihrem Erzieher-Verhältniß und treten nach Ablauf dieses Zeitabschnitts in ihre Truppentheile zurück. Die Bewährtesten dieser Offiziere können jedoch, nachdem sie sich mit dem praktischen Dienste wieder vertraut gemacht haben, später abermals zum Kadettenkorps, und zwar in der Eigenschaft als Abtheilungs-Vorsteher, oder als Premier-Lieutenants des Berliner Kadettenhauses, herangezogen werden.

Die verschiedenen Truppentheile haben alle 4 Jahre dem Kommandeur des Kadettenkorps diejenigen betreffenden Offiziere namhaft zu machen, welche sie zu den beregten Kommandos als besonders empfehlungswerth erachten und sind hierbei die Lehrer von den Divisionsschulen und die Offiziere, welche mit Erfolg die Allgemeine Kriegsschule besucht haben, besonders zu berücksichtigen.

Offiziere, die bei aller sonstigen Tüchtigkeit, körperlich sehr leidend, oder krankhaften Gemüths 2c. sind, dürfen niemals mit in Vorschlag gebracht werden, da die erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Erzieherpflichten eben so wohl einen gesunden Körper, als auch ein frisches Gemüth und einen regen Geist verlangt.

6) Zu jeder Anstalt ist ein Offizier als Lehrer kommandirt, der für sein Gehalt, ohne Anspruch auf eine weitere Zulage, wöchentlich 6 Stunden wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen, aber nicht die Verpflichtung hat, die Pflichtstunden erkrankter oder dienstlich abwesender Erzieher oder Lehrer zu übernehmen.

7) Für jede der wöchentlichen Mehrstunden, welche die als Lehrer oder Erzieher kommandirten Offiziere ertheilen, werden in allen Anstalten für den wissenschaftlichen Unterricht 24 Thlr., für den nicht wissenschaftlichen 16 Thlr., als jährliches Honorar ausgesetzt.

II. In Betreff des Kadettenhauses zu Berlin.

1) Die Organisation dieses Instituts bleibt unverändert, und ist dem militairischen Elemente in demselben eine um so größere Aufmerksamkeit zu widmen, als es vorzugsweise in seinem Zwecke liegt, der Armee ebensowohl wissenschaftlich gebildete, als auch für den Dienst derselben richtig und ausreichend vorgebildete Offiziere und Offizier-Aspiranten zu liefern.

2) Das Institut behält sein stehendes Offizierkorps, gebildet aus den 4 Kompagnie-Chefs und 4 Premier-Lieutenants desselben.

Der älteste Kompagnie-Chef ist jedesmal ein etatsmäßiger Stabsoffizier, die übrigen Kompagnie-Chefs sind Hauptleute.

Da nur in dem Falle von der Wirksamkeit der Kompagnie-Chefs und Premier-Lieutenants für den militairischen Zweck der Anstalt und somit für die Armee ein günstiger Erfolg zu erwarten steht, wenn dieselben dem Heere nicht gänzlich entfremdet und körperlich wie geistig in der gehörigen Frische und Anspannung erhalten werden, so ist stets ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Kadetten-Offiziere nicht zu lange in ihren resp. Wirkungskreisen verbleiben, sondern nach Maßgabe des Zeitraums ihrer Dienstleistung beim Korps in die Armee zurücktreten.

3) Jeder der zur Dienstleistung als Erzieher beim Institute kommandirten 8 Sekonde-Lieutenants des Heeres (welche ebenfalls nur unter den sub I ad 5 angegebenen Umständen ein solches Kommando auf 3 bis 4 Jahre erlangen dürfen) hat fortan für sein Diensteinkommen, das aus dem etatsmäßigen Gehalte seiner Charge und aus einer jährlichen Zulage von 120 Thlrn. besteht, wöchentlich 2 Stunden Unterricht zu ertheilen.

B. Allerhöchst genehmigte Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps.

Einleitung.

Zweck und Eintheilung.

§. 1. Das Kadettenkorps hat den Zweck, eine Pflanzschule für die Offiziere der Armee und eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt zu sein, welche den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung, auch für einen anderen, als den rein militairischen Beruf darbietet.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten, Abtheilungen nämlich:

a) aus einer höheren, dem Kadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplane der obern Klassen eines Real-Gymnasiums, und einer Klasse Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, und

b) aus einer niederen, mit dem, in den Parallel-Anstalten zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg eingeführten Lehrplane der unteren Klassen eines Real-Gymnasiums.

Das Alter der Zöglinge dieser Kadettenhäuser steht zwischen dem vollendeten 11ten und dem 15ten, das der Eleven des Berliner Instituts dagegen, zwischen dem 15ten und 18ten Lebensjahre.

Bemerkung.

§. 2. Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1848 verheißene Umgestaltung des Kulmer Kadettenhauses, in eine Königliche Erziehungsanstalt, mit dem Lehrplane der oberen Klassen eines Real-Gymnasiums, tritt vorläufig nicht ein und bleibt ausgesetzt, bis sich das Bedürfniß dazu herausgestellt haben wird.

Zahlungskategorien.

§. 3. Die Zöglinge des Kadettenkorps sind theils Königliche (oder etatsmäßige) Kadetten, theils Pensionaire.

1) Zur Aufnahme der Königlichen Kadetten ist die Anzahl von 720 etatsmäßigen Stellen bestimmt, von denen:

240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von . . 30 Thalern,
240 mit einem dergleichen von . . . . 60 „ und
240 mit einem dergleichen von . . . . 100 „ verbunden sind.

Die in diese Stellen aufgenommenen Zöglinge erhalten, für Entrichtung der gedachten Summen, Unterhalt, Erziehung und Unterricht, und werden nach Absolvirung ihrer Studien, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, der Armee, resp. als Offiziere, oder Portepeefähnriche, oder als Gemeine, auf den Vorschlag des Kommandos des Kadettenkorps, durch des Königs Majestät überwiesen. Sie können aber auch zu jeder beliebigen Zeit und ohne Weiteres, behufs der Ergreifung eines anderen Lebensberufs, aus dem Institute ausscheiden, ohne daß ihnen für die in demselben genossene Erziehung eine besondere Verpflichtung gegen den Staat auferlegt ist.

2) Als Pensionaire können gegenwärtig 216 Zöglinge aufgenommen werden, die neben der Selbstbeschaffung ihrer Leibwäsche u. s. w. (siehe §. 20) eine jährliche Pension von 200 Thaler zu entrichten haben und in allen übrigen Beziehungen den etatsmäßigen Kadetten völlig gleich stehen. Außerdem gestatten es die Räumlichkeiten des Kadettenkorps, erforderlichen Falls noch über diese Zahl hinaus, etwa 220 Pensionairstellen zu eröffnen.

Bemerkung.

Ausländer.

Es ist gestattet, daß auch Ausländer als Pensionaire des Kadettenkorps, gegen Entrichtung einer jährlichen Pension von 300 Thalern, aufgenommen werden können, sofern ohne Abbruch der Inländer noch Raum vorhanden ist.

Hospitanten.

§. 4. Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterricht der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können jedoch, soweit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, gegen Einrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 20 Thalern für jeden, zugelassen werden

Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Wohnen die nächsten Angehörigen von Hospitanten nicht an dem Orte der Anstalt, so müssen dieselben bei solchen Personen des Orts untergebracht werden, welche dem Institute gegenüber eine Garantie für die nothwendige Beaufsichtigung des Privatfleißes und Umganges der betreffenden Knaben zu übernehmen geeignet sind.

Nach dem jedesmaligen Unterrichtsschluß haben die außerhalb des Instituts wohnenden Knaben dasselbe sogleich zu verlassen; sie dürfen weder an den Arbeitsstunden, noch an den gymnastischen Übungen und Unterweisungen der Zöglinge des Korps Theil nehmen. Ihr gänzliches Ausscheiden aus dem Unterrichte erfolgt spätestens dann, wenn sie die oberste Klasse des Instituts absolvirt haben; sofort entfernt müssen sie aus demselben aber jedesmal dann werden, wenn sie sich der bestehenden Klassenordnung und den Hausgesetzen nicht fügen wollen, oder eine besonders tadelnswerthe Aufführung, oder anhaltenden Unfleiß, oder aber gänzliche Unfähigkeit an den Tag legen.

Da endlich für die Hospitanten nur dann eine eigene Klassenabtheilung in einer Anstalt gebildet werden kann, wenn sich so viele, auf einem gleichen wissenschaftlichen Standpunkte befindliche derartige Knaben zusammenfinden, daß die Summe der von ihnen entrichteten Schulgelder alle dabei erwachsenden Unkosten völlig deckt, so bleibt die Annahme und Beibehaltung dieser Kinder in dem Unterrichte, in jedem anderen Falle, von dem disponiblen Raume der verschiedenen Klassenabtheilungen abhängig; und da jede einzelne der letzteren nicht mehr als 30 Schüler stark sein darf, so kann es unter diesen Umständen vorkommen, daß Hospitanten, welche bereits ein Jahr hindurch an dem Unterrichte Theil nahmen, das folgende Jahr von demselben ausgeschlossen werden müssen.

In dem Berliner Kadettenhause werden endlich Hospitanten in der Regel nicht zugelassen.

I. Aufnahmeberechtigung.

Die etatsmäßigen Stellen.

§. 5. Das Kadettenkorps hat, neben der schon im §. 1 angedeuteten Bestimmung, noch außerdem den wohlthätigen Zweck:

1) die Verdienste vor dem Feinde rühmlich gebliebener, oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie

2) die Verdienste von rühmlich gebliebenen, oder in Folge von, bei Ausübung des Königlichen Dienstes erhaltenen Verwundungen, amputirten Unteroffizieren des stehenden Heeres und der Landwehr;

3) die Verdienste von Staatsbürgern jeder Klasse, welche sich dieselben durch besondere Einzelhandlungen um den Staat erworben haben,

durch vorzugsweise Aufnahme ihrer Söhne in das Kadettenkorps zu belohnen und

4) Söhnen von unbemittelten verstorbenen, oder pensionirten gut gedienten Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie denjenigen

5) von unbemittelten Offizieren des stehenden Heeres (zu welchen jedoch, nach den 1838. Allerh. vollzogenen Statuten des Kadettenkorps, die Generale und höheren Stabsoffiziere im Allgemeinen nicht gerechnet werden können) und

6) den Söhnen von unbemittelten, 25 Jahre gut gedienten Unteroffizieren, sobald dieselben diese Dienstzeit im stehenden Heere erreicht haben, die Mittel zu gewähren, sich durch ihre Einberufung in das Kadettenkorps, eine angemessene Ausbildung anzueignen.

Alle in diese 6 Kategorien gehörenden Staatsbürger sind berechtigt, die Aufnahme ihrer Söhne in die §. 3 aufgeführten etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen und dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit zu beanspruchen, sofern die betreffenden Knaben ehelich erzeugt sind, das 11te Lebensjahr zum 1. Mai des Aufnahmejahres vollendet und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten haben, und dabei die körperliche und geistige Befähigung zur Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt besitzen.

Befreiung vom Erziehungsbeitrage.

§. 6. Ausnahmsweise werden für die in §. 5 aufgeführten Klassen der Aufnahmeberechtigten, die bezüglichen Erziehungsbeiträge aus den Mitteln des Staats gewährt, wenn dies die hülfsbedürftige Lage Einzelner unabweislich erfordert. Diese Vergünstigung hat jedoch hauptsächlich nur auf ganz arme Waisen Bezug.

Die Pensionairstellen.

§. 7. Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadettenkorps sind die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Klassen berechtigt. Derartige Knaben werden aber nur dann aufgenommen, wenn dies die entstandenen Vakanzen in den Pensionairstellen gestatten, und sie bei körperlicher und geistiger Befähigung zum Eintritt in eine öffentliche Erziehungsanstalt nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre alt sind.

Hospitanten.

§. 8. Zur Aufnahme als Hospitanten sind ebenfalls die legitimen Söhne von Staatsbürgern aller Klassen berechtigt. Sie werden unter Berücksichtigung des §. 4 bei körperlicher und geistiger Befähigung zur Theilnahme an einem öffentlichen Unterrichte, nur dann angenommen, wenn sie nicht unter 10 und nicht über 14½ Jahr alt und auch für die, ihrem Alter entsprechende, Lehrklasse nicht schon überaltert sind.

II. Die Anmeldung.

Anmeldung bei der Kommission.

§. 9. Die Anmeldungen zur Aufnahme in die verschiedenen Anstalten des Kadettenkorps erfolgen bei dem Kommandeur desselben, als dem ausführenden Mitgliede der zur Regulirung der Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps ernannten Kommission. Den Vorsitz bei dieser Kommission, zu der außer dem jedesmaligen Kommandeur des Kadettenkorps, ein Delegirter des Kriegs- und ein dergleichen des Kultusministeriums gehört, führt der jedesmalige General-Inspekteur des Militairerziehungs- und Bildungswesens der Armee.

Alle an das Kommando des Kadettenkorps, oder an die rc. Kommission zu richtenden Eingaben und Gesuche sind stempelfrei; jedoch haben die betreffenden Antragsteller das Porto zu tragen.

Anmelde-Termin.

§. 10. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8ten und 9ten Lebensjahre der Knaben. Da der Andrang zu diesen Stellen übergroß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur geringe ist, so erscheint es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, indem in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete Knaben, allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Exspektanten nachstehen müssen und dadurch leicht ganz unberücksichtigt bleiben können. Die Anmeldung von Exspektanten zu den Pensionairstellen kann zwischen deren 8ten und 16ten Lebensjahre stattfinden. Hospitanten dürfen bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre notirt werden.

National-Taufzeugniſſe.

§. 11. Damit die Aufnahmekommission die einzelnen Aufnahmegesuche einer genauen Prüfung unterwerfen könne, ist derselben für jeden anzumeldenden Königlichen Kadetten, Pensionair und Hospitanten, ein National und sein Taufzeugniß beizufügen.

Motivirung der Gesuche.

§. 12. Die einzelnen Rubriken der Nationale sind genau und mit der größesten Gewissenhaftigkeit auszufüllen. Angaben, die sich bei näherer Untersuchung (welche sich die Kommission erforderlichen Falls vorbehalten muß) als falsch ergeben, haben die Nichtberücksichtigung des Angemeldeten zur Folge. Einen besonderen Werth muß die Kommission hierbei auf die Motivirung der Aufnahmeansprüche legen; demgemäß haben diejenigen Petenten, welche die Aufnahme ihrer Söhne in die etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps wünschen:

a) in dem einzureichenden Nationale selbst, die Vermögensverhältnisse der zu notirenden Knaben sowohl, als auch diejenigen seiner Eltern, speziell anzugeben, und

b) einen, von der gesetzlichen Behörde attestirten Nachweis beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß ihre Mittel nicht hinreichen, einen höheren, als den erbetenen Erziehungsbeitrag zu leisten.

c) Endlich haben die im §. 5 ad 1—6 aufgeführten Antragsteller Atteste beizubringen, welche die beanspruchte Aufnahmeberechtigung näher begründen.

Anmeldungen ohne dergleichen Ausweisungen, die selbstredend bei Pensionairen und Hospitanten nicht nothwendig sind, bleiben in jedem nur irgend zweifelhaften Falle unberücksichtigt.

III. Die Aufnahme.

Aufnahme-Genehmigung.

§. 13. Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, so wie die etwanige Versetzung aus einer höheren in eine niedere derselben, erfolgt nur nach Allerhöchster Genehmigung der desfallsigen Vorschläge der Aufnahme-Kommission.

Die Verleihung der vakanten Pensionair-Stellen an dazu notirte Exspektanten, so wie die Annahme von Hospitanten, bleibt dagegen der ꝛc. Kommission überlassen.

Die Aufnahme von Ausländern in das Kadettenkorps bedarf jedoch ebenfalls der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Maj. des Königs.

Aufnahme-Termin.

§. 14. Die Einberufung der Exspektanten in die neu zu besetzenden etatsmäßigen Pensionair- und Hospitantenstellen erfolgt in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zu Anfang des Monats Mai.

Die aufzunehmenden Knaben werden spätestens 4 Wochen vor diesem Termine, durch die Aufnahme-Kommission, zum Eintritt in das Kadettenkorps aufgefordert, und ist ihnen dabei zugleich die Anstalt, in welche, und der Tag, an welchem sie eintreten sollen, anzugeben. Der Kommission muß es hierbei überlassen bleiben, die Anstalt selbst zu bestimmen, in welche der Exspektant unterzubringen ist, sie wird jedoch, soweit dies die Verhältnisse zulässig machen, auf die von den Angehörigen ausgesprochenen Wünsche Rücksicht nehmen.

Verzögerung der Einberufung.

§. 15. Da sich jährlich nur circa 100 etatsmäßige Stellen erledigen, die Anzahl der zu ihnen berechtigten Konkurrenten aber jedesmal bei Weitem größer ist, und demnach auch nur die Berücksichtigung der allerhülfsbedürftigsten Exspektanten beim Beginn des neuen Lehrkursus in der Regel möglich ist, so dürfen solche rezeptionsfähige Knaben, welche aus dem obigen Grunde zurückgestellt werden mußten, bei dem etwa noch im Laufe des betreffenden Lehrkursus erfolgenden Eintritt von Vakanzen, noch nachträglich in dieselben aufgenommen werden.

Exspektanten, die wegen der beschränkten Anzahl der sich erledigenden etatsmäßigen Stellen auch noch nicht mit dem 12ten oder 13ten Jahre zur Aufnahme in das Kadettenkorps gelangten, bleiben noch versuchsweise auf der Liste stehen, werden aber von derselben gestrichen, sobald sie das 15te Lebensjahr erreicht haben.

Wissenschaftliche Anforderungen.

§. 16. Die wirkliche Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps kann aber überhaupt nur dann stattfinden, wenn dieselben die ihrem Alter entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Im Allgemeinen wird nämlich von den

11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 „ „ „ „ Quarta,
13 „ „ „ „ Unter-Tertia,
14 „ „ „ „ Ober-Tertia

eines Real-Gymnasiums verlangt. Knaben, die den darin gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermögen, sich aber dennoch zur Eintritts-Prüfung stellen, werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Exspektanten wohl zu versichern, ob diese auch die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Postfreipaß.

§. 17. Die, in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Exspektanten, erhalten zu ihrer Reise-

dorthin, einen Postfreipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geldvergütigung dafür nicht statt, und ist der Postpaß alsdann an den Kommandeur des Kadettenkorps zurückzuschicken.

Mitzubringende Atteste.

§. 18. Die einberufenen Königlichen Kadetten, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause, dem Direktor desselben, die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein ärztliches Attest, worin ihre körperliche Befähigung zum Eintritt in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt nachgewiesen wird, vorzulegen.

Einzahlung der Erziehungs-Beiträge und Pensionen rc.

§. 19. Die Erziehungs-Beiträge und Pensionen von den im Kadettenkorps aufgenommenen Knaben, werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres, pränumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beiträge, an die vorgenannte Kasse, durch die Königl. General-Militairkasse, für Rechnung des betreffenden Einzahlers, bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird. Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungs-Beiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.

Schlußbemerkung für die Pensionaire.

§. 20. Die Pensionaire haben außer der Entrichtung der jährlichen Pensionen, bei ihrem Eintritt in das Kadettenkorps, mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher und 4 Handtücher mitzubringen, und die davon unbrauchbar gewordenen Stücke nach und nach zu ersetzen, so wie auch für die Anschaffung der erforderlichen Lehrbücher, der Schreib- und Zeichnen-Materialien selbst zu sorgen. Berlin, den 13. April 1850.

Kriegsministerium. In Vertretung. Allgemeines Kriegs-Departement.
Kunowski. **v. Herwarth.**

205) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, die Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen betreffend, vom 15. Mai 1850.

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 25. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß für katholische Militair-Waisenmädchen dahin Fürsorge getroffen werde, daß diejenigen von ihnen, welche grundsätzlich zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus zu Pretzsch, eine Filial-Anstalt des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, gelangen würden, auf Kosten dieses Waisenhauses in guten katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht, oder achtbaren Familien, unter Aufsicht der Ortsgeistlichen, in Pflege gegeben werden.

Nach den durch die Königlichen Ober-Präsidien schon früher eingezogenen Nachrichten sind in mehreren Provinzen des Staats derartige katholische Erziehungs-Anstalten für Mädchen vorhanden, auch haben sich die Vorsteher solcher Anstalten mit dankenswerther Bereitwilligkeit geneigt erklärt, die Töchter verstorbener Unteroffiziere und Soldaten gegen ein entsprechendes Jahrgeld zur Erziehung und zum Unterrichte aufzunehmen. Es läßt sich daher hoffen, daß auf diesem Wege für einen Theil der Mädchen werde gesorgt werden können. Nach der Erklärung der Königlichen Ober-Präsidien bietet sich aber auch an vielen Orten die Gelegenheit dar, diese Mädchen bei achtbaren Bürgerfamilien gegen ein Kostgeld gut unterzubringen, wobei die katholischen Ortsgeistlichen es gern übernehmen werden, Erziehung und Unterricht der Kinder besonders zu beaufsichtigen.

Wenn hiernach mit Zuversicht zu erwarten ist, daß der Zweck auf dem einen oder dem anderen der beiden Wege zu erreichen sein werde, so bleibt nur übrig, für die Ausführung der neuen Anordnung und insbesondere über den zu beobachtenden Geschäftsgang die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, in welcher Beziehung hierdurch Folgendes bekannt gemacht wird.

1) Leitende Behörde ist das dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause vorgesetzte Direktorium, welches in Berlin seinen Sitz hat und dessen Chef der Kriegsminister ist.

2) Allgemeine Bedingungen für den Anspruch auf die, den katholischen Militair-Waisenmädchen zuzuwendende, besondere Fürsorge sind:

a) daß die Väter der Waisen als Unteroffiziere oder Soldaten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus im Heere gedient haben, oder in Folge von Wunden oder einer unmittelbaren Dienstbeschädigung gestorben sind,

b) daß die Mädchen sich in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre befinden, sowie

c) daß dieselben körperlich und geistig ganz gesund sind; daß sie die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben und daß ihre Körperbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie für den Gesindestand werden geeignet werden.

3) Die Gesuche, welche zu jeder Zeit des Jahres eingereicht werden können, sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten und mit folgenden Papieren zu begleiten:

a) dem Taufscheine des Mädchens,

b) dem Todtenscheine des Vaters und, wenn auch die Mutter gestorben, dem Todtenscheine der Letztern, ferner

c) mit einem ärztlichen Gesundheitsscheine nach beiligendem Formulare (lit. B.),

d) mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Mädchen die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt hat, endlich

e) mit einem Nachweise über die Militairdienste des Vaters.

4) Das Direktorium zeichnet die zur Berücksichtigung geeigneten Bewerberinnen auf und wird zu Anfang und in der Mitte des Jahres diejenigen derselben, welche nach den bestehenden Grundsätzen zur Aufnahme in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch gelangen würden, auswählen, um ihre anderweite Unterbringung in die Wege zu leiten.

5) Bietet sich die Gelegenheit dar, den auf diese Weise ausgewählten Mädchen ein Unterkommen in katholischen Erziehungs-Anstalten zu verschaffen, so wird das Direktorium deshalb die nöthigen Einleitungen treffen und demnächst die Mädchen nach ihren Bestimmungsorten einberufen. Die Anstalten empfangen das durch Abkommen festgesetzte Jahrgeld in Vierteljahrsbeträgen und zwar für jedes Vierteljahr im ersten Monat desselben durch die hier am Orte befindliche Haupt-Kasse des Militair-Waisenhauses.

6) Tritt dagegen die Unterbringung bei achtbaren Bürgerfamilien ein, so ist es Sache der Vormünder, unter Mitwirkung der Vormundschaftsgerichte, der Geistlichen und der Ortsbehörde, solche Familien zu ermitteln, denen das Kind in Absicht auf seine leibliche, sittliche und geistige Pflege mit vollem Vertrauen übergeben werden kann. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle, unter möglichster Berücksichtigung der deshalb zu machenden Vorschläge, von dem Direktorium für alle Bedürfnisse, auch die des Unterrichts und der ärztlichen Pflege mit eingeschlossen, in einem unveränderlichen Monatsbetrage festgestellt, welchen die Hauptkasse des Militair-Waisenhauses den Orts- oder Kreisbehörden, den Vormundschaftsgerichten oder den Geistlichen auf vierteljährige Liquidationen, allemal für drei Monate zur bestimmungsmäßigen Verwendung überweisen wird.

7) Die Fürsorge des Militair-Waisenhauses endet in der Regel mit der Einsegnung. Sprechen in einzelnen Fällen besondere Umstände für eine längere Dauer und sind die Geldmittel dazu vorhanden, so wird die Wohlthat noch ein, selbst zwei Jahre weiter ausgedehnt.

Das Kriegsministerium empfiehlt den Behörden, diejenigen Personen, welche beabsichtigen, für katholische Militair-Waisenmädchen die Eingangs gedachte Fürsorge seitens des Militair-Waisenhauses in Anspruch zu nehmen, auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen. Berlin, den 15. Mai 1850.

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

B.

Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts.

Daß die Tochter des ... Vornamens ... bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden worden ist, auch daß ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die zu ihrer künftigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen werde; solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.) (Siegel) Name des Arztes.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst.

Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 20. Juni 1850.

Ministerial-Blatt
für
die gesammte innere Verwaltung
in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 6. Berlin, den 16. Juli 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

206) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Posen, betreffend die Versetzungskosten von Beamten, welche neben ihrem Civileinkommen eine Pension ganz oder theilweise fortbeziehen, vom 5. Mai 1850.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Bericht vom 23. v. M., daß, wenn Pensionaire, welche ihre Civil- oder Militairpension neben dem Civileinkommen ganz oder theilweise fortbeziehen, versetzt werden, behufs der Ermittelung ihres Anspruchs auf Versetzungskosten, nicht bloß das ihnen bewilligte Diensteinkommen ihrer Stelle, sondern auch der daneben aus der Pension bezogene Zuschuß (mithin ihr gesammtes Einkommen aus Staatskassen) zur Berechnung zu ziehen, dagegen bei der Feststellung des Betrages der Umzugskosten, die Pension nicht als Diensteinkommen anzusehen, sondern bei der Berechnung der Vergütung von 5⅔ des Gehalts für allgemeine Umzugskosten ꝛc. außer Ansatz zu lassen ist.

Ob der Pensionsempfänger eine Kündigungsstelle verwaltet und in eine solche direkt übergeht, oder ob derselbe definitiv angestellt ist, macht hierbei keinen Unterschied. Berlin, den 5. Mai 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

207) Verfügung an das Königl. Regierungspräsidium zu N., betreffend die eidlichen Zeugenvernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte, vom 27. November 1849.

Dem Königl. Regierungspräsidio erwiedern wir auf die Anfrage vom 29. v. M., daß in denjenigen Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte, in welchen die Provinzial-Behörde die entscheidende Instanz bildet, sowohl der Kommissarius in der Voruntersuchung als auch die entscheidende Behörde befugt ist, die erforderlichen eidlichen Zeugenvernehmungen selbst zu bewirken.

Der §. 25. der Verordnung vom 11. Juli d. J. schränkt die Departements-Chefs und Vorsteher der Disziplinar-Behörden in der Wahl der Kommissarien für die Voruntersuchung in keiner Beziehung ein und giebt ihnen also die schon im Interesse des Dienstes unentbehrliche Befugniß, dazu auch Verwaltungs-Beamte auszuersehen.

Wenn nun §. 34. ibid. ausdrücklich die eidliche Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung anordnet, so folgt daraus auch das Recht des Untersuchungs-Kommissarius, mag er nun richterlicher oder administrativer Beamter sein, die Zeugen zu vereidigen. Ganz dasselbe gilt für die mündliche Verhandlung. Für diese ordnet §. 40. ibid. die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissarius, sei es vor der Disziplinar-Behörde selbst, an. Ist bei dieser Vernehmung eine Vereidigung nothwendig, so muß diese von demjenigen erfolgen, welchem das Gesetz die Vernehmung zuweiset, weil es eben demselben die Befugniß zur Beweisaufnahme und folglich auch zur Vornahme der diese bildenden Verhandlungen ertheilt. Berlin, den 27. November 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Finanzminister. **v. Rabe.**

208) Verfügung an das Königl. Appellationsgericht zu N., die Kosten der Stellvertretung für suspendirte Beamte betreffend, vom 18. Mai 1850.

Dem Königl. Appellationgericht wird auf den Bericht vom 27. v. M.,
die Auslegung der §§. 55. bis 57. der Verordnung vom 11. Juli v. J. (Ges.-Samml. S. 271. ff.) betreffend,
hierdurch eröffnet, daß die §§. 56. und 57. jener Verordnung die Frage:
ob der suspendirte Beamte die Kosten seiner Stellvertretung zu tragen habe?
ausdrücklich nur für den Fall entscheiden, wo ein Verfahren eingeleitet ist, welches zu einer Entscheidung, sei es eine Verurtheilung oder Freisprechung, führt.

Der im Berichte des Kollegiums erwähnte Spezialfall, wo eine Untersuchung nicht eingeleitet, und daher dem suspendirten Beamten nicht die Möglichkeit eröffnet gewesen ist, sich vollständig zu rechtfertigen, kann nur nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche für den Fall der Freisprechung zur Anwendung kommen. Dies ist um so weniger zweifelhaft, als der §. 56. a. a. O. in Verbindung mit dem darin angezogenen §. 55. die Kosten der Stellvertretung den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens gleichstellt, von deren Tragung seitens des Beamten nie die Rede sein kann, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt ist. Berlin, den 18. Mai 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

209) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen, die Behandlung unvollständiger Überschußablieferungen in baarem Gelde betreffend, vom 6. Mai 1850.

Nach einem Berichte des Provinzial-Steuerdirektors zu Posen hat die dortige Regierungs-Hauptkasse bei den im verwichenen Rechnungsjahre mehreremale vorgekommenen, durch falsche Kassenanweisungen veranlaßten unvollständigen Baarablieferungen der Steuerkassen den nicht annehmbaren Betrag stets von der deklarirten Summe abgesetzt, und nur über den um so viel verringerten Betrag der Überschußablieferung quittirt, wodurch in den Büchern und Abschlüssen der abliefernden und der empfangenden Kasse Differenzen entstanden sind. Die Königl. Regierung hält dies Verfahren, nach dem an den Provinzial-Steuerdirektor daselbst gerichteten Schreiben vom 6. Februar d. J., mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 4. September 1832. (Anl. a) für gerechtfertigt, indem Dieselbe von der Ansicht ausgeht, daß die in der gedachten Verfügung enthaltene Bestimmung, wonach die Regierungs-Hauptkassen die Ablieferungen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter oder aller andern Unterkassen, genau und vollständig in der Art, wie solche deklarirt worden, quittiren und buchen, die etwa vorkommenden Differenzen aber der abliefernden Kasse in dem besonderen Abrechnungskonto zur Last schreiben sollen, nicht auf die Baarablieferungen, sondern nur auf die in Zahlung aufgerechneten Beläge Anwendung finde. In diesem Falle würde jedoch der Zweck jener Anordnung, welcher dahin gerichtet ist, die Kassenbücher, Abschlüsse und Rechnungen der korrespondirenden Kassen, hinsichtlich der Überschußablieferungen stets in Übereinstimmung zu erhalten, nur unvollständig erreicht werden.

In der gedachten Cirkular-Verfügung ist zwar nur speziell vorgeschrieben, wie es in den Fällen gehalten werden soll, wo bei den Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkassen Ausstellungen gegen einzelne Abrechnungsposten sich ergeben; indeß folgt aus dem weiteren Inhalte jener Verfügung von selbst, und wird, zur Vermeidung fernerer Mißverständnisse, hiermit noch ausdrücklich bestimmt, daß dasselbe Verfahren, welches hinsichtlich der in Zahlung angerechneten unvollständigen Beläge vorgeschrieben ist, auch bei den etwa unvollständigen Baarablieferungen beobachtet werden muß, so daß also Letztere ebenfalls mit dem deklarirten Betrage zu buchen, gleichzeitig aber der abliefernden Kasse die nicht annehmbaren oder zu wenig abgeführten Beträge in dem besonderen Abrechnungskonto zur Last zu schreiben, und darüber vorläufig Interimsquittungen zu ertheilen sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach die dortige Regierungs-Hauptkasse zu instruiren und darauf zu halten, daß die gedachte Bestimmung künftig genau befolgt werde.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An
die Königl. Regierung zu Posen und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektionen, zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

---

a.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 27. November 1828. und 14. Dezember 1829. ist angeordnet, daß die Regierungs-Hauptkassen beim Jahresschlusse die Ablieferungen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter oder aller andern Unterkassen, genau und vollständig in der Art, wie solche deklarirt worden, quittiren und buchen sollen; daß aber dabei solche in Anrechnung gebrachte Posten, welche zur Annahme nicht geeignet erscheinen, den betreffenden Kassen zum Vorschuß zu stellen und bei der nächsten Überschuß-Ablieferung des neuen Jahres auszugleichen sind. Diese Vorschrift muß ohne Unterschied bei allen Kassen, welche einen fortlaufenden Abrechnungs-Verkehr mit einander haben, und zwar nicht blos für die Periode des Jahres-Abschlusses, sondern auch im Laufe des Jahres zur Anwendung kommen. Es kann auch das angeordnete Verfahren gar keiner Schwierigkeit unterliegen, sobald zwischen allen Kassen, welche in fortlaufender Abrechnung mit einander stehen, eine Kontoführung Statt findet, welche jederzeit übersehen läßt, für wieviel die liefernde Kasse quittirt oder gleichzeitig für die nächste Abrechnung belastet worden.

Behufs eines gleichmäßigen, das Kassen-Interesse sichernden Geschäftsganges werden in Verfolg der Eingangs gedachten Verfügungen, hiermit noch die nachstehenden Vorschriften ertheilt:

1) Die Regelmäßigkeit der eben erwähnten Kontoführung zwischen allen mit einander in Abrechnung stehenden Kassen, muß von den Kassen-Revisoren bei den Revisionen genau geprüft werden. Ein durch Fahrlässigkeit oder böse Absicht eingetretener Fehler bei solchen Aufrechnungen kann alsdann nur in der Zwischenzeit von einer Revision zur andern vorkommen und bei derselben nicht unentdeckt bleiben.

2) Wenn eine Überschuß empfangende Kasse gegen die Justifikation einzelner der ihr aufgerechneten Posten Ausstellungen zu machen hat, und die Beläge darüber zu remittiren nöthig findet, so wird von der in Anrechnung gestellten Summe

a. blos über denjenigen Betrag vollständige Quittung ertheilt, welcher baar oder in gehörig anrechnungsfähigen Belägen geliefert ist; dagegen werden

b. die mangelhaften Aufrechnungen in eine Designation zusammengestellt, welche zu überschreiben ist:

Interims-Bescheinigung
über nachstehende remittirte Aufrechnungen der . . . .
Kasse zu . . . . . aus dem Lieferzettel vom ten . . . . . .
18 . auf Höhe von . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

und die Schlußsumme dieser Designation wird als aufgerechnet bescheinigt. Diese Interimsbescheinigung wird nach erfolgter Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten gegen Ertheilung einer förmlichen Quittung zurückgenommen.

3) Bei der empfangenden Kasse wird zwar der aufgerechnete Hauptbetrag, mithin sowohl die förmlich, als die einstweilig quittirte Summe, als Überschußlieferung vereinnahmt; der Betrag der Interimsbescheinigung ist aber sofort als ein, der zahlenden Kasse zur Last bleibender Vorschuß zu buchen und danach das Abrechnungskonto zwischen beiden Kassen zu berichtigen, wobei der Lieferzettel nebst der Korrespondenz über die remittirten Posten, als Beläge dienen. Daß die letztern, namentlich beim Jahresschluß, jedenfalls bis zum Termine der Rechnungslegung vervollständigt und aufgerechnet werden, darauf ist mit Nachdruck zu halten.

4) Da bei der Überschuß zahlenden Kasse der als abgeführt aufgerechnete Betrag definitiv verausgabt wird, so muß der von der empfangenden Kasse nach der Interimsbescheinigung remittirte Betrag sofort wieder in Einnahme gestellt und der empfangenden Kasse in dem Abrechnungs-Konto gutgeschrieben werden. Bei der Wiederaufrechnung der vervollständigten Posten sind diese als solche besonders zu deklariren.

5) Die Form der Interimsbescheinigung wird dem Kassenrevisor Veranlassung geben, die Mängel der remittirten Beläge sowohl, als etwanige Unrichtigkeit der Aufrechnung selbst, zu verfolgen und dadurch Unregelmäßigkeiten zu verhüten. Bei den Kassenrevisionen müssen alle Abrechnungs-Konten einer Kasse geschlossen sein und von dem Revisor, hinsichts der befundenen Richtigkeit bescheinigt werden; auch ist in den Revisionsprotokollen speziell anzugeben, ob auf die Überschußlieferungen Interimsbescheinigungen, statt förmlicher Quittungen vorgekommen sind, bei deren häufigerem Vorkommen dann die betreffende Kasse von ihrer vorgesetzten Behörde mit Nachdruck zur Vermeidung ähnlicher Mängel anzuhalten sein wird.

Durch entsprechende Sorgfalt auf gehörige Vollständigkeit der in Zahlung aufzurechnenden Beläge wird der Geschäftsgang zwischen den Kassen, so wie ihre sachgemäße Revision, wesentlich befördert und etwaniger Verheimlichung von Kassendefekten durch absichtlich unrichtige Aufrechnungen am Sichersten vorgebeugt werden. Berlin, den 4. September 1832.

Der Finanzminister. **Maaßen.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

---

210) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc., die Beseitigung durchlaufender Posten in den Rechnungen betreffend, vom 27. April 1850.

Aus den hier eingereichten Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen für das 1. Quartal d. J. habe ich ersehen, daß die Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember v. J., (Minist.-Bl. Jahrg. 1850. S. 4—6.) wonach vom Rechnungsjahre 1850. ab die bisherigen Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds an etatsmäßige Ausgabefonds der Provinzial-Hauptkassen ꝛc. allgemein fortfallen sollen, noch nicht überall gehörig beachtet worden ist, indem namentlich bei den Restverwaltungen pro 1849. et retro noch hin und wieder dergleichen Zuschüsse in Einnahme vorkommen, welche zum Theil schon im vorigen Jahre zum Soll gestellt, aber erst nach dem Jahresabschluß abgehoben worden sind. Man scheint hierbei von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die obige Bestimmung nur auf die laufende Verwaltung Anwendung finden solle. Dies ist jedoch keinesweges beabsichtigt worden, vielmehr sollen vom Rechnungs-Jahre 1850. ab dergleichen Zuschuß-Überweisungen aus Centralfonds gar nicht mehr, weder für die Ausgabefonds der laufenden, noch der Restverwaltung gewährt werden. Es sind daher die seit dem Rechnungsabschluß für 1849. bereits erhobenen Zuschußbeträge unverzüglich den betreffenden Centralfonds wieder zuzuführen und bei den Regierungs-Hauptkassen in Soll- und Ist-Einnahme abzusetzen.

Dagegen müssen die, in Folge dieser Zuschuß-Überweisung, den Ausgabefonds der Regierungs-Hauptkassen im Soll bereits zugesetzten Beträge, nach der Bestimmung ad 8. der obigen Cirkular-Verfügung, bei den korrespondirenden Centralfonds wieder in Abgang gestellt werden, gleichviel ob der erwähnte Ausgabezugang bei den Regierungs-Hauptkassen schon in den Büchern und Abschlüssen für 1849. nachgewiesen worden ist oder erst im laufenden Jahre zur Verrechnung kommt. Die Königl. Regierung hat hiernach Ihre Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und wegen Rücklieferung der etwa bereits zur Ungebühr erhobenen Zuschußbeträge an die betreffenden Centralfonds ꝛc. sofort das Nöthige zu veranlassen. Berlin, den 27. April 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

211) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnißnahme und Nachachtung, die Wiederanstellung der im Wege einer gerichtlichen oder einer Disziplinar-Untersuchung abgesetzten Lehrer betreffend, vom 10. Juni 1850.

Um zu verhüten, daß ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disziplinar-Untersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnißnahme von den Gründen der Absetzung in einem andern Regierungs-Bezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, daß sämmtliche Königl. Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtlichen oder Disziplinar-Entscheidungen sich jedes Mal unter einander mittheilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mittheilung theils das Schreibwerk erheblich vermehren, theils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung enthalten würde. Dagegen bestimme ich, daß im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines andern Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtlichen oder einer Disziplinar-Untersuchung die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Maßgabe des Tenor der betreffenden Entscheidung auf denjenigen amtlichen Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind, vermerkt werden. Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhänden gekommen sind oder der betreffende Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede Königl. Regierung, welche einen in einem andern Regierungs-Bezirk angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder anderen Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirk

anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen Königl. Behörde, in deren Ressort der betreffende Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, daß die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die Königl. Regierung in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittelst motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 10. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

212) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Einstellung der bisher üblichen Gebühren für Vollziehung von Karzer- oder andern Schulstrafen, vom 3. Juni 1850.

Aus den von den Königl. Provinzial-Schulkollegien auf die Verfügung vom 15. September pr. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß in allen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen, bei einzelnen Gymnasien der Gebrauch besteht, mit der Karzerstrafe zugleich die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an den Schuldiener, in sehr verschiedenen Sätzen von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu 1 Thlr. zu verbinden. Da in dieser Beziehung eine Verschiedenheit rücksichtlich der einzelnen Provinzen, noch weniger aber unter den einzelnen Gymnasien derselben Provinz bestehen darf, gegen die Erhebung solcher Gebühren als ergänzender Theil der Strafe sich aber erhebliche Bedenken geltend machen, so bestimme ich, daß für die Zukunft die Einziehung von Gebühren zum Vortheil des Schuldieners für die Vollziehung der Karzerstrafe oder irgend einer andern Strafe nicht mehr stattfinden darf und veranlasse das Königl. Provinzial-Schulkollegium, die bisher üblich gewesene Erhebung von Gebühren, welche mit irgend einer Strafe verbunden war, sofort abzustellen. Insofern der eine oder andere Schuldiener vakationsmäßig auf die Erhebung solcher Gebühren angewiesen ist, hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium den Ertrag derselben nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu ermitteln und eine diesfällige Entschädigung aus den Mitteln der Anstalt zu beantragen, bei neuen Anstellungen von Schuldienern aber einen Anspruch auf derartige Gebühren nicht weiter zuzugestehen. Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

IV. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

213) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der von den Kreisphysikern den Justizbehörden zeitig zu erstattenden Obduktionsberichte, vom 30. Mai 1850.

Von Seiten der Justizbehörden ist darüber Beschwerde geführt worden, daß nicht alle Kreisphysiker in Erstattung der Obduktionsberichte prompt sind, vielmehr nicht selten erhebliche Verschleppungen sogar in Haftsachen sich zu Schulden kommen lassen. Zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden, seitens der Justizbehörden, setze ich deshalb fest, daß in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Abschrift des Obduktionsprotokolls, der Bericht einzureichen ist, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

Dies ist sämmlichen Kreisphysikern zur Nachachtung bekannt zu machen.

In Fällen, wo diese Frist nicht eingehalten worden, hat die Königl. Regierung auf diesfällige Anzeige des Gerichts, nach Befinden der Umstände mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen einzuschreiten. Berlin, den 30. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

214) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, betr. die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung, vom 19. Juni 1850.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 7—9.) ist bestimmt worden, daß Kandidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Appro-

bation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut“ die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut“ erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im Prüfungsreglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nämlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so bestimme ich, daß die in der Cirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen und veranlasse die Königl. Regierungen, nach dieser, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Vorschrift von jetzt ab zu verfahren. Berlin, den 19. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

215) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Ausübung der den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse, vom 15. Juni 1850.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Maßgaben den Hebammen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu appliziren, indem die Cirkular-Verfügung vom 20. März 1828. nur „das Blutegel- und Klystirsetzen, außer bei Wöchnerinnen, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischen Operationen.“

Das Hebammen-Lehrbuch für die Preußischen Staaten erlaubt im §. 789. den Hebammen die Applikation der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen, 1) nur bei weiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehranstalten werden demzufolge die Hebammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch praktisch unterrichtet, und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit einem Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruch mit der Lehre befinden, wenn die Hebammen von jener Fertigkeit und diesem Apparate keinen Gebrauch machen dürften. Überdies hat die Erfahrung die Nützlichkeit dieser bedingten Erlaubniß, bei welcher weniger die geringen finanziellen Vortheile für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebammen, als das dringende Bedürfniß des weiblichen Publikums leitend gewesen sind, überall hinreichend dargethan.

Zur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß die, durch die Cirkular-Verfügung vom 20. März 1828. den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse, durch die spätere Cirkular-Verfügung, mittelst welcher das neue Hebammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die Preußischen Hebammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber unter den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist. Berlin, den 15. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

216) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die ärztliche Untersuchung der nach öffentlichen Strafanstalten abzuführenden, oder der auf Transporten erkrankten Individuen, sowie die darüber auszustellenden Atteste betreffend, vom 18. Juni 1850.

Bereits aus Veranlassung der, nach Inhalt meines Erlasses vom 27. v. M. zunächst an das Königl. Appellationsgericht in N. zu verweisenden Beschwerde des Kreis-Physikus N. zu N., über das Kreisgericht daselbst, bin ich mit dem Herrn Justizminister über die Frage in Kommunikation getreten:

> ob die Kreis-Physiker von Amtswegen verpflichtet seien, Atteste über die Unlässigkeit der Abführung eines Verurtheilten aus seinem Wohnort oder aus dem Untersuchungsgefängniß nach der Strafanstalt unentgeltlich auszustellen.

Für die Bejahung dieser Frage wird lediglich das von meinem Amtsvorgänger, in Gemeinschaft mit dem damaligen Herrn Minister des Innern am 31. Januar 1844. (Minist.-Bl. S. 51. Nr. 56.) erlassene Reskript angeführt. Dieses Argument ist jedoch nicht haltbar. Durch das angeführte Reskript wird den Kreis-Physikern in Ausdehnung derjenigen Bestimmung, wonach dieselben Atteste über den Gesundheitszustand auf dem Marsche

erkrankter Soldaten unentgeltlich auszustellen haben, die Verpflichtung aufgelegt, solche Atteste auch über die ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten unentgeltlich auszustellen. Unter letzteren können aber, sowohl nach der grammatischen Bedeutung des Wortes als auch nach näherem Inhalt des Reskripts, welches eben nur die Grundsätze in Betreff der ärztlichen Untersuchung auf dem Marsche erkrankter Soldaten auf Transportaten angewendet wissen will, nur solche Individuen verstanden werden, welche sich bereits auf dem Transport befinden und während desselben krank oder kränker werden, so daß die Zulässigkeit einer ununterbrochenen Fortsetzung des Transports zweifelhaft wird. Nicht aber sind darunter Verurtheilte zu verstehen, welche erst von ihrem Wohnort oder von dem Untersuchungsgefängniß aus einem Transport nach der Strafanstalt antreten sollen. Auf diese paßt auch nicht der Grund, welcher das Reskript vom 31. Januar 1844, hervorgerufen hat und darin besteht, daß es rathsam erschien, die Kosten des Transports nicht zu erhöhen und eine Liquidation derselben seitens der Kreis-Medizinal-Beamten bei vielleicht sehr entfernten Behörden zu vermeiden.

Mit dieser Ansicht hat sich der Herr Justizminister jetzt einverstanden erklärt, und demgemäß das Königliche Appellationsgericht zu N. veranlaßt, die Frage, ob der 2c. Dr. N. für die in der Untersuchungsache wider N. und N. vorgenommene Untersuchung des Gesundheitszustandes der Angeschuldigten Gebühren zu fordern berechtigt sei, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und danach das Kreisgericht zu N. zu bescheiden.

Der Königl. Regierung überlasse ich, hiervon den 2c. Dr. N. in Kenntniß zu setzen, und denselben Grundsätzen gemäß die mit dem Bericht vom 17. v. M. eingereichten Beschwerden des Kreis-Physikus Dr. N. zu N. vom 9. April und 6. Mai d. J. zu erledigen. Berlin, den 18. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. **Lehnert.**

---

217) Bescheid an den Königl. Amtsrath N. zu N., die Aufnahme blödsinniger Personen in öffentliche Irrenheilanstalten betreffend, vom 18. März 1850.

Auf Ew. 2c. Vorstellung vom 22. September v. J.,

wegen Aufnahme der blödsinnigen Johanne N. N. in eine schlesische Irren-Versorgungsanstalt,

wird Ihnen eröffnet, daß zwar, nachdem das Königl. Kreisgericht zu N. die Provokation auf Blödsinnigkeits-Erklärung durch Erkenntniß zurückgewiesen hat, von Seiten des Justizministers nach Maßgabe des §. 25. Nr. 1. der Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit 2c. vom 2. Januar 1849. (Ges.-Samml. S. 1. ff.) eine anderweite richterliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden kann, daß es aber im vorliegenden Falle, um die Aufnahme der 2c. N. in eine Heilanstalt zu bewerkstelligen, überhaupt nicht nothwendig ist, daß dieselbe zuvor durch richterliches Erkenntniß für blödsinnig erklärt werde.

Wie nämlich nach §. 86. u. ff. Tit. 2. und §. 240. u. ff. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts die Vormundschaftsgerichte befugt sind, ungerathene Haussöhne und Pflegebefohlene zu ihrer Besserung mit Zustimmung des Justizministers einzusperren, ohne daß es dazu eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, so unterliegt es auch keinem Bedenken, daß, wenn sich bei einem Unmündigen herausstellt, daß er an Wahn- oder Blödsinn laborirt, es innerhalb der Rechte und Pflichten des vormundschaftlichen Gerichts liegt, dessen Aufnahme in eine Irrenanstalt ohne Weiteres zu bewerkstelligen und die Direktion der letzteren aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804. einen Grund, die Genügung einer solchen Requisition abzulehnen, nicht entnehmen kann. Demgemäß ist der Herr Oberpräsident durch die mitunterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern veranlaßt worden, die Verwaltungskommission der Irrenanstalt zu N. zu belehren, daß der Mangel eines die Johanne N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses keinen Grund abgebe, deren Aufnahme in die Anstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf antrage, und auch, was der Beurtheilung der Kommission überlassen bleiben müsse, die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizeibehörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit, als vorhanden anzunehmen wären.

Hiernach bleibt es Ew. überlassen, Sich an das betreffende Vormundschaftsgericht mit dem Antrage zu wenden, die Aufnahme der Johanne N. in die Irrenanstalt zu vermitteln.

Berlin, den 18. März 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

Der Justizminister. **Simons.**

---

218) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen des Verbots des Handels mit Fenstervorhängen, welche mit grünen, arsenikhaltenden Kupferfarben gefärbt sind, vom 20. Juni 1850.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß das durch die Cirkular-Verfügung vom 3. Januar 1848. (Minist.-Bl. S. 45. Nr. 50.) ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Cirkular-Verfügung vom 8. v. M. (Minist.-Bl. S. 128. Nr. 181.) auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen, Anwendung findet. Berlin, den 20. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

An
die Königl. Regierung zu Münster, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, zur Nachricht und Nachachtung.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

219) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, ausschließlich desjenigen der Provinz Posen, mit dem Regulativ zur Ausführung der unter dem 11. März d. J. erlassenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, vom 3. Juni 1850.

In dem anliegenden Regulativ (Anl. a.) habe ich, dem Artikel 67.*) der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März c. (Ges.-Samml. S. 251—265.) gemäß, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen erlassen.

Das Königl. Oberpräsidium beauftrage ich, den Königl. Regierungen Ihres Amtsbereichs dieses Regulativ zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter und zur Ausführung unverzüglich zugehen zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

*) Art. 67. l. c. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

---

a.

Regulativ zur Ausführung der unter dem 11. März c. erlassenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, vom 3. Juni 1850.

Zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67. dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. I. Die Befugnisse der Kreisversammlung (Art. 10 bis 14) werden von der im §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreiskommissionen, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der in §. 146. der Gemeindeordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Oberpräsident zu bestimmen.

§. II. Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Art. 11. und des Art. 13. Absatz 2. auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. III. Der in Artikel 10. vorgesehene Rekurs ist an den Oberpräsidenten zu richten.

IV. In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kömmt der Artikel 18. zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. V. Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Art. 68. angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. VI. Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungskommission eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungskommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. V. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einrichtungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungskommissionen sind zurückzunehmen.

§. VII. Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§. VIII. Alle in den vorstehenden §§. V. VI. und VII. nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden 2c. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. IX. Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungskommissionen (§§. V. und VI.) wird, soweit es nöthig ist, durch, von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§. X. Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirksregierung ausgeübt. So lange die im §. 148. der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirksregierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. XI. Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreiskommission und deren Stellvertreter.

§. XII. Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. XIII. Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Oberpräsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. XIV. In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besonderen Anordnung vorbehalten.

§. XV. Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art. 69) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt. Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

220) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Einführung der Mahlsteuer in Stelle der einmal bestehenden direkten Steuern, vom 6. Juni 1850.

Da die in Folge der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848. in einzelnen Städten an Stelle der Mahlsteuer eingeführten direkten Steuern einen Theil der gesetzlich bestehenden Steuern ausmachen und in der Einnahme mit enthalten sind, welche der durch ein Gesetz festgestellte Etat des laufenden Jahres aussetzt, so erscheint es, wie wir auf Ew. 2c. Bericht vom 16. April d. J. ergebenst erwiedern, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 99. 100. und 109. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. nicht zulässig, jetzt im Wege der Verordnung ohne Zustimmung der Kammern die Mahlsteuer an Stelle der einmal bestehenden direkten Steuern wieder einzuführen. Überdies würde es nicht zweckmäßig sein, bevor feststeht, ob die Mahl- und Schlacht-

steuer überhaupt beibehalten werden soll oder nicht, da, wo diese Steuer ganz oder theilweise beseitigt worden, dieselbe wieder einzuführen.

Ew. ꝛc. überlassen wir, hiernach den Magistrat zu N., sowie die Regierung in N., gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

---

221) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, die Heranziehung der Schullehrer zu den Kommunal-Abgaben und Leistungen betreffend, vom 18. Mai 1850.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 21. Februar d. J. haben wir ersehen, welche Meinungsverschiedenheit in Ihrem Kollegium hinsichts der Frage, wegen der Fortdauer der im §. 10. unter f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. angeordneten Befreiung der Besoldungen und Neben-Diensteinnahmen der Schullehrer von allen unmittelbaren Beiträgen zu den Gemeindelasten nach den eingetretenen Veränderungen in der Staatsverfassung, entstanden ist. Laut der inmittelst erschienenen Gemeindeordnung vom 11. März d. J. §. 3. sind aber alle Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, und alle persönliche Befreiungen aufgehoben. Demgemäß werden auch die Lehrer, gleich den übrigen Personen, welche bisher von Kommunalabgaben befreit gewesen sind, sich der Verpflichtung, zu den Gemeindelasten beizutragen, nicht entziehen können, sobald die Gemeindeordnung eingeführt und dies durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird. (§. 156. der Gemeindeordnung.)

Bis zu dem letztgedachten Zeitpunkte können jedoch die gedachten Personen noch nicht zu Kommunalabgaben und Leistungen herangezogen werden.

Da es übrigens im Interesse der Schullehrer zu bedauern ist, daß, während dieselben als Staatsbürger von bisher nicht gekannten Leistungen für allgemeine Staatszwecke betroffen werden, das durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistete angemessene Einkommen ihnen noch nicht überall hat verschafft werden können, weil solches erst in Folge des, noch in der Berathung begriffenen Unterrichts-Gesetzes geschehen kann, so hat die Königl. Regierung Veranlassung zu nehmen, den Kommunalbehörden, gleichwie dies seitens des Königl. Finanzministeriums in Ansehung der Beiträge der Lehrer zur Klassensteuer geschehen ist, zu empfehlen, bei Heranziehung der Lehrer zu den Kommunalabgaben mit möglichster Milde und billiger Rücksicht auf deren Verhältnisse zu verfahren, diese Milde auch in der Exekutionsinstanz eintreten zu lassen. Berlin, den 18. Mai 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

An
die Königl. Regierung zu Erfurt und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.

---

222) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Kompetenz zur Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern, vom 3. Mai 1850.

Der Königl. Regierung wird anbei Abschrift einer Beschwerde des Magistrats zu N. über die Königl. Regierung, wegen Nichtanerkennung der ferneren Kompetenz zur Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern, mit dem Bemerken zugefertigt, daß dieselbe von dem Herrn Justizminister, mit dem das Ministerium des Innern über diesen Gegenstand kommunizirt hat, für begründet erachtet worden ist. — Das Ministerium des Innern nimmt keinen Anstand, sich mit den Ansichten, welche in dem diesfälligen abschriftlich beiliegenden Schreiben des Herrn Justizministers vom 12. v. M. (Anl. a.) entwickelt sind, einverstanden zu erklären und die Königl. Regierung anzuweisen, die Kompetenz des dortigen Magistrats zur Abfassung von Strafresoluten

erster Instanz in den städtischen Steuersachen anzuerkennen und Sich Ihrer Seits in diesen Sachen der materiellen Entscheidung in zweiter Instanz zu unterziehen. Berlin, den 3. Mai 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Ew. Exzellenz verfehle ich nicht, die mittelst geehrten Marginal-Vermerks vom 5. v. M. mir mitgetheilte Beschwerde des Magistrats zu N. über die Königl. Regierung daselbst,

wegen Nichtanerkennung der ferneren Kompetenz zur Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern,

mit dem ganz ergebensten Bemerken zurückzusenden, daß ich die Beschwerde für begründet erachte.

Die Gründe, aus welchen es meines Erachtens bei dem hier in Rede stehenden administrativen Strafverfahren, sowie der Kompetenz des Magistrats einstweilen sein Bewenden behalten muß, sind in der Beschwerdeschrift (Anl. b.) selbst so ausführlich entwickelt, daß ich auf dieselben im Wesentlichen Bezug nehmen darf.

Wenn in der Verfügung der Regierung zu N. vom 9. Oktober v. J. erwähnt wird, daß das von mir unterm 29. Juli v. J. erlassene, auf das Verfahren in Zoll- und Steuerdefraudationssachen ꝛc. bezügliche Cirkular-Reskript (Justiz-Minist.-Bl. S. 347) andere Verhältnisse, als die hier in Betracht kommenden voraussetze, indem es sich nur auf Defraudationen und Kontraventionen beziehe, welche in Betreff der Entrichtung von Staatsabgaben begangen und von unmittelbaren Staatsbehörden auch in erster Instanz entschieden würden, so bemerke ich, daß allerdings bei der Abfassung des Reskripts zunächst und hauptsächlich nur die Fälle vorgeschwebt haben, wo das administrative Strafverfahren von Staatsbehörden ausgeübt wird, da diese Fälle die häufigern und gewöhnlichern sind. Indessen enthält dieses Reskript nirgend eine Andeutung, daß es sich auf diese Fälle beschränke und daß in dem Falle, wo das Administrativ-Verfahren von andern Behörden als Staatsbehörden ausgeübt wurde, ohne Weiteres die Kompetenz der Gerichte und das gerichtliche Untersuchungsverfahren eintreten solle. Im Gegentheil ergiebt sich aus den in dem Reskripte angeführten Gründen sehr deutlich, daß es auch in diesem letztern Falle bei dem Administrativ-Verfahren verbleiben soll. Namentlich ist ausgeführt worden, daß in der Verfassung eine Aufhebung der bis dahin bestandenen Strafbefugnisse anderer als der richterlichen Behörden nirgends ausgesprochen sei, vielmehr es bei deren Kompetenz nach Art. 108. (jetzt 109.) der Verfassung einstweilen bewenden müsse; daß ferner der §. 181. der Verordnung vom 3. Januar v. J., wonach Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Kontraventionen nach Abschnitt II. und III. jener Verordnung behandelt werden sollen, nur insoweit Anwendung finde, als es sich von einem gerichtlichen Strafverfahren handle; und daß endlich die einstweilige Beibehaltung des summarischen Verfahrens im Interesse des Publikums sei, weil es sich in leichten Formen bewege, dafür keine Gebühren berechnet würden und die Administrativ-Behörden befugt seien, bei der Entscheidung Rücksichten der Billigkeit obwalten und wegen mildernder Umstände eine ermäßigte Strafe eintreten zu lassen.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß alle diese Gründe in gleicher Stärke Anwendung finden, mag nun das Administrativ-Verfahren von Staatsbehörden oder von Kommunalbehörden ausgeübt werden.

Ew. Exzellenz stelle ich hiernach ganz ergebenst anheim, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, die Kompetenz des dortigen Magistrats zur Abfassung von Strafresoluten erster Instanz in den erwähnten Steuersachen anzuerkennen und sich in diesen Sachen der materiellen Entscheidung in zweiter Instanz zu unterziehen. Berlin, den 12. April 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

An
des Königlichen Staatsministers und Ministers des Innern, Herrn Freiherrn v. Manteuffel Exzellenz.

---

b.

Die hiesige Stadt erhebt auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1849. S. 243.) eine Hundesteuer und auf Grund des Tarifs vom 25. August 1848. (Gesetz-Sammlung S. 247.) eine Abgabe von den in das Hafengebiet einkommenden Schiffen und Waaren.

Die in diesen Gesetzen angedroheten Strafen wegen Kontraventionen dieser Steuern sind bisher in erster Instanz durch uns mit Vorbehalt des Rekurses an die Königl. Regierung festgesetzt. In neuerer Zeit bestreitet jedoch die Königl. Regierung unsere Befugniß, auch jetzt noch dergleichen Strafresolute abzufassen, und erachtet dazu gegenwärtig ausschließlich die richterlichen Behörden für kompetent.

Die Königl. Regierung gründet ihre Ansicht, wie ihre im Original beigefügte Verfügung vom 9. Oktober v. J. und ihre in Abschrift beigefügte Verfügung vom 21. Januar c. ergiebt, auf den §. 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849., welche die städtische Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen aufgehoben habe, diese Ansicht werde auch durch die in dem Reskripte des Justizministerii vom 29. Juli 1849. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung pag. 162.) entwickelten Gründen nicht widerlegt, indem dies Reskript nur von Staatssteuern und Staatsbehörden spreche.

Wir können uns jedoch von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen, erachten uns vielmehr auch jetzt noch zur Abfassung von Strafresoluten der gedachten Art für kompetent.

Der von der Königl. Regierung in Bezug genommene §. 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849. wegen Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit findet nämlich, abgesehen von anderen Gründen, schon um deswillen keine Anwendung, weil nach §. 8. ebendaselbst:

das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits frühere Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung erleidet,

und dieser Ausnahmefall hier vorliegt, indem notorisch in hiesiger Stadt bereits lange vor der Verordnung vom 2. Januar 1849. Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind. Dagegen könnte man anscheinend mit größerem Rechte die Aufhebung unserer bisherigen Kompetenz aus dem §. 85. der Verfassungs-Urkunde und dem §. 181. der Verordnung vom 3. Januar 1849. herleiten wollen, allein in dem bereits oben erwähnten Reskript vom 29. Juli 1849. ist überzeugend dargethan, daß eine solche Auslegung nicht zutreffe.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß dies Reskript nur die Kompetenz der Staatsbehörden wahren wolle, können wir nicht theilen. Wir glauben vielmehr, daß dieselben durch den Inhalt des Reskripts selbst widerlegt werde. Dasselbe erörtert nämlich ganz allgemein die Frage:

ob nach dem Erscheinen der Verordnung vom 3. Januar 1849. neben dem hierdurch eingeführten mündlichen und öffentlichen gerichtlichen Verfahren in Strafsachen das bisherige administrative Strafverfahren noch fortbestehe.

Keinesweges beschränkt sich diese Erörterung auf das administrative Strafverfahren der Staatsbehörden, sondern umfaßt das gesammte administrative Strafverfahren. Dies ergiebt sich unsers Erachtens nicht allein aus dem ganzen Inhalt des Reskripts, sondern geht auch insbesondere aus dem im Eingange gebrauchten Worte: „bisherige" und den, den namhaft gemachten Fällen beigefügten „und so weiter" klar hervor.

Das Reskript bestimmt die Grenzen der richterlichen Wirksamkeit, indem es ausführt:

daß der Art. 85. der Verfassungsurkunde nur auf die bisher den Gerichten zustehend gewesene Jurisdiktion bezogen werden könne,

daß ferner

die Verordnung vom 3. Januar 1849. nur den Zweck und die Aufgabe hatte, neue Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren bei den Gerichten zu treffen, und der §. 181. daher nur in soweit Anwendung finden kann, als es sich von einem gerichtlichen Strafverfahren in Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen handele, dagegen ausgeschlossen bleiben müsse, wo andere Behörden als die Gerichte einschreiten,

daß endlich der §. 108. der Verfassungsurkunde bestimme:

daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwider laufen, so lange in Kraft bleiben sollten, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden;

daß seitdem nur in Betreff der Polizei-Kontraventionen durch die Gesetzgebung eine Änderung eingetreten sei, indem für alle Polizeivergehen durch die Verordnung vom 3. Januar 1849. ein besonderes gerichtliches Verfahren angeordnet worden. Hiernach ist also die Kompetenz der Gerichte gegen das bisherige Verfahren nur in Bezug auf Polizeivergehen durch die neuere Gesetzgebung erweitert; in allen übrigen Fällen dagegen besteht wie in dem Reskript ausdrücklich gesagt ist: das bisherige administrative Strafverfahren unverändert fort.

Wir würden mithin nur in dem Falle nicht mehr kompetent sein, wenn es sich bei den Defraudationen der Hundesteuer und der Abgaben von in das Hafengebiet eingehenden Schiffen und Waaren um Bestrafung eines Polizeivergehens handelte. Allein dies ist nicht der Fall und anscheinend von der Königl. Regierung auch gar nicht behauptet.

Das Reskript vom 29. Juli 1849. unterscheidet nämlich recht eigentlich die Strafen in Steuerdefraudationssachen, von denjenigen wegen Polizeivergehen, und setzt die Steuerdefraudationen den Polizeivergehen gegenüber.

Bei der Defraudation von Hundesteuer handelt es sich aber nicht um Verletzung eines Polizei-Gesetzes, sondern eben um Umgehung eines Steuergesetzes.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1829. stellt unter No. 9. die polizeilichen Vorschriften und die von der polizeilichen Behörde auf das Halten der Hunde zu ergreifenden Maßregeln der durch sie eingeführten Steuer und den Vorschriften zur Erhebung und Kontrollirung derselben gegenüber, und hiermit übereinstimmend erklärt das Reskript vom 15. September 1849. (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 243.) die Einführung, Erhebung und Kontrolle der Hundesteuer lediglich für eine Kommunal-Angelegenheit, offenbar im Gegensatz zur polizeilichen.

Eben so handelt es sich bei Anwendung der Strafbestimmung des Tarifs vom 25. August 1848. keinesweges um Anwendung eines Polizeistrafgesetzes. Auch hier ist lediglich der Gesichtspunkt der zu entrichtenden Steuer maßgebend, bei deren Umgehung an und für sich ein Polizeigesetz in keiner Weise übertreten wird. Zwar nennt der Tarif die bei Umgehungen der Steuer zur Anwendung kommende Strafe eine polizeiliche, allein offenbar nicht im Sinne der Verordnung vom 3. Januar 1849., sondern im Gegensatz zur fiskalischen Strafe; die Natur des Vergehens als Steuerkontravention hat durch die gewählte Benennung nicht geändert werden sollen. Ew. Exzellenz bitten wir hiernach gehorsamst:

die Königl. Regierung hieselbst zu veranlassen, unsere Kompetenz bei Abfassung der Strafresolute in erster Instanz bei Kontraventionen gegen die Vorschriften zur Erhebung und Kontrollirung der Hundesteuer und gegen den Tarif vom 25. August 1848. anzuerkennen und in diesen Sachen sich der materiellen Entscheidung in zweiter Instanz zu unterziehen.

Das städtische Interesse würde unseres Erachtens erheblich verletzt werden, wenn in Fällen der gedachten Art nur die richterlichen Behörden kompetent sein sollten; denn bei Kontraventionen gegen den Tarif vom 25. August 1848., welche in der Regel von Fremden begangen werden, ist das schnellste Einschreiten und Verfahren erforderlich, wenn nicht die Feststellung der Kontravention und resp. die Festsetzung und Einziehung der Strafe illusorisch werden soll, weil sich die Kontravenienten in der Regel in sehr kurzer Zeit wieder von hier entfernen, und ihre Verfolgung nach außerhalb in der Regel mit unverhältnißmäßigen Kosten und Weiterungen verknüpft sein würde.

Das erforderliche summarische Verfahren dürfte aber nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849. nicht ausführbar sein. N. N., den 20. Februar 1850.

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

223) Auszug aus dem Erlasse an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung und dem Fortbestehen von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen, vom 26. April 1850.

In Betreff des weiteren Inhalts des Berichts, namentlich hinsichts der Nothwendigkeit obrigkeitlicher Genehmigung der Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen, theile ich Ew. ꝛc. anbei abschriftlich einen Erlaß an das Ober-Präsidium zu N. vom 24. September v. J., (Anl. a.) sowie ein Reskript an die Regierung zu N. vom 10. November ej. a. (Anl. b.) zur gefälligen Kenntnißnahme mit, indem ich zugleich mit Bezug auf den Schluß des Berichts bemerke, daß hinsichtlich der Errichtung neuer, und Erweiterung, Veränderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten abseiten von Privaten oder Kommunen durch die gewährte Assoziationsfreiheit nichts geändert ist daß aber schon bestehende, mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften Änderungen in ihren Statuten nur insoweit ohne obrigkeitliche Genehmigung vornehmen können, als dies nach den Bestimmungen des §. 27. seqq. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landrechts zulässig ist; endlich daß es, wie sich von selbst versteht, bei dem Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838. verblieben ist, daß dasselbe aber nur von den durch Gemeinden errichteten Sparkassen redet, und daher die Errichtung solcher Kassen durch Einzelne oder durch nicht korporirte Gesellschaften den Bestimmungen dieses Reglements nicht unterliegt.

Berlin, den 26. April 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Nachdem durch die Verordnung vom 6. April 1848. und durch Art. 28. der Verfassungsurkunde alle Preußen für berechtigt erklärt worden,

> zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu Gesellschaften zu vereinigen,

und im §. 4. der allegirten Verordnung vom 6. April 1848. alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden, bedürfen Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen der im §. 651. Tit. 11. Th. I. A. L. R. und in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. September 1833. (Ges.-Samml. S. 121.) vorgeschriebene Erlaubniß der betreffenden Staatsbehörde nicht mehr, es sei denn, daß dergleichen Unternehmungen für öffentliche Kassen zu erachten sind.

Die Errichtung öffentlicher Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbekassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats ist im §. 250. Tit. 20. Th. II. A. L. R. mit Strafe bedroht. Eine Vereinigung zu solchen Kassen ohne Genehmigung der Staatsbehörde würde daher gegen ein bestehendes Strafgesetz verstoßen, folglich findet die in den Eingangs gedachten Gesetzen verliehene, unbedingte Freiheit der Vereinigung auf die Errichtung öffentlicher Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen keine Anwendung. Es ist dazu vielmehr die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde erforderlich, und wenn deren Nachsuchung verabsäumt worden, die gesetzliche Strafe verwirkt.

Von selbst versteht sich übrigens, daß es zu Unternehmungen dieser Art durch Vereine in jedem Falle der Genehmigung des Staats bedarf, wenn die Gesellschaften die Rechte von Korporationen in Anspruch nehmen wollen.

Welche von dergleichen Unternehmungen für blos gemeinschaftliche, welche für öffentliche zu erachten, muß den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen überlassen bleiben. Die Unterscheidung zwischen beiden Gattungen von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen werden insbesondere häufig davon abhängen, ob das Unternehmen für Jedermann zugänglich, oder ob es auf gewisse Klassen von Personen, Genossen eines bestimmten gleichen Berufs u. s. w. wie zum Beispiel Lehrer, Arbeiter in einem bestimmten industriellen Institut, einer Fabrik und dergleichen mehr, beschränkt und der Zutritt nur denjenigen, welche zu den bestimmten Klassen oder Kategorien gehören, gestattet ist.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium auf den Bericht vom 11. v. M. von den vorstehenden, auf den Beschlüssen des Königl. Staatsministeriums beruhenden Grundsätzen ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir Dasselbe zugleich, danach in den vorkommenden Spezialfällen zu entscheiden, im Übrigen aber generelle Anweisungen an die Behörden über den Gegenstand nicht zu erlassen, da vorauszusetzen ist, daß derselbe bei gesetzlicher Regulirung des Vereinswesens seine definitive Erledigung finden wird. Berlin, den 24. September 1849.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. **Frech.**

An das Königl. Oberpräsidium zu N.

---

b.

Auf den Bericht vom 9. September d. J. wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß unter öffentlichen assen, von welchen der §. 250. Tit. 20. Th. II. A. L. R. spricht, solche zu verstehen sind, welche gewerbsweise errichtet

werden, um zugleich als Spekulation für die Unternehmer gehandhabt zu werden, und zu welchen Jedermann der Zutritt offen steht, während bei den im §. 651. Tit 11. Th. I. A. L. R. bezeichneten gemeinschaftlichen Kassen kein anderer Zweck vorliegt, als den Verbundenen oder ihren Angehörigen für gewisse Fälle Unterstützungen zuzusichern.

Hiernach hat die Königl. Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 10. November 1849.

Der Minister des Innern. v. **Manteuffel.**

An die Königl. Regierung zu N.

---

224) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Kompetenz der Provinzial-Regierungen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, vom 27. Mai 1850.

Die im §. 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. ausgesprochene Kompetenz der Provinzial-Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden ist, wie der Königl. Regierung auf Ihren anderweiten Bericht vom 28. v. M. in der Kurkosten-Sache des Nagelschmiedegesellen P. eröffnet wird, nicht davon abhängig gemacht worden, daß diese Verbände einem und demselben Regierungs-Bezirke angehören. Es muß vielmehr dann, wenn die streitenden Verbände verschiedenen Regierungs-Bezirken angehören, die Entscheidung von derjenigen Regierung erfolgen, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist, und bei welcher der fordernde Armenverband seine Anträge zu machen hat.

(Reskript vom 4. Januar 1848. Minist.-Bl. S. 3.)

Berlin, den 27. Mai 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. **Puttkammer.**

---

225) Verfügung an die städtische Landarmen-Direktion der Neumark, betreffend die Fürsorge für erkrankte Dienstboten in Beziehung auf Wohnsitz, vom 26. April 1850.

Bei Remission der mittelst Berichts vom 13. Dezember pr. eingereichten, den Schifferknecht L. betreffenden, Akten wird der Landarmen-Direktion eröffnet, daß das Ministerium des Innern nach dem inzwischen ergangenen, Ihr mitgetheilten Cirkular-Reskript vom 29. Januar c. (Minist.-Bl. S. 10.) sich einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Fürsorge für den rc. L. enthalten muß.

Dasselbe nimmt jedoch keinen Anstand, in Beziehung auf die Anfrage der Landarmen-Direktion über Auslegung des §. 32. des Armengesetzes, Folgendes zu bemerken.

Der gedachte Paragraph verpflichtet zur Fürsorge für erkrankte Dienstboten, abweichend von der im §. 1. l. c. festgesetzten allgemeinen Regel, die Gemeinde des Orts, wo der Erkrankte sich im Dienste befindet.

Es unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß das Gesetz hiermit nicht den Wohnort des Dienstherrn als den verpflichteten Armenverband bezeichnet hat.

Denn der Wohnort des Dienstherrn kann auch ein anderer sein als der, wo der Dienstbote sich im Dienste befindet. Unter Umständen, z. B. wenn der Dienstbote lediglich dazu angenommen ist, um die Dienstherrschaft auf Reisen zu begleiten, kann ein bestimmter Dienstort gar nicht vorhanden sein. Wenn daher der in T. wohnende Schiffer H. den Schiffsknecht L. in Stettin gemiethet hat, und dieser auf der Reise erkrankt ist, so kann T. nicht als der Ort, wo L. sich zur Zeit der Erkrankung im Dienste befand, angesehen werden.

Der Landarmen-Direktion bleibt überlassen, das Dienstverhältniß des rc. L. feststellen zu lassen, und wenn Sie hiernächst die Gemeinde K. für den zur Gewährung der Armenpflege verpflichteten Armenverband erachtet, die Entscheidung der Königl. Regierung zu Oppeln in Gemäßheit des gedachten Cirkular-Reskripts zu extrahiren, welcher Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 26. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. **Puttkammer.**

---

226) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Beerdigungskosten für Arme betreffend, vom 5. Mai 1850.

Die Königl. Regierung empfängt anbei Abschrift eines Berichts des Magistrats zu N., in welchem derselbe darüber Beschwerde führt, daß Sie den Betrag der, der dortigen Stadtgemeinde zu erstattenden Kosten des Begräbnisses des verstorbenen Schiffsknechts N. unter Hinweisung auf den diesseits für die Beerdigung eines Armen vorgeschriebenen Normalsatz, auf 1 Thlr. herabgesetzt hat.

Das Ministerium des Innern hält dafür, daß die Vorschrift des §. 33. des Armenpflegegesetzes, welche den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, in der öffentlichen Armenpflege keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen, auch auf die Kosten der Beerdigung Anwendung finden muß, und daß daher keine Gemeinde angehalten werden kann, einem anderen Armenverbande für das Begräbniß eines ihr angehörigen Armen einen höheren Kostenaufwand zu vergütigen, als welcher durch das unabweisliche Bedürfniß gerechtfertigt wird. Auch hält das Ministerium für angemessen, daß ein Satz feststehe, welcher hierbei nicht zu überschreiten ist, damit Zweifel und Streitigkeiten, sowie lästige Erörterungen, welche ein sicheres Urtheil ohnehin nur selten begründen, vermieden werden. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß eine Überschreitung des durch das Reskript vom 24. Juni 1828. angenommenen Normalsatzes von 1 Thlr. in sehr vielen Fällen nicht umgangen werden kann.

Das Ministerium will daher diesen Satz auf das Doppelte erhöhen, indem anzunehmen ist, daß dem unabweislichen Bedürfnisse bei Beerdigungen durch den Betrag von 2 Thln. in der Regel und außerordentliche Fälle ausgenommen, genügt werden könne, und daß zu einer Erstattung desjenigen, was mit Rücksicht auf die Sitte des Ortes über diesen Betrag hinaus verwendet worden ist, die heimathliche Gemeinde wider ihren Willen nicht anzuhalten sei. Wo die Beerdigung der Ortsarmen mit geringeren Mitteln bestritten wird, kann auch für das Begräbniß eines fremden Armen kein höherer Satz, als der gebräuchliche, in Rechnung gestellt werden. Die Königl. Regierung wolle hiernach die vorliegende Beschwerde erledigen. Berlin, den 5. Mai 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

227) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen mit der Warnung für deutsche Auswanderer vor der Benutzung ausländischer Auswanderungsschiffe, vom 14. Juni 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 11—13.)

Der Verwaltungsrath des hiesigen Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation hat in Folge gemachter Erfahrung über die den deutschen Auswanderern auf den ausländischen Auswanderungsschiffen widerfahrende Behandlung Veranlassung genommen, diejenige öffentliche „Warnung für Auswanderer" abzufassen und hier einzureichen, von welcher der Königl. Regierung anbei ein Exemplar (Anl. a.) mit der Auflage zugefertigt wird, solche in Ihr Amtsblatt — und zwar in den nicht amtlichen Theil — kostenfrei aufzunehmen.

Berlin, den 14. Juni 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

a.

Warnung für Auswanderer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die deutschen Auswanderer, welche über ausländische Häfen (Havre, Antwerpen, Liverpool, Glasgow u. s. w.) gehen, im Allgemeinen sehr schlecht behandelt werden und vielfachen Übervortheilungen ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, das auswandernde Publikum vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen zu warnen. Selbst wenn anscheinend dabei einige Thaler zu ersparen wären, so werden doch die Auswanderer und ganz besonders die Zwischendeckspassagiere bei dem Wege über die deutschen Seehäfen (Bremen, Hamburg rc.) durchschnittlich billiger und besser zum Ziele gelangen.

Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Verwaltungsrath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation.

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

228) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, und Abschrift zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Erfordernisse zur Gültigkeit der von den Bezirksregierungen erlassenen polizeilichen Vorschriften, vom 6. Juni 1850.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein.
2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Übertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.
3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirksregierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

229) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Befugniß der Ortsbehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverordnungen, vom 10. Juni 1850.

Auf den Bericht vom 17. v. M., den von dem Magistrate zu N. vorgelegten Entwurf einer Straßen-Polizeiordnung betreffend, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Die Preußische Verfassung bestimmt allerdings, daß keine Strafe angedrohet und verhängt werden dürfe, als in Gemäßheit des Gesetzes. Unter dem Ausdrucke: „Gesetz" sind aber alle gesetzliche Vorschriften zu verstehen, welche von den dazu berufenen Behörden innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugniß erlassen und veröffentlicht worden sind, und die gedachte Verfassungsbestimmung hat daher hinsichtlich der Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verordnungen weder etwas abändern wollen, noch etwas wirklich abgeändert. Um jeden etwanigen Zweifel hierüber zu beseitigen, bestimmt aber der §. 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. ausdrücklich, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden zum Erlaß ortspolizeilicher Strafverordnungen befugt sind, und hiernach kann die Befugniß des Magistrats in N., die von der Königlichen Regierung in Zweifel gezogenen Strafverordnungen zu erlassen, nicht in Abrede gestellt werden. Daß, wie die Königl. Regierung annimmt, das Gesetz vom 11. März d. J. erst dann in Kraft trete, wenn die Gemeindeordnung eingeführt worden, wird durch keine Bestimmung dieses Gesetzes gerechtfertigt, obschon einzelne Vorschriften desselben allerdings erst nach Einführung der Gemeindeordnung werden zur Ausführung gebracht werden können, und wenn der §. 1. a. a. O. bestimmt, daß die örtliche Polizeiverwaltung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten geführt werden soll, so folgt daraus nicht, daß die gegenwärtig zur Führung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Behörden diejenigen Befugnisse für jetzt nicht ausüben dürfen, welche nach dem Gesetze den Orts-Polizeibehörden überhaupt eingeräumt sind. Allerdings sind nähere Vorschriften über die Art der Verkündigung solcher polizeilichen Verordnungen, sowie über die Form, von welcher ihre Gültigkeit abhängt, vorbehalten. Da indessen der Erlaß solcher allgemeinen Vorschriften für jetzt nicht für angemessen erachtet worden, und da hieraus nur folgt, daß, so lange dieser Erlaß nicht stattgefunden, die bisherigen Vorschriften über den Erlaß polizeilicher

zeilicher Verordnungen maßgebend bleiben, so steht auch der §. 1. a. a. O. der Einführung der Straßen-Polizeiordnung für N. nicht entgegen.

Aus diesen Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung den vorliegenden Antrag des Magistrats zu N., so wie ähnliche Anträge, prüfen und darnach das Weitere veranlassen. Berlin, den 10. Juni 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **Jacobi.**

---

230) Allgemeine Verfügung, die Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizeianwalte betreffend, vom 1. Juli 1850.

Um eine zweckmäßige Übersicht und Kontrolle über die Geschäftsverwaltung der Polizeianwalte zu gewinnen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

1) Jeder Polizeianwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Ober-Staatsanwalte eine Übersicht seiner Geschäfte nach dem beifolgenden Schema (a.) in einem Exemplare einzureichen und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen darüber beizufügen.

   In den Übersichten derjenigen Polizeianwalte, welche kein Vortrags-Journal führen, ist die erste Kolonne des Schemas fortzulassen.

2) Die Ober-Staatsanwalte haben die eingereichten Übersichten zu prüfen, und das etwa Erforderliche auf dieselben zu verfügen, sodann aber die gesammelten Übersichten der betreffenden Regierung zu übersenden.

3) Den Ober-Staatsanwalten bleibt mit Bezug auf §. 29. der Instruktion vom 13. November 1849. (Justiz-Minist.-Bl. S. 468.) überlassen, auch im Laufe des Geschäftsjahres Anzeigen oder Geschäfts-Nachweisungen von den Polizeianwalten des Departements zur Kontrollirung ihres Geschäftsverkehrs einzufordern.

Schließlich wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 30. Juni v. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 310.) bemerkt, daß die Geschäfte der Polizeianwalte in die dem Justizminister einzureichende Jahres-Übersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft nicht mit aufzunehmen sind.

Dagegen haben die Ober-Staatsanwalte dem zu erstattenden Jahresberichte eine Übersicht der von ihnen selbst bearbeiteten Geschäfte mit beizufügen. Berlin, den 1. Juli 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

An sämmtliche Königliche Ober-Staatsanwalte.

---

a. Schema.

Übersicht der Geschäfte des Polizeianwalts N. zu N., für das Jahr vom 1. Dezember 18 bis ult. November 18

Zahl der Vortrags-Nummern.	Zahl der eingegangenen neuen Sachen. (Kol 1. bis 5. d. Repertoriums.)	Zurückgewiesen. (Kol 7. d. Repertoriums.)	An and. Behörden abgegeben. (Kol. 8 d. Repertoriums.)	Anklagen erhoben. (Kol. 10 d. Repertoriums.)	Durch Erkenntniß erledigt. freigesprochen.	Durch Erkenntniß erledigt. verurtheilt.	Ältere, durch Erkenntniß erledigte Sachen.	Zahl der wahrgenommenen Termine.	Bemerkungen.
				a. Vergehen.					
				b. Polizei-Übertretungen.					

B. Gendarmerie.

231) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen, vom 1. Juni 1850.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer in Betreff der Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, unterm 14. v. M. an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, erlassenen allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz zur Kenntnißnahme. Berlin, den 1. Juni 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

a.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen, vom 14. Mai 1850.

In Folge der in der Gerichtsverfassung eingetretenen organischen Veränderungen kommt es jetzt häufiger als bisher vor, daß die Gendarmen weitere Reisen machen müssen, um als Denunzianten oder Zeugen vor dem erkennenden Richter zu erscheinen. Es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, die hinsichtlich der Reiseentschädigungen der Gendarmen seither bestandenen Bestimmungen in einigen Punkten zu modifiziren.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird deshalb Folgendes hierüber festgesetzt.

1) In zahlbaren (vermögenden) Sachen erhalten die Gendarmen, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Standquartieres erfolgt, Reise- und Zehrungskosten gleich anderen Zeugen (Reskript vom 29. Juni 1837., Anl. a. u. b.), und sind diese nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9. Satz 1. und resp. §. 2. No. 3. bis 5. der Verordnung vom 29. März 1844. (Ges. Samml. S. 73.), unter geeigneter Berücksichtigung der unter 2. b. nachstehend bezeichneten verschiedenen Chargen der Gendarmen, vom Richter festzusetzen.

2) In unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, wird den Gendarmen

a. für die innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommenen Reisen in Gemäßheit des §. 15. der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821. S. 10.) keine Entschädigung gewährt. Als „Geschäftsbezirk" der Gendarmen ist in dieser Beziehung, gemäß dem Reskripte des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1822. (Anl. c.), stets derjenige landräthliche Kreis anzusehen, in welchem dieselben stationirt sind.

Geht die Reise

b. über diesen Geschäftskreis hinaus, so erhalten die Gendarmen:

an Reisekosten für jede Meile von der Grenze ihres Bezirks an 5 Sgr., und erfolgt deren Berechnung nach §. 2. No. 3. der Verordnung vom 29. März 1844.;

an Diäten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juni 1821. (Minist.-Bl. der innern Verw. Jahrg. 1849. S. 246. f.)

ein Wachtmeister	1 Thlr. — Sgr.		täglich.
ein berittener Gendarm	— „ 20 „		
ein Fuß-Gendarm	— „ 15 „		

Die Diäten passiren jedoch nur in den Fällen, wenn die Gendarmen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt gewesen sind. (§. 15. der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820.) Berlin, den 14. Mai 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

a.

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 1. April c., die Gebühren der Gendarmen in Untersuchungssachen betreffend, erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern und der Polizei, für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunziationen, welche Gendarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15. der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820. (Ges.-Samml. von 1821. S. 10.) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß, wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen, und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind.

Hiernach ist daher in unvermögenden Untersuchungssachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem Reskripte vom 24. August 1835. (Anl. b.) ausgesprochenen Prinzipe eben so billig als angemessen, daß die Gendarmen auch bei Reisen von kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostentragung verpflichteten Partei gleich jedem anderen Zeugen erhalten.

Berlin, den 29. Juni 1837.

Der Justizminister. **Mühler.**

An das Königl. Oberlandesgericht zu Posen

b.

Da die Gendarmerie nur zur Unterstützung von Exekutions-Vollstreckungen bestimmt ist, für diese ihre bestimmungsmäßige Verwendung aber keine Gebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen; so können, wie Ew. Exzellenz auf ihre anderweite diesfällige Anfrage vom 24. v. M. erwiedert wird, die Fälle, wo für Benutzung derselben bei Exekutionen Gebühren zu erheben sind, nur dann eintreten, wenn statt des eigentlichen Exekutors ausnahmsweise ein Gendarm zur Vollstreckung der Exekution selbst gebraucht wird, indem alsdann dem Exequenden, welcher einmal Exekutionsgebühren zu entrichten verpflichtet ist, kein Vortheil daraus erwachsen kann, daß die Exekution durch einen Gendarmen vollstreckt wird, welcher seinerseits, wenn er innerhalb seines Geschäftsbezirks fungirt, auf Exekutionsgebühren keinen Anspruch hat.

Berlin, den 24. August 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei. In Vertretung des Herrn Chefs. **Köhler.**

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen.

c.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Seiten über die Anwendung der Vorschrift des §. 15. der Allerhöchsten Dienst-Instruktien für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820. wegen der Diäten der Mitglieder der Landgendarmerie aufgestellt worden sind, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Instruktion den Offizieren sowohl als den Wachtmeistern und Gendarmen bestimmte Distrikte und resp. Transportstationen angewiesen worden sind, innerhalb deren und resp. bis zu welchen sie die ihnen gesetzlich obliegenden regelmäßigen Dienstverrichtungen zu besorgen haben. Dies sind nun die Geschäftsbezirke, deren die Allerhöchste Instruktion vom 30. Mai 1820. §. 15. erwähnt.

In Betreff der Gendarmen wird noch insbesondere bemerkt, daß in der Regel die Kreise, in welchen selbige stationirt sind, bis zu den nächsten außerhalb dieser Kreise liegenden Etappen-Transport- oder sonstigen Gendarmen-Stationsorten einschließlich als deren Geschäftsbezirke anzusehen sein werden.

Sobald also ein Offizier, Wachtmeister oder Gendarm zu einer Dienstleistung außer seinem oben bezeichneten Geschäftsbezirk besonders beauftragt worden, und zugleich in einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Standquartiere entfernt gewesen ist, hat derselbe Anspruch auf Diäten.

Die Sätze dieser Diäten sind durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1821. festgesetzt, und es ist der Königl. Regierung bei Mittheilung einer Abschrift jener Ordre durch die Verfügung vom 20. Juli 1821. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung Jahrg. 1849. S. 246. f.) gleichzeitig eröffnet worden, daß diese Diäten jedesmal bei derjenigen Behörde, welche die Kommittirung der Gendarmerie veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten die Diäten verdient worden, liquidirt werden müssen.

Kommen nun dergleichen Diäten bei der Königl. Regierung zur Liquidation, weil sie die Gendarmerie zu Dienstleistungen außer ihren Geschäftsbezirken beauftragt hat, oder weil die Diäten in Ihren Angelegenheiten verdient worden sind, so ist es auch Sache der Königl. Regierung, die der Gendarmerie rechtmäßig gebührende Summe auf den Diäten-Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen, ohne daß es dieserhalb einer speziellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 24. Februar 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. **Köhler.**

An sämmtliche Königliche Regierungen.

232) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Disziplinar-Untersuchungen gegen Gendarmen betreffend, vom 12. Juni 1850.

Die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 28. März c. angeregte Frage, nach welchen Vorschriften gegenwärtig Disziplinar-Untersuchungen gegen Gendarmen einzuleiten seien, ist, wie der Königl. Regierung hierdurch eröffnet wird, bereits im Königl. Staatsministerium bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Sprache gekommen und dahin entschieden worden, daß, da einerseits die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. August 1829., nach welcher die Entlassung der Gendarmerie auf administrativem Wege unter Anwendung der über die Entfernung der Civilbeamten auf diesem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823., 16. Aug 1826. u. 4. Septbr. 1827. erfolgen soll, als ein Spezialgesetz durch die generellen Verfügungen des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April

1845. nicht aufgehoben ist; und da andererseits die Verordnung vom 11. Juli a. pr., welche das Disziplinar-Verfahren gegen Militair- und Civilbeamte regelt, auf Personen des Soldatenstandes, zu welchen die Gendarmen zu rechnen sind, keine Anwendung finden kann, die Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Aug. 1829. (Anl. a.) als gültig und maßgebend zu betrachten, und dahin einschlagende Fälle daher nach Inhalt derselben zu erledigen seien.

Diese Entscheidung in vorkommenden Fällen zu beachten, bleibt der Königl. Regierung überlassen.

Berlin, den 12. Juni 1850.

Ministerium des Innern. **v. Manteuffel.**

An
die Königl. Regierung zu Stettin und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

a.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Landgendarmen, als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militair-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militairischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege, genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Februar 1823., 16. August 1826. und 4. September 1827. erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden:

a. wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,
b. wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorschlage der mehrgedachten Ministerien, von den Militair- und Civil-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823. oder, insofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1826. zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen, vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegsministerium, an das Staatsministerium zu bringen; wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gendarmen nur insofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gendarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staatsministerio die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmungen anheim.

Berlin, den 22. August 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

C. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften, Buchhandel ꝛc.

233) Verordnung vom 5. Juni 1850. zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums (Anl. a.) auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1. Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. Dezember 1821. (Ges.-Samml. S. 215.) nicht ausgeschlossen.

§. 2. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaub-

niß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

§. 3. Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Amtsblatt veröffentlichten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 4. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 5. Die Kaution beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll,

a. in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Ges.-Samml. S. 147.) zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersteren, 5000 Rthlr.,
b. in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rthlr.,
c. in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rthlr.,
d. an allen anderen Orten 1000 Rthlr.

§. 6. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal, oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen sollen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 5. festgesetzten Summen bestimmt.

§. 7. Periodische Blätter, welche lediglich

a. für amtliche Bekanntmachungen,
b. unter Ausschließung aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit.

Ist indessen wegen des Inhalts eines dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Kaution zu richten.

Die Bestellung der Kaution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8. Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder einer Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde eingezahlt werden, und wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die Zurückzahlung der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10. Ist wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen andern Forderungen, für die Geldstrafen und Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Kaution entnommen.

§. 11. Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift, gleichviel ob sie von Anfang an kautionspflichtig war, oder die Kaution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 13., 14.. 16. bis 24. incl. der Verordnung vom 30. Juni 1849. zum zweitenmale eine Verurtheilung ein, so hat der Richter

mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären.

Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849. muß jedesmal die ganze Kaution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden.

Die neue Bestellung der Kaution oder deren Ergänzung muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 12. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Kaution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§ 11.), wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen, Fristen erscheinen.

§. 14. Die in den §§. 3. und 12. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

a.

Seit das allerunterthänigst unterzeichnete Staatsministerium im Amte ist, hat es der Haltung der Presse, ihrem Einflusse auf die Bevölkerung des Staats und den Erfolgen der Preßgesetzgebung seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Zu Ende des Jahres 1848 bestand zwar rechtlich noch das Gesetz über die Presse vom 17. März 1848., es war aber eine wesentliche und integrirende Bestimmung desselben — die wegen der Kautionen — durch die Verordnung vom 6. April desselben Jahres aufgehoben und auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche zum Theil mit der veränderten Form des Gerichtswesens nicht im Einklange standen, kamen thatsächlich wenig zur Geltung. Um diesem ganz ungeregelten Zustande der Preßgesetzgebung ein Ende zu machen, haben Ew. Königl. Majestät, auf unseren Rath, unterm 30. Juni v. J. eine vorläufige Verordnung erlassen. Bei Entwerfung derselben hat man sich absichtlich auf das geringste Maß der damals unabweislich erforderlichen Vorschriften beschränkt. Man wollte Erfahrungen sammeln, was mit denselben zu erreichen sei und man hegte die Erwartung, daß diese, den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte vorzulegende und bei dieser Gelegenheit zu ergänzende Verordnung überhaupt nur von kürzerer Dauer sein würde: eine Erwartung, welche nicht in Erfüllung gegangen ist. Als die Kammern im Februar d. J. wegen Ablaufs des Mandats der ersten Kammer geschlossen werden mußten, hatte zwar die Kommission der zweiten Kammer ihren Bericht über das Gesetz erstattet, derselbe hat aber in dem durch anderweite wichtige Geschäfte in Anspruch genommenen Plenum, obwohl wir wiederholt Veranlassung nahmen, die baldige Erledigung des Gegenstandes unter Hinweisung auf die mit einer Verzögerung verbundene Gefahr sehr dringend zu beantragen, nicht mehr zur Berathung kommen können.

Inzwischen hat sich hinreichende Gelegenheit geboten, die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der jetzigen Preßgesetzgebung zu befestigen.

Eine große Menge neuer Blätter ist mit Leichtigkeit ins Leben gerufen, mit Beharrlichkeit verbreitet worden. Leute ohne Beruf und ohne Befähigung, die Dolmetscher der öffentlichen Meinung zu sein, haben durch Gründung neuer oder Betheiligung an schon bestehenden Blättern sich Existenz und Bedeutung zu verschaffen gesucht und aus ihrem eigensüchtigen Standpunkte kein Reizmittel verschmäht, den Kreis ihrer Leser zu erweitern. Die Regeln der Schicklichkeit sind keine Grenze mehr, deren Überschreitung man scheuen zu müssen glaubt. Das Höchste und Heiligste wird herabgezogen und bis zur Verwirrung der Begriffe über die Grundpfeiler des Christenthums und des Staates, ja bis zur Gotteslästerung, in unwürdigster Weise besprochen. Die Partei des Umsturzes erblickt in der ungezügelten Presse ein erwünschtes Mittel der Agitation, sie wird nicht müde, dieselbe ihren Absichten dienstbar zu machen, und es würde nur zu leicht sein, durch eine große Reihe von Blättern und Artikeln darzuthun, in wie verderblicher, bald offener, bald versteckter Weise jene Partei bemüht ist, auf diesem Wege die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthume, vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben.

Mit großer Vorsicht bestrebt, den bestehenden Strafvorschriften nicht zu verfallen, vermeidet sie das offenkundige Verbrechen in der festen Zuversicht, durch allmäliges unscheinbares Verbreiten vergiftender Lehren ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Von Gewaltstreichen abmahnend, sucht sie falsche Systeme zu begründen, bemüht sich, ihnen durch die Art ihrer Verbreitung in den verschiedensten Volksschichten Eingang zu verschaffen, und arbeitet unausgesetzt daran, die Überzeugungen im Volke wankend zu machen, welche die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung bilden.

Man würde sich einer gefahrvollen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß diese Bestrebungen erfolglos bleiben könnten. Der Umfang des Leserkreises, welcher sich einzelnen jener verderblichen Blätter zugewendet hat, die Eil, mit welcher gerade die schnödesten Artikel ihre Weiterverbreitung durch die kleine Lokal- und Provinzialpresse finden, lassen erkennen, wie weit es bereits gelungen ist, die Empfänglichkeit für die Lehren des Umsturzes rege zu machen, und die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche nicht nur Seitens der Behörden über die in verschiedenen Kreisen verbreiteten Ansichten und Meinungen zur Kenntniß der Regierung gebracht worden, sondern Jedem sich aufdrängen, der jene Kreise zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, stellen es außer Zweifel, daß tiefe Demoralisation, ja politischer Wahnsinn, die wohlberechneten und leider mehrfach erreichten Folgen jener heillosen Lehren sind. Bedarf es noch eines Beweises für die Thatsache, daß auf diesem Gebiete mitten im Staate und unter den Augen seiner Behörden ein gegen seine Existenz gerichteter Angriff vorbereitet und organisirt wird, so mag derselbe in den unbestreitbaren Verbindungen gefunden werden, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blätter mit den im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden des Landes stehen.

Die Ereignisse der neuesten Zeit öffnen selbst dem Unbesorgten die Augen über den Abgrund, vor welchem der Staat und die Gesittung stehen und in welchen sie stürzen müssen, wenn die Regierung nicht schleunig, in der Überzeugung von der bedrohten öffentlichen Sicherheit und von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften, zu denjenigen Mitteln greift, welche der Art. 63. der Verfassungsurkunde ihr bietet. Die Regierung ist sich der Pflicht, diese Mittel in Anwendung zu bringen, bewußt, sie wird zu ihrer Erfüllung von allen denjenigen gedrängt, welchen Kirche, Staat und Königthum mehr als bloße Worte sind, und es kann sich nur noch darum handeln, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken Zweckmäßigkeitsgründe über die Art der anzuwendenden Mittel entscheiden zu lassen. Das beste und gründlichste unter ihnen würde der Erlaß eines umfassenden Preß- und Preß-Strafgesetzes sein; wir nehmen aber Anstand, Ew. Königl. Majestät ein solches vorzulegen. Diese Materie ist so wichtig und schwierig, die Ansichten der Besten im Lande sind über die dabei zu befolgenden Prinzipien so getheilt, daß wir nicht rathen möchten, darüber ohne vorherige Übereinstimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung und ohne eine öffentlich gepflogene Berathung legislative Festsetzungen zu treffen. Es kommt dazu, daß es sehr wünschenswerth sein würde und wohl zu hoffen steht, diesen Gegenstand für die deutsche Union bei dem nächsten Zusammentritt des Erfurter Parlaments geordnet zu sehen. Die Regierung hat sich daher auf das augenblicklich Nothwendige beschränkt und in diesem Sinne Ew. Königl. Majestät den anliegenden Entwurf einer Verordnung überreicht.

Unsere Vorschläge gehen einerseits von dem Gesichtspunkte aus, daß die der preußischen Presse verbürgte Freiheit nicht in einer nach allen Seiten hin völlig ausnahmsweisen Stellung, sondern wesentlich in dem Rechte freier Meinungsäußerung besteht und eine Beeinträchtigung derselben eben so wenig darin gefunden werden kann, daß die gewerbsweise Vervielfältigung und Verbreitung solcher Meinungsäußerungen den Bestimmungen der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung anheimgegeben bleibt, als darin, daß der Staat seine Anstalten zur Beförderung verderblicher Schriften nicht hergiebt und eine Verbreitung von dergleichen außer-preußischen Preßerzeugnissen in seinen Gränzen nicht duldet.

Andererseits beabsichtigt die Verordnung einige Garantie dafür zu erlangen, daß die Herausgeber der wiederkehrend erscheinenden Zeitschriften den Willen und das Vermögen haben, für die durch den Inhalt derselben etwa verwirkten Geldstrafen aufzukommen, und endlich will sie den Kreis der richterlichen Beurtheilung vorkommender Preßvergehen und Verbrechen dahin erweitern, daß, wenn die Richter die zunächst aus mehrmaliger Verurtheilung zu schöpfende Überzeugung der Gemeingefährlichkeit eines Blattes gewinnen, die gänzliche Unterdrückung desselben zu ihren Befugnissen gehören soll.

Die Vorschläge der ersten Kategorie würden, da sie innerhalb der bestehenden Gesetzgebung sich bewegen, Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Sanktion streng genommen nicht bedürfen. Da es uns aber von Wichtigkeit schien, daß über die Intentionen der Staats-Regierung in dieser Beziehung keinerlei Zweifel aufkommen, so haben wir es vorgezogen, Ew. Königl. Majestät vorzuschlagen, auch diese Bestimmungen in gesetzlicher Form zu erlassen.

In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen der von uns entworfenen Verordnung bemerken wir unterthänigst Folgendes:

Der §. 1. des Regulativs über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dezember 1821. spricht dem Publikum die Berechtigung zu,

> seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journalen jeder Art von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablirte oder, wenn daselbst keines vorhanden sein sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt gehen zu lassen.

Das Publikum hat bisher fast allgemein der Bestellung der Zeitungen durch die Post vor der unmittelbaren Bestellung am Verlagsorte den Vorzug gegeben, und es hat sich hierdurch vielfach die Auffassung gebildet, als habe die Postverwaltung ein Monopol auf den Vertrieb der Zeitungen. Der Irrthümlichkeit dieser Auffassung entgegenzutreten, an welche sich die Schlußfolgerung einer Verpflichtung der Postverwaltung, alle bei ihr bestellten Zeitungen zu debitiren, anzureihen pflegt, ist die Absicht des §. 1. der Ew. Königl. Majestät von uns vorgelegten Verordnung.

Die der Postverwaltung durch das Regulativ ertheilte Befugniß, sich mit dem Vertriebe der Zeitungen zu befassen, führt ihre Verpflichtung dazu nicht mit sich, um so weniger, als dem Publikum, dessen Bestellungen auf einzelne Zeitungen die Postverwaltung ablehnt, die Möglichkeit nicht geraubt ist, auf jedem anderen ihm dienlich scheinenden Wege in den Besitz derselben zu gelangen, und als die Postverwaltung, wenn sie die Verpflichtung hätte, jede bei ihr bestellte Zeitung auf dem Wege des Zeitungs-Debits zu befördern, unter Umständen nicht nur in die Lage kommen könnte, sich der Verbreitung verbrecherischer Schriften schuldig zu machen, sondern bereits wirklich diesen Vorwurf hat erfahren müssen.

Es haben sich ferner Zweifel darüber erhoben, ob die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, daß Buchhändler, Drucker und andere Gewerbtreibende dieser Kategorie einer besonderen, unter Umständen wieder entziehbaren Er-

laubniß der Regierung bedürfen, durch die Artikel 24. und 108. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. für aufgehoben oder noch als in voller Wirksamkeit bestehend anzusehen seien. Wir sind der letzteren Ansicht und bitten Ew. Königl. Majestät unterthänigst, derselben durch Gutheißung des §. 2. der Verordnung gesetzliche Anerkennung verschaffen zu wollen. Es kann nämlich selbst nach dem Wortlaute des Art. 24. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848., in dem durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erforderniß einer besonderen Erlaubniß für Buchhändler, Drucker u. s. w., bei deren Ertheilung nur auf Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und Bildung des Unternehmers gerücksichtigt werden soll, weder eine Beschränkung der Preßfreiheit durch Konzessionen, noch eine Beschränkung des Buchhandels im Sinne des gedachten Artikels gefunden werden; andererseits haben Verfassungsbestimmungen die Kraft unmittelbar in Wirksamkeit tretender Gesetze nur insofern, als sie den gesetzgebenden Gewalten die Pflichten auferlegen, die Spezial-Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Verfassung in Einklang zu bringen.

Wollte man daher auch annehmen, daß ein solcher Einklang zwischen dem Art. 24. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. und den betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht bestanden habe, so würde in gleicher Weise, wie solches durch die Verordnung vom 8. Dezember 1848. hinsichtlich des Zeitungsstempels geschehen ist, eine förmliche Aufhebung jener Bestimmungen haben erfolgen müssen, um ihre Wirksamkeit zu unterbrechen. Eine solche Aufhebung ist nicht eingetreten, und sie nachträglich herbeizuführen, fehlt es jetzt an jeder Veranlassung, da der §. 27. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. diejenigen früheren Verfassungsbestimmungen über die Presse, welche die beregten, unseres Erachtens unbegründeten Zweifel entstehen ließen, nicht mehr enthält.

Zu §. 3. der Verordnung übergehend, bemerken wir gehorsamst, daß, da aus der preußischen Verfassung nur Preußen ein Recht herzuleiten befugt sind, die in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über die Presse auf diejenigen Erzeugnisse derselben unbezweifelt keine Anwendung finden, welche außerhalb der preußischen Grenzen ihren Ursprung haben. Das unbestrittene Recht der Regierung, außer-preußische Zeitungen zu verbieten, würde aber ohne Wirksamkeit bleiben, wenn ihm ein Strafgesetz für Verbreiter verbotener Schriften nicht zur Seite stände. Wir haben uns deshalb genöthigt gesehen, dergleichen Strafiestsetzungen zu entwerfen und Ew. Königlichen Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten.

Was endlich die Bestimmungen über die Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen zur Bestellung von Kautionen betrifft, so erscheint es mit Rücksicht auf die oben geschilderten Verhältnisse und die bisherige Haltung der Presse nothwendig, daß diejenigen, welche durch Herausgabe einer politischen Zeitung oder Zeitschrift der öffentlichen Meinung Ausdruck verschaffen oder bestimmend auf dieselbe einwirken wollen, zunächst dem Staate die Garantie geben, daß ein wesentliches Interesse sie mit demselben verbindet und daß sie Willens sind, materiell für ihre Thätigkeit einzustehen. Ein solcher Unternehmer wird, indem er Bürgschaft zu leisten hat, für den Gebrauch der gefährlichen Waffe, welche er führt, im eigenen Interesse, sowie im Interesse des Staats, zur Vorsicht aufgefordert, und der theilweise oder gänzliche Verlust der von ihm zu stellenden Kaution, welche ihm bei wiederholter Bestrafung wegen des Inhalts der von ihm herausgegebenen Zeitschrift droht, wird geeignet sein, sein Augenmerk auf dieselbe zu verschärfen und vor Begehung abermaliger strafbarer Handlungen zu warnen. Eine ausreichende Garantie aber gegen eine solche Wiederholung und namentlich gegen die fortgesetzt zerstörende Wirksamkeit eines Blattes gewährt die Bestellung einer Kaution allein nicht, der Staat muß vielmehr hier, wie in jedem anderen Falle der Bedrohung seiner Ruhe und Existenz, die nöthigen Mittel haben, unschädlich zu machen, was ihm erfahrungsmäßig Gefahr bringt, und außer der Ahndung begangener strafbarer Handlungen diejenigen Preßorgane außer Thätigkeit setzen können, welche den Beweis in sich tragen, daß sie von Verbreitung destruktiver Lehren abzugehen nicht willens sind. Die Entscheidung darüber haben wir den Gerichten anheimzugeben vorgeschlagen.

Ew. Königl. Majestät bitten wir unterthänigst um gnädige Vollziehung der nach diesen Gesichtspunkten entworfenen Verordnung. Dieselbe wird insofern nur einen vorübergehenden Charakter haben, als sie entweder durch ein Unions-Preßgesetz ihre Erledigung finden wird oder den preußischen Kammern der Entwurf eines umfassenden Preßgesetzes bei deren nächstem Zusammentritt vorzulegen sein dürfte.

In jedem Falle unterliegt auch diese Verordnung, für deren Erlaß wir die volle Verantwortlichkeit übernehmen, der nachträglichen Genehmigung der Kammern. Es wird uns dieselbe — so hoffen wir — nicht versagt werden, wenn bei den Berathungen der Blick für die dringende Gefahr ungetrübt bleibt, welcher die Gesellschaft beim ungestörten Treiben der demoralisirenden Presse in stets wachsendem Grade ausgesetzt ist. In der lebhaften Erkenntniß dieser Gefahr wird uns der Widerspruch, welcher von einem großen Theile der Presse zu erwarten ist, nicht beirren. Wir sind darauf gefaßt, daß die der Regierung feindliche Partei kein Mittel der Verdächtigung und Agitation gegen die Maßregel unversucht lassen wird, aber die einsichtige Mehrzahl des Volkes wird uns zur Seite stehen und in dem Rathe, welchen wir Ew. Königl. Majestät ertheilen, unser fortgesetztes Bestreben erkennen, so viel an uns liegt, die Grundfesten des Staates gegen diejenigen zu schützen, welche sich deren Untergrabung zur Aufgabe gestellt haben. Berlin, den 4. Juni 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An des Königs Majestät.

---

234) Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, wegen Annahme und Abführung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Kautionen, vom 28. Juni 1850.

Im Verfolg des Erlasses vom 15. d. M., die Ausführung der Verordnung über die Presse vom 5. d. M. betreffend, wird dem Königl. Polizeipräsidium die von dem Herrn Finanzminister wegen Annahme und Abführung der

der von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitschrift rc. zu bestellenden Kautionen an sämmtliche Königl. Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung vom 11. d. M. in Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung hierbei mitgetheilt. (Anl. a.) Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

a.

Mit Bezug auf den §. 8. der Verordnung über die Presse vom 5. d. M. (Ges.-Samml. S. 329.), wonach die von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitschrift rc. zu bestellenden Kautionen bei der General-Staatskasse oder einer Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde eingezahlt und mit vier vom Hundert verzinst werden müssen, veranlasse ich die Königl. Regierung, die dortige Regierungs-Hauptkasse wegen Annahme der danach aus dem dortigen Bezirke aufkommenden Kautionen und deren Abführung an die General-Staatskasse in eben der Weise, wie dies hinsichtlich der Amtskautionen der bei Staatskassen und Magazinen angestellten Beamten geschehen ist, mit Anweisung zu versehen.

Hinsichtlich der Verzinsung, Verwaltung und Zurückzahlung dieser Kautionen findet ebenfalls dasselbe Verfahren, wie bei den Amtskautionen, Statt, jedoch mit Beachtung der in Betreff der Zurückzahlung im §. 8. der Verordnung vom 5. d. M. getroffenen besonderen Bestimmung, wonach die Kaution nicht eher zurückgezahlt werden darf, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staats-Anwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

Die Zinsen der in Rede stehenden Kautionen sind seiner Zeit auf den Etat der Amtskautionszinsen, Ressort des Ministeriums des Innern unter einem besonderen Abschnitt zu übernehmen, und ist daher künftig in der dritten Spalte dieses Etats die Überschrift: „Dienstverhältniß oder Zeitung rc., wofür die Kaution bestellt ist" zu gebrauchen.

Berlin, den 11. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält die General-Staatskasse zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Die Empfangscheine über die danach von den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitschrift rc. einzuzahlenden Kautionen sind nach dem beiliegenden Schema (b.) auszustellen. Berlin, den 11. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An die General-Staatskasse hieselbst.

Nr. Schema b.

Kautions-Empfangschein über Thlr. baar

= Thaler in Preußischem Kourant =

sind nach Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1850. (Ges.-Samml. S. 329.) von dem Herrn (Tauf- und Familienname) als Kaution wegen Herausgabe der (N. N. Zeitung, Zeitschrift rc.) zu N. N. Regierungsbezirk N. N. baar eingezahlt, worüber hierdurch quittirt wird. Diese Thlr. werden vom Tage der geschehenen Einzahlung, dem (Tag — Monat — Jahr *) mit Vier vom Hundert verzinst, und sind die Zinsen halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember gegen Quittung zu erheben. Die Zurückzahlung des Kapitals der Thlr. erfolgt nach Vorschrift des §. 8. der obengedachten Verordnung gegen Zurückgabe dieses Kautionsscheines. Berlin, den

Königl. General-Staatskasse.

Eingetragen Haupt-Journal *Nr.*
Manual *Nr.*

Gesehen Berlin, den
Der Kassen-Kurator.

*) Bemerkung. Es wird hier das Datum eingerückt, an welchem die Einzahlung bei derjenigen Kasse erfolgt ist, welche das Geld zuerst empfangen hat.

---

235) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten und Ober-Postdirektoren, betreffend den Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch die Königl. Postanstalten, vom 6. Juni 1850.

Durch einen Theil von Zeitungen und Zeitschriften wird die Freiheit der Presse ohne Scheu in einer Weise ausgebeutet und gemißbraucht, die der Sicherheit, der guten Ordnung und der Wohlfahrt des Staats Gefahren

mannigfacher Art bereitet. Indem sich diese Blätter eine auf den Umsturz alles Bestehenden gerichtete Tendenz gestellt haben, sind sie durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen und durch freche Polemik bemüht, Treue und Ehrerbietung gegen den König zu ersticken, Mißvergnügen mit der Verfassung und den Einrichtungen des Staats zu verbreiten, zur Begehung strafbarer Handlungen und zum Ungehorsame gegen die Gesetze wie gegen die Anordnungen der Regierung aufzufordern, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Staatsangehörigen zum Hasse und zur Verachtung gegen einander zu stören, und die Grundsätze der Moral und der Religion zu untergraben.

Diese böswilligen Bestrebungen haben in dem durch eine unrichtige Auffassung und Anwendung der Bestimmungen des Regulativs über die Verwaltung des Zeitungswesens vom 15. Dezember 1821. (Ges.-Samml. pro 1821. Stück 19. Seite 215.) begünstigten Vertrieb der Blätter durch die Postanstalten, eine wesentliche Erleichterung erfahren.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Juni c. §. 1. außer Zweifel gestellt worden ist, daß die darin dem Publikum eingeräumte Bequemlichkeit, Zeitungen und Journale ꝛc. bei den Postanstalten zu bestellen, keineswegs in sich schließt, daß die Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften jeder Art seitens der Postanstalten unbedingt angenommen und ausgeführt werden müßten, hat das Königl. Staatsministerium es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt als unerläßlich erachtet, nicht ferner zu gestatten, daß die Staats-Transportanstalt dazu diene, durch den Vertrieb und Absatz von Zeitungen und Zeitschriften, — ein überhaupt der Natur und Bestimmung dieser Anstalt an sich ganz fremdes Kommissionsgeschäft — die Aussaat revolutionairer Ideen zu begünstigen, während selbst den Privatpersonen die Verbreitung von Druckschriften dieser Art bei eigener Verantwortlichkeit untersagt ist. (§. 12. der Verordnung vom 30. Juni 1849. Ges.-Samml. Seite 228.)

Da der Zeitpunkt ganz nahe ist, wo bei den Königl. Postkomtoirs die Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften für das 3. und 4. Quartal des laufenden Jahres erfolgen müssen, so werden Ew. Hochw. veranlaßt, behufs der Ausführung jener Maßregel, unverweilt miteinander in Kommunikation zu treten.

Sie, der Herr Regierungspräsident, werden die innerhalb des dortigen Regierungsbezirks erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ermitteln, welche jene strafbare, gehässige und der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, und dieselben schleunig dem Herrn Ober-Postdirektor bezeichnen.

Sie, der Herr Ober-Postdirektor, haben es demnächst zu veranlassen, daß keine Bestellung mehr auf eine derartige, von dem Herrn Regierungspräsidenten bezeichnete Zeitung oder Zeitschrift von den Postanstalten Ihres Bezirks angenommen, und keine aus anderen Ober-Postdirektions-Bezirken an die Postanstalten Ihres Bezirks gelangende Bestellung mehr ausgeführt werde.

Übrigens wird durch die gegenwärtige Anordnung in den bestehenden Einrichtungen, wonach Zeitungen und Zeitschriften in das Ausland debitirt, nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Dezember 1821. §. 2. unter Kreuzband bezogen, auch in verschlossenen Briefen oder Packeten, zu den gesetzlich bestehenden Postsätzen versendet werden können, auch in Betreff der oben bezeichneten Zeitungen und Zeitschriften nichts geändert.

Was die von dem Postvertrieb auszuschließenden Zeitungen und Zeitschriften des Auslandes anlangt, so wird darüber besondere Verfügung ergehen.

Sie wollen uns binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Zeitungen und Zeitschriften ꝛc. einreichen, deren Bestellung bei den Postanstalten Sie zu inhibiren, hiernach für erforderlich erachtet haben.

Sollten Reklamationen gegen ihre Anordnungen eingehen, so wird auf dieselben von hier aus entschieden werden. Einstweilen bleiben Ihre Verfügungen maßgebend.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

236) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Betrieb der Buch- und Kunsthändler, der Buch- und Steindrucker ꝛc. betreffend, vom 9. Juni 1850.

Nachdem durch die Allerh. Verordnung vom 5. d. M. die Zweifel über das Fortbestehen der Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. in Betreff der Buch- und Kunsthändler, Buch- und

Steindrucker u. s. w. beseitigt sind, kommt es nunmehr darauf an, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem bei Handhabung dieser Bestimmungen auszugehen sein wird.

Die Gewerbeordnung, welche die Rechte und Pflichten der Gewerbtreibenden untereinander und gegenüber dem Staate regelt, verlangt gewisse Garantien von den Unternehmern solcher Gewerbe, deren Betrieb durch ungeeignete Hände dem betheiligten Publikum oder der Gesammtheit Gefahr und Schaden droht. Daher macht sie den Gewerbebetrieb von einer ausdrücklichen und entziehbaren Erlaubniß der Behörde abhängig und legt zugleich dieser die Verpflichtung auf, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Gewerbebetrieb ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nicht stattfinde.

In Betreff der im § 48. der Gewerbeordnung genannten Gewerbtreibenden ist die Entscheidung über die Zulassung zum Gewerbebetrieb der Königl. Regierung übertragen, deren Plenum nach den in §§. 71. und folgende enthaltenen Bestimmungen über die Entziehung der Erlaubniß unter Beachtung der daselbst vorgeschriebenen Formen zu befinden hat.

Die erheblichen Nachtheile, welche daraus, daß diese Vorschriften in den letzten Jahren außer Anwendung geblieben, erwachsen sind, werden der Königl. Regierung nicht entgangen sein; sie sind in dem veröffentlichten Staats-Ministerial-Berichte vom 4. d. M.*) in allgemeinen Umrissen bezeichnet worden. Die Aufgabe der Königl. Regierung wird es sein, diesen Nachtheilen fortan durch eine ernste und umsichtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu begegnen.

Es handelt sich dabei keinesweges um eine Wiedereinführung der Censur, und das Recht der freien Meinungsäußerung kommt hier nicht in Frage; je weniger dieses Recht aber irgendwie beschränkt werden soll, um so mehr Veranlassung ist vorhanden, die zur Verbreitung der freien Meinungs-Äußerung dienenden Gewerbe, welche unter dem Schutze des Staates stehen und seinen Ordnungen unterworfen sind, in Gemäßheit der letztern zu behandeln.

Wenn nun in dem allegirten §. 48. vorgeschrieben ist, daß Gewerbtreibende der bezeichneten Art unbescholten und zuverlässig sein, und einen genügenden Grad von Bildung besitzen sollen, so folgt daraus, daß sie sich der Bedeutung ihrer Wirksamkeit bewußt sein und den Willen bethätigen müssen, ihr Gewerbe nicht Zwecken dienstbar zu machen, welche das Bestehen des Staats gefährden oder seinen Zwecken zuwiderlaufen.

Dieser Gesichtspunkt ist namentlich da, wo es auf Entziehung der bereits ertheilten Erlaubniß ankommt, festzuhalten, und es darf vorausgesetzt werden, daß eine von dem Herrn Präsidenten mit Einsicht geleitete Plenar-Berathung in allen Fällen dahin führen werde, diejenige Linie zu finden und zu beobachten, welche ein Einschreiten des Staats vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus rechtfertigt und erheischt, ohne in eine dahin nicht gehörige Kritik von Spezialitäten einzugehen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die vielfach in zerstörender Richtung wirkenden für die untern Klassen bestimmten, kleineren Volksblätter. Wenn die Herausgeber derselben in ihrer auf Entsittlichung und Störung der Ruhe und Ordnung gerichteten Thätigkeit fortfahren, so darf ihnen, wenigstens das dem Gesetz unterworfene Gewerbe das Mittel zur Verbreitung ihrer verderblichen und irreleitenden Lehren nicht gewähren.

Der Erwähnung wird es nicht bedürfen, daß die Anträge wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb einer sehr sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind.

Nach der Bestimmung der Verordnung werden auch diejenigen, welche bisher ohne Erlaubniß ihr Gewerbe betrieben haben, dieselbe nachträglich innerhalb der vorgeschriebenen Frist, nachzusuchen haben. Wenn ihnen bei Prüfung dieser Anträge jede billige Berücksichtigung zu Theil werden mag, so wird dabei immerhin die Art, wie sie ihr Gewerbe bisher betrieben haben, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und sofern der Gewerbebetrieb ohne Erlaubniß begonnen oder fortgesetzt werden sollte, werden dagegen diejenigen Mittel, welche §. 20. des Gesetzes vom 11. März d. J. gewährt, mit aller Kraft zur Anwendung zu bringen sein.

Berlin, den 9. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

*) Minist.-Bl. S. 182—184.

D. Sicherheits-Polizei.

237) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöln, Aachen und Trier, sowie an sämmtliche Königl. Appellationsgerichte, betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten, vom 6. Mai 1850.

Es sind seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. mehrfache Anfragen ergangen über die Verpflichtung zur Übernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten. In dieser Beziehung sind für die durch Zahlung oder Verrechnung noch nicht endgültig erledigten Fälle dieser Art und bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März cr. nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Bei Beantwortung der Frage, welcher Behörde, resp. Kasse, jene Verpflichtung obliege, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß jede Behörde die, innerhalb ihres Amtsbereiches, erwachsenen Auslagen zu übernehmen hat. Demgemäß sind von den vorgedachten Kosten die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Überweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Kriminalfonds, beziehungsweise den noch zur Übertragung der Kriminalkosten subsidiarisch verhafteten städtischen Gemeinden zu tragen. Haft- und Transportkosten, welche bis zu solcher Überweisung, oder, ohne daß es zu dieser überhaupt gekommen, erwachsen, fallen, wenn sie innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, dieser zur Last; in allen anderen Fällen hat sie der fiskalische Polizeifonds zu tragen.

Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, solche Reisekosten der Staatsanwalte, welche in Fällen entstanden sind, wo dieselben nach §. 7. der Verordnung vom 3. Januar pr. verfahren sind, Kosten der Erhebung des Thatbestandes, der Einnahme des Augenscheins, der Haussuchungen rc. fallen dem Kriminalfonds, oder den noch für die Kriminalkosten subsidiär verhafteten städtischen Gemeinden alsdann zur Last, wenn die Maßregeln, durch oder für welche die Kosten entstanden, von der Gerichtsbehörde vorgenommen sind, und zwar ohne Unterschied, ob eine Untersuchung eingeleitet worden, oder nicht, da in beiden Fällen diese Maßregeln lediglich Handlungen der strafgerichtlichen Amtsthätigkeit sind. Wären dieselben aber auch nicht durch die Gerichtsbehörde vorgenommen, so fallen doch die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Maßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, ebenfalls dem Kriminalfonds, oder den zur Übertragung der Kriminalkosten subsidiär verpflichteten städtischen Gemeinden zur Last, wogegen die fraglichen Maßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen des Staatsanwalts vorgenommen worden, lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung vorgenommen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber dem fiskalischen Polizeifonds, zur Last fallen. Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Finanzminister.	Der Justizminister.	Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Rabe.	**Simons.**	**v. Puttkammer.**

238) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Begnadigung wegen früher begangener Verbrechen, vom 4. Juni 1850.

Nachdem das Gesetz vom 12. Februar cr., die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, in den §§. 8. u. ff. die Wirkungen der Polizeiaufsicht näher geregelt hat, ist es erforderlich geworden, hierauf rücksichtlich derjenigen Verbrechen, welche zur Kategorie der in den §§. 1. und 2. des Gesetzes bezeichneten gehören, auch bei Begnadigungen, welche Freiheitsstrafen aus der Zeit vor dem Erscheinen jenes Gesetzes zum Gegenstand haben, Rücksicht zu nehmen, zumal da das ebenfalls unter dem gedachten Tage ergangene Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit im §. 13. hinsichtlich vergangener Fälle nur eine Ausnahme in Betreff der Haussuchungen macht.

Da nun die Polizeiaufsicht im Vergleich mit jeder Freiheitsstrafe sich jedenfalls als eine gelindere Maßregel darstellt, so ist es von des Herrn Justizministers Exzellenz für unbedenklich erachtet worden, für die Dauer einer im Gnadenwege erlassenen Strafzeit an die Stelle der Haft Polizeiaufsicht und zwar auch dann treten zu lassen, wenn die erlassene Strafzeit in der Dauer die für die Polizeiaufsicht in den §§. 4. und 5. des zuerst gedachten Gesetzes bestimmte Zeit übersteigt, eine Ansicht, welcher von dem diesseitigen Standpunkte aus entgegenzutreten keine Veranlassung vorliegt.

Es wird daher, wenn nicht besondere Gründe obwalten, aus denen hiervon Abstand zu nehmen sein möchte, in den eben bezeichneten Fällen mit den Immediatanträgen auf den Gnadenerlaß solcher Freiheitsstrafen, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Februar cr. erkannt worden sind, künftig der Vorschlag verbunden werden, bei eintretender Begnadigung zugleich Allerhöchst zu bestimmen, daß der Verurtheilte für die Dauer der erlassenen Strafzeit resp., wenn das Urtheil auf Einsperrung für Lebenszeit oder bis zu erfolgender Begnadigung gelautet hat, bis auf weitere Anordnung unter Polizeiaufsicht gestellt werde.

In allen Fällen, in denen die Allerhöchste Bestimmung dem entsprechend ergeht, wird davon den Strafanstalts-Direktionen, sowie den betreffenden Polizeibehörden behufs Ausübung der Polizeiaufsicht, durch die Gerichte unmittelbar die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Indem die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt wird, wird Dieselbe zugleich angewiesen, die Strafanstalts-Direktionen und die betreffenden Polizeibehörden demgemäß mit Nachricht und Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern. **v. Manteuffel.**

---

239) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Ausführung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht, gegen entlassene, von dem Aufenthalte an gewissen Orten ausgeschlossene Sträflinge, vom 30. Mai 1850.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet, daß kein Grund vorliegt, den §. 2. ad 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. über die Aufnahme neuanzuziehender Personen durch §. 8. des Gesetzes vom 12. Februar c., über die Stellung unter Polizeiaufsicht für aufgehoben zu erachten. Die zuletzt angeführte Gesetzesstelle hat nur den speziellen Zweck, die Wirkungen der vom Gericht verhängten Stellung unter Polizeiaufsicht näher zu definiren. Weit entfernt also, der Landes-Polizeibehörde eine ihr bereits anderweitig, nämlich durch §. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. für gewisse Fälle verliehene Befugniß zu entziehen, wird diese letztere durch das Gesetz vom 12. Februar vielmehr dahin erweitert, daß sie nunmehr neben den Fällen des §. 2. ad 2. des zuerst genannten Gesetzes auch noch überall da Platz greift, wo Jemand, gleichviel aus welchem Grunde, gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellt ist. Berlin, den 30. Mai 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

240) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, wegen Ausführung des, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffenden Gesetzes vom 12. Februar c. gegen die dazu verurtheilten Militairpersonen, vom 9. Juni 1850.

Nach dem Gesetz vom 12. Februar d. J. (Ges.-Samml. von 1850. S. 49.) sind die Gerichte ermächtigt und resp. verpflichtet, gegen die wegen der dort aufgeführten Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten außer derselben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auf ein oder mehrere Jahre auszusprechen, deren Wirkungen darin bestehen, daß

1) dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, sowie das Verlassen seiner Wohnung während der Nachtzeit untersagt werden darf, und

2) Haussuchungen bei demselben hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen.

Diese Maßregeln können zwar gegen Soldaten des Dienststandes ohnedem schon aus Rücksichten für die militairische Disziplin eintreten. Nichts destoweniger ist es aber erforderlich, daß auch gegen sie nach den Bestimmungen des allegirten Gesetzes die Stellung unter Polizeiaufsicht von den Kriegs- und Standgerichten ausgesprochen

wird, da in den meisten Fällen die Wirkungen dieser Maßregel sich über die Dienstzeit des Verurtheilten hinaus erstrecken und bei Fällung des Spruches sich niemals voraussehen läßt, ob und wie lange der Verurtheilte nach Verbüßung der auferlegten Freiheitsstrafe, mit welcher die polizeiliche Aufsicht beginnt, dem Dienststande angehören wird.

Das Königl. General-Auditoriat hat daher Veranlassung genommen, die Auditeure auf die Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar c. aufmerksam zu machen.

Wenn jedoch eines Theils durch den Ausspruch, daß ein Soldat auf eine gewisse Anzahl von Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen, das Mißverständniß erzeugt werden könnte, als ob dadurch der bürgerlichen Polizeibehörde ein Mitbeaufsichtigungsrecht über dem Dienststande angehörende Soldaten eingeräumt werden sollte, andern Theils aber es nöthig ist, wenn unter Polizeiaufsicht gestellte Soldaten während der Dauer derselben aus dem Dienststande ausscheiden; der Polizeibehörde ihrer Heimath von dem Erkenntniß, welches diese Aufsicht ausspricht und dem Zeitpunkte, von welchem ab dieselbe begonnen hat, Nachricht zu geben, so ersuche ich das Königl. General-Kommando ergebenst, die Demselben untergebenen Militairbehörden und Truppenbefehlshaber darauf aufmerksam zu machen, daß

1) in den Fällen, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Februar c. von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militairpersonen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, dieselbe, so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzte nach den bestehenden Disziplinar-Vorschriften ausgeübt werden muß,
2) wenn zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilte aber vor Ablauf der für dieselbe angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, der Orts-Polizeibehörde ihrer Heimath der tenor des betreffenden Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht (cfr. §. 7. des Gesetzes) genaue Auskunft zu ertheilen ist. Berlin, den 9. Juni 1850.

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

---

241) Verfügung an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Erlaß von Steckbriefen betreffend, vom 6. April 1850.

Das Königl. Polizeipräsidium wird auf den Bericht vom 13. Februar d. J. benachrichtigt, das zur Verhütung fernerer Verheimlichung steckbrieflich verfolgter Personen die Appellationsgerichte, in deren Bezirken das Allgemeine Landrecht und die Kriminalordnung gelten, Seitens des Herrn Justizministers unter dem 22. v. M. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 160. a. und der Kriminalordnung §. 7. angewiesen worden sind, bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher folgende Aufforderung:

„Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des (der) N. N. Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen,"

in den Steckbrief aufnehmen zu lassen. Auch die Staats-Anwalte sind darnach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 6. April 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

242) Allerhöchster Erlaß, die obere Leitung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena betreffend, vom 21. Mai 1850.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. Februar c. genehmige Ich, daß die obere Leitung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergehe, vorbehaltlich jedoch der Mitwirkung des Unterrichtsministers bei allen, die gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Akademie und der Universität zu Greifswald betreffenden Angelegenheiten. In diesen gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen soll übrigens durch den eintretenden Ressortwechsel in keiner Art

etwas geändert werden. Das der Akademie Eldena zur Benutzung überwiesene Vorwerk Eldena nebst Pertinenzien bleibt Eigenthum der Universität Greifswald. Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

---

243) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer besondern Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, vom 11. Juni 1850.

Gemäß der Bestimmung sub 5. des Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. M. (Ges.-Samml. S. 334.), betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Kommission, soweit derselben die Bearbeitung aller Angelegenheiten zusteht, welche die Ausführung des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben, mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Wegen des Zeitpunktes, mit welchem die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungskassen auf die Central-Kommission überzugehen hat, wird eine besondere Bekanntmachung noch vorbehalten. Berlin, den 11. Juni 1850.

Für den Minister für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **v. Manteuffel.** Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

244) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Anbringung von Provokationen auf Eigenthumsverleihung, vom 12. Juni 1850.

Es gewinnt — wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 17. v. M. eröffnet wird — nach dem Inhalt Ihrer Bekanntmachung vom 15. ej. mens. fast den Anschein, als ob Sie der Meinung sei, daß alle Provokationen auf Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März d. J. bis zum 1. Januar 1852. angebracht werden müßten. Dem ist aber nicht also, denn im §. 78. l. c. ist nur von Ansprüchen auf früher besessene Stellen und von Entschädigungsansprüchen wegen früher besessener Stellen die Rede. Auf Diejenigen, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. im Besitz der Stelle gewesen und auf deren Erben (§. 76. l. c.) hat der Präclusivtermin keinen Einfluß. Berlin, den 12. Juni 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

245) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., betreffend die Niederschlagung der Kosten in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Besitzveränderungs-Abgaben, vom 30. Mai 1850.

Der §. 107. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. J. verordnet allerdings nur, daß die Kosten in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Berechtigungen ꝛc., welche in Folge dieses Gesetzes unentgeltlich wegfallen, niedergeschlagen werden sollen. Wenn nun auch im Tit. VI. desselben Gesetzes nur einige Arten von Besitzveränderungs-Abgaben direkt aufgehoben worden sind, so enthält dieser Titel doch mehrere Bestimmungen, deren Wirkung einer unentgeltlichen Aufhebung einzelner Besitzveränderungs-Abgaben durchaus gleich zu achten ist, bei deren Eintritt mithin auch der im §. 107. ausgesprochene Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden darf. Ist z. B. durch einen Prozeß lediglich bezweckt worden, mehr als drei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert zur Berechnung zu bringen, so ist dieser Streit durch das gegenwärtige Ablösungsgesetz ganz unnütz geworden, und wenn in solchen Fällen die Interessenten auch kein Recht haben möchten, die Niederschlagung der betreffenden Pro-

zeßkosten zu verlangen; so erheischt es doch die Billigkeit dann einen angemessenen Theil der Kosten zur Niederschlagung zu bringen.

Es kommt ferner zur Erwägung, daß in denjenigen Laudemial-Ablösungssachen, in welchen die Rente-Berechnung noch nicht rechtsverbindlich feststeht, sich häufig gar nicht wird übersehen lassen, ob in Folge der neuen Gesetzgebung nicht bloß ein Pauschquantum in Ansatz kommen darf.

Die Königl. General-Kommission hat daher nach den angegebenen Gesichtspunkten in allen anhängigen Besitzveränderungs-Ablösungssachen zu prüfen, ob sämmtliche bisher aufgelaufenen Kosten sofort eingezogen werden können, oder ob wegen etwa zu bewirkender künftigen Niederschlagung ein angemessener Theil derselben bis zum Austrage der Sache, oder doch bis dahin, wo sich die Höhe der Abfindung übersehen läßt, zu stunden sein möchte. Hiernach hat die Königl. General-Kommission auch in der Laudemial-Ablösungssache von N. zu verfahren.

Berlin, den 30. Mai 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

246) Verfügung an die Königl. General-Kommission zu N., die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise betreffend, vom 20. Juni 1850.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 7. d. M., die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise betreffend, zu erkennen gegeben, daß der §. 72. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. J. sich nur auf die Fälle bezieht, wenn in einem Distrikt die Festsetzung von Normalpreisen überhaupt unterbleiben kann. Tritt ein solcher Fall nicht ein, ist vielmehr in einem Distrikt mit Feststellung der Normalpreise begonnen worden, so sind die Bestimmungen der §§. 30. und 31. in Beziehung auf Natural-Abgaben maßgebend und das Ministerium ist nicht ermächtigt, darüber Bestimmung zu treffen, daß die Feststellung von Normalpreisen für einzelne bestimmte Natural-Abgaben unterbleiben solle.

Es muß hiernach der Königlichen General-Kommission überlassen bleiben, die Festsetzung der Normalpreise auch für die Natural-Holzabgaben zu bewirken, sofern nicht anzunehmen, daß dergleichen in der That nicht mehr vorkommen. Hierbei wird sie jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verweisung auf die jedesmalige Forsttaxe den Bestimmungen des Gesetzes, welches unter Normalpreisen feste Sätze versteht, nicht zu entsprechen scheint.

Berlin, den 20. Juni 1850.

Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

VIII. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

247) Verfügung an die Königl. Regierung in N., die Ausführung des Jagdpolizeigesetzes betreffend, vom 1. Juni 1850.

Auf den Bericht vom 10. April c., betreffend die Ausführung des Jagd-Polizeigesetzes, vom 7. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 165—172.) wird der Königl. Regierung eröffnet:

1) die Besitzer einzelner Grundstücke unter 300 Morgen, welche gegenwärtig zu keiner größeren Gemeinde-Feldmark gehören, dürfen ohne die Bedingungen des §. 2. b. c. zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach §§. 2. und 4. des Jagd-Polizeigesetzes nicht verstattet werden. Ihre Grundstücke sind vielmehr — insofern sie nach §. 5. nicht auf Antrag der Besitzer vom Jagdbezirke ausgeschlossen werden können, wobei die Jagd ruht — mit der angrenzenden oder umschließenden Flur zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Ebenso sind kleine Gemeindefeldmarken unter 300 Morgen mit der benachbarten Flur zu vereinigen, da kein Jagdbezirk unter 300 Morgen enthalten darf.

Ein Zwang zum Anschluß an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk findet allerdings für jetzt in beiden Fällen noch nicht Statt, bis die Kreiskommissionen die neuen Gemeindebezirke gebildet haben werden. Indeß wird es hoffentlich den Behörden gelingen, die zweckmäßige Bildung der Jagdbezirke in den gedachten Fällen gütlich

gütlich zu erreichen, da sonst die betheiligten Grundbesitzer die Jagnutzung vor der Hand ganz aufgeben müßten.

2) Die Umschließung „größtentheils" nach §. 7. läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen.

3) Der Ausdruck Gemeindebehörde ist in dem Gesetz gewählt, um der Gemeindeordnung nicht vorzugreifen. Die Jagdangelegenheiten sollten als Kommunalsache behandelt werden. Nach der Gemeindeordnung ist also zu beurtheilen, in wie weit der Gemeinderath mitzuwirken hat. Bis zur Einführung der Gemeindeordnung ist das Dorfgericht, oder wo ein solches nicht besteht, der Schulze in den Dorfgemeinden als Gemeindebehörde zu betrachten. Nach Einführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderath nach §§. 44. und 105. der Gemeindeordnung über die Zahl der Jagdbezirke, über die Verpachtung, Administration oder das Ruhen der Jagd u. d. g. zu beschließen, der Gemeindevorstand aber die Beschlüsse auszuführen — und die Verwaltung zu besorgen. Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

IX. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

248) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Liegnitz, betreffend die Stempelfreiheit der zu den Feldmesser-Prüfungen erforderlichen Schulzeugnisse, vom 1. Juni 1850.

Es ist in einem Spezialfalle zur Sprache gekommen, daß von den Königl. Regierungen die Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. zu den Schulzeugnissen verlangt wird, welche ihnen zum Zweck der Feldmesser-Prüfungen vorgelegt werden müssen. Dieses Verlangen ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet.

Nach der Bestimmung im ersten Absatze der Position „Atteste" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. sollen alle Zeugnisse stempelfrei sein, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen.

Diese Vorschrift findet auch auf die oben bezeichneten Schulzeugnisse Anwendung, insofern dieselben nur dazu dienen, um auf Grund derselben das amtliche Attest über die Befähigung als Feldmesser zu erhalten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in Gemäßheit dieser Bestimmung von den Kandidaten, welche sich bei Ihr zur Feldmesser-Prüfung melden, die Verwendung eines Stempels zu ihren Schulzeugnissen in Zukunft nicht mehr zu fordern. Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

---

249) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betreffend den Verkauf selbst fabrizirter Getränke im Kleinen seitens der Besitzer von Brennereien und Brauereien, vom 7. Juni 1850.

In Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 12. Januar c., *) bestimme ich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, daß auch den Besitzern von Brennereien und Brauereien, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, der Verkauf selbstfabrizirter Getränke im Kleinen nur nach Einholung besonderer polizeilicher Erlaubniß zu gestatten, und diese nur unter den in den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Februar 1835. (Ges.-Samml. S. 18.) und 21. Juni 1844. (Ges.-Samml. S. 214.) allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen ist.

Für die Beschränkung des Bierabsatzes waltet ein besonderes polizeiliches Interesse nicht ob, und ist daher bei der Konzessionirung der Brauereibesitzer zum Detail-Verkauf ihres Fabrikats zu einer strengen Prüfung der Bedürfnißfrage keine Veranlassung vorhanden.

*) Vorbereitenden Inhalts.

Auch ist ausnahmsweise auf diejenigen Brennereibesitzer, welchen bisher ohne besondere Erlaubniß der Verkauf von Branntwein im Kleinen erweislich nachgelassen ist, und welche sich nunmehr zur Nachsuchung einer solchen veranlaßt finden, jede billige und zulässige Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 7. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

X. Eisenbahnen.

250) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Polizeibeamten betreffend, vom 30. Mai 1850.

Die Königl. Verwaltung der N. N.schen Eisenbahn hat die Differenz zu unserer Kenntniß gebracht, welche zwischen ihr und dem Magistrat zu N. in Ansehung der Bahnpolizei besteht. Wenn die Königl. Regierung in dem Bescheide an die Königl. Verwaltung vom 19. März c. annimmt, daß in dem besonderen Falle, der zu dem vorliegenden Konflikte Anlaß gegeben hat, die Einmischung des Magistrats deshalb gerechtfertigt erscheine, weil die Kofferträger nicht zu den Bahnpolizibeamten zu zählen, sondern lediglich als Gewerbtreibende zu betrachten und als solche nur der Aufsicht des Magistrats unterworfen seien, so vermögen wir die Richtigkeit dieser Ausführung nicht anzuerkennen. Der §. 23. des Gesetzes vom 3. November 1838. überträgt die Handhabung der Bahnpolizei nach einem vom Handelsministerium zu erlassenden Reglement der Eisenbahn-Gesellschaft. Muß nun zugegeben werden, daß die ordnungsmäßige Ausübung des Geschäfts der Kofferträger, insbesondere die Unterdrückung und Ahndung aller Ungebührlichkeiten derselben gegen das Publikum, innerhalb der Bahnhöfe einen Gegenstand der Bahnpolizei bildet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die polizeiliche Beaufsichtigung derselben unbedenklich auch der Eisenbahn-Verwaltung und deren, mit polizeilichen Funktionen betrauten Beamten obliegt. Daß die Kofferträger selbst nicht zu den Bahnpolizeibeamten gehören, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Gleichzeitig muß allerdings auch dem Magistrat, als der die Gewerbepolizei ausübenden Behörde, die Befugniß zugestanden werden, gegen die Kofferträger einzuschreiten, sofern dieselben die allgemeinen Vorschriften verletzten, welche die aus der Übernahme von Aufträgen ein Gewerbe machenden Personen zu beachten haben. Es folgt hieraus, daß der Magistrat zu N. nicht in der Lage war, der Königl. Eisenbahn-Verwaltung die strengere Beaufsichtigung der Kofferträger in einer Weise aufzugeben, als ob ihm die polizeiliche Beaufsichtigung derselben ausschließlich zustände. Noch irriger ist die in dem Schreiben vom 28. Februar d. J. ausgesprochene Ansicht des Magistrats, daß alle Bahnpolizei-Beamte in Ausführung des Reglements seiner Aufsicht unterworfen seien und daß ihm, diesen Beamten gegenüber, dieselben Befugnisse zustehen, welche er hinsichtlich anderer, ihm untergeordneter Polizeibeamten besitze. Der Magistrat hat im Gegentheil mit der Aufsicht der Bahnpolizei-Beamten, welche vor dem 1. Januar 1850. der Direktion und dem Eisenbahn-Kommissariat zustand (cfr. §. 1. des Ressort-Regulativs vom 24. November 1848.) und gegenwärtig von der in dieser Beziehung die Befugnisse der Direktion und des Eisenbahn-Kommissariats in sich vereinigenden Königl. Verwaltung auszuüben ist, nichts zu thun. Wenn im §. 76. des Bahnpolizei-Reglements vom 28. März 1848. gesagt ist, die Aufsicht über die Ausführung des Reglements stehe außer der sonst zuständigen Behörde, dem Königl. Eisenbahn-Kommissariate zu, so hat damit in keiner Weise ausgedrückt werden sollen, daß den Lokalpolizei-Behörden die Beaufsichtigung, also auch die Disziplinargewalt über die Eisenbahnpolizei-Beamten zustehe, was mit der Natur ihrer Funktionen ganz unvereinbar sein würde. In dem neuesten Reglement ist demgemäß, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ressort-Regulativs vom 24. November 1848., die Aufsicht über die Ausführung des Reglements, wovon der §. 76. redet, ausschließlich dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat übertragen worden.

Hiernach wird die Königl. Regierung beauftragt, den Magistrat dortselbst und die Königl. Verwaltung der N. N.schen Eisenbahn auf deren Beschwerde anderweit zu bescheiden, und Abschrift dieser Bescheide einzureichen.

Berlin, den 30. Mai 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XI. General-Postverwaltung.

251) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion in N., betreffend die Erhebung von Extrapostgebühren bei Retourbeförderung der Reisenden mit demselben Gespann, vom 20. Juni 1850.

Auf die Anfrage der Königl. Ober-Postdirektion im Berichte vom 5. d. M., die Erhebung von Extrapostgebühren bei Retourbeförderung der Reisenden mit demselben Gespanne betreffend, wird der Königl. Ober-Postdirektion eröffnet, daß nach §. 10. Abschnitt IX. der Dienstinstruktion und der, diesem Paragraphen mit zum Grunde liegenden Verordnung vom 14. September 1846. (Minist.-Bl. S. 192. Nr. 277.), ferner nach Inhalt der dem Extrapostarife vorgedruckten Bemerkungen, die den Extrapostreisenden zugestandene Vergünstigung, das Gespann, mit welchem sie von einer Station aus befördert worden sind, gegen Erlegung der Hälfte des Postgeldes zur Rückreise nach dem Abfahrtsorte zu benutzen, nur Anwendung findet, wenn der Reisende vor der Abfahrt von der Station seinen desfallsigen Entschluß zu erkennen giebt und der Aufenthalt des Reisenden am Bestimmungsorte nicht über 6 Stunden währt. Hält sich der Reisende länger als 6 Stunden am Bestimmungsorte auf, so ist zu unterscheiden, ob sich daselbst eine Station befindet oder nicht. Ersteren Falles muß die Rückbeförderung des Reisenden mit frischen Pferden erfolgen, im letzteren Falle liegt es in der Befugniß des Posthalters am Abfahrtsorte, ob er sein Gespann warten lassen will oder nicht. Läßt er dasselbe über 6 Stunden warten, so ist der Reisende verpflichtet, den vollen Betrag des Extrapostgeldes für die Rückfahrt, sammt allen Nebenausgaben zu entrichten und von der siebenten Stunde an das Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu zahlen.

Berlin, den 20. Juni 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

252) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Nachsenden von Zeitungen und Zeitschriften seitens der Postanstalten, vom 7. Juni 1850.

Um das Nachsenden von Zeitungen und Zeitschriften bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes der Interessenten möglichst zu erleichtern, sollen fortan auch solche Blätter, vorausgesetzt, daß deren Debit überhaupt durch die Post stattfinden darf, durch Vermittelung der Postanstalten nach anderen Orten überwiesen werden dürfen, welche von den Abonnenten bis dahin nicht durch die Post, sondern von den Herausgebern direkt oder durch Zeitungs-Kommissionaire, Buchhändler :c. bezogen worden sind.

Eine solche Überweisung kann jedoch vorerst nur in den Fällen stattfinden, wo sowohl der Herausgeber, resp. Zeitungs-Kommissionair :c. im Inlande wohnt, als auch die Postanstalt, durch welche der Debit bewirkt werden soll, eine Preußische ist.

Der Antrag wegen Nachsendung der fraglichen Zeitungen ist von den Herausgebern, Zeitungs-Kommissionairen :c. an die Postanstalt ihres Wohnortes — in Berlin an das Zeitungskomtoir — zu richten, und von denselben für jedes Exemplar der nachzusendenden Zeitungen :c. die im Zeitungs-Preiskourant ausgeworfene Provision für das laufende Quartal zu erlegen. Sollen die Zeitungen über das laufende Quartal hinaus nachgesandt worden, so bleibt der obige Provisionsbetrag für das folgende Quartal von Neuem zu entrichten.

Die betreffenden Zeitungs-Exemplare müssen von den Herausgebern :c. regelmäßig an die Postanstalt ihres Wohnortes — in Berlin an das Zeitungs-Komtoir — abgeliefert werden.

Derartige den Postanstalten überwiesene Exemplare sind nach den betreffenden Distributionsorten gleich den anderen dort bestellten Zeitungen zu befördern. Bei der Absendung des ersten Stückes ist die Postanstalt am Distributionsorte davon zu benachrichtigen, daß und von welchem Termine ab der näher zu bezeichnende Interessent die Zeitung dort zu empfangen wünscht. Verläßt der Interessent den Aufenthaltsort, wohin die erste Überweisung stattgefunden hat, und wird eine fernere Überweisung nach einem anderen Orte verlangt, so finden in dieser Beziehung die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 117. Nr. 160.) Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

253) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, betreffend die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen, vom 7. Juni 1850.

In der allgemeinen Verfügung vom 5. März 1839. (Justizminist.-Bl. S. 106.), betreffend die Tragung der Kosten in Steuer-Untersuchungssachen, welche vom Angeschuldigten nicht einzuziehen sind, ist unter Nr. 3. bestimmt, daß die Reise- und Zehrungskosten der Steuerbeamten, selbst in dem Falle, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, dem Steuerfonds zur Last fallen.

Diese Bestimmung wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister dahin abgeändert:

daß die Reisekosten und Diäten der als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Untersuchungen oder Voruntersuchungen wegen Steuervergehen vernommenen Steuerbeamten, so weit dieselben dem Staatsfonds zur Last fallen, nicht auf die Steuerfonds, sondern auf den Kriminalfonds zu übernehmen sind, daß dagegen die Kosten des nach §. 28. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 84.) durch Grenzbeamte zu bewirkenden Transports auf den Kriminalfonds nicht übernommen werden dürfen.

Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 7. Juni 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

254) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, die Verrechnung der Strafantheile von Klassensteuer-, Gewerbesteuer- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 25. Mai 1850.

Die Klassen- und Gewerbesteuer-Strafantheile, welche bisher beziehungsweise zum Steuerbeamten-Gratifikations- und Unterstützungsfonds und zum Steuerbeamten Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds flossen, sind vom laufenden Jahre ab nicht mehr bei diesen beiden Fonds, sondern in ungetrennter Summe in Einnahme nachzuweisen. Da diese Strafgelder, nach anderweiter Dotirung der eben gedachten Fonds, der Staatskasse verbleiben, so fällt gleichzeitig auch der bisher vor der Linie geführte Nachweis der Verausgabung derselben gänzlich weg.

Was die Antheile der Steuerverwaltung an den, von Chausseepolizei-Übertretungen auf Staatschausseen aufkommenden Strafgeldern angeht, welche bisher von den Regierungs-Hauptkassen zu dem Steuerbeamten Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds eingezogen wurden (Cirkular-Verfügung vom 3. d. M. — Minist.-Bl. S. 149. Nr. 197.) so werden diese Antheile vom laufenden Jahre ab, eben so wie die Strafgelder von Chausseegeld-Kontraventionen, seitens der Hauptamtskassen definitiv vereinnahmt und rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25. Mai 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

An

sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, zur Kenntnißnahme und um die Hauptämter anzuweisen, die Antheile der Steuerverwaltung an den Chausseepolizeistrafen, welche bisher, der Verfügung vom 28. März 1845 (Minist.-Bl. S. 185.) gemäß, halbjährlich an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abgeführt wurden, vom laufenden Jahre ab eben so wie wegen der sonstigen Zoll- und Steuerstrafgelder unterm 26. März d. J. (Minist.-Bl. S. 151. Nr. 200.) angeordnet ist, unter dem Titel: „an Strafbeträgen" zu vereinnahmen.

255) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Posen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Lizitationsverhandlungen, welche die Stelle eines Vertrages vertreten, vom 27. Mai 1850.

In der Cirkular-Verfügung vom 3. März d. J. (Minist.-Bl. S. 80. Nr. 103.), wegen der Stempelpflichtigkeit der Pacht-Lizitationsverhandlungen hat, wie Ew. Hochw. auf den Bericht vom 14. v. M. erwiedert wird, nur die Frage entschieden werden sollen, ob die Verhandlungen wegen ihrer Protokollform, ein an sich

stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, mindestens einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen seien, wenn auch das ein Drittel Prozent von der, der Versteuerung unterliegenden Pachtsumme weniger betragen sollte. Bei der bejahenden Beantwortung dieser Frage, ist es für nicht erforderlich gehalten, noch besonders zu erwähnen, daß nur von solchen Lizitationsverhandlungen die Rede sei, welche die Stelle des Vertrages vertreten. Denn vertreten Lizitationsverhandlungen nicht die Stelle des Vertrages, wird vielmehr auf Grund derselben ein besonderer Vertrag ausgefertigt, so versteht es sich nach der Tarifposition „Punktationen" zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. von selbst, daß sie als Punktationen, welche die Stelle des Vertrages nicht vertreten, auch keinem Stempel unterliegen.

Was die von Ew. Hochw. gemachte Anfrage anlangt, ob Versteuerung eintrete, wenn seitens der Steuerverwaltung Lizitationen veranstaltet würden, welche zu keinem Ergebniß führten, bei welchen also die aufgenommenen Verhandlungen weder die Stelle des Vertrages vertreten, noch als Punktationen gelten könnten, auf Grund deren ein besonderer Vertrag abgeschlossen würde, so ist die Entscheidung hierauf in der Stempeltarifposition „Protokolle" enthalten, nach welcher nur die in Privatangelegenheiten aufgenommenen Protokolle stempelpflichtig sind, nicht aber Verhandlungen im öffentlichen Interesse, zu denen erfolglos gebliebene Verhandlungen über die von der Steuerverwaltung veranlaßten Lizitationen offenbar gehören. Berlin, den 27. Mai 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

XIII. Militair-Angelegenheiten.

256) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommando's, und Oberpräsidien, betreffend die Ausstandsbewilligungen zum Eintritt junger Ausländer in den Preußischen einjährigen freiwilligen Militairdienst, vom 23. Mai 1850.

Der in dem gefälligen Berichte, resp. vom 5. April und 31. März d. J., in Bezug auf die Bestimmung ad 4. unseres Cirkular-Erlasses vom 14. März d. J. (Minist.-Bl. S. 120.) geäußerten Ansicht:

daß in analoger Anwendung der Bestimmung vom 26. Mai 1843. auch bei Ausstandsbewilligungen bis zum zurückgelegten 26. Lebensjahre der verlängerte Ausstand bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres zu gewähren sein werde, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr zurücklege, gleichviel, ob der Geburtstag vor dem 1. April oder nach dem 1. Oktober falle,

schließen wir uns an, und überlassen dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Oberpräsidium, darnach das Erforderliche wegen Veranlassung eines gleichmäßigen Verfahrens gefälligst zu verfügen.

Berlin den 23. Mai 1850.

Die Minister

des Innern. **v. Manteuffel.** — des Krieges. **v. Stockhausen.**

An
das Königl. General-Kommando des 3. Armeekorps und an das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg, so wie Abschrift an sämmtliche übrige Königl. General-Kommando's und Oberpräsidien zur gefälligen Nachricht und zur Veranlassung eines gleichmäßigen Verfahrens.

257) Allerhöchster Erlaß, die Aufnahme junger Leute aus dem Herzogthum Braunschweig als Pensionaire in die Kadettenhäuser betreffend, vom 13. Juni 1850.

Ich will auf den Mir angezeigten Wunsch der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der mit derselben abgeschlossenen Militair-Konvention den Zusatz genehmigen, daß zwölf junge Leute aus dem Herzogthume in die Preußischen Kadettenhäuser gegen Erlegung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen werden können.

Sanssouci, den 13. Juni 1850.

(gestempelt.) **Friedrich Wilhelm.**

Auf Befehl und in Gegenwart Seiner Majestät des Königs
(gez.) v. Neumann.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegsministerium.

258) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommando's und sämmtliche Königliche Oberpräsidien, betr. die gleichmäßige Vertheilung der zur Aushebung gelangenden Schlosser und Büchsenmacher, vom 20. April 1850.

Für die Instandhaltung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Waffen und um den Büchsenmachern der Truppen, namentlich im Falle, geeignete Gehülfen zu sichern, ist es wünschenswerth, daß diejenigen Büchsenmacher und Schlosser, welche zur Aushebung kommen, und nicht für den Bedarf der Artillerie und Pionire erforderlich sind, an die Truppentheile der Infanterie und Kavallerie gleichmäßig vertheilt werden.

Das Königl. General-Kommando und das Königl. Oberpräsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu verfügen. Berlin, den 20. April 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

259) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der besondern Militairdienstverpflichtung für genossene Benefizien, vom 14. Mai 1850.

Ich habe beschlossen, daß die, in den Bestimmungen vom 26. Februar und 30. Juli 1824. den Zöglingen des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militairknaben-Erziehungsinstituts zu Annaburg, so wie den Militair-Fundatisten der Ritterakademie zu Liegnitz und den Söhnen von Offizieren, Militairbeamten, Unteroffizieren und Soldaten für das aus Staatskassen genossene Erziehungs-, resp. Pflegegeld, auferlegte besondere Militair-Dienstverpflichtung forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlaß auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeichneten Anstalten befindlichen Zöglinge und die, Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenden Offizier-, Militairbeamten-, Unteroffizier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, daß sie der besonderen Dienstverpflichtung für das bereits Genossene entledigt werden. Ich gebe hienach dem Kriegsministerium die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheim. Charlottenburg, den 14. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen.

An das Kriegsministerium.

260) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, betreffend die Mittheilungen über gerichtliche Untersuchungen gegen Militairpersonen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, vom 31. Mai 1850.

Da es wesentlich im Interesse der Civilverwaltung liegt, sowohl von der Einleitung, als auch von dem Ausfall einer jeden Untersuchung gegen einen Beamten ihres Ressorts Nachricht zu erhalten, so sind die Ministerien der Justiz und des Krieges dahin übereingekommen,

daß sowohl von der Einleitung, als auch von dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchungen gegen solche Militairpersonen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde Mittheilung gemacht werde.

Diese Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 31. Mai 1850.

Kriegsministerium. In Vertretung. **Kunowski.**

Allgemeines Kriegs-Departement. **v. Herwarth.**

261) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. General-Kommando's, die Aufnahme von Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen in das Annaburger Institut betr., vom 29. April 1850.

Bei Einreichung der Gesuche um Aufnahme von Söhnen noch lebender Unteroffiziere und Soldaten in das Militairknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg ist fortan, und zwar in dem Formular zu den Familiennach-

richten Punkt 13. jederzeit anzuzeigen, ob der Knabe in der evangelischen oder in der katholischen Konfession unterrichtet und eingesegnet werden soll.

Die Auswahl für die. Ostern und Michaelis jeden Jahres stattfindende, Aufnahme erfolgt bei dem Kriegsministerium, ohne daß ein Unterschied dabei gemacht würde, ob die Knaben dem evangelischen oder dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören. Von den bei dieser Auswahl zur Aufnahme bestimmten Knaben werden dann diejenigen, welche in der evangelischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden sollen, in das Annaburger Institut, diejenigen dagegen, welche in der katholischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden sollen, zum Eintritt in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus einberufen werden. Damit aber durch diese Überweisung katholischer Knaben nach Potsdam, deren Väter noch leben, den verwaiseten Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen beider Konfessionen, für welche die Aufnahme in das Waisenhaus zu Potsdam nachgesucht werden, kein Nachtheil erwachse, wird von den bei der Auswahl für Potsdam zur Aufnahme bestimmten verwaiseten Bewerbern eine gleiche Anzahl evangelischer Knaben die Einberufung nach Annaburg erhalten.

Gesuche um Aufnahme von Söhnen bereits verstorbener Unteroffiziere und Soldaten katholischen Glaubens, in eine Erziehungsanstalt, sind künftig jederzeit gleich auf das Potsdamsche Militair-Waisenhaus zu richten, und zu dem Ende an das Direktorium dieser Anstalt (in Berlin) einzureichen. Berlin, den 29. April 1850.

Kriegsministerium. **v. Stockhausen.**

---

262) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse im Auslande, vom 19. Juni 1850.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse nach dem Auslande die Bescheinigung der Pensions-Quittungen durch die kompetenten Gerichts- oder die Ortsbehörden, außerdem aber die Beglaubigung der Unterschrift dieser Behörden durch die betreffende preußische Gesandschaft oder durch den, die vaterländischen Interessen wahrnehmenden diplomatischen Agenten, erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1850.

Kriegsministerium. **Müller.**

Militair-Ökonomie-Departement. **Cammerer.**

XIV. Marine-Angelegenheiten.

263) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Dienstzeit der in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Kriegs-Marine einzustellenden Individuen, vom 25. April 1850.

Auf Ihren Antrag bestimme Ich hierdurch, daß die, in dem Schiffsjungen-Institut der Kriegsmarine auf Staatskosten zu Matrosen heranzubildenden Individuen verpflichtet sein sollen, außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, für jedes Jahr ihres Aufenthalts in dem gedachten Institut anderweitige zwei Jahre dem Staate in der Kriegsmarine oder, wenn sie dazu nicht fähig sind, in der Landarmee zu dienen.

Potsdam, den 25. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen.

An den Kriegsminister.

---

264) Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, vom 17. Mai 1850.

Auf Befehl des Königl. Ober-Kommando's der Marine werden nachstehende unter dem 25. v. M. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, (Anl. a.) unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut

erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10. Juni c. beim Königl. Marine-Kommando zu Stettin unter Beibringung der sub 1 und 2 geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben.

Es wird sodann die nähere Bescheidung Hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termin die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen.

Stettin, den 17. Mai 1850.

Der Commodore. **Schröder.**

---

a. Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königl. Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

1) Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16ten Jahre, sind keine Jungen aufzunehmen, eben so wenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind, eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marinearzt wird außerdem noch vorbehalten.

2) Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben, mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel, sich für den Seedienst einschreiben zu lassen, erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unteroffiziere zu dienen.

Es ist aber dabei immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an denselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es können jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellt, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marinierkorps tauglich wäre. In solchem Falle muß ein Jeder dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Korps, event. in der Landarmee, erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der drei Übungsjahre zu Matrosen 3ter Klasse befördert worden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen 3ter Klasse ab gerechnet wird, nichts erlassen werden.

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a. Im ersten Dienstjahr erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt.

b. Im zweiten Dienstjahre erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Thlr. nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c. Im dritten Dienstjahr erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Thlr. monatlich Gehalt nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein.

Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz wird erst am Ende des Jahres, oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d. Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandtheit schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen 3. Klasse befördert.

e. Eine weitere Beförderung zum Matrosen 2. und 1. Klasse hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab.

f. Ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier hängt von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben, ab.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Specialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 24. Juli 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 14. August 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

265) Amtliche Bekanntmachung, die Ernennung der Oberpräsidenten in verschiedenen Provinzen betreffend, vom 3. August 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
den Staatsminister Flottwell zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,
den Staatsminister von Düesberg, welcher vorläufig zugleich die Funktionen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Union beibehält, zum Oberpräsidenten der Provinz Westphalen,
den Oberpräsidenten von Auerswald zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
den Oberpräsidenten Eichmann zum Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
den Oberpräsidenten von Bonin zu Magdeburg, an Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Oberpräsidenten von Beurmann, zum Oberpräsidenten der Provinz Posen, und
den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Witzleben zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen
zu ernennen.

266) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Danzig, betreffend die Reisekostenvergütung für Beamte, welche in Stellen versetzt werden, mit denen die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden verbunden ist, vom 21. Mai 1850.

Mit Bezug auf Ew. Hochw. Bericht vom 27. v. M. bemerke ich, daß zur Beurtheilung der Frage: ob einem Aufseher zu Fuß bei seiner Versetzung in die Stelle eines reitenden Aufsehers eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der zurückgelegten Meilenzahl oder nur ein Pferdegelderzuschuß von 10 Sgr. für jeden Reisetag zu gewähren sei, es nicht darauf ankommt, ob der betreffende Beamte sich zur Zeit der Reise schon im Besitze eines Dienstpferdes befunden hat oder nicht, sondern lediglich darauf: ob der versetzte Aufseher zu Fuß die Reise vor oder nach dem Tage, mit welchem er in den Genuß der Pferdegelder tritt, bewirkt hat. Im ersteren Falle nämlich ist ihm — als Fußaufseher — der Vergütungssatz nach Meilen berechnet, im letzteren Falle dagegen der Pferdegelderzuschuß von 10 Sgr. für den Tag zu gewähren.

In gleicher Art ist bei der Besetzung höherer Dienststellen, mit denen die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden verbunden ist, zu verfahren.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

267) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau, betreffend die Art der Anrechnung des während eines Krieges geleisteten Militairdienstes bei Pensionirungen, vom 30. Juni 1850.

In Folge einer Benehmung mit dem Königl. Kriegsministerium kann, wie ich mit Bezug auf Ew. Hochw. Bericht vom 20. April d. J., die Reklamation des ehemaligen Steueraufsehers N. N. gegen die Festsetzung seiner Pension betreffend, bemerke, die Bestimmung des Civil-Pensions-Reglements, wonach Civilbeamten, welche vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre im Militair gedient haben, dieser Dienst, sofern er während eines Krieges Statt gefunden, angerechnet werden soll, für die Zukunft nur in der Weise zur Anwendung kommen, daß lediglich die während der wirklichen Dauer des Krieges geleisteten Dienste zur Berechnung gezogen werden.

Wenn mithin ein Civilbeamter am 1. März 1813., wo er 16 Jahre alt gewesen, bis zum 1. März 1819. im preußischen Heere, aber nicht vor dem Feinde gedient hat, so wird ihm angerechnet: die Zeit vom 1. März 1813. bis zum ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814.) und ferner die Zeit vom Ausbruche des Krieges 1815. bis zum zweiten Pariser Frieden (1. März bis 28. November 1815.). Die Anrechnung der Dienste vor dem Feinde in der Weise, daß jedes Jahr, in welchem der zu pensionirende Beamte vor dem Feinde gedient hat, voll gerechnet werden soll, wenn gleich dieser Dienst nur während eines kurzen Theils eines Kriegsjahres Statt gefunden hat, beruht auf einer besonderen Allerhöchsten Bestimmung, welche auf die Anrechnung der im Kriege — jedoch nicht vor dem Feinde — geleisteten Militairdienste nicht auszudehnen ist. Dem allgemeinen Grundsatze gegenüber, daß bei Pensionirungen die Dienstzeit vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre nicht in Betracht kommt, wird demjenigen, welcher vor dem 20. Jahre während eines Krieges im Dienste stand, eine Begünstigung dadurch gewährt, daß ihm der während der wirklichen Dauer des Krieges geleistete Dienst bei der Pensionirung anzurechnen ist. Berlin, den 30. Juni 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

II. Kirchliche Angelegenheiten.

268) **Bekanntmachung, die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes betreffend, vom 11. Juli 1850.**

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die vormalige Abtheilung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll, und diese Allerhöchste Bestimmung zugleich mit dem Allerhöchst genehmigten Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung durch die Gesetzsammlung (S. 343—346.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem 11. d. M. die ihm obliegenden Funktionen angetreten und verfügt nunmehr unter der ihm beigelegten amtlichen Bezeichnung selbstständig in den seiner Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchensachen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken, daß Eingaben an denselben von Behörden und Privatleuten unter der Adresse: „An den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin" zu richten sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Juli 1850.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

269) Amtliche Bekanntmachung wegen Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte bei der Ministerial-Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchensachen, vom 29. Juli 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mit Rücksicht auf die dem evangelischen Ober-Kirchenrath durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 343.) übertragene amtliche Wirksamkeit, den interimistischen Vorsitzenden desselben, Konsistorial-Präsidenten von Uechtritz, von fernerer Versehung der Direktorialgeschäfte bei der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die äußeren evangelischen Kirchensachen zu entbinden und mit deren kommissarischer Wahrnehmung den Geheimen Ober-Regierungsrath Keller beauftragen zu lassen.

---

270) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Potsdam und Erfurt, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen, vom 17. Juni 1850.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J., im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J. das Disziplinar-Verfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom 1. Oktober 1847. Nr. 22. und Nr. 6. (Minist.-Bl. S. 280. u. 282.) bestimmte, mit der, durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disziplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Konsistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz, selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hiedurch das disziplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Cirkular-Erlaß vom 6. September v. J. ausgesprochen. Im Interesse der Disziplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disziplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Kommissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensions-Gehalts und der Stellvertretung, sowie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen, im Auge behalten. Indem ich dies der Königl. Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Konsistorien mit Instruktion versehen worden sind. Berlin, den 17. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Potsdam und Erfurt, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

271) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien in eben derselben Angelegenheit, vom 27. Juni 1850.

Unter dem 6. September 1849. (Minist.-Bl. S. 193. Nr. 276.) ist über die Kompetenz zu disziplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer, welche zugleich Beamte der Kirche sind, allgemeine Verfügung ergangen. In neuester Zeit hat jedoch eine der Königl. Regierungen auf Anlaß eines Spezialfalles angezeigt, daß bisher von ihr lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Oktober 1847. verfahren, mithin die Disziplinar-Untersuchung gegen die zugleich im Kantor- oder Küsteramte stehenden Lehrer allein geleitet, und davon das betreffende Konsistorium nur benachrichtigt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister sowohl an die gedachte Behörde, als an die übrigen Königl. Regierungen, das Erforderliche verfügt. Eine Abschrift dieses erneuerten Erlasses vom 17. Juni c. fügen wir hier bei. Wir aber wollen auch unsererseits nicht unterlassen, den allgemeinen Grundsatz

in Erinnerung zu bringen, daß in Folge des in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Prinzips die Disziplinargewalt in allen Fällen, wo gegen die im Kirchenamt stehenden Lehrer ein Einschreiten erforderlich ist, in Betreff der kirchlichen Stellung von den Kirchenbehörden selbstständig und unabhängig ausgeübt werden muß, und daß es nicht zulässig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen. Indem wir das Königl. Konsistorium veranlassen, sich hiernach, falls es nicht schon geschehen sein sollte, zu richten, bemerken wir zugleich, daß es angemessen sein wird, mit der weltlichen Disziplinar-Behörde möglichst Hand in Hand zu gehen. Wir geben deshalb dem Königlichen Konsistorium anheim, diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung des Kommissars zur Führung der Untersuchung und in den sonstigen Beziehungen im Auge zu behalten.

Berlin, den 27. Juni 1850.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.

v. Uechtritz.

---

272) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen betreffend, vom 1. August 1850.

Der Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes befreit von den Vorschriften, welche in dem Paragraphen selbst und dem vorhergehenden bezüglich aller Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie aller Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, enthalten sind, kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

So klar und unzweideutig diese Bestimmungen auch zu sein scheinen, so sind doch über deren Anwendung mannigfache Bedenken erhoben worden. In vielen Fällen, wo auf den Grund derselben von den zuständigenden Behörden gegen solche Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, eingeschritten wurde, haben letztere deren Nichtanwendbarkeit im Wege der Beschwerde darzulegen sich bemüht, während anderseits der Umstand, daß an einigen Orten jene §§. auf ähnliche Religionsgesellschaften noch nicht zur Anwendung gebracht wurden, zu der Vermuthung berechtigt, daß den betreffenden Behörden selbst, deren Anwendbarkeit zweifelhaft erschienen sein müsse.

Zur Hebung dieser Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens finde ich mich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Diejenigen, welche die Nichtanwendbarkeit der §§. 1. und 2. des Eingangs bezogenen Gesetzes auf Religionsgesellschaften der bezeichneten Art behaupten, pflegen in der Regel und vor Allem das ihrer Ansicht entgegengesetzte Verfahren, unter Berufung auf den ersten Abschnitt des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar c., welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet, als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen.

Allein — abgesehen davon, daß der in der Verfassung enthaltene Grundsatz durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz seine bestimmte Ausprägung und unzweifelhafte Begrenzung erhält, — abgesehen ferner davon, daß die §§. 1. und 2. a. a. O. das Recht, sich zu versammeln und zu vereinen, in der That keineswegs beschränken, — ist jene auf den Art. 12. gestützte Argumentation auch um deshalb unrichtig, weil dabei übersehen wird, daß in dem gedachten Artikel auf den Art. 30. der Verfassungs-Urkunde, der von dem Versammlungs- und Vereinsrechte im Allgemeinen handelt, ausdrücklich hinverwiesen wird.

Deutlicher aber, als durch diese Bezugnahme, konnte die Verfassung es nicht aussprechen, daß die Ausübung des im Art. 12. gewährleisteten Rechtes in derselben Weise einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden solle, wie dies der Art. 30. hinsichtlich des im Übrigen nicht minder gewährleisteten Versammlungs- und Vereinsrechtes im Allgemeinen verfügt.

Man wird eine Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welche auf die Verfassung selbst sich stützt, nicht verfassungswidrig nennen können.

Von anderer Seite wird für eine einschränkende Auslegung der gedachten §§. geltend gemacht: „Religionsgesellschaften als solche seien überhaupt keine Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten be-

zweckten, könnten also auch in allen Fällen so lange nicht den betreffenden Gesetzesstellen unterzogen werden, als sie sich auf ihren wirklichen Zweck beschränkten.

Die hier angeregte Frage, ob religiöse Angelegenheiten zu den öffentlichen zu zählen seien oder nicht, kann jedoch in den Kreis der vorliegenden Erörterung nicht mehr hineingezogen werden, weil sie von dem Gesetzgeber selbst bereits entschieden worden ist. Hätte derselbe nämlich Religionsangelegenheiten als solche nicht schlechthin als öffentliche Angelegenheiten betrachtet wissen wollen, so würde die am Schlusse des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J. zu Gunsten der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften getroffene Ausnahmebestimmung sich als gegenstandlos darstellen.

Dieser unabweisbaren Erwägung sucht man sich gegenseits zwar durch die Aufstellung zu entziehen, daß jene zu Gunsten der mit Korporations-Rechten versehenen Religions-Gesellschaften beliebte Ausnahme sich eben nicht auf deren religiöse Zwecke und Versammlungen beziehe, sondern vielmehr für alle die Fälle gegeben sei, wo es solchen Religions-Gesellschaften gefallen mögte, sich mit beliebigen andern Fragen des öffentlichen Interesses zu befassen.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, welche zugleich eine die Kirche verletzende Unterstellung enthält, ergiebt sich zweifellos, wenn man auf den Ursprung jener Schlußbestimmung des §. 2. a. a. O. zurückgeht.

Die Verordnung vom 29. Juni 1849., welche dem Gesetze vom 11. März d. J. zu Grunde liegt, enthielt den beschränkenden Zusatz, „wenn jene Vereine Korporationsrechte haben," — nicht; derselbe ist vielmehr dem Gesetze erst auf den Vorschlag der Kommission der II. Kammer, welcher jene Verordnung zur Prüfung überwiesen war, einverleibt worden.

Die Motive aber, womit diese Kommission ihren Vorschlag der Kammer zur Annahme empfiehlt, lauten nach dem Kommissionsberichte d. d. 8. Februar c. wie folgt:

„Wenn endlich der letzte Satz des §. 2. die Bestimmumgen des §. 1. und 2. auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen nicht bezogen wissen will, so hat dieser Satz in seiner Allgemeinheit bei den meisten Mitgliedern der Kommission die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Man sagte sich, daß die katholische und evangelische Kirche von den Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes nicht betroffen werden dürften, daß auch da jede Überwachung fortfallen müsse, wo einem kirchlichen oder religiösen Vereine Korporationsrechte ertheilt seien. Man hielt aber alle Vereine dieser Art, bezüglich deren solches nicht der Fall ist, für wohl geeignet, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. unterworfen zu werden. Der Einwand, daß dadurch der Verfassungsurkunde entgegengetreten werde, wurde von der Majorität der Kommission durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. selbst für widerlegt erachtet. Es sind nämlich nach Art. 30. alle Versammlungen und Vereine einer gesetzlichen Regelung, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unterworfen. Dies bezieht sich nach Art. 12., in welchem auf Art. 30. und 31. ausdrücklich verwiesen ist, auch auf religiöse und kirchliche Vereine. Sind denselben Korporationsrechte ertheilt, was nach Art. 31. nur durch ein Gesetz geschehen kann, so bestimmt letzteres den Umfang der Einwirkung der Staatsbehörden auf dergleichen Vereine. Andernfalls müssen auch diese Vereine, gleich allen andern im §. 2. genannten Vereinen, behandelt werden. Denn einestheils ist unzweifelhaft, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Anderntheils ist nicht zu verkennen, daß gerade in religiösen Vereinen viel gefährlicher Stoff vorhanden sein kann, daß die Stifter derselben gewöhnlich besonders befähigt sind, auf Geist und Gemüth einzuwirken, daß oft solche Vereine den kirchlichen oder religiösen Zweck nur zum Schein verfolgen, in der Wirklichkeit aber auf ein anderes Gebiet übergehen und auf ein ganz anderes Ziel hinarbeiten. Deshalb glaubte die Kommission, der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren zu müssen, zu erfahren, welche Tendenz von den nicht korporativen kirchlichen und religiösen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt. Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor, den letzten Satz des §. 2. nur auf diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine zu beziehen, welche Korporationsrechte haben, und beantragt, den §. 2. in folgender Fassung anzunehmen."

Nach diesen Erörterungen muß es als feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März c., soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es um die hieher gehörigen Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst einer Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen.

Die Königliche Regierung wird demnach veranlaßt, in den geeigneten Fällen nach Maßgabe des gegenwärtigen Erlasses zu verfahren und die betreffenden Behörden ihres Ressorts mit entsprechenden Anweisungen zu versehen. Berlin, den 1. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

273) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, die Vereidigung der öffentlichen Lehrer betreffend, vom 12. Juli 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 26. u. 27.)

Zur Ausführung der Bestimmung im Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. ist in Betreff der neu anzustellenden und zum ersten Mal zu vereidigenden Beamten angeordnet worden, daß in den, durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833. für alle unmittelbare und mittelbare Civilbeamten des Staats vorgeschriebenen Diensteid vor der Bekräftigungsformel die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will", einzuschalten seien. Dies hat hinsichtlich der Vereidigung der öffentlichen Lehrer zu Zweifeln Anlaß gegeben, da für diese durch das Reskript vom 24. April 1815. eine besondere Eidesnorm vorgeschrieben ist, welche in mehreren Provinzen auch noch nach Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833. in Anwendung geblieben ist. Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimme ich, daß fortan alle öffentlichen Lehrer bei ihrer Anstellung den in der gedachten Ordre allgemein vorgeschriebenen Diensteid mit der oben erwähnten Einschaltung abzuleisten haben.

Hiernach ist das Erforderliche an die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden zu verfügen.

Berlin, den 12. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

274) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bezeichnung derjenigen höhern Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind, vom 13. Juli 1850.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer vom heutigen Tage datirten, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Bekanntmachung, die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen betreffend, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind, um diese Bekanntmachung demnächst auch durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

a. Bekanntmachung.

In den Vorschriften vom 1. August 1849., (Minist.-Bl. S. 198–202.) für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §. 2. ad a. und für die Königl. Bauakademie zu Berlin, §. 6. 1. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bauakademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt, und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königlichen technischen Baudeputation und dem Direktorium der Königl. Bauakademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule.
2) Düsseldorf, desgl.
3) Elberfeld, desgl.
4) Cöln, desgl.
5) Siegen, desgl.
6) Berlin, die Königl. Realschule.
7) Berlin, die städtische Gewerbschule.
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz, Realschule.
10) Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule.)
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12) Königsberg, die Burgschule.
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit, desgl.
16) Danzig, die Petrischule.
17) Danzig, die Johannisschule.
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

---

275) Ministerial-Bekanntmachung, die Bewilligung des Prädikats: „Musikdirektor" betreffend, vom 8. Juli 1850.

Es haben in neuerer Zeit so häufig wiederholte Bewerbungen um Bewilligung des Prädikats: Musikdirektor, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, daß ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlaßt gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädikat ertheilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikalischen Sektion der Königl. Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen: daß bei der ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädikats „Musikdirektor" in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Kompositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direktion bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musik-Aufführungen mit Erfolg bewährt haben.

Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikalische Sektion der Königl. Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädikat auf die von mir gestellten unerläßlichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderliche Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde. Berlin, den 8. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

IV. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

276) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die jährliche Einreichung der Apotheken-Revisions-Protokolle und die Einsendung einer dreijährigen Übersicht von dem Zustande der Apotheken betreffend, vom 3. Juli 1850.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 13. März 1820. ist es den Königl. Regierungen zur Pflicht gemacht, die Protokolle über die im Laufe des Jahres visitirten Apotheken am Schlusse des Jahres und die allgemeine Übersicht über den Zustand sämmtlicher Apotheken des Regierungsbezirks am Schlusse des dritten Jahres einzureichen. Viele Königl. Regierungen sind dieser Verpflichtung regelmäßig nachgekommen. Von mehreren Königl. Regierungen sind aber diese Berichte erst spät, zum Theil gar nicht erstattet oder es ist nur die dreijährige Übersicht allein und ohne die urschriftlichen Verhandlungen eingereicht worden; wodurch der Zweck der erwähnten Cirkular-Verfügung, dem Departementschef jederzeit vollständige Kenntniß der Apotheken, des Verfahrens bei den Revisionen derselben und der von den Königl. Regierungen erlassenen Verfügungen und getroffenen Maßregeln zu gewähren, zum Theil verfehlt wird. Ich finde mich daher veranlaßt, die Cirkular-Verfügung vom 27. März 1840., durch welche der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen von neuem empfohlen worden ist, in Erinne-

rung zu bringen und in Übereinstimmung mit derselben die genaue Beachtung des §. 7. der Cirkular-Verfügung vom 13. März 1820. den Königl. Regierungen zur besonderen Pflicht zu machen. Demzufolge sind die Revisions-Protokolle, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, am Schlusse des Jahres, in welchem die Revision stattgefunden hat, einzureichen. Zur Einreichung der allgemeinen Übersicht nach beendigtem dreijährigen Cyclus will ich dagegen, mit Rücksicht darauf, daß zu deren Zusammenstellung noch außerdem Zeit erforderlich ist, den 1. März des folgenden Jahres als Termin bestimmen. Berlin, den 3. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

277) Erlaß an das Königliche Oberpräsidium in N., wegen Auslegung verschiedener Bestimmungen in der neuen Gemeinde-Ordnung, vom 29. Juli 1850.

Die in dem gefälligen Berichte des Königlichen Oberpräsidiums vom 13. v. M. vorgetragenen Bedenken wegen Auslegung verschiedener Bestimmungen in der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 213.—251.) habe ich einer nochmaligen Prüfung unterworfen, dabei jedoch keine genügende Veranlassung gefunden, die Ansichten, welche ich in meinem Erlasse vom 28. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 128.—130.) ausgesprochen, in wesentlichen Punkten zu modifiziren. Im Speziellen bemerke ich ergebenst Folgendes:

ad 1) Da dem aus den §§. 53. No. 9. und 114. No. 9. befürchteten Übelstande jedenfalls nur im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden könnte, so bleibt für jetzt nur übrig, die in dem Erlasse vom 28. Mai d. J. bezeichnete administrative Anordnung zu treffen, welche, wenn sie auch nicht vollkommene Sicherheit gewähren sollte, wenigstens in so fern von materiellem Nutzen ist, als sie die Benachtheiligung der Gemeinden durch treulose Bürgermeister und Gemeindevorsteher erheblich erschwert.

ad 2) Ich muß wünschen, daß meine in dem Erlaß vom 28. Mai d. J. gegebene Bestimmung über den Anfangstermin für die Wahlperiode der Gemeindeverordneten auch in der dortigen Provinz ausgeführt werde, weil dieselbe in anderen Theilen der Monarchie, meiner Anordnung gemäß, zur Anwendung kommen wird und die Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung angemessen erscheint.

ad 3) Was die Auslegung der §§. 40. und 100. der Gemeinde-Ordnung betrifft, so muß ich auch jetzt bei der Ansicht verharren, welche ich dem Königlichen Oberpräsidium in meinem Erlasse vom 28. Mai d. J. eröffnet habe. Wenn das Königliche Oberpräsidium die Besorgniß ausspricht, daß in Gemeinden, wo verschiedene Konfessionen neben einander bestehen, die Unterdrückung der Minorität durch die Majorität nothwendig erfolgen müsse, falls nicht das vorgeschlagene Verfahren wegen Wahrung des Gemeinde-Interesses adoptirt werde, so muß ich bekennen, daß ich diese Befürchtung in dem behaupteten Maße nicht zu theilen vermag. Denn einmal steht dem sich beeinträchtigt glaubenden Theile der Gemeinde nach §. 138. und 139. der Gemeinde-Ordnung das Recht der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde zu, außerdem aber würde sich sogar ein Einschreiten der Staatsverwaltungsbehörde in allen den Fällen rechtfertigen lassen, wo der betreffende Gemeinderaths-Beschluß als ein solcher anzusehen wäre, durch welchen die Befugnisse des Gemeinderaths überschritten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt würden. (§. 140. der Gem.-Ordn.) Die Befugnisse des Gemeinderaths gehen aber auch nach der Tendenz der neuen Gemeinde-Ordnung (cf. §§. 33., 47., 93. und 107.) keineswegs so weit, daß derselbe die Gemeinde-Einkünfte zu Ausgaben verwenden dürfte, welche den Zwecken der durch ihn vertretenen bürgerlichen Gemeinde ganz fremd sind.

Übrigens wird die Frage, ob bei der Verhandlung über einen Gegenstand die Bestimmungrn der §§. 40. und 100. zur Anwendung zu bringen, in jedem einzelnen Falle besonders geprüft, und event. von dem Bezirksrathe, beziehungsweise Kreisausschusse, entschieden werden müssen. Eine durchgreifende allgemeine Regel läßt sich darüber nicht wohl aufstellen.

Ich stelle dem Königlichen Oberpräsidium ergebenst anheim, Sich diese Bemerkungen bei der Ausführung der Gemeinde-Ordnung zur Richtschnur dienen zu lassen. Berlin, den 29. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

278)

278) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen — und abschriftlich an die Königl. Oberpräsidien — der sechs östlichen Provinzen, ausschließlich Schlesien, betreffend die Bildung angemessener Gemeindebezirke in Beziehung auf Armenpflege und Armenverbände, vom 20. Juli 1850.

Die Bildung angemessener Gemeindebezirke wird, wie ich vernehme, in manchen Gegenden dadurch erschwert, daß Bestandtheile, die sich in jeder Beziehung zur Verbindung eignen und nur auf diese Weise die nöthigen Kräfte gewinnen können, um nach innen und nach außen den Zwecken des Gemeindeverbandes zu genügen, dennoch einer solchen Vereinigung widerstreben, weil sie fürchten, daß dieselbe eine erhebliche Vermehrung ihrer bisherigen Leistungen für die Armenpflege zur Folge haben werde, zumal die Gemeinden nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung nur in seltenen Fällen das Recht haben, einen Neuanziehenden zurückzuweisen.

Je weniger es möglich ist, die babsichtigte Revision der Gesetze vom 31. Dezember 1842. vor Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung zu vollbringen, desto mehr habe ich mich durch die oben erwähnte Wahrnehmung veranlaßt gefunden, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, in wie weit es schon nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zulässig sei, innerhalb einer neuen Gemeinde besondere Armenverbände fortbestehen zu lassen.

Im §. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842. ist den Gemeinden nur in dem Falle die Fürsorge für die Armen auferlegt, „wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist." Hieraus folgt, daß die Fürsorge für die Armen von den neu zu bildenden Gemeindeverbänden allerdings möglichst fern gehalten werden kann, wenn die bisher dazu Verpflichteten (Städte, oder Vorstädte, Bauerndörfer, Dominien, Kolonien und sonstige Besitzungen oder Etablissements, mit Ausnahme der in §. 8. des angeführten Gesetzes bezeichneten) bei ihrem Eintritte in den neuen Gemeindeverband sich der neu zu bildenden Gemeinde gegenüber verpflichten, die Last der Armenpflege auch ferner zu tragen. Ein solches Versprechen würde alsdann von der neuen Gemeindevertretung, sobald sie konstituirt sein wird, förmlich zu acceptiren sein. In einem nach §. 8. der Gemeinde-Ordnung zu errichtenden Statute würde demnächst zu bestimmen sein, in welcher Weise die verschiedenen Verpflichteten vertreten werden sollen, um als besondere Armenverbände dazustehen und in Anspruch genommen werden zu können.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die Behörden derjenigen Kreise, wo die vorerwähnte Schwierigkeit hervortritt, hiernach mit angemessener Instruktion zu versehen. Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

279) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungspräsidien, ausschließlich derjenigen zu Aachen, Cöln und Trier, betreffend die Aufstellung und Mittheilung der Listen von den Geschworenen, vom 29. Juli 1850.

Nachdem der Herr Justizminister durch das in dem Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 131. Nr. 185. abgedruckte Cirkular-Reskript vom 13. April d. J. die Gerichte, bei welchen Schwurgerichts-Verhandlungen Statt finden, angewiesen hat, den betreffenden Regierungspräsidien nach dem Schlusse jeder Sitzungsperiode die von dem Schwurgerichts-Präsidenten nach §. 68. der Verordnung vom 3. Januar v. J. festgestellten Listen der einberufenen Geschworenen mit der Angabe:

welche derselben entschuldigt oder nicht entschuldigt ausgeblieben, oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe,

ungesäumt mitzutheilen, wird das Königliche Regierungspräsidium aus diesen Mittheilungen zugleich diejenigen Personen ersehen, welche als Geschworene an den Verhandlungen des Schwurgerichts wirklich Theil genommen haben. Diese Personen können zwar, da sie nach der von dem Herrn Justizminister für richtig anerkannten Auslegung des §. 68. loc. cit. ein Jahr lang, nachdem sie dem Geschworenendienste genügt haben, von diesem Dienste frei bleiben sollen und diese Jahresfrist nicht mit dem Geschäftsjahr, wofür die Jahreslisten aufgestellt worden, zusammenfällt, in die Listen für das nächste Geschäftsjahr wieder aufgenommen werden; indessen dürfen sie, da sie während jener Jahresfrist, nur mit ihrer Einwilligung zum Geschworenendienst wieder herangezogen werden dürfen, in das Verzeichniß der für jede Sitzungsperiode aus den Jahreslisten herauszuziehenden 60 Personen nur für den

Fall aufgenommen werden, daß sie sich ausdrücklich bereit erklärt haben sollten, innerhalb jener Jahresfrist, ihrer gesetzlichen Befreiung ungeachtet, als Geschworene fungiren zu wollen.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Ergänzungs-Geschworenen, welche zum Dienste für eine ganze Sitzungs-Periode herangezogen worden, zu behandeln.

Hierdurch erledigt sich die in einem Spezial-Falle erlassene, im Ministerial-Blatt S. 105. Nr. 141. abgedruckte Verfügung vom 24. März d. J. über diesen Gegenstand. Berlin, den 29. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

280) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Unterthanverhältnisse unehelicher, ihren Müttern in's Ausland folgenden Kinder, vom 5. Juli 1850.

Die zwischen der Königlichen Regierung und dem Kreisgericht zu N. streitige Frage:

> ob der minorenne uneheliche Sohn der Johanne N., welcher von Geburt Preuße ist, durch die später erfolgte Verheirathung seiner Mutter mit dem Sächsischen Unterthan N., die Eigenschaft als Preuße verloren habe?

muß diesseits, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 20. März d. J. erwiedert wird, in Übereinstimmung mit dem gedachten Gerichte, verneinend beantwortet werden.

Der von der Königlichen Regierung angezogene §. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (Ges.-Samml. Nr. 2319.), welcher bestimmt:

> „Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.
>
> Uneheliche Kinder folgen der Mutter;"

beweiset nichts für Ihre Ansicht.

Denn der Satz:

> uneheliche Kinder folgen der Mutter,

kann nur auf den *Erwerb* der Unterthanschaft durch *Abstammung* bezogen werden. Dies beweiset der voranstehende Satz des §. 2., welcher von der Erwerbung der Unterthanschaft *ehelicher* Kinder durch die Geburt spricht, so wie der §. 1., welcher die verschiedenen Erwerbungsarten der Eigenschaft als Preuße aufzählt, unter No. 1. der Abstammung gedenkt, und dabei auf §. 2. ausdrücklich hinweiset.

Hätte das Gesetz vorschreiben wollen, daß der Verlust jener Eigenschaft bei unehelichen Kindern durch die Verheirathung der Mutter mit einem Ausländer bewirkt werde, so würde dies im §. 15. seq. ausgesprochen sein. Hier ist aber eine solche Vorschrift nicht gegeben, und im §. 21. ist ausdrücklich bestimmt worden:

> „Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch *unter väterlicher Gewalt* stehenden minderjährigen Kinder."

Die Entlassung einer Preußischen Unterthanin erstreckt sich daher nicht auf die *unehelichen* Kinder derselben.

Wenn die Königliche Regierung ferner, zur Begründung Ihrer Ansicht, auf das Justiz-Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 167.) Bezug nimmt, so würde daraus für Ihre Ansicht schon um deswillen nichts gefolgert werden können, weil dieses Reskript vor Emanation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. ergangen ist. Dasselbe spricht aber auch *gegen* die Ansicht der Königlichen Regierung. Dieselbe hat darin die Festsetzung gefunden,

> daß, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter in Folge eines Emigrations-Konsenses in's Ausland verziehen, die Vormundschaft im Inlande zu cessiren habe.

Es ist aber in diesem Reskripte nicht vom Emigrations-Konsense der *Mutter* und dessen Wirkung für das Kind, sondern ausdrücklich von dem vom *Pflegebefohlenen* beigebrachten Emigrations-Konsense die Rede, und es wird hinzugefügt:

> so lange die Kuranden *diesen* Konsens nicht beigebracht haben, kann ihr diesseitiges Unterthansverhältniß nicht als gelöset betrachtet werden.

Es folgt hieraus, daß der Austritt der Mutter aus dem Unterthansverhältnisse den gleichen Austritt ihrer unehelichen Kinder nach der Ansicht des Justiz-Ministeriums damals nicht zur Folge hatte.

Dieser Grundsatz ist auch durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842. aufrecht erhalten worden, womit sich auch das Justizministerium in dem Schreiben vom 29. Februar 1848. einverstanden erklärt hat.

Das Verlangen des Kreisgerichts zu N., daß die betreffende diesseitige Gemeinde zur Fürsorge für den minorennen Sohn der ꝛc. N. angehalten werde, erscheint sonach begründet, und die Königliche Regierung hat daher der Requisition dieses Gerichts, wenn derselben nicht etwa andere Bedenken entgegen stehen, zu entsprechen.

Berlin, den 5. Juli 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

VI. Polizei-Verwaltung.

A. Polizeibehörden und Beamte.

281) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungspräsidien, ausschließlich derjenigen zu Bromberg und Münster, die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft für den gesammten Gerichtsbezirk am Sitze des Kreisgerichts oder des Einzelrichters betr., vom 18. Juni 1850.

In mehreren Gerichtsbezirken sind durch Reisen der nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Polizei-Anwalte zu den Verhandlungen an der Gerichtsstelle nicht unbedeutende Kosten entstanden.

Zur Vermeidung dieser Kosten, welche dem polizeilichen Dispositions-Fonds der betreffenden Königlichen Regierung zur Last fallen und vorkommenden Falls darauf anzuweisen sind, hat der Herr Justizminister die sämmtlichen Herren Ober-Staatsanwalte angewiesen, durch Kommunikation mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten die Einrichtung zu treffen, daß der am Sitze eines Kreisgerichts oder Einzelrichters befindliche Polizeianwalt die Vertretung der Polizeianwaltschaft des gesammten Gerichtsbezirkes vor der Gerichtsbehörde zu übernehmen hat, übrigens aber die Geschäfte der Polizeianwaltschaft bis dahin, wo die Sache bei der Gerichtsbehörde anhängig wird, nach wie vor den einzelnen auswärtigen Polizeianwalten verbleiben, in ähnlicher Weise, wie dies durch §. 58. No. 4. der Gemeindeordnung vom 11. März dieses Jahres für die Bürgermeister vorgeschrieben ist.

Das Königliche Regierungs-Präsidium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 18. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

282) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Befugniß auch der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel, vom 4. Juli 1850.

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 6. d. M. angeregte Frage, ob die Befugniß der Polizeibehörden überhaupt (nicht bloß der Regierungen), ihren Anordnungen durch Strafbefehle Geltung zu verschaffen, in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in dem §. 48. No. 2. der Verordnung vom 26. December 1808. begründet sei, ist bereits im Jahre 1842. Gegenstand der Erörterung gewesen, und unter Zustimmung des Herrn Justizministers bejaht worden. Wenn hiernach das Recht der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel schon früher für gesetzlich begründet zu erachten war, so ist dies jetzt um so mehr der Fall, als die Bestimmung des §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J.:

„Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen."

den Sinn hat, daß jede Polizeibehörde zu diesem Zwecke alle diejenigen Zwangsmittel anwenden kann, welche überhaupt gesetzlich sind. Berlin, den 4. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

283) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Befugniß der zur Zeit noch bestehenden Ortspolizeibehörden zum Erlasse lokalpolizeilicher Verordnungen, vom 22. Juli 1850.

Da §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J., worin den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden die Befugniß zum Erlaß lokalpolizeilicher Verordnungen übertragen wird, keinen Unterschied zwischen den auf Grund der neuen Gemeindeordnung einzusetzenden Lokalbehörden und den jetzt bestehenden Ortspolizeibehörden macht, so kann auch den zuletzt genannten Behörden, welche nach Art. 114. der Verfassungs-Urkunde die Polizei-Verwaltung einstweilen noch fortzuführen haben, die Befugniß zum selbstständigen Erlaß von Lokalpolizei-Verordnungen nicht abgesprochen werden. Indem ich dies der Königl. Regierung, in Erwiederung auf den Bericht vom 29. v. M., eröffne, bemerke ich, daß die in dem Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. dem Bezirksrathe übertragenen Funktionen für jetzt und bis die Bezirksräthe in's Leben getreten sein werden, von der betreffenden Bezirksregierung wahrzunehmen sind. Eine derartige Bestimmung über interimistische Wahrnehmung auch dieses Theils der bezirksräthlichen Geschäfte zu treffen, muß ich für um so unbedenklicher erachten, als die dem Bezirksrathe in dem Polizei-Verwaltungsgesetze angewiesene Kompetenz überhaupt nur ein Annexum seiner Stellung als oberer Kommunalbehörde des Bezirks ist, in welcher Beziehung eine einstweilige Vertretung anzuordnen, sowohl §. 152. der Gemeindeordnung, als Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, dem Ministerium gestatten. Berlin, den 22. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

284) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen, vom 28. Juni 1850.

Es ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. v. M., die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel betreffend, hierdurch eröffne, für unzweifelhaft zu achten, daß die Gefängnißhaft als zulässiges Exekutionsmittel durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Abgesehen davon, daß die Wirksamkeit der Polizeibehörden mehr oder weniger gelähmt sein müßte, wenn sie in solchen Fällen, in denen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel ohne Erfolg bleibt, nicht auch die im §. 48. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. nachgelassene Gefängnißstrafe, nach vorheriger Androhung, innerhalb der dort gezogenen Grenzen zur Vollstreckung zu bringen befugt sein sollten, und daß sie in diesem Falle namentlich außer Stande sein würden, unvermögende Personen zur Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen; so kann auch nicht anerkannt werden, daß der §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. die Zulässigkeit dieser Exekutionsgefängnißhaft aufhebe, oder auch nur in Frage stelle. Das erste und zweite Alinea des §. 20. bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt werde, und daß jede Polizeibehörde berechtigt sei, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzuführen. Wenn nun in dem letzten Alinea weiter bestimmt ist, daß, wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten ist, zu gewärtigen hat, daß es auf seine Kosten ausgeführt werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz, so ist dadurch die Ausführung auf Kosten des Verpflichteten nicht als das allein zulässige Exekutionsmittel, sondern nur als eines der unzweifelhaft zulässigen, einer jeden Polizeibehörde zustehenden Exekutionsmittel bezeichnet worden, durch welches in keiner Weise ausgeschlossen ist, daß die Polizeibehörden ihren Weisungen auch auf jede andere, nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Weise Nachdruck und Folge verschaffen.

Hiernach hat die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

B. Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

285) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, sowie an sämmtliche Staats- und Polizeianwalte, die polizeigerichtlichen Untersuchungen wegen unerlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei dem Bezirks-Feldwebel, und die deshalb erkannten Geldstrafen betreffend, vom 17. Juni 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 106. Nr. 143. und S. 123. f. Nr. 172.)

Durch die an die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern ergangene Allerhöchste Ordre vom 3. März 1842. ist bestimmt worden,

daß die Überschüsse der Strafgelder, welche von den Reserven und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener An- und Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel zu entrichten sind, seitens der Regierungen den Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner überwiesen werden sollen.

Demgemäß werden im Anschlusse an die allgemeinen Verfügungen vom 12. April und 14. Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160. und 161.), wonach die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen in dem Falle, wenn diese Strafen anderweitigen, auf das Recht der Polizei-Strafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überwiesen sind, nach wie vor in der bisher vorgeschriebenen Weise verwendet werden müssen, die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen,

die wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften erkannten Geldstrafen nach Abzug derjenigen Ausgaben, welche durch die Vollstreckung von Gefängnißstrafen in den Fällen, in welchen gegen Reservisten und Landwehrmänner wegen unterlassener An- und Abmeldung eine Freiheitsstrafe statt der Geldbuße eintrifft, den Salarienkassen erwachsen sind, am Schlusse jeden Jahres an die Königliche Regierung des Departements behufs der Überweisung an die Kreiskassen abzuführen.

Zugleich erhalten die Herren Staats- und Polizei-Anwalte mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 28. April d. J. Nr. 8. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147.) hierdurch die Anweisung, in allen Fällen, wo ein Kriegs-Reservist oder Landwehrmann wegen unterlassener An- und Abmeldung zur polizeigerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Inhalte des ergangenen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der erfolgten Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

286) Verfügung an die Königl. Regierung in N., betreffend den Erlaß landwirthschaftlicher Polizeiverordnungen, sowie der Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, vom 13. Juli 1850.

Auf den Bericht vom 25. Mai d. J., betreffend den Erlaß von landwirthschaftlichen Polizeiverordnungen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß die Ihr mitgetheilte Verfügung vom 13. Mai c. (Minist.-Bl. S. 138. f. Nr. 191.) an die Regierung in Düsseldorf gerichtet ist, in deren Bezirk die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. nicht gilt und bisher eine ministerielle Genehmigung der Bachräumungs-Reglements erforderlich war. In den Landestheilen, wo die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Gültigkeit hat, findet der erste Theil der genannten Verfügung nur insofern Anwendung, als darauf hingewiesen wird, daß die landwirthschaftlichen Polizeiordnungen nun in den Formen des Gesetzes vom 11. März d. J. (also nicht mehr in den Formen der §§. 25., 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.) zu erlassen sind.

Ob der Herr Regierungs-Präsident behufs der Ausführung des §. 9. des Gesetzes vom 11. März c. die periodische Einsendung aller Ortspolizei-Verordnungen fordern will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Die Landräthe sind aber jedenfalls anzuweisen, die ihnen von den Unterbehörden eingereichten Abschriften der Verord-

nungen über landwirthschaftliche Gegenstände der Königl. Regierung vorzulegen, damit dieselbe die angeordnete Übersicht zu dem Jahresberichte fertigen lassen kann. Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

VIII. Deich- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten.

287) Verfügung an die Königliche Regierung in N., die Strafbefugniß der Schaukommissionen betreffend, vom 27. Juni 1850.

Auf die Anfrage vom 25. v. M. über die Strafbefugniß der Schaukommission für das N. N.sche. Luch erkläre ich mich nach Kommunikation mit dem Herrn Justizminister damit einverstanden, daß die Schaukommission auch nach Einführung der Polizeigerichte die Strafen gegen Mitglieder des Schauverbandes noch festsetzen darf, indem dergleichen Strafen nicht den Charakter von Polizeistrafen, sondern den Charakter von Ordnungsstrafen haben, welche der Vorstand des Verbandes auf Grund der statutarischen Korporations-Verfassung verhängt.

In wie weit die Strafgewalt der Schaukommissionen oder Schaudirektoren bei Graben- und Deichverbänden auf Nichtmitglieder auszudehnen sei, nach Analogie des Verfahrens bei Steuer- und Postkontraventionen, wird bei den Berathungen der Kammern über die Revision der Verordnung vom 3. Januar 1849. erwogen werden. Für jetzt müssen die Kontraventionen der Nichtmitglieder vor dem Polizeirichter verfolgt werden. Indeß hat die Königliche Regierung darauf zu halten, daß die Schaukommission auch für dergleichen Kontraventionen die Strafe ausspricht, und den Kontravenienten den Ausspruch mittheilt, mit der Bedeutung, daß die Sache dem Polizeianwalte zur Verfolgung übergeben werden wird, wenn die Strafe nicht innerhalb 8 Tagen bezahlt ist. Es läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen auf solche Weise die Kosten und Weiterungen des gerichtlichen Verfahrens vermieden werden. Berlin, den 27. Juni 1850.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Allerh. Auftrage. **Bode.**

288) Verfügung an die Königliche Regierung in Magdeburg, betreffend die Vertheilung der Deichwachtdienste nach der Zahl der Hufen Landes, vom 19. Juli 1850.

Die Beschwerde der Kossäthen zu N. vom 28. Februar d. J., über welche die Königliche Regierung unter dem 4. d. M. berichtet hat, ist für begründet zu erachten.

Die altmärkische Deichordnung vom 20. Dezember 1695. schreibt im Tit. 5. vor, daß die Deichwachen nach Anzahl der Hufen und Ländereien bestellt werden sollen, indem es sehr unbillig sein würde, wenn diejenigen,

„welche mit 2., 3. oder mehr Hufen Landes begütert sein, denenselben die weniger, auch nur $\frac{1}{2}$ Hufe haben, zumuthen wollen, daß selbige ja so viel als sie wachen sollen."

Die Gemeinden und Interessenten sollen sich darüber mit einander vergleichen, d. h. die Repartition der Wachen nach Hufenzahl unter sich bewirken.

Die Altmärkische Deichordnung harmonirt in dieser Vorschrift vollkommen mit den Grundsätzen des neuen Deichgesetzes vom 28. Januar 1848., wonach die Deichpflicht in der Regel nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils geleistet wird. Die reguläre Deichpflicht ist auch keinesweges eine persönliche Dienstleistung, bei der es auf den Grundbesitz nicht ankommt, wie die Schaukommission in dem Protokoll vom 10. Mai 1849. irrthümlich annimmt, sondern eine Reallast, die unablöslich auf den Grundstücken ruht. — §. 18. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. — Nur die außerordentliche Hülfeleistung, welche bei Nothfällen nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. von allen Bewohnern der bedrohten Gegend gefordert werden kann, ist ein persönlicher Dienst.

Jener deutlichen, mit dem natürlichen Recht und dem neuen Gesetz übereinstimmenden Vorschrift der Altmärkischen Deichordnung zuwider, konnte sich in N. eine rechtsbeständige Observanz dahin nicht bilden, daß die Kossäthen den Wachdienst auf den Deichen gleich den Bauern thun müssen.

Die Königliche Regierung hat daher die Vertheilung der Wachtdienste nach Hufen anzuordnen und die Kossäthen auf die Vorstellung vom 28. Februar d. J. zu bescheiden. Berlin, den 19. Juli 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

IX. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

289) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Einrichtung der Gesellen-Unterstützungs-Kassen betreffend, vom 29. April 1850.

Nach dem Artikel 30. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J., welcher allen Preußen gestattet, sich zu erlaubten Zwecken in Gesellschaften zu vereinigen, dürfen, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. Januar d. J. erwiedert wird, auch die Handwerksgesellen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß zu gegenseitiger Unterstützung sich vereinigen. Von solchen, nach den Bestimmungen über erlaubte Privatgesellschaften zu beurtheilenden Vereinen sind jedoch die im §. 144. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. erwähnten besondern Gesellen-Verbindungen und Kassen zu unterscheiden, welche für alle an demselben Orte beschäftigten Gesellen eines oder mehrerer Gewerbe zur gegenseitigen Unterstützung und zur Vertretung der gemeinsamen Interessen bestehen. Wenn gleich diesen unter dem Namen von Gesellenschafen bekannten Gesellenverbindungen die Rechte privilegirter Korporationen nicht zustehen, so ist ihnen doch unter den in den Gesetzen vorbehaltenen Maßgaben die Stellung und Wirksamkeit öffentlicher Kassen eingeräumt. So sind im §. 46. der Verordnung vom 9. Februar v. J. die Vorsteher der Gesellenschaften (Altgesellen) als Vertreter der am Orte beschäftigten Gesellen anerkannt, welche bei der Erörterung der Verhältnisse und Interessen der Gesellen gehört werden müssen. In gleichem Sinne gestattet der §. 59. a. a. O. die exekutivische Einziehung aller Beiträge der Gesellen zu den im §. 144. der Gewerbeordnung erwähnten Kassen im Verwaltungswege. Nach §. 169. der Gewerbeordnung kann durch Ortsstatuten für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen die Verpflichtung festgesetzt werden, den gedachten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und nach §. 57. der Verordnung vom 9. Februar v. J. ist es zulässig, durch Ortsstatuten auch die selbstständigen Gewerbtreibenden zur Entrichtung von Beiträgen zu den Gesellen-Unterstützungs-Kassen zu verpflichten und zu bestimmen, daß die selbstständigen Gewerbtreibenden die Beiträge ihrer Gesellen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen haben. Soweit es sich um die Bildung neuer Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung handelt, können dieselben die vorstehend bezeichnete Stellung und Wirksamkeit nur durch die im §. 144. der Gewerbeordnung vorbehaltene Genehmigung der festzusetzenden Bedingungen erlangen, und in dieser Hinsicht sind die dort enthaltenen Bestimmungen weder durch den §. 4. der Verordnung vom 6. April 1848., noch durch den Artikel 30. der Verfassungsurkunde abgeändert. Im Übrigen wird die Königliche Regierung in der Hinweisung auf die durch die Cirkular-Verfügung vom 1. April v. J. (Anl. a.) empfohlenen Festsetzungen das geeignetste Mittel erkennen, um eine den Interessen der Gemeinden und Gewerbetreibenden entsprechende Einrichtung der Gesellen-Unterstützungs-Kassen herbeizuführen. Berlin, den 29. April 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Ladenberg.	**v. d. Heydt.**	**v. Puttkammer.**

---

a.

Nach §. 169 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. kann durch Ortsstatuten für alle an dem betreffenden Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. a. a. O. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten. Es ist der Gemeinde anheimgegeben, deshalb Beschluß zu fassen, und es ist zu erwarten, daß die Kommunalbehörden von selbst erkennen werden, welch ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Lage der betheiligten Gesellen und Arbeiter, mithin des Arbeiterstandes am Orte überhaupt, ihnen in der zeitgemäßen Umgestaltung und Einrichtung jener Kasseneinrichtungen geboten ist. Es erscheint nun, nachdem bereits in verschiedenen Städten solche Ortsstatuten errichtet, und nachdem die Bestimmungen im §. 169. a. a. O. durch die §§. 57. 58. 59. der Verordnung vom 9. v. M. (Ges.-Samml. Nr. 3102.) ergänzt und erweitert sind, zweckmäßig, den Kommunalbehörden aller Städte, deren gewerbliche und örtliche Verhältnisse eine erweiterte Wirksamkeit der schon bestehenden oder noch zu bildenden Unterstützungskassen für die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter wünschenswerth machen, auch noch besonders die Abfassung hierzu geeigneter Ortsstatuten zu empfehlen.

Zu diesem Zwecke erhält die Königl. Regierung beifolgend den Entwurf eines die Gesellenkassen betreffenden Ortsstatuts, (b.) nebst den dazu gehörenden Anlagen (c. und d.) in (mehreren) Abdrücken mit dem Auftrage, denselben den städtischen Kommunalbehörden Ihres Verwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme und zur Benutzung bei der nach Befinden anzuregenden Entwerfung von Ortsstatuten im Sinne des §. 169. der Gewerbeordnung mitzutheilen.

In dem Entwurfe des Ortsstatuts und des zur Ergänzung beigefügten Statuts für eine Tischlergesellenkasse sind die zweckmäßigsten der in Vorschlag gekommenen Anordnungen für die Einrichtung der Gesellenkassen zusammengestellt. Die gedruckten Bemerkungen zu dem Entwurfe enthalten neben den Motiven für die empfohlenen statutarischen Festsetzungen eine Übersicht der zulässigen Abänderungen. Auf Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter ist in obigem Entwurfe keine Rücksicht genommen, weil bei diesen Kassen die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Fabriken der Aufstellung allgemein zutreffender Normen entgegensteht. Die im Entwurfe übergangenen Bestimmungen, welche nach §§. 57. 58. der Verordnung vom 9. v. M. hinsichtlich der Heranziehung der Arbeitgeber mit Beiträgen aus eignen Mitteln zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter getroffen werden können, bedürfen keiner nähern Erläuterung. Kommt die Errichtung derartiger Ortsstatuten in Antrag, so hat die Königl. Regierung die Entwürfe derselben zur Bestätigung vorzubereiten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dem §. 168. der Gewerbeordnung und dem §. 46. der Verordnung vom 9. v. M. gemäß, vor der Feststellung der Ortsstatuten nicht blos die vorhandenen Innungen, sondern auch Vertreter der nicht zu den Innungen gehörenden Arbeitgeber, deren Verhältnisse durch das Ortsstatut mitberührt werden, sowie Vertreter der ebenfalls betheiligten Gesellen mit ihren Bemerkungen über die beabsichtigten Festsetzungen gehört werden.

Ihrem gutachtlichen Bericht über die Zulässigkeit der zur Bestätigung vorgelegten Ortsstatuten sind die aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.

Die auf die Ortsstatuten gegründeten Statuten für die einzelnen Kassenverbindungen bedürfen nach §. 144. der Gewerbeordnung nur der Genehmigung der Königl. Regierung, und es bleibt Ihr überlassen, deren Einrichtungen nach Anleitung des mitgetheilten Entwurfes zum Statute einer Tischlergesellenkasse, mit Berücksichtigung der durch die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse bedingten Abweichungen zu regeln. Die Anordnungen dieses Statutsentwurfs können übrigens der Königlichen Regierung auch für den Fall, daß die Kommunalbehörden und Ortsgemeinden zur Abfassung von Ortsstatuten über die Gesellen- und Arbeiterunterstützungskassen keine Veranlassung finden, bei Prüfung und Genehmigung von dergleichen Unterstützungskassen überhaupt (§. 144. a. a. O.) in soweit zum Anhalt dienen, als sie die Errichtung eines Ortsstatuts nicht voraussetzen.

Von den beigefügten Abdrücken kann die Königl. Regierung im Falle eines größeren Bedarfs auf Verlangen einen weitern Zuschuß erhalten. Berlin, den 1. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen.

---

b. Statut für die Stadt N., die dortigen Gesellenverbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168. 169. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. wird in Betreff der Gesellenverbindungen und Kassen in N. Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Alle im Polizeibezirke der Stadt N. beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in N. dauert. Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen und in der für die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen in N. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§. 2. Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf §. 1. gegründeten Anordnungen einer Gesellenkasse beitreten müssen, im Polizeibezirke der Stadt N. in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§. 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen drei Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§. 4. Die Arbeitsherren in N. sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet, und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen.

Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, beigetrieben.

§. 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherren bei der Berathung und Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen, und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes finden auch auf die Erfüllung der obengedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 6.

§. 6. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2. durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwider handeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im §. 3. vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler zu bestrafen, welche von der Ortspolizeibehörde *) festgesetzt und der betreffenden Gesellenkasse überwiesen wird.

*) Nach Maßgabe des Abschnittes V. der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Ges.-Samml. S. 14. f.) über das Verfahren in Untersuchungs-Sachen, ist die im §. 6. des vorstehenden Entwurfes erwähnte Strafe nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern von dem Polizeirichter festzusetzen. Hierauf sind die Königl. Regierungen durch die Cirkular-Verfügung vom 11. August 1849. (Minist.-Bl. S. 173. Nr. 240.) hingewiesen.

---

c. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Ortsstatuts in Betreff der Gesellenkassen.

Nach §. 169. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. kann durch Ortsstatuten (§. 168.) für alle an einem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen der Gewerbetreibenden die Verpflichtung festgesetzt werden, den daselbst nach §. 144. fortbestehenden oder neu errichteten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten.

Bestimmungen, welche sich zur Aufnahme in die Ortsstatuten eignen.

Der beiliegende
Entwurf eines Ortsstatuts in Betreff der Gesellenkassen enthält die Festsetzungen, welche zur Begründung einer solchen Kassen-Einrichtung erforderlich scheinen.

Allgemeine Verpflichtung der Gesellen zum Beitritt.

Zu §. 1. Im §. 1. des Entwurfs ist die allgemeine Verpflichtung der Gesellen und Gehülfen zum Beitritt zu den Gesellenkassen mit dem Vorbehalte ausgesprochen, daß die nähern Bestimmungen darüber, welche Kassen am Orte fortbestehen oder errichtet werden sollen, und welchen dieser Kassen die einzelnen Gesellen und Gehülfen beizutreten haben, von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung (§. 144. der Gewerbeordnung) zu treffen und bekannt zu machen sind.

Bildung der einzelnen Kassenverbände.

Am zweckmäßigsten werden die bei demselben Gewerbe beschäftigten Gesellen zu besondern Kassenverbänden vereinigt. Daneben kommt in Frage, ob bei der Beschränkung der Theilnahme an den einzelnen Kassen auf die Gesellen Eines Gewerbes die Zahl der Theilnehmer groß genug bleibt, um durch ihre Beiträge die Mittel zur Übertragung der vorkommenden Erkrankungsfälle aufzubringen. Wo diese Grundbedingung der Kassen-Einrichtung nur durch die Vereinigung der Gesellen mehrerer Gewerbe zu einer gemeinsamen Kasse erreicht werden kann, ist mehr auf die gleiche Höhe des Arbeitslohns, als auf die Ähnlichkeit der gewerblichen Verrichtungen zu sehen, weil bei solchen Vereinigungen hin und wieder hergebrachte Vorurtheile und gegenseitige Reibungen Berücksichtigung verdienen, welche oft unter den Gesellen verwandter Gewerbe am stärksten hervortreten.

Gleichstellung der Fabrikarbeiter mit den Gesellen.

Die Bestimmungen der §§. 134. bis 144. der Gewerbeordnung finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. Es ist deshalb zulässig, in denjenigen Orten, in welchen Fabriken betrieben werden, den Beitritt zu den im §. 144. erwähnten Kassen auch allen am Orte beschäftigten Fabrikarbeitern zur Pflicht zu machen, und wo dies beschlossen wird, sind die Fabrikarbeiter neben den Gesellen und Gehülfen in den verschiedenen Paragraphen des Ortsstatuts zu erwähnen.

Im Übrigen folgt aus der im §. 1. der Kommunalbehörde ertheilten Ermächtigung, alle am Orte beschäftigten Gesellen u. s. w. den daselbst bestehenden oder zu errichtenden Kassen zuzuweisen, nicht die Nothwendigkeit, von dieser Befugniß hinsichtlich jeder Klasse von Gewerbegehülfen Gebrauch zu machen. Daß die Bestimmungen des §. 144. der Gewerbeordnung auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute und auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung finden, ist schon im §. 161. a. a. O. ausgesprochen. Auch der Einrichtung neuer Kassenverbindungen für andere, dem Stande der sogenannten Gesellen nicht angehörende Gehülfen können Bedenken entgegenstehen. In der Regel werden überwiegende Gründe dafür sprechen, daß einzelne Fabrikherren, welche für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter eigne Unterstützungskassen gebildet haben, deren Beibehaltung gestattet bleibe.

Verpflichtungen der Arbeitsherren.

Zu §§. 2. ff. Die in den §§. 2. 3. und 4. des Entwurfs den Arbeitsherren auferlegten Verpflichtungen haben den Zweck, die rechtzeitige An- und Abmeldung der Gesellen bei den Kassen, welchen sie beitreten sollen, sicher zu stellen, und die Einziehung der Beiträge zu erleichtern. Da hierüber im Tit. VII. der Gewerbe-Ordnung nichts vorgeschrieben ist, so müssen diese Verpflichtungen, um für alle selbstständige Gewerbetreibende des Ortes verbindliche Kraft zu erlangen, durch das Ortsstatut angeordnet werden. Wo hierin nach den örtlichen Verhältnissen eine zu große Belästigung der Arbeitsherren gefunden wird, ist eine Abänderung dahin zulässig, daß die Gesellen selbst ihre Beiträge einzahlen und die Arbeitsherren bei eigner Vertretung verpflichtet werden, den ihnen angezeigten Betrag der etwaigen Rückstände bei der nächsten Lohnzahlung inne zu behalten und zur Kasse abzuliefern.

Mitwirkung selbstständiger Gewerbetreibender bei der Beaufsichtigung der Gesellenkassen.

Zu §. 5. Eine Mitwirkung selbstständiger Gewerbetreibender bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gesellenkassen ist nicht wohl zu entbehren. Wo Innungen bestehen, kann die erwähnte Theilnahme an der Kassen-Verwaltung zu einer Ehrenpflicht der Innungsgenossen gemacht werden. Wo keine Innungen vorhanden sind, läßt sich eine gleiche Verpflichtung der Arbeitsherren nicht feststellen; es ist jedoch auf deren freiwillige Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Gesellenkassen um so mehr zu rechnen, als die Art der Kassen-Verwaltung die Interessen der Arbeitsherren fast eben so nahe, wie die der Ge-

sellen berührt. Sollte jene Voraussetzung in einzelnen Fällen nicht zutreffen, so würde sich die Kommunalbehörde der Beaufsichtigung der Gesellenkassen ohne Theilnahme der Gewerbetreibenden zu unterziehen, und aus der Zahl ihrer Mitglieder für jede Kasse einen Kurator zu ernennen haben.

Strafbestimmungen.

Zu §. 6. Die Strafbestimmungen des §. 6. beziehen sich zufolge der Fassung der §§. 2. und 3. nur auf die Arbeitsherren derjenigen Gesellen, welche durch die im §. 1. vorbehaltenen weiteren Anordnungen der Kommunalbehörde bestimmten Kassen zugewiesen sind. Zur Beseitigung möglicher Zweifel wird in den einzelnen Kassen-Statuten auf die Strafandrohung des §. 6. des Ortsstatuts hinzuweisen sein.

Bestimmungen, welche in den Statuten der einzelnen Kassen aufzunehmen sind.

In welcher Art die Grundsätze des Ortsstatuts auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gesellenkassen Anwendung finden, zeigt der beispielsweise beigefügte

Entwurf des Statuts für eine Tischlergesellen-Kasse.

Bezeichnung der zum Beitritt Verpflichteten.

Zu §. 1. Im §. 1. dieses Entwurfs ist die Verpflichtung zum Beitritt von der gewerbsmäßigen Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe beim Betriebe des Tischlergewerbes, mithin von dem bei der Kommunalbehörde (§. 22. der Gewerbeordnung) angemeldeten Gewerbe des Arbeitsherrn abhängig gemacht.

Die Bezeichnung der zum Beitritt Verpflichteten als „Tischlergesellen" würde nicht ausreichen, denn ein Geselle, welcher sich „Tischlergeselle" nennt, kann auch bei andern Gewerbetreibenden als Tischlern, z. B. bei Instrumentenbauern oder bei der Anfertigung von Modellen in Maschinenbau-Anstalten, Beschäftigung finden, und es darf nicht ungewiß bleiben, ob auch solche Gesellen der Kasse beitreten müssen.

Geben daher die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes Veranlassung, auch die bei Instrumentenbauern u. s. w. beschäftigten Gesellen der Tischlergesellenkasse zuzuweisen, so ist hiernach die Fassung des §. 1. zu vervollständigen.

Daß nur die gegen Bezahlung beschäftigten Gehülfen der Kasse beizutreten haben, ist im §. 1. hervorgehoben, weil sonst diejenigen Tischler, welchen Söhne oder Verwandte beim Betriebe ihres Gewerbes unentgeltliche Hülfe leisten, gezwungen wären, die Kassenbeiträge für solche Gehülfen ohne Abrechnung von dem Arbeitslohne (§. 4. des Ortsstatuts) zur Kasse zu zahlen. Ihre Heranziehung zur Entrichtung von Beiträgen aus eignen Mitteln erscheint auch nicht nöthig, weil die ausnahmsweise ohne Lohn beschäftigten Angehörigen im Falle der Erkrankung der Gesellenkasse nicht zur Last fallen werden.

Der Schlußsatz des §. 1. des Kassenstatuts entspricht der Schlußbestimmung des §. 169. der Gewerbe-Ordnung, nach welcher die bei vielen Gesellenkassen hergebrachte Ausschließung der nicht bei Innungsgenossen arbeitenden Gesellen von der Aufnahme in den Kassenverband aufhören muß.

Anmeldung bei der Kasse.

Zu §. 2. Der im §. 2. erwähnte Anmeldungsschein soll bei der Kasse aufbewahrt werden, um bei etwaiger Verweigerung der dem Arbeitsherrn obliegenden Beitrittszahlungen (§. 5.) zum Beweise der erfolgten Anmeldung des Arbeitsverhältnisses zu dienen. Umgekehrt schützt der Besitz des vom Kassenführer ertheilten Quittungsbuches, welches zugleich zur Abrechnung zwischen dem Gesellen, dem Arbeitsherrn und dem Erheber der Kassenbeiträge dient (§. 5.), den Arbeitsherrn vor der im §. 6. des Ortsstatuts angedrohten Strafe. Erleiden die Anordnungen des Entwurfs über die Einziehung der Kassenbeiträge nach den unten folgenden Bemerkungen zu §. 5. eine Abänderung in der Art, daß die Gesellen selbst ihre Beiträge zur Kasse zahlen und zu diesem Zwecke ihre Quittungsbücher in den Händen behalten müssen, so kann die von dem Arbeitsherrn zu verwahrende Bescheinigung der erfolgten Anmeldung des Gesellen, getrennt von dem Quittungsbuche ausgestellt und dem Arbeitsherrn übergeben werden.

Beiträge zur Kasse.

Zu §. 4. Die laufenden Beiträge zur Kasse müssen im Statute mit Berücksichtigung des gewöhnlichen Arbeitslohns festgestellt werden, welcher sowohl nach den örtlichen Verhältnissen, wie nach der Art der gewerblichen Beschäftigung, verschieden ist. Auch da, wo die Kassenbeiträge von Monat zu Monat oder vierteljährlich zur Kasse eingezogen werden, ist ihre Berechnung nach Kalenderwochen zu empfehlen, damit nicht die kurz nach dem Anfange des Monats beitretenden Gesellen zu lange von Beiträgen frei bleiben.

Eintrittsgelder.

Daß ein am Orte zum ersten Male in Arbeit tretender Gesell für die ersten zwei Wochen keine Beiträge zahlen solle, ist im §. 4. vorgeschlagen, theils weil die von andern Orten zuwandernden Gesellen häufig nur mit Vorbehalt einer 8tägigen oder 14tägigen Probezeit Arbeit finden, theils weil sie oft ohne Geldmittel ankommen und erst Arbeitslohn verdienen müssen, bevor sie Beiträge zahlen können. Ihre Befreiung von den ersten Wochenbeiträgen wird auch durch die im §. 4. angenommene Verpflichtung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes ausgeglichen, welches als ein Beitrag zu den Kosten der Kassenverwaltung (für Schreibmaterialien, Druck der Quittungsbücher, Besoldung des Altgesellen u. s. w.) erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringen Geldmittel der meisten Gesellen nicht höher als auf 5 bis 10 Silbergroschen abgemessen werden darf.

Die an vielen Orten hergebrachte Observanz, nach welcher jeder Lehrling bei dem Übertritt in den Gesellenstand zu derjenigen Gesellenkasse, welcher er zuerst beitrat, eine Gebühr von mehreren Thalern entrichten muß, kann, wenn das Ortsstatut die allgemeine Verpflichtung zum Beitritte festsetzt, nicht fortdauern. Denn soweit diese Abgabe den antheiligen Beitrag des Eintretenden zu den Kosten der Kassenverwaltung übersteigt, nimmt sie durch die erwähnte allgemeine Verpflichtung die Natur einer unzulässigen Besteuerung der aus der Lehre tretenden Lehrlinge an, welche mit den Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung ebensowenig vereinbar ist, wie die im §. 159. a. a. O. ausdrücklich untersagte und nach §. 170. No. 9. Litt. d. auch nicht durch Ortsstatuten zu gestattende Erhebung von Gebühren für die Entlassung aus der Lehre.

Einziehung der Beiträge.

Zu §. 5. Die Bestimmungen des §. 5. finden ihre Begründung im §. 4. des Ortsstatuts. In einigen Landestheilen ist die Verpflichtung der Innungsgenossen, für die Einzahlung der Beiträge ihrer Gesellen zu haften, schon durch ältere Verordnungen eingeführt. Es kann aber auch, wie zu §. 4. des Ortsstatuts bemerkt worden, die in andern Landestheilen bestehende Einrichtung beibehalten werden, nach welcher die Gesellen selbst ihre Beiträge in monatlichen oder vierteljährlichen Versammlungen in der Herberge dem Kassenführer einhändigen. Wird hiernach die Fassung des §. 5. des Statuts für die Tischlergesellen-Kasse geändert, so kann denjenigen Gesellen, welche die festgesetzte Zahlungsfrist nicht innehalten, eine Ordnungsstrafe von einigen Silbergroschen angedroht, und die im §. 5. erwähnte Verpflichtung des Arbeitsherrn hinsichtlich der ihm von dem Kassenführer angezeigten Rückstände des Gesellen festgehalten werden.

Unterstützung der Erkrankten.

Zu §. 6. In einzelnen Kassenstatuten sind die durch grobe Verschuldung entstehenden Krankheiten oder Verwundungen, welche den Anspruch auf Unterstützung ausschließen, namentlich bezeichnet. Die Beibehaltung solcher näheren Bestimmungen ist unbedenklich.

Zur Bestreitung des Aufwandes für ungewöhnlich lange Kuren und zur dauernden Verpflegung solcher Gesellen, welche an chronischen oder unheilbaren Übeln leiden, sind die Gesellenkassen außer Stande. In §. 6. des Entwurfs ist deshalb die Dauer der dem Erkrankten für Rechnung der Gesellenkasse zu gewährenden Unterstützung auf 84 Verpflegungstage oder 12 Wochen innerhalb desselben Kalenderjahrs beschränkt. Statt dieses Zeitraums kann auch eine andere Dauer der Verpflegungszeit im Statute festgesetzt werden.

Verpflegung der Kranken in ihrer Wohnung.

Im übrigen liegt den Bestimmungen des §. 6. zu a. und b. die Voraussetzung zum Grunde, daß an dem Orte keine öffentliche Krankenanstalt besteht. In solchen Orten sind nach §. 7. des Entwurfs in Vertretung der Gesellenkassen mit einem Arzte (Wundarzte) und mit einem Apotheker besondere Verträge über die Behandlung der Kranken und über die Lieferung der Arzneimittel zu schließen. Das Verpflegungsgeld zu b. muß so hoch bemessen werden, daß der Betrag ausreicht, um dem Erkrankten das zur Heilung erforderliche Unterkommen mit Einschluß der Beköstigung zu verschaffen.

Krankenstuben in den Herbergen.

Gegen die an manchen Orten bestehende Einrichtung von **Krankenstuben** in den Gesellen-Herbergen spricht die Erfahrung, daß dort die Erkrankten leicht zu Diätfehlern verleitet werden, welche die Krankheit verlängern.

Verpflegung im Krankenhause.

Wo dagegen eine zur Aufnahme der Gesellen geeignete öffentliche **Krankenanstalt** besteht, wird es räthlich sein, mit dieser im Allgemeinen ein billiges Abkommen zu treffen. Dem Erkrankten ist dann kein Verpflegungsgeld, sondern nur zu kleinen Nebenausgaben ein geringes Taschengeld von etwa 7½ Sgr. wöchentlich aus der Kasse zu zahlen, und es ist im Statute zu bestimmen, daß in der Regel jeder Gesell, dessen Krankheit oder Wunde eine geregelte Behandlung und Pflege erfordert, im Krankenhause geheilt und beköstigt werden solle, daß er sich der dort vorgeschriebenen Hausordnung bis zur Beendigung seiner Kur zu unterwerfen habe, und daß ein solcher Erkrankter die Unterstützung außerhalb des Krankenhauses nur ausnahmsweise nach ärztlichem Gutachten erhalten dürfe.

Beerdigung Verstorbener.

Zu §. 9. Für die Bestimmung der Beerdigungskosten sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Ebenso ist die im §. 9. des Entwurfs bezeichnete Zahl der Gesellen, welche die Leiche tragen sollen, nur beispielsweise vorgeschlagen. Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, daß die Träger der Leiche aus der Kasse Trägerlohn erhalten, welchen sie bei dem Leichenbegängnisse vertrinken, ist abzustellen.

Ausscheiden aus dem Kassenverbande.

Zu §§. 10. 11. Damit der Verwalter der Gesellenkasse rechtzeitig erfahre, mit welchem Zeitpunkte die Beitragspflicht und der Anspruch auf Unterstützung aufhört, muß der Arbeitsherr die Entlassung oder den Austrit des Gesellen aus der Arbeit bei der Kasse anzeigen. Die Vorlegung des Quittungsbuchs ist bei dieser Anmeldung nöthig, um die bis zur Abmeldung fällig gewordenen, aber noch nicht erhobenen Beiträge zu berechnen und nach ihrer Berichtigung dem Arbeitsherrn die Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die Kasse zu bescheinigen.

Durch die Abmeldung scheidet der Gesell aus dem Kassenverbande, weil man nicht wissen kann, ob er demnächst wieder in Arbeit tritt. Er ist gegen die Nachtheile einer ohne seinen Willen erfolgten Entlassung hinsichtlich der Unterstützung aus der Kasse durch die Bestimmungen des §. 11. geschützt. Ohne die ihm dort zur Bedingung gemachte Vorausbezahlung der Beiträge, welche für je zwei Wochen nur wenige Silbergroschen betragen, würde deren Einziehung nicht gesichert sein; von denjenigen Gesellen aber, welche im Laufe von 12 Wochen keine neue Arbeit finden, durch deren Anmeldung sie sofort wieder Mitglieder des Kassenverbandes werden, läßt sich annehmen, daß sie nicht weiter als Gesellen Beschäftigung suchen, und sie können dann nicht Mitglieder der Gesellenkassen bleiben. Den Maurer-, Zimmer- und andern Gesellen, welche nicht das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden, wird die Vorausbezahlung der Beiträge für die Wintermonate ꝛc. in den Statuten zu erlassen sein.

Unterhaltung der Herberge.

Zu §. 13. Die im §. 13. des Entwurfs mit Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalbehörde gestattete Verwendung von Kassengeldern zu andern gemeinsamen Zwecken, als zu den im Statut bestimmten, bezieht sich hauptsächlich auf die Ausgaben für die Einrichtung der Gesellen-Herbergen, welche bisher theils auf Kosten der Gesellen, theils für Rechnung der Innungskassen unterhalten worden sind. Auch die Anschaffung von Fahnen oder ähnlichen Inventarienstücken zu festlichen

Gelegenheiten kann für Rechnung der Gesellenkasse erfolgen, wenn deren Zulänglichkeit zur Erreichung ihres Hauptzweckes durch solche Nebenausgaben nicht gefährdet wird, was die Kommunalbehörde in jedem vorkommenden Falle zu prüfen hat.

Wo keine städtische Sparkasse besteht, ist am Schlusse des §. 13. zu bestimmen, in welcher Art die etwaigen Überschüsse der Gesellenkasse sicher und zinsbar angelegt werden sollen.

Verwaltung der Gesellenkasse.

Zu §. 14. ff. Überall, wo das Ortsstatut die Arbeitsherren für die rechtzeitige An- und Abmeldung der Arbeitsverhältnisse bei dem Kassenverwalter und für die Berichtigung der von diesem berechneten Gesellenbeiträge verantwortlich macht, werden sie die Bestellung eines befähigten selbstständigen Gewerbetreibenden zum Verwalter der Kasse verlangen. Als solchen bezeichnet der Entwurf des Kassenstatuts den Ladenmeister, welchen der Altgesell bei den Kassengeschäften unterstützen soll. Ein Mitglied der Kommunalbehörde muß bei ihrer Wahl und Ernennung mitwirken und ihre Geschäftsführung beaufsichtigen.

Im Einzelnen läßt sich die Theilnahme der Arbeitsherren und Gesellen an der Kassenverwaltung verschiedenartig regeln.

Gesellenkassen in den älteren Provinzen.

I. Der Verfassung der meisten in den älteren Provinzen bestehenden Gesellenkassen entsprechen im Wesentlichen die im Entwurfe (§§. 14. ff) aufgenommenen Bestimmungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei den Kassen, welche eine mäßige Zahl von Mitgliedern haben, die im Entwurfe (§. 18.) dem Gesellen-Ausschusse vorbehaltenen Beschlüsse von der Versammlung aller bei der Kasse betheiligter Gesellen gefaßt werden.

Wo die Gesellen sich bisher schon von Zeit zu Zeit zur sogenannten Auflage (Einzahlung der Beiträge) versammelt und über ihre Kassen-Angelegenheiten berathen haben, kann es hierbei auch ferner bewenden. Es wird aber im Statute zu bestimmen sein, daß jeder Versammlung der Gesellen, außer dem Ladenmeister und dem Altgesellen, auch der Vorstand der Innung oder deren Beisitzer beiwohnen müssen, und daß nur unter der Leitung eines dieser Vorsitzenden gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Wo dagegen die Angelegenheiten der Kasse bisher nur von einem Ausschusse der Gesellen berathen worden, erscheint die Zuziehung aller bei der Kasse Betheiligten entbehrlich.

Neue Gesellenkassen, welche mit keiner Innung verbunden sind.

II. Besteht an dem Orte, in welchem eine Gesellenkasse nach den Bestimmungen des Entwurfs neu errichtet oder umgestaltet werden soll, für das Gewerbe der betheiligten Gesellen keine Innung, so ist die der Innung im Entwurfe zugedachte Mitwirkung bei der Kassenverwaltung den Arbeitsherrn der Gesellen zu überlassen. Unter diesen Arbeitsherrn kann der Ladenmeister ausgewählt und ihrer Versammlung oder einem von ihnen zu ernennenden Ausschusse die Genehmigung der Wahlen des Ladenmeisters und des Altgesellen, die Theilnahme an den Versammlungen der Gesellen, an den Geschäften der Rechnungs-Abnahme u. s. w. vorbehalten werden. Die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung durch ein Mitglied der Kommunalbehörde ist unter diesen Umständen ebenfalls wünschenswerth.

Von den noch vorhandenen älteren Innungen bestehen viele nur aus einigen wenigen Mitgliedern, welche außer Stande sind, die Interessen sämmtlicher bei der Gesellenkasse betheiligten Arbeitsherrn für sich allein genügend wahrzunehmen. In Fällen dieser Art muß die bei der Kassenverwaltung zuzuziehende Meister-Versammlung so zusammengesetzt werden, als wenn keine Innung für das betreffende Gewerbe am Orte bestände.

In allen Kassenstatuten, welche die Bildung einer mit der Innungs-Versammlung nicht zusammenfallenden Meister-Versammlung anordnen, wird ferner zu bestimmen sein, daß diejenigen Gründe der Bescholtenheit, welche nach §. 107. der Gewerbe-Ordnung die Ausschließung von jeder Innung nothwendig machen, auch von der Berufung zur Meister-Versammlung ausschließen. Die Einladung zu dieser Versammlung, die Art der Abstimmung und die Niederschreibung der Beschlüsse ist nach dem Vorbilde eines Innungsstatuts oder nach den im §. 19. des Entwurfs für den Gesellen-Ausschuß vorgeschlagenen Bestimmungen im Kassenstatute vorzuschreiben.

Gemeinsame Kassen für die Gesellen mehrerer Gewerbe.

III. Werden die Gesellen mehrerer Gewerbe zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt, so ist jedes der verschiedenen Gewerbe in der Meister-Versammlung zu vertreten.

Amt des Ladenmeisters.

Zu §. 15. Der §. 15. des Entwurfs setzt voraus, daß der Ladenmeister die Kasse unentgeltlich verwaltet. Seine Geschäfte sind deshalb auf die Buchführung beschränkt, alle mit Zeitversäumniß verbundenen Verrichtungen gehören zu den Obliegenheiten des Altgesellen.

Durch den §. 5. des Ortsstatuts kann die Übernahme der Verwaltung nur den Innungsgenossen zur Pflicht gemacht werden; ein Zwang gegen andere selbstständige Gewerbetreibende würde nicht ausführbar sein, und höchstens könnte die Ausschließung von der Meister-Versammlung als Folge der Unwillfährigkeit hinsichtlich der Annahme des Ladenmeisteramtes angeordnet werden.

Läßt sich für Gesellenkassen, deren Verwaltung durch die große Zahl ihrer Mitglieder erschwert wird, kein zur Buch- und Kassenführung befähigter Meister gewinnen, und die unentgeltliche Besorgung der Geschäfte auch nicht durch ihre Vertheilung unter mehrere Ladenmeister erlangen, so bleibt nur die Bestellung eines aus der Kasse besoldeten Kassirers übrig. Die hierdurch für die einzelnen Kassen entstehenden Ausgaben ermäßigen sich, wenn die Verwaltung mehrerer Kassen (wie es bereits an einigen Orten geschieht) mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung einem gemeinschaftlichen Kassirer übertragen wird.

Durch die im §. 15. angeordnete Aufbewahrung der Kassenbestände unter zweifachem Verschlusse wird die Bestellung einer Kaution entbehrlich und den Gesellen dafür Gewähr geleistet, daß keine Verwendungen von Kassengeldern ohne Zustimmung des Altgesellen stattfinden.

Amt des Altgesellen.

Zu §. 16. Mit den im §. 16. erwähnten Geschäften des Altgesellen sind so viele Abhaltungen und Mühwaltungen verbunden, daß ihm in der Regel außer der Befreiung von den Kassenbeiträgen eine Besoldung aus der Kasse gewährt wird. Bei vielen Gesellenkassen erhält er die ihm gebührende Entschädigung durch Nebenerhebungen (Einschreibegebühren u. s. w.) von den der Kasse beitretenden Gesellen. Der Entwurf sucht die hierbei vorkommenden Überhebungen durch die Überweisung der Eintrittsgelder an die Kasse und durch die Zusicherung einer festen Besoldung für den Altgesellen (§. 16.) zu vermeiden.

Wenn der Kassenverband viele Mitglieder zählt, oder wenn diese verschiedenen Gewerben angehören, kann die Wahl mehrerer Altgesellen nothwendig sein. Nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse bleiben die geeigneten Bestimmungen über die Zahl der Altgesellen, über die Bedingungen ihrer Wahl und die Dauer der Wahlzeit, über die Besorgung der bloßen Botendienste durch die dem Kassenverbande zuletzt beigetretenen Gesellen u. s. w. den einzelnen Kassenstatuten vorbehalten.

Ordnungsstrafen für Ruhestörungen bei den Versammlungen.

Zu §§. 18. 19. Nach den obigen allgemeinen Bemerkungen zu §. 14. kann die Fassung der §§. 18. und 19. in mannigfacher Weise abgeändert und ergänzt werden. In der Voraussetzung, daß bei den Versammlungen des Gesellen-Ausschusses erhebliche Störungen der Berathung nicht zu erwarten seien, enthält der Entwurf keine besondere Strafandrohung für den Fall des ungebührlichen und lauten Widerspruchs gegen die Anordnungen des Vorsitzenden bei der Berathung und Abstimmung. Es ist jedoch, zumal wenn das Kassenstatut die im Entwurfe dem Ausschusse vorbehaltenen Beschlüsse einer größeren Gesellen-Versammlung überträgt, unbedenklich, die Aufrechthaltung der Ordnung durch die Androhung mäßiger Geldstrafen zu sichern.

Vertretung der Gesellenkassen im bürgerlichen Verkehr.

Zu §. 20. Die Bestimmungen im §. 20. des Entwurfs entsprechen den Grundsätzen, nach welchen die Obergerichte durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 9. September 1844. (abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1844. S. 284.) über die Vertretung der Kranken- und Sterbekassen in Geschäften des bürgerlichen Verkehres belehrt sind.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung.

Zu §. 21. Der Beaufsichtigung der Kassenverwaltung hat sich nach den Anordnungen des §. 21. jede Kommunalbehörde, in deren Bezirk Gesellenkassen bestehen, zu unterziehen.

---

d. Statut der Tischlergesellen-Kasse in N.

Nach den Bestimmungen des Orts-Statuts für N. vom rc. in Betreff der dortigen Gesellen-Verbindungen sind die früheren Einrichtungen der daselbst zur gegenseitigen Unterstützung der Tischlergesellen bestehenden Kasse wie folgt, abgeändert worden.

Verpflichtung zum Beitritt.

§. 1. Jeder im Polizeibezirke der Stadt N. beim Betriebe des Tischlergewerbes gegen Bezahlung beschäftigte Geselle (Gehülfe) muß der Tischlergesellen-Kasse beitreten und die den Mitgliedern nach diesem Statut obliegenden Leistungen so lange erfüllen, als seine Beschäftigung in N. dauert. Keinem zum Beitritt Verpflichteten darf die Aufnahme in den Kassenverband versagt werden.

Anmeldung der Gesellen.

§. 2. Wer im Polizeibezirke der Stadt N. bei einem, das Tischlergewerbe ausübenden Arbeitsherrn als Geselle (Gehülfe) in Arbeit treten will, muß sich mit Vorlegung einer schriftlichen Bescheinigung des Arbeitsherrn über das verabredete Arbeitsverhältniß (Anmeldungsschein) beim Ladenmeister der Tischlergesellen-Kasse (§. 15) melden. Dieser verzeichnet den Namen des Angemeldeten, den Namen des Arbeitsherrn und den Tag der Anmeldung in dem Gesellen-Verzeichnisse und übergiebt dem Gesellen unentgeltlich ein auf dessen und des Arbeitsherrn Namen lautendes Quittungsbuch. Den Anmeldungsschein behält der Ladenmeister; das Quittungsbuch des in Arbeit getretenen Gesellen ist vom Arbeitsherrn zu verwahren. Dem Ladenmeister und dem Altgesellen (§. 16.) muß dasselbe auf Erfordern zu jeder Zeit vorgezeigt werden.

Durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen verwirkt der Arbeitsherr die im §. 6. des Orts-Statuts vom rc. angedrohte Strafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler.

Aufnahme in den Kassenverband.

§. 3. Durch den Empfang des Quittungsbuches (§. 2.) tritt der Angemeldete der Tischlergesellen-Kasse bei.

Verpflichtung zu Beiträgen.

§. 4. Die Verpflichtung des Beitretenden zur Entrichtung von Beiträgen, welche wöchentlich — Silbergroschen betragen und an jedem Sonnabend fällig werden, beginnt, je nachdem er dieser Kasse zum ersten Male beitritt, oder derselben schon früher angehört hat, mit der dritten oder ersten Kalenderwoche nach der Anmeldung. Außerdem hat jeder der Kasse zum ersten Male Beitretende ein Eintrittsgeld von — Silbergroschen zu entrichten, welches mit dem ersten Wochenbeitrage fällig wird.

Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so hat hierüber der Gesellen-Ausschuß (§. 18.) mit Genehmigung der Kommunalbehörde zu beschließen. Jede Erhöhung der Beiträge muß acht Tage vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie eintreten soll, allen im Polizeibezirke der Stadt N. zum selbstständigen Betriebe des Tischlergewerbes Angemeldeten (Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §§. 22. 23.) bekannt gemacht werden.

§. 5. Die Arbeitsherren sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder (§. 4.) ihrer Gesellen von deren Arbeitslohn nach §. 4. des Orts-Statuts vom &c. abzuziehen. Diese Beiträge sind in den Quittungsbüchern der betheiligten Gesellen zu verzeichnen und dem Altgesellen, welcher die fälligen Kassengelder einsammelt, baar zu zahlen. Über den Empfang der gezahlten Beiträge quittirt der Altgeselle in den einzelnen Quittungsbüchern.

Wird der Zahlungs-Aufforderung des Altgesellen nicht genügt, so ist der Rückstand der Kommunalbehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Diese hat den Säumigen zur Berichtigung des Rückstandes oder zur Begründung etwaiger Einwendungen binnen acht Tagen aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erfolgt die exekutivische Einziehung im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung (§. 4. des Orts-Statuts vom &c.).

Kranken-Unterstützung.

§. 6. Im Falle der Erkrankung, wohin auch körperliche Beschädigungen gerechnet werden, erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen (§. 3.):

a. die nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte verschriebenen Arzeneien und die außerdem zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen:

b. während der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als drei Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von — Silbergroschen täglich.

Krankheiten, welche durch grobe Verschuldung des Erkrankten veranlaßt sind, begründen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.

In andern Fällen darf schwer erkrankten Gesellen mit Zustimmung des Gesellen-Ausschusses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b. bestimmten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten für die Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht.

Innerhalb desselben Kalenderjahres werden obige Unterstützungen auch bei wiederholten Erkrankungen nicht länger als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere Unterstützung des Erkrankten fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß, bis zum Beginne des nächsten Kalenderjahres dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last.

Die Beiträge (§. 4.) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalenderwoche, in welcher der Geselle arbeitsunfähig wird, und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit vom Kassenverbande ausscheidet (§. 10. 11.), bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche, in welcher er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn muß die Wiederherstellung des Erkrankten von dem Altgesellen angezeigt werden, und er ist nach Empfang dieser Anzeige verbunden, die ferneren Beiträge des Gesellen nach §. 5. zur Kasse zu zahlen.

§. 7. Über die Wahl des Arztes (Wundarztes) und Apothekers, welchen die Behandlung der Erkrankten und die Lieferung der Arzeneien für Rechnung der Kasse übertragen wird, muß der Gesellen-Ausschuß gehört werden, auch sind dessen Anträge bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge (§. 20.) zu berücksichtigen.

§. 8. Wer die Kranken-Unterstützung (§. 6.) in Anspruch nimmt, hat seine Krankheit dem Altgesellen anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der Kasse besoldeten Arzte zu begleiten oder für dessen Berufung so wie für die Ausführung des angeordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden Krankenscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen, und diese Bescheinigung muß während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu Woche wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der Ladenmeister das Verpflegungsgeld (§. 6.) an jedem Sonnabend durch den Altgesellen.

Beerdigungskosten.

§. 9. Stirbt ein Geselle (§. 3.), so werden zur Deckung der Kosten für die Beerdigung, deren Besorgung dem Altgesellen obliegt, — Thaler gezahlt.

Die der Kasse zuletzt beigetretenen 16 Gesellen haben die Leiche zum Grabe zu tragen. Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Gründe entzieht, hat nach der hierüber von dem Ladenmeister zu treffenden Festsetzung für die nächsten vier Wochen seine Kassenbeiträge zu verdoppeln. Für die Einzahlung dieser erhöhten Beiträge haftet der Arbeitsherr, nachdem ihm die Zahlungsverpflichtung des Gesellen durch den Altgesellen bekannt gemacht worden, nach den im §. 4. ertheilten Vorschriften.

Abmeldung der Gesellen.

§. 10. Mit dem Ablaufe der Kalenderwoche, in welcher der Geselle aus der Arbeit tritt, endet seine Beitragspflicht (§. 4.). Der Arbeitsherr ist verpflichtet, bei Vermeidung der im §. 6. des Orts-Statuts vom &c. bestimmten Strafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler, die Entlassung oder den Austritt des Gesellen aus der Arbeit binnen drei Tagen mit Vorlegung des Quittungsbuchs (§. 2.) dem Ladenmeister anzuzeigen, welcher diese Abmeldung in dem Quittungsbuche zu bescheinigen und dasselbe dem Arbeitsherrn zurückzugeben hat. Die durch Krankheit veranlaßte Arbeitsunfähigkeit des Gesellen begründet nur, wenn sie den Arbeitsherrn oder den Gesellen zur Auflösung des Arbeitsvertrages bestimmt (§. 140. No. 5., §. 141. No. 1.) der Gewerbe-Ordnung), die Verpflichtung zur Abmeldung.

Ausscheiden aus dem Kassenverbande.

§. 11. Durch die Abmeldung (§. 10.) scheidet der Geselle aus dem Kassenverbande, er erhält jedoch, wenn er innerhalb der ersten acht Tage nach der Abmeldung erkrankt, noch die Kranken-Unterstützung (§. 6.).

Den Anspruch auf fernere Unterstützung kann sich der abgemeldete Geselle durch freiwillige Vorausbezahlung der Beiträge von 14 zu 14 Tagen bis zum Ablaufe der zwölften Kalenderwoche erhalten.

Unterstützung wandernder Gesellen.

§. 12. Gesellen, welche der Tischlergesellen-Kasse noch nicht beigetreten sind (§. 3.), haben keine Unterstützung aus dieser Kasse zu fordern (§. 143. der Gewerbe-Ordnung). Der Ladenmeister darf aber mit Zustimmung des Altgesellen unbemittelten Tischlergesellen, welche auf ihrer Wanderschaft die Stadt N. berühren und hier nicht sogleich Arbeit finden, auf Kosten der

Kasse Nachtlager und Beköstigung in der Herberge bis zur Dauer von zwei Tagen, und bei der Weiterreise ein nach den Umständen abzumessendes Reisegeld bis zu zehn Silbergroschen gewähren.

Verwendung von Gesellen-Kassengeldern.

§. 13. Die Verwendung von Gesellen-Kassengeldern zu andern gemeinsamen Zwecken als zu den in diesem Statut bestimmten ist nur auf Grund eines von der Kommunalbehörde genehmigten Beschlusses des Gesellen-Ausschusses zulässig, in keinem Falle darf aber der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten aus der Kasse bestritten werden.

Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind bei der städtischen Sparkasse anzulegen.

Wahl des Ladenmeisters und des Altgesellen.

§. 14. Unter der Leitung des Beisitzers der Tischler-Innung in N. (§. 113. der Gewerbe-Ordnung) hat der Gesellen-Ausschuß zu wählen:

1) einen Ladenmeister und einen Stellvertreter desselben auf drei Jahre aus der Zahl der Mitglieder der Tischler-Innung;
2) einen Altgesellen und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr aus der Zahl der bei der Kasse betheiligten Gesellen.

Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Tischler-Innung. Von dem Beisitzer der genannten Innung werden die Gewählten vor der Innungs-Versammlung durch Handschlag in Pflicht genommen.

§. 15. Der Ladenmeister verwaltet die Kasse mit Zuziehung des Altgesellen. Er führt das Verzeichniß der bei der Kasse betheiligten und der aus dieser unterstützten Gesellen; er stellt die Hebelisten auf, nach welchen in den von ihm bestimmten Zeiträumen der Altgeselle die fälligen Beiträge (§. 5.) einzuziehen hat, und er haftet für die rechnungsmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, über welche am Schlusse jedes Jahres Rechnung zu legen ist. Der Kommunalbehörde bleibt vorbehalten, dem Ladenmeister nähere Anweisungen über die Buchführung und über die Form der Rechnungslegung zu ertheilen. Die Geldbestände und geldwerthen Papiere der Kasse sind beim Ladenmeister unter zweifachem Verschlusse aufzubewahren, einen der beiden Kassenschlüssel führt der Altgeselle. In der Verwahrung des Ladenmeisters befinden sich auch die Kassenbücher und die übrigen zur Kasse gehörenden Verhandlungen. Die nothwendigen Ausgaben für Schreibmaterialien, für den Druck der Quittungsbücher u. s. w., und die außerdem durch die Kassengeschäfte erweislich entstandenen baaren Auslagen hat der Ladenmeister aus der Kasse zu entnehmen. Im Übrigen verwaltet er sein Amt unentgeltlich.

§. 16. Der Altgeselle ist verpflichtet, dem Ladenmeister bei der Kassenverwaltung nach dessen Anweisungen zu unterstützen und außer den ihm nach §§. 5. 6. 8. 9. 19. obliegenden Geschäften alle sonstige Aufträge in Angelegenheiten der Kasse zu besorgen. Derselbe hat auch darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller in N. beschäftigten Tischlergesellen den Vorschriften dieses Statuts genügt wird.

Während seiner Amtsführung ist der Altgeselle von der Entrichtung der Kassenbeiträge entbunden. Für seine Mühwaltungen erhält er eine monatliche Entschädigung von — Thalern aus der Kasse.

Abnahme der Kassen-Rechnung.

§. 17. Die vom Ladenmeister gelegte Rechnung (§. 15.) wird zunächst vom Beisitzer und von dem Vorstande der Tischler-Innung geprüft, nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen 14 Tage lang in der Gesellenherberge zur Einsicht jedes Gesellen ausgelegt und dann von dem Gesellen-Ausschusse unter der Leitung des Beisitzers abgenommen.

Gesellen-Ausschuß.

§. 18. Der Gesellen-Ausschuß, welcher nach den Bestimmungen der §§. 4. 6. 7. 13. 14. 17. bei der Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten mitzuwirken hat, besteht

a. aus dem Altgesellen und seinem Stellvertreter,
b. aus 16 anderen Mitgliedern, welche von der Versammlung aller bei der Kasse betheiligten Gesellen für die Dauer jedes Kalenderjahres unter der Leitung des Beisitzers der Tischler-Innung gewählt werden.

§. 19. Die Versammlungen des Ausschusses werden auf Anordnung des Ladenmeisters oder des Beisitzers der Tischler-Innung durch den Altgesellen berufen.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Der Vorsitz und die Handhabung der Ordnung in der Versammlung gebührt dem Ladenmeister, soweit nicht die Leitung der Verhandlungen nach §§. 14. und 17. dem Beisitzer der Tischler-Innung vorbehalten ist, oder von diesem ausnahmsweise auch in anderen Fällen übernommen wird. Ein Stimmrecht ist mit dem Vorsitze nicht verbunden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Altgesellen oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die Ergebnisse jeder Abstimmung sind in einem Protokollbuche mit namentlicher Bezeichnung der erschienenen Mitglieder einzutragen und von dem Vorsitzenden, von dem Altgesellen und von drei anderen Mitgliedern der Versammlung zu unterschreiben.

Vertretung der Gesellenkasse.

§. 20. Über den Empfang der in diesem Statute bezeichneten Beiträge und Beitrittsgelder kann sowohl der Ladenmeister wie der Altgeselle gültig für die Kasse quittiren. Ebenso kann jeder von beiden die laufenden Ausgaben für die Kasse berichtigen.

Sollen andere Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs mit verbindlicher Wirkung für die Kasse abgeschlossen oder Prozesse für dieselbe geführt werden, so vertritt der Ladenmeister gemeinschaftlich mit dem Altgesellen die Gesellenkasse und beide müssen die besondere Ermächtigung der Kommunalbehörde (§. 21.) zu dem für die Kasse vorzunehmenden Geschäfte oder zu der abzugebenden Erklärung nachweisen. Ihre Eigenschaft als Ladenmeister und als Altgeselle der Tischlergesellen-Kasse wird von dem Beisitzer der Tischler-Innung bescheinigt.

Beaufsichtigung der Kassenverwaltung.

§. 21. Die Kommunalbehörde in N. beaufsichtigt die Kassenverwaltung zunächst durch den Beisitzer der Tischler-Innung

(§§. 14. 17. 19. 20.), welcher von dem Gange der Verwaltung durch gelegentliche Einsicht der Kassenbücher und Revision der Kassenbestände Kenntniß zu nehmen hat.

Über vorkommende Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet die Kommunalbehörde, welche auch befugt ist, dem Ladenmeister, dem Altgesellen und ihren Stellvertretern, bei Vernachlässigungen ihrer Obliegenheiten und bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften, Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern anzudrohen, die verwirkten Ordnungsstrafen, welche der Gesellenkasse zu überweisen sind, festzusetzen und dieselben im Verwaltungswege beizutreiben. Wegen beharrlicher Nichtbeachtung der erhaltenen Anweisungen oder wegen festgestellter Unfähigkeit zur Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten können der Ladenmeister und der Altgeselle durch Beschluß der Kommunalbehörde vom Amte entfernt werden.

Abänderungen dieses Statuts.

§. 22. Die Festsetzungen dieses Statuts können auf den Antrag des Gesellen-Ausschusses oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Regierung abgeändert, und ebenso kann die Aufhebung der Tischlergesellen-Kasse genehmigt oder angeordnet werden. Im Falle der Aufhebung ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Kasse behufs anderweitiger Verwendung zum Besten der Gesellen der Stadtgemeinde in N. zu überweisen.

Bestätigung.

Auf Grund des §. 144. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und des Orts-Statuts für N. vom — wird das vorstehende Statut hierdurch genehmigt. N. ꝛc.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Landstraßen und Chausseen.

290) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an die Königliche Ministerial-Baukommission hieselbst, die Ausführung neuer Steindecken auf Chausseen betr., vom 6. Juli 1850.

Das unterm 3. Mai d. J. eingereichte Verzeichniß der Chausseestrecken, welche im vorigen Jahre mit neuen Decklagen versehen worden sind, giebt in Beziehung auf die angegebene Beendigungszeit Veranlassung, die Königl. Regierung auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die für die Dauer solcher Anlagen daraus hervorgehen, wenn die Ausführung in einer Jahreszeit erfolgt, in welcher anhaltendes Regenwetter gewöhnlich stattzufinden pflegt.

Den wichtigen Bedingungen, den Steinschlag möglichst rein von Erdtheilen aufzubringen, und die Bahnen für die Aufnahme der neuen Decken gehörig vorzubereiten ꝛc., kann dann nicht so vollständig genügt werden, als nothwendig ist, um den Zweck auf die nachhaltigste Weise zu erreichen, und am wenigsten auf solchen Chausseen, die eines Sommerweges entbehren, der während der Ausführung zur Passage benutzt werden kann.

Zur gehörigen Befestigung der Steinlagen ist Nässe allerdings unentbehrlich, und es empfiehlt sich daher im Allgemeinen, die Sommermonate zur Ausführung nicht zu wählen; es darf jedoch diese Aufbringung nicht bis zur zweiten Hälfte des Herbstes verzögert werden, so daß dadurch die wesentlichsten Erfordernisse zur Erlangung einer guten Bahn der Ersparung der Kosten für Herbeischaffung von Wasser, (die übrigens so häufig ohne unverhältnißmäßigen Aufwand zu ermöglichen), zum Opfer gebracht werden und Gefahr gelaufen wird, bei frühem Eintritt des Frostes oder starkem Schneefall die Arbeit bis zum künftigen Jahre unvollendet liegen lassen zu müssen. Im Bezirke der Königl. Regierung dürfte dies mit allen den Steinschüttungen der Fall gewesen sein, deren Beendigung nach der Angabe im Verzeichnisse im März erfolgt ist.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher hierdurch, streng darauf zu halten, daß die Ausführung neuer Steindecken überall, wo die Herbeischaffung von Wasser, wenn das Bedürfniß dazu eintritt, ohne unverhältnißmäßige Kosten zu bewirken steht, zu solcher Zeit beginne, daß die Beendigung spätestens Ende Oktober zu Stande kommen kann. Berlin, den 6. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

XI. General-Postverwaltung.

291) Cirkulare an sämmtliche Königl. Oberpostdirektionen, excl. Berlin, die Revision der kombinirten Post- und Steuerstellen betreffend, vom 13. Juli 1850.

In Übereinstimmung mit dem Herrn General-Direktor der Steuern ist die durch §. 10. des General-Cirkulars vom 14. Januar 1831. (§. 719. der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens) gegebene Vorschrift wegen Revision der kombinirten Post- und Steuerstellen dahin abgeändert worden, daß bei den monatlichen Revisionen der Steuerkassen der Geldbestand der damit verbundenen Postkassen, ohne auf die Bücher und Beläge des Postkomtoirs zurückzugehen, lediglich nach einem von dem Postexpediteur vorzulegenden Abschluß seitens des Steuer-Revisors geprüft werde. Letzterer hat den von dem Postexpediteur selbst gefertigten Abschluß, dessen Positionen in den Büchern des Postkomtoirs mit rother Dinte überall ersichtlich zu machen sind, an die vorgesetzte Ober-Postdirektion einzusenden, welche denselben bei der nächsten Anwesenheit des Postkassen-Kontrolleurs, oder dessen Stellvertreters, an Ort und Stelle auf den Grund der Bücher prüfen läßt.

Zu den extraordinairen Revisionen der mit Steuerstellen kombinirten Postkomtoirs, welche nach §. 15. der Dienstinstruktion für die Postkassen-Kontrolleurs vierteljährlich einmal abzuhalten sind, ist jedesmal der betreffende Revisor der Steuer-Verwaltung zuzuziehen, welcher gleichzeitig die Steuerkasse einer Revision unterwirft.

Die Königl. Ober-Postdirektionen werden veranlaßt, das hiernach Erforderliche an die Postkomtoirs, resp. an die Kontrollbeamten ihres Bezirkes zu verfügen, und den §. 13. der Anleitung zur Revision der Kassen der Postkomtoirs dieser Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 13. Juli 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

292) Verordnung, die neue Auflage des Wölkerschen Meilenzeigers betreffend, vom 15. Juni 1850.

Der im Kursbureau des General-Postamts beschäftigte Geheime Sekretair Wölker hat den von ihm im Jahre 1848. herausgegebenen Meilenzeiger auf amtliche Veranlassung vervollständigt und denselben in einer zweiten Auflage erscheinen lassen.

Die Postanstalten werden hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß die in dem Meilenzeiger enthaltenen Entfernungs-Angaben künftig bei Liquidirung von Reisekosten als maßgebend angesehen werden können. Der Preis des Meilenzeigers ist auf 10 Sgr. festgesetzt. Die erforderlichen Exemplare sind auf dem Wege des Buchhandels zu beziehen.

Berlin, den 15. Juni 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

293) Verordnung, das Verfahren in Post- und Porto-Kontraventions-Sachen betreffend, vom 26. Mai 1850.

Des Königs Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß, d. d. Charlottenburg, den 25. März 1850. (Ges.-Samml. de 1850. S. 300.) zu genehmigen geruht, daß die bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehende Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Angeschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die Ober-Postdirektionen übertragen werde.

Mit Bezug auf jenen Allerhöchsten Erlaß lasse ich den Postanstalten hierbei die Instruktion für das Verfahren in Post- und Porto-Kontraventions-Sachen vom heutigen Tage zur genauesten Befolgung zugehen. (Anl. a.) Ich bemerke zugleich, daß es in den Bezirken der Königl. Ober-Postdirektionen zu Aachen, Cöln, Düsseldorf, (mit Ausschluß der Kreise Emmerich und Rees), Trier und Coblenz bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, nach welchem die Post- und Porto-Kontraventionen von den Königl. Ober-Prokuratoren bei den betreffenden Gerichtsbehörden verfolgt werden. In allen übrigen Theilen der Monarchie ist dagegen nach Anleitung der Instruktion zu verfahren. Für die Ober-Postdirektionen liegt ein Schema zu den Resolutionen und zu den Verfügungen, mittelst deren dieselben den Postanstalten zuzufertigen sind, bei. (Anl. b. u. c.) Es bleibt denselben überlassen, die erforderliche Anzahl von Formularen nach dem Schema, an welchem nichts geändert werden darf, drucken zu lassen, wenn solches erforderlich erscheint. Im Allgemeinen werden die Ober-Postdirektionen noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie in gewissen Fällen von der Befugniß in einer Untersuchungssache durch eine Resolution zu entscheiden, keinen Gebrauch machen wollen, es ihnen zusteht, die Akten sogleich an den betreffenden Polizeianwalt zur weiteren Einleitung abzugeben.

Berlin, den 26. Mai 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

a. Instruktion
für das Verfahren in Post- und Porto-Kontraventions-Sachen.

§. 1. Die summarische Untersuchung in Post- und Porto-Kontraventions-Sachen wird von derjenigen Postanstalt geführt, in deren Bezirke die Kontravention verübt oder entdeckt worden ist.

§. 2. Trägt der Angeschuldigte während der Untersuchung auf rechtliches Gehör an, so werden die Akten der vorgesetzten Ober-Postdirektion eingereicht. Diese theilt dieselben dem betreffenden Polizeianwalt mit dem Ersuchen mit, die Anklage gegen den Angeschuldigten zu erheben, und sorgt dafür, daß die Sache erledigt wird.

§. 3. Wird von dem Angeschuldigten während der Untersuchung auf rechtliches Gehör nicht provozirt, so werden die geschlossenen Akten der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Abfassung der Resolution eingereicht.

§. 4. Diese prüft, ob die Untersuchung erschöpfend geführt ist, und nach dem Resultate dieser Prüfung ordnet dieselbe entweder an, was zur Aufklärung der Sache noch geschehen soll, oder faßt unter Zuziehung des Justitiarius die Resolution ab. Der festzusetzenden Geldstrafe ist für den Fall des Unvermögens eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren. Beträgt die gegen einen Kontravenienten festgesetzte Geldstrafe 5 Thlr. oder mehr, so sind zur Resolution 15 Sgr. Stempel zu verwenden und mit der Strafe einzuziehen.

§. 5. Die Resolution muß am Schlusse der Gründe die Belehrung enthalten:

> den Denunziaten steht die Befugniß zu, binnen 10 Tagen, nach erfolgter Publikation dieser Resolution, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Wollen sie von der Provokation Gebrauch machen, so haben sie dieselbe binnen der gedachten Frist bei der publizirenden Postanstalt anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muß, sie verzichteten darauf, wonächst die Resolution, nöthigenfalls mit richterlicher Hülfe, vollstreckt werden wird.

Das Konzept der Resolution muß von dem Justitiarius mitgezeichnet werden.

§. 6. Die Ober-Postdirektion fertigt hierauf eine Ausfertigung der Resolution, und für jeden Angeschuldigten einen Extrakt zur Publikation und weiteren Veranlassung derjenigen Postanstalt zu, in deren Bezirke der Angeschuldigte wohnt. Jeder Extrakt muß die §. 5. vorgeschriebene Belehrung enthalten.

§. 7. In der Regel wird der Angeschuldigte zur Publikation der Resolution vorgeladen und diese durch Vorlesung der Resolution mit der vorgeschriebenen Belehrung und durch Aushändigung des für ihn bestimmten Extrakts bewirkt. Über den Akt der Publikation wird eine von dem Angeschuldigten zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen.

§. 8. Die Publikation kann aber auch mittelst schriftlicher Zufertigung des betreffenden Extraktes erfolgen, in welchem Falle jedoch die Insinuation der Zufertigung durch einen vereideten Briefträger oder anderen Post-Unterbeamten vorschriftsmäßig zu bewirken, und zu den Akten zu bescheinigen ist, wann, von wem, und auf welche Weise die Insinuation geschehen ist.

§. 9. Wird innerhalb der zehntägigen Frist die Provokation angemeldet, so hat die publizirende Postanstalt unter Einreichung der Anmeldung an die Ober-Postdirektion zu berichten und diese verfährt nach Vorschrift des §. 2.

§. 10. Ist innerhalb der zehntägigen Frist die Provokation auf gerichtliches Gehör nicht angemeldet, so vollstreckt die publizirende Postanstalt die Resolution, und fordert den Kontravenienten auf, binnen 8 Tagen die nach der Resolution zu zahlenden Beträge einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ersucht dieselbe das betreffende Gericht um exekutivische Beitreibung jener Beträge, für den Fall des Unvermögens aber um Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe.

§. 11. Von den einkommenden Strafgeldern ist dem, von der Ober-Postdirektion anzugebenden Denunzianten der 4te Theil als Denunzianten-Quote auszuzahlen, der Überrest aber nebst der Quittung des Denunzianten, an die Ober-Postkasse abzuführen. Berlin, den 26. Mai 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

b.

Nr.

den ten 185

An

ex officio

Acc.

Ad rev.

Reprod. event. nach

Portopflichtig.

Zu Kontraventions-Sachen wider den

empfängt das (Tit.) hierbei die auf Grund der unterm

eingereichten Verhandlungen ergangene Resolution (Anl. c.) nebst den erforderlichen Extrakten (Abschriften) zur weitern vorschriftsmäßigen Veranlassung nach Anleitung der Instruktion vom 26. Mai 1850. Von den einkommenden Strafgeldern ist dem

der 4te Theil als Denunzianten-Quote auszuzahlen, der Überrest aber, nebst der Denunzianten-Quittung an die Ober-Postkasse abzuführen und binnen
zu berichten.

---

c.

Resolution.

Stempel.

Zu Post-Kontraventions-Sachen wider

setzt die Ober-Postdirektion zu
hiermit fest, daß

Dem Denunziaten steht die Befugniß zu, binnen 10 Tagen, nach erfolgter Publikation dieser Resolution, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Wollen sie von der Provokation Gebrauch machen, so haben sie dieselbe binnen der gedachten Frist bei der publizirenden Postanstalt anzumelden, widrigenfalls angenommen werden muß, sie verzichteten darauf, wonächst die Resolution, nöthigenfalls mit richterlicher Hülfe, vollstreckt werden wird.

---

294) Verordnung über die Porto-Ermäßigung für Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen, vom 1. Juli 1850.

Durch die Verfügung vom 25. März 1847. (vergl. Minist.-Bl. S. 149. Nr. 190.) ist festgesetzt worden, daß in den Fällen, wo zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen neben den Posttransporten auf der Eisenbahn noch Posten bestehen, welche durch Postpferde befördert werden, für Päckerei-Sendungen, welche auf Verlangen der Absender mit diesen letzteren Posten befördert werden, das volle Packetporto erhoben werden soll. Diese Bestimmung wird hiermit aufgehoben und festgesetzt, daß in den in Rede stehenden Fällen die Päckereien jederzeit mit der für die Beförderung geeigneten schnellsten Gelegenheit zu versenden sind, und daß dafür, ohne Rücksicht auf die Art des Transports, die ermäßigte Eisenbahn-Taxe, so weit sie den betreffenden Orten zugestanden ist, auch für die mit gewöhnlichen Posten beförderten Sendungen in Anwendung zu kommen hat.

Berlin, den 1. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

295) Verordnung, die Behandlung der unter Begleitschein-Kontrolle nach dem Auslande zu versendenden Poststücke betreffend, vom 28. Juli 1850.

Die Vorschriften über die Behandlung der unter Begleitschein-Kontrolle nach dem Auslande zu versendenden Poststücke werden von den Postanstalten nicht überall genau beobachtet. Namentlich wird den Begleitscheinen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist neuerdings wiederholt der Fall vorgekommen, daß eine solche Sendung in Folge des Zurückbleibens oder der unrichtigen Beförderung des Begleitscheins, ohne vorgängige Bescheinigung des Ausgangs in das Ausland gelangt ist.

Die Postanstalten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften des §. 79. der Instruktion über den Expeditions-Modus, laut der am Schlusse des Paragraphen enthaltenen Bemerkung auf Sendungen mit Steuer-Begleitscheinen in gleicher Weise, wie auf Sendungen mit Deklarationen Anwendung finden, daß also bei Sendungen der erstgedachten Art, die Mitsendung des Begleitscheins, sowohl auf der Adresse als in der Karte, auf die für Deklarationen vorgeschriebene Weise vermerkt werden muß. Die dekartirenden Beamten haben auf diese Vermerke genau zu achten und sich jedesmal davon zu überzeugen, ob der Begleitschein vorhanden ist. Fehlt derselbe, so muß er sofort reklamirt werden. Die Sendung ist in diesem Falle auf den Speditionspunkten nicht aufzuhalten, sondern, ohne daß der nachträgliche Eingang des Begleitscheins abgewartet wird, weiter zu befördern, unter Mitsendung einer gleichfalls in die Karte einzutragenden Notiz darüber, von wo ab der Begleitschein gefehlt habe, und daß derselbe reklamirt worden sei.

Es liegt im eigenen Interesse der Postbeamten, diese Vorschriften genau zu befolgen, weil sie, falls durch ihre Schuld die Bescheinigung des Ausgangs der Sendung und die Erledigung des Begleitscheines unterbleibt, für den von dem Absender zu zahlenden Betrag des Eingangs-Zolles aufkommen müssen. Berlin, den 28. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

296) Verordnung, die Portofreiheit für Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder betreffend, vom 12. Juni 1850.

Die Postanstalten werden hierdurch benachrichtigt, daß die nach §. 53. der Übersicht der Portofreiheits-Verhältnisse den Provinzial-Behörden eingeräumte Portofreiheit für Haus- und Kirchen-Kollekten-Gelder auch auf diejenigen Kollekten-Gelder Anwendung finden soll, welche von den katholischen Bischöfen ausgeschrieben werden.

Dergleichen Sendungen müssen mit der Rubrik: „Kirchen-Kollekten-Gelder" und dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen und auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet sein, von dem die Sendung ausgeht. Berlin, den 12. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

297) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion in Berlin, die bei Nachsendung der Gesetz-Sammlung, der Regierungs-Amtsblätter und des Post-Amtsblattes zu erhebende Überweisungs-Gebühr, sowie die Zeitungs-Bestellungen und Pränumerationen betreffend, vom 17. Juli 1850.

Die bei der Nachsendung der Gesetz-Sammlung, der Regierungs-Amtsblätter und des Post-Amtsblattes zu erhebende Überweisungs-Gebühr, auf deren Festsetzung das Zeitungskomtoir in dem von der Königl. Ober-Postdirektion unterm 28. Mai d. J. eingereichten Berichte vom 23. ejusd. angetragen hat, muß so bemessen werden, als wenn für diese Blätter die gewöhnliche Provision berechnet würde. Es sind demnach für die Nachsendung der gedachten Blätter jedesmal 25 pCt. des Abonnements als Überweisungs-Gebühr zu erheben.

Was die von dem Zeitungskomtoir gleichzeitig beantragte Änderung des Verfahrens betrifft, welches bisher beobachtet worden ist, wenn ein auswärtiger Abonnent eine Zeitung direkt bei der Redaktion, anstatt bei der Postanstalt seines Wohnortes, bestellt hat, so wird hierdurch bestimmt, daß das Zeitungskomtoir in solchen Fällen den Pränumerationsbetrag fernerhin nicht von der Redaktion annehmen, sondern derselben überlassen soll, den

Abonnenten mit seiner Bestellung an die Postanstalt seines Wohnortes zu verweisen, da durch das bisherige Verfahren dem Zeitungskomtoir unnöthige Mehrarbeit erwächst und die Bestellung und Pränumeration bei der Orts-Postanstalt für das Publikum der einfachste und sicherste Weg bleibt, die Zeitungen zu beziehen.

Berlin, den 17. Juli 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

298) Verfügung an den Königl. Feldpostmeister N. zu N., das Nachsenden von Zeitungen und Zeitschriften seitens der Postanstalten betreffend, vom 3. Juni 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 195. Nr. 252.)

Auf den Bericht vom 24. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, die Bestimmung wegen Erhebung einer Überweisungsgebühr für nachzusendende Zeitschriften auch auf diejenigen Zeitungen auszudehnen, welche von den im Felde stehenden Truppen bei den Feldpost-Anstalten bestellt worden sind. Diese Zeitungen sind vielmehr bei eintretenden Dislokationen der Truppen von einer Feldpost-Anstalt der betreffenden anderen zu überweisen, ohne daß dafür die obige Gebühr zu zahlen ist. Berlin, den 3. Juni 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

299) Verordnung, die Mittheilung der Abonnenten-Listen von den durch die Postanstalten seither bezogenen Zeitschriften betreffend, vom 1. August 1850.

Da Postanstalten von Redactionen solcher Zeitschriften, denen der Postdebit entzogen worden ist, um Angabe der bisherigen Abonnenten ersucht worden sind, so werden die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu dergleichen Mittheilungen nicht befugt sind. Berlin, den 1. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

300) Verordnung, betreffend das Porto für die in Großbritannien zur Post gegebenen Briefe nach Preußen, vom 5. Juni 1850.

Durch Verfügung vom 4. Februar 1848. (Minist.-Bl. S. 211. Nr. 227.) sind die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt worden, daß nach einer Bestimmung des Britischen General-Postamts, alle in Großbritannien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Porto nicht erreicht, als unbezahlte Briefe behandelt würden.

Die Bestimmung ist jetzt von der Britischen Postbehörde zurückgenommen und dagegen festgesetzt worden, daß dergleichen Briefe in Zukunft nicht mit dem vollen, sondern nur mit dem, an der richtigen Taxe fehlenden Portobetrage belastet werden sollen. Dieselben werden auf der Adreßseite mit dem Stempel: Part paid (more to pay) (d. h. theilweise frankirt, mehr zu zahlen) versehen sein, und den Post-Anstalten nur mit demjenigen Porto belastet zugehen, welches bei der Bestellung in Preußen zu erheben ist. Berlin, den 5. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

301) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren in gerichtlichen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, sowie in Untersuchungssachen gegen Beamte, vom 1. Juni 1850.

Von der seitens des Herrn Justizministers an die sämmtlichen Königlichen Ober-Staatsanwalte unterm 8. v. M. erlassenen Verfügung, betreffend das Verfahren in gerichtlichen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Ver-

gehen, sowie in Untersuchungssachen gegen Beamte, erhalten Ew. ꝛc. hierneben eine Abschrift zur Nachricht und Beachtung. (Anl. a.) Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Finanzminister. v. Rabe.

a.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Finanzministers, wonach es in mehreren Fällen seitens der Staats- und Polizeianwalte unterlassen worden, in solchen Sachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, sich mit der Letzteren in geeignete Verbindung zu setzen, findet der Justizminister sich veranlaßt, die Herren Ober-Staatsanwalte darauf aufmerksam zu machen:

1) daß in allen Fällen der gedachten Art, so oft eine Äußerung der Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, so wie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, den Staats- und resp. Polizeianwalten die Pflicht obliegt, dieserhalb mit den betreffenden Verwaltungsbehörden in Verbindung zu treten, und ihnen zu diesem Behuf geeigneten Falls die Akten vorzulegen;

2) daß den Verwaltungsbehörden in allen dergleichen Fällen in Gemäßheit des §. 22. der Instruktion für die Staats- und Polizeianwalte vom 13. November v. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 446.) und der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 147. — Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 123. f. Nr. 172.) von den ergangenen Entscheidungen sofort Mittheilung gemacht werden muß;

3) daß, wenn auch die Einlegung des Rechtsmittels von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staats- und resp. Polizeianwalts abhängt, es doch dem öffentlichen Interesse, so wie der Stellung der Behörden zu einander entspricht, in allen denjenigen Fällen, wo die noch im Wege eines Rechtsmittels anfechtbare Entscheidung sich nicht auf Thatsachen gründet, welche die Unschuld des Angeklagten klar herausgestellt haben und insbesondere, wenn sie auf einer nicht unzweifelhaften Gesetzesauslegung beruht, sobald sie gegen den Antrag der Verwaltungsbehörde ausgefallen ist, das Rechtsmittel einzulegen und die Äußerung der Verwaltungsbehörde unter Mittheilung der Akten einzuholen, in derartigen Fällen aber zugleich, um eine solche rechtzeitige Äußerung möglich zu machen, soweit es gesetzlich zulässig ist, eine angemessene Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gerichte zu beantragen.

Sie, Herr Ober-Staats-Anwalt, werden aufgefordert, hiernach selbst zu verfahren, und die Staats-, resp. Polizeianwalte des dortigen Appellationsgerichts-Bezirks mit gleicher Anweisung zu versehen. Berlin, den 8. Mai 1850.

Der Justizminister Simons.

An die Königlichen Ober-Staats-Anwalte.

302) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen, vom 18. Juni 1850.

Die Anfrage der Königlichen Regierung vom 15. März d. J., in Betreff der den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten der Steuerbeamten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Herrn Justizminister Veranlassung gegeben, von welchem hierauf im diesseitigen Einverständniß die beiliegende, durch das Justiz-Ministerial-Blatt veröffentlichte allgemeine Verfügung vom 7. d. M.*) erlassen ist.

Indem ich von derselben der Königlichen Regierung zur Nachachtung Mittheilung mache, bemerke ich, daß die den Staatsfonds zur Last fallenden, hiernach auf den Kriminalfonds nicht zu übernehmenden Kosten des nach §. 28. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. durch Grenzbeamte zu bewirkenden Transports, auf die Fonds der Steuerwaltung zu übernehmen sind. Berlin, den 18. Juni 1850.

Der Finanzminister. v. Rabe.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam u. Abschrift an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren zur Nachachtung.

*) im Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 196. Nr. 253.

303) Bekanntmachung des Königl. Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. d. O., die Stempelpflichtigkeit der Vereidigungs-Protokolle der Beamten betreffend, vom 15. Juli 1850.

Rücksichtlich des Stempels, welcher zu den Verhandlungen über die eidliche Verpflichtung neu angestellter unmittelbarer und mittelbarer Beamten verwendet werden muß, bringe ich die bestehenden Vorschriften hierdurch mit

dem Bemerken in Erinnerung, daß nach denselben eine Stempelfreiheit der gedachten Verhandlungen nur in Beziehung auf solche Beamte nachgelassen ist, welche entweder ganz unentgeltlich dienen oder doch nur auf ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thaler beziehen. Zu den Verpflichtungs-Verhandlungen rücksichtlich aller übrigen Beamten ist dagegen der tarifmäßige Protokoll-Stempel von 15 Sgr. (vergl. S. 83. der Ges.-Samml. von 1822. unter der Position „Protokolle" ad b.) zu verwenden, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1850.

Der Regierungs-Präsident. **v. Raumer.**

XIII. Militair-Angelegenheiten.

304) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß behufs beabsichtigter Auswanderung, vom 28. Juni 1850.

Der Magistrat zu N. hat bei uns darauf angetragen, daß der zur Reserve gehörige N., behufs der Auswanderung, aus dem Reserveverhältniß entlassen werden möge. Dergleichen Entlassungen können jedoch nur genehmigt werden, wenn der desfallsige Antrag auch von der betreffenden Regierung, als der den Emigrations-Konsens ertheilenden Behörde, befürwortet wird, da diese nur allein zu beurtheilen vermag, ob die zur Motivirung derartiger Gesuche angebrachten Gründe wirklich vorhanden, und zur Berücksichtigung geeignet sind, indem sonst die Auswanderung nur vorgeschützt werden könnte, um sich der ferneren Militair-Verpflichtung zu entziehen. Es findet daher beim 7ten und 8ten Armee-Korps, in deren Bezirken Auswanderungen am häufigsten vorkommen, in dieser Beziehung folgendes Verfahren statt. Die Reserve-Mannschaften stehen als solche unter der Kontrolle des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und es muß daher zunächst von dem letzteren die Erklärung abgegeben werden, daß der Auswanderung des Betheiligten militairischer Seits Nichts entgegensteht.

Ist diese Zustimmung erfolgt, und findet die bezügliche Regierung gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken, so formirt dieselbe unter Beifügung des Reservepasses und Führungs-Attestes den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß bei dem zuständigen General-Kommando, welches hierzu die Zustimmung des Kriegs-Ministeriums einholt.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen betheiligten Militairbehörden gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1850.

Kriegsministerium. **Leo.**

Allgemeines Kriegs-Departement. **v. Herwarth.**

305) Verordnung, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern 2ter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis, vom 29. Juli 1850.

Um der Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März d. J. (Minist.-Bl. S. 85. Nr. 113.) wonach der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister 2ter Klasse abwärts erst dann nachgesucht werden soll, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem eigenen oder seiner Braut Vermögen die dort näher bestimmte Summe als fortlaufendes sicheres Einkommen besitzt,

vollständig zu genügen, ist in denjenigen Fällen, in welchen das nachzuweisende Einkommen entweder

a. in Zinsen von Kapitalien, oder

b. in Zuschüssen besteht, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind,

in der nach §. 2. jener Verordnung darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zugleich genau anzugeben, ob:

ad a. die Kapitalien sicher ausgeliehen sind, und

ad b. die Pfand-Objekte die nöthige Sicherheit gewähren,

damit ersehen werden kann, ob:

ad a. die für die Kapitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, und

ad b. die verpfändeten Grundstücke, Kapitalien oder Renten als sicheres Pfand-Objekt angesehen werden können.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist hierauf bei Aufnahme der nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März d. J. erforderlichen notariellen oder gerichtlichen Verhandlungen sorgfältig Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 29. Juli 1850.

Kriegsministerium. **Leo.** — Allgemeines Kriegs-Departement. **v. Herwarth.**

XIV. Marine-Angelegenheiten.

306) Erlaß an das Königl. Oberpräsidium zu N., betreffend die Annahme von Freiwilligen zum Dienste bei der Königl. Marine, vom 6. Juni 1850.

Das Königl. Oberpräsidium wird in Erwiederung auf das gefällige Schreiben vom 20. April d. J. ergebenst benachrichtigt, daß seitens des mitunterzeichneten Kriegsministers dem Ober-Kommando der Marine eröffnet worden ist, wie hinsichtlich der Annahme von Freiwilligen zum Dienst bei der Königl. Marine ganz nach Maßgabe der für die Landarmee bestehenden desfallsigen Bestimmungen zu verfahren und daher jeder zum Seedienst sich meldende Freiwillige verpflichtet sei, ein Attest der Civilbehörde beizubringen, wie es für die Einstellung in den freiwilligen Militairdienst resp. auf drei und auf ein Jahr für die Truppen-Kommando's vorgeschrieben ist.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.** — Kriegsministerium. **v. Stockhausen.**

307) Allerhöchster Erlaß, den Rang der Unterzahlmeister der Marine betreffend, vom 11. Juli 1850.

Ich will in Rücksicht auf die Mir vorgetragenen Umstände den Unterzahlmeistern der Marine den Rang der Marine-Auxiliaroffiziere oder resp. der Seconde-Lieutenants der Landarmee beilegen, und gebe dem Kriegsministerium hienach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung anheim. Sanssouci, den 11. Juli 1850.

(Mittelst Stempels vollzogen.) **Friedrich Wilhelm.**

Auf Befehl und in Gegenwart Sr. Majestät des Königs.
(gez.) v. Gerlach.
(gegengez.) v. Stockhausen.

An das Kriegsministerium.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. — Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 26. August 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 25. September 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

308) Allerhöchster Erlaß, das Ausscheiden und den Eintritt einzelner Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 20. Juli 1850.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Juli d. J. will ich den Geheimen Regierungsrath Delius von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden, und an seiner Stelle den Geheimen Regierungsrath Dr. Scherer zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernennen.

Sanssouci, den 20. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

309) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-präsidium hieselbst, die Vorschläge zu Pensionirungen von Beamten und die Besetzung der niedern Beamtenstellen mit noch rüstigen, versorgungsberechtigten Anwärtern betreffend, vom 15. August 1850.

Es ist bereits mehrfach auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, den Vorschlägen zur Pensionirung von Beamten jedesmal eine genaue Erörterung darüber vorhergehen zu lassen, ob die Versetzung in den Ruhestand dringend erforderlich sei und nicht etwa namentlich durch veränderte Verwendung des betreffenden Beamten vermieden werden könne. Ich finde mich bewogen, die Königl. Regierung hierauf wiederholt aufmerksam zu machen.

Es sind in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen, wo Beamte niedern Ranges, namentlich Gefangen-Aufseher, Polizei-Sergeanten und Polizeidiener von minder vorgerücktem Lebensalter nach oft nur kurzer Civildienstzeit, aus Veranlassung von körperlichen Übeln, mit welchen sie schon bei ihrem Eintritt in den Civildienst

behaftet gewesen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht worden sind, wodurch der Civilbeamten-Pensionsfonds sehr belastet worden ist.

Hierdurch veranlaßt, muß ich der Königl. Regierung noch besonders empfehlen, bei der Auswahl zur Besetzung von Stellen der bemerkten Art, deren Verwaltung eine noch rüstige Körperkraft wesentlich erheischt, eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes der Bewerber eintreten zu lassen und zu solchen Stellen immer die rüstigsten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Anwärter auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie dem ihnen zu übertragenden Civildienste noch längere Zeit vorzustehen im Stande sind.

Berlin, den 15. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

310) Erlaß an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, betreffend die Urlaubsbewilligungen für Beamte, welche auf Kündigung angestellt sind, vom 17. Juli 1850.

Euer Hochw. sende ich die Anlagen des Berichts vom 27. v. M. mit dem Bemerken zurück, daß den auf Kündigung angestellten Beamten Urlaub zu Badereisen 2c. nur unter der Bedingung ertheilt werden kann, daß sie ihr Diensteinkommen, so weit nöthig, zur Remunerirung des Stellvertreters einlassen. Berlin, den 17. Juli 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

---

311) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen 2c., betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei eintretender Mobilmachung der Armee, vom 18. August 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1848. S. 294. u. 366. — Jahrg. 1850. S. 28. u. 29.)

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügungen vom 6. September und 28. November 1848., 26. März 1849. und 23. Februar 1850. übersenden wir der Königl. Regierung anbei eine beglaubigte Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. v. M. und der Beilage desselben (Anl. a. u. b.), betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, zur Kenntnißnahme und Beachtung, sowie mit dem Auftrage, die Zusammenstellung der in Rede stehenden Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Berlin, den 18. August 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

Der Finanzminister. In Vertretung. **Horn.**

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift nebst Anlagen an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen 2c. zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Beachtung.

---

a. Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee, vom 19. Juli 1850.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 16. Oktober 1849. beschließt das Staatsministerium:

1) daß die Bestimmungen im §. 22. des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831., auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden,
2) daß nach den, in den §§. 23. u. 24. jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß
   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,
   b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;
3) daß die Bestimmungen der §§. 11—24. des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831. und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

b. Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831.) Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

(Ebend. §. 13.) War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

(Ebend. §. 14.) Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. — Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Über die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

(Ebend. §. 15.) Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

(Staatsminist.-Beschluß v. 28. September 1831.) Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. — Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 16.) Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

6.

(Staatsminist.-Beschluß v. 23. Jan. 1850.) Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

(Staatsminist.-Beschlüsse v. 22. Jan. 1831. (§. 17.) und 23. Jan. 1850.) Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. — Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 18.) Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9

(Ebendas. §. 11.) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

10.

(Ebend. §. 19.) Kommunal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privatbehörden interressiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

11.

(Ebend. §. 20.) Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen,

welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Ärzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den, schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

(Ebend. §. 21.) Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

(Ebend. §. 22.) Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landeskollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung &c. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

(Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 1831. §. 23.) Den Referendarien, welche im Militairverbande stehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

(Ebend. §. 24.) Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

(Staatsminist.-Beschluß v. 19. Juli 1850.) Demgemäß soll

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,
b) andern Falls aber ihnen, nach später abgelegter Prüfung, vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17.

(Ebendaselbst.) Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

(L. S.)

312) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, das Militairgehalt der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten betreffend, vom 24. Juni 1850.

Ew. Hochw. benachrichtige ich in Verfolg der Verfügung vom 30. April d. J., das Offiziergehalt der zur Landwehr einberufenen Civilbeamten betreffend, daß, wenn die Landwehr bei außerordentlichen Verhältnissen auf längere Zeit zusammengezogen und die Einrichtung einer monatlichen Geldverpflegung, wie bei der Linie, erforderlich wird,

ein Hauptmann der Landwehr . .	48 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
ein Premier-Lieutenant	24 =	17 =	6 =
ein Sekonde-Lieutenant	19 =	22 =	6 =

monatlich an Gehalt zu empfangen haben. Übrigens muß der Betrag der Militairkompetenzen aus dem Atteste hervorgehen, welches der als Offizier einberufene Beamte von seinem Truppentheile zu erhalten und seiner Behörde behufs der Feststellung seiner Civilgehaltskompetenz vorzulegen hat.

Berlin, den 24. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

313) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend die Kompetenzen der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, deren Civilbesoldung geringer als das Offiziergehalt ist, vom 5. August 1850.

Ew. Hochw. mache ich darauf aufmerksam, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen das Offiziergehalt eines zur Landwehr einberufenen Beamten das etatsmäßige Civilgehalt desselben übersteigt, den nicht auf dem Feldetat stehenden Offizieren die Feldzulage dennoch aus ihrem Civilgehalte zu gewähren ist. Da aber dem betheiligten Beamten aus Civilfonds niemals mehr als sein volles Gehalt gewährt werden darf, so wird, wenn das Civilgehalt eines Landwehroffiziers den Betrag der chargenmäßigen Feldzulage nicht erreicht, das Fehlende aus den Fonds der Militairverwaltung hergegeben werden.

Ew. Hochw. wollen deshalb den, in dem in Rede stehenden Falle befindlichen Civilbeamten ein Attest über den Minderbetrag ihres Civilgehalts gegen ihre chargenmäßige Feldzulage behufs der Einreichung durch ihren Truppentheil an die Intendantur des Korps verabfolgen lassen. Berlin, den 5. August 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

314) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, betreffend die Kompetenzen der als Offiziere zu den Stammkompagnien der Landwehr einberufenen Civilbeamten, vom 10. Juli 1850.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister benachrichtige ich Ew. Hochw. mit Bezug auf den Bericht vom 29. v. M., daß die Bestimmungen des Staats-Ministerialbeschlusses vom 23. Januar d. J., die Gehaltsbezüge der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten betreffend, auch auf die abwechselnd auf vier Wochen und darüber zu den Stammkompagnien der Landwehr als Offiziere einberufenen Civilbeamten Anwendung finden, so daß denselben von ihrem Civilgehalte zwar der Betrag der Offizierbesoldung in Abrechnung gebracht, ihnen dagegen aus dem dadurch ersparten Civilgehaltstheile noch die tarifmäßige Feldzulage, soweit solche nicht aus Militairfonds erfolgt, gewährt wird. Berlin, den 10. Juli 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

315) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, die Anrechnung der Kompagnieführerzulage eines Landwehrlieutenants auf das Civilgehalt desselben betreffend, vom 24. Juni 1850.

Mit Bezug auf Ew. Hochw. Bericht vom 26. März d. J., in welchem Sie darüber anfragen:

> ob die Kompagnieführerzulage, welche ein zur Landwehr einberufener Beamter, wenn er als Lieutenant die Kompagnie führt, mit 20 Thlrn. monatlich neben dem Gehalte seiner Charge zu empfangen hat, ebenfalls wie das Gehalt auf die Civilbesoldung anzurechnen oder, wie die Feldzulage, neben derselben zu belassen sei?

eröffne ich Ihnen Folgendes.

Wenn bei einem auf dem Feldetat stehenden Bataillone ein Lieutenant die Kompagnie führt und die ihm zustehende Feldzulage aus Militairfonds erhält; so wird die Kompagnieführerzulage — wie das Offiziergehalt selbst — auf die Civilbesoldung in Anrechnung gebracht. Wenn dagegen bei einem nicht auf dem Feldetat stehenden Bataillone ein Lieutenant die Kompagnie führt, so muß die Kompagnieführerzulage zwar ebenfalls auf das Civilgehalt angerechnet, demselben aber die Feldzulage von 25 Thlrn. monatlich, welche ihm, wenn er auf dem Feldetat stände, als Kompagnie führender Lieutenant kompetirte, aus Civilfonds gewährt werden, so daß demselben zu der aus dem Militairfonds erfolgenden Kompagnieführerzulage von 20 Thlrn. monatlich, nur noch ein Zuschuß von 5 Thlrn. monatlich aus seiner Civilbesoldung zu gewähren ist. Berlin, den 24. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

316) Auszug aus der Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, das Disciplinarverfahren gegen Beamte betreffend, vom 15. Juli 1850.

— Wenn in dem Absatze 2. des §. 36. der Verordnung vom 11. Juli 1849. — Ges.-Samml. S. 271. — angeordnet wird, daß, falls eine sonstige Behörde (im Gegensatze zu dem, dem angeschuldigten Beamten vorgesetzten Minister), welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht ist, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme zu berichten habe, — so hat hierdurch offenbar nur vorgeschrieben werden sollen, daß diese Behörde nicht selbstständig befugt sei, die einmal eingeleitete, auf die Entfernung des Beamten aus dem Amte gerichtete Disziplinar-Untersuchung fallen zu lassen, sobald sie nach abgeschlossener Voruntersuchung zu der Überzeugung gelangt zu sein glaubt, daß durch die Fortsetzung der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte nicht werde herbeigeführt werden.

Neben dieser Verpflichtung der Provinzialbehörde, in den Fällen dem vorgesetzten Ministerium Vortrag zu halten, in welchen sie selbst die Sache zur weiteren Verfolgung nicht geeignet erachtet, kann jedoch sehr wohl die fernere Verpflichtung dieser Behörde bestehen, auch in den Fällen, in welchen sie die Sache zur Fortsetzung für geeignet hält, nach abgeschlossener Voruntersuchung mit Einsendung der Akten an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, um den dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister in den Stand zu setzen, von der Befugniß Gebrauch zu machen, welche ihm der oben angezogene §. 36. der Verordnung vom 11. Juli 1849. im Absatz 1. beilegt, und welche darin besteht, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Da es indeß einerseits den Behörden, welche außer dem Departements-Minister die Einleitung der Untersuchung gegen einen Beamten auf Entfernung aus dem Amte zu verfügen ermächtigt sind, nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, nach abgeschlossener schriftlicher Voruntersuchung die Akten auch in denjenigen Fällen zur Prüfung an das vorgesetzte Ministerium einzusenden, in welchen sie die Fortsetzung der Sache durch Eröffnung der mündlichen Verhandlungen beabsichtigen, und andererseits diesen Behörden das Vertrauen geschenkt werden darf, daß sie eine fernere Fortsetzung der Untersuchung nicht ohne zureichenden Grund werden eintreten lassen; so erkläre ich mich damit einverstanden, daß in Disziplinar-Untersuchungssachen — sofern nicht der in der Verordnung vom 11. Juni 1849. (Nr. 3148.) §. 36. Absatz 2. bezeichnete Fall vorliegt — nach abgeschlossener schriftlicher Voruntersuchung von der zur Entscheidung kompetenten Behörde wegen Fortsetzung der Sache durch Eröffnung des mündlichen Verfahrens an den vorgesetzten Minister nicht berichtet zu werden braucht, daß vielmehr die gedachte Behörde zu der bezeichneten Fortsetzung des Verfahrens ohne besondere Genehmigung des Ministers befugt ist.

Berlin, den 15. Juli 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

317) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilungen und Anzeigen von den gegen Staatsbeamte eröffneten Kriminal- und Disziplinar-Untersuchungen betreffend, vom 7. August 1850.

Der Herr Justizminister hat in der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. (Justizminist.-Bl. S. 147. — Minist.-Bl. der innern Verw. S. 123. f. Nr. 172.) bestimmt, daß die Staatsanwalte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Untersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und, wenn gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar Kriminal-Untersuchung eingeleitet wird, dem Justizministerium Anzeige davon zu machen, ein gleiches Verfahren auch bei Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung, soweit deren Betrieb dem Staatsanwalt obliegt, zu beobachten haben.

In Gemäßheit dessen wird die Königl. Regierung angewiesen, unter Bezugnahme auf die Ihr nach der Anordnung des Herrn Justizministers zugehenden Mittheilungen in den Jahresberichten anzuzeigen, welche Beamte des diesseitigen Ressorts, gegen die nach der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Einleitung der Disziplinar-Unter-

suchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sind, sowie den Gegenstand der Anklage und den Urtelsspruch anzugeben. Berlin, den 7. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

II. Geschäftsgang.

318) Verfügung an den Königl. Regierungspräsidenten zu N., die Aussonderungen unbrauchbarer Akten und die aus dem Erlöse derselben zu bewilligenden Remunerationen betreffend, vom 22. Juli 1850.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer hat die dortige Regierung aus dem Erlöse für die im Jahre 1848. verkauften 66 Centner alter Klassensteuerlisten und Rechnungsbeläge an die mit der Aussonderung und dem Verkaufe dieser Papiere beauftragten Beamten eine Remuneration von 25 pCt., also zu dem höchsten zulässigen Satze bewilligt, und außerdem noch einem Kanzleidiener für das Zerschneiden der Listen 2 Thlr. und einem Ofenheizer für verschiedene Bemühungen 2 Thlr. 20 Sgr. gezahlt. Das hiergegen aufgestellte Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer muß ich für begründet erachten, indem hier einerseits überhaupt nicht von dem Verkaufe mit besonderer Mühwaltung ausgesonderter alter Akten die Rede ist, und andererseits die Vorbereitung alter Klassensteuerlisten zum Verkaufe mit so geringer Mühwaltung verbunden ist, daß sich keinenfalls die Bewilligung des höchsten Satzes von 25 pCt. des Erlöses an die betheiligten Beamten rechtfertigen läßt.

Außerdem sind aber zur Bewilligung der Belohnungen für die mit dem Verkaufe alter Akten beauftragten Beamten nach der Cirkular-Verfügung vom 16. Dezember 1838. (Anl. a.) nicht die Regierungen, sondern nur die Ministerien befugt.

Ew. Hochw. ersuche ich, gefälligst Sorge dafür zu tragen, daß in künftigen Fällen die gedachte Cirkular-Verfügung genau beachtet werde. Berlin, den 22. Juli 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. November c. uns zu autorisiren geruht, den mit der Aussonderung von unbrauchbaren Akten zu beauftragenden Subalternbeamten aus den durch den Verkauf der Akten gelösten Beträgen Remunerationen bis auf Höhe von 25 Prozent des Erlöses zu bewilligen. Es soll jedoch nach ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung darauf gesehen werden, daß diese Remunerationen nicht die Natur einer Tantieme annehmen und nicht dazu verleiten, durch minder sorgfältige Prüfung und Aussonderung der aufzubewahrenden Akten auf einen möglichst hohen Erlös aus dem Aktenverkaufe hinzuwirken.

Indem wir das Königl. Regierungs-Präsidium hievon mit Bezugnahme auf die Verfügung v. 3. Novbr. 1833. (Anl. b.) in Kenntniß setzen, wollen wir demselben es angelegentlich empfehlen, diese Allerhöchste Bestimmung für die Folge zu beachten, und darauf zu halten, daß beim Aktenverkauf jedesmal eine sorgfältige Prüfung über die Entbehrlichkeit der zum Verkauf zu stellenden Aktenstücke vorangebe.

Dabei kann es auch nicht die Absicht sein, in allen Fällen, besonders bei bedeutenden Aktenverkäufen, die vollen 25 Prozent des Erlöses zu Remunerationen zu verwenden, sondern, wo mit geringeren Antheilen ausgereicht werden kann, muß hierauf Bedacht genommen werden.

Rückwirkend auf Fälle, welche schon in verflossenen Jahren vollständig rechnungsmäßig beseitigt sind, läßt sich die gedachte Allerhöchste Bestimmung nicht anwenden. Berlin, den 16. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. **v. Rochow.** — Der Finanzminister. Abwesend.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien und Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an das Königl. Polizeipräsidium rc. hieselbst.

b.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung, wegen der zu nehmenden Maßregeln zur Gewinnung von Raum in den Geschäfts-Lokalien durch Verminderung der Registraturen und Ausscheidung der zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht mehr erforderlichen Akten, ist von dem Königlichen Staats-Ministerio beschlossen worden, bei allen Verwaltungsbehörden eine genaue Untersuchung der Registraturen derselben zu veranlassen, und dabei auszumitteln, welche von den vorhandenen Akten:

a. zum ferneren Geschäftsbetriebe für jetzt unentbehrlich sind, und daher in der Registratur noch verbleiben müssen;
b. welche zwar für die laufenden Geschäfte zur Zeit nicht gebraucht werden, aber doch dazu geeignet sind, noch ferner aufbewahrt zu werden; und
c. welche dagegen unbedenklich vernichtet werden können.

Die Akten sollen nach diesen Kategorien gleich abgesondert, und von denen unter b. und c. zu bringenden besondere Repertorien angelegt werden.

Diese Untersuchung und Absonderung der Akten soll aber nicht den Registratur-Beamten allein überlassen, sondern es soll dazu bei jeder Behörde eine besondere Kommission, an welcher wenigstens ein Rath derselben Theil zu nehmen hat, ernannt, und mit einer Geschäfts-Anweisung versehen werden, worin die Kommissarien besonders auch dahin zu verpflichten sind, daß sie sich bei der Untersuchung und in ihrem Urtheil darüber, unter welche der obigen drei Kategorieen ein Aktenstück zu bringen sei, nicht bloß durch die Ansicht des auf demselben befindlichen Titels (Rubrum) leiten lassen, sondern jedes Aktenstück einzeln durchgehen, um sich dadurch von dem Inhalte und dessen Werth vollständige Überzeugung zu verschaffen, wobei dann zugleich in denjenigen wahrscheinlich häufigen Fällen, wo sich in den Akten-Heften nur einzelne Stücke vorfinden, deren fernere Aufbewahrung nothwendig oder wünschenswerth ist, während der übrige Inhalt sich als werthlos ergiebt, dergleichen Stücke herauszunehmen sind, und daraus ein besonderes Aktenstück anzulegen ist, oder solche zu den konzernirenden übrigen, zur Konservation bestimmten Akten zu bringen sind; sowie denn überhaupt bei dieser Gelegenheit zur Gewinnung von Raum alle in den bleibenden Akten sich vorfindenden werthlosen Stücke, als: Zwischenverhandlungen, Excitatorien u. s. w. gleich ausgeschieden, und zur Vernichtung bestimmt werden sollen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium wird nun hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, mit Ausführung dieser Maßregeln auch bei der dortigen Königl. Regierung vorgehen zu lassen, zu dem Ende für jede Registratur-Abtheilung besondere Kommissarien zu ernennen, und diesen eine Geschäfts-Anweisung zu ertheilen, worin, außer den oben schon gegebenen allgemeinen Andeutungen, über dasjenige, was bei der Untersuchung und Beurtheilung über die Entbehrlichkeit der Akten zu beachten ist, auf die besonderen Verhältnisse jeder Registratur-Abtheilung Rücksicht zu nehmen, und, soweit als thunlich, nach den Gegenständen zu bezeichnen sein wird, welche Aktenstücke unter die Kategorieen a. b. und c. gebracht werden können.

Nach erfolgter Genehmigung der geschehenen Aussonderung von Seiten des Königlichen Regierungs-Präsidii sind dann die, unter Kategorie b. sortirten Akten ꝛc. in ein besonderes Lokal, oder doch in eine besondere Registratur-Abtheilung unter der Bezeichnung: „Reponirte Registratur" zu bringen, und nach dem davon angelegten Repertorio aufzustellen.

Die, unter Kategorie c. gebrachten Akten und Papiere sind dagegen zu verkaufen, jedoch nur zum Einstampfen, und ist darauf zu sehen, daß dies von den Käufern gleich nach Empfang der Akten geschehe.

Von der erfolgten Ausführung dieser Verfügung sehen wir zu seiner Zeit Anzeige entgegen.

Berlin, den 3. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Finanzministerium.
Maaßen.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien ꝛc.

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

319) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufnahme und Beantwortung der Rechnungs-Revisionsprotokolle betreffend, vom 30. April 1850.

Die über die von den Königl. Regierungen an uns einzusendenden Rechnungen, unserer Cirkular-Verfügung vom 14. Januar 1829. zufolge, aufzunehmenden besonderen Revisionsprotokolle Litt. A., welche bisher unter der Firma des betreffenden diesseitigen Geheimen Revisions-Bureaus ausgefertigt und mit unserem Genehmigungsvermerke versehen worden sind, werden von jetzt an der Königl. Regierung nicht mehr in dieser Form, sondern gleich den Revisionsprotokollen Litt. B. von uns selbst vollzogen zugehen.

Indem wir Dieselbe von dieser veränderten Einrichtung in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß in Folge derselben künftig auch die Beantwortungen der Revisionsprotokolle A., nicht mehr nach der sich hierdurch modifizirenden Bestimmung zu 7. der vorgedachten Cirkular-Verfügung von Bureaubeamten, sondern von der Königl. Regierung selbst mit dem erforderlichen Gutachten zu versehen sind.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, hiernach für die Folge zu verfahren.

Potsdam, am 30. April 1850.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Kuhlmeyer.

320

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

320) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Disziplinarverfahren gegen katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, vom 16. August 1850.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Cirkular-Verfügung vom 17. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 203. Nr. 270.) auf katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ebenso wie auf evangelische Beamte dieser Kategorie, mit der sich von selbst verstehenden Maßgabe Anwendung findet, daß hier an die Stelle der Konsistorien, die katholisch-geistlichen Obern treten.

Die Gründe, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die gegen dergleichen Beamte zu ergreifenden disziplinarischen Maßregeln, insbesondere die Suspension oder Entfernung vom Amte, sich auf das Schul- und Kirchenamt gleichmäßig erstrecken, greifen auch bei katholischen Lehrern, die zugleich ein Kirchenamt bekleiden, in vollem Maße Platz. Auch ist bei einer zweckmäßigen Behandlung derartiger Fälle nicht zu besorgen, daß aus der angeordneten Kommunikation mit den geistlichen Obern besondere Weiterungen entstehen, da die Thatsachen, welche ein disziplinarisches Einschreiten gegen diese Beamten in ihrer Eigenschaft als Lehrer nothwendig machen, fast in allen Fällen zugleich ein Einschreiten gegen dieselben in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener zu begründen geeignet sein werden, und nicht anzunehmen ist, daß die katholisch-kirchlichen Behörden derartige Thatsachen nicht mit gleichem Ernste, wie die evangelischen, beziehungsweise wie die Schulbehörden, auffassen werden. Wird ein solches Einverständniß erzielt, so gewinnen die gemeinsamen Schritte nicht nur an moralischer Autorität, sondern auch an materieller Wirksamkeit, namentlich dann, wenn die kirchlichen Einkünfte den bedeutendern Theil des Gesammteinkommens solcher Lehrer und Kirchendiener ausmachen, so daß bei einseitigem Vorgehen hinsichtlich des Schulamts, sowohl die Regulirung des Suspensionsgehalts, als die Wiederbesetzung einer durch Amtsentfernung erledigten Lehrerstelle, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Kommt dagegen kein Einverständniß zu Stande, so bleibt der Königl. Regierung unverschränkt, Ihrerseits allein gegen den betreffenden Lehrer einzuschreiten.

Berlin, den 16. August 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu Breslau und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

321) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und Westphalen, betreffend die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen, vom 13. August 1850.

Aus den unter dem 7. Mai und 20. Juni d. J. erstatteten Berichten der Königl. Regierung habe ich ersehen, daß dieselbe auf Grund der in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Dezember 1841. (Minist.-Bl. S. 323. Nr. 529.) ertheilten Anweisung noch in neuerer Zeit die Erlaubniß zur Aufführung geistlicher Musikstücke in den Kirchen ertheilt hat. Da jedoch die Genehmigung zu solcher Benutzung der Kirchen für andere als rein gottesdienstliche Zwecke schon durch Nr. I. 24. des Erlasses vom 1. Oktober 1847. (Minist.-Bl. S. 280.) an die Konsistorien übergegangen ist, so veranlasse ich, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, die Königl. Regierung in künftigen Fällen der Art die Antragsteller unmittelbar an das zuständige Konsistorium zu verweisen.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu Merseburg und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen und Westphälischen, sowie an die Königl. Konsistorien hieselbst, zu Königsberg, Stettin, Breslau, Posen und Magdeburg, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

NB. Für die Rheinprovinz und Westphalen ist das Verfahren durch die Verfügung vom 27. Februar 1844. (Minist.-Bl. S. 68. Nr. 80.) bereits besonders geordnet.

322) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und Westphalen, in eben derselben Angelegenheit, vom 5. August 1850.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges zwischen uns und den Königl. Konsistorien finden wir uns veranlaßt, das Königl. Konsistorium von der in der Cirkular-Verfügung vom 4. Dezember 1841. den Königl. Regierungen auferlegten, und in Folge der Nr. I. 24. des Erlasses vom 1. Oktober 1847. an das Königl. Konsistorium übergegangenen Verpflichtung, von der Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen nachträglich eine Anzeige hierher zu erstatten, für die Folge zu dispensiren.

Wir hegen dabei die Zuversicht, daß das Königl. Konsistorium auch ohne eine besondere Anzeige die wegen solcher Musikaufführungen bestehenden Vorschriften, sowie überhaupt die Würde der dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Akte zu wahren, bemüht sein werde. Berlin, den 5. August 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
In Vertretung.
Ehrenberg. v. Mühler.

V. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

323) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Chloroforms betreffend, vom 31. August 1850.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten auf Erfordern erstatteten Gutachten, Nachstehendes:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif.-Gewicht = 1,495 — 1,500. [bei $17\frac{1}{2}$° C.]. Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rektifiziren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. Oktober d. J. ab, bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2) Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3) Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinalperson gestattet.

Die Publikation dieser Verfügung hat die Königl. Regierung in dem nächsten Stück Ihres Amtsblatts zu bewirken. Berlin, den 31. August 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

324) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Verhältnisse der bisherigen Kreisdeputirten und deren Berufung zur interimistischen Verwaltung von Landrathsämtern, vom 4. August 1850.

Zur Erörterung der Frage, ob die Funktionen der Kreisdeputirten nach der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. als erloschen zu betrachten seien, scheint mir, wie ich der Königl. Regierung auf

den Bericht vom 2. v. M. erwiedere, ein praktisches Bedürfniß nicht vorzuliegen. Ich halte es im Interesse des Dienstes für wünschenswerth und gesetzlich zulässig, daß die bisherigen Kreisdeputirten, soweit sie überhaupt dazu geeignet sind, auch ferner noch — wenigstens bis zur vollständigen Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung — in der bisherigen Weise zu der Vertretung der Landräthe herangezogen werden. Dies anzuordnen, würde die Regierung aber auch in dem Falle, daß die durch die frühere Wahl begründeten Rechte der Kreis-deputirten für aufgehoben zu erachten, vollkommen befugt sein, weil dieselben, nachdem das Recht, die Kreisvorsteher zu ernennen, auf den Staat übergegangen ist, unzweifelhaft auch das mindere Recht zusteht, interimistische Verwalter von Landrathsämtern zu bestellen und dazu auch, wenn es angemessen erscheint, der früheren Kreisdeputirten sich zu bedienen. Ich überlasse der Königl. Regierung, vorkommenden Falls in diesem Sinne zu verfahren.

Berlin, den 4. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

325) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. in derselben betreffend, vom 16. August 1850.

Ew. Hochw. gebe ich die Anlagen der gefälligen Berichte vom 29. und 31. v. M. hierbei zurück und bemerke über die einstweilige Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. in der Rheinprovinz ergebenst Folgendes.

Wenn die Regierungen zu Cöln, Aachen und Coblenz der Ansicht sind, daß es in ihren Bezirken der Bildung besonderer Organe, um die Befugnisse der Kreisversammlungen interimistisch wahrzunehmen, nicht bedürfe, weil die Einsetzung der Kreisversammlungen selbst bald erfolgen werde, so finde ich Nichts dagegen zu erinnern, daß unter solchen Umständen von einer Ausführung der §§. 1—7. des Regulativs vom 3. Juni d. J. in den gedachten drei Regierungs-Bezirken Abstand genommen wird. Damit aber hierdurch keine Lücke in der laufenden Verwaltung entstehe, bestimme ich für die gedachten Bezirke und für die Zeit bis zur Einsetzung der neuen Kreisversammlungen:

1) Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, sollen von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt werden.

   Eben so bleiben die im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Kommissionen, welche bereits eingesetzt sind, auch ferner in Wirksamkeit.

   Die etwa erforderlichen Ergänzungen dieser Kommissionen oder Deputationen bewirkt der Kreis-Landrath und zwar aus der Zahl derjenigen Kreiseingesessenen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

2) Die Befugnisse der Kreisstände, deren §. 66. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. Erwähnung thut, werden von den Kreis-Landräthen wahrgenommen.

Auch ermächtige ich Ew. Hochw., diese Bestimmungen auf die Regierungs-Bezirke Trier und Düsseldorf auszudehnen. Sollten aber die besonderen Verhältnisse dieser Bezirke andere Anordnungen erheischen — was ich indeß nicht vermuthe — so würden Sie darüber zu berichten und anderweite Vorschläge zu machen haben.

Was ferner die Funktionen der Bezirksräthe betrifft, so halte ich es nicht für erforderlich, wegen interimistischer Besorgung der in Art. 15., 28. und 31. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bezeichneten Geschäfte eine Anordnung zu treffen, denn die in diesen §§ erwähnte Wirksamkeit des Bezirksraths kann nicht eher eintreten, als bis die Bildung der neuen Kreisorgane bereits erfolgt ist. Da aber zwischen diesem Zeitpunkte und dem der Einsetzung des Bezirksraths eine voraussichtlich nur kurze Zwischenzeit liegen wird, so scheinen mir interimistische Bestimmungen für diese kurze Übergangsperiode wohl entbehrlich zu sein. Anders verhält es sich mit den dem Bezirksrathe in Art. 9. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung beigelegten Befugnissen, sowie ich ferner auch mit Ew. Hochw. darüber einverstanden bin, daß die Verhältnisse der Rheinprovinz die beantragte Ausdehnung des §. 1. der Instruktion zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. März d. J. nothwendig machen.

Ich bestimme demgemäß, daß bis zur Einsetzung der Bezirksräthe in der Rheinprovinz die Bezirks-Regierungen

a. auch die im Art. 9. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. den Bezirksräthen übertragenen Befugnisse und

b. diejenigen Verrichtungen, welche denselben in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. zugewiesen sind, — und zwar letzteres unter Aufhebung der im §. 1. der Instruktion vom 23. März d. J. aufgestellten Beschränkung auf die zur Einführung der Gemeinde-Ordnung nothwendigen Geschäfte — wahrzunehmen haben.

Ew. Hochw. wollen hiernach das Weitere veranlassen. Berlin, den 16. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

326) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., daß zu Mitgliedern der Bezirkskommissionen auch Mitglieder der Kreiskommissionen designirt werden können, vom 13. Juli 1850.

Mit Bezug auf den Bericht des Herrn Regierungs-Präsidenten zu N. vom 30. v. M., erkläre ich mich damit einverstanden, daß zu Mitgliedern der Bezirkskommissionen auch Mitglieder der Kreiskommissionen designirt werden können. Es wird jedoch darauf zu sehen sein, daß nicht etwa Mitglieder und Stellvertreter derselben Kreiskommission angehören. Alsdann wird in der Geschäfts-Ordnung festzusetzen sein, daß, wenn in der Bezirkskommission über einen Beschluß verhandelt wird, an welchem eins der Mitglieder in erster Instanz Theil genommen hat, anstatt dieses Mitgliedes dann der Stellvertreter einzuberufen sei.

Ew. ꝛc. überlasse ich ergebenst, hiernach gefälligst die vorliegende Anfrage zu erledigen.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

327) Verfügung an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der zur Gemeindebezirksbildung bestimmten Kreiskommissionen, vom 13. August 1850.

In Erwiderung auf den Bericht vom 26. v. M. will ich die Königl. Regierung ermächtigen, die Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der zur Gemeindebezirksbildung bestimmten Kreiskommissionen auch in dem dortigen Bezirke nach Maßgabe der Bestimmung in der an den Regierungs-Präsidenten von Raumer erlassenen Verfügung vom 23. Mai d. J. (Minist.-Bl. für die innere Verw. pro 1850. S. 130.) festzustellen. Dieselben Diäten und Reisekosten-Sätze sind auch nach §. IV. des Regulativs vom 3. Juni d. J. den Mitgliedern der einstweiligen Kreisvertretungen zu gewähren.

Was die Mitglieder der nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. zu bildenden Bezirkskommissionen betrifft, so halte ich es für angemessen, daß denselben diejenigen Diäten- und Reisekosten-Sätze bewilligt werden, welche den Abgeordneten zu den Kommunallandtagen zustehen. Ich ermächtige demgemäß auf Grund des §. 145. der Gemeinde-Ordnung und des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. die Königl. Regierung, die Remuneration der Bezirkskommissionsmitglieder sowohl für die Geschäfte der Gemeindebezirksbildung als auch für die denselben im §. X. des Regulativs vom 3. Juni d. J. übertragenen Arbeiten seiner Zeit in der vorangegebenen Weise zu reguliren. Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

328) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Neubildung von Gemeindebezirken betreffend, vom 29. Juli 1850.

Wenn im §. 149. der Gemeinde-Ordnung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß bei den Beschlüssen der Kreiskommissionen über die Neubildung von Gemeindebezirken nicht immer sämmtliche Mitglieder, vielmehr nur die Vertreter derjenigen Kategorien des Grundbesitzes, welche bei der gerade in Rede stehenden Gemeindebezirks-Bildung betheiligt sind, mitstimmen sollen, so läßt sich, wie ich der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 7. d. M. eröffne, diese Bestimmung keineswegs dahin auslegen, daß irgend einem Theile der Kommissionsmitglieder die Mitwirkung zu den fraglichen Beschlüssen von vorne herein ganz versagt werden könnte.

Betheiligt bei der Neubildung eines Gemeindebezirks, z. B. also bei der Inkommunalisirung eines Rittergutes, sind im Sinne des §. 149. der Gemeinde-Ordnung nicht allein die Vertreter der Rittergüter, sondern ebensowohl die Abgeordneten der Landgemeinden oder der Städte, sobald die Möglichkeit vorliegt, das fragliche Rittergut nach §. 146. der Gemeinde-Ordnung entweder einem städtischen oder ländlichen Gemeindebezirke zuzuschlagen. Der Kreis derartiger Eventualitäten wird allerdings in vielen Fällen in Hinblick auf bekannte Lokalverhältnisse rc. sofort zu beschränken, und die Nichtbetheiligung eines oder des anderen Standes ohne Weiteres allseitig anzuerkennen sein und würden deshalb z. B., wenn es sich um ein Rittergut handelte, dessen weite Entfernung von allen vorhandenen Städten den Gedanken an eine Verbindung desselben mit irgend einem Stadtbezirke unbedingt ausschlösse, die städtischen Abgeordneten in der Kreiskommission sich der Mitwirkung bei den Verhandlungen über jenes Rittergut von Anfang an zu enthalten haben. Dagegen muß im Allgemeinen, und insbesondere, sobald irgend ein Stand seine Betheiligung bei der Neubildung eines Gemeindebezirks in dem vorbezeichneten Sinne behauptet, der Grundsatz festgehalten werden, daß über diese Vorfrage die Kreiskommission in ihrer Gesammtheit zu berathen und Beschluß zu fassen hat und daß erst, wenn durch einen solchen Beschluß die Nichtbetheiligung einer bestimmten Kategorie festgestellt ist, die Mitglieder dieser Kategorie bei den ferneren Berathungen ausscheiden. Ich bemerke, daß dieser Grundsatz, obgleich er sich schon aus der Natur der Sache ergiebt, ausdrücklich auch in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer bei der Verhandlung über §. 91. des Entwurfs zu der Gemeinde-Ordnung ausgesprochen ist. (cf. Stenographischer Bericht über die 113te Sitzung der zweiten Kammer S. 2879.)

Um übrigens zu verhindern, daß unbetheiligte Mitglieder bei den Berathungen konkurriren, muß die Vorfrage, ob ein Stand — event. welcher — bei der Sache in der eben angedeuteten Weise etwa nicht betheiligt sei, möglichst frühzeitig zur Berathung und Beschlußnahme der Kommission gestellt werden.

Die Vorsitzenden der Kreiskommissionen haben hiernach zu verfahren und werden event. von dem Herrn Regierungs-Präsidenten nach §. V. der Instruktion vom 23. März d. J. (Minist.-Bl. S. 61.) mit Anweisung zu versehen sein. Berlin, den 29. Juli 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

329) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., in eben derselben Angelegenheit, vom 30. August 1850.

Der Beschluß darüber, ob eine Gemeinde den Bestimmungen des Titels III. oder denen des Titels II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. unterworfen werden soll, ist im §. 9. der letzten dem nach Vorschrift eben dieses Gesetzes eingerichteten Gemeinderathe übertragen. Wo und so lange ein derartiger Gemeinderath noch nicht vorhanden ist, steht derjenigen Behörde, welcher auf Grund der §§. 145. und 152. der Gemeinde-Ordnung die interimistische Ausübung der Verrichtungen des Gemeinderaths übertragen worden, unbedenklich auch die Befugniß zu, jenen vorbezeichneten Beschluß über die Anwendung des Titels II. oder III. zu fassen. Hiermit steht auch §. 154. der Gemeinde-Ordnung, welcher bestimmt, daß für Gemeinden, in denen schon gegenwärtig eine Gemeinde-Vertretung besteht, diese Gemeinde-Vertretung jene Erklärung abzugeben haben soll, insofern nicht im Widerspruche, als dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß hinsichtlich der Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Vertretung gegenwärtig noch nicht erforderlich ist, diejenigen Behörden zur Fassung des mehrerwähnten Beschlusses ermächtigt sein können, welche nach dem Obigen die gemeinderäthlichen Funktionen einstweilen wahrzunehmen haben. Der angeführte §. 154. verlangt vielmehr nur, daß in den Gemeinden, welche schon jetzt mit einer ordnungsmäßigen Gemeinde-Vertretung versehen sind, unter allen Umständen diese, und nicht etwa ein auf Grund der §§. 145. und 152. zu substituirendes anderweites Organ jene Befugniß ausübe.

Indem ich der Königl. Regierung dies auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere, überlasse ich Derselben, hiernach vorkommenden Falles zu verfahren. Berlin, den 30. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

330) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Inkommunalisirung enklavirter Grundstücke betreffend, vom 17. August 1850.

— Was die Frage betrifft, welche Kreiskommission über die Inkommunalisirung eines enklavirten Grundstücks zu bestimmen habe, das zu einem in einem anderen Kreise gelegenen Hauptgute als Pertinenz gehört, so bin ich

der Ansicht, daß diese Verfügung der Kreiskommission desjenigen Kreises, in welchem das Pertinenzgrundstück liegt, zusteht. Berlin, den 17. August 1850.

Der Minister des Innern. v. **Manteuffel.**

331) Auszug aus der Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend, vom 7. August 1850.

— Das unterzeichnete Ministerium ist damit einverstanden, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Königl. Regierung vor Empfang des Cirkular-Reskripts vom 29. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 10.) über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden bereits entschieden hat, eine nochmalige Entscheidung in der durch dieses Reskript vorgeschriebenen Form nicht stattfinde.

Einer solchen Entscheidung bedarf es auch nicht, wenn es sich darum handelt, die Kosten der Kur und Verpflegung eines Individuums, welche die Polizeibehörde im Kreislazareth zu veranstalten aus polizeilichen Rücksichten für nothwendig erachtet hat, von dem verpflichteten Armenverbande einzuziehen, wie denn das gedachte Reskript derartige Festsetzungen mittelst gewöhnlicher Verfügungen ausdrücklich für zulässig erklärt hat. Dieselben können aber nur als vorläufige Entscheidungen angesehen, und es muß dem heranzuziehenden Armenverbande ausdrücklich vorbehalten werden, im Falle er einen anderen Armenverband für den verpflichteten erachtet, über seinen Ersatzanspruch an denselben die Entscheidung der Regierung, welche dann in Form eines Resoluts abzufassen ist, in Antrag zu bringen. Berlin, den 7. August 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

332) Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Gebühren-Erhebung für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote, vom 28. Juli 1850.

Das Ministerium des Innern kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. Juni d. J. hierdurch eröffnet wird, nach geschehener Vernehmung mit dem Herrn Justizminister, und im Einverständnisse mit demselben, die von dem Magistrat zu N. in Anregung gebrachte Frage: ob die Magisträte berechtigt sind, für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote am Rathhause Gebühren zu erheben, nur verneinen.

Nach dem von dem Königl. Justizministerium, in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern, erlassenen Reskript vom 18. Mai 1843. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1843. S. 141. — Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 140. Nr. 181.) sind die Magisträte für die in Vertretung der Gerichtsbehörden vorgenommenen Geschäfte, namentlich für die Aushängung und Attestirung der öffentlichen Aushänge, Gebühren nur insofern zu erheben befugt, als das Gericht selbst solche Gebühren würde erheben können, falls die Geschäfte von ihm selbst vorgenommen worden wären.

Für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote ist aber den Gerichten die Erhebung von Gebühren nicht gestattet, wie sich aus dem auf Grund des §. 20. der Verordnung vom 23. Juli 1843. erlassenen Justiz-Ministerial-Reskript vom 18. September 1848. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 315.) ergiebt, indem nach Nr. 2. dieses Reskripts nur für die Ausstellung des Attestes über ein Aufgebot selbst 5 Sgr. in Ansatz kommen, alle übrigen Verhandlungen und Geschäfte aber nach Nr. 3. eben daselbst kostenfrei sind.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach den Magistrat zu N. auf dessen nebst Anlage wieder beigefügte Eingabe vom 3. Mai d. J. zu bescheiden. Berlin, den 28. Juli 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

333) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die den Gendarmerie-Mitgliedern zu gewährende Marschzulage bei auswärtigen Aufträgen, vom 28. August 1850.

— Zur Berücksichtigung bei Festsetzung der anliegenden und ähnlichen Liquidationen wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß den Gendarmerie-Mitgliedern, wo ihnen bei längere Zeit dauernden auswärtigen Aufträgen bestimmungsmäßig Marschzulage gewährt wird, diese nicht auf resp. 15 Sgr., 10 Sgr. und 8 Sgr. täglich, sondern auf 15 Thlr., 10 Thlr. und 8 Thlr. monatlich zu bestimmen ist, und letzterer Betrag daher nicht nur für die einzelnen Kalender-Monate, vom 1sten bis wieder zum 1sten, welche ganz in auswärtigen Verrichtungen zugebracht sind, sondern auch für die übrigen Monate liquidirt werden kann, in welchen der Offizier länger als 7, der Wachtmeister länger als 9, der berittene Gendarm länger als 11 und der Fuß-Gendarm länger als 15 Tage kommittirt gewesen ist, und daher nicht blos die gewöhnlichen Diäten von resp. 2 Thlr., 1 Thlr., 20 Sgr. und 15 Sgr. eintreten. Es bleibt jedoch dabei zu berücksichtigen, daß ein Gendarmerie-Mitglied in einem Kalendermonate nie mehr als den Betrag der monatlichen Marschzulage beziehen darf und daß es daher, wenn es denselben bereits für ein in der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monat unentgeltlich verrichten muß. Berlin, den 28. August 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

334) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Beibringung eines Führungsattestes von dem nach Berlin verziehenden Gesinde, vom 4. August 1850.

Die Anforderung des hiesigen Königl. Polizeipräsidii, wonach allen denjenigen Personen, welche von außerhalb herkommen, um sich zu vermiethen, die Beibringung eines Attestes über ihre Führung während der letzten drei Jahre nicht erlassen werden kann, ist, wie dem Magistrate auf den Bericht vom 15. v. M. hierdurch eröffnet wird, für gerechtfertigt zu erachten, da in Betreff dieser Verpflichtung durch das Gesetz vom 29. September 1846. (Ges.-Samml. S. 467.) nichts geändert worden ist. Berlin, den 4. August 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

335) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend das polizeiliche Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer, vom 7. Juli 1850.

Das Ministerium des Innern erklärt sich mit der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 21. v. M. entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die §§. 6. und 12. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar c. den Polizeibehörden im Allgemeinen diejenigen Befugnisse gewähren, welche zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen das Treiben der, der Prostitution ergebenen Frauenzimmer erforderlich sind. Ebenso tritt auch das Ministerium des Innern aus den vorgetragenen Gründen der Ansicht der Königlichen Regierung dahin bei, daß diese Frauenzimmer auch noch ferner angehalten werden können, allmonatlich oder auch in kürzeren Fristen Gesundheitsatteste beizubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Zwangspflicht nur auf solche Dirnen ausgedehnt werden darf, welche wegen Winkelhurerei bereits bestraft sind, oder welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben.

Berlin, den 7. Juli 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

C. Paß- und Fremden-Polizei.

336) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betr. die Beibringung von Heimathscheinen zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten, vom 24. August 1850.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß hier und da mit Auswanderungs-Konsensen insofern ein Mißbrauch getrieben wird, als die Inhaber solcher Konsense, ohne von der nachgesuchten Erlaubniß wirklich Gebrauch zu machen, die Entlassungs-Urkunde nur dazu benutzt haben, um sich der Militairpflicht, sei es im stehenden Heere und der Reserve oder in der Landwehr, zu entziehen.

Ich finde mich daher veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842., nach welchem Ausländer, welche sich in den Preußischen Staaten aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, angehalten werden können, sich durch die Beibringung eines Heimathscheines über ihr Unterthanenverhältniß auszuweisen, selbstredend auch auf alle mit Auswanderungs-Konsensen versehenen ehemals Preußischen Unterthanen Anwendung erleidet, und daß dieselbe mit Strenge gegen solche Personen auszuführen ist, welche dem Verdachte unterliegen, daß sie nur in der Absicht, sich dem Dienst in der Landwehr zu entziehen, die Entlassungsurkunde nachgesucht haben und nach Empfang derselben ihren Aufenthaltsort in den Königlichen Staaten fortzusetzen oder aufs Neue zu nehmen beabsichtigen.

Berlin, den 24. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

337) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., in wie fern es neben dem Heimathscheine noch eines Passes nach dem Auslande bedarf, vom 26. August 1850.

Die Bemerkung in dem Ministerial-Reskripte vom 17. Dezember 1838., daß der Extrahent eines Heimathscheines unter allen Umständen neben diesem Dokument auch den zur Reise in das Ausland erforderlichen Paß extrahiren müsse, ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 7. d. M. hierdurch eröffnet wird, nur eine Hinweisung auf die bezügliche Vorschrift des Paßedikts vom 22. Juni 1817. und soll etwaigen Zweifeln darüber begegnen, ob der Besitz eines Heimathscheines für den Besitzer die Lösung eines Passes entbehrlich mache; keinesweges hat aber dadurch angeordnet werden sollen, daß die Bewilligung des Heimathscheines von dem Besitze eines Passes abhängig gemacht und die Befolgung der Vorschrift des Paßedikts von der Königl. Regierung in jedem einzelnen Falle kontrollirt werde.

Hiernach ist die Frage, ob bei Nachsuchung neuer, resp. Verlängerung abgelaufener Heimathscheine jedesmal und unbedingt auch auf Entnahme eines Auslandspasses selbst dann bestanden werden soll, wenn der Nachsuchende sich bereits im Auslande befindet, zu verneinen.

Was die Frage betrifft, wie die Königl. Regierung Sich darüber Gewißheit verschaffen könne, daß die Behörden des Auslandes wirklich den Heimathschein verlangen, so läßt sich hierüber eine allgemeine Regel nicht füglich aufstellen. Es ist vorauszusetzen, daß der Extrahent eines Heimathscheines meistentheils im Stande sein wird, die an ihn gestellte Forderung der fremdländischen Behörde durch Vorlegung, wenn nicht einer förmlichen Bescheinigung, doch einer Verfügung oder einer Aufforderung dazu darzuthun, und die Führung dieses Nachweises wird daher in der Regel mit Schwierigkeiten nicht verbunden sein. Sollte eine solche Schwierigkeit in einzelnen Fällen gleichwohl obwalten, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, dieselben unter näherer Darlegung der speziellen obwaltenden Verhältnisse besonders zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 26. August 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

338) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-präsidium hieselbst, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten betreffend, vom 10. August 1850.

Die Mittel zur Herbeiführung einer gleichförmigen und zugleich wirksamen Handhabung der Fremdenpolizei sind in neuerer Zeit wiederholt in Berathung gezogen worden. Mit Bezug hierauf eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes.

Die General-Instruktion vom 12. Juli 1817., (Anl. a.) betreffend die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten ist noch gegenwärtig ein gültiges Landesgesetz; ihre Gesetzeskraft beruht auf dem §. 18. des Paßediktes vom 22. Juni 1817., (Ges.-Samml. pro 1817. pag. 158.) und ist durch den §. 14. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842. bestätigt.

Demnach sind die Regierungen ermächtigt, die Aufenthaltskarten, in allen

größeren,
Handels- und
Festungsstädten

einzuführen oder beizubehalten. (§. 1. der Instruktion.)

Durch die Bestimmungen in den §§. 4—7. der Instruktion sind ferner die Ortspolizeibehörden ebenso ermächtigt als verpflichtet, die Aufenthaltskarte zu versagen oder wieder zu entziehen, wenn die Verhältnisse des Fremden nach genauerer Prüfung nicht unverdächtig sind, oder sich später als nicht unverdächtig ergeben. Aus der Versagung oder Entziehung der Aufenthaltskarte folgt aber von selbst die Befugniß, den Fremden auszuweisen.

Indem ich der Königl. Regierung diese Grundsätze, welche in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 11. März c. geregelten polizeilichen Exekutions- und Strafgewalt zur Handhabung einer wirksamen Fremdenpolizei vollständig ausreichen dürften, zur Beachtung empfehle, veranlasse ich Dieselbe zugleich, mir diejenigen Städte Ihres Bezirkes namhaft zu machen, in welchen die Einrichtung der Aufenthaltskarten bereits besteht, sowie diejenigen, in welchen Sie dieselbe einzuführen beabsichtigt. Berlin, den 10. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

a.

General-Instruktion, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königl. Preußischen Staaten betreffend, vom 12. Juli 1817.

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22. vor. Monats vollzogenen Paßedikte, um theils unverdächtigen Reisenden die ihnen auf Erfordern obliegende Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen Aufenthaltskarten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paßedikts dem Polizeiministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruktion zu erlassen; so wird demgemäß den Landes- und Ortspolizeibehörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

Städte, in welchen Aufenthaltskarten statt haben.

§. 1. Nach Vorschrift des Paßedikts vom 22. vor. Monats sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in

1) den größern Städten,
2) den Handelsstädten, und
3) den Festungsstädten

eingeführt oder beibehalten werden, die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgrenze oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen und die Polizeibehörden derselben wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen der Aufenthaltskarten bestehenden Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruktion abweicht.

Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

§. 2. Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizeibehörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

Äußere Form der Aufenthaltskarten.

§. 3. Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden Formular gedruckt, sind ungestempelt und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der Polizeibehörde, versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden Gegenstände dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Paß-Polizei, in sofern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paßinstruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

§. 4. In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts sind, an welchem Aufenthaltskarten stattfinden (§. 1.), und in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:
   1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;
   2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer, am Orte wohnenden Familie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen;
   3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;
   4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne Handwerksgesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als 3 Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;
   5) Verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, annoch im Dienste stehenden Königl. Civil- und Militairdiener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, in so fern beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paßedikts vom 22. v. M. §. 2. Nr. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

§. 5. Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

Verlängerung derselben.

§. 6. Die Polizeibehörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht als bei ihrer Ertheilung verfahren werden. (§. 7.)

Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

§. 7. Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden Verhältnisse bei der Polizeibehörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paßinstruktion nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch Andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, Andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizeibehörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizeibehörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die, in der heutigen General-Instruktion für die Paß-Polizeiverwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden Höflichkeit und Will-

fähigkeit enthaltenen Vorschriften sind auch hierbei zu befolgen und müssen insonderheit bei den, am Orte erst ankommenden Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des, von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizeibehörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

Journal der Aufenthaltskarten.

§. 8. Bei der Polizeibehörde ist nach dem in der Anlage II. enthaltenen Formular ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die von ihr ausgegebenen Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

Rückgabe der Aufenthaltskarten.

§. 9. Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt oder darin in ein, von derselben ihn befreiendes Verhältniß tritt, resp. gegen Rückempfang des Passes, an die Polizeibehörde wieder abgeliefert werden.

Gebühren.

§. 10. Die Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben.

Die Ausfertigungsgebühren für dieselben betragen:

I. bei Personen aus höhern Ständen bei einem Aufenthalt von
1) drei bis acht Tagen . . . . 2 gGr.
2) acht bis vierzehn Tagen . . . . 4 „
3) mehr als vierzehn Tagen . . . . . . 8 „

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeltlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

Pflichten der Gastwirthe und anderer Ortseinwohner in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

§. 11. Den Ortseinwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen und, nach Ablauf der dazu bestimmten Frist, sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben und, wenn dies nicht geschehen sein sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Berlin, den 12. Juli 1817.

Königliches Polizeiministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizeiministers Durchl.

von Kamptz.

Anlage I.

Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer.)

Gebühren: (Summa)

Personsbeschreibung:	
Alter Größe Haar Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen:	Inhaber(in) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) — (Dauer des Aufenthalts) — aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei-Bureau zurückgegeben werden. N. N. (Namen des Orts und Datum) (Amtstitel der Behörde.) (Siegel derselben.) (Unterschrift.) (Unterschrift des Paßinhabers.)

Anlage II.

Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 ausgegebenen Aufenthaltskarten.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthaltskarte. Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte	Tag der Rückgabe der Aufenthaltskarte.	Bemerkungen.

D. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

339) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Trier und Aachen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, betreffend das polizeiliche Verfahren bei Entstehung von Feuersbrünsten, vom 31. Juli 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 132. f. Nr. 185.)

Der Königl. Ober-Staatsanwalt zu N. hat die Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache gebracht, welche sich zwischen der Königl. Regierung und ihm in Betreff der Abgabe der über die Entstehung von Feuersbrünsten aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft, herausgestellt hat. Nachdem in Betreff dieses Gegenstandes eine nähere Verständigung mit dem Herrn Justizminister stattgefunden hat, wird der Königlichen Regierung, in Übereinstimmung mit den Ansichten desselben, hierdurch Folgendes eröffnet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der Versicherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils auch auf Grund des ersten Satzes des §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849. Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetzübertretung, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, lediglich nach dem allegirten §. 4. und zwar nach beiden Sätzen desselben zu verfahren, so daß in dieser Beziehung die älteren maßgebenden Vorschriften für aufgehoben zu erachten sind. Dagegen liegt allerdings eine unbedingte Nothwendigkeit dafür, daß die betreffenden Verhandlungen der Anwaltschaft mitgetheilt werden, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit Zuverlässigkeit festgestellt wird, daß jedes weitere gerichtliche oder polizeiliche Strafverfahren ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur sehr selten vorkommen dürften, und wenn andrerseits die definitive Kognition darüber, ob zur Extrahirung eines gerichtlichen Verfahrens keine genügende Veranlassung vorliegt, nicht den Polizeibehörden, sondern den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, so erscheint es mindestens zweckmäßig, daß den Staatsanwalten von den Polizeibehörden in allen Fällen entweder die Verhandlungen selbst zugesendet, oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige von der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden. Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, nach Vorstehendem zu verfahren, und die Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung in diesem Sinne zu versehen, wie dies inzwischen seitens einiger anderen Regierungen bereits geschehen ist. Derjenige Nachtheil, welcher den Abgebrannten aus der Verspätung der Erklärungen des Staatsanwaltes und aus der hier-

durch bedingten Entbehrung der Brandentschädigung etwa erwachsen könnte, wird sich dadurch beseitigen lassen, daß die Staatsanwaltschaften veranlaßt werden, die Abgabe dieser Erklärungen in allen Fällen möglichst zu beschleunigen.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. v. **Puttkammer.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Trier und Aachen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hierselbst, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Vorstehende Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern wird den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die Prüfung der in Gemäßheit derselben an sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und um so mehr zu beschleunigen, als in den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer abgebrannter Gebäude durch verzögerte Erklärung des Staatsanwalts wesentlichen Nachtheil erleiden würden. Berlin, den 26. August 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

An
sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme des Bezirks des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

340) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden, sowie an die Königl. Regierung zu Coblenz, über die Anwendung des §. 108. des unter dem 2. März d. J. ergangenen Ablösungsgesetzes, vom 10. August 1850.

Über die Anwendung des §. 108.*) des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. und dessen Tragweite sind Bedenken und Anfragen verschiedener Art zur Kenntniß und Entscheidung des Ministeriums gelangt, welche es angemessen und nothwendig erscheinen lassen, über nachstehende Punkte eine allgemeine Bestimmung eintreten zu lassen.

1) Der §. 59. der Verordnung vom 20. Juni 1817., wonach zur Entbindung der Kommissionsgehülfen von der Oberaufsicht der ordentlichen Ökonomie-Kommissarien die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, ist **nicht**, wie hin und wieder angenommen worden, durch §. 108. des Gesetzes vom 2. März c. aufgehoben.

Dieser §., und ihm entsprechend Art. 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend, gestatten nur, jeden Staats- und Gemeindebeamten mit Besorgung **einzelner** zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, sowie mit der vollständigen Bearbeitung **einfacher** Auseinandersetzungen zu beauftragen. Erscheint es nun auch nicht bedenklich, den Kommissionsgehülfen auf Grund dieser Bestimmung einzelne selbstständige Aufträge in den bezeichneten Schranken zu ertheilen, so ist doch hiervon die völlige Entbindung eines Kommissionsgehülfen von der Aufsicht des Ökonomie-Kommissarius, welche jenen in eine selbstständige, der des Ökonomie-Kommissarius fast gleiche Stellung bringt, wohl zu unterscheiden, weil sie gründliche technisch-ökonomische Kenntnisse voraussetzt, während solche Kenntnisse zur Ausführung einzelner Aufträge nicht stets erforderlich sind. Es ist deshalb nach wie vor in den betreffenden Fällen die Bestimmung des §. 59. der Verordnung vom 20. Juni 1817. zu beachten und in Anwendung zu bringen.

*) §. 108. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.
Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordnung vom 20. Juni 1817. den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird aufgehoben.

2) Protokollführern dürfen auf Grund des mehrgedachten §. 108. Aufträge nicht ertheilt werden, weil sie zu den dort gedachten „Staatsbeamten" nicht zu zählen sind. Wohl aber erscheint dies, wie schon eben angedeutet, hinsichtlich der nach §. 60. der Verordnung vom 20. Juni 1817. vereidigten Kommissionsgehülfen zulässig. Auch den mit der Pensionsberechtigung versehenen Feldmessern können solche Aufträge ertheilt werden, zu denen sie sich nach dem Ermessen der Behörde eignen.

3) Für die Ausführung derartiger Aufträge sind den nicht im Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungs-Behörden angestellten Staatsbeamten Diäten und Reisekosten, erstere auch für häusliche Geschäfte, nach Maßgabe des Regulativs vom 28. Juni 1825. und der Verordnung vom 10. Juni 1848. zuzugestehen. Hinsichtlich der Justizbedienten, welche die richterliche Qualifikation besitzen, verbleibt es jedoch bei der Bestimmung im §. 3. der Instruktion vom 16. Juni 1836. Die Diätensätze der Kommunalbeamten sind nach Analogie der in den erwähnten Verordnungen von 1825. und 1848. für Staatsbeamte bestimmten Sätze abzumessen. Den Kommissionsgehülfen können für derartige einzelne Aufträge Ein und ein halb bis Ein und zwei Drittel Thaler Diäten bewilligt werden, wenn ihnen nicht etwa schon früher ein höherer Diätensatz vom Ministerium zugestanden worden ist.

Sind besondere Gründe vorhanden, in einzelnen Fällen oder bei einzelnen Beamten über die vorstehend bestimmten Diätensätze hinauszugehen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Berlin, den 10. August 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

---

341) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, sowie an die Königl. Regierung zu Coblenz, betreffend die Behandlung derjenigen Ablösungen von Domainenprästationen, bei welchen die Regierungen Vergleichsversuche machen, nachdem die Angelegenheiten bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden sind, vom 1. August 1850.

In Folge einer General-Verfügung des damaligen Finanzministers vom 13. Juni 1848. haben die Regierungs-Abtheilungen für Domainen ꝛc. auf Ablösung sämmtlicher dem Königl. Domainen-Fiskus zustehenden Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden provozirt. Da über die Behandlung solcher Ablösungen bereits verschiedene Zweifel entstanden sind, so wird der Königlichen General-Kommission (Regierung) über das hierbei zu beobachtende Verfahren Folgendes eröffnet.

Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß die Vorschriften der §§. 95. und 101. des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. auch auf Provokationen des Königl. Fiskus der vorgedachten Art Anwendung finden, und daß daher der Auseinandersetzungsbehörde die Befugniß zusteht, die Ausdehnung jener Provokationen nach Maßgabe des §. 95. a. a. O. zu verlangen; wenn jedoch in solchen Fällen die Regierungen durch eigne Verhandlung im Wege des Vergleichs die Auseinandersetzungen zu Stande zu bringen wünschen, so stehen diesen die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen, vielmehr haben dann die Auseinandersetzungsbehörden den Regierungen zu diesem Zwecke geräumige Fristen zu geben, und dieselben auf Antrag der Regierung so lange zu verlängern, als noch Hoffnung vorhanden ist, solche Vergleiche herbeizuführen, und von den Provokaten nicht auf Fortsetzung der Verhandlungen durch die Auseinandersetzungsbehörde angetragen wird. Da jedoch die letztere für die endliche Erledigung der bei ihr anhängigen Auseinandersetzungen zu sorgen hat, mithin bei dem Fortgange der Vergleichsverhandlungen wesentlich interessirt ist, so hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Regierungen von Zeit zu Zeit um Auskunft über den Fortgang jener Vergleichsverhandlungen zu ersuchen, und für den Fall, daß dieselben nicht fortgesetzt werden, das Verfahren Selbst weiter zu führen.

Diese Grundsätze sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn im Laufe des bei der Auseinandersetzungs-Behörde bereits im Gange befindlichen Verfahrens die Regierung ohne Widerspruch der Provokaten die Vergleichs-Verhandlungen beginnen oder fortsetzen will. Daß übrigens in allen diesen Fällen der Auseinandersetzungs-Behörde die Bestätigung des Rezesses zusteht, ergiebt sich aus §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Berlin, den 1. August 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. In Vertretung. **Kette.**

342) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betr. die Verbreitung des neu gegründeten Vereines zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen, vom 3. Juli 1850.

Auf Anregung der Mitglieder der Kommission der Zweiten Kammer zur Untersuchung der Noth der Spinner und Weber ist ein Verein zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen in der Bildung begriffen, dessen Bestrebungen bei den kürzlich hier versammelt gewesenen Vertretern der landwirthschaftlichen Hauptvereine die lebhafteste Unterstützung gefunden haben. Da die Vervollkommnung der erwähnten Kulturzweige die Fürsorge der Behörden in hohem Grade zu beanspruchen berechtigt ist, so wird der Königl. Regierung angelegentlichst empfohlen, zur Verbreitung des neu gegründeten Vereins in Ihrem Geschäftskreise mitzuwirken und seine Interessen nach Kräften zu fördern. Berlin, den 3. Juli 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

IX. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

343) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Mitwirkung des Gemeinderaths, neben dem Gemeinde-Vorstande, in Jagdangelegenheiten, vom 5. September 1850.

Die Gemeinde-Vorsteher und Verordneten im Amtsbezirke N. haben sich über eine in Abschrift eingereichte Verfügung der Königl. Regierung vom 29. Juni d. J. beschwert, weil darin der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß unter den Gemeindebehörden, denen das Gesetz vom 7. März d. J. die Besorgung der Jagdangelegenheiten übertragen hat, nur die Magisträte, Bürgermeister oder Amtmänner, mit Ausschluß der Stadt- oder Gemeindeverordneten-Versammlungen, zu verstehen seien.

Vorausgesetzt, daß diese Verfügung in der That erlassen worden ist, so kann ich mich mit dem Inhalte derselben nicht einverstanden erklären. Denn das Jagdpolizei-Gesetz hat, indem es in den §§. 4. 9. 10. die Gemeindebehörden mit den daselbst bezeichneten Geschäften betraut, das Ressortverhältniß zwischen dem Gemeinde-Vorstande und Gemeinderathe, wie dasselbe durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. festgestellt worden ist, in keiner Weise ändern wollen. Nach §§. 33. und 93. der Gemeinde-Ordnung hat aber der Gemeinderath über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben — was wegen der Jagdverwaltung nicht der Fall — nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind, und nach §§. 44. und 105. daselbst steht der Beschluß über das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, ebenfalls dem Gemeinderathe zu, sofern er dazu, wie durch das Jagdpolizeigesetz geschehen, vermöge besonderer Rechtstitel berufen ist. Demgemäß ist nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung über die Jagdangelegenheiten vom Gemeinderathe Beschluß zu fassen und die Ausführung der Beschlüsse vom Gemeinde-Vorstande zu besorgen. Daraus folgt aber weiter, daß bis zur Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung in denjenigen Gemeinden, in welchen nach der bisherigen Verfassung neben dem Gemeinde-Vorstande eine Gemeindevertretung besteht, der letzteren eine Mitwirkung bei den Jagdangelegenheiten nicht versagt werden darf, es versteht sich aber von selbst, daß diese Mitwirkung sich innerhalb derjenigen Grenzen halten muß, welche überhaupt gesetzlich für die Beschlüsse der Gemeindevertretung bestehen, und daß dadurch die durch das Jagdpolizei-Gesetz den Aufsichtsbehörden ertheilte Befugniß nicht berührt werde. Ohne Genehmigung der letzteren wird daher namentlich die im §. 4. des Gesetzes als Ausnahme nachgelassene Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einer Gemeinde-Feldmark nicht stattfinden dürfen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Beschwerdeführer hiernach anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 5. September 1850.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

X. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

344) Verfügung an die Königliche Technische Baudeputation hieselbst, betreffend die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bauführer und Baumeister, sowie der Zeugnisse über deren praktische Ausbildung und Thätigkeit, vom 20. Juli 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 193. Nr. 248.)

Derselbe Grund, welcher für die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse für Kandidaten behufs ihrer Prüfung zu Feldmessern spricht, gilt, wie der Königlichen Technischen Baudeputation auf den Bericht vom 18. Juni d. J. erwiedert wird, unter den im Erlasse vom 30. April d. J. enthaltenen Voraussetzungen auch für die Stempelfreiheit der zu 2. bis 5. des Berichts bezeichneten Atteste, so daß also nicht bloß die Schulzeugnisse der Kandidaten zu Feldmessern, sondern auch die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem gehörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Soweit die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Ober-Baudeputation vom 1. Dezember 1849. §. 2. andere Bestimmungen enthält, werden selbige hiermit modifizirt. Die Königliche Technische Baudeputation wolle hiervon auch das Direktorium der Königlichen Bauakademie in Kenntniß setzen. Berlin, den 20. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.** — Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

345) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten durch Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister betreffend, vom 19. August 1850.

Die Königl. Regierung ist nach dem Bericht vom 27. Juli im Zweifel darüber, ob der §. 11. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. August 1849. (Minist.-Bl. S. 198 — 200.), — wonach Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören, — fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche — wie die Vorschriften vom 1. August 1849. es zulassen — die Qualifikation als Feldmesser durch Ablegung der Feldmesserprüfung nicht erlangt haben.

In Übereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ansicht bemerke ich hierüber, daß Baumeister rc. überhaupt nicht als solche, sondern nur dann Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualifikation als Feldmesser erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern rc. zugestanden, weil bei Ablegung der architektonischen Prüfungen die vorgängige Ablegung der Feldmesser-Prüfung, sowie die Bewährung als Feldmesser, nachgewiesen werden mußte. Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert sich damit das Verhältniß in so weit, als fortan nur denjenigen Baumeistern rc. die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen, beigelegt werden kann, welche die Feldmesser-Qualifikation wirklich erworben haben, während die übrigen der Beschränkung des §. 11. unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Befugniß den Bauführern und Baumeistern eben so unbezweifelt zu, als sie jedem anderen zustehen würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und die Qualifikation als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der §. 11. der Vorschriften vom 1. August 1849. in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

---

346) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betreffend die Abgrenzung der den Gewerbegerichten zuzuweisenden Geschäftsbezirke, vom 13. Juli 1850.

Bei der Erörterung der Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten nach der Verordnung vom 9. Februar v. J. kommt, neben den gewerblichen Verhältnissen des betreffenden Ortes oder Bezirkes, die durch die Einsetzung des Gewerbegerichts bedingte Abänderung der Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte in den, von dem Gewerbegerichte zu erledigenden Angelegenheiten in Betracht, auf welche auch bei der Abgrenzung des, dem Gewerbegerichte zuzuweisenden Bezirks Rücksicht zu nehmen ist. Damit die hierbei zu beachtenden Verhältnisse rechtzeitig zur Sprache kommen, hat die Königl. Regierung in jedem Falle, in welchem es sich um die Errichtung eines Gewerbegerichtes handelt, nach erfolgter Vernehmung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter (§. 1. a. a. O.), die Verhandlungen dem betheiligten Appellationsgerichte zur Einsicht mitzutheilen, mit demselben über die vorzuschlagenden Anordnungen Sich zu verständigen und, daß dies geschehen, oder welche Fragen zu etwaigen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben haben, bei Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen anzuzeigen. Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

---

347) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die mit der Königl. Normal-Eichungs-Kommission hieselbst verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen betreffend, vom 31. Juli 1850.

Die Königl. Regierung empfängt beikommend mit Bezug auf den Erlaß vom 11. Septbr. 1845. (Minist.-Blatt S. 305. und 306.) eine Bekanntmachung, (Anl. a.) die mit der Königl. Normal-Eichungs-Kommission hieselbst verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen betreffend, nebst den darin allegirten Preis-Tabellen, mit dem Auftrage, Beides durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

---

a. Bekanntmachung.

Um die, dem Staate angehörige Längentheilmaschine von Repsold, so wie die Oertlingsche Kreistheilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königl. Normal-Eichungs-Kommission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Kommission hieselbst, Klosterstraße Nr. 76., welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Über die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königl. Normal-Eichungs-Kommission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus den am Ende beigefügten Taxen (Anl. A. und B.) ergeben, sind bei Einsendung des Instruments beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransports kann die Normal-Eichungs-Kommission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt. Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Kreis. Thlr.	Sgr.
1/2°	720	1½	3	—
1/3	1080		4	15
1/4	1440		6	—
1/6	2160		9	—
1/12	4320		18	—
1/15	5400	2	30	—
1/20	7200		40	—
1/30	10800	2½	75	—
1/60	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Thlr.	Sgr.
1/2°	1′	30	5	—	12½
1/3	30″	40		—	16⅔
1/4	15″	60		—	25
1/6	10″	60		—	25
1/12	5″	60	6	1	—
1/20	3″	60		1	—

Anmerk. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbusabtheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Noniustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
1/2°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
1/3°	480	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
1/4°	640	3	16⅔	20″	—	20⅓	4	7
1/6°	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Oktanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbusabtheilung. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Noniustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
1/2°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
1/3	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
1/4	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Thlr.	Sgr.
1/2	288	1½	1	6
1/4	576	2	3	6
1/5	720		4	—
1/10	1440	2½	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Pf.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Pf.
0,10	7	6	3	6
0,05	12		6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maßstäbe.

1) Verjüngte Maßstäbe mit Transversalen nach Dezimaltheilen der Ruthe zu . . . . 15 Sgr.
2) Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen zu . . . . 20 Sgr.

Anmerkung.

1) Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Kopien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Kopien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Kopien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalskalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2) Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

348) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Arnsberg, Trier, Aachen und Cöln, betreffend die Entschädigungs-Ansprüche für die durch vorgenommene Erhöhungen oder andere Veränderungen des Straßenbettes den benachbarten Grundbesitzern erwachsenden Nachtheile, vom 8. August 1850.

In einer Prozeßsache des N. zu N. wider den Wegebaufiskus ist die Frage, ob der Letztere für die, durch vorgenommene Erhöhungen oder andere Veränderungen des Straßenbettes den benachbarten Grundbesitzern erwachsenden Nachtheile Entschädigung zu leisten habe, zur Erörterung gekommen und von dem Königlichen Appellationsgerichte zu N. zu Gunsten des Fiskus entschieden worden. In der Anlage (a.) empfängt die Königl. Regierung Abschrift des desfallsigen Erkenntnisses, um von der darin enthaltenen Rechtsausführung, welche von dem unterzeichneten Ministerium als die richtige angesehen wird, Kenntniß zu nehmen, und dieselbe bei eintretenden Streitsachen dieser Art zur Widerlegung der erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zu benutzen. Berlin, den 8. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.

v. Pommer-Esche.

a.

Im Namen des Königs.

In Sachen des N. zu N., Klägers und Appellanten, wider den Königl. Wegebau-Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung in N., Verklagten und Appellaten,

hat die erste Abtheilung des Civil-Senats des Königl. Appellationsgerichts zu N. in der Sitzung vom 6. April 1850., an welcher die Appellationsgerichts-Räthe N. N. Theil genommen haben, den Akten gemäß,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der ersten Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu N. vom 16. November v. J., unter Verurtheilung des Klägers und Appellanten in die Kosten dieser Instanz und eine Sukkumbenzstrafe von 4 Rthlr. lediglich zu bestätigen sei.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Kläger ist Besitzer und Eigenthümer eines zu N. belegenen Hauses. Er betreibt in demselben Land- und Gastwirthschaft. In den 1820ger Jahren wurde, so behauptet Kläger, in dem Dorfe N. ein neuer Polizeiweg angelegt und diesem Hause vorbeigeführt. Der Polizeiweg soll um 1½ Fuß höher, als die frühere Dorfstraße gelegt und hierdurch die Tenne des Hauses bei Regen- und Tauwetter dem Wasserzudrange ausgesetzt worden sein. Der Vater des Klägers, welcher damals noch Besitzer des Hauses war, habe aber diesem Übelstande durch Erhöhung der Tenne abgeholfen. Im Jahre 1838. oder 1839. habe jedoch der Königl. Wegebaufiskus den erwähnten Polizeiweg in eine Chaussee umgewandelt. Er habe bei dieser Gelegenheit dem früheren Polizeiweg nicht allein eine größere Breite gegeben und die Chaussee unmittelbar an dem Hause des Klägers vorbeigeführt, sondern auch dieselbe 3 bis 4 Fuß höher als das Haus, und 1½ Fuß höher, als die Schwellen des in der Nähe des Hauses befindlichen, jedoch nicht unmittelbar die Chaussee berührenden Stalles des Klägers angelegt. Hierdurch seien für Haus und Nebengebäude folgende Nachtheile herbeigeführt:

Bei Regen- und Tauwetter dringe das Wasser von der Chaussee her auf die Tenne, in die Keller und die untere Stube des Hauses, sowie in die untern Räume des Stalles. Haus und Nebengebäude seien deshalb nicht allein feucht, sondern auch das nach der Chausseeseite hin angebrachte Holzwerk bereits von der Fäulniß ergriffen. Die Ab- und Zufuhr zum Hause und Stalle sei durch die Erhöhung der Chaussee erschwert und hierdurch nicht allein der Gebrauch der Gebäude zu ökonomischen Zwecken benachtheiligt, sondern auch der Gastwirthschaft die Kundschaft entzogen, indem Frachtfuhrleute wegen der gerügten Übelstände nicht mehr anzuhalten und einzukehren pflegten. Der Königl. Wegebau-Fiskus wird als Urheber aller dieser Nachtheile klagend in Anspruch genommen und ist darauf angetragen, denselben zu verurtheilen, die durch die Chausseeanlage für Haus und Stallgebäude herbeigeführten Mißstände entweder zu beseitigen, oder, falls dieses nicht möglich, den dadurch für Kläger erwachsenen, in separato näher zu liquidirenden Schaden zu erstatten.

Der verklagte Wegebau-Fiskus hat nur zugegeben, daß bei Anlage des Polizeiweges eine Erhöhung der alten Dorfstraße stattgefunden, und daß auch die Anlage der Chaussee eine Aufschüttung vor dem Hause des Klägers nöthig gemacht habe, daß hierdurch die Zufuhr zu dem Hause des Klägers etwas schwieriger geworden sei, und auch beim hohen Wasserstande Wasser auf die Tenne des Klägers dringe. Er hält dessen ungeachtet die Klage nicht begründet. Der Vater des Klägers habe nehmlich, als die Chaussee hinter seinem Hause her und durch seine eigene Wiese habe geführt werden sollen, gebeten, daß die Chaussee vor seinem Hause vorbei angelegt werde. Er habe dieses für Ökonomie und Gewerbebetrieb vortheilhafter erachtet, und als man auf sein Ansuchen eingegangen sei, habe er es geschehen lassen, daß vor seinen Augen die Chaussee in ihrer jetzigen Breite und Erhöhung gebaut worden sei. Aber auch hiervon abgesehen, so habe sich der Wegebau-Fiskus bei Anlage der Chaussee nur in den Grenzen seines Rechtsgebiets und innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten und dürfe deshalb für den dem Kläger hieraus entstandenen Nachtheil nicht verantwortlich sein. Endlich stehe der Klage auf Grund der Be-

stimmungen im §. 54. Thl. I. Tit. 6. des Allg. Landr. und des §. 1. der Deklaration vom 31. März 1838. die Einrede der Verjährung entgegen.

Die erste Abtheilung des hiesigen Königl. Kreisgerichts hat hierauf, ohne irgend einen Beweis zu erheben, den Kläger mittelst Erkenntnisses vom 16. November 1849, mit der erhobenen Klage zurückgewiesen, indem ausgeführt wird, daß der verklagte Wegebau-Fiskus als Eigenthümer der Chaussee-Fläche sich seines Rechts bedient und somit den Kläger nicht beschädigt habe, im übrigen auch die Einrede der Verjährung begründet sei.

Kläger hat appellirt. Er hält sich beschwert, daß die Klage ohne Beweisaufnahme zurückgewiesen sei. Er führt aus, daß sich Verklagter nicht in den Grenzen seines Rechts gehalten habe, da er verpflichtet gewesen sei, bei Anlage der Chaussee 3 Fuß vom Hause des Klägers entfernt zu bleiben. Dieses sei aber nicht geschehen, wie bereits in der Klage gesagt worden sei. Eben so wenig sei die Einrede der Verjährung begründet. Denn es sei nicht auf Schadenersatz, sondern auf Beseitigung der durch die Chaussee-Anlage herbeigeführten Nachtheile geklagt. Erst dann, wenn Fiskus erkläre, diese Übelstände nicht beseitigen zu können, beginne die dreijährige Verjährung ihren Lauf. Die Klagebitte auf Schadensersatz sei nur eine eventuelle. Auch habe man klagender Seits bei Anlage der Chaussee die Übelstände für Haus und Nebengebäude nicht übersehen, noch weniger aber voraus bestimmen können, daß die Feuchtigkeit künftig die Wirthschaft des Klägers meiden würden. Hiervon habe man erst in der neuern Zeit und innerhalb der letzten drei Jahre Kenntniß erlangt. Der Gegenbeweis habe dem verklagten Wegebau-Fiskus obgelegen, und da ein solcher nicht angetreten, so erstere auch aus diesem Grunde die Einrede der Verjährung. Es ist beantragt, die angetretenen Beweise zu erheben und die Entscheidung, unter Verwerfung der Einrede der Verjährung an den ersten Richter zurückzuweisen.

Appellat hat um Bestätigung des ersten Erkenntnisses gebeten. Er hält beide Entscheidungsgründe des ersten Richters, namentlich die Einrede der Verjährung für vollkommen gerechtfertigt. Wenn Kläger jetzt darauf hinweise, daß die Chaussee nicht in der gesetzlichen Entfernung vom Hause des Klägers angelegt sei, so treffe dieser Umstand nicht das Stallgebäude, welches von der Chaussee weiter entfernt liege. Auch habe Fiskus, den frühern Polizeiweg, welcher ebenfalls nahe beim Hause des Klägers vorbeiführt, nur erhöhet, nicht erweitert. Kläger sage aber selbst, daß ihn schon die Erhöhung des Polizeiweges benachtheiligt habe, und verlange dessen ungeachtet allen Schaden vom Fiskus ersetzt, wiewohl dieser bei Anlage des Polizeiweges gar nicht mitgewirkt habe. Auch sei die Klage gar nicht auf die Behauptung gestützt, daß die Chaussee unmittelbar am Hause des Klägers vorbeigeführt sei. Dieses werde nur beiläufig erwähnt und gar nicht ausgeführt, in welcher Verbindung die zu große Nähe der Chaussee mit den gerügten Nachtheilen stehe.

Die Bestätigung des ersten Erkenntnisses mußte unbedenklich erfolgen. Die Anlage der Chaussee, wodurch Kläger als Land- und Gastwirth beschädigt sein will, hat bereits gegen Ende der 1830ger Jahre stattgefunden. Kläger, resp. dessen Vorbesitzer, konnte darüber keinen Augenblick im Zweifel bleiben, welchen nachtheiligen Einfluß die erhöhete Lage der Chaussee auf sein Haus und seine Wirthschaftsgebäude äußern würde. Er konnte dieses um so weniger, als der Chaussee-Anlage und an der Stelle der Chaussee bereits in den 1820ger Jahren die Anlage eines Polizeiweges vorangegangen und durch dessen Lage veranlaßt war, daß bei Tau- und Regenwetter das Wasser auf die Tenne des Hauses drang. In der Zwischenzeit bis zur Anstellung der Klage sind über 10 Jahre verflossen. Wenn die Chaussee durch ihre hohe Lage wirklich diejenigen Nachtheile für das Haus des Klägers, worüber dieser klagt, herbeigeführt hat, so mußten diese gleich in den ersten Jahren nach der Chaussee-Anlage offenkundig werden, und am allerersten zur Kenntniß des Klägers gelangen. Kläger steht mit dem Königl. Wegebau-Fiskus nicht in Kontraktsverhältnissen. Er mußte deshalb nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. I. Tit. 6. §. 54. den erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt war, gerichtlich einklagen. Er hat dieses nicht gethan, und somit nach der allegirten Bestimmung sein Recht zur Klage verloren. Deklaration vom 31. März 1838. §. 1. — Auch abgesehen von der begründeten Einrede der Verjährung war die erhobene Klage unbegründet. Der Königl. Wegebau-Fiskus hat die Chaussee auf seinem Eigenthume erbaut.

Rechtmäßig und erlaubt ist aber jeder Gebrauch des Eigenthums, wodurch weder wohlerworbene Rechte verletzt, noch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Schranken überschritten werden. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Zwar hat Kläger behauptet, daß Verklagter von seinem Eigenthume nicht in dem gesetzlichen Raume entfernt geblieben sei. Allein hierauf ist der erhobene Entschädigungs-Anspruch nicht gegründet. Vielmehr dient diesem lediglich die Behauptung zur Grundlage, daß die Chaussee breiter und höher angelegt sei, als der frühere Polizeiweg, und gerade durch diese Konstruktion derselben die gerügten Nachtheile herbeigeführt sein. Was die nicht beachtete gesetzliche Entfernung vom Eigenthum des Klägers betrifft, so würde diese, wenn sie begründet, einen ganz andern, als den erhobenen Anspruch des Klägers rechtfertigen.

Aus diesen Gründen konnte nur, wie geschehen, erkannt werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

---

349) Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu N., den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes betreffend, vom 28. Juli 1850.

Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes ist nur unbescholtenen und zuverlässigen Personen zu gestatten, und es kann, wie in dem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1846. (Minist.-Bl. S. 113. Nr. 175.) ausgesprochen worden, in Ermangelung dieser Eigenschaften, das ertheilte Befähigungs-Zeugniß zurückgenommen werden. Berlin, den 28. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.

v. Pommer-Esche.

350) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzvergnügungen in öffentlichen Lokalen betreffend, vom 24. Juni 1850.

Die hierher eingereichten und anliegend zurückerfolgenden Verhandlungen über zwei Beschwerden wegen versagter Tanzerlaubniß geben zu der Bemerkung Veranlassung, daß Konzessionen zum Tanzmusikhalten überhaupt nicht mehr zu ertheilen sind, vielmehr auf Grund des §. 186. Theil II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen ist. Es findet sich zwar dagegen nichts zu erinnern, daß einzelnen Wirthen diese Erlaubniß ein für allemal für bestimmte Tage ertheilt wird; dies muß aber mittelst besonderer Verfügung geschehen und es darf die Konzession zum Betriebe der Wirthschaft nicht auch auf die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ausgestellt werden. Diese Erlaubniß aber ist nur dem Inhaber des Lokals zu ertheilen, nicht einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke in dem Lokal versammeln will, denn diese bedarf einer solchen mit Rücksicht auf das bestehende freie Vereinigungsrecht nicht, wohl aber der Wirth, der ohne solche sein Lokal zu diesem Zwecke nicht hergeben darf. Berlin, den 24. Juni 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. **Oesterreich.**

351) Cirkular-Erlaß an die Handelskammern und Vorsteher der Kaufmannschaften zu N. N., den Schifffarthsverkehr mit Getreide aus den Häfen des Königreichs Portugal betreffend, vom 23. August 1850.

Nach einem Gesetz der Königlich Portugiesischen Regierung vom 26. Juni d. J. sind alle nationalen oder fremden Schiffe, die aus irgend einem der Häfen des Festlandes des Königreichs (Portugal) und der dazu gehörigen Inseln absegeln, und wenigstens zu zwei Drittheil ihres Tonnengehaltes mit Getreide nationalen Erzeugnisses beladen sind, von Bezahlung der Tonnengelder gänzlich ausgeschlossen, diejenigen Schiffe aber, welche eine Ladung Getreide mitnehmen, welche geringer ist als zwei Drittheil ihres Tonnengehaltes, von der Bezahlung der Tonnengelder um so viele Tonnen frei, wie die doppelte Anzahl der Moios von dem Getreide beträgt, welches darauf verladen ist.

Die Handelskammer zu N. (die Vorsteher der Kaufmannschaft zu N.) setze ich hiervon in Kenntniß.

Berlin, den 23. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XI. Eisenbahnen.

352) Verfügung an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Befreiung aller zu den Staats-Eisenbahnen gehörenden Grundstücke von der Grundsteuer, vom 19. Juni 1850.

Aus einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe ist ersehen worden, daß die Königliche Regierung die Grundsteuerfreiheit der zur Anlage der Westphälischen Staats-Eisenbahn verwendeten Grundstücke in Gemäßheit der Verfügung vom 27. Oktober 1848. (III. 23,183) nur auf den eigentlichen Bahnkörper und auf die Schienenstränge innerhalb der Eisenbahnhöfe beschränken zu müssen glaubt. Da jedoch die im Eigenthum des Staats stehenden Eisenbahnen — mögen dieselben vom Staate erbaut oder nach der Erbauung erworben sein — nebst ihrem gesammten Zubehör, also nebst den Geschäftslokalen, den Räumlichkeiten zum Betriebe des Eisenbahngeschäftes, zur Aufbewahrung von Wagen und Geräthschaften, den Dienstwohnungen für die Beamten, den Hofräumen u. a. m. zu denjenigen Grundstücken gerechnet werden müssen, „welche dem Staate gehören und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind," so sind die Staats-Eisenbahnen nebst Zubehör nach §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. und nach §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850., betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, von der Grundsteuer frei zu lassen.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen Freistellung der zu der Westphälischen Eisenbahn erworbenen Grundstücke von der Grundsteuer das Weitere zu veranlassen und künftig dem obigen Grundsatze gemäß zu verfahren. Berlin, den 19. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XII. General-Postverwaltung.

353) Verordnung mit näheren Bestimmungen über die Klassifikation der Postanstalten, vom 21. Juli 1850.

Nachdem die Klassifikation der Postanstalten, unter möglichster Berücksichtigung der betreffenden Vorschläge der Königl. Ober-Postdirektionen, nunmehr stattgefunden hat, wird darüber folgende Bestimmung getroffen.

Die Postkomtoirs werden nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges entweder mit pensionsberechtigten oder mit aufkündbaren Provinzial-Postbeamten besetzt, resp. im letzteren Falle als Nebenstellen an geeignete Ortseinwohner auf Kündigung übertragen.

Die mit pensionsberechtigten Beamten zu besetzenden Postkomtoirs sollen, dem bei den Verhandlungen der II. Kammer ausgesprochenen Vorschlage entsprechend, die Benennung „Postamt," die mit aufkündbaren Beamten zu besetzenden, resp. als Nebenstellen zu übertragenden Postkomtoirs dagegen die Benennung „Postexpedition" führen.

Die Lokal-Postanstalten in Berlin und Königsberg i. Pr. behalten ihre bisherige Benennung „Hof-Postamt."

Die Postämter zerfallen in zwei Klassen:

I. Postämter, deren Vorsteher künftig zu den (pensionsberechtigten) Provinzial-Postbeamten 1. Klasse gehören,
„Postämter I. Klasse."

II. Postämter, deren Vorsteher aus der Zahl der (pensionsberechtigten) Provinzial-Postbeamten 2. Klasse zu entnehmen sind,
„Postämter II. Klasse."

Die Post-Expeditionen zerfallen ebenfalls in zwei Klassen:

1) Post-Expeditionen, deren Vorsteher künftig zu den (aufkündbaren) Provinzial-Postbeamten 3. Klasse — zu den Post-Expedienten — gehören,
„Post-Expeditionen 1. Klasse."

2) Post-Expeditionen, welche als Nebenstellen an Orts-Einwohner auf Kündigung zu übertragen sind,
„Post-Expeditionen 2. Klasse."

Die Postämter I. und II. Klasse und die Post-Expeditionen 1. Klasse sind in der beiliegenden Nachweisung verzeichnet. (Anl. a.)

Die darin nicht namentlich verzeichneten Postkomtoirs gehören für jetzt zu den Post-Expeditionen 2. Klasse.

Abänderungen in der Klassifikation, soweit solche im Laufe der Zeit sich als nothwendig ergeben und den Umständen nach zulässig erscheinen, werden vorbehalten.

Auf den Postschildern und Siegeln wird die Klasse, zu welcher die Postämter und Post-Expeditionen gehören, nicht angegeben.

Wie weit bei Besetzung der Postkomtoirs invalide Offiziere, welche sich die Qualifikation zu solchen Stellen erworben haben, konkurriren, bleibt späterer Bekanntmachung vorbehalten.

Die Post-Speditionskomtoirs, sowie die Postkomtoirs auf den Eisenbahnhöfen, kommen bei der Klassifikation der Postanstalten für jetzt nicht in Betracht. Die Verwaltung solcher Stellen erfolgt vielmehr bis auf Weiteres auf den Grund besonderen Auftrages in jedem einzelnen Falle. Berlin, den 21. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

---

a. Nachweisung der Postämter I. und II. Klasse und der Postexpeditionen I. Klasse.

Ober-Post-Direktions-Bezirk.	Postämter I. Klasse.	Postämter II. Klasse.	Postexpeditionen I. Klasse.
1. Aachen.	Aachen.	Düren. Eupen. Jülich.	Eschweiler. Malmedy. Montjoie.
2. Arnsberg.	Arnsberg. Dortmund. Hagen. Hamm. Iserlohn. Siegen.	Olpe. Schwelm. Soest.	Bochum. Lippstadt. Lüdenscheid. Meschede. Unna.
3. Berlin.	Berlin (Hof-Postamt).		
4. Breslau.	Breslau. Brieg. Glatz. Reichenbach. Schweidnitz.	Frankenstein. Freyburg. Oels.	Guhrau. Münsterberg. Namslau. Ohlau. Strehlen. Striegau. Waldenburg.
5. Bromberg.	Bromberg.	Gnesen. Inowraclaw.	Nackel. Schneidemühl.
6. Coblenz.	Coblenz. Creuznach. Wetzlar.	Neuwied.	Bingerbrück. Mayen. Thal.
7. Cöln.	Bonn. Cöln.	Deutz.	Brühl. Euskirchen. Mühlheim a. Rhein.
8. Cöslin.	Cöslin. Stolp.	Colberg. Neustettin.	Cörlin. Lauenburg. Schlawe.
9. Danzig	Danzig. Dirschau. Elbing.	Marienburg.	Pr. Stargard.
10. Düsseldorf.	Barmen. Crefeld. Düsseldorf. Elberfeld. Emmerich. Wesel.	Cleve. Duisburg. Essen. Gladbach. Lennep. Mühlheim a. d. Ruhr. Neuß. Rheydt (einstweilen). Solingen. Viersen (einstweilen.)	Geldern. Remscheid. Ruhrort.
11. Erfurt.	Erfurt Langensalza. Mühlhausen. Nordhausen.	Heiligenstadt. Sondershausen. Suhl.	Frankenhausen. Schleusingen.
12. Frankfurt a. O.	Cottbus. Crossen. Cüstrin. Frankfurt. Landsberg. a. W.	Guben. Sorau. Züllichau.	Arnswalde. Driesen. Finsterwalde. Friedeberg i. N.-M. Fürstenwalde. Königsberg i. N.-M. Luckau. Lübben. Soldin. Spremberg. Woldenberg.
13. Gumbinnen.	Gumbinnen. Insterburg. Memel. Tilsit.	vacat.	Angerburg. Lyck.
14. Königsberg Pr.	Königsberg (Hof-Postamt).	Bartenstein. Braunsberg. Pr. Holland. Rastenburg.	Pr. Eylau. Gutstadt. Neidenburg. Pillau. Tapiau.
15. Liegnitz.	Glogau. Görlitz. Hirschberg. Liegnitz.	Bunzlau. Grünberg. Sagan.	Goldberg. Jauer. Landeshut. Lauban. Löwenberg. Lüben. Neusalz. Schmiedeberg. Sprottau.
16. Magdeburg.	Dessau. Halberstadt. Magdeburg. Quedlinburg.	Aschersleben. Bernburg. Cöthen. Salzwedel. Stendal.	Burg. Calbe a. S. Coswig. Gardelegen. Genthin. Neuhaldensleben. Oschersleben. Wernigerode. Zerbst.
17. Marienwerder.	Marienwerder. Thorn.	Culm. Graudenz. Conitz. Strasburg.	D. Crone. Jastrow. Löbau. Rudschendorf. Schwetz.
18. Merseburg.	Halle. Merseburg. Naumburg. Wittenberg. Zeitz.	Eilenburg. Eisleben. Torgau. Weißenfels.	Artern. Delitzsch. Herzberg. Querfurt. Sangerhausen.
19. Minden.	Bielefeld. Minden. Paderborn.	Arolsen. Pyrmont.	Herford. Höxter.
20. Münster.	Münster.	vacat.	Coesfeld. Dorsten. Rheine. Warendorf.
21 Oppeln.	Gleiwitz. Neisse. Oppeln. Ratibor.	Leobschütz.	Cosel. Creutzburg. Grottkau. Myslowitz Neustadt O. S. Pleß. Tarnowitz.
22. Posen.	Krotoschin. Lissa. Posen.	Fraustadt. Kempen. Meseritz. Rawicz. Schwerin. Strzalkowo. Ostrowo.	Rogasen.
23. Potsdam.	Brandenburg. Potsdam. Prenzlau.	Freienwalde. Havelberg. Jüterbog. Neustadt-Eberswalde. Perleberg. Rathenow. Ruppin, Neu. Schwedt. Spandau. Wittstock. Wriezen.	Angermünde. Beeskow. Gransee. Nauen. Pritzwalk. Oranienburg. Templin.
24. Stettin.	Anclam. Demmin. Stargard. Stettin.	vacat.	Gollnow. Naugard. Pasewalk. Swinemünde. Treptow a. R.
25. Stralsund.	Greifswald. Stralsund.	vacat.	Wolgast.
26. Trier.	Saarbrück. Trier.	Birkenfeld. Saarlouis.	Prüm. Wittlich.

354) Cirkular-Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektionen, die Kautions-Bestellung bei Annahme von Posterpedienten betreffend, vom 20. August 1850.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Annahme der Post-Expedienten zum öfteren darin ein Hinderniß findet, daß die betreffenden Personen nicht sogleich den reglementsmäßigen Kautionsbetrag von 200 Thalern zu gestellen im Stande sind. Um hierunter möglichste Erleichterung eintreten zu lassen, will ich gestatten, daß für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Posterpedienten die Deponirung einer Kaution von 100 Thalern in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genüge. Nach Ablauf des Probejahrs muß jedoch, wenn der Posterpedient im Dienste bleibt und eine kautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Kaution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Thalern eintreten.

Die Königl. Ober-Postdirektionen werden veranlaßt, diese Bestimmung auf geeignete Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, auch in die Regierungs-Amtsblätter aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 20. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

355) Verordnung gegen die Beförderung von Briefen rc. durch die Postillone, vom 7. August 1850.

Ein kürzlich vorgekommener Fall giebt dem General-Postamte Veranlassung, die Postanstalten darauf aufmerksam zu machen, daß die Postillone sich bei der Beförderung der Posten und bei der Rückkehr zur Station nicht allein der, mit besonderen Strafen bedrohten Mitnahme verschlossener Briefe, Packete und Gelder enthalten müssen, sondern überhaupt mit Kommissions-Geschäften sich nicht befassen, und auch unverschlossene Briefe und andere Gegenstände im Auftrage einer Privatperson nicht mitnehmen dürfen, wonach der §. 26. des Postillon-Dienstbuchs zu vervollständigen ist. Sämmtliche Postillone sind hiernach protokollarisch zu belehren, resp. zu verwarnen und etwaige Entgegenhandlungen sind den vorgesetzten Königlichen Ober-Post-Direktionen zur Bestrafung anzuzeigen. Berlin, den 7. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

356) Verordnung, die Bestellung von Packeten durch die Landbriefbesteller betreffend, vom 16. August 1850.

Da es bisher an einer Bestimmung gefehlt hat, wie weit Packete von den Landbriefbestellern zugleich mit den Adressen, den Adressaten mitgenommen werden müssen, so wird angeordnet, daß die dem Landbriefbesteller bei jeder Abfertigung mitzugebenden Packete einzeln nicht über 6 Pfund und im Ganzen nicht über 20 Pfund wiegen dürfen, daß aber die Mitgabe überhaupt nur erfolgen darf, wenn die Packete in der Botentasche untergebracht werden können. Berlin, den 16. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

357) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion zu N., die Bestellung rekommandirter Briefe betreffend, vom 10. August 1850.

Auf die Anfrage vom 29. v. M. wird der Königlichen Ober-Postdirektion eröffnet, daß es einer besonderen Bestimmung in Bezug auf die Bestellung der an Sonn- und Feiertagen Nachmittags eingehenden rekommandirten Briefe nicht bedarf. In der Cirkular-Verfügung vom 14. März 1842. (Minist.-Bl. S. 98. f. Nr. 151.) ist ausdrücklich angeordnet worden, daß rekommandirte Briefe spätestens während der nächsten sechs Stunden nach Ankunft der Post bestellt werden sollen. Wenn daher auch für einzelne Postanstalten nachgegeben ist, daß die gewöhn-

gewöhnliche Briefbestellung an Sonn- und Feiertagen Nachmittags ausfallen darf, so müssen doch, in Gemäßheit der gedachten Cirkular-Verfügung jedenfalls solche Einrichtungen getroffen werden, daß rekommandirte Briefe innerhalb der angegebenen Frist zur Bestellung gelangen. Berlin, den 10. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

358) Verordnung, die Portofreiheit für Korrespondenz- und andere Sendungen in Rentenbankangelegenheiten betreffend, vom 31. Juli 1850.

Nach §. 54. des Gesetzes über Einrichtung von Rentenbanken sollen die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte die Portofreiheit genießen. Die Postanstalten werden hiernach angewiesen, die mit dem Rubrum „Rentenbank-Angelegenheiten" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der Rentenbank-Direktionen portofrei zu befördern. Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

---

359) Verordnung über die Portofreiheit der Kommunalbehörden, vom 3. September 1850.

Den Kommunalbehörden steht nach der Verfügung vom 5. April 1849. (Minist.-Bl. S. 77. No. 125.) in Angelegenheiten, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staats betreffen, die Portofreiheit zu.

Es ist jedoch zur Sprache gekommen, daß die Korrespondenz in diesen Angelegenheiten, welche nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern, mit dem Rubrum: „Herrschaftliche Kommunalsachen" bezeichnet wird, von den Postanstalten häufig mit Porto belegt worden ist, weil aus gedachter Rubrik die Portofreiheit nicht unzweifelhaft hervorgeht.

Um die hieraus entstehenden Weiterungen zu vermeiden und um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, sind die Königlichen und Kommunalbehörden veranlaßt worden, die fragliche Korrespondenz in Zukunft mit dem Rubrum:

„Landesherrliche Kommunal-Aufsichtssachen"

zu bezeichnen. Die Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Aufgabe, die in dieser Weise bezeichnete und mit öffentlichem Siegel verschlossene Korrespondenz der Kommunalbehörden unter sich und mit vorgesetzten Königlichen Behörden portofrei passiren zu lassen. Berlin, den 3. September 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

360) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, mit dem Muster zu Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins, vom 5. August 1850.

Durch den §. 3. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838. ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuerbehörde durch den Längen- und Höhenmesser ermittelt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Bruttogewichte der Gebinde festgestellt werden kann, so ist es erforderlich, ein Muster anzuwenden, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet ist. Ein solches Muster ist hier aufgestellt und erfolgt anbei, (Anl. a.), um diejenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszu-

führen pflegen, mit demselben bekannt zu machen und dasselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 5. August 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

---

a.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangsamtes									
Der einzelnen Gebinde.		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		der einzelnen Gebinde								des Branntweins.	
				Brutto-Gewicht.		eingebrannte Tara.		Netto-Gewicht.					
								durch Berechnung d. Tara von 14 pCt.		nach Abrechnung d. eingebrannten Tara			
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge.	Alkoholgehalt n. Tralles									Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
		Quart.	Prozent.	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd	Quart.	Prozent.

N., den ten
Unterschrift des Versenders.
Gesehen N., den ten
(Siegel)
Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, und welche unter Nr.... des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten
(Siegel.)

Königl. Haupt-Zollamt.
Unterschriften.

XIV. Domainen und Forstverwaltung.

361) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, betreffend die Verrechnung der Veräußerungskosten von Domainen- und Forstgrundstücken und der von den Käufern dazu einzuzahlenden $3\frac{1}{3}$ Prozent vom Kaufgelde, vom 18. April 1850.

Im §. 10. der der Königlichen Regierung mittelst Cirkular-Reskripts des Königlichen Finanzministerii vom 30. August 1848. (Minist.-Bl. S. 314. — 319.) zugefertigten allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen vom 23.

desselben Monats und Jahres ist angeordnet worden, daß fernerhin bei allen Verkäufen von Domainen- und Forstgrund, Fiskus die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Lizitation, desgleichen die Kosten der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung und Ausfertigung des Kaufkontrakts, die gesetzlichen Stempel und die Kosten der Übergabe allein zu übernehmen, Käufer aber zur Bestreitung dieser Kosten von jedem Thaler des Kaufgeldes Einen Silbergroschen, oder $3\frac{1}{3}$ Prozent des ganzen Kaufgeldes zu erlegen habe.

In der in Bezug hierauf ergangenen späteren Cirkular-Verfügung vom 27. Januar 1849. (Minist.Bl. S. 262.) ist ferner vorgeschrieben worden, daß die solchergestalt von den Käufern zu erlegenden $3\frac{1}{3}$ Prozent, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um ein Domainen- oder um ein Forstgrundstück handelt, in der Domainen-Verwaltungs-Extraordinarien-Rechnung in Einnahme, die daraus zu bestreitenden Kosten aber ebendaselbst in Ausgabe, und zwar unter besonderen für diesen Gegenstand zu bildenden Abschnitten nachgewiesen werden sollen.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird Folgendes angeordnet.

Die nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanzministerii vom 28. Mai 1825. den Spezial-Domainen- und Forst-Rechnungen beizufügenden Veräußerungs-Nachweisungen sind dazu bestimmt, Alles was in Bezug auf das Einzelne Verkaufsgeschäft aus den diesfälligen Verhandlungen hervorgeht, mag es nun auf die betreffende Rechnung selbst, oder auf andere Rechnungen von Einfluß sein, übersichtlich darzustellen, und hierdurch zur Justifikation dieser andern Rechnungen, in welchen lediglich auf sie Bezug zu nehmen ist, zu dienen. In diese Veräußerungs-Nachweisungen, und zwar in eine unter der Überschrift: „Verkaufskosten" zu bildende besondere Kolonne, sind daher auch die für jedes einzelne Geschäft aufgekommenen $3\frac{1}{3}$ Prozent zunächst aufzunehmen und hier vollständig zu justifiziren.

In der Kolonne „Bemerkungen" ist demnächst bei jeder einzelnen Post entweder vom Rendanten der Spezial-Kasse, oder wenn dieser hierzu außer Stande ist, jedenfalls doch bei Abnahme der bezüglichen Spezial-Rechnung auf diejenige Seite und Nummer der extraordinairen Rechnung zu verweisen, unter welcher sich die entsprechenden Beträge definitiv in Einnahme aufgeführt finden.

Zu den Extraordinairen-Rechnungen bedarf es alsdann nur einer einfachen Einnahme-Ordre, in welcher die Königliche Regierung auf die betreffende Veräußerungs-Nachweisung Bezug zu nehmen hat.

Die Spezial- und Regierungs-Haupt-Kassen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 18. April 1850. Ober-Rechnungs-Kammer.

Kuhlmeyer.

XV. Staats-Schuldenwesen.

362) Staatsministerial-Bekanntmachung, die Außerkourssetzung von Papiergeld betreffend, vom 6. September 1850.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, behufs Abwendung, der Übelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kours gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungsrathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürstenkollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außerkourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 6. September 1850.

Das Staatsministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Stockhausen.

XVI. Militair-Angelegenheiten.

363) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Holzgelder-Unterstützungen für Familien ausmarschirter Militairs betreffend, vom 7. August 1850.

Auf den Bericht vom 3. v. M. die Holzgelder-Unterstützungen für Familien ausmarschirter Militairs betreffend, erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß die Allerh. Kabinetsordres vom 22. Januar 1846. und vom 30. März 1848. sich auf das von des Königs Majestät genehmigte Regulativ vom 8. Dezember 1835. gründen, und darin ihre Erklärung finden. In keiner dieser Verordnungen ist aber gesagt, daß den betreffenden, im Garnison-Verbande lebenden Militair-Familien die ihnen event. zugebilligte ½ Klafter hartes Knüppelholz nach der Forsttaxe, excl. der Forstlöhne, im Gelde vergütigt werden soll. Damit würde den Betheiligten keinesweges, wie beabsichtigt worden, die Mittel gewährt werden, das ihnen zugedachte Maß des Feuerungsbedarfs an Ort und Stelle sich selbst zu beschaffen. Das Regulativ vom 8. Dezember 1835. bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß die Geldvergütung nach dem jedesmaligen Lokalwerthe stattfinden soll. Damit ist aber nicht genehmigt, an Orten, wo hartes Knüppelholz nicht marktgängig ist, den Preis für hartes Klobenholz zu gewähren. Auch in diesem Falle bestimmt der §. 1. des Regulativs vom 8. Dezember 1835., daß ½ Klafter weiches Klobenholz der nämlichen Quantität harten Knüppelholzes gleich zu achten, und daß überhaupt statt des letzteren Heizungsmaterials das ortsübliche Surrogat, nöthigenfalls also auch Torf und Kohlen zu vergütigen ist.

Vorstehendes gilt überall aber nur von den im Garnison-Verbande lebenden Soldaten-Familien der Linie und Landwehrstamm-Mannschaften. In Ansehung der nicht im Garnison-, sondern im Kommunal-Verbande lebenden Familien der Landwehrleute und Reserve-Mannschaften sind vor Erlaß des Gesetzes vom 27. Februar d. J. nur die Vorschriften zu §. 30. des mehrgedachten Regulativs maßgebend gewesen, welche durch den von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. August 1848. auf die damaligen Verhältnisse ausgedehnt und näher bestimmt worden sind, wie dessen Inhalt so deutlich besagt, daß die Königliche Regierung deshalb nicht hätte in Zweifel sein sollen. Wenn nun das Finanzministerium in Gemäßheit der demselben im Allgemeinen ertheilten Ermächtigung zur Unterstützung armer Familien mit Brennmaterial, diese Unterstützung nach den dafür bestehenden Grundsätzen auch auf die hülfsbedürftigen Familien eingezogener Landwehrleute ausgedehnt hat, so darf dieselbe nicht mit der Unterstützung verwechselt werden, welche den im Garnison-Verbande lebenden Militairs vorschriftsmäßig und von Rechtswegen gebührt. Berlin, den 7. August 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Puttkammer.

Der Finanzminister. In Vertretung.
Horn.

---

364) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät seitens der in fremde Militairdienste übertretenden Mitglieder derselben, vom 4. August 1850.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Übertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegsministerium.
Cammerer.

Militair-Ökonomie-Departement.
Knauff.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst.

Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Speditionsdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Oktober 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 30. Oktober 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

365) Allerhöchster Erlaß, die Entbindung des Staatsministers, Freiherrn v. Schleinitz von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 26. September 1850.

In Berücksichtigung Ihrer geschwächten Gesundheit will Ich Sie auf Ihr Gesuch vom 18. d. M. von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch in Gnaden entbinden, wobei Ich Mir vorbehalte, von Ihren Diensten in einer Ihren Wünschen entsprechenden Stellung bei vorkommender Gelegenheit anderweit Gebrauch zu machen.

Zugleich will ich Sie, in Anerkennung der guten und treuen Dienste, welche Sie Mir in Ihrem bisherigen Amte geleistet haben, hierdurch zum Wirklichen Geheimen Rath ernennen und habe das Staatsministerium angewiesen, Mir das darüber auszufertigende Patent zu Meiner Vollziehung vorzulegen. Zu Ihrem Nachfolger habe Ich den General-Lieutenant v. Radowitz ernannt.

Bellevue, den 26. September 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg.

An
den Staatsminister, Freiherrn v. Schleinitz.

366) Allerhöchster Erlaß, die Ernennung des General-Lieutenants v. Radowitz zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 26. September 1850.

Nachdem Ich den Staatsminister, Freiherrn v. Schleinitz auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden habe, will Ich Sie hierdurch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernennen und zweifle nicht,

daß Sie die Treue und Hingebung, mit welcher Sie Mir bisher gedient haben, auch in dieser neuen Stellung bewähren werden. Das Staatsministerium habe Ich von Ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt.

Bellevue, den 26. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

An den General-Lieutenant v. Radowitz.

367) Amtliche Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Stelle des Unterstaats-Sekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten, vom 2. Oktober 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kammerherrn, Geheimen Legationsrath v. Sydow, provisorisch mit der Wahrnehmung der Stelle des Unter-Staatssekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten und insonderheit mit der Direktion der politischen Abtheilung des Ministeriums zu beauftragen.

368) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und die Königl. Ministerial-Bankommission hieselbst, die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge von den Besoldungen der Beamten betreffend, vom 10. September 1850.

Es ist von verschiedenen Seiten beantragt worden, die Termine zur Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge von den vierteljährlichen Besoldungs-Raten der Beamten, für welche in der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1818. der 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres vorgeschrieben sind, dahin abzuändern, daß dieselben mit den Fälligkeits-Terminen der Wittwenkassen-Beiträge, dem 1. April und 1. Oktober, zusammenfallen, weil im Januar vielen Beamten der Abzug, wegen der zu dieser Zeit auch in geregelten Wirthschaften vorkommenden ungewöhnlichen Zahlungen, vorzugsweise schwer falle.

Da die Gründe, welche die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge ein Vierteljahr vor den Fälligkeits-Terminen hatten nothwendig erscheinen lassen, gegenwärtig, nachdem den Provinzial-Hauptkassen auch die Zahlung der Pensionen an die Wittwen der unmittelbaren Staatsbeamten aufgetragen ist, wenigstens theilweise hinweggefallen sind, so erachten wir die Berücksichtigung jener Anträge für zulässig, und bestimmen demnach, daß vom nächsten Jahre ab die Beiträge der betreffenden Beamten jedesmal am 1. April und 1. Oktober eingezogen werden.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sind jedoch nach wie vor, gemäß der Bestimmung im §. 7. der Instruktion vom 23. Oktober 1818., die Listen der für die beiden Termine vom 1. April und 1. Oktober zu erwartenden Beiträge schon in der ersten Hälfte der Monate März und September einzusenden, damit diese Listen zeitig revidirt, die Beiträge gebucht und die Spezial-Quittungen für die Interessenten ausgefertigt werden können. Berlin, den 10. September 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage.
v. Puttkammer.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
Horn.

II. Geschäftsgang.

369) Verordnung, den Zwangsdebit der Gesetzsammlung und der Regierungsamtsblätter betr., vom 21. August 1850.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre de dato Sanssouci, den 6. Juli c., ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichts-Verfassung für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, für welchen es bei den gleichförmigen, der daselbst bestehenden Gerichts-Verfassung entspre-

chenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (Gesetzsammlung Seite 148.) verbleibt, bestimmt worden, daß zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblatts außer den Räthen und Referendarien der Appellations-Gerichte auch die Mitglieder der Stadt- und Kreis-Gerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Die Postanstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, bei Anfertigung der Gesetzsammlungs-Debitslisten hiernach zu verfahren.

Berlin, den 21. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

370) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter mit dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger an die Gerichtsbehörden, vom 19. August 1850.

Auf den Wunsch des Herrn Justizministers ermächtige ich die Königl. Regierung hierdurch, den Frei-Exemplaren Ihres Amtsblatts von jetzt ab wieder den öffentlichen Anzeiger für diejenigen Gerichtsbehörden unentgeltlich beifügen zu lassen, für welche das Appellationsgericht des Bezirks dies als erforderlich bei der Königlichen Regierung beantragt. Berlin, den 19. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

III. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

371) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, die Abhaltung der monatlichen Kassen-Revisionen betreffend, vom 9. August 1850.

Die Übelstände, welche nach Ew. Hochw. Bericht vom 19. Juni d. J. für den Zoll- und Steuerdienst dadurch entstehen, daß die Oberkontrolleure &c. die gewöhnlichen Revisionen der Kassen ihres Bezirks allmonatlich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden vornehmen, indem dadurch die Verwendung der Zeit des Oberkontrolleurs eine Regelmäßigkeit erhält, welche den ihm untergeordneten Beamten zu Dienstvernachlässigungen und dem steuerpflichtigen Publikum zu Steuervergehen leicht Anlaß geben kann, auch dem System der ambulanten Aufsicht entgegen ist, sind bereits anderweit zur Sprache gekommen. Es hat, zur Beseitigung dieser Übelstände, kein Bedenken gefunden, nachzugeben, daß diejenigen kleineren Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern, welche mit anderen Kassen an demselben Orte sich befinden, besonders wenn die Revisoren jener Steuerkassen nicht am Orte stationirt sind, oder überhaupt, wenn die obengedachten Nachtheile von den an wiederkehrenden bestimmten Tagen zu bewirkenden Revisionen zu besorgen sind, nicht gleichzeitig allmonatlich mit den andern am Orte befindlichen Kassen revidirt werden. — Ew. Hochw. mögen hiernach ebenfalls verfahren und, insoweit Sie eine Abweichung von den die Gleichzeitigkeit betreffenden Bestimmungen der monatlichen Revision der mit andern Kassen an demselben Orte befindlichen Kassen der indirekten Steuern für angemessen erachten, hievon den Behörden, von denen die andern Kassen ressortiren, Mittheilung zu machen.

Wenn an einem Orte nur *eine* Kasse vorhanden ist, so braucht solche nicht allmonatlich an demselben Tage revidirt zu werden, sondern es ist den Revisoren zu überlassen, an den ihnen mit Rücksicht auf ihre sonstigen Geschäfte am meisten geeigneten Tagen dergleichen Kassen zu revidiren. Nur muß überall darauf gehalten werden, daß jedenfalls allmonatlich *eine* Revision jeder Kasse stattfindet.

Berlin, den 9. August 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

372) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Kontrolle über die Wiedereinziehung der in fiskalischen Prozessen verausgabten, nach rechtskräftiger Entscheidung dem Fiskus vom Gegner zu erstattenden Kosten, vom 28. Juni 1850.

Es ist nothwendig, daß auf die Wiedereinziehung der in fiskalischen Prozessen verausgabten, nach rechtskräftiger Entscheidung dem Fiskus vom Gegner zu erstattenden Kosten die erforderliche Aufmerksamkeit verwendet und darüber, daß solches geschehen, zu den betreffenden Jahresrechnungen jedesmal eine entsprechende Bescheinigung beigebracht werde.

In dem Cirkular-Reskripte vom 27. Januar 1838. ist beiläufig bemerkt, daß, wie sich von selbst verstehe, die Konzepte der wegen Wiedereinziehung der einzelnen Beträge, an die Kasse erlassenen Verfügungen dem Rechnungsbüreau — der Kontrolle — zur Notirung vorzulegen und auf Grund der von demselben geführten Notizen die zur Rechnung erforderliche Bescheinigung über den Betrag der bezüglichen extraordinairen Einnahme auszustellen sei.

Die Königl. Regierungen haben sich zum Theil bisher darauf beschränkt, in den zu den Rechnungen ausgestellten Bescheinigungen blos die Übereinstimmung der als Rückeinnahme-Soll nachgewiesenen Prozeßkosten-Beträge mit den in der Kontrolle geführten Notizen zu bekunden. Allein es ist daran gelegen, bei Prüfung der Rechnungen davon Kenntniß zu nehmen, ob auch hinsichtlich der Wiedereinziehung der fraglichen Prozeßkosten die fiskalischen Rechte gehörig wahrgenommen seien und auf diesen Punkt müssen die zu den Rechnungen künftig beizubringenden Bescheinigungen ausdrücklich mit gerichtet werden. Damit aber dies mit Zuverlässigkeit geschehen kann, ist für die Folge nachstehendes formelles Verfahren in Anwendung zu bringen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung eines fiskalischen Prozesses legt die Registratur jedesmal die Akten mittelst besonderer schriftlicher Veranlassung ausdrücklich „behufs der Revision wegen der etwa dem Fiskus zu erstattenden Prozeßkosten, eventuell wegen der zu verfügenden Aktenreposition", dem Justitiarius vor.

Nach geschehener diesfälliger Revision, deren Ausführung von dem Justitiarius zu den Akten zu bescheinigen ist und womit in den Fällen, wo für den Fiskus früher verausgabte Kosten wieder einzuziehen sind, zugleich der Erlaß des dieserhalb Erforderlichen zu verbinden ist, vermerkt die Registratur in der von ihr zu führenden Prozeßtabelle und zwar in der dazu bestimmten Kolonne nicht nur die Journalnummer, zu welcher die Revision seitens des Justitiarius stattgefunden hat, sondern auch das Datum der Revisions-Bescheinigung. Die diesfälligen Eintragungen dienen dazu, leicht ersehen zu können, ob in dieser oder jener Sache die Akten hinsichtlich des Kostenpunkts gehörig revidirt worden sind. Das Konzept der wegen Wiedereinziehung von Kosten ergehenden Verfügungen ist der Kontrolle zur vorläufigen Notirung vorzulegen. Ist aber die Sache bis dahin gediehen, daß der dem Fiskus zu erstattende Kostenbetrag zur Kasse wirklich geschafft worden, so ist die an letztere deshalb zu erlassende Einnahmeordre ebenfalls der Kontrolle zur definitiven Notirung vorzulegen.

Auf den Grund sowohl der oben erwähnten, von der Registratur zu besorgenden Eintragungen in die Prozeßtabelle, als auch der von der Kontrolle geführten Notizen ist nun das zur Rechnung auszustellende Attest dahin zu fassen:

> daß bei allen im Laufe des Jahres (. .) nach rechtskräftiger Entscheidung und beendetem Kosten-Liquidations-Verfahren zur Reposition gekommenen Prozeßsachen der judikatmäßige Anspruch des Fiskus auf Erstattung früher verausgabter Prozeßkosten und baarer Auslagen nach Lage der Akten vorschriftsmäßig geprüft und nicht mehr oder weniger, als in der Rechnung für das Jahr (. .) im Einnahme-Soll aufgeführt, zur Wiedereinziehung für geeignet befunden worden ist.

Die Königl. Regierung hat wegen des hiernach für die Folge zu beobachtenden Verfahrens das Erforderliche anzuordnen und insbesondere sowohl die Registratur als auch die Kontrolle mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Finanzminister. v. Rabe.

IV. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

373) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zulassungen zu den Physikatsprüfungen betreffend, vom 6. September 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 7—9. Nr. 10.)

In neuerer Zeit ist es häufiger als früher vorgekommen, daß Kandidaten zu den Physikatsprüfungen den Termin für die Bearbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben nicht innegehalten und alsdann um eine mehrmonatliche

Nachfrist gebeten haben, welche in den meisten Fällen, ohne mehr oder weniger erhebliche Nachtheile für die Kandidaten, nicht verweigert werden konnte.

Um diesem Übelstande zu begegnen, sowie um zu verhüten, daß, wie es zuweilen der Fall gewesen zu sein scheint, Kandidaten in der Erwartung, leichtere Aufgaben zu erhalten, die gestellte Frist ablaufen lassen, wird hierdurch bestimmt:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert;

2) diejenigen Kandidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten;

3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikatsprüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Kandidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben. Berlin, den 6. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

374) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, Cöln, Aachen und Trier, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Diäten- und Reisekosten-Sätze für die Mitglieder der neu gebildeten Kreis- und Bezirks-Kommissionen, vom 9. September 1850.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten, welche den Mitgliedern der nach §. 148. und §. 149. der Gemeindeordnung gebildeten Kreis- und Bezirkskommissionen zu bewilligen sind, bestimme ich auf Grund des §. 145. der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. und des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung von demselben Datum, hierdurch Folgendes:

1) Die Mitglieder der Kreiskommissionen erhalten dieselben Remunerationssätze, welche die Mitglieder der bisherigen kreisständischen Kommissionen für ihre Verrichtungen zu beziehen hatten;

2) Den Mitgliedern der Bezirkskommissionen wird ein Diätensatz von 2 Thalern und eine Reisekosten-Entschädigung von 15 Sgr. für die Meile der Hin- und Rückreise bewilligt.

3) Diese Entschädigungssätze finden Anwendung sowohl auf die den Kreis- und den Bezirkskommissionen durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Geschäfte, als auch auf diejenigen Verrichtungen,

welche das Regulativ vom 3. Juni d. J., die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März d. J. betreffend,

(resp. nach Posen und Bromberg: welche die einstweilige Kreis- und Bezirksordnung für die Provinz Posen vom 21. Juni d. J.)

denselben zugewiesen hat.

4) Die Kosten für die Kreiskommissionen haben die betheiligten Kreise, diejenigen für die Bezirkskommissionen sämmtliche Kreise des Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zu tragen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. September 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

375) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Stellung des Bürgermeisters und dessen Beigeordnete als Mitglieder des Gemeinderaths, vom 27. September 1850.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M., wie ich in Übereinstimmung mit der von der Mehrheit des Kollegii angenommenen Ansicht es für zulässig erachte, daß im

Falle des §. 153. der neuen Gemeindeordnung der an die Stelle des kollegialischen Gemeindevorstandes tretende Bürgermeister und dessen Beigeordnete zugleich gewählte Mitglieder des Gemeinderaths sein können.

Berlin, den 27. September 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

376) Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen anderweitiger Vertheilung von Gemeinde-Abgaben, vom 29. Juni 1850.

Auf den von der Königl. Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der, bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Z. anhängigen Prozeßsache des Dorfrichters S. und Genossen zu B., Kläger, wider den Dreihüfner B. und Genossen, ebendaselbst, Verklagte, betreffend die Vertheilung von Gemeinde- rc. Abgaben, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

In dem Dorfe B. war früher herkömmlich, daß zu den Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schullasten jeder Hüfner einen Theil, jeder Kossäthe einen halben Theil und jeder Häusler einen Achttheil beitragen mußte. Nachdem aber in neuerer Zeit durch die Separation wesentliche Veränderungen in den Besitzverhältnissen der Gemeindeglieder eingetreten waren, und jener Vertheilungsmodus sich besonders für die ärmeren Ortseinwohner als unangemessen herausgestellt hatte, so wurde durch einen, von der Königl. Regierung zu Merseburg bestätigten Gemeindebeschluß vom 22. Februar 1848. festgesetzt, daß fortan die in Gelde zu leistenden Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schullasten zu $\frac{2}{3}$ durch Klassensteuer-Zuschläge, zu $\frac{1}{3}$ aber durch Vertheilung auf den Grundbesitz nach der Morgenzahl aufgebracht werden sollten. Hierdurch erachteten der Dorfrichter S. und drei andere Hüfner der Gemeinde sich für verletzt. Nachdem sie mit ihrer Beschwerde von den Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten im November 1848. zurückgewiesen waren, suchten sie in einer unter dem 28. August v. J. bei der Gerichtskommission zu Z. gegen die übrigen Gemeindeglieder eingereichten Klage die Rechtsungültigkeit jenes, von der Regierung bestätigten Gemeindebeschlusses darzulegen, und trugen auf dessen Aufhebung, sowie auf Wiederherstellung des früheren herkömmlichen Vertheilungsmodus an. Als jedoch dieser Prozeß schon bis zur mündlichen Verhandlung vorgeschritten war, erhob die Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 9. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt.

Dieser muß auch, nach den von den betheiligten Gerichtsbehörden jetzt selbst als richtig anerkannten Grundsätzen, für begründet erklärt werden.

Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Gemeinde, und namentlich das bestehende Verhältniß, nach welchem die Einzelnen derselben zu den Gemeindelasten beigetragen haben, der Erörterung im Rechtswege im Allgemeinen nicht entzogen sei, so ist doch nicht minder zweifellos, daß die Regierungen vermöge ihres Oberaufsichtsrechts über die Kommunen befugt sind, das Verhältniß, nach welchem die Komunallasten in einer Gemeinde von den verschiedenen Klassen der Gemeindeglieder bisher getragen wurden, abzuändern, und verpflichtend für alle Theile neu zu reguliren, sobald sich hierzu ihrem Ermessen nach ein Bedürfniß herausgestellt hat. Dies ist in dem vorliegenden Falle eingetreten. Die Mehrzahl der Gemeinde zu B. hat es anerkannt, daß in Folge der durch die Separation herbeigeführten Veränderung der Besitzverhältnisse, an die Stelle des früheren ein neuer Vertheilungs-Maßstab für die Kommunallasten erforderlich sei. Sie hat in Veranlassung der Regierung einen solchen beschlossen, und die Regierung hat diesen Beschluß bestätigt. Ihre ressortmäßige Entscheidung kann aber nur der Beurtheilung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nicht aber der Gerichte unterworfen werden, wie es der vorliegende Prozeß bezweckt, weil sonst das gesetzlich nur den Verwaltungsbehörden zustehende Aufsichtsrecht über die Kommunen ganz illusorisch werden würde.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden. Berlin, den 29. Juni 1850.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Unterschrift.

---

377) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Gründung, resp. Beibehaltung besonderer Armenverbände innerhalb der neu zu bildenden Gemeinden betreffend, vom 9. Oktober 1850.

Die Königl. Regierung hat, wie ich aus dem Berichte vom 3. v. M. ersehe, meinen Erlaß vom 20. Juli d. J. (Minist.-Bl. S. 209. Nr. 278.), die Gründung, resp. Beibehaltung besonderer Armenverbände innerhalb der neu zu bildenden Gemeinden betreffend, zum Theil unrichtig aufgefaßt. Ich finde mich daher veranlaßt, Derselben über den Gegenstand Folgendes zu eröffnen.

Zuvörderst ist es ein Irrthum, wenn die Königl. Regierung annimmt, daß die Absicht des Reskripts vom 20. Juli d. J. dahin gehe, die neu zu bildenden Gemeinden von der ihnen durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842. auferlegten Armenlast vollständig zu befreien. Da dieser Punkt bereits von einer anderen Regierung zur Sprache gebracht worden, und die diesseitige Auffassungsweise des Verhältnisses der Gemeinden zu den Spezial-Armenverbänden in dem darauf erlassenen Bescheide hinlänglich entwickelt ist, so beschränke ich mich hier darauf, Abschrift des betreffenden Reskripts vom 8. v. M. der Königl. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme und ebenmäßigen Beachtung mitzutheilen. (Anl. a.)

Was die fernere Frage anlangt, ob es zulässig sei, in einem Gemeindestatute Anordnung darüber, in welcher Weise die verschiedenen Verpflichteten vertreten werden sollen, um als besondere Armenverbände dazustehen, und in Anspruch genommen werden zu können, zu treffen, so erledigt sich ein jedes diesfälliges Bedenken durch die ganz allgemein lautende Fassung des §. 8. der neuen Gemeindeordnung (sub. Nr. 2.), welche von den durch ein Statut zu regelnden Gegenständen den Bezeichneten in keiner Weise ausschließt. Übrigens handelt es sich in der vorliegenden Frage keinesweges, wie die Königliche Regierung annimmt, um die Verleihung neuer Korporationsrechte durch das Gemeindestatut, sondern nur darum, daß eine bisher bestandene Korporation zur Erfüllung eines ihrer früheren Zwecke auch ferner erhalten, und ihr zu dem Ende eine organische Einrichtung gegeben werden soll.

Die im weiteren Verlauf des Berichts der Königlichen Regierung rücksichtlich der Trennung der Armenpflege in den Gemeinden angeregten Bedenken erscheinen vom rein administrativen Standpunkte aus allerdings nicht ganz unbegründet, sie schwinden aber, wenn man vom sachlichen Standpunkte aus erwägt, daß die Armenpflege in der Regel am besten und am wenigsten kostspielig gewährt wird, je näher die Instanz, welche für deren Leistung zu sorgen hat, dem zu unterstützenden Individuum steht, und daß die Gleichförmigkeit der Verwaltung nie Zweck, sondern nur Mittel sein darf, und auch Letzteres nur soweit der wahre Vortheil der Administrirten darunter nicht leidet. Überdies ist von einer allgemeinen Durchführung jener Maßregel nicht die Rede, vielmehr die Absicht nur dahin gerichtet, in einzelnen Fällen durch die Ermöglichung einer Trennung der Armenpflege durch Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, ein Hinderniß hinweg zu räumen, welches der ohnehin so schwierigen Gemeindebildung entgegensteht.

Es ist gewiß alle Veranlassung vorhanden, der naturgemäßen Zusammengehörigkeit bei Bildung der Gemeinden Rechnung zu tragen und auf diese Weise die überwiegend wichtigen politischen Zwecke der Gemeindeordnung zu fördern, selbst wenn man zu dem Ende gewisse einzelne Inkonvenienzen und Anomalien einstweilen bestehen lassen müßte.

Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen der Freizügigkeit &c. durch die Errichtung besonderer Armenverbände innerhalb der Gemeinden nicht abgeändert, mithin das Verziehen aus dem Bezirke eines Spezial-Armenverbandes in den des anderen auch nicht den Förmlichkeiten und Beschränkungen unterworfen werden kann, denen das Verziehen von einer Gemeinde in die andere nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842. unterliegt. Ebensowenig können Streitigkeiten, welche zwischen zwei zu einer und derselben Gemeinde gehörenden Spezial-Armenverbänden über die Verpflichtung zur Verpflegung einer verarmten Person entstehn sollten, nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842. über die Armenpflege entschieden werden, da die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf die hinsichtlich der Armenpflege entstehenden Beziehungen einer Gemeinde zu der andern Anwendung finden. Es ist daher, um späteren Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen, angemessen, daß über die verschiedenen Fälle, in denen eine Verpflichtung der Spezial-Armenverbände zur Armenpflege eintreten soll, geeignete Festsetzungen in dem Gemeindestatute getroffen werden.

Ich darf erwarten, daß die Königliche Regierung nach diesen Erläuterungen nunmehr im Stande sein wird, das Reskript vom 20. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 9. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme.

a.

Der Zweck meines Erlasses vom 20. Juli d. J., die Armenpflege in den bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. neu zu bildenden Gemeindeverbänden betreffend, ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne, keinesweges dahin gerichtet, die neu zu bildenden Gemeinden von der ihnen durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842. auferlegten Armenlast vollständig zu befreien. Schon aus den Worten jenes Erlasses,

„daß die Fürsorge für die Armen von den neu zu bildenden Gemeindeverbänden allerdings möglichst fern gehalten werden kann, wenn ꝛc."

hätte die Königl. Regierung entnehmen können, daß es die Absicht gewesen, eine subsidiäre Verpflichtung der neu zu bildenden Gemeinden unter allen Umständen bestehen zu lassen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch da, wo bei Bildung der neuen Gemeindebezirke nach Vorschrift des Reskripts vom 20. Juli d. J. gesonderte Spezialarmenverbände innerhalb der Gemeinde gegründet resp. beibehalten werden, dennoch auf die Gemeinde in ihrer Gesammtheit zurückgegriffen werden muß, sobald jene Spezialverbände in einzelnen Fällen sich zur Leistung der Armenpflege insuffizient erweisen. Unter solchen Umständen ist nicht abzusehen, wie die Beibehaltung von Spezial-Armenverbänden irgend einen Nachtheil für das öffentliche Interesse, insbesondere eine stärkere Belastung der Landarmenverbände, herbeizuführen vermöchte.

Was aber die Leistung der Armenpflege durch die Spezial-Armenverbände anlangt, so halte ich es, um die Frage, ob diese Verbände im Verwaltungswege oder nur durch gerichtliche Klagen in Anspruch genommen werden sollen, möglichst abzuschneiden, für angemessen, daß die Vertreter dieser Verbände sich durch eine ausdrückliche Erklärung dem Administrativverfahren überall, wo das Armengesetz vom 31. Dezember 1842. solches anordnet, unterwerfen.

Daß dies geschehe und demnächst in dem nach §. 8. der Gemeinde-Ordnung zu errichtenden Statute vermerkt werde — in welchem Statute event. in dessen Bestätigungsklausel auch die subsidiäre Verhaftung der ganzen Gemeinde ausdrücklich vorzubehalten ist —, hat die Königl. Regierung in den vorkommenden Fällen sorgfältig zu überwachen.

Berlin, den 8. September 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An die Königl. Regierung zu N.

VI. Polizei-Verwaltung.

378) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Einschluß der Polizeianwalte, die Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen an die Polizeibehörde betreffend, vom 16. September 1850.

Da es für die Polizeibehörde von Interesse ist, auch in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder der Polizeianwalt auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen zur Erhebung einer Anklage sich nicht veranlaßt findet, hiervon Kenntniß zu erhalten, und die Aufbewahrung dieser Vorverhandlungen für die Beamten der Staatsanwaltschaft überdies der Regel nach von keinem besonderen Werthe ist, so werden dieselben auf den Wunsch des Herrn Ministers des Innern hierdurch angewiesen,

in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden, und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung derselben nicht obwaltet, den betreffenden Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurück zu senden.

Berlin, den 16. September 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

379) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Rezesse, vom 30. September 1850.

Die kalkulatorische Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Rezesse, welche im §. 7. den Geschäfts-Instruktion für die Rentenbank-Direktionen der letzteren zur Pflicht gemacht wor-

worden ist, erstreckt sich, wie der Königlichen General-Kommission auf den Bericht vom 8. August c. eröffnet wird, eben nur auf die Prüfung des im Rezeß enthaltenen Rechnungswerks, welches die Werths-Ermittelung der abzulösenden Lasten schon voraussetzt und sich auf die Umwandlung der ermittelten Geldrente in das Rentenkapital beschränkt. Durch jene in der Geschäfts-Instruktion für die Rentenbank-Direktionen enthaltenen Bestimmung hat deshalb auch die bisher bestandene Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, vor Bestätigung eines Rezesses das ganze Auseinandersetzungs-Verfahren und den Rezeß selbst als den Schlußstein desselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in keiner Weise geändert werden sollen. Berlin, den 30. September 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

VIII. Deich- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten, Wasserleitungen 2c.

380) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen mit dem Schema zu einem Polizeireglement (Schaureglement) für die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und der Gräben, vom 9. September 1850.

Um die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und der Gräben, welche ungeachtet ihrer Wichtigkeit für die Bodenkultur noch vielfach versäumt wird, zu fördern, erscheint es nützlich, den Polizeibehördem ein praktisches Schema zu einem Schaureglement hinzugeben.

Die Königl. Regierung in Düsseldorf hat in meinem Auftrage ein solches Schema entworfen, welches auf ein von der Regierung für mehrere Gemeinden nach §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. zu erlassendes Reglement berechnet ist, indeß mit wenigen Abänderungen auch für die von den Ortspolizeibehörden innerhalb Eines Gemeindebezirks zu erlassenden Reglements paßt.

Ich übersende der Königl. Regierung dieses Schema (Anl. a.) zur Benutzung mit der Anweisung, dasselbe auch den Ortspolizeibehörden mitzutheilen. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, dabei zuvörderst diejenigen Abänderungen in dem Schema anzubringen, welche nach den dortigen Verhältnissen zweckmäßig erscheinen.

Da übrigens nach §. 13. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich ist, jene Handhabung der landwirthschaftlichen Polizei aber bis zur Bildung der Bezirksräthe nicht ausgesetzt werden kann, so bestimme ich auf Grund des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März d. J., daß bis zur Bildung der Bezirksräthe die denselben im §. 13. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. verliehene Funktion zugleich von der Bezirksregierung einstweilen ausgeübt werden soll. Berlin, den 9. September 1850.

Der Minister des Innern, zugleich in Vertretung des Ministers für landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

---

a. Polizei-Reglement

für den A.Bach, den B.Bach, den C.Graben und den D.Graben.

Um die Vorfluth auf dem A.Bache, dem in denselben einmündenden B.Bache und den mit diesen Bächen in Verbindung stehenden C. und D.Gräben zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieser Gewässer mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigten und der an gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843;
2) des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850., insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer aufgenommenen Informations-Verhandlungen und nach Anhörung des Bezirksraths, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. (Normalbreite.) Die Normalbreite des B.Baches von dem E.Berge bis zu seiner Einmündung in den A.Bach, ingleichen die Normalbreite des C.Grabens und des D.Grabens wird auf 8 Fuß in der Sohle bestimmt. Die Nor-

malbreite des A.Baches von dem F.Walde bis zur G.Mühle wird ebenfalls auf 8 Fuß, von der G.Mühle bis zu seiner Einmündung in den H.Fluß dagegen auf 9 Fuß in der Sohle festgestellt.

§. 2. An allen diesen Gewässern sind die beiderseitigen Ufer anderthalbfüßig abzuböschen, in so fern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3. Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten, als in §. 1. normirt werden, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4. (Normaltiefe.) Die Normaltiefe der gedachten Gewässer wird für den C. und den D.Graben auf den Grund des hier bereits vorgenommenen Nivellements auf 1½ Fuß unter dem im Nivellements-Profil eingetragenen, an Festpunkte angeschlossenen niedrigsten Wasserspiegel festgesetzt. Für den A. und den B.Bach, wo dergleichen nivellitische Arbeiten noch nicht stattgefunden haben, wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Ausflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaukommission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe in dem A. und B.Bache wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung ebenfalls 1½ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5. Diejenigen Stellen in den vorgenannten Gewässern, wo eine geringere Tiefe als 1½ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes (§. —.). Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6. Befundbericht. Sofort nach Publikation dieses Reglements werden die Schaukommissionen die Begehung der genannten Bäche und Gräben vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand der gedachten Gewässer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreiterungen und Korrekturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer, ist genau nach den Anweisungen der Schaukommission zu verfahren.

§. 7. (Entschädigungen.) In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Bach- resp. Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

§. 8. (Räumung.) Zur Räumung des A. und des B.Baches sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Fließes, zu Räumung des C. und des D.Grabens die Stauberechtigten observanzmäßig wie bisher auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 9. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. Oktober. Dem Ermessen der Kreisbehörden bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publikation.

§. 10. (Auswurf.) Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3. Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schaukommission statt.

Über den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maßgabe des §. 12. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12. Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 31. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13. (Gang auf den Ufern.) Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein freier Gang von drei Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14. (Ufer.) Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom obern Uferrande, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaukommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15. (Brücken.) Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung der Bach- und Grabenbette sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf dahee der Genehmigung der Schaukommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16. (Stege.) Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittlern Wasserstand erhaben angelegt werden.

Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen sechs Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17. (Durchfahrten und Triften.) Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Fluß- und Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

§. 18. (Waschbänke.) Alle in den Gewässern angelegten Wäschen und Waschbänken sind binnen drei Monaten nach Publikation dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittlern Wasserspiegel liegt.

§. 19. (Aufstauwehren &c.) Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Flußbette zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

§. 20. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21. (Abgänge, Koth &c.) Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, so wie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22. (Mühlenanlagen.) Innerhalb sechs Monaten nach Publikation dieses Reglements sind für alle an den genannten Gewässern befindliche Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegel-Zeichen sollen andere Pegel in Korrespondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 23. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung unternommen werden.

§. 24. Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit Aufziehe-Welle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Überschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Finthschützen geöffnet sein sollten.

§. 25. (Bleichen.) Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem A. und dem B.Bache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher keiner der genannten Bäche in irgend einer Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes oder getrübtes Wasser in diese gegossen oder abgeführt werden.

§. 26. (Färbereien.) Die Färbereien dürfen in den genannten Bächen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schaukommission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbkupen oder sonstige Farbreste in die Bäche zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehrgenannten Gewässer gebracht werden.

§. 27. (Wiesenbewässerung.) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August darf zur Bewässerung der Wiesen sechs mal, und zwar einmal drei Tage hintereinander und außerdem an fünf Sonntagen geflößt werden. Die Tage, an welchen die Flößung stattfinden soll, werden jährlich 14 Tage vorher durch die Schaukommission auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Die Kommission bestimmt zugleich, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

§. 28. Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen und pegelrechten Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaukommission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 29. (Schaukommission.) Zur Überwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk jeder Bürgermeisterei besondere Schaukommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderath aus den, mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 30. Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich; der Bürgermeister ist beständiges Mitglied derselben,

die zwei Deputirten dagegen werden alle drei Jahre nach Vorschrift des §. 29. neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Übernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§. 31. (Strafen.) Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 12. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 32. Der Landrath und die Bürgermeister sind ein jeder für den Bereich seines Amtsbezirks mit der Bachpolizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

den ten 18

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

381) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und technische Deputationen, die Stiftung einer größern Medaille „für Verdienst um die Gewerbe" und einer kleinern „für gewerbliche Leistungen" betreffend, vom 31. August 1850.

Des Königs Majestät haben durch den abschriftlich beigefügten Erlaß vom 22. Oktober 1849. (Anl. a.) zu genehmigen geruhet, daß zu dem Zwecke, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift: „Für Verdienst um die Gewerbe", in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „Für gewerbliche Leistungen", in Silber und Bronze geprägt werde.

Nachdem diese Allerhöchste Anordnung durch Gravirung und Ausprägung der vorerwähnten Medaillen zur Ausführung gebracht worden, bemerke ich über die Verleihung derselben Folgendes.

Es entspricht der Fürsorge der Regierung für die Förderung der Industrie, den Gewerbetreibenden, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Berufe bei Gewerbe-Ausstellungen oder anderen Veranlassungen auszeichnen, auch seitens der Regierung eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und überhaupt denjenigen, welche sich um die Ausbildung und Förderung der Gewerbe verdient machen, die Theilnahme der Regierung zu bethätigen und dadurch zur Ausdauer und Nacheiferung anzuregen, in ähnlicher Art, wie dies hinsichtlich der landwirthschaftlichen Interessen seit dem Jahre 1845. durch Verleihung der damals gestifteten Preismedaillen für Verdienst um die Landwirthschaft und für landwirthschaftliche Leistungen geschehen ist.

Die große Verschiedenheit derjenigen Klassen, welchen durch solche Medaillen eine Anerkennung oder Belohnung zu Theil werden soll, vom kleinem Handwerker und gewerblichen Arbeiter, der sich in der Menge seiner Berufsgenossen durch besondere Leistungen ausgezeichnet hat, bis zum großen Fabrikbesitzer und Techniker von Ruf hinauf, hat es anräthlich erscheinen lassen, durch die Ausprägung der Preismedaillen in den vorerwähnten verschiedenen Größen und Metallen, die zu gewährende Anerkennung der Individualität des gewerblichen Verdienstes und der Leistungen anzupassen.

Die kleinere Medaille trägt auf dem Avers das Bildniß Sr. Majestät des Königs, umgeben von einer Blätterverzierung; auf der Rückseite eine Borussia mit dem Preußischen Adler, Scepter und Kranz nach einer Komposition des Direktors von Cornelius. Sie ist vorzugsweise zur Verleihung im Inlande bestimmt und bietet die Ausprägung in Silber Gelegenheit dar, gewerbliche Leistungen, welche sich durch besondere Schwierigkeit der Ausführung, oder durch einen höheren Grad von Gemeinnützigkeit, oder von gewerblicher Ausbildung charakterisiren, zu belohnen. Im Allgemeinen wird diese Medaille aber nur für solche Gewerbtreibende oder Angehörige des Gewerbestandes beantragt werden können, welche durch vorzüglich brauchbare oder schöne Gewerbs-Erzeugnisse, durch Darstellung neuer Stoffe, oder neue Verwendung oder Verbindung bekannter Stoffe durch Schönheit der Muster, der Formen oder Farben, mit Rücksicht auf deren Nutzen, durch Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse mit Rücksicht auf deren Preise oder in anderer Weise einen besonders hohen Grad gewerblicher Tüchtigkeit, Bildung oder Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben.

Die größere Medaille trägt auf der Vorderseite das Bildniß Sr. Majestät des Königs, umgeben von den Emblemen der Spinnerei, der Schifffahrt, des Bergbaues und der Maurerei, und auf der Rückseite eine Gruppe, darstellend Minerva und Vulkan, nach einer Komposition des Direktors von Cornelius. Diese Medaille ist

zur Belohnung größeren und seltenen Verdienstes für die Gewerbe im Allgemeinen und für die vaterländische Industrie im Besonderen bestimmt.

Die Verleihung der Medaillen ist von des Königs Majestät mir überlassen worden, und sehe ich darüber in geeigneten Fällen Ew. 2c. gefälligen Vorschlägen entgegen, bemerke jedoch, daß dieselben, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, stets auf die Beurtheilung sachverständiger Organe zu stützen sein werden. Ew. 2c. Ermessen wird überlassen, inwiefern von der Gründung dieser Preismedaillen in geeigneter Weise dem Gewerbstande der dortigen Provinz Kenntniß zu geben sein möchte. Berlin, den 31. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. J. genehmige Ich, daß zu dem Zwecke, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift: „für Verdienst um die Gewerbe", in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „für gewerbliche Leistungen", in Silber und Bronze geprägt werde.

Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

382) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Berücksichtigung der Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen bei der Vertheilung der Überschüsse aus den Prüfungsgebühren, vom 9. Juli 1850.

Der, in dem Bericht der Königl. Regierung vom 16. Mai c. vorgetragenen Ansicht, in Betreff der Berücksichtigung der Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen bei der Vertheilung der Überschüsse aus den Prüfungs-Gebühren unter die, bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder, wird beigetreten. Zu diesen Mitgliedern, welchen nach §. 16. zu c. der Anweisung vom 31. März v. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 142.) eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltungen und Versäumnisse gewährt werden soll, gehört auch der Vorsitzende, und der hiergegen von den dortigen Innungen erhobene Einwand, daß nach §. 62. der Verordnung vom 9. Februar v. J. weder für mittelbare, noch für unmittelbare Staatsbeamte Gebühren oder Abgaben bei den, im §. 60. a. a. O. bezeichneten Verhandlungen erhoben werden dürfen, entbehrt der Begründung, weil die Bestimmungen der §§. 60. 62. a. a. O. auf Prüfungsgebühren nicht zu beziehen sind. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die erwähnten Überschüsse der Einnahmen aus den Prüfungsgebühren vertheilt werden sollen, ist im §. 16. der Anweisung vom 31. März v. J. jeder Innung anheim gegeben. Sofern jedoch die hierüber gefaßten Innungsbeschlüsse den, dort zu c. vorgeschriebenen Grundsätzen nicht entsprechen sollten, bleibt die weitere Entscheidung der Kommunalbehörde, welcher die Beaufsichtigung der Innung zusteht, vorbehalten.

Eine Vorstellung des dortigen Magistrats vom 8. April d. J. wird der Königl. Regierung mit dem Auftrage zugefertigt, denselben nach Vorstehendem mit Bescheid zu versehen. Berlin, den 9. Juli 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Vierte Abtheilung. **v. Viebahn.**

---

383) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, den Gewerbebetrieb der Inhaber von Kleidermagazinen betreffend, vom 30. August / 18. September 1850.

Soweit die Fassung der, mit dem Berichte vom 20. d. M. vorgelegten Bekanntmachung des dortigen Polizeipräsidiums vom 10. d. M. zu der Folgerung berechtigt, daß danach Inhabern von Kleidermagazinen, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des §. 33. der Verordnung vom 9. Februar v. J. Anwendung finden, die Annahme von Detailbestellungen auf fertige Kleider und die Ausführung solcher Bestellungen durch Personen, welche zum selbstständigen Betriebe des Schneidergewerbes befugt sind, untersagt sein soll, entbehrt die dort getroffene Anordnung der Begründung.

Nach der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 33. a. a. O. dürfen Inhaber von Magazinen, zum Detail-

verkauf von Handwerkerwaaren mit deren Anfertigung sich nicht befassen, wenn sie nicht die, zum Betriebe des betreffenden Handwerkes erforderliche Meisterprüfung bestanden haben. Die Annahme von Bestellungen auf Handwerkerwaaren ist jedoch eine, von deren Anfertigung ganz verschiedene Handlung, und sie ist den zum Handel mit solchen Waaren befugten Gewerbetreibenden weder durch den §. 33. a. a. O. noch auch durch eine andere gesetzliche Vorschrift verboten. Eben so wenig untersagt das Gesetz den Inhabern von Kleidermagazinen, die von ihnen übernommenen Lieferungen von Kleidern durch Personen, welche zum selbstständigen Betriebe des Schneidergewerbes befugt sind, anfertigen zu lassen. Wie einem Jeden freisteht, Schneidermeistern Arbeiten, welche zum Schneidergewerbe gehören, zu übertragen, so kann auch der Inhaber eines Kleidermagazins Schneidermeister beschäftigen, und wenn das Polizeipräsidium dem §. 33. a. a. O. eine Auslegung giebt, nach welcher die Schneidermeister in der Wahl derjenigen, für welche sie arbeiten, beschränkt, insbesondere von der Beschäftigung für Kleidermagazine ausgeschlossen werden sollen, so tritt diese Ansicht mit den Absichten der Verordnung vom 9. Februar v. J. in Widerspruch. Die dort aufgenommenen Bestimmungen über die Regelung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes sind vorzugsweise darauf gerichtet, die Beschäftigung der Handwerksmeister zu erweitern und deren Erwerbsverhältnisse durch Vermehrung der Gelegenheit zur Arbeit zu verbessern; in diesem Sinne soll auch durch die Bestimmungen des §. 33. a. a. O. die Beschäftigung für die Verkaufs-Magazine den Meistern zugewendet, und die unmittelbare Beschäftigung der Gehülfen für die Magazin-Inhaber beseitigt werden.

Mit Rücksicht auf diese Absicht des Gesetzes, über welche die gedruckten Verhandlungen mit den Sachverständigen aus dem Gewerbestande über den Entwurf der Verordnung (Seite 31. 32.) keinen Zweifel zulassen, ist die den Magazin-Inhabern im §. 33. a. a. O. auferlegte Beschränkung dahin zu verstehen, daß denjenigen Magazin-Inhabern, auf welche sie Anwendung findet, nur untersagt ist, Handwerkerwaaren selbst anzufertigen oder durch, von ihnen beschäftigte Gehülfen anfertigen zu lassen. Jeder weiteren Beschränkung des Gewerbebetriebes der Magazin-Inhaber, welche im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, hat die Königliche Regierung entgegenzutreten.

Dagegen findet die Ansicht, daß außer denjenigen Inhabern von Kleider-Magazinen, welche die Meisterprüfung als Schneider bestanden, oder die gewerbsmäßige Anfertigung von Kleidungsstücken vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar v. J. vorschriftsmäßig angemeldet haben, auch diejenigen Magazin-Inhaber nach wie vor Kleider anfertigen dürfen, welche die Versorgung ihres Magazins vor dem Erscheinen der Verordnung faktisch selbst bewirkt haben, ohne neben dem Handel auch die Anfertigung der Kleider angemeldet zu haben, ihre Widerlegung in den unzweifelhaften Schlußbestimmungen des §. 33. a. a. O. Wenn es dort heißt:

> „Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben,

so ist die Ausdehnung dieser Ausnahme auf diejenigen, bei welchen deren Voraussetzungen fehlen, nicht zulässig. Eine hiervon abweichende Entscheidung ist auch in der, unterm 25. Juni d. J. abschriftlich mitgetheilten Verfügung vom 31. März d. J. an die Königliche Regierung in Potsdam nicht getroffen. Dort handelte es sich um die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, nach welchen neuen Bestimmungen über die Erfordernisse zum Gewerbebetriebe eine rückwirkende Kraft, zur Schonung bestehender Erwerbs-Verhältnisse, nicht beizulegen ist, auf die Befugniß zur Fortsetzung eines, vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar v. J. begonnenen Handwerksbetriebes, und es ist in jener Verfügung, zu Gunsten der betheiligten Handwerker angenommen, daß das Gesetz nicht beabsichtigt habe, in ihren begonnenen Erwerb einzugreifen, auch wenn die Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde unterlassen worden. Von der Beschränkung, welche im §. 33. a. a. O. für den Gewerbebetrieb der Magazin-Inhaber angeordnet ist, sind dagegen, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, nur diejenigen Magazin-Inhaber ausgenommen, welche entweder die Meisterprüfung bestanden, oder die gewerbsmäßige Anfertigung ihrer Waaren, vor Verkündigung der Verordnung, vorschriftsmäßig angemeldet haben. Auf diesen Gewerbebetrieb findet daher der erwähnte allgemeine Grundsatz keine Anwendung, vielmehr sind die betreffenden Bestimmungen des §. 33., als Ausnahme-Bestimmungen, für diejenigen Fälle, welche ihnen unterliegen, festzuhalten.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen die Bekanntmachung des Polizeipräsidiums vom 10. d. M. zu berichtigen, und von der ergangenen Entscheidung sowohl das Polizeipräsidium zur künftigen Nachachtung, wie die Gewerbetreibenden, welche gegen dessen Verfügung rekurrirt haben, in Kenntniß zu setzen. In gleichem Sinne ist der Gewerberath auf die, mit dem Berichte vom 23. d. M. eingereichte, in der Anlage wieder beigefügte Eingabe der Handelsabtheilung zu bescheiden.

Wenn diese Abtheilung, wie die Königliche Regierung anzeigt, mit Rücksicht auf die Erörterung dieser und ähnlicher Fragen sich aufgelöset hat, so dürften deren Mitglieder zu den Behörden das Vertrauen hegen, daß sie

Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche in den bestehenden Gesetzen ihre Begründung nicht finden, nicht dulden würden, und daß die Verfügung vom 10. August nicht werde aufrecht erhalten werden, wenn der offen stehende Weg der Beschwerde betreten werde. Der Königlichen Regierung darf ich aber nicht erst besonders empfehlen, darüber sorgfältig zu wachen, daß dem Gewerbebetriebe keine Fesseln angelegt werden, wo die Gesetze, insbesondere die Verordnung vom 9. Februar v. J., keine beschränkende Bestimmungen enthalten; und diese nach ihrem deutlichen Inhalte keine beschränkende Auslegung zulassen, damit nicht das wahre Interesse der Gewerbtreibenden, der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers entgegen, verletzt werde. Berlin, den 30. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An die Königl. Regierung zu N.

Abschrift der vorstehenden Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Berlin, den 18. September 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. IV. Abtheilung. **Oesterreich.**

An sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

---

384) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., das Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften im Umherziehen betreffend, vom 14. August 1850.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 16. v. M., daß die Bedenken, welche Derselben über die fernere Anwendbarkeit des Erlasses vom 10. März 1838., das Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften im Umherziehen betreffend, entstanden sind, durch die Erwägung ihre Erledigung finden, daß die Bestimmungen des Hausirregulativs vom 28. April 1824. überall noch in voller Kraft bestehen, und durch die Verordnungen über die Presse, so wie durch den Inhalt der Verfassungsurkunden vom 5. Dezember 1848. und 31. Januar d. J. in keiner Weise berührt werden. Die Zulassung des Gewerbebetriebs im Umherziehen unterliegt wesentlich anderen Bestimmungs- und Entscheidungs-Gründen, als der Betrieb stehender Gewerbe, und gleichwie die allgemeine Gewerbeordnung im §. 47. die Bestimmung enthält, daß die Erlaubniß für Schauspielunternehmer nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt werden *dürfe*, aber auch dann, wenn dieser Bedingung entsprochen werde, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten *versagt werden könne*, so enthält auch §. 11. des Hausirregultivs vom 28. April 1824. die Festsetzung, daß es lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen bleibe, *welchen* Personen sie den Gewerbebetrieb *im Umherziehen gestatten wollen*, obschon jederzeit dazu vorher die pflichtmäßige Versicherung der Ortspolizeibehörde über den guten Ruf und die unbescholtenen Sitten der Nachsuchenden zu erfordern sei. Hieraus, wie aus dem Inhalt der weiteren Bestimmungen des Hausirregulativs in den §§. 12., 13., 16. geht hervor, daß die Nachsuchenden keineswegs schon um deshalb, weil eine solche Versicherung ihnen zur Seite steht, nunmehr unbedingt auch zu dem betreffenden Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassen werden müßten, sondern es wird stets noch von dem, durch das allgemeine oder örtliche Bedürfniß und durch die sonstigen Verhältnisse geleiteten pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen abhangen, ob es an der Zeit sei, den nachsuchenden Personen, und welchen von ihnen, den umherziehenden Gewerbebetrieb in Bezug auf den angezeigten Gegenstand desselben zu gestatten. Für das Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften ist in dem Erlasse vom 10. März 1838. der Gesichtspunkt aufgestellt worden, daß ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu solchem Zwecke, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, überhaupt nicht als ein Bedürfniß, sondern vielmehr als unpassend, mit den Anforderungen eines reellen Betriebes nicht im Einklange stehend zu erachten, und daher nicht zu gestatten sei. Es liegt kein Grund vor, diesen Gesichtspunkt aufzugeben. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, denselben auch noch fernerhin festzuhalten.

Daß einzelne Regierungen, wie der dortige Magistrat bemerkt hat, das Reskript vom 10. März 1838. nicht mehr als gültig ansehen, ist hier nicht bekannt geworden, und würden dieselben sonst gleichfalls zu dessen ferneren Beachtung veranlaßt werden. Berlin, den 14. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

Der Finanzminister. In Vertretung. **v. Pommer-Esche.**

X. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

385) Allerhöchster Erlaß, die Auflösung der zeitherigen besondern Lippeschifffahrts-Verwaltung betreffend, vom 15. Juni 1850.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß vom 1. Januar 1851. ab die Lippeschifffahrts-Verwaltung als eine getrennte Verwaltung mit besondern Beamten und Etats aufgelöset werde. Die am gedachten Tage sich ergebenden Bestände des Lippeschifffahrtsfonds sollen zwar, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, auch ferner nur zum Besten der Lippeschifffahrt verwendet werden, dagegen sind die von der Lippe und den damit zusammenhängenden Häfen und sonstigen Anlagen aufkommenden Gefälle zu den allgemeinen Staatsfonds einzuziehen, die Kosten der Bau- und Polizeiverwaltung hinsichts der Lippe, soweit dieselben aus den vorgedachten Beständen nicht bestritten werden können, auf die betreffenden Fonds des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welche demgemäß nöthigenfalls entsprechend zu verstärken sind, zu übernehmen.

Sanssouci, den 15. Juni 1850.

(gestempelt) **Friedrich Wilhelm.**

Daß auf ausdrücklichen Befehl und im Beisein Sr. Majestät des Königs Allerhöchst Ihr Unterschriftsstempel vorstehend beigedruckt worden, bescheinige ich hierdurch

w. o.

gez. Illaire.

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

Mit Bezug auf den vorstehenden Königl. Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1851. ab die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten auf der schiffbaren Lippe von Neuhaus bis Wesel auf Grund des §. 1. der Instruktion vom 31. Dezember 1825. dem Königlichen Ober-präsidium der Provinz Westphalen, die darauf bezüglichen Kassengeschäfte der Regierungs-Hauptkasse zu Münster, die Verwaltung des Abgabenwesens auf der Lippe aber den Königl. Provinzial-Steuerdirektoren der Provinzen Rheinland und Westphalen übertragen worden sind. Berlin, den 10. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Der Finanzminister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.

XI. Landstraßen und Chausseen.

386) Plenar-Beschluß des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen, vom 1. Juli 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 259. Nr. 348.)

Aus §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte ist der Staat zum Ersatze des Schadens, welcher den Einzelnen durch eine zum Gemeinwohle bestimmte Einrichtung verursacht worden, nicht in allen durch besondere Gesetze nicht ausgeschlossenen Fällen, namentlich dann nicht verpflichtet, wenn die Befugniß zur Anlage schon aus den §§. 36—38. Tit. 6. und §§. 26—28. Tit. 8. Th. I. des Allgemeinen Landrechts hergeleitet werden kann.

Angenommen vom Plenum, Berlin, den 1. Juli 1850.

Ober-Tribunal.

a.

a. Sitzungs-Protokoll.

Beim dritten Senate des Ober-Tribunals hat sich über die Auslegung der §§. 74. und 75. de. Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, betreffend die Pflicht des Staats zur Entschädigung für die Aufopferung besonderer Rechte und Vortheile zum Wohle des gemeinen Wesens, eine Verschiedenheit der Ansichten ergeben. In früheren Entscheidungen fand der Senat den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß für die Vermögensverluste und Nachtheile, die Jemand durch eine zur Beförderung des Gemeinwohls getroffene Anstalt erleidet, in allen Fällen Entschädigung gewährt werden müsse. In einem jetzt zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreite hat der Senat angenommen, daß der Anspruch auf Entschädigung nicht in allen Fällen zulässig sei, der §. 75. a. a. O. vielmehr außer Anwendung bleiben müsse, wenn Fiskus, oder der, welcher von ihm zu der Anlage ermächtigt worden, dazu schon auf Grund der §§. 36. bis 38. Tit. 6. und §§. 26. bis 28. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts für befugt zu achten ist, insofern nicht aus besonderen Gesetzen oder Verhältnissen auch in diesem Falle der Anspruch hergeleitet werden kann. Es ist daher die Abfassung des Urtels dem Plenum des Kollegiums überlassen worden, und die Rechtsfrage zur Plenarberathung gestellt:

> Muß auf Grund des §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in allen durch besondere Gesetze nicht ausgeschlossenen Fällen, in welchen Jemand durch eine im öffentlichen Interesse bewirkte Anlage einen Schaden erleidet, Entschädigung gewährt werden?

oder muß vielmehr der §. 75. außer Anwendung bleiben, wenn die Befugniß zur Anlage schon aus den §§. 36. bis 38. Tit. 6. und §§. 26. bis 28. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts herzuleiten ist?

Beide Referenten hatten sich der neueren, in der letzten Alternative enthaltenen Ansicht des Senats angeschlossen.

Aus ihren Vorträgen ist Folgendes zu bemerken

Die §§. 74. und 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht handeln von den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Staats, diesem letzteren gegenüber. Einzelne Rechte und Vortheile der ersteren sollen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles im Kollisionsfalle nachstehen, wogegen der Staat zur Entschädigung für dergleichen Aufopferungen verpflichtet ist. Ein ganz anderer Fall liegt vor, wenn Fiskus als Grundbesitzer handelt, und von seinen Eigenthums-Rechten erlaubten Gebrauch macht. Letztere sind nicht mehr beschränkt, als die anderer Privatbesitzer; Fiskus als solcher kann aber auch nicht in den Fall kommen, solche Anordnungen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles zu treffen, welche eine Kollision mit den besonderen Rechten und Vortheilen der Einzelnen veranlassen. Diese Befugniß ist vielmehr ein Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes, welches er entweder selbst oder durch seine Beauftragten ausübt.

Es ist dabei der Fall einer Expropriation im engeren oder weiteren Sinne vorausgesetzt, und das eintretende unwiderstehliche Recht des Staats ist die Veranlassung eines Verlustes oder einer Einschränkung des Rechts des Einzelnen, welche sonst nur vermöge des Erwerbes des verlorenen Rechts durch einen besonderen privatrechtlichen Erwerbstitel hätten herbeigeführt werden können (vergl. die §§. 29. ff. und 105. Tit. 8., §§. 258. ff. Tit. 9., §§. 4. ff. Tit. 11. Thl. I., §§. 112. ff. Tit. 16. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, und wegen der Landstraßen, auf welche sich der jetzt vorliegende Rechtsstreit insbesondere bezieht, die §§. 4. ff. und 18. ff. Tit. 15. Thl. II. daselbst, die Allerhöchste Order vom 11. Juni 1825., Gesetz-Sammlung S. 152., und die Verordnung vom 8. August 1838., Gesetz-Sammlung S. 202.) — Der Fall, wo die gesetzliche Bestimmung des §. 75. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht anwendbar ist, liegt dann nicht vor, wenn der Staat in seinem besonderen oder gemeinen Staatseigenthum, etwa auf einem Domainengute oder einer Land- und Heerstraße (§§. 11., 21., 25. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) eine Einrichtung getroffen hat, welche zufällig ebenfalls zum Wohl des gemeinen Wesens führen soll. Hier hat er eine Eigenthumshandlung vorgenommen, und wenn er dabei die Schranken, welche in den Gesetzen vorgeschrieben sind, nicht überschritten hat, so muß er durch die Bestimmungen der §§. 36. Tit. 6. und 26. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts gegen die Ansprüche Anderer gesichert sein, wenn sie auch durch die neue Anlage einen Schaden erlitten haben. Von der Aufopferung der besonderen Rechte und Vortheile zum Besten des gemeinen Wesens kann dabei nicht die Rede sein.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion fand nur die neuerlich vom dritten Senat angenommene Meinung Unterstützung, und wurde hierauf der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

---

b. Auszüge aus dem Allgemeinen Landrechte.

Einleitung zu demselben.

§. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehn.

§. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

Thl. I. Tit. 6.

§. 36. Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen.

§. 37. Er muß aber denselben vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellet, daß er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe.

§. 38. Wer gefährliche Handlungen an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, haftet nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden sind.

Thl. I. Tit. 8.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden.

§. 27. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen.
§. 28. Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann.

XII. Eisenbahnen.

387) Allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen, vom 27. Juli 1850.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann, diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 2. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhere Gegenstände 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises entfernt bleiben.

§. 3. Die Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen außer den Bahnhöfen, für welche keine beson- Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand solcher Weichen außer den Bahnhöfen auf mindestens 1000 Fuß Entfernung vom Zuge aus zu erkennen ist.

§. 4. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erachtet wird, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren zu versehen. Die Entfernung der verschlossenen Barriere von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen. Bei Drehbarrieren, welche nach der Bahn zu aufschlagen, sind für die geöffneten Barrierefügel die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Königlichen Direktion besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem Eintreffen verschließen und nach dem Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es werden solche Einrichtungen getroffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Wegeübergänge von Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen erleuchtet sein. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft und dem Abgange der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden Zuge muß die Bahn von den betreffenden Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden. Ausnahmen sind unter besondern Umständen durch die Direktion zu bestimmen; vor jedem Nachtzuge muß jedoch unbedingt eine Revision stattfinden.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Steigungen der Bahn, durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Zwischen den zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Gränze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Wagen vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen. In den Lokomotivschuppen der Hauptstationen sind offne Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheitzten Lokomotive durch ein Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 9. Es ist ein Register über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von höchstens 5400 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe mit heißem Wasser auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Bei neuen Maschinen darf der zurückgelegte Weg bis zur ersten Probe 10,000 Meilen betragen. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Über diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, sollen Verhandlungen aufgenommen werden, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 10. Sämmtliche Lokomotiven sollen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von glühenden Kohlen und Funken versehen werden.

§. 11. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können. Die Bremsen müssen auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar auf sämmtliche Räder desselben wirken.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei sechs- und achträdrigen Wagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dieses wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeisernei Radreifen haben; die Stärke derselben darf bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll betragen.

An jedem Ende eines jeden Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie an beladenen Wagen beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 13. Außer der Tenderbremse müssen in jedem Zuge so viel kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn in längeren Strecken, bis einschließlich

$\frac{1}{500}$ bei	Personenzügen	der	6te
	Güterzügen	„	8te
$\frac{1}{200}$ bei	Personenzügen	der	5te
	Güterzügen	„	7te
$\frac{1}{100}$ bei	Personenzügen	der	4te
	Güterzügen	„	6te

Theil der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Als eine kräftige Bremmsvorrichtung ist eine solche zu betrachten, durch welche die Räder eines voll beladenen Wagens bei langsamer Bewegung festgestellt werden können.

§. 14. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

§. 16. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 17. An jedem Güterwagen ist die Bahn, die Ordnungsnummer, das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 18. Die Transportwagen sind einer regelmäßigen Revision zu unterwerfen, wobei die Untertheile auseinander genommen werden müssen, und darüber Register in der Art zu führen sind, daß aus denselben jeder Zeit ersichtlich ist, wann die Revision jedes einzelnen Wagens stattgefunden, wie sich der Zustand desselben ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind.

An jedem Wagen ist, in die Augen fallend, das Datum der zuletzt stattgefundenen Revision zu bezeichnen.

Die Direktion der betreffenden Eisenbahn soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf nicht über 2400 Meilen und beziehungsweise der Zeitraum nicht über drei Monat betragen.

III. Einrichtungen und Maßregeln bei Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station erhält eine Uhr, welche die mittlere Zeit des Orts angiebt, an welchem sie sich befindet, die Uhr muß auf den größeren Bahnhöfen von den Zügen, sowie vom Zugange aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen. Die Uhren der Zugführer und Lokomotivführer sind nach einer bestimmten, von der Direktion festzusetzenden Normalzeit zu reguliren, dagegen sind die Uhren der Bahnwärter nach der Uhr der ihnen zunächst liegenden Station zu stellen.

§. 20. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen, oder durchweg doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in der Richtung derselben rechts liegende Geleise befahren. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§. 21. Das Schieben der Züge ist untersagt, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges, in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, und auf den Bahnhöfen, findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 15 Fuß in der Sekunde nicht übersteigt.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. In diesen Fällen ist jedoch das Schieben der Züge nur dann gestattet, wenn auf dem vordersten Wagen ein Wärter, welcher mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse bekannt sein muß, angestellt ist.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslokomotive gestattet:

a. beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken,
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zuläßigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 22. Bei solchen Zügen, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Axen in einem Zuge gehen. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungsverhältnissen zwei Lokomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, sind dieselben so anzuordnen, daß die mit den größern Treibrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird.

Die vordere Maschine führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maße Hülfe.

Der Tender der vordern und der Vordertheil der folgenden Maschine sollen durch eine fest angezogene Kuppelung verbunden werden.

§. 23. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslokomotive einem kommenden Zuge entgegen geht, so wie auf stark geneigten Ebenen, wenn die Maschine sich unterhalb des Tenders befindet, ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahn-

höfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel. In den beiden ersterwähnten Fällen muß außer dem Maschinisten und Heizer noch ein besonderer Wächter auf dem Tender angestellt werden.

§. 24. Kein fahrplanmäßiger Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen die Personenzüge den Personen- und Güterzügen, erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach der Abfahrt des vorhergehenden Zuges folgen. An solchen Zügen, welchen andere nachfolgen, ist solches zu signalisiren. Nähern sich die Züge auf weniger als 500 Ruthen, so muß dies durch den Bahnwärter dem folgenden Zuge durch das Zeichen zum Langsamfahren oder Halten kund gegeben werden.

§. 25. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200, und Krümmungen von nicht weniger, als 300 Ruthen Halbmesser auf 8 Meilen in der Stunde, auf stärker geneigten oder gekrümmten Strecken auf 6 Meilen in der Stunde festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c. beim Übergange über Drehscheiben und Ausweichungen,
d. beim Übergange über Brücken mit hölzernem oder eisernem Überbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e. bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f. wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisirt wird.

§. 26. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt auf dem Übergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Lange von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Verlorne Zeit darf durch die Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als nach §. 25. gestattet, gefahren haben, werden bestraft.

§. 28. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 13. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen regelmäßig zusammengekuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federpuffer sich berühren.

§. 29. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf dem Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 30. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 31. Arbeitszüge, oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf bestimmte Anordnungen des Betriebs-Inspektors oder der von demselben beauftragten Beamten und in fest abgegränzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Es müssen solche Anordnungen getroffen sein, daß die Bewegung solcher Maschinen oder Züge mindestens den Vorstehern der beiden angrenzenden Stationen bekannt ist.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 32. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 33. Ohne Spezial-Erlaubniß der Direktion, des Betriebs-Inspektors, des Baumeisters oder des Maschinenmeisters darf außer den Bahnmeistern Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 34. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt, die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§. 35. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große rück- und vorwärtsleuchtende Laterne führen.

Geht der Tender dem Zuge voran, so ist er statt der Lokomotive mit zwei brennenden Laternen zu versehen.

§. 36. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) still halten.

§. 37. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 38. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 39. Auf der Bahn werden nur für den Eisenbahndienst zu benutzende elektromagnetische Telegraphen in der Art eingerichtet, daß mittelst derselben beliebige Depeschen von Station zu Station befördert werden können. Ausschließlich mit diesen Telegraphen werden die Signale gegeben:

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen.

Von Wärter zu Wärter muß durch elektromagnetische Telegraphen oder andere Mittel das Signal: „der Zug ist von der nächsten Station abgegangen", gegeben werden können.

§. 40. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge 2c. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können. (§. 24.)

§. 41. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, daß das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Abfahrt wie vor der Ankunft eines jeden Zuges auf der Station ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 42. Die Herstellung einer allezeit sichern Kommunikation zwischen dem Maschinisten und dem Zugführer, den Schaffnern und Bremsern ist bei allen Zügen, mit welchen Personen befördert werden, durch eine Zugleine zu vermitteln, welche stets über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§. 43. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, so muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 44. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 45. Schaffner und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen,

sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

§. 46. Den Königlichen Eisenbahn-Direktionen liegt die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Berlin, den 27. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

XIII. Telegraphen-Anstalten.

388) Allerhöchster Erlaß, die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen betreffend, vom 26. September 1850.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. September c. genehmige Ich, daß unter Aufhebung des Regulativs über die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen seitens des Publikums, vom 6. August v. J. und dessen Ergänzungen, so wie des bisherigen vorläufigen Tarifs, die Bestimmungen und der vorläufige Tarif des unter dem 25. Juli d. J. abgeschlossenen deutsch-österreichischen Telegraphen-Vertrages auch auf den telegraphischen Verkehr im Innern der preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden, und überlasse Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Ausführung dieser Bestimmung. (Anl. a.)

Bellevue, den 26. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

a. Regulativ
über die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen, vom 26. September 1850.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, haben die Regierungen von Preußen, Österreich, Baiern und Sachsen sich über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins verständigt und in einem am 25. Juli c. abgeschlossenen, mit dem 1. Oktober c. in Wirksamkeit tretenden Vertrage zunächst die Grundsätze festgestellt, nach welchen zum Zweck der Übereinstimmung die internationale, d. h. diejenige telegraphische Korrespondenz zu behandeln ist, bei welcher die Ursprungs-Station und die End-Station verschiedenen Staatsgebieten angehören.

Der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein, zu welchem der Zutritt für alle übrigen deutschen Regierungen mit den in deren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien offen gehalten ist, erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der vorgenannten vier Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, soweit, als nach den mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen die Anwendung der Vereins-Bestimmungen gestattet ist.

Gleichzeitig sollen nach Allerhöchster Ordre von heute die Bestimmungen und der Tarif des Vereins-Vertrages auch auf die auf preußischen Telegraphen-Stationen aufzugebende und innerhalb des preußischen Telegraphen-Bereichs verbleibende telegraphische Korrespondenz in Anwendung kommen.

Vom 1. Oktober c. ab treten sonach das Regulativ vom 6. August 1849. und dessen Ergänzungen über die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen seitens des Pubikums, so wie die publizirten Tarife außer Kraft, und kommt dagegen von demselben Termine ab bei Behandlung der internationalen, sowie der im Bereich der preußischen Telegraphen-Linien aufgegebenen und verbleibenden telegraphischen Privat-Korrespondenz folgendes Regulativ in Anwendung.

Bezeichnung der zu benutzenden Linien.

§. 1. Die preußischen Staats-Telegraphen erstrecken sich vom 1. Oktober c. ab auf die Linien

A. von Berlin über Braunschweig, Hannover, Cöln, Aachen bis Verviers,
  a. mit Anschluß an die belgischen Telegraphen von Verviers nach Brüssel und Ostende,
  b. mit den Seitenlinien von Düsseldorf nach Elberfeld, und von Hamm nach Münster;
B. von Berlin über Wittenberge, Hagenow nach Hamburg;
C. von Berlin nach Stettin;
D. von Berlin über Breslau nach Oderberg, mit Anschluß an die österreichischen Telegraphen-Linien nach Wien, Triest ꝛc.;
E. von Berlin über Dessau, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Kassel nach Frankfurt a. M.,

mit der Seitenlinie von Halle nach Leipzig, mit Anschluß an die sächsische Telegraphen-Linie zwischen Leipzig und Dresden.

Diese Linien können für den Privatverkehr benutzt werden.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen von Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen steht überhaupt Jedermann ohne Ausnahme zu.

Klassifikation der Depeschen.

§. 2. In Bezug auf die Behandlung sind zu unterscheiden:

a. Staats-Depeschen der dem Telegraphen-Vereine angehörigen und der vertragsmäßig berechtigten Regierungen,
b. Eisenbahn-Depeschen,
c. Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn-Depeschen und Privat-Depeschen findet jedoch nur insoweit statt, als durch besondere Vorschriften oder durch Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staats-Depeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

Reihenfolge in der Depeschen-Beförderung.

§. 3. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen.

Den Vorrang hierbei haben jedoch jederzeit die Staats-Depeschen und unter diesen wiederum diejenigen, welche von den betreffenden Staatsoberhäuptern, Ministerien oder Gesandtschaften abgesandt werden, ohne daß aber (mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist) durch das Dazwischentreten solcher Depeschen die bereits begonnene Telegraphirung anderer Depeschen unterbrochen werden darf.

Ferner gebührt den Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 2. von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, ebenfalls der Vorrang vor letzteren.

Unter Staats-Depeschen derselben Geltung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

Richtungswechsel.

§. 4. Das im §. 3. erwähnte Rangverhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen von verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Ort und Zeit der Aufgabe.

§. 5. Die Aufgabe der Depeschen zur Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen; — in Berlin bei der Central-Station.

Die Telegraphen-Büreaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a. vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und
b. vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für den Dienstbetrieb offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden abgesendet werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends, unter Erlegung des Minimal-Betrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke, angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat. In jedem anderen Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden.

Inwieweit bei westlich gelegenen Stationen für die nach dem Osten zu befördernden Depeschen die Aufgabe der letzteren vor Schluß der Dienststunden eintreten muß, wird durch die betreffenden Telegraphen-Büreaus bekannt gemacht werden.

Beschaffenheit der telegraphischen Depeschen.

§. 6. Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen, deutlich und in verständlicher Sprache geschrieben und mit dem Namen des Absenders, so wie mit vollständiger Bezeichnung des Adressaten, versehen sein. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen. Die Staats-Depeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen. Bei allen anderen Depeschen ist für jetzt der Gebrauch der deutschen Sprache — ohne Anwendung von Chiffernschrift — Bedingung. Sollte sich später als Bedürfniß herausstellen, entweder im Allgemeinen oder nur für einzelne Linien, auch andere Sprachen bei telegraphischen Depeschen zuzulassen, so werden die betheiligten Regierungen sich darüber verständigen. Die Staats-Depeschen müssen jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

Die Beförderung der Börsen-Kourse in bloßen Zahlen, ohne Bezeichnung der Effekten, ist gestattet, jedoch dürfen:

a. bei jeder Effekten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b. die der Telegraphen-Station von den Absendern im voraus mitzutheilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Kourse der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Kontrolle nach den Kourszetteln erfolgen kann.

Bei

Bei den Lieferungspreisen für Getraide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Übereinstimmung unter einanderstehen, so daß sie als die wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, oder Änderungen — Ausstreichungen oder Korrekturen — enthalten, durch welche eine Verkürzung der Depesche bezweckt wird, werden den Absendern zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben. Sind in einzelnen Fällen dem Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche wünschenswerth, so ist von ihm selbst die Umschreibung der Depesche zu bewirken, und die Reinschrift dann, ohne jede weitere Ausstreichung oder Korrektur, der Station zur Beförderung zu übergeben.

Um dem Publikum eine Erleichterung zu gewähren, sind in den Stations-Lokalen Schreibmaterialien bereit zu halten, damit diejenigen Depeschen mit Dinte von dem Aufgeber umgeschrieben werden können, bei welchen solches nöthig wird. Bei denjenigen Depeschen, welche nur zum Theil durch den Telegraphen befördert, und von der letzten Telegraphen-Station bis zu ihrem Bestimmungsorte mittelst Estaffette, per expressen Boten, oder durch die Post weiter gesandt werden sollen, ist die Art einer solchen Beförderung auf der Depesche vom Absender ausdrücklich anzugeben.

Länge der Depeschen.

§. 7. Um die mißbräuchliche Benutzung des Staats-Telegraphen zu verhüten, und solchen, so lange die Verbindung der Apparate nur mittelst einer Drahtleitung unterhalten wird, möglichst vielen Korrespondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Worte enthalten.

Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist, gleichwie die Beförderung größerer Depeschen, nur dann zulässig, wenn der Apparat nicht von anderen Korrespondenten, sei es auf der Station selbst, oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen wird.

Welche Depeschen von der Beförderung auszuschließen sind.

§. 8. Eine Kontrolle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Büreaus nicht zu.

Dagegen sind die Vorsteher der Telegraphen-Stationen und die Stellvertreter derselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, welche in ihrem Inhalte gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten der höhern Politik oder des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Verbreitung nicht für geeignet zu erachten sind.

Entsteht darüber ein Zweifel, ob eine Nachricht zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet ist, so ist darüber die Entscheidung der Telegraphen-Direktion einzuholen, gegen welche ein Rekurs nicht stattfindet.

Internationale Depeschen.

§. 9. Depeschen, welche aus dem einen der vier Vereinsstaaten in den anderen, z. B. von Preußen nach Österreich, übergeben und nicht zu den im §. 8. gedachten von der Beförderung auszuschließenden gehören, werden von der Übergangs-Station mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter gegeben.

Eine Gewähr für die richtige Überkunft jener Depeschen überhaupt oder dafür, daß die Überkunft in gewisser Zeit erfolge, wird jedoch so wenig bei den internationalen, wie bei denen im Bereich der preußischen Telegraphenlinien aufgegebenen und zu bestellenden Depeschen, geleistet.

Jeder der vier Vereins-Regierungen von Preußen, Österreich, Bayern und Sachsen verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereins-Regierungen davon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

§. 10. Die Telegraphen-Stationen sind befugt, telegraphische Depeschen zur Beförderung nach jeder andern Station anzunehmen. Auch können telegraphische Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten angenommen werden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders (vergl. §. 6.) entweder durch die Post in rekommandirten Briefen oder mittelst Estaffette, oder bei geringer Entfernung mittelst Boten erfolgt.

Inwieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Korrespondenz nicht befugt sein sollen, werden sich die Vereins-Regierungen gegenseitig mittheilen.

Verzögerung der Absendung.

§. 11. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde nicht sogleich bei ihrer Auslieferung stattfinden können, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Unterbrechung der Verbindung.

§. 12. Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem rekommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die End-Station oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu befördern.

Tarife.

§. 13. Für die Beförderung der telegraphischen Depeschen wird, so weit solche nicht unentgeltlich geschieht, eine vorläufig nach der Gesammtlänge der zu durchlaufenen Telegraphenlinien der Vereins-Regierungen und nach der Zahl der Worte bemessene Gebühr erhoben, welcher nur in dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch die Post oder durch Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, eine Transport-Vergütung hinzutritt.

Die Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 20 Sgr. oder 1 Fl. Konv. Münze oder 1 Fl. 12 Kr. Rheinisch.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist Folgender:

Für eine Depesche

Auf Meilen.	betragen die Gebühren für Worte: bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließlich					von 51 bis 100 einschließlich				
	Rthlr.	Sgr.	Fl. Konv. M.	Fl. Rheinisch.	Kr.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Konv. M.	Fl. Rheinisch.	Kr.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Konv. M.	Fl. Rheinisch.	Kr.
Bis einschließlich 10 Meilen	.	20	1	1	12	1	10	2	2	24	2	.	3	3	36
Über 10 bis einschließlich 25 Meilen	1	10	2	2	24	2	20	4	4	48	4	.	6	7	12
Über 25 bis einschließlich 45 Meilen	2	.	3	3	36	4	.	6	7	12	6	.	9	10	48
Über 45 bis einschließlich 70 Meilen	2	20	4	4	48	5	10	8	9	36	8	.	12	14	24
Über 70 bis einschließlich 100 Meilen	3	10	5	6	.	6	20	10	12	.	10	.	15	18	.
	ıc.					ıc.					ıc.				

Die hiernach für die einzelnen Stationen der preußischen Telegraphenlinien aufzustellenden Gebühren-Tarife sind durch die Telegraphen-Stationen zu beziehen.

Spezielle Taxbestimmungen.

§. 14. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Zusammengesetzte Worte, welche mit Bindestrichen verbunden zu werden pflegen, sind in der Regel als ein Wort zu rechnen; als Maximal-Gränze eines Wortes werden jedoch 7 Sylben angenommen, so daß der Überschuß von 7 zu 7 Sylben wiederum als ein Wort gerechnet wird.

b. Interpunktions-Zeichen im Texte werden nicht mit gerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als Worte berechnet werden.

c. Einzelne Buchstaben oder Zahlen, letztere bis zu 5 Ziffern, werden ebenfalls als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Überschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

d. Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Zeichen, sowie der etwaige Überschuß, als ein Wort anzusehen.

e. Adresse und Unterschrift werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet, dagegen sind

f. die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Verwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzugefügt, nicht mitzuzählen.

Gebühren für Nacht-Depeschen.

§. 15. Für Nacht-Depeschen (§. 5.) sind sämmtliche Telegraphen-Gebühren zu dem doppelten Betrage zu entrichten.

Der gleich bei der ersten Anmeldung der Depesche von dem Aufgeber auf Abschlag der Beförderungs-Gebühr einzuzahlende Minimal-Betrag — d. i. der Betrag für 20 Worte nach dem Tarife für Nacht-Depeschen, — welcher von der Telegraphen-Station im Einnahme-Journal in der Kolonne „deponirtes Porto" zu buchen ist, verfällt der Unterstützungs-Kasse der Telegraphen-Verwaltung, wenn die angemeldete Depesche bei Nacht zu der angegebenen Zeit nicht abgeht. Die Stationen der betreffenden Linie müssen dann davon in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die angemeldete Depesche nicht zu erwarten haben.

Für Depeschen, welche vor 9 Uhr Abends aufgegeben werden, aber erst nach Schluß der Dienststunden befördert werden können, ist nur der einfache Tarifsatz zu erheben.

Bei Depeschen, welche in der Nacht abtelegraphirt werden, eingetretener Hindernisse wegen aber erst am Tage ihre Bestimmung erreichen, findet eine Restitution der durch die Telegraphirung bei Nacht entstehenden Mehrkosten an den Depeschen-Absender nicht statt.

Zurückgabe von Depeschen.

§. 16. Die Zurückgabe einer Depesche vor begonnener Telegraphirung derselben darf nur erfolgen, wenn sich die betreffende Person, welche die Depesche zurückfordert, als der Aufgeber, resp. Absender derselben, oder als von diesem zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

In jedem solchen Falle sind 5 Sgr. Einschreibegebühr von dem bereits erlegten und zurückzuerstattenden Gebührenbetrage zurückzubehalten und von der Station vorläufig als Extraordinarium zu vereinnahmen.

Kollationirung.

§. 17. Jedem Absender einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe kollationiren, d. h. solche von der Adreß-Station sich zurücktelegraphiren zu lassen.

Für das Kollationiren einer Depesche ist die Hälfte der Telegraphengebühr für den Hinweg zu entrichten.

Absetzung und Vervielfältigung der Depeschen.

§. 18. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann auf Verlangen des Absenders an mehrere Adressaten gerichtet und in Folge dessen sowohl auf Zwischenstationen abgesetzt, als auch bei diesen oder bei der letzten Station vervielfältigt werden.

Depeschen, welche an Zwischenorten abgesetzt werden sollen, sind in der Art zu taxiren, daß die Gesammtgebühr sich aus den einzelnen Beträgen der für die Beförderung vom Abgangsorte bis zum nächsten Absetzungspunkte und so fort von einem zum anderen Absetzungspunkte, resp. bis zum Bestimmungsorte ergebenden Gebühren zusammensetzt.

Bei Depeschen, welche von einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 7 Sgr. = 20 Xr. Conv. = 24 Xr. Rhein. zu erlegen.

Vergütung für den Weiter-Transport.

§. 19. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem außerhalb der Telegraphenlinie liegenden Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender zugleich mit den Telegraphen-Gebühren zu zahlen.

Wenn die Höhe des Betrages für den Weiter-Transport nicht im voraus angegeben werden kann, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Abgangs-Station die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Fl. Konv. M. = 24½ Fl. Rhein. — 14 Thlr. Preuß. zu bewirken.

Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a. für Beförderung mittelst ordinairer Post oder expresser Boten 1¼ Fl. Konv. M. oder 1½ Fl. Rhein. oder ⅚ Thlr. Preuß.
b. für Estafetten-Beförderung eben so viel für je eine Meile.

Vorauszahlungen.

§. 20. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im voraus zu zahlen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, inwieweit bei gewissen Arten von Depeschen ein Kreditiren der Gebühren nachgegeben werden darf.

Im Bereich der preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Korrespondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Korrespondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, — bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thlr. zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen, als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Korrespondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen und ein in Kredit und Debet abgetheiltes Konto zu führen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen. Über die Gebühren, welche von den Depeschen-Aufgebern eingezahlt werden, ist denselben Quittung zu ertheilen.

Bestellung der Depeschen.

§. 21. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischen-Stationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist, sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphen-Station an den oder an die Adressaten abgesandt, und zwar, insofern der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im anderen Falle aber nach Maßgabe der vom Absender getroffenen Bestimmung, d. i. durch die Post, durch Estafette oder expressen Boten.

Die richtige Behändigung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden, hat der Empfänger in einem ihm vorzulegenden Quittungsbuche, resp. durch besonders geschriebene Quittung zu bescheinigen.

Rückerstattung der Gebühren.

§. 22. Wird eine zur Absendung angenommene Privat-Depesche von einer weiterhin belegenen Station derselben Regierung auf Grund des §. 8. zurückgewiesen, so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer anderen Vereins-Regierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurückzuerhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat.

Im Übrigen findet eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen in der Regel nur dann statt, wenn solche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt ankommen, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen können, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist. In diesem Falle ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, deren Beamten die Verstümmelung verschuldeten oder auf deren Linien die letztere stattgefunden hat.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 23. Sämmtliche Telegraphenbeamte sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet und darauf vereidet.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparaten-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens versagt.

Gebühren-Freiheit.

§. 24. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert.

Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station, unbeschadet der etwaigen anderweiten Verfügung einzelner Vereins-Regierungen, so weit es deren Gebühren-Antheil betrifft. Berlin, den 26. September 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

XIV. General-Postverwaltung.

389) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse, vom 4. September 1850.

Auf Ihren Bericht vom 27. August c. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Postämter erster Klasse der Amtscharakter als „Postdirektor" mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten; und den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse die bisherige Benennung, „Postmeister" mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werde. Sanssouci, den 4. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

390) Allerhöchster Erlaß, die Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Postexpedienten betreffend, vom 15. August 1850.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die in dem Civil-Pensionsreglement festgesetzte sechsmonatliche Frist für Probedienstleistungen in Civilämtern, in denjenigen Fällen auf Ein Jahr verlängert werden darf, wenn versorgungsberechtigte Militairpersonen, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, als Postexpedienten auf Probe angenommen werden. Sanssouci, den 15. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Stockhausen.

An das Kriegsministerium.

Vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit, unter Bezugnahme auf das von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 29. November 1849. erlassene und durch die öffentlichen Blätter (Minist.-Bl. Jahrg. 1849. S. 249—251.) bekannt gemachte Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten, zur Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 24. August 1850.

Kriegsministerium.	Allgemeines Kriegsdepartement.
Leo.	v. Schütz.

An die Königlichen General-Kommandos 2c.

391) Verfügung an die Königliche Ober-Postdirektion zu N., das Personengeld für Benutzung von Bockplätzen bei Personenposten betreffend, vom 23. August 1850.

Auf die Anfrage vom 12. d. M. wird der Königl. Ober-Postdirektion eröffnet, daß im Allgemeinen an dem Grundsatze festgehalten werden soll, für die Benutzung von Bockplätzen bei Personenposten ein billigeres Personengeld zu erheben, als für die Plätze im Innern des Wagens. Wenn demgemäß, nach Inhalt der Verordnung vom

30. Oktober v. J., (Anl. a.) in solchen Fällen, wo das Personengeld nach der Meilenzahl berechnet und erhoben wird, der Bockplatz um 1 Sgr. pro Meile billiger zu vergeben ist, als die übrigen Plätze, so muß dagegen bei denjenigen Posten, bei welchen das Personengeld für die ganze Tour, resp. für einzelne Strecken derselben nach einem Durchschnittssatze erhoben wird, wenigstens eine verhältnißmäßige Ermäßigung für Bockplätze eintreten. Berlin, den 23. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

a.

Vom 15. November d. J. ab soll der offene Bockplatz bei denjenigen Posten, bei welchen ein solcher zur Benutzung für Reisende vorhanden ist, allgemein um 1 Sgr. pro Meile billiger, als die Plätze im Innern des Wagens, vergeben werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der Benutzung des Bockplatzes findet nicht statt. Derselbe kann also auch dann abgegeben werden, wenn die Plätze im Innern des Wagens noch nicht besetzt sind. In allen Fällen bleibt indessen die Wahl des Bockplatzes der freien Entschließung der Reisenden überlassen. Berlin, den 30. Oktober 1849.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

392) Verordnung, betreffend die Briefmitnahme von Eisenbahn-Postkondukteuren auf Unterweges-Stationen, vom 24. August 1850.

Über die Behandlung solcher Briefe, welche auf Eisenbahn-Routen ohne Speditions-Bureau den Eisenbahn-Postkondukteuren auf Unterwegs-Stationen, kurz vor Abgang des Zuges, theils vom Publikum, theils aus den auf den Bahnhöfen befindlichen Briefkasten einzeln zur Beförderung übergeben werden, mangelt es bis jetzt an einer bestimmten Vorschrift.

Um hierunter ein gleichmäßiges, das Interesse der Königl. Kasse sicher stellendes Verfahren herbeizuführen, wird Folgendes bestimmt.

Der Eisenbahn-Postkondukteur darf nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, nach Einführung der Frankirungs-Marken, aber auch Briefe, welche mit solchen Marken frankirt sind, zur Beförderung annehmen. Er hat auf der Adresse derselben sofort das Datum der Annahme und den Namen der Eisenbahn-Station, wo ihm solche übergeben worden sind, zu vermerken, und die Briefe demnächst stationsweise der Stückzahl nach in die Eingangs-Rekapitulationen derjenigen Postanstalten einzutragen, bei welchen die Ablieferung von ihm unmittelbar zu bewirken ist.

Zu dem Ende sind die auf den betreffenden Eisenbahn-Routen in Anwendung kommenden Formulare zu den Eingangs-Rekapitulationen (E. 8.) noch mit einer Rubrik für „Bloßgehende Briefe" zu versehen.

Der Kondukteur hat die Stückzahl der auf jeder Station abzugebenden Briefe dieser Art in der gedachten Rubrik zu summiren, die Briefe selbst aber vor der Ablieferung mit Bindfaden zu umschnüren.

Die empfangende Postanstalt versieht die Briefe, soweit es erforderlich ist, mit der Taxe und spezifizirt in der Eingangs-Rekapitulation

a. die weitergehenden, so wie die portofreien Briefe,
b. die im Orte bleibenden Briefe, und
c. das für letztere zu berechnende Porto.

Die posttäglichen Summen dieses Porto's sind in einem mit der Überschrift „laut Eingangs-Rekapitulation von der Eisenbahnfahrt des Kourses von — nach — " zu führenden Briefpost-Ankunfts-Register zu buchen, und auf Grund desselben monatlich zu vereinnahmen.

Die betheiligten Postanstalten haben hiernach von jetzt ab zu verfahren, und die betreffenden Eisenbahn-Postkondukteure mit entsprechender Instruktion zu versehen. Berlin, den 24. August 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

393) Verordnung, betreffend die Bestellgebühr für Zeitschriften, welche täglich überhaupt mehr als einmal erscheinen, vom 30. September 1850.

Da wegen des Erhebungssatzes, welcher für Bestellung der täglich zweimal erscheinenden Zeitschriften in Anwendung zu bringen ist, Zweifel entstanden sind, so wird hiermit bestimmt, daß für diejenigen Zeitschriften, welche

täglich überhaupt mehr als einmal erscheinen und den Abonnenten täglich öfter als einmal durch die Briefträger überbracht werden, an Bestellgebühr von jetzt ab, der Satz von 1 Thlr. jährlich zu erheben ist.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und den §. 19. Abschnitt XIV. der Dienstinstruktion für die Ober-Postdirektionen zu vervollständigen. Berlin, den 30. September 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

394) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die von der Klassensteuer befreiten Militairpersonen betreffend, vom 11. September 1850.

Der Kommandant der Festung N. hat die ihm vom landräthlichen Amte zu N. mitgetheilte Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J., betreffend die Klassensteuerpflichtigkeit des Zeugschreibers A., Zeugdieners B. und der Wallmeister C. und D., dem Königl. Kriegsministerium vorgelegt und dieses davon hierher Mittheilung gemacht.

Der Königl. Regierung wird in Folge dessen eröffnet, daß Zeugschreiber und Zeugdiener bei den Artillerie-depots und bei den Feuerwerkslaboratorien, Wallmeister bei der Fortifikation, ebenso wie Kadetten, Kurschmiede, Militaireleven der Thierarzeneischule, Materialienschreiber bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen und bei der Fortifikation, und Spielleute bei den Regimentern, nicht zu den, nach dem Gesetze vom 7. Dezember v. J. klassensteuerpflichtigen Militairbeamten, sondern zu den nicht im Offizierrange stehenden aktiven, nach dem §. 2. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. von der Klassensteuer noch befreieten Militairpersonen zu zählen sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach wegen der Befreiung des ꝛc. — von der Klassensteuer, das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 11. September 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

395) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Münster, Arnsberg und Cöln, die Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer-Strafüberschüsse betreffend, vom 27. August 1850.

Mit Rücksicht darauf, daß die Klassen- und Gewerbesteuer-Strafüberschüsse, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 25. Mai d. J. (Minist.-Bl. S. 196. Nr. 254.) vom 1. Januar 1850. ab nicht mehr bei den beiden Fonds zur Unterstützung ꝛc. von Steuerbeamten und von Wittwen und Waisen derselben, sondern in ungetrennter Summe in Einnahme nachgewiesen werden sollen, von gedachtem Zeitpunkte an der Staatskasse verbleiben, wird die Königliche Regierung angewiesen, die erwähnten Strafüberschüsse künftighin nicht mehr als unmittelbare Einnahme der Regierungs-Hauptkassen, sondern schon bei den Spezialkassen definitiv verrechnen zu lassen. Es ist demnach vom laufenden Jahre ab in den Spezialkassen-Rechnungen der Einnahme- und Ausgabe-Nachweis der Strafüberschüsse von der Linie fortzulassen, dagegen sind diese Überschüsse bis dahin, wo neue Etats aufgestellt sein werden, in den Quartal- und Final-Abschlüssen, so wie in den Spezial- und Verwaltungsrechnungen als Zugang gegen den Etat unter einem besonderen Titel „an Strafbeträgen" unmittelbar hinter dem Titel „an Gewerbesteuer" nachzuweisen. Die Strafbeträge werden hiernach in den Buchhalterei-Rechnungen, in der Weise wie die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuern, als Überschüsse der Spezialkassen erscheinen, wogegen die in dem Verwaltungsetat unter dem Titel „an Strafantheilen" aufgeführte unmittelbare Einnahme der Regierungs-Hauptkasse für den Beamten-, Gratifikations- und Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds ebenfalls vom laufenden Jahre ab, für die Dauer der jetzigen Etatsperiode in den Abschlüssen und Rechnungen als Ausfall nachzuweisen ist.

Bei der Anfertigung der nächsten Etats-Entwürfe ist auf diese Anordnungen geeignete Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 27. August 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

---

396) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betreffend das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen, Haussuchungen und Verhaftungen, vom 14. August 1850.

Nachdem durch das, Seite 45 bis 48. der Gesetzsammlung von diesem Jahre publizirte Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J. das Gesetz vom 24. September 1848. wegen desselben Gegenstandes aufgehoben worden, mithin auch die durch das letztere veranlaßte Cirkular-Verfügung vom 17. Oktober 1848. außer Wirksamkeit getreten ist, wird, mit Rücksicht darauf, daß durch das neue Gesetz vom 12. Februar d. J. die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze in Bezug auf das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuerkontraventionen durch Nachsuchungen und Hausvisitationen, so wie durch Verfolgung und Verhaftung der Kontravenienten in einigen Punkten modifizirt worden sind, eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, welche in der eben gedachten Beziehung jetzt in Kraft sind, mit der Veranlassung beigefügt (Anl. a.), die Beamten demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. August 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen und Haussuchungen, sowie durch Verfolgung und Ergreifung der Übertreter.

I. Die §§. 37. und 38. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. enthalten über Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager folgende Vorschriften.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Übertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Übertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden, Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Übertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Übertretungen kompetenten Behörden *) angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

Diese gesetzlichen Vorschriften haben in Beziehung auf die Förmlichkeiten, welche bei Nachsuchungen und Hausvisitationen zu beobachten sind, sowie in Bezug auf die Zeit, zu welcher deren Vornahme zulässig ist, durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. (G.-S. S. 45.) nähere Bestimmungen erhalten. Die betreffenden Stellen dieses Gesetzes lauten folgendergestalt:

„§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde ꝛc. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Re-

*) Als solche Behörden sind die Hauptämter anzusehen, so lange der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung noch nicht gestellt ist. Ist aber der Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung einmal gemacht, so kann die Haussuchung sowohl innerhalb als außerhalb des Grenzbezirks, nur durch Vermittelung des Staats-, resp. Polizei-Anwalts, oder in dringenden Fällen, durch Vermittelung des nächsten Gerichts bewirkt werden.

visionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, und wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:
1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hasardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend vom 12. Februar d. J. (G.-S. S. 49.) wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3. 4. 11. Nr. 2., §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums ꝛc.

II. Über das Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung bestimmt der §. 28. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. Folgendes.

„§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden."

Zur nähern Bestimmung dieser Vorschrift dienen außer dem schon unter Nr. I. angeführten §. 10. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850., welcher die näheren Bestimmungen über die Verfolgung eines Gesetzübertreters in eine Wohnung enthält, die hier folgenden Paragraphen dieses Gesetzes, welche die Maßgabe enthalten, unter welcher eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme geschehen darf;

„§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:
1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen, oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1. Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtigt ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte*) bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen."

III. Die Befugniß derjenigen Beamten, denen die Sicherstellung der innern indirekten Steuern obliegt, zum Besuchen der Gewerbsräume beruht auf dem §. 49. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819., welcher nach

*) Der kompetente Anwalt ist, wenn die Strafe nicht über 50 Thlr. Geldbuße, oder 6 Wochen Gefängniß beträgt, der Polizei-Anwalt.

§. 17.

§. 17. d. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. auch in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung findet und folgendermaßen lautet:

„§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden."

Mit der Vorschrift dieses §. stimmt der Schlußsatz des zu I. bereits angeführten §. 10. des Gesetzes vom 12. Februar 1850. überein.

IV. Über Nachsuchungen und Haussuchungen, soweit sie durch Übertretungen der Gesetze wegen der innern indirekten Steuern herbeigeführt werden, bestimmen die §§. 53. und 54. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Folgendes:

„§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei Andern; so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind die zu I. angeführten §§. 7. 8. 10. 11. und 12. des Gesetzes vom 12. Februar 1850. ebenfalls zu beachten.

---

397) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der wegen der Verbindlichkeit zum Ersatz von Kassendefekten abzufassenden Beschlüsse, vom 3. September 1850.

Der Königl. Regierung theilen wir umstehend zur Beachtung Abschrift eines Cirkulars mit, (Anl. a.) welches heute an die Provinzial-Steuerverwaltungen in Betreff der Stempelpflichtigkeit der nach der Verordnung vom 24. Januar 1844. wegen der Verbindlichkeit zum Ersatz von Kassendefekten abzufassenden Beschlüsse erlassen ist.

Berlin, den 3. September 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Es ist in Frage gekommen, ob die nach der Verordnung vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 52.) über den Betrag von Defekten und die Person des zum Ersatz Verpflichteten abzufassenden motivirten Beschlüsse auf Stempelpapier auszufertigen seien. Die Verordnung selbst hat sich hierüber nicht ausgesprochen; es finden daher die allgemeinen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. darauf Anwendung. Da nun jene Beschlüsse unzweifelhaft zu den amtlichen Ausfertigungen gehören, so sind selbige in Gemäßheit der Position „Ausfertigungen" im Stempeltarif, sofern es sich um einen Defekt von 50 Thlr. oder mehr handelt, in der Regel einem Stempel von 15. Sgr. zu unterwerfen.

Berlin, den 3. September 1850.

Der Finanzminister. In Vertretung. **Henning.**

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc.

XVI. Domainen- und Forstverwaltung.

398) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Beschränkungen in Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Beamte der Domainen- und Forstverwaltung, vom 7. Mai 1850.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 9. Januar d. J. auf den Antrag der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats sich dahin ausgesprochen, daß für Beamte, — mit Ausnahme gewisser besonders bezeichneten Kategorien, — Gratifikationen gar nicht mehr, extraordinaire Remunerationen nur für un-

gewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfs-Fällen an einzelne Beamten, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gewährt werden mögen.

Die Königliche Regierung wird demzufolge in Betreff der Domainen- und Forstverwaltung aufgefordert, die vorstehenden Andeutungen sowohl hinsichtlich der nach bisheriger Einrichtung Ihr selbst zuständigen Bewilligungen aus den betreffenden Fonds, als auch hinsichtlich der dem Finanzministerium zu machenden Vorschläge zu dergleichen Bewilligungen als maßgebend anzunehmen.

Übrigens sind in Betreff der Domainen- und Forstverwaltung die Exekutoren, ingleichen die Forstschutzbeamten als diejenigen Beamten bezeichnet worden, welche ausnahmsweise nach der Natur ihrer amtlichen Verrichtungen zur Gewährung von Gratifikationen für bewiesenen Diensteifer, und um sie nach Befinden für den Dienst aufzumuntern, sich eignen. Berlin, den 7. Mai 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

399) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, mit dem Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, vom 3. August 1850.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei das, im §. 64. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März c. dem Finanzminister vorbehaltene Reglement, wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, zugehen, (Anl. a.), um sich danach zu achten und dasselbe durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Um die möglichst gleichmäßige Anwendung des Reglements zu sichern, und dasselbe zugleich praktisch zu erläutern, habe ich vier verschiedene Formulare zu Auseinandersetzungs-Rezessen nach Maßgabe ähnlicher Schemata, welche das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilt hat, unter Berücksichtigung der wegen der Domanial-Abgaben erforderlichen Abweichungen anfertigen lassen. Von jedem dieser Formulare No. I., II., III. und IV. erfolgen hierbei vier Exemplare.

Der Auseinandersetzungs-Rezeß soll nach den gedachten Formularen im §. 4. nur das Endresultat der Regulirung und resp. Ablösung, nämlich die Rente, welche sich, nach Abzug des jährlichen Geldbetrages der fiskalischen Gegenleistungen, für den Domainen-Fiskus herausstellt, und die Art, wie diese Überschuß-Rente abgelöst wird, darstellen. In so weit werden diese Formulare auf alle Domainen-Einsassen, wie provinziell verschieden ihre Real- und Abgaben-Verhältnisse sonst auch sein mögen, anwendbar sein. Der §. 1. wird je nach diesen Verschiedenheiten entsprechend zu ändern sein und es hat hiernach die Königliche Regierung für Ihren Bezirk die erforderlichen Formulare zu entwerfen und Ihren Regulirungs-Kommissarien, namentlich den Rentbeamten, mitzutheilen.

Wenn Renten durch baare Kapitalzahlung abgelöst sind oder werden, so kann dieserhalb das Erforderliche im §. 3. oder an einer sonst geeigneten Stelle des Rezeß-Formulars bemerkt werden. (cf. §. 5. des Reglements.)

Die, im §. 4. der Formulare enthaltene Tabelle erstreckt sich auf alle Fälle der Amortisation, welche nach dem Reglement wegen Ablösung der Domanial-Abgaben überhaupt vorkommen können, und ist allen Rezessen gleichmäßig zum Grunde zu legen. Wird kein Rückstand zur Amortisation gebracht, jedoch von dem Zehntelabzug Gebrauch gemacht, so bleiben die Kolonnen 13., 14., 15., 16. und 17. unausgefüllt. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente ohne Zehntelabzug, so werden die Kolonnen 9. und 10. nicht ausgefüllt.

Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden. Denn wenn Rückstände durch Amortisation abgelöst werden, so verliert der Pflichtige das Recht, die eigentliche Rente voll an die Staatskasse zu zahlen; es muß vielmehr der Abzug von $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt für die eigentliche Rente die Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren ein. Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Staatskasse gezahlt, es darf bei ihr der Zehntelerlaß nicht eintreten, weshalb sie denn auch schon nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlischt, oder während der Tilgungsperiode nach Tabelle B des Rentenbank-Gesetzes abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dies aus den §§. 22. 10. und 28. des allegirten Gesetzes. Auch wird nur von den eigentlichen Renten ein fester Amortisations-Beitrag zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse abgeführt, was bei den Renten für Rückstände nicht der Fall ist, die mit ihrer vollen Summe unter den Resteinnahmen verrechnet werden. (§. 24. des Reglements.) Zu den Kolonnen 7. und 15. wird bemerkt, daß dieselben allemal den Betrag der überschießenden Pfennige, welche nicht durch Amortisation abgelöst werden können, — §. 12. des Reglements —,

enthalten müssen. Es können jedoch auf diesem Wege und in diesen Kolonnen auch höhere Beträge, nämlich Groschen oder Thaler, behufs Abrundung der Amortisations-Renten vergleichsweise durch Zahlung des 18fachen Betrages reluirt werden. Die Kolonnen 8., 10. und 12. der Tabelle sind nothwendig, theils deshalb, um den Zensiten und dem Hypothekenrichter gegenüber formell zu konstatiren, daß auch bei der Ablösung durch Amortisation der Art. VII. des Gesetzes wegen des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. aufrecht erhalten und befolgt wird, theils deshalb, damit die Auseinandersetzungs-Rezesse eine feste Grundlage für die, wegen der Renten anzulegenden Bücher und Rechnungen abgeben. Aus diesen muß nämlich hervorgehen, welcher Betrag von jeder eigentlichen Rente (cf. §. 24. sub. b. des Reglements) jährlich an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung abzuführen ist, wenngleich diese Abführung nach wie vor durch die Königlichen Regierungen und nicht durch die, die Renten erhebenden Spezialkassen zu bewirken ist.

Über die Buch- und Rechnungsführung wird, dem §. 27. des Reglements gemäß, nach erfolgter Kommunikation, mit der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden eine besondere Verfügung ergehen und hier nur bemerkt, daß, sobald in einer Regulirungs- oder Ablösungssache der Rezeß bestätigt ist, auf Grund desselben eine besondere Rechnungsordre an die Spezialkasse (Rentamt, künftig die betreffende Steuerbehörde) erlassen werden muß, wodurch bestimmt wird, daß und von welchem Zeitpunkt ab die abgelösten Reallasten vom Etat abzusetzen, welche Renten an deren Stelle treten, und in welche Positionen des Etats, der Kassenbücher und der Rechnungen dieselben aufzunehmen sind. Wenn die Steuerbehörden, welche künftig die Domainen-Renten mit den Staatssteuern zugleich erheben sollen, in dieser Beziehung näher organisirt sein werden, wird man denselben auf Grund der Rezesse, die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort überweisen und dadurch die allmählige Auflösung der Domainen-Rentämter, welche einstweilen, schon wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Beamten für das Regulirungs-Geschäft, annoch fortbestehen müssen, anbahnen können. — Um die möglichst rasche und in allen Amtsbezirken gleichmäßige Aus- und Durchführung des Reglements und der demselben zum Grunde liegenden Agrar-Gesetze zu sichern, hat die Königliche Regierung nicht nur ihre Rentbeamten und andere Regulirungs-Kommissarien mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen und dieselben auf alle nur mögliche Weise für die Sache zu interessiren, sondern auch innerhalb Ihres Kollegiums den Geschäftsgang so weit es irgend thunlich ist, zu vereinfachen und zu konzentriren. Die in letzterer Beziehung erforderlichen Einrichtungen bleiben aber dem Präsidio der Königlichen Regierung überlassen und es wird hier nur hervorgehoben, daß der Justitiarius der Domainen-Abtheilung in allen hierher gehörigen Sachen jedenfalls das Kodezernat übernehmen muß. Dieser Gegenstand ist am 15. Februar c. in einer Ministerial-Konferenz vorläufig erörtert. Die Königliche Regierung erhält hierbei einen abschriftlichen Auszug aus dem Konferenz-Protokolle vom 15. Februar c. zur näheren Erwägung der darin enthaltenen Vorschläge. Die Gerichte oder Notarien, vor welchen die Zensiten die Rezesse vollziehen sollen, müssen ersucht werden, in die desfallsigen Verhandlungen die, nach dem dem Rezeß-Formulare No. I. beigefügten Vollziehungs-Protokolle erforderlichen Belehrungen mit aufzunehmen. Zu den Requisitions-Schreiben an dieselben sind Formulare anzuwenden, welche die Beachtung dieses Punkts sicher stellen. Etwaige Unterlassungen durch die requirirten Untergerichte sind im Wege der Beschwerde bei dem ihnen vorgesetzten Appellationsgerichte zu rügen. In Fällen, wo dies im gütlichen Wege zu erreichen ist, kann der Rezeß sofort von dem betreffenden Domainen-Departements-Rathe oder Rentbeamten als Mandatarius Fisci einer und den Pflichtigen andererseits unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung vor einem Gerichte oder Notare zu Protokoll erklärt und das ausgefertigte Protokoll von der Königlichen Regierung in beweisender Form genehmigt und bestätigt werden. In jedem Falle, wo ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde regulirt wird, muß dem Rezeß der ausdrückliche Bestätigungs-Vermerk der Königlichen Regierung als durch den §. 65. der Verordnung vom 20. Juli 1817. legitimirten Regulirungsbehörde beigefügt werden, was bisher in vielen Fällen unterlassen ist.

Berlin, den 3. August 1850.

Der Finanzminister. In Vertretung. **Nobiling.**

---

a. Reglement
wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, vom 1. August 1850.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1. Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2) alle *an sich ablösbare* Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und
3) die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Kapitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2. Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65 66. 161. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825., Instruktion vom 30. Juni 1828. und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) kompetent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeßprüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3. Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung *gemeindeweise* und ganz *in dem Umfange*, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiskus *als Berechtigter* bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provokation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in *den* Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung *bereits im Gange ist*, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigenden Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiskus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten *Ein* Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiskus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeindeordnung vom 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4. Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zu erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Akten, unter Anbringung einer förmlichen fiskalischen Provokation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, *vorher* jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiskus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse *abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen*. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß *nicht vor Anbringung der gedachten Provokation* zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Übrigens haben auch *nach Abgabe einer Sache an die letztere* die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, sowie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5. Auf die Kapital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben sowie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiskalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten *zur Kapital-Ablösung durch Baarzahlung* vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentifizirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Spezial-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811., §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834. und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Zensiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6. Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiskus seiner Seits zur Kompensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, (§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, *vom Forstfiskus zu entrichtenden* Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Kompensation geeignete Gegenleistungen in *den* Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiskus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7. In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainenfiskus er-

gebende Überschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Kapital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§. 8. In den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judikaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§ 91. 92. und 93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9. Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53., 54., 55., 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den in §§. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6., 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiskus ermittelte Überschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Kapital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainenfiskus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10. Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung.)

§. 11. In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im §. 9. gedachten Überschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $^1/_{10}$ erlassen, die übrigen $^9/_{10}$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Über die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12. Die Amortisation tritt aber nur dann und insoweit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13. Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Zensiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rentenumwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiskus ruhen. (§§. 12—17. des Rentenbankgesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;
2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§. 60—64. und 84—85. der Ablösungsordnung — und, falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisationsrente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen.
3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4) die fiskalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $^9/_{10}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§. 11. und 19 dieses Reglements.)
5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennigbeträge (§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Kapitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;
6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unter folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements.)
7) die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an

welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements.

8) die beiderseitigen Konsense zu den, in Folge der Rentifizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;

9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provokation nach §. 95. der Ablösungsordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provokation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königliche Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichsverfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde zu Stande kommen; cf. §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungsordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königl. Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14. Die behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiskus genießen (nach den §§. 64. 18. 20. und 58. Nr. 10. des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiskus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiskus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Kapitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungskapital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15. Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königl. Regierung durch administrative Exekution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 16. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiskus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staatssteuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königl. Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Kapitalzahlung ablösen.

§. 17. Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1. April oder 1. Oktober ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiskus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung schwebenden Ablösungssachen bei einigen Zensiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. Oktober zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königl. Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Zensiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisationsperioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisationsperiode, — z. B. in dem Falle, wenn die Überschußrente ultimo Dezember festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $^1/_{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisationsperiode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königl. Regierungen den Ausführungstermin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisationsrente in's Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntelerlaß sogleich mit dem folgenden 1. April oder 1. Oktober beginne.

§. 18. Die durch Amortisation abzulösenden Domainenrenten werden in **monatlichen** Raten **postnumerando**, also zum erstenmale **am 1. des**, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangstermin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Spezialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Spezialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staatssteuern durch fiskalische Exekution beigetrieben (§. 42. der Verordnung vom 26. Dezember 1808.). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulierungsrezesse die dadurch festgestellten Amortisationsrenten **sofort** und **vom Anfang der Amortisationsperiode** ab zu überweisen.

§. 19. Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes). Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisationsperiode eine doppelte:

a. die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{12}$ Jahren;

b. die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{12}$ Jahren.

(cf. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes, pag. 2729. und 2730.).

§. 20. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Kapitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisationsperioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 21. Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 20.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22. Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31 März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23. Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königl. Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protokoll zu nehmen und diese Protokolle der betreffenden Königl. Regierung einzureichen.

Kapitalzahlungen (nach §§. 20., 21., 22, 12. und 16) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Spezialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien nur befassen, wenn sie von der Königl. Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Kapitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24. Von den zu den Spezialkassen 2c. 2c. (§. 18) eingezahlten Renten werden

a. diejenigen, welche **zur Tilgung von Rückständen** übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisationsperiode **mit ihrem vollen Betrage** verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Prozedur für erloschen zu erachten. Die Königl. Regierungen ertheilen alsdann **ohne Kommunikation mit der Staatsschulden-Tilgungskasse**, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Konsens.

b. Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein **halbes**, von der vollen Rente aber ein **ganzes** Prozent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt, bei den, nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{12}$ Jahren bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{12}$ Jahren über das Kapital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hiezu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge **in jedem Jahre**, während der **ganzen** Amortisationsperiode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-

Termine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisationsperiode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisationsperiode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maßgabe stattfinden können, daß bei einem Konkurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25. Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Kapital-Einzahlungen (§§. 12, 16., 20., 21., 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Kapital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der die Renten erhebenden Spezialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchen Terminen dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Kapital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26. In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Kapital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Kapital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27. Über die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen. Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanzminister. v. Rabe.

---

400) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, betreffend das Verfahren wegen rückständiger Domanial-Abgaben, vom 23. August 1850.

Aus Veranlassung verschiedener Spezial-Anfragen werden die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam gemacht, daß eine gänzliche Niederschlagung von Domanial-Abgaben-Rückständen zur Erhaltung der pflichtigen bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Zustande fortan nicht mehr stattfinden kann. — Von der Zeit ab, wo Domainen-Abgaben rezeßmäßig zur Amortisation gestellt sind, ist solches schon in dem Reglement wegen Ablösung und Amortisation der Domanial-Abgaben vom 1. August c. §. 24. ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch für Rückstände aus der Zeit vor dem Beginn der Amortisation sind solche Niederschlagungen ohne Weiteres in sofern nicht mehr zu rechtfertigen, als es nach §. 10. des gedachten Reglements nachgelassen ist, Abgaben-Rückstände in den Fällen, wo es zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungszustande nothwendig ist, nach näherer Bestimmung des §. 99. der Ablösungs-Ordnung und des §. 10. des Rentenbank-Gesetzes im Vergleichswege durch Amortisation abzulösen. In den Fällen, wo bisher pro conservatione gänzlich niedergeschlagen ist, können daher fortan Rückstände von Domanial-Abgaben nur gestundet und auch diese Stundung kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Prästantiarien sich rechtsverbindlich anheischig machen, die zu stundenden Rückstände, soweit es nach den §§. 10., 11., 12., 19. des gedachten Reglements zulässig ist, durch Amortisation zu tilgen. Die Stundung dauert dann bis zur rezeßmäßigen Regulirung mit dem betreffenden Zensiten, — §. 13. des Reglements —, und kann event. bei Gelegenheit dieser Regulirung dahin näher bestimmt werden, daß alsdann derjenige, völlig inexigible Theil der Rückstände, welcher den doppelten Betrag der Haupt-Amortisationsrente des Pflichtigen übersteigt und mithin zur Tilgung durch Amortisation nicht geeignet ist, definitiv erlassen und niedergeschlagen wird. — Hiernach hat die Königliche Regierung schon wegen aller bereits entstandenen Rückstände an Domanial-Abgaben jeder Art, gleichviel, ob solche zu den in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen oder nur zu den bei gewissen Gelegenheiten zu entrichtenden Prästationen gehören, und ohne Unterschied des Alters der Rückstände in den Fällen, wo die Rückstände von den Pflichtigen nicht ohne völligen Ruin desselben sofort beigetrieben werden können, zu verfahren und darnach die geeigneten

An-

Anträge bei dem Finanzministerio zu machen. Von Zensiten, welche sich zur Ablösung der Rückstände durch Amortisation nicht verstehen wollen, sind dieselben durch Exekution einzuziehen.

Berlin, den 23. August 1850.

Der Finanzminister. In Vertretung. **Thoma.**

---

401) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Regulirung des Diensteinkommens bei Dienstübergaben von Oberförsterstellen betreffend, vom 12. Juni 1850.

Bei der Versetzung von Oberförstern kommt, namentlich wenn mehrere Personalwechsel mit einander in Verbindung stehen, zuweilen der Fall vor, daß der neue Revierverwalter die Geschäfte auf seiner neuen Stelle nicht pünktlich an dem Tage übernehmen kann, welcher in der diesseitigen Verfügung als der Termin bezeichnet worden, von wo ab ihm die Stelle verliehen ist.

In solchen Fällen ist mehrfach rücksichtlich der Zahlung des baaren Diensteinkommens nicht in der richtigen Weise verfahren, und namentlich das Versehen begangen worden, daß bei vorheriger interimistischer Verwaltung der Stelle, dem interimistischen Revierverwalter die Dienstaufwands-Entschädigung zwar bis zum Tage der Dienstübergabe gewährt worden, gleichzeitig aber auch dem neuen Revierverwalter die Dienstaufwands-Entschädigung für die Zeit von dem Tage, wo ihm die Stelle verliehen worden, bis zum Tage der Dienstübergabe gezahlt ist, so daß also die Vergütigung der Kosten des Dienstaufwandes für ein und dieselbe Zeit zweifach gegeben worden ist.

Damit die aus dergleichen Versehen hervorgegangenen Weiterungen, welche mit den Rückerstattungen solcher indebite geleisteten Zahlungen verbunden sind, vermieden werden, mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß, wie es in der Natur der Dienstaufwands-Entschädigung liegt, dieselbe immer demjenigen Beamten ꝛc. gewährt werden muß, welcher die Verwaltungsgeschäfte führt und die Kosten des Dienstaufwandes bestreitet. Wenn daher beispielsweise einem Oberförster eine Stelle zum 1. Juni verliehen wird, die Geschäfte ihm aber erst zum 10. Juni übergeben werden können, so ist ihm zwar das ihm auf der neuen Stelle bewilligte Gehalt nebst Tantieme vom 1. Juni ab zu zahlen, die Dienstaufwands-Entschädigung aber, wenn er sich darüber mit seinem Vorgänger nicht anderweit gütlich einigt, was event. in der Übergabe-Verhandlung zu bemerken ist, erst vom 10. Juni ab zu gewähren, da er erst von diesem Tage mit der Übernahme der Geschäfte auch die Amtsunkosten übernimmt. Wenn also die Stelle bisher interimistisch verwaltet wurde, so würden in jenem Falle zwar für die Zeit vom 1. bis 10. Juni sowohl das Gehalt dem neuen Oberförster, als auch die Diäten dem interimistischen Verwalter gezahlt werden müssen, die Dienstaufwandsentschädigung für diese Zeit kann aber in Ermangelung anderweiter Einigung zwischen den betreffenden Personen nur demjenigen, welcher die Verwaltung bis zum 10. Juni geführt, also auch den Amtsaufwand zu bestreiten gehabt hat, und zwar zu dem Betrage gewährt werden, welcher für die Zeit vom 1. bis 10. Juni zur Soll-Ausgabe steht. — Die Königliche Regierung hat dies bei den Dienstübergaben für die Folge zu beachten. Berlin, den 12 Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

402) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anmeldungen der Forstlehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägerkorps betreffend, vom 18. Juni 1850.

Nach einer Mittheilung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen, ist von einem großen Theil der Königl. Oberförster und Lehrherrn besonders im vorigen Jahre, bei Anmeldung ihrer Lehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägerkorps so unregelmäßig verfahren, daß die genaue Befolgung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften, namentlich der Cirkular-Verfügungen vom 3. August 1845. (Minist.-Bl. S. 329.) und vom 27. November ejd. a. (Minist.-Bl. Jahrg. 1846. S. 22.) in Erinnerung gebracht werden muß. Das Interesse des Königl. Forst- und Militairdienstes, sowie der Lehrlinge selbst, macht dies zur dringenden Pflicht.

Es ist in dieser Beziehung besonders Folgendes hervorzuheben:

1) Die Anmeldungen sind theils zu spät, theils gar nicht geschehen, und bis Ende des Jahres 1849. sind Gesuche solcher nicht angemeldeten Lehrlinge oder ihrer Väter rc. um Einstellung, bei der oben gedachten Inspektion eingetroffen.

Die Einhaltung des Anmeldetermins bis 1. Juli*) ist aber durchaus nothwendig, und es werden Versäumnisse streng geahndet werden. Wenn von den angemeldeten Jägern einer oder der andere wegen schlechter Führung rc. entlassen wird, so muß der Lehrherr davon der Inspektion Anzeige machen.

2) Die Lehrlinge haben sich nicht immer vor die Kreis- und Departements-Ersatzbehörden gestellt, und gegen deren Befehle, oft auf mündliche Anweisung der Oberförster, sich ohne Ordre bei den einzelnen Bataillonen eingefunden. Alle angemeldeten Jäger müssen deshalb durch ihre Lehrherrn auf das Strengste angehalten werden, sich vor die Königl. Kreis- und Departements-Ersatzbehörden zu gestellen, sich dort ärztlich untersuchen lassen, und haben deren Befehlen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Die Jäger erhalten von den Königl. Departements-Ersatzkommissionen die Anweisung, wann und wo sie sich, behufs ihrer Einziehung in den aktiven Dienst zu stellen haben. — Jäger, die sich ohne Einstellungs-Ordre direkt bei den resp. Truppentheilen, sei es schriftlich oder persönlich melden und einfinden, werden unbedingt zurückgewiesen; ist dies auf Veranlassung oder durch mangelhafte Belehrung ihrer Lehrherrn geschehen, so sind diese zur Vergütung der entstehenden unnützen Reisekosten verpflichtet.

3) Die Größe der Lehrlinge ist oft unrichtig angegeben, was künftig vermieden werden muß.

4) Fast der vierte Theil sämmtlicher Lehrlinge ist bei der Untersuchung von den Militair-Ärzten als zu schwach und nicht einstellungsfähig befunden worden.

Dies ist besonders ein großer Übelstand, da die aus der Lehre entlassenen Leute, wenn sie auf ein Jahr zurückgestellt werden, häufig für diese Zeit ohne sicheres Unterkommen sich umhertreiben, und dem Müßiggange und Unordnungen sich hingeben, wenn sie nicht von ihren früheren Lehrherrn wieder aufgenommen werden.

Um dem vorzubeugen, bestimme ich, daß kein Lehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden darf, als bis er von der Departements-Ersatzkommission zur Einstellung tauglich befunden worden ist.

5) Damit überhaupt nicht junge Leute in die Lehre treten, welche später vom Militairdienst ganz zurückgewiesen werden müssen, erscheint es im Interesse derselben nothwendig, daß sie vorher durch einen Militair-Oberarzt untersucht werden, und von einem solchen die Bescheinigung beibringen, daß gegen ihre körperliche Befähigung zum Dienst im Jägerkorps, nach absolvirter Lehrzeit, kein Zweifel bestehe.

Die Herrn Oberforstbeamten haben daher fortan nur solchen Lehrlingen die Genehmigung zum Eintritt in die Lehre zu ertheilen, welche ein solches militairärztliches Attest beibringen. Dies Attest ist künftig den Lehrbriefen zu annektiren.

Den Herren Oberforstbeamten und Forstinspektoren wird zur dringenden Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die vorstehenden, und die außerdem gültigen Bestimmungen über die Annahme, Behandlung und Entlassung der Lehrlinge, aufs Pünktlichste befolgt werden.

Berlin, den 18. Juni 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

*) s. h. 1. April, siehe die folg. Cirk.-Verf.

---

403) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, in eben derselben Angelegenheit, vom 9. Juli 1850.

In der (vorstehenden) Cirkular-Verfügung vom 18. Juni c. ist durch einen Schreibfehler sub. 1. der 1. Juli als Termin für die Anmeldung der Forstlehrlinge genannt, während dieser Termin nach wie vor spätestens der 1. April sein soll. Die Königliche Regierung hat hiernach die gedachte Cirkular-Verfügung berichtigen zu lassen.

Berlin, den 9. Juli 1850.

Finanzministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten. **Thoma.**

404) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einberufung der Kriegs-Reserve-Jäger aus den denselben interimistisch übertragenen etatsmäßigen Forstschutzbeamten-stellen, vom 22. Mai 1850.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 25. Juli v. J. ist die Königl. Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Kriegsminister die Anordnung getroffen habe, solche Kriegs-Reserve-Jäger, welchen etatsmäßige Forstschutzbeamtenstellen interimistisch übertragen sind, für jetzt und soweit es der Militairdienst gestatte, von der Einberufung zur Fahne zu dispensiren, wenn dieselben den betreffenden Jäger-Bataillonen von den Königl. Regierungen als unentbehrlich bezeichnet werden; wobei die Königl. Regierung zugleich auf die Verhältnisse, unter denen letzteres nur geschehen dürfe, aufmerksam gemacht wurde. Die desfallsigen Reklamationen haben aber nach einer neueren Mittheilung eine Ausdehnung, insbesondere auf jüngere Kriegs-Reserve-Jäger erhalten, welche der Herr Kriegsminister mit den Rücksichten auf den Militairdienst nicht verträglich findet. Nach der damit verbundenen Erklärung desselben ist es zur Vermeidung der sonst eintretenden Übelstände nothwendig, daß die Einziehung der Reserve-Jäger — mit Ausnahme der möglichst zu beschränkenden gesetzlichen Reklamationen — fortan streng nach der Dienstaltersklasse erfolgt. Wie hierbei zu einer vollkommen gleichen Behandlung und Berücksichtigung aller Reserve-Jäger besondere Ausnahmen der Verheiratheten nicht statthaft erachtet werden, so läßt sich auch die Rücksicht auf die Vertretung der von den Kriegs-Reserve-Jägern interimistisch vertretenen Forstdienststellen nicht als entscheidend aufrecht erhalten. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Dispensations-Anträge auf das Minimum des durchaus Nothwendigen beschränkt und dabei die der Königlichen Regierung mitgetheilten Bedingungen, unter denen die Berücksichtigung der in Rede stehenden Reklamationen nur zulässig ist, strikt erfüllt werden.

So wenig ich verkenne, daß es im Interesse des Forstschutzes wünschenswerth wäre, wenn für diesen die Kriegs-Reserve-Jäger in dem bisherigen Maße erhalten werden könnten, so muß doch der Militairbehörde die unbeschränkte Disposition über die Kriegsreserve verbleiben. Die Königliche Regierung hat dies genau zu beachten und in Zeiten Vorkehrungen zu treffen, daß bei der Einberufung der Kriegs-Reserve zur Fahne für den Forstschutz so wenig als möglich Nachtheil entsteht. Es wird daher gerathen sein, daß Dieselbe sich im Voraus mit den betreffenden Jäger-Bataillonen vernimmt, welche Kriegs-Reserve-Jäger event. Aussicht auf Dispensation von der Einberufung haben oder gar nicht reklamirt werden dürfen, da, wenn die Einbeorderung erfolgt, dazu oft keine Zeit mehr verbleibt. Berlin, den 22. Mai 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XVII. Militair-Angelegenheiten.

405) Bekanntmachung wegen des den einjährigen, außerhalb der Garnisonorte entlassenen Freiwilligen zu gewährenden Reisegeldes, vom 15. August 1850.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß denjenigen einjährigen Freiwilligen, welche mit ihren Truppentheilen die Garnisonen, in denen sie zum Dienste eingetreten sind, haben verlassen müssen, und sich zur Zeit ihrer Entlassung in einer andern als ihrer heimathlichen Provinz befinden, das Reisegeld für den Marsch nach der früheren Garnison oder dem gewählten Aufenthaltsorte — insofern derselbe nicht entfernter ist — gewährt werden kann. Berlin, den 15. August 1850.

Kriegsministerium. **Müller.**

Militair-Ökonomie-Departement. **Cammerer.**

---

406) Bekanntmachung wegen Rückerstattung der zur Beschaffung von Reitpferden und Kleppern empfangenen, aber dazu nicht verwendeten Mobilmachungsgelder, vom 29. September 1850.

Es ist in Frage gekommen, ob diejenigen Offiziere und Militairbeamten, welche behufs der Mobilmachung die planmäßigen Geldbeträge zur Beschaffung von Reitpferden und Kleppern ausgezahlt erhalten, sich aber solche nicht beschafft haben, bei eintretender Demobilmachung an der Vergünstigung der Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze an die Staatskasse Theil nehmen können?

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes bekannt zu machen.

Da für die Festsetzung, welchen Dienst-Kategorien bei eintretender Mobilmachung Pferde in natura oder zu deren Beschaffung die normirten Geldsätze gewährt werden sollen, lediglich das dienstliche Bedürfniß maßgebend gewesen ist, so wird es im Allgemeinen als eine Beeinträchtigung des Dienstes angesehen werden müssen, wenn dergleichen Gelder zu dem bestimmten Zwecke nicht verwendet werden, und, daß eine solche Beeinträchtigung nicht vorkomme, der Verantwortlichkeit der vorgesetzten Dienstbehörden zufallen. Hat aber eine Einstellung von Mobilmachungs-Pferden, auf welche die Geldvergütung empfangen worden, in einzelnen motivirten Fällen wirklich nicht stattgefunden, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Offiziere und Militairbeamten, welche diese Pferde nicht eingestellt haben, der Staatskasse mit den vollen Summen verpflichtet bleiben.

Um aber nach erfolgter Demobilmachung über die Berechtigung zur Rückzahlung der ermäßigten Geldsätze allen weiteren Kontrollen, resp. Rückfragen seitens der Rechnung abnehmenden Behörden zu begegnen, wird hierdurch festgesetzt, daß den desfalls einzugebenden Nachweisungen in jedem einzelnen Falle das nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 21. März 1831. und dem Ministerial-Erlasse vom 18. Juni 1849. niederzulegende National des beschafften Mobilmachungs-Pferdes, als Belag beizufügen ist. Berlin, den 29. September 1850.

Kriegsministerium. **v. Stockhausen.**

---

407) Allerhöchster Erlaß, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Militair-Wittwenkasse betreffend, vom 12. September 1850.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Militair-Wittwenkasse:

1) Denjenigen Offizieren des beurlaubten Standes der Landwehr, welche weder Pensionen, noch — in ihrer Qualität als Beamte — ein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen darauf antragen, gestattet werden, entweder mit dem Monat, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes, oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen, von der Anstalt ganz auszuscheiden, oder in dem laufenden Aufnahme-Termine die Wittwen-Pensionen soweit herunter zu setzen, wie es hinsichts der Leistungen ihrer Vermögenslage entspricht; jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen der Wiederbeitritt, oder, bei einer Beförderung, die Pensionserhöhung zwar unbenommen bleibt, in beiden Fällen aber, unter Beibringung eines Gesundheits-Attestes, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens oder der Pensions-Heruntersetzung ab, wieder herzustellen ist.

2) Auch denjenigen Interessenten der Militair-Wittwenkasse, welche ohne Pension aus dem Dienst treten, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen entweder sogleich oder auch später darauf antragen, gestattet werden, mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen von der Anstalt auszuscheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß, sofern sie etwa wieder aufnahmefähig werden sollten, zunächst das frühere Verhältniß zur Militair-Wittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen ist.

Sollte da, wo in den vorerwähnten Fällen das gänzliche Ausscheiden von der Sozietät beantragt wird, die Zustimmung der Frau versagt werden, so kann die Pensions-Versicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich

verpflichtet, für die Berichtigung der reglementsmäßigen Leistungen zu sorgen; doch soll in diesem Falle die Militair-Wittwenkasse befugt sein, schon bei einem Rückstande für Ein Semester die Ausschließung eintreten zu lassen. Dem Kriegsministerium gebe Ich anheim, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 12. September 1850.

Friedrich Wilhelm.
von Stockhausen.

---

408) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, mit der Instruktion für die Wachen, hinsichts der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 17. September 1850.

Anliegend empfängt die Königliche Regierung mehrere Abdrücke der unterm 27. Juli d. J. ergangenen, und von des Königs Majestät genehmigten Instruktion (Anl. a. und b.) für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, zur Kenntnißnahme und geeigneten weitern Vertheilung. Berlin, den 17. September 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

a.

Nach ihrem Antrage in dem Berichte vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1844. die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. bezweckende Instruktion (Anl. b. und c.) den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegsminister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An
die Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

---

b. Instruktion
für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 27. Juli 1850.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3. gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Übertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welche nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1sten Oktober bis 31sten März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshabers gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9. bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10. erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20sten März 1837. über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20sten März 1837. näher vorgeschrieben. (Anl. c.)

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen

und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weitern Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letztern aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

---

c. Gesetz
über den Waffengebrauch des Militairs, vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unsres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen, oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. Hiezu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. Jede Schildwache, (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecken erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die Letztere sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. Für den Kriegsminister: v. Schoeler. v. Rochow.
Beglaubigt. Für den Staatssekretair: Düesberg.

XVIII. Ordens-Sachen.

409) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichtsbehörden, betreffend die Rücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber rc., resp. mit Ausnahme der Verleihungs-Urkunden, vom 21. September 1850.

Durch die allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841. (Justiz.-Minist.-Bl. S. 186.)*) sind die Gerichtsbehörden in Folge einer Mittheilung der General-Ordenskommission angewiesen worden:

nicht nur die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen, sondern auch, mit alleiniger Ausnahme der von Seiner Majestät dem Könige vollzogenen Ordens-Patente, die Zeugnisse über deren erfolgte Verleihung,

1) wenn ein Inhaber solcher Orden und Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von den Erben desselben, und
2) im Fall einer rechtskräftigen Aberkennung derselben von dem bisherigen Inhaber

zurückzufordern und an die General-Ordenskommission einzusenden.

Neuerdings hat die General-Ordenskommission den Wunsch ausgesprochen, daß in den Fällen, wo ein Inhaber von Orden oder Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von der Einforderung und Einsendung der Verleihungs-Urkunden Abstand genommen werde.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um demgemäß zu verfahren. Im Übrigen behält es bei der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1841. sein Bewenden.

Berlin, den 21. September 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

*) Vergl. Minist.-Bl. der innern Verwaltung, Jahrg. 1841. S. 200. Nr. 309.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst. Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 14. November 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 30. November 1850. 11ter Jahrgang.

I. Preußische Staatsverfassung.

410) Rede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Kammern, am 21. November 1850.

Meine Herren Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer!

Inmitten einer schweren Zeit sehe ich Sie mit Vertrauen wieder um Meinen Thron versammelt und heiße Sie von Herzen willkommen.

Seit dem Schlusse Ihrer letzten Sitzung ist Meine Regierung mit Eifer bemüht gewesen, die mit Ihnen vereinbarten organischen Gesetze ins Leben zu rufen. In allen Theilen des Landes ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung begonnen worden und nur die in dem Gesetze begründete Berücksichtigung der mannigfaltigen bestehenden Verhältnisse hat ein gleichmäßiges Fortschreiten der Angelegenheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie verhindert.

Obgleich das Geschäft der vorläufigen Veranlagung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar d. J. noch nicht überall beendigt ist, so wird Meine Regierung doch dafür Sorge tragen, daß sie von den Resultaten der Arbeit möglichst bald Einsicht erlangen.

Die großartigen Eisenbahnbauten, zu deren Ausführung Meine Regierung durch Ihre Zustimmung in den Stand gesetzt ist, sind mit aller Kraft und mit Erfolg in Angriff genommen worden. Auch die sonstigen öffentlichen Arbeiten haben in befriedigender Weise Fortgang genommen und zur Verbesserung der Lage der dabei beschäftigten Klassen wesentlich beigetragen.

In Folge der fortschreitenden Befestigung des Vertrauens haben sich Handel und Gewerbe im Laufe des Jahres gehoben und zum Theil eines lebhaften Aufschwunges erfreut. Der Schifffahrts-Verkehr in den Häfen des Landes ließ eine steigende Regsamkeit in den Unternehmungen erkennen.

Die eingeführten Verbesserungen des Postwesens, denen sich ein umfassender Postvereinsvertrag mit anderen Deutschen Staaten und Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen zum Zweck der ferneren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs angereiht haben, lassen ihren ersprießlichen Einfluß bereits erkennen.

Schon fingen Wir an, Uns der wiederkehrenden Sicherheit zu erfreuen, als ein Mordversuch gegen Mich selbst uns einen Blick in den sittlichen Abgrund eröffnete, an dem wir uns noch immer befinden. Ich rede nicht von Meinem Leben — es steht in der Hand des Allmächtigen — die Gefahr, aus der Ich wunderbar errettet worden bin, hat Mir die Genugthuung verschafft, unzählige Beweise von Anhänglichkeit und Treue aus allen

Theilen des Landes zu empfangen: Ich rede von der tiefen Verwirrung aller Begriffe, welche zum Königsmord aufruft, von der Mißachtung göttlicher und menschlicher Gesetze, die bei dieser traurigen Gelegenheit zu bemerken gewesen ist.

Die Presse des Umsturzes trägt einen nicht geringen Theil der Schuld, und da es in der letzten Kammersitzung nicht möglich war, die provisorische, als unzulänglich erkannte Preßverordnung vom 30. Juni pr. zu berathen, so hat Meine Regierung es für ihre Pflicht gehalten, auf Grund des Art. 63. der Verfassungsurkunde eine weitere vorläufige Preßverordnung zu erlassen. Diese Verordnung sollte aber nur ein vorübergehendes Mittel zur Beseitigung offenkundiger Übelstände sein. Es wird Ihnen deshalb zugleich mit derselben der Entwurf eines umfassenden, auf die Dauer berechneten Preßgesetzes vorgelegt werden. Bei der Berathung desselben werden Sie mit Meiner Regierung bemüht sein, die Ansprüche vernünftiger Freiheit mit den Bedingungen der Sicherheit des Staats und der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen.

Die Vorbereitungen zur Ausführung der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat sind im unausgesetzten Betriebe und Meine Regierung wird es sich angelegen sein lassen, die ihr hierin gestellte schwere Aufgabe in gebührender Berücksichtigung aller berechtigten Interessen möglichst bald zu lösen.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes ist seiner Vollendung nahe. Nur der Umfang der Vorarbeiten macht es unmöglich, denselben Ihnen schon bei Eröffnung der Kammersitzung vorzulegen.

Ein Gesetzes-Entwurf über die Medizinalverfassung wird Ihnen in nächster Zeit mitgetheilt werden.

Auch der lange vorbereitete Entwurf zum Strafrecht wartet Ihrer Berathung.

Die Vereinigung der Hohenzollernschen Länder mit der Monarchie macht den Erlaß eines Wahlgesetzes für dieselben erforderlich; Ich empfehle Ihnen die beschleunigte Berathung dieses Entwurfs, denn Sie werden mit mir wünschen, die Vertreter jener Landestheile bald in Ihrer Mitte zu sehen.

Meine Herren Abgeordneten, aus dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1851. werden Sie entnehmen, daß nicht nur im Allgemeinen eine Steigerung der Staatseinnahmen eingetreten, sondern auch auf möglichste Beschränkung der Ausgaben Bedacht genommen ist. Dennoch ist es nicht ausführbar, mit den gewöhnlichen Einnahmen den in Nachwirkung der Erschütterung des Jahres 1848. erhöhten Bedarf des Staats zu decken. Eine außergewöhnliche Anspannung der Steuerkraft des Landes ist deshalb nicht zu vermeiden. Die Prüfung der darauf gerichteten Vorschläge Meiner Regierung empfehle Ich Ihrer sorgsamsten Erwägung.

Über die Benutzung des Kredits von achtzehn Millionen Thalern zu militairischen Zwecken wird Ihnen vollständige Rechenschaft gegeben werden.

Noch sind aber die Gefahren, durch welche Sie zu jener Bewilligung vermocht worden, nicht beseitigt. Meine friedlichen Beziehungen zu den Europäischen Großmächten sind zwar nicht unterbrochen, aber leider war Meine Absicht, den Deutschen Staaten eine, ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu verschaffen, bisher nicht zu erreichen. Ich halte an dem Gedanken, der Meinen bisherigen Bestrebungen zum Grunde liegt, in Hoffnung auf die Zukunft fest, werde aber dessen Verwirklichung auf neuen Grundlagen erst dann wieder aufnehmen, wenn über die künftige Gestaltung des gesammten Deutschen Bundes entschieden sein wird.

Ich hoffe, daß die hierauf bezüglichen Verhandlungen bald zu einem gedeihlichen Ende führen werden.

Der Friede mit Dänemark ist abgeschlossen und ratifizirt, hat aber noch nicht in allen Punkten ausgeführt werden können.

In einem benachbarten Deutschen Lande haben Zerwürfnisse der widerwärtigsten Art stattgefunden. Ein von einer Seite gemachter Versuch, in dieselben einzugreifen, drohte die Rechte Preußens zu verletzen und hat zu Mißverständnissen geführt, in welche wir unmittelbar verwickelt sind. Unsere auf die Bedingungen unserer geographischen und militairischen Lage gegründeten Einwendungen haben bei dem Landesherrn und bei seinen Verbündeten bisher nicht die gehörige Beachtung gefunden. Außerdem haben auch in Gegenden, welche fern von dem Schauplatze jener Verwickelungen liegen, in der Nähe unserer Gränzen Truppen-Zusammenziehungen stattgefunden, durch welche die Sicherheit der Monarchie bedroht ward. Da habe auch Ich das lange Beanstandete nicht länger aufschieben dürfen. Ich habe die volle Kriegskraft des Landes aufgerufen, mit Stolz und Freude sehe Ich, daß Mein wehrhaftes Volk sich allenthalben erhebt, wie Ein Mann, und sich Meinem in Tapferkeit und Treue bewährten Heere anschließt.

In kürzester Zeit werden wir stärker gerüstet dastehen als jemals in alten oder je in neuen Zeiten. Wir suchen nicht den Krieg, wir wollen Niemandes Rechte schmälern, Niemandem unsere Vorschläge aufzwingen, aber wir fordern eine Einrichtung des Gesammtvaterlandes, die unserer gegenwärtigen Stellung in Deutschland und Europa

angemessen ist und der Summe der Rechte entspricht, welche Gott in unsere Hand gelegt hat. Wir haben ein gutes Recht, das wollen wir vertheidigen und so lange in kräftiger Rüstung unter den Waffen bleiben, bis wir der Geltung dieses Rechts gewiß sind.

Das sind wir Preußen, das sind wir Deutschland schuldig.

Ich hoffe, daß unsere Erhebung genügen wird, unser Recht zu wahren, sie ist, wenn dieses erreicht wird, gefahrlos für die Ruhe von Europa, denn Mein Volk ist in demselben Maße besonnen, wie es kräftig ist.

An Ihnen, meine Herren, ist es, Mir die Mittel zu gewähren, durch welche die Erreichung des Zweckes bedingt ist. Ich beklage die Opfer, welche deshalb der Nation auferlegt werden müssen, aber Ich weiß, Ihr Eifer, Meine Herren Abgeordneten, wird hinter dem des gesammten Volkes nicht zurückbleiben. Sie werden den Beweis liefern, daß unsere Verfassung, an der Ich unverbrüchlich festhalte, ein kräftiges Handeln Preußens nicht lähmt, sondern fördert.

Und, wie in dem Aufschwung des Momentes alle Parteien im Volke verschwunden sind, wie Volk und Heer sich mit Mir und untereinander Eins fühlen, so werden auch Sie, die Vertreter dieses herrlichen Volkes, einmüthig und fest zu Mir stehen in den Gefahren der Gegenwart.

Wohlan denn: unsere Loosung sei: Eintracht in Treue, „Gottvertrauen in Einem Geiste — im alten ächten Preußischen Geiste."

Damit hat uns Gott oft und weit geholfen, und wird uns noch weiter helfen.

Das ist Meine Zuversicht!

II. Behörden und Beamte.

411) Allerhöchster Erlaß, die Leitung und Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 3. November 1850.

Mit Bezug auf Meine Ordre, durch welche Ich den Staatsminister von Radowitz auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten entbinde, will Ich, bis zur Ernennung seines Nachfolgers, hierdurch dem Präsidenten des Staatsministeriums, Grafen von Brandenburg, und, während der Dauer der gegenwärtigen Krankheit desselben, dem Minister des Innern, Freiherrn von Manteuffel, die einstweilige Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen.

Sanssouci, den 3. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
Graf von Brandenburg.

An das Staatsministerium.

---

412) Allerhöchster Erlaß, die Entbindung des Staatsministers, Generallieutenants von Radowitz, von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 3. November 1850.

In Anerkennung der in Ihrem Gesuche vom gestrigen Tage angeführten Gründe will Ich Sie, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden entbinden und habe dies dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Sanssouci, den 3. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
von Manteuffel.

An
den Staatsminister, Generallieutenant von Radowitz.

---

413) **Amtliche Bekanntmachung, die interimistische Verwaltung der Funktionen des Unter-Staatssekretairs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, vom 8. November 1850.**

Se. Majestät der König haben geruht, dem Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath, Kammerherrn von Sydow, auf sein Ansuchen von den ihm interimistisch übertragenen Funktionen des Unter-Staatssekretairs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gnaden zu entbinden und diese Funktionen einstweilen dem frühern Gesandten, Geheimen Legationsrath von le Coq, zu übertragen.

414) **Allerhöchster Erlaß, die interimistische Übertragung des Präsidiums des Staatsministeriums an den Staatsminister von Ladenberg betreffend, vom 9. November 1850.**

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich das durch den Tod des Grafen von Brandenburg erledigte Präsidium des Staatsministeriums interimistisch dem Staatsminister von Ladenberg übertragen habe.

Sanssouci, den 9. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
Simons.

An das Staatsministerium.

415) **Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungspräsidien, und abschriftlich an sämmtliche Königliche Oberpräsidien zur Kenntnißnahme, das Disziplinar-Strafverfahren gegen nicht richterliche Beamte betreffend, vom 21. Oktober 1850.**

Das Königliche Staatsministerium hat sich in dem Beschlusse vom 28. v. M., in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Königlichen Disziplinarhofes dahin ausgesprochen,

daß in den Fällen, wo wegen einer vor der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli v. J. verübten Handlung unter der Herrschaft dieser Verordnung ein freisprechendes richterliches Erkenntniß ergangen, das Disziplinarverfahren wegen derselben Handlung noch zulässig sei.

Das Königliche Regierungspräsidium wird hiervon zur Nachricht und Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 21. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

416) **Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, das Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte in erster Instanz betreffend, vom 4. November 1850.**

Bei den zur Entscheidung in zweiter Instanz eingehenden Disziplinarverhandlungen ist häufig ein unvollständiges und mangelhaftes Verfahren in der Beziehung wahrgenommen worden, daß den Vorschriften der §§. 42. und 43. der Verordnung vom 11. Juli v. J. zuwider:

1) die Entscheidungen der Provinzialbehörden in erster Instanz am Schlusse der mündlichen Verhandlung, dem Angeschuldigten ohne Anführung der Gründe verkündigt, oder auch
2) ohne Beifügung der Gründe in dem Protokoll über die mündliche Verhandlung verzeichnet worden, sowie daß
3) die förmliche Ausfertigung der Entscheidung und Mittheilung derselben an den abwesenden Angeschuldigten unterlassen worden ist.

Ein solches Verfahren zieht mannigfache Übelstände nach sich; namentlich fehlt dem Angeschuldigten, welchem die Gründe der Entscheidung nicht mitgetheilt werden, die nothwendige Unterstützung für das ihm zustehende Rechts-

mittel der Berufung an das Königl. Staatsministerium, da derselbe außer Stande gesetzt ist, in seiner Rechtfertigungsschrift die Begründung der ihm auferlegten Strafe zu bekämpfen und zu widerlegen. Ebenso kann aber auch das Königl. Staatsministerium bei der ihm obliegenden Prüfung der Entscheidung erster Instanz, sich von den einzelnen Gründen, welche die Disziplinarbehörde dabei geleitet haben, aus den Akten keine bestimmte und erschöpfende Kenntniß verschaffen, wenn die schriftlichen Verhandlungen nicht eine Ausfertigung des Beschlusses mit den vollständigen Motiven desselben enthalten.

Zur Abhülfe dieser Übelstände werden daher auf Grund des hierüber von dem Königl. Staatsministerium gefaßten Beschlusses die Königl. Provinzial-Schulkollegien und die Königl. Regierungen, denen die Entscheidung von Disziplinar-Untersuchungen in erster Instanz obliegt, hierdurch veranlaßt:

1) bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in Disziplinar-Untersuchungen in der Sitzung des Kollegiums auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben und ebenso dieselben in das Protokoll aufzunehmen;
2) die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb acht Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Kollegiums, welche zu demselben mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen und
3) dem Angeschuldigten, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegiums nicht zugegen war, oder auch außerdem, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, die mit Gründen versehene Entscheidung in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zuzustellen.

Berlin, den 4. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

417) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc., betreffend die den Provinzialbehörden übertragene Entscheidung in Disziplinar-Untersuchungssachen wider gewisse Kategorien der vom Finanzministerium ressortirenden Beamten, vom 6. November 1850.

Der Königl. Regierung (der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion ꝛc.) lasse ich in der Anlage (a.) beglaubigte Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 19. v. M., wodurch in Gemäßheit des §. 28. des Gesetzes vom 11. Juli v. J. die dem hiesigen Disziplinarhofe in Disziplinar-Untersuchungssachen wider gewisse Kategorien der von mir ressortirenden Beamten zustehende Entscheidung den Provinzialbehörden übertragen worden ist, zur Kenntnißnahme und Befolgung zugehen.

Berlin, den 6. November 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1850.

Zu den Beamten im Ressort des Finanzministeriums, welche von diesem ernannt oder bestätigt werden und über welche daher nach §. 26. der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 11. Juli v. J. (Ges.-Samml. 1849. S. 271. f.) in Disziplinar-Untersuchungssachen in der Regel von dem hiesigen Disziplinarhofe zu entscheiden ist, gehören namentlich:

1) die Domainen-Rentmeister bei gewissen Rentämtern, in sofern Voraussetzungen bestehen, unter welchen ihre Anstellung nicht durch die Regierungen selbstständig erfolgt,
2) die sämmtlichen Oberförster,
3) eine große Zahl von Beamten der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, ingleichen des Salzdebits.

In Gemäßheit des §. 28. des angezogenen Gesetzes, wonach die dem Disziplinarhofe zustehende Entscheidung über gewisse Kategorien der von den Ministern zu ernennenden oder zu bestätigenden Beamten, in sofern sie nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören, durch Beschluß des Staatsministeriums den Provinzialbehörden delegirt werden kann, wird die Zuständigkeit der letzteren auf alle vorstehend zu 1. 2. und 3. gedachte Kategorien von Beamten, mit alleiniger Ausnahme

a. der Ober-Zoll-, der Ober-Steuer und der Ober-Salzmagazin-Inspektoren,

b. der Büreauvorsteher bei den Provinzial-Steuerverwaltungen,
c. der Rendanten der Provinzial-Steuerkassen,
d. der Kataster-Büreauvorsteher in der Rheinprovinz und in Westphalen, und
e. der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz

hierdurch ausgedehnt und für die Beamten der Haupt-Steuerämter, so wie des Gewerbe-Steueramts in Berlin, die Dirigenten dieser Ämter ausgenommen, ingleichen für die Beamten bei der Provinzial-Steuerkasse hierselbst, mit Ausnahme des Rendanten, die Regierung zu Potsdam als entscheidende Disziplinarbehörde bestimmt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Finanzminister zuzustellen.

Berlin, den 19. Oktober 1850.

Königliches Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Radowitz.

---

418) Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten zu N., betreffend die Übernahme von Funktionen bei der neuen Gemeindeverwaltung seitens der Staatsbeamten, vom 7. November 1850.

Auf Ew. 2c. gefällige Mittheilung v. 4. Septbr. d. J., mit welcher Sie den hier wieder beigefügten Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 22. August ejusd. a., betreffend die Frage, ob für Staatsbeamte zur Übernahme von Funktionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei, vorgelegt haben, erwiedern wir ergebenst, daß wir der von Ihnen für die Bejahung jener Frage entwickelten Ansicht beitreten. Ew. 2c. ermächtigen wir, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 7. November 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

III. Geschäftsgang.

419) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die beschränkte Benutzung der Regierungs-Amtsblätter zu Veröffentlichungen in der Postverwaltung und die Verabfolgung von Freiexemplaren derselben nur noch an die Postämter betreffend, vom 11. November 1850.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat nach einer hierher gemachten Mittheilung angeordnet, daß zur Verminderung der Zahl der an die Postanstalten zu verabreichenden Freiexemplare des Regierungsamtsblatts wo möglich schon vom 15. d. M. an von der Benutzung der Amtsblätter zur Mittheilung von allgemeinen Erlassen seitens der Ober-Postdirektionen an die untergeordneten Postanstalten abgesehen werde, und diese Blätter nur zu solchen Veröffentlichungen benutzt werden, welche ein Interesse für das gesammte Publikum oder doch für einzelne Klassen desselben haben. Nach erfolgter Ausführung dieser Anordnung wird es demnach der unentgeltlichen Lieferung der Regierungs-Amtsblätter an die Postexpeditionen nicht mehr bedürfen, die Postämter werden dagegen auch ferner das Amtsblatt kostenfrei erhalten müssen.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, Sich mit der dortigen Ober-Postdirektion darüber zu vernehmen, von welchem Zeitpunkte ab die unentgeltliche Lieferung des dortigen Amtsblatts an die Postexpeditionen aufhören kann und also von der Königlichen Regierung zu sistiren ist. Jedenfalls wird dies nach der obigen Andeutung vom 1. Januar k. J. ab möglich sein.

Berlin, den 11. November 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

420) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die unentgeltliche Verabfolgung des öffentlichen Anzeigers zu dem Freiexemplar der Regierungs-Amtsblätter für die Königlichen Oberförster, vom 14. November 1850.

Auf den Wunsch des Herrn Finanzministers wird die Königliche Regierung hierdurch ermächtigt, den an die Königlichen Oberförster Ihres Departements zu verabreichenden Freiexemplaren des dortigen Amtsblatts vom 1. Januar 1851. ab den öffentlichen Anzeiger wiederum unentgeltlich beifügen zu lassen.

Berlin, den 14. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

IV. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

421) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Verwaltung deren Amtsblätter in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe für solche, vom 23. Oktober 1850.

In Folge eines von der zweiten Kammer bei Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1849. und 1850. gefaßten Beschlusses sind vom Jahre 1851. ab die Einnahmen und Ausgaben der Amtsblatt-Verwaltung im Etat für die Verwaltung des Innern nachzuweisen, die sich ergebenden Überschüsse nicht mehr, wie bisher, an die Gesetzsammlungs-Debitskasse, sondern von der Regierungs-Hauptkasse mit den übrigen Überschüssen an die General-Staatskasse abzuführen und etwaige Überschreitungen der etatsmäßigen Ausgaben bei der Amtsblatt-Verwaltung als Mehrausgabe zu verrechnen.

Die Königliche Regierung wird von dieser Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, danach vom künftigen Jahre ab zu verfahren, die vorgeschriebene Jahres-Übersicht von der Verwaltung Ihres Amtsblatts aber in der bisherigen Art aufstellen zu lassen und zu dem bestimmten Termin dem Ministerium des Innern einzureichen. Für das laufende Jahr verbleibt es noch bei der bisherigen Einrichtung.

Übrigens sind, der obigen Anordnung entsprechend, die Einnahmen und Ausgaben der Amtsblatt-Verwaltung in dem zur Vollziehung eingereichten Etat für die Verwaltung des Innern pro 1851. unter besonderm Titel hier nachträglich ausgebracht worden. Berlin, den 23. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Finanzminister. **v. Rabe.**

V. Kirchliche Angelegenheiten.

422) Verfügung an das Königliche Konsistorium zu N., betreffend die strafgerichtliche Verfolgung der von Geistlichen begangenen Amtsvergehen, vom 14. November 1850.

Auf den Bericht des Königlichen Konsistoriums vom 15. v. M. eröffnen wir demselben hierdurch, daß wir, nach reiflicher Erwägung der Sache, die Überzeugung haben gewinnen müssen, daß der von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu N. beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung des Superintendenten N. zu N. wegen Verletzung der Vorschrift des §. 503. Th. II. Tit. 20.*) des Allg. Landrechts ein Hinderniß von Seiten der kirchlichen Oberbehörde nicht in den Weg gelegt werden darf.

Allerdings ist das dem rc. N. zur Last gelegte Vergehen ein Amtsvergehen im Sinne des Gesetzes vom 29. März 1844., und die desfalls in §. 9. dieses Gesetzes erlassene Bestimmung, welche lautet:

*) §. 503. a. a. O. Ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Kassation bestraft.

Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

ist durch kein späteres Spezialgesetz aufgehoben, da das für die Staatsbeamten erlassenene spätere Disziplinargesetz vom 11. Juli 1849. nach §. 1. desselben auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung findet.

Gleichwohl sind wir der Ansicht, daß der allgemeinen Vorschrift im zweiten Satze des Art. 97. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850., welcher lautet:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen, durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden,

auch die Anwendung auf Geistliche, obwohl dieselben nicht eigentlich in der Kategorie von Civilbeamten sich befinden, nicht versagt werden kann, sobald es sich um die gerichtliche Verfolgung von Vergehen handelt, welche sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten geistlichen Amtshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen.

Wir haben uns in den geordneten Stadien der Gesetzgebung, im Interesse der Kirche und des evangelischen Volkes, auf das lebhafteste dafür verwendet, daß die bisher anerkannte bürgerliche Wirkung und bürgerliche Glaubwürdigkeit der von den Geistlichen verrichteten Amtshandlungen unverändert erhalten werde; aber wir müssen auch von der anderen Seite anerkennen, daß, wenn der Staat diese bürgerliche Seite der geistlichen Amtshandlungen fortdauernd bestehen läßt, es ihm nicht verschränkt werden kann, über die Beobachtung der dabei von Seiten des Geistlichen aufzuwendenden Sorgfalt eine selbstständige Kontrolle zu üben, und die zur Kenntniß seiner Behörden gelangenden Mängel und Verstöße aus eigenem Rechte zu rügen, ohne dabei an eine vorgängige Autorisation der kirchlichen Oberbehörde gebunden zu sein.

Nur durch eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze wird es möglich sein, das Rechtsgebiet der Kirche und das des Staats im Sinne der Verfassungsurkunde im Einzelnen so zu ordnen, daß ohne Störungen und Übergriffe von irgend einer Seite Staat und Kirche in ihrer Sphähre und mit den ihnen anvertrauten Mitteln sich mit Freiheit bewegen, und beider Thun dem Einzelnen wie dem Ganzen wahrhaft zum Segen gereiche.

Wir veranlassen daher das Königliche Konsistorium, die gegen das Einschreiten der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft erhobenen formellen Bedenken fallen zu lassen. Berlin, den 14. November 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. **v. Uechtritz.**

---

423) Bescheid an den Superintendenten zu Wollstein, im Großherzogthum Posen, die Einrichtung evangelisch-lutherischer Gemeinden betreffend, vom 14. Oktober 1850.

Ew. ꝛc. haben, in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Geistlichen und Gemeindegliedern dortiger Provinz, unter dem 4. Juni d. J. eine Vorstellung an des Königs Majestät gerichtet, in welcher Sie, unter Darlegung der Ihrer Beobachtung entgegengetretenen kirchlichen Nothstände in der Provinz, schließlich darum bitten:

daß das Königliche Konsistorium zu Posen, mit Ausnahme des Bischofs der reformirten Unitätsgemeinden, als eine rein kirchliche Behörde anerkannt und von demselben die offene Erklärung gegeben werde, daß es auf dem Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses stehe und lediglich von diesem Grunde aus, und nach den Vorschriften und im Geiste dieses Bekenntnisses, die lutherische Kirche der Provinz aufbauen, leiten und schirmen werde.

Des Königs Majestät hat diese Immediat-Vorstellung ohne weitere Allerhöchste Bestimmung an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgeben zu lassen geruht, von welchem wir dieselbe, unter dem Anheimgeben geeigneten Bescheides, empfangen haben.

Wenn wir auf den Inhalt dieser Immediat-Vorstellung im Einzelnen näher eingehen, so erkennen wir es zunächst mit Ihnen als ein unabweisbares Bedürfniß an, daß das Verhältniß der die Kirche leitenden Behörden zu den Staatsbehörden in das Klare gesetzt, der rein kirchliche Charakter der Ersteren festgestellt werde, und eine Subordi-

ordination derselben unter die Organe der Staatsgewalt in Beziehung auf das der Kirche zuständige Gebiet in keiner Weise stattfinde.

Hierzu gewährt, abgesehn von der inneren Berechtigung der Kirche selbst, auch das in Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. enthaltene Anerkenntniß der Staatsgewalt den klaren Rechtstitel.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß die Auseinandersetzung des auf einer dreihundertjährigen Geschichte ruhenden Verhältnisses zwischem dem Staate und der evangelischen Kirche, und die Begründung der Einrichtungen in der letzteren auf selbstständigen Rechtsgrundlagen, nicht das Werk eines einfachen Vollziehungsaktes sein kann, sondern daß es dazu einer sorgfältigen Erwägung jedes einzelnen Punktes und eines stufenweisen Vorschreitens bedarf. In diesem Sinne ist durch den inzwischen ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J., dessen Motive gleichfalls der Öffentlichkeit übergeben sind, ein erster Schritt geschehen, und wird das weitere Fortschreiten auf der betretenen Bahn unverrückt im Auge behalten werden, um die evangelische Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit gelangen zu lassen, welchen das Staatsgrundgesetz ihr verbürgt, und dessen Herstellung nicht minder im Interesse des Staats selbst, als in dem wohlgegründeten Rechte der Kirche liegt. Was sodann die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden zu den Bekenntnissen und den auf diese Bekenntnisse gegründeten Gemeinden anbetrifft, so müssen wir Ew. rc. und die Mitunterzeichner der Vorstellung auf dasjenige verweisen, was wir in unserer, in die Öffentlichkeit gelangten, und unzweifelhaft auch Ihnen bekannt gewordenen Verfügung vom 28. August v. J. an das Königliche Konsistorium zu Stettin darüber erklärt haben. Es erhellt aus dieser Erklärung, daß die kirchenregimentlichen Behörden als die rechtliche Grundlage ihres Verhaltens in Beziehung auf das Bekenntniß, sofern nicht spezielle Rechtstitel in Beziehung auf einzelne Gemeinden ein Anderes bestimmen und fordern, lediglich die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1834. zu betrachten haben, und daß sie demgemäß den Bekenntnißstand der Gemeinden, auf welchen dieselben gegründet sind, schützen und aufrecht halten werden, ohne jedoch dabei den in derselben Allerhöchsten Ordre bezeichneten Geist der Mäßigung und Milde zu verleugnen, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen, und ohne einer Verdrängung dieses Geistes in denjenigen Gemeinden, in welchen derselbe zum Bewußtsein und Ausdruck gelangt ist, Vorschub zu leisten.

Diese Erklärung vom 28. August v. J. ist auch dem Königlichen Konsistorium in der Provinz Posen zugegangen, und haben wir keinen Anlaß, anzunehmen, daß dasselbe sich mit diesem Grundsatze nicht in völliger Übereinstimmung befinden sollte. Insbesondere vermögen wir nicht zu beurtheilen, ob der von Ihnen erwähnte Bescheid des Königlichen Konsistoriums an die Geistlichen des Fraustädter Kirchenkreises mit diesen Grundsätzen nicht im Einklange stehen sollte, da derselbe uns nicht vorliegt, und wir bei dem Mangel einer näheren Bezeichnung dieses Bescheides und der daraus zu entnehmenden Bedenken, auch keine Veranlassung genommen haben, von dem Königlichen Konsistorium einen eingehenden Bericht über denselben zu erfordern.

Die kirchenregimentlichen Behörden erkennen es hiernach nicht nur als ihre Pflicht an, den bekenntnißmäßigen Bestand der Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu schützen, sondern sie gestehen auch denselben das Recht zu, in den sie betreffenden kirchlichen Einrichtungen den bestimmten Ausdruck dieses ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen, sofern dies nur da, wo es sich um eine Veränderung *bestehender* Einrichtungen handelt, als das *einmüthige* Verlangen der Gemeinde sich kund giebt. Dagegen können die kirchenregimentlichen Behörden sich nicht dazu verstehen, die bestehenden Einrichtungen in einer Gemeinde unter Widerstreben eines größeren oder geringeren Theiles derselben auf Andringen eines andern Theils zwangsweise umzugestalten, selbst wenn die Antragsteller in dieser Veränderung nur eine nothwendige Konsequenz des ursprünglichen Bekenntnißstandes zu erkennen glauben, vielmehr wird, wenn die Einführung allgemeinerer, organischer Veränderungen in den die Gemeinden unmittelbar betreffenden Einrichtungen gründlich erwogen werden soll, hierzu jedenfalls der Zeitpunkt zu erwarten sein, wo die Kirche durch eine geordnete Gliederung in größeren oder kleineren Kreisen in den Stand gesetzt sein wird, hierüber in eine umfassende Erörterung einzugehen.

Wenn daher Ew. rc. es beklagen, daß in Beziehung auf die Ausstellung der Vokationen und Konfirmationen der Geistlichen in den lutherisch gegründeten Gemeinden der Provinz, so wie in Beziehung auf das Ordinationsverfahren eine gleichmäßige, unzweifelhafte Hinweisung auf die lutherischen Bekenntnißschriften vermißt werde; so kann die Stellung der kirchenregimentlichen Behörden, und ihrer einzelnen Glieder, ohne Unterschied ihres persönlichen Bekenntnißstandes, nach den bestehenden Vorschriften hierin nur diese sein, daß sie denjenigen Gemeinden, welche auf eine solche bestimmte Hinweisung und Verpflichtung einen Werth legen, desfalls ein Genüge verschaffen; sie vermögen aber nicht in die Forderung einzugehen, daß die spezielle Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnißschriften auch bei denjenigen lutherisch gegründeten Gemeinden von Kirchenregimentswegen eingeführt werden

müsse, bei denen dies bisher nicht üblich gewesen, und bei denen ein einmüthiges Verlangen nach einer Abänderung des bestehenden Verfahrens nicht kund geworden ist. Vielmehr werden dieselben in solchen Gemeinden das bestehende Herkommen in diesen Stücken so lange zur Richtschnur ihres amtlichen Thuns nehmen müssen, bis entweder durch ein berechtigtes Verlangen der Gemeinde selbst, oder durch einen allgemeinen Akt der kirchlichen Gesetzgebung ein Anderes bedingt sein wird, unbeschadet des stiftungsmäßigen Bekenntnißstandes der Gemeinde.

In gleicher Weise haben die bestehenden Kirchenbehörden sich bei der Prüfung der Kandidaten an das bestehende Prüfungsreglement vom 12. Februar 1799., welches von dem vormaligen lutherischen Ober-Konsistorium entworfen und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden ist, zu halten, und dürfen dieselben nicht nach einseitiger Machtvollkommenheit den Grundcharakter desselben verändern.

Wenn wir hiernach und in gleicher Weise die Provinzial-Kirchenbehörden, in ihrem amtlichen Thun überall den bestehenden Rechtszustand zum Grunde legen, und zu jeder Veränderung in demselben nur unter strengster Wahrung aller rechtlichen Momente die Hand zu bieten vermögen, so sind wir doch weit davon entfernt, die tiefen Schäden zu verkennen, an denen auch unsere Kirche leidet, und deren Heilung wir in ernstem Gebete auf dem Herzen tragen. Insbesondere theilen wir den Schmerz treuer Geistlichen und Gemeindeglieder über die Zerrüttungen, welche auf der einen Seite der Abfall nach der Seite des Unglaubens hin, auf der andern der Kleinmuth solcher Glieder der Kirche anrichtet, welche an der Möglichkeit einer Heilung ihrer Gebrechen verzweifeln. Aber wir können nicht die Überzeugung gewinnen, daß die von Ihnen vorgeschlagene Erklärung, und eine Umgestaltung der kirchenregimentlichen Grundsätze in dem von Ihnen anscheinend beabsichtigten Sinne, das Mittel sein würden, um Einheit und Festigkeit in unserer Kirche wiederherzustellen. Vielmehr müssen wir den Grund der vorhandenen Übel in tieferen Ursachen suchen, als allein in den Irrungen, welche in Folge der seit 1817. angestrebten Union beider Konfessionen hervorgetreten sind, wie denn dieselben auch in den Kirchen anderer Länder, in welchen eine solche Union niemals beabsichtigt worden, nicht minder ersichtlich sind.

Was insbesondere die Zusammensetzung der Central- und der Provinzial-Kirchenbehörden anbetrifft, so ist dieselbe nach der bestehenden Verfassung eine solche, daß die einzelnen Mitglieder derselben nicht ein jedes nur für einen einzelnen Theil der evangelischen Gesammtkirche zur Fürsorge berufen wäre, sondern, daß jedes derselben für die verschiedenen in ihr berechtigten Bekenntnisse und Gliederungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen verbunden ist. Diese Art der Zusammensetzung rührt schon aus dem Jahre 1808. her, aus einer Zeit, in welcher damals Land und Volk dem Untergange nahe waren, und in welcher man eine energische Zusammenfassung aller Kräfte als nothwendig erkannte, um beides wieder zu retten. Die Allerhöchsten Verordnungen vom 16. und 26. Dezember 1808. (Ges.-Samml. v. 1806. — 10. S. 361. u. 464.) und andere gleichzeitige geschichtliche Zeugnisse, lassen dies deutlich als den Grund erkennen, weshalb damals die früher bestandenen gesonderten Central- und Provinzial-Behörden für das lutherische und das reformirte Kirchenwesen aufgehoben und die Angelegenheiten beider Konfessionen einer gemeinschaftlichen Leitung übertragen wurden. Erst später, vom Jahre 1817. ab, folgten darauf die zur Herbeiführung einer Vereinigung der Bekenntnisse selbst unternommenen Schritte.

Diese Einrichtung, welche unter dem Drange einer schweren Zeit entstanden ist, hat gegenwärtig bereits über 40. Jahre gedauert, und es haben sich unter ihr Verhältnisse gebildet, welche eben auf der Voraussetzung einer solchen gemeinsamen kirchlichen Leitung in den provinziellen und in der obersten kirchlichen Behörde beruhen, und eine Zerlegung derselben in zwei konfessionelle Bestandtheile nicht thunlich erscheinen lassen. Es sind Gemeinden entstanden, sei es durch eine Vereinigung früher getrennt gewesener Konfessionsgemeinden, sei es durch Neugründung, welche nicht ausschließlich auf dem Boden des lutherischen oder des reformirten Bekenntnisses stehen; es sind Institute und Fonds gegründet worden, welche ein Eigenthum der Gesammtkirche sind, und auf welche die einzelne Konfession kein individuelles Anrecht hat; in ganzen Provinzen, in Rheinland und in Westphalen, beruht der Zusammenhang der dortigen kirchlichen Institutionen auf einem durch organische Schöpfung geordneten Zusammentreten der verschiedenen konfessionellen Elemente, in gleicher Weise hat in den evangelisch-theologischen Fakultäten des Landes eine konfessionelle Abgrenzung und Abschließung aufgehört; und es hat endlich in dem Glauben vieler lebendigen Wahrheitszeugen, sowohl unter den Vertretern der Wissenschaft, als auch unter Geistlichen und Gemeindegliedern das Evangelium von Christo eine Gestalt gewonnen, daß sie die in ihnen lebendig gewordene Wahrheit nicht auf die Ausschließlichkeit eines der beiden Bekenntnisse zurückzuführen vermögen, sondern dieselbe nur in einer Zusammenfassung beider, als verschiedener und sich ergänzender menschlicher Ausdrucksweisen für die Eine göttliche Offenbarung wiederzufinden im Stande sind.

Wir können diesen Zuständen, die wir bei dem Antritte unseres Amtes in unserer Kirche thatsächlich vorgefunden haben, uns nicht verschließen, und würden glauben, allen diesen, im Vertrauen auf den bisherigen Bestand

einer evangelischen Gesammtkirche und einer Gesammtvertretung derselben in den oberen Kirchenbehörden entstandenen Verhältnissen den bisherigen Boden ihrer Berechtigung zu entziehen, wenn wir darauf eingehen wollten, uns unmittelbar auf die vor dem Jahre 1808. bestandenen Einrichtungen wieder zurück zu versetzen, oder auch nur auf Antrag von Mitgliedern der einen Konfession, dieser einen bestimmt begrenzten Antheil an der Zusammensetzung der kirchlichen Behörden anzuweisen. Weit entfernt, die Kirche in den ihr obliegenden schweren Kämpfen dadurch zu festigen und zu stärken, würden wir vielmehr besorgen, einen Riß in sie hinein zu bringen, dessen Folgen wir uns nicht zu verantworten getrauen.

Ew. rc. wollen hieraus die Gründe ersehen, welche uns hindern, die von Ihnen und Ihren Freunden gestellten Anträge uns anzueignen. Vielmehr werden wir auf der bisher von uns betretenen Bahn fortfahren, die organische Gliederung der Kirche mit den zur Zeit bestehenden oberen kirchlichen Organen zunächst auf der Stufe der Gemeinde-Bildung, und von da aufsteigend zu umfassenderen Einrichtungen, wozu namentlich auch die Gründung synodaler Verbände gehören wird, aufzubauen, ehe die in der Grundverfassung der oberen kirchlichen Behörden selbst etwa wünschenswerthen Veränderungen zum Austrage gebracht werden können.

Berlin, den 14. Oktober 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. **v. Uechtritz.**

---

424) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Kommissariate der katholischen Kirche, sowie Abschrift zur Nachricht an sammtliche Königl. Oberpräsidenten, die Portofreiheit kirchlicher Kollektengelder betreffend, vom 13. September 1850.

Nachdem in Folge der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche eingeräumten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wie ich schon mehrfach ausgesprochen habe, eine Mitwirkung der Staatsbehörden zur Anordnung oder Gestattung von Kirchenkollekten für kirchliche Zwecke nicht mehr erforderlich, die Veranstaltung katholischer Kirchenkollekten daher den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen ist, sind über die Fortdauer der Portofreiheit, welche dergleichen Kollektengelder nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Mai 1817. (Anl. a.) bisher genossen haben, Zweifel erhoben worden.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jedoch anerkannt, daß die den Provinzialbehörden eingeräumte Portofreiheit für Haus- und Kirchenkollektengelder auch auf die von den katholischen Bischöfen ausgeschriebenen Kollekten Anwendung findet, sofern dergleichen Sendungen mit der Rubrik: Kirchenkollektengelder und mit dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen, auch auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet werden, von welchem die Sendung ausgeht. Die Postanstalten sind hiernach bereits unter dem 12. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 228. Nr. 296.) mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Ew. rc. beehre ich mich, hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß zu setzen, die Denselben untergebenen kirchlichen Behörden gleichfalls demgemäß instruiren zu wollen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat übrigens diese Mittheilung mit der Bemerkung begleitet, daß das fernere Bestehen der fraglichen Portofreiheit seitens der Postverwaltung nicht verbürgt werden könne, weil dieselbe nach dem mit mehreren deutschen Postverwaltungen geschlossenen und von des Königs Majestät genehmigten Vertrage, behufs der im Interesse des Verkehrs zu erzielenden möglichsten Ermäßigung und Gleichförmigkeit des Portos, Verpflichtungen habe eingehen müssen, deren Erfüllung eine allgemeine Revision der Portofreiheiten und in Folge derselben möglicher Weise auch eine Beschränkung der Portofreiheit kirchlicher Kollektengelder nothwendig machen werde.

Dem Wunsche des genannten Herrn Ministers entsprechend, ermangle ich nicht, Ew. rc. hiervon ergebenst zu benachrichtigen. Berlin, den 13. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

---

a.

Ich habe auf Ihren Antrag vom 29. v. M. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Zwecken ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Kollektengeldern die Portofreiheit zugestanden, und den Generalpostmeister darnach angewiesen. Potsdam, den 4. Mai 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

---

425) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Konsistorien, betreffend die Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden, vom 30. Oktober 1850.

Dem Königlichen Konsistorium theilen wir anliegend Abschrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz unterm 29. v. M. an das Ober-Kirchenkollegium der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Betreff der Beerdigung von zu letztern gehörigen Personen auf Kirchhöfen evangelischer Gemeinden erlassen haben. (Anl. a.)

Berlin, den 30. Oktober 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. **v. Uechtritz.**

---

a.

Auf die Vorstellung des Ober-Kirchenkollegiums vom 23. Mai d. J.,
betreffend die Beerdigung der zu der Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden,

erwiedern wir, daß wir auf Grund des §. 189. Theil II. Tit. 11. des A. L. R.*) uns zwar für ermächtigt und verpflichtet halten, den Gliedern Ihrer kirchlichen Gemeinschaft, in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, daß wir aber daraus keine Ermächtigung für uns herzuleiten vermögen, die evangelischen Kirchengemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren, auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt-lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben gestatten.

Berlin, den 29. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.** Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.** Der Justizminister. **Simons.**

An
das Ober-Kirchenkollegium der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu N.

*) §. 189. a. a. O. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen

---

VI. Unterrichts-Angelegenheiten.

426) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt erachtet sind, vom 14. Oktober 1850.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. Juli c. (Minist.-Bl. S. 206. f. Nr. 274.) erhält die Königl. Regierung in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen betreffend, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, um solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 14. Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.** Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind.

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut.
2) in Colberg, die Realschule.
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule.
4) in Erfurt, die Realschule.
5) in Nordhausen, die Realschule.
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule.
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

VII. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

427) Reglement für die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin, vom 3. Oktober 1850.

§. 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Bestimmung:

a. den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revakzination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen,

b. die zur Impfung berechtigten Medizinalpersonen des preußischen Staats auf Ansuchen derselben mit echter Kuhpocken-Lymphe zu versorgen.

§. 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und zugleich Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als integrirender Theil der Berliner Sanitätspolizei an, ressortirt von dem Königlichen Polizeipräsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der Sanitätspolizei für das Impfwesen obliegt.

§. 3. Dahin gehört:

a. die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,

b. die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

§. 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Lokale der Anstalt außer der bisherigen Impfung am Sonntage, an zwei Wochentagen Termine angesetzt und dem Publikum bekannt gemacht.

Anmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu sein pflegt, genügt nach dem Ermessen der Direktion die Impfung an den Sonntagen.

§. 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge, nebst Angabe des Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, der Herkunft des Impfstoffes, das Datum der Impfung in die Impfliste eingetragen worden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

§. 6. Die Revision des Erfolgs geschieht acht Tage nach der Impfung, ebenfalls in der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste eingetragen und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ausgehändigt.

§. 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revakzinationen beobachtet.

§. 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extrakt am Jahresschlusse dem Polizeipräsidium von der Direktion eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt aufbewahrt.

§. 9. Über die Revakzinirten ist eine besondere Liste zu führen.

§. 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen geschehen auf Veranlassung des Polizeipräsidiums in den Wohnungen der betreffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Lokalien. Die Geimpften sind in eine eigne Liste einzutragen und erhalten bei der Besichtigung ebenfalls einen Impfschein.

§. 11. Alle Impfungen und Revakzinationen geschehen unentgeltlich.

§. 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung berechtigte Medizinalperson des Preußischen Staats auf schriftliches portofreies Ansuchen derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu entrichten.

§. 13. Die Direktion der Anstalt hat diese Versendungen stets in möglichst kurzer Frist zu bewirken und bedient sich dazu bei Postversendungen des portofreien Rubrums: „Herrschaftliche Medizinalpolizei-Sache."

§. 14. Der Direktion bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Einer Stadt oder in Einem Kreise ansäßiger Medizinalpersonen dadurch zu erledigen, daß nur Einer derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, von der durch Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medizinalpersonen zu versorgen.

§. 15. Dem hiesigen Medizinal-Personal kann nach dem Ermessen der Direktion br. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§. 16. Lymphversendungen an ausländische Ärzte und Behörden liegen zwar nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die Anstalt, wie bisher, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Behörden nach Kräften zu genügen suchen.

§. 17. Über die Lymphversendungen ist ein Journal zu führen, dessen summarischer Extrakt ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizeipräsidium eingereicht wird.

§. 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Direktor, einem Impfarzte und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besonderen Amts-Instruktion enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht auf den Vorschlag des Polizeipräsidiums durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 19. Das Lokal der Anstalt wird von dem Direktor gegen die ihm gewährte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgängigen Genehmigung des Polizeipräsidiums, welches die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen hat.

§. 20. Einer der Beamten muß im Lokale der Anstalt wohnen.

§. 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig werdenden Arzeneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweisung der Direktion unentgeltlich verabfolgt.

§. 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamten der Anstalt unentgeltlich. Berlin, den 3. Oktober 1850.

Königliches Polizeipräsidium. **v. Hinckeldey.**

VIII. Thierpolizei.

428) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die thierärztliche Überwachung der Viehmärkte betreffend, vom 1. November 1850.

Durch die Verfügung vom 24. April 1848. (Minist.-Bl. S. 232. Nr. 257.) ist bestimmt worden, daß hinsichts der, von einzelnen Stadtgemeinden mit approbirten Thierärzten wegen der Anwesenheit derselben auf den Viehmärkten abzuschließenden Kontrakte ein Zwang nicht stattfinden soll.

Die mit der Überwachung der Viehmärkte beauftragten Thierärzte sind aber als Organe der Sanitätspolizei zu betrachten, auf deren Gutachten sowohl sanitätspolizeiliche Maßregeln seitens der Verwaltungsbehörden angeordnet, als auch möglicher Weise in Streitsachen richterliche Erkenntnisse gegründet werden können. Es können daher, wenn einmal einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmäßigen Besuch der Viehmärkte durch besondere Kontrakte verpflichten, zu diesem Geschäfte auch nur approbirte Thierärzte verwendet, und dürfen andere Personen, auch wenn dieselben im völligen Besitze der zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse sich befinden sollten, damit nicht beauftragt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

IX. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

429) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit einer Empfehlung der von Rönneschen Schrift über die Gemeindeordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, sowie über das Gesetz für die Polizeiverwaltung, vom 20. Oktober 1850.

Von dem Kammergerichtsrath von Rönne ist mir eine von ihm herausgegebene Schrift, betitelt:

Die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst dem Gesetze für die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850. Brandenburg an der Havel, bei Müller.

übersandt worden. Ich mache die Königliche Regierung auf diese Schrift aufmerksam, welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält und daher ein nützliches Handbuch für alle mit der Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden sein wird. Sie eignet sich deshalb auch zu einer Empfehlung im Amtsblatt. Berlin, den 20. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

430) Cirkular-Erlaß an die Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung rücksichtlich der frühern Kreis- und Provinzialstände und der sonstigen korporativen Vertretungen, vom 28. September 1850.

Durch Art. 66. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. sind alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände aufgehoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter diesen Gesetzen das Grundgesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823. die in Ausführung desselben ergangenen acht Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände in den einzelnen Provinzen, die daran sich anschließenden sieben Kreisordnungen, und alle auf diese Gesetze Bezug habenden, ergänzenden und deklaratorischen Verordnungen zu verstehen sind. Die Kompetenz der durch diese Gesetzgebung begründeten korporativen Vertretungen hat mit der Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung aufgehört. An deren Stelle sollen die in dem neuen Gesetze bezeichneten Kreis- und Provinzialversammlungen treten, bis zu dem Zeitpunkt der Einsetzung dieser Versammlungen aber werden die Verrichtungen derselben durch diejenigen provisorischen Organe ausgeübt, welche ich in Gemäßheit des Art. 67. der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung durch das Regulativ vom 3. Juni d. J. dazu bestimmt habe.

Es besteht aber außer diesen Kreis- und Provinzialverbänden noch eine Anzahl größerer und kleinerer korporativer Vereinigungen, welche, theils ganze Landestheile, theils mehrere oder einzelne Kreise oder Kreistheile oder in denselben einzelne Klassen der Bevölkerung umfassend, gemeinschaftliches Aktiv- und Passivvermögen, sowie sonstige gemeinsame Interessen haben und deshalb mit einer Vertretung versehen sind. Auf gewisse Verbände und Verhältnisse dieser Art bezieht sich Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März d. J., in welchem den bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen das Fortbestehen gesichert wird. Um die Bedeutung und die Konsequenzen der Vorschriften dieses Artikels richtig zu bemessen, ist es erforderlich, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu vergegenwärtigen, welche die frühere ständische Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand enthält. Die Fundamentalbestimmung hierüber findet sich im §. 57. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, worin es heißt sub rubro,

„IX. Kommunallandtage:

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern daher die bisherigen Kommunal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei unserm Landtags-Kommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Kommunallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Cüstrin und Lübben gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Kommunal-Einrichtungen und neue Kommunal-Auflagen

bedürfen Unserer Sanktion. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Anordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags."

Fast gleichlautend sind die §§. 57. der Provinzialordnung für Preußen vom 1. Juli 1823., §. 56. der für Pommern vom 1. Juli 1823., §. 58. der für Schlesien vom 27. März 1824. Dagegen findet sich im §. 55. der Provinzial-Ordnung für Posen vom 27. März 1824. und im §. 57. der Provinzial-Ordnungen für Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz statt der Worte „jährlich besondere Kommunallandtage" der Ausdruck „auch fernere Versammlungen" gebraucht.

In Folge dieser Bestimmungen sind besondere Kommunallandtage in denjenigen Landestheilen, wo dergleichen früher bestanden, wieder eingesetzt, resp. beibehalten worden, nachdem ihre Zusammensetzung mit Rücksicht auf die den damals erlassenen organischen Gesetzen zum Grunde liegenden Prinzipien einige Modifikationen erlitten hatten.

Solchergestalt sind über besondere Kommunallandtage Festsetzungen getroffen, für:

1) den kommunalständischen Verband der Altmark,
2) den " " " " der übrigen Landestheile der Kurmark,
3) den " " " " der Neumark (V. O. vom 17. August 1825. Ges.-Samml. pag. 200.)
4) den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern,
5) Neu-Vorpommern und Rügen, (V. O. vom 17. August 1825. Ges.-Samml. pag. 215.)
6) das Markgrafenthum Niederlausitz, (V. O. vom 18. November 1826.)
7) den preußischen Theil der Oberlausitz.

In den übrigen Landestheilen der Monarchie sind Kommunallandtage, weil dergleichen früher nicht bestanden hatten, auch durch die ständische Gesetzgebung der Jahre 1823. und folgende nicht eingeführt worden. Dagegen hat man es für nothwendig erachtet, wenigstens zum Theil anderweite Bestimmungen über die Behandlung der vorkommenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzelner korporativer Verbände zu erlassen.

In dieser Beziehung weist der Landtagsabschied vom 17. August 1825. den Antrag der preußischen Stände, für Ost- und Westpreußen besondere Kommunallandtage zu bilden, zurück, weil, wie es darin heißt (sub A. 2.)

„nur bestehende Kommunal-Verhältnisse das Objekt der Verhandlungen des Kommunallandtages sein 2c. 2c. können und es daher unzulässig sei, neue Kommunalverfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden."

Der Landtags-Abschied vom 21. Juli 1827. wiederholt in Folge eines erneuerten Antrages der preußischen Stände diesen ablehnenden Bescheid und spricht sich über den leitenden Grundsatz noch bestimmter als der frühere Erlaß in folgenden Worten aus (sub A. 2.):

„Da es nun nicht Unser Wille ist, die Bildung neuer Kommunal-Verhältnisse in den zum ständischen Verbande gehörigen einzelnen Landestheilen zu befördern, und wo sich dergleichen noch vorfinden sollten, solche theils auf den Provinziallandtagen theils durch den Zusammentritt der Stände mehrerer Kreise sich werden erledigen lassen, so können in Unserer Provinz Preußen so wenig, wie in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland besondere Kommunallandtage stattfinden. Das Beispiel Unserer Provinzen Brandenburg, Pommern und der beiden Lausitzen, kann für Preußen nicht angezogen werden, da in jenen Provinzen bedeutende Schuldenwesen und provinzielle Institute bestehen und die Fortdauer der nicht erst neu eingerichteten, sondern von jeher abgehaltenen Kommunallandtage auch ferner erforderlich machen."

Im Speziellen wird in dem gedachten Landtagsabschiede für Preußen noch bemerkt, daß

„der einzige Gegenstand, welcher nach §. 57. des Gesetzes vom 21. Juli 1823. zur Wirksamkeit des Kommunallandtages sich eignen möchte, die Kontrolle der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz sei. Für diese sei aber durch die inmittelst errichtete ständische Kommission vollkommen ausreichend gesorgt und werde ferner unter Konkurrenz des Provinziallandtags gesorgt werden."

Was die Provinz Schlesien betrifft, so sind für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz Kommunallandtage nicht eingerichtet worden, weil in diesen Landestheilen nach dem Anerkenntniß der Provinzialstände:

„Angelegenheiten, deren Verwaltung das Zusammentreten der Stände einzelner, über die Grenzen eines Kreises hinausgehender Distrikte zu besonderen Versammlungen bedarf, nicht vorhanden sind."
(Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827. A. 2.)

Eine

Eine ähnliche Eröffnung war mittelst des Landtags-Abschiedes vom 17. Mai 1827. (I. 2.) den Sächsischen Provinzialständen gemacht, welche zwar einzelne bestehende korporative Interessen, wie z. B. mehrere Feuer-Sozietäten, gemeinschaftliche Institute, (namentlich das Landarbeitshaus zu Salza) größere und kleinere Schuldenverbände, mehrere für einzelne Landestheile gegründete Kassen, die theils Eigenthum mehrerer Stände, theils das eines einzelnen Standes, seien, aufführten, im Allgemeinen jedoch ein Bedürfniß zur Gründung von Kommunallandtagen nicht anerkannten. Dieser Ansicht wurde in dem Landtagsabschiede beigepflichtet und dabei bemerkt, daß die meisten der angeführten Gegenstände sich

„zur Verhandlung auf Kreistagen oder Konventen, der bei der Angelegenheit allein betheiligten Stände"

eigneten.

In der Provinz Westphalen hatte die Angelegenheit ungefähr denselben Verlauf.

Die betreffende Stelle des Landtags-Abschiedes vom 13. Juli 1827. (A. III.) lautet:

„Da Unsere getreuen Stände die Einrichtung von Kommunallandtagen zur Wahrnehmung der jetzt vorhandenen Kommunalverhältnisse nicht für erforderlich erklärt haben, so genehmigen Wir, daß dergleichen Angelegenheiten, sofern dieselben auf die Gesammtheit nicht übergehen können, dem Antrage der Stände gemäß entweder auf den Provinziallandtagen durch den Zusammentritt der Abgeordneten der betheiligten Landestheile bearbeitet, oder daß dieselben mittelst Vereinigung der Kreisversammlungen mehrerer zu einem und demselben Landestheile gehörenden Kreise berathen werden."

In gleichem Sinne verweist der Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827. (A. 4.) für die Rheinischen Stände, welche sich den Antrag wegen Bewilligung von Kommunallandtagen für den Fall eines später vielleicht hervortretenden Bedürfnisses vorbehalten hatten, die Verhandlung über etwa vorkommende Kommunal-Angelegenheiten einzelner Landestheile, theils auf die Provinziallandtage, theils auf die durch das Zusammentreten der Stände mehrerer Kreise zu bildenden Versammlungen.

Endlich bestehen auch in der Provinz Posen keine besondere Kommunallandtage. Der Landtags-Abschied vom 20. Dezember 1828. (A. 2.) bemerkt in dieser Hinsicht:

„Wir haben aus den Erklärungen Unserer getreuen Stände entnommen, daß in den einzelnen Theilen des ständischen Verbandes solche Kommunalverhältnisse, wegen welcher nach §. 55. des Gesetzes vom 27. März 1824. behufs ihrer Abwickelung besondere Versammlungen nothwendig sein dürften, nicht vorhanden sind. Der einzige hierher gehörende Gegenstand wäre das ꝛc. ꝛc. Schuldenwesen der Departements Posen und Bromberg. Wegen dieser Angelegenheit sollen aber die Deputirten aus jedem der beiden Departements bei ihrer Vereinigung zum Provinziallandtage sich von denen des andern Departements abgesondert zu berathen berechtigt sein, auch sollen denselben die erforderlichen Nachweisungen vorgelegt werden. Da nun auch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu den in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften gehörig legitimirt sind, so findet die Nothwendigkeit besonderer ständischer Versammlungen in den einzelnen Landestheilen nicht statt."

Aus Vorstehendem ergiebt sich, in welcher Weise nach Emanirung der ständischen Gesetzgebung der Jahre 1823. und folg. die korporativen Verhältnisse mehrerer Kreise oder einzelner Landestheile ꝛc. ꝛc. aufgefaßt wurden und wie diese Angelegenheiten in den Fällen behandelt werden sollten, wo sich keine genügende Veranlassung fand, sie besonderen zu diesem Zwecke zu gründenden resp. umzubildenden Kommunallandtagen zu überweisen. Gegenstände der bezeichneten Art sollten nämlich, je nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle entweder

1) einfach auf die Provinziallandtage übergehen, oder
2) zwar auf den Provinziallandtagen verhandelt werden, aber nur durch gemeinsame Berathung der Abgeordneten aus den betreffenden Landestheilen ꝛc. ꝛc. — mit Ausschluß der übrigen Deputirten — oder
3) durch Zusammentreten der Kreisversammlungen der betheiligten Kreise, oder endlich
4) auf Konventen der bei der Angelegenheit allein betheiligten Stände erledigt werden.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Vorschriften der angeführten Landtags-Abschiede, hat demnächst die Behandlung der einzelnen hierher gehörenden Gegenstände stattgefunden. Wirft man nun einen Blick auf diejenigen Vorschriften, welche die Gesetzgebung vom 11. März d. J. über die erwähnten, eine Mittelstufe zwischen den Kreis- und Provinzial-Korporationen bildenden korporativen Verbände und die Formen für deren Vertretung enthält, so bietet sich eine anderweite ausdrückliche Bestimmung, als die des bereits oben angeführten Artikels 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht dar. Dieser Artikel lautet:

„die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweit geregelt sind.

Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunallandtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen Statt finden."

Wenngleich in diesem Artikel nur die Kommunallandtage und deren Kommissionen spezielle Erwähnung gefunden haben, und wenn ferner auch aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, daß gerade die Rücksicht auf diese, in mannigfachen Beziehungen bewährten Institutionen es gewesen ist, welche zur Aufnahme des Artikels in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung überhaupt Veranlassung gab, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß man unter den „bisherigen kommunalständischen Einrichtungen", deren einstweiliges Fortbestehen der erste Absatz des Art. 69. sicher stellt, nicht allein die Kommunallandtage mit den von ihnen gewählten Kommissionen, sondern in gleichem Maße auch die in den einzelnen Kreisen bestehenden, von den gewöhnlichen Kreistagen verschiedenen Vertretungen, welche in einem organischen Zusammenhange mit dem Kommunallandtage stehen, sowie die anderweiten, einem gleichartigen Zwecke dienenden Einrichtungen, deren verschiedene Formen oben charakterisirt sind, zu verstehen hat. Denn theils ist das Fortbestehen der Kommunallandtage durch das Vorhandensein der kleineren Verbände, deren Spitze sie sind, bedingt, theils ist zwischen den korporativen Angelegenheiten, für deren Behandlung die zuletzt erwähnten Formen eingeführt wurden, und den den Kommunallandtagen zugewiesenen Gegenständen, ein in dem Wesen der Sache liegender Unterschied gar nicht zu erkennen. Der Unterschied zwischen dem einen und dem anderen Falle erscheint vielmehr als ein rein zufälliger, nur aus dem Umstande hergeleiteter, daß in einigen Landestheilen bereits von Alters her, Kommunallandtage zur Wahrnehmung gewisser gemeinsamer Interessen bestanden hatten, während dies in anderen Distrikten für übrigens gleichartige Verhältnisse nicht der Fall gewesen war. Wollte man das Gegentheil annehmen und die Fortdauer dieser Einrichtungen in Abrede stellen, so würde man zu dem offenbar unzulässigen Resultate gelangen, daß entweder die gedachten Interessen jeder Vertretung ermangelten, oder daß sie mit andern ganz ungleichartigen Interessen, zusammengeworfen und an Vertretungen überwiesen würden, welche ihrer Entstehung nach dazu weder berechtigt noch geeignet wären.

Von dem hiernach als Regel feststehendem Satze, daß die sämmtlichen, wenn auch hinsichtlich ihrer Form von den eigentlichen Kommunallandtagen verschiedenen, so doch nach Wesen und Zweck mit denselben vollkommen gleichartigen, oben näher bezeichneten Institutionen durch Art 69. cit. aufrecht erhalten seien, ergiebt sich zunächst insofern eine Ausnahme, als auf das alte Verhältniß in den Fällen überall nicht mehr zurückzugehen ist, wo dasselbe früher schon dadurch seine Endschaft erreicht hat, daß in rechtsgültiger Weise an die Stelle der ursprünglichen Repräsentation die durch die Gesetzgebung des Jahres 1823. u. folg. gegründeten ständischen Organe getreten sind. Denn da die Gesetze, auf deren Grund diese Organe nur bestanden, aufgehoben sind, so folgt daraus von selbst, daß sie überhaupt außer Stande sind, irgend welche Funktionen fortzusetzen, und daß, wo dies erforderlich sein möchte, statt ihrer diejenigen Organe eintreten, welche die neue Gesetzgebung an ihre Stelle gesetzt hat. — Dies wird, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf die oben ad 1 und 3 bezeichneten Fälle (einfache Übertragung auf die Provinzial-Landtage oder Kreistage), vielleicht auch auf den Fall sub. 2. (Verhandlung auf dem Provinzial-Landtage, wenn auch nur durch einen Theil der Versammlung), Anwendung finden, wogegen es an jedem Rechtsgrunde fehlen würde, die besondern Konvente einzelner Klassen der Kreiseinsassen (Nr. 4) als aufgehoben zu betrachten, zumal wo diese Konvente und besonderen Versammlungen — wie es in der Regel der Fall sein dürfte — auf einem lange vor dem Jahre 1823. bestandenen Herkommen beruhen, mithin in soweit durch die im Art. 66. der Kreis- rc. Ordnung ausgesprochene Aufhebung der ständischen Gesetze gar nicht betroffen werden. Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß diesen Konventen rc. (Nr. 4.) mit Rücksicht auf die neue Gesetzgebung dereinst vielleicht eine andere Form gegeben werden muß, was bei Berathung des auf Grund des Art. 69. zu erlassendin Gesetzes in Erwägung zu ziehen sein wird, so bleiben dieselben doch einstweilen bis zur Emanirung eines solchen Gesetzes in ihrer bisherigtn Einrichtung bestehen.

Was dagegen die Fälle 1, 2 und 3 betrifft, so werden diese Angelegenheiten in der Regel auf die neuen Provinzial-Versammlungen übergehen, umsomehr, als deren Kompetenz nach Art. 45. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung keineswegs auf die den ganzen Provinzialverband berührenden Interessen beschränkt, sondern auch für „gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise" begründet ist.

Wenn ich vorstehend die allgemeinen Gesichtspunkte bezeichnet habe, unter welche nach meiner Ansicht die kommunalständischen Einrichtungen zu bringen sind, so ist dies zu dem doppelten Zwecke geschehen, einmal um zu

verhindern, daß nicht in Folge mißverständlicher Auffassung des Gesetzes rechtlich noch bestehende Vertretungen in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, zweitens aber auch um ein klares und vollständiges Bild von den bezüglichen Verhältnissen und damit zugleich das Material zur künftigen legislativen Behandlung dieses Gegenstandes zu erlangen.

Ew. :c. ersuche ich demnach ergebenst, unter Beachtung der obigen Andeutungen, die Frage, ob gewisse korporative Einrichtungen und welche in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz als fortbestehend oder aufgehoben zu erachten, in Erwägung zu nehmen, die Regierungen mit entsprechender Anweisung über die dermalige Behandlung der etwa vorhandenen korporativen Verbände zu versehen und mir über die Lage der Sache gefälligst Bericht zu erstatten. In dem Berichte wird anzugeben sein:

1) welche korporative Vereinigungen der oben angedeuteten Art in der Provinz bestehen,
2) welches ihre Zwecke und gemeinsamen Interessen sind;
3) das Aktiv- und Passiv-Vermögen derselben;
4) in welchen Formen deren Vertretung stattgefunden hat und wodurch (durch Gesetz, Herkommen :c.) jene Vertretung begründet worden;
5) Gutachten, ob diese Vertretung nach den oben aufgestellten Gesichtspunkten als fortbestehend oder als aufgehoben anzusehen; und
6) im ersten Falle — wie etwa eine Überleitung des alten Verhältnisses in eine der neuen Gesetzgebung mehr entsprechende Form stattfinden könne, im zweiten Falle aber — wie überhaupt eine Wahrnehmung der jetzt unvertretenen Interessen neu einzurichten sei.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß auch innerhalb der Grenzen Eines Kreises gemeinschaftliche Interessen einzelner Stände vorkommen können, welche nach §. 18. der Kreisordnung vom 17. März 1828. auf besonderen Konventen dieser Stände verhandelt werden sollen.

Ob derartige Konvente in der dortigen Provinz bestanden haben, und zu welchen Zwecken, wollen Ew. :c. gleichfalls in der vorangegebenen Weise prüfen, und alsdann gutachtliche Vorschläge darüber machen, wie diese Angelegenheiten fernerhin zu behandeln sein möchten. Auch hier wird es von besonderer Wichtigkeit sein, festzustellen, ob diese Konvente :c. bereits vor Erlaß der ständischen Gesetze vom Jahre 1823. und folg. bestanden haben.

Bericht erwarte ich binnen 3 Monaten. Berlin, den 28. September 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

431) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Wahl des Wohnsitzes des Vorstehers einer Sammtgemeinde, vom 9. November 1850.

Obgleich, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 11. v. M. erwiedert wird, der §. 130. der Gemeindeordnung vom 11. März d. J. allgemein vorschreibt, daß der Vorsteher einer Sammtgemeinde innerhalb dieser Sammtgemeinde wohnen soll, und deshalb bei den Wahlen jener Vorsteher auf die Erfüllung der bezeichneten Bedingung gehalten werden muß, so erscheint es doch dem Ministerium des Innern unbedenklich, daß in den Fällen, in welchen eine Wahl nicht stattfindet, sondern nach den Bestimmungen der §§. 133. und 31. der Gemeindeordnung ausnahmsweise eine Ernennung des Vorstehers durch den Regierungspräsidenten eintritt, von der Bedingung des Wohnsitzes innerhalb der Sammtgemeinde Abstand genommen werde, sofern sich innerhalb der Sammtgemeinde eine zur Übernahme jenes Amts geeignete Person nicht ermitteln läßt. In solchen Fällen muß jedoch eine bloß kommissarische Ernennung erfolgen. Berlin, den 9. November 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

432) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Verhältnisse der aktiven Militairpersonen, in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Theilnahme an den Gemeinderechten, Gemeinde-Abgaben und Lasten, vom 21. November 1850.

Das Königl. Staatsministerium hat die Frage: in wieweit Militairpersonen als Einwohner ihres Garnisonorts zu betrachten und demgemäß nach §. 2. der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses

Orts beizuzählen sind, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Überzeugung gewonnen, daß für aktive Militairpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituiren und somit die Gemeindemitgliedschaft und in deren Folge nach §. 3. der Gemeindeordnung die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen.

Der Königl. Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militairpersonen zu direkten Gemeindeabgaben, Kenntniß gegeben.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

433) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse betreffend, vom 31. Oktober 1850.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 9. April c., (Minist.-Blatt S. 105. No. 140.) wodurch der Königlichen Regierung eröffnet worden, daß die Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse über die Provinz Brandenburg hinaus genehmigt sei, wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß die vorgelegten revidirten Statuten (Anl. a.) der genannten Kasse nunmehr meine Bestätigung erhalten haben. Berlin, den 31. Oktober 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

a. Revidirte Statuten der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse, vom 7. August 1850.

Einleitung.

Die seit dem 31. März 1845. unter dem Namen der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse bestehende und in der Provinz Brandenburg wirksame Gesellschaft hat ihre bisherigen Statuten, unter Benutzung der seit ihrem Bestehen gesammelten praktischen Erfahrungen, einer Umarbeitung unterworfen und die nachfolgende neue Redaktion derselben in den statutenmäßig berufenen, am 9. Februar 1849. und am 8. März 1850. abgehaltenen General-Versammlungen berathen, genehmigt und als Grundgesetz der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse angenommen.

Titel I.

Zweck und Wirkungskreis der Gesellschaft und Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit und Öffentlichkeit: auf Gegenseitigkeit, indem die Gesammtheit der Mitglieder für die Erfüllung der gegen jedes Mitglied übernommenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen Gewähr leistet; auf Öffentlichkeit, indem alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. Zweck der Gesellschaft ist, den Mitgliedern, beziehungsweise den legitimirten Erben derselben,

a. bei ihrer Verheirathung eine Aussteuer, oder
b. bei ihrem Todesfalle ein Sterbegeld, oder
c. nach ihrer funfzehnjährigen Mitgliedschaft eine Unterstützung,

zu gewähren.

§. 2. Wenngleich die Kasse ursprünglich nur für solche Personen berechnet worden, welche sich in Berlin oder wenigstens in der Provinz Brandenburg aufhalten, so sollen doch in der Folge auch auswärtige Individuen, gleichviel, ob sie in Preußen oder im Auslande wohnhaft sind, unter gleichen Bedingungen aufgenommen werden, wenn sie nicht nur einen großjährigen männlichen Vertreter in Berlin, als dem Sitze der Gesellschaft bestellen, sondern auch alle durch die Entfernung entstehenden Unkosten selbst tragen.

§. 3. Nur weibliche Personen können Mitglieder werden und zwar vom jüngsten Alter bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre; jedoch müssen alle Personen, welche bereits das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, außer den allgemeinen Aufnahme-Zahlungen (§. 5.) noch beziehungsweise für 1, 2, 3, 4, 5 Jahre besondere Nachzahlungen (§. 6.) leisten.

§. 4. Zur Aufnahme sind außerdem erforderlich:

1) ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß, worin Jahr und Tag der Geburt angegeben sind, sowie
2) ein großjähriger männlicher Vertreter hiesigen Orts, welchen jedes Mitglied bis zu seinem Ausscheiden haben muß.

Es bleibt übrigens dem Kuratorium die Forderung eines Führungs- und Gesundheits-Zeugnisses vorbehalten. Die Darlegung der Gründe für diese Forderung kann von dem Kuratorium niemals verlangt werden.

§. 5. Findet der Direktor in Betreff der Aufnahme kein der Entscheidung des Kuratoriums unterliegendes Bedenken, so zahlen Personen vom ersten bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre für jede Hundert Thaler ihrer Aussteuersumme a. an

Eintrittsgeld 1 Thlr., b. an Beitrag zu Verwaltungsfonds für das laufende Kalenderquartal $2^1/_2$ Sgr. und ohne Rücksicht auf die Aussteuersumme, c. an Statuten- und Einschreibegebühren 5 Sgr., so daß also für die Aussteuersumme

von 100 Thlr.	1 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.	
„ 200 „	2 „	10 „	— „	
„ 300 „	3 „	12 „	6 „	
„ 400 „	4 „	15 „	— „	
„ 500 „	5 „	17 „	6 „	

bei der Aufnahme zu entrichten sind.

§. 6. Außerdem aber haben Personen vom begonnenen sechszehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre für jedes Hundert ihrer Aussteuersumme und für jedes Lebensjahr über das funfzehnte hinaus drei Thaler nachzuzahlen, wobei ein angetretenes Lebensjahr immer für voll gerechnet wird. *)

Die bisherigen Bestimmungen in Betreff der Nachzahlungen treten auch für die gegenwärtigen Mitglieder außer Kraft.

§. 7. Nachdem die vorstehenden Zahlungen an den Rendanten der Kasse geleistet sind, trägt der Kontrolleur den vollständigen Namen, das Alter, den Tag der Aufnahme, die Aussteuersumme nebst den geleisteten Aufnahmezahlungen, sowie den Namen, Charakter und die Wohnung des Vertreters des Mitgliedes in das Hauptstammbuch der Gesellschaft unter fortlaufender Nummer ein, und erhält das neue Mitglied eine mit dem Gesellschaftsstempel versehene, und Namens des Kuratoriums von dem Direktor (§. 33.) und den beiden mit der Bücherinspektion beauftragten Kuratoren (§. 53.) vollzogene Police nebst angehängten Statuten.

§. 8. Jedes Mitglied hat vom Tage der Ausstellung seiner Police an die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, muß also auch gleich zur nächsten Kassirung, selbst wenn diese unmittelbar nach der Aufnahme eintritt, seinen laufenden Beitrag (§§. 12. und 13.) leisten.

Die Zeit, für welche eine Nachzahlung geleistet worden, wird hinsichtlich der Mitgliedschaft nicht angerechnet.

§. 9. Die Aussteuersummen sind in runder Zahl 100, 200, 300, 400, 500 Thaler. Ein Mitglied kann auf seinen Namen mehrere Policen besitzen, jedoch findet eine größere Aussteuer, als im Gesammtbetrage von 1000 Thalern für eine und dieselbe Person nicht statt.

Insofern nach den bisherigen Statuten kein Mitglied mit einer höheren Aussteuersumme als 500 Thlr. eingekauft sein durfte, soll es jedem gegenwärtigen Mitgliede unter den in §. 10. aufgestellten Bedingungen gestattet sein, seine Aussteuer bis auf 1000 Thlr. erhöhen zu lassen.

§. 10. Sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen Mitglieder, welche ihre Aussteuersumme erhöhen lassen, werden rücksichtlich der Erhöhungen oder Zusatzsummen überall als neu hinzutretende Personen betrachtet, dürfen also das für die Aufnahme vorgeschriebene Alter (§. 3.) noch nicht überschritten haben, und müssen für ihre Zusatzsummen die allgemeinen Aufnahmezahlungen (§. 5.), sowie in dem Alter vom begonnenen sechszehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die vorgeschriebenen Nachzahlungen (§. 6.) leisten und empfangen für jede Zusatzsumme eine neue Police mit der fortlaufenden Stammbuchnummer.

§. 11. Auch können Mitglieder ihre Aussteuersumme einmal auf eine statutenmäßige herabsetzen lassen, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf die für die aufgegebene Summe bisher geleisteten Zahlungen, und gegen Erlegung von 5 Sgr. für Abänderung der Police und Umschreibung in das Nebenstammbuch.

§. 12. Bei jeder Kassirung für den Aussteuerfonds hat jedes Mitglied, ohne Unterschied seines Alters und der Zeit seines Beitritts, für jede Hundert Thaler seiner Aussteuersumme 5 Sgr. zu zahlen. Hierbei ist wohl zu beachten, daß Zeit und Zahl der Kassirungen unbestimmt sind, indem sie im Allgemeinen von den unbestimmten und verschiedenen Zahlungsleistungen der Kasse abhängen, so daß also in einem Monate nicht blos einmal, sondern eben sowohl mehrmals, als auch gar nicht kassirt werden kann. Die Mitglieder, beziehungsweise deren Vertreter, müssen daher jederzeit auf eine Beitragszahlung vorbereitet sein.

§. 13. Jedes Mitglied hat zu dem Verwaltungsfonds für jede Hundert Thaler seiner Aussteuersumme an jedem

*) Nachzahlungstabelle.

Lebensjahre	Aussteuersummen.				
	100 Thlr.	200 Thlr.	300 Thlr.	400 Thlr.	500 Thlr.
15 — 16	3 Thlr.	6 Thlr.	9 Thlr.	12 Thlr.	15 Thlr.
16 — 17	6 Thlr.	12 Thlr.	18 Thlr.	24 Thlr.	30 Thlr.
17 — 18	9 Thlr.	18 Thlr.	27 Thlr.	36 Thlr.	45 Thlr.
18 — 19	12 Thlr.	24 Thlr.	36 Thlr.	48 Thlr.	60 Thlr.
19 — 20	15 Thlr.	30 Thlr.	45 Thlr.	60 Thlr.	75 Thlr.

Kalenderquartals 2½ Sgr. praenumerando zu zahlen, gleichviel, ob dasselbe früher, oder erst am Ende des vorhergegangenen Quartals beigetreten ist.

§. 14. Die laufenden Beiträge (§§. 12. und 13.) werden von den Mitgliedern, beziehungsweise ihren Vertretern, gegen gedruckte, von dem Rendanten unterzeichnete und mit dem Kassenstempel versehene Quittungen, durch Kassendiener eingezogen.

Eine Wohnungsveränderung eines Mitgliedes oder seines Vertreters, sowie ein Wechsel in der Person des Vertreters, muß daher entweder vorher, oder spätestens 14 Tage nachher, dem Kuratorium schriftlich angezeigt werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Vertreters muß jederzeit die Polize eingereicht und eine andere gegen die Gebühr von 5 Sgr. ausgefertigt werden.

§. 15. Jedes Mitglied erhält bei seiner Verheirathung:

a. vom Beginn des dritten bis zum vollendeten fünften Jahre seiner Mitgliedschaft die Hälfte seiner Aussteuersumme,

b. vom Beginn des sechsten Jahres seiner Mitgliedschaft an seine ganze Aussteuersumme.

In dem einen wie in dem andern Falle scheidet das Mitglied aus der Gesellschaft.

Eine derartige Verheirathung muß übrigens dem Kuratorium unter Beibringung der Polize vier Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls eine Verspätung der Aussteuerzahlung von gleicher Zeitdauer zu gewärtigen ist.

§. 16. Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die legitimirten Erben den Betrag der dem verstorbenen Mitgliede nach vorstehenden Bestimmungen (§. 15.) gebührenden Aussteuer, d. h. nach einer zweijährigen Mitgliedschaft die Hälfte und nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft den ganzen Betrag der Aussteuersumme, als Sterbegeld.

§. 17. Hat sich ein Mitglied in funfzehn Jahren nach seinem Beitritt zur Gesellschaft nicht verehlicht, so empfängt es mit dem Beginn des sechszehnten Jahres seine volle Aussteuersumme als Unterstützung und scheidet damit aus der Gesellschaft.

§. 18. Wenn Personen ihre Aussteuersumme nach §. 10. nachträglich erhöhen ließen, so zahlt die Kasse beziehungsweise die Aussteuer (§. 15) das Sterbegeld (§. 16.) und die Unterstützung (§. 17.) nach Maßgabe des Zeitpunktes, wo sie der Gesellschaft beigetreten sind und des Termins, wo sie ihre Aussteuersumme haben erhöhen lassen.

§. 19. Wenn sich keine Beanstandung aus den folgenden §§. 22. und 23. ergiebt, so erfolgt die Auszahlung

1) der Aussteuer, nach Beibringung a. eines Sittenzeugnisses und b. des Trauscheins, oder eines Dokuments über die geschlossene Ehe,

2) des Sterbegeldes, nach Beibringung des gesetzlichen Todtenscheins,

3) der Unterstützung, nach Beibringung eines Sittenzeugnisses,

an die dazu berechtigte und gehörig legitimirte Person, unter Vorlegung der letzten Kassenquittung und Rückgabe der dem Mitgliede ausgehändigten Polize (§. 7.), gegen ordnungsmäßige Quittung.

Rückständige Beiträge werden bei den Auszahlungen überall in Abzug gebracht.

§. 20. Auf Zinsvergütigung für alle nach der Zeit der Fälligkeit erhobenen Summen ist kein Anspruch zulässig. Werden Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungsgelder innerhalb vier Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfallen sie zum Besten der Gesellschaft.

§. 21. Von fälligen Sterbegeldern kann der Direktor, nach Einreichung der Police des verstorbenen Mitgliedes und auf Vorlegung des polizeilichen Todtenscheins, eine Summe von zehn bis funfzig Thalern zur Bestreitung der Beerdigungskosten abschläglich zahlen lassen.

§. 22. Mit Verlust eines jeden Anspruchs an die Gesellschaft scheidet aus:

1) Jedes Mitglied, welches vor Ablauf der ersten 2 Jahre seiner Mitgliedschaft sich verheirathet, oder mit Tode abgeht, auch wenn die Beitragszahlungen für dasselbe fortgesetzt sein sollten.

2) Jedes Mitglied, bei dessen Aufnahme falsche Zeugnisse beigebracht, oder sonst falsche Angaben gemacht worden sind.

3) Jedes Mitglied, für welches der ausgeschriebene Beitrag nicht spätestens binnen 8 Tagen nach der ersten Aufforderung durch den Kassendiener, an die Kasse abgeführt wird, und für welches demnächst auch nicht binnen weiteren 14 Tagen, nachdem dem Vertreter die bevorstehende Löschung des betreffenden Mitgliedes angezeigt worden ist, gegründete Einwendungen bei dem Kuratorium angebracht werden.

4) Jedes Mitglied, für welches die eine oder die andere der in §. 14. vorgeschriebenen Anzeigen in der bestimmten Zeit nicht gemacht wird.

5) Jedes Mitglied, welches ein entehrendes Verbrechen begeht, oder sich entleibt, oder in einem Konkubinate lebt, oder wiederholt geschwängert wird.

Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluß des Kuratoriums und muß dem Vertreter des betreffenden Mitgliedes mitgetheilt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann übrigens nur unter denselben Bedingungen wieder aufgenommen werden, unter denen die Aufnahme eines neuen erfolgt.

§. 23. Wer seine Polize abhänden kommen läßt, hört zwar dadurch nicht auf, Mitglied zu sein, muß aber zum Reservefonds für jede Hundert Thaler seiner Aussteuersumme 5 Sgr. zahlen und für ein Duplikat der Polize nebst Statuten 5 Sgr. Gebühren erlegen.

§. 24. Wenn die Mitgliederzahl durch irgend einen Umstand bis auf 600 herabsinken sollte, so kann die Gesellschaft in einer von dem Kuratorium zu berufenden General-Versammlung ihre Auflösung beschließen. Die Mitglieder müssen sich in diesem Falle um so mehr, da sie sämmtlich noch nicht empfangsberechtigt sind, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Aussteuersummen, und zwar nach Maßgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft, gefallen lassen, wenn etwa der Reservefonds (§. 73.) die volle Aussteuer nicht decken sollte. Etwaige Überschüsse aber sollen hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten für weibliche Personen, ohne Rücksicht auf die Konfession, nach Bestimmung der General-Versammlung überwiesen werden.

Alle in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung der alsdann etwa vorhandenen Überschüsse gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 26.)

Titel II.
Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 25. Das Gesellschaftsorgan ist ein Kuratorium, welches aus einem Direktor und sechs Kuratoren mit drei Stellvertretern besteht.

Dasselbe repräsentirt die Gesellschaft, den Mitgliedern und jedem Dritten gegenüber.

Sowohl der Direktor, wie die Kuratoren, deren Stellvertreter und alle übrigen Beamten der Kasse müssen bei Annahme ihrer Ämter Vertreter von Mitgliedern sein. Scheidet während ihrer Amtsdauer das Mitglied, welches sie vertreten, aus, so ist dies kein Hinderniß für die Fortdauer ihrer amtlichen Wirksamkeit.

§. 26. Die Staatsbehörde, welche diese Statuten zu bestätigen hat, beaufsichtigt die Verwaltung permanent und hängt von ihr die Bestätigung des Direktors ab. Dieselbe hat in Ausübung dieses Aufsichtsrechts die Befugniß, zu jeder Zeit die Kasse und die gesammte Verwaltung durch einen Kommissarius zu revidiren und überhaupt die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen.

§. 27. Die Mitglieder bestellen durch Annahme dieser Statuten für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Schlichtung und Entscheidung aller Streitigkeiten mit der Verwaltung ein Schiedsgericht und verpflichten sich ausdrücklich, die Entscheidung desselben, unter gänzlichem Ausschluß eines weiteren Rekurses oder gerichtlichen Verfahrens, ohne Widerrede anzuerkennen.

Nur über die Frage, ob Jemand der Gesellschaft rechtsgültig beigetreten sei, entscheidet der ordentliche Richter.

Auch bleibt den Gesellschaftsbeamten hinsichtlich ihrer durch ihr Amt bedingten privatrechtlichen Verhältnisse der Rechtsweg unverschränkt.

§. 28. Das Schiedsgericht besteht:

1) aus zwei Schiedsrichtern, von denen der eine von dem betheiligten Gesellschaftsmitgliede, der andere von dem Kuratorium gewählt wird, und
2) aus einem vorsitzenden Obmann, welcher von der Aufsichtsbehörde ernannt wird.

Zu Schiedsrichtern und zum Obmann können sowohl Gesellschaftsmitglieder, mit Ausschluß der Kuratoren und deren Stellvertreter und sämmtlicher Kassenbeamten, als auch Personen außerhalb der Gesellschaft erwählt werden, sofern sie den Erfordernissen der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. II. §. 169. entsprechen.

§. 29. Das Schiedsgericht erläßt seine Entscheidungen lediglich nach Maßgabe dieser Statuten und sofern dieselben für den vorliegenden Streitfall keine, oder nicht vollständige Bestimmungen enthalten sollten, nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§. 30. Es bleibt dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, in welcher Weise sich dasselbe die erforderliche Information zu seiner Entscheidung verschaffen will. Die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. II. §. 172. Abs. 1. findet daher auf das Urtheil des Schiedsgerichts keine Anwendung.

§. 31. Sobald einer der Interessenten das Urtheil des Schiedsgerichts in Anspruch nimmt, hat er sich schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu wenden und unter Angabe der Beschwerdepunkte zugleich Denjenigen zu bezeichnen, welcher für ihn als Schiedsrichter eintreten soll.

Die Aufsichtsbehörde hat den motivirten Antrag auf schiedsrichterliches Gehör der Gegenpartei mitzutheilen, dieselbe zur Erwählung des zweiten Schiedsrichters anzuhalten und demnächst durch Ernennung des Obmanns das Schiedsgericht zu konstituiren.

§. 32. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit schriftlich ab. Die Erkenntnisse sind von den Schiedsrichtern und dem Obmann zu vollziehen. Gegen solche Erkenntnisse findet keine Berufung auf richterliche Entscheidung statt, vielmehr hat es dabei unabänderlich sein Bewenden.

Titel III.
Von dem Direktor.

§. 33. Der Direktor hat die gesammte Verwaltung der Kasse nach Bestimmung der Gesellschafts-Statuten zu leiten, insbesondere die Anmeldung neuer Mitglieder entgegenzunehmen, worüber er ein Manual-Stammbuch führt, die zu diesem Geschäftskreise gehörige Korrespondenz unter seinem Namen zu führen, die eingehenden Zuschriften zu eröffnen, die besoldeten Beamten der Kasse zu beaufsichtigen und sowohl in allgemeinen, als in besonderen Fällen zu instruiren. Außerdem muß er jederzeit den Geschäftsgang genau verfolgen, und namentlich den Vermögenszustand und die sukzessiven Zahlungsverpflichtungen der Kasse streng im Auge behalten. Er ordnet daher mit Zustimmung des Kuratoriums die Einziehung der laufenden Beiträge (§§. 12. und 13.) auf Grund einer vom Rendanten vorzulegenden Sollnachweisung an und ertheilt die hierzu erforderlichen Einnahmeordres.

Sollte das Kuratorium zur Einziehung von Beiträgen seine Zustimmung versagen, so hat der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit das Recht, sofort eine Generalversammlung einzuberufen und deren Entscheidung darüber einzuholen.

Der Direktor ist für alle von ihm selbstständig ausgeführten Handlungen allein verantwortlich, für die von ihm auszuführenden Kuratorial-Beschlüsse aber nur insoweit, als er zu denselben seine Zustimmung gegeben hat. (§. 54.)

§. 34. Der Direktor hat ferner in jedem Monate mindestens eine Kuratorial-Konferenz einzuberufen, worin er zunächst die über die letzten Kassen- und Bücherrevisionen aufgenommenen Verhandlungen (§§. 51. und 53.) zur Kenntniß des Kuratoriums bringt, sowie einen von dem Rendanten zu fertigenden Tageskassenabschluß vorlegt, und außerdem über alle Gegenstände Vortrag hält, welche der Entscheidung des Kuratoriums unterliegen. Zur Berufung außerordentlicher Kuratorial-Konferenzen ist der Direktor verpflichtet, wenn Gegenstände vorkommen, deren Erledigung ihm für seine Befugnisse zu bedeutsam erscheint und einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Konferenz nicht gestattet.

Zu diesen Konferenzen, in welchen der Direktor den Vorsitz führt, ladet derselbe die Kuratoren und ihre Stellvertreter schriftlich ein, und zwar mit Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

§. 35. Zu Anfang eines jeden Monats veranlaßt der Direktor eine ordentliche Kassenrevision seitens der Kasseninspektoren (§. 51.), sowie eine Bücherrevision seitens der Büchereinspektoren (§. 53.) und wohnt den Revisionen persönlich bei.

§. 36. In den ordentlichen Generalversammlungen (§. 78.) erstattet der Direktor namentlich über den Zustand der Kasse Bericht, und legt zugleich eine von dem Rendanten in extenso angefertigte und von dem Kuratorium abgenommene Rechnung der Gesellschaft zur Prüfung vor.

§. 37. Der Direktor ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres der beaufsichtigenden Staatsbehörde, sowie jedem Vereinsmitgliede, beziehungsweise seinem Vertreter, eine Übersicht des Vermögenszustandes der Gesellschaft zuzufertigen.

§. 38. Endlich hat der Direktor für die Ausführung aller Kuratorial-Beschlüsse Sorge zu tragen, insbesondere aber diejenigen genau zu vollziehen, welche in Bezug auf die verzinslich anzulegenden Gelder gefaßt worden sind.

Er muß auch darauf sehen, daß die Kassenbestände, Dokumente u. s. w. in einem mit fünf verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Kasten aufbewahrt werden. Von den fünf dazu gehörigen Schlüsseln wird einer von ihm in Verwahrung genommen.

§. 39. Der Direktor erhält für jedes Fünfhundert Mitglieder vierteljährlich fünf und zwanzig Thaler Gehalt postnumerando, ist aber verpflichtet, drei Achttheile dieses Gehaltes dem Rendanten als Besoldung abzutreten. Ein neues Fünfhundert wird jedesmal zugezählt, wenn die Hälfte desselben überschritten ist. Zweihundert und fünfzig Mitglieder und darunter werden nicht berechnet, und findet überhaupt ein Gehaltszuwachs des Direktors gar nicht mehr statt, sobald die wirkliche Mitgliederzahl die Höhe von zehn Tausend erreicht hat. Für den Rendanten dagegen hört jeder nach dem vorstehend angegebenen Maßgabe zu berechnende Gehaltszuwachs auf, sobald die Mitgliederzahl die Höhe von sechszehn Tausend erreicht hat. Dagegen wird dem Direktor und somit auch dem Rendanten als Minimum das Gehalt von vier Tausend Mitgliedern auch für den Fall gewährleistet, wenn die wirkliche Mitgliederzahl kleiner werden sollte.

§. 40. Im Laufe eines Jahres kann sich der Direktor sechs Wochen, entweder getheilt oder hintereinander, von seinem Amte beurlauben, in welchem Falle er von dem ersten Kurator vertreten und dieser aus der Kasse nach dem Gutachten des Kuratoriums remunerirt wird. Bei längerer Abwesenheit, als sechs Wochen, bezieht der Stellvertreter das Gehalt des Direktors für die weitere Dauer der Vertretung, wenn nicht Krankheit die Ursache ist, welche den Direktor behindert, seinem Amte vorzustehen. In diesem Falle nämlich bezieht der Direktor sein wirkliches Gehalt unverkürzt und der stellvertretende Kurator muß aus der Kasse nach dem Gutachten des Kuratoriums remunerirt werden. Dauert indeß die Krankheit des Direktors länger als ein Jahr, so wird nach Ablauf desselben dem Direktor fernerweit nur die Hälfte seines wirklichen Gehaltes, die andere Hälfte aber seinem Stellvertreter gezahlt.

Im Übrigen hat der Stellvertreter des Direktors in allen Vertretungsfällen gleiche Rechte und Pflichten mit dem Direktor, außerdem nur die Rechte und Pflichten eines Kurators.

§. 41. Wird die Stelle des Direktor erledigt, so hat das Kuratorium mit Hinzuziehung der stellvertretenden Kuratoren eine Neuwahl in der Weise vorzunehmen, daß von den sämmtlichen Bewerbern drei Kandidaten durch Stimmenmehrheit auf die engere Wahl kommen. Der demnächst Gewählte muß mindestens $^{2}/_{3}$ der Stimmen sämmtlicher Kuratoren und Stellvertreter für sich haben. Die Wahl des Direktors unterliegt zunächst der Bestätigung durch die General-Versammlung. Eine Zurückweisung desselben ist unter näherer Angabe der Gründe nur zweimal zulässig. Außerdem hat die Aufsichtsbehörde den in vorstehender Weise gewählten Direktor ebenfalls zu bestätigen, und kann auch eine Neuwahl verordnen, wenn die getroffene Wahl nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht geeignet erscheint.

§. 42. Die Wahl des Direktors erfolgt auf sechs hintereinander folgende Jahre, und ist der ausscheidende Direktor jedesmal wieder wählbar.

§. 43. Wird der Direktor nicht wiedergewählt, so erhält er von der Gesellschaft eine Pension, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1839. über die Pensionirung der Bürgermeister (Gesetzs. de 1839. S. 174.) festzusetzen und zu regeln ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Verminderung, des Wegfalls und Verlustes der Pension finden überall auch auf die Stellung des Gesellschaftsdirektors Anwendung. Das Einkommen, von welchem die Pension des Direktors zu berechnen ist, wird nach einer Durchschnittsberechnung der während seiner ganzen Dienstzeit als Direktor aus diesem Dienstverhältnisse bezogenen Einnahmen festgestellt.

§. 44. Sollte die Gesellschaft sich auflösen, so muß der Direktor auch innerhalb seiner Wahlperiode sich seine Entlassung nach dreimonatlicher Aufkündigung gefallen lassen, und erlischt in diesem Falle jeder Anspruch auf Pension oder sonstige Entschädigung. Auch bereits früher pensionirte Direktoren verlieren jedes Anrecht auf den ferneren Bezug der Pension, sobald die Gesellschaft sich auflöst.

Eine Veränderung der Grundverfassung oder der Statuten der Gesellschaft hebt das Dienstverhältniß des Direktors nicht auf. Werden durch eine solche Veränderung seine Dienste für die Gesellschaft entbehrlich, so kann er nur mit dem durch §. 43. festgestellten Ansprüche auf Pension entlassen werden. Tritt ein solcher Fall im Laufe der Wahlzeit des Direktors ein, so wird dieselbe bei Berechnung der Dienstjahre des Direktors als bereits vollständig zurückgelegt angenommen.

§. 45. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft (§. 24.) kann der Direktor nur aus solchen Gründen während seiner Wahlzeit seines Dienstes entlassen werden, welche nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen eine Kassation oder unfreiwillige Dienstentlassung rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu, welche hierbei die Bestimmungen der Gesetze über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Staatsbeamte in Anwendung zu bringen hat.

Wegen aller, durch sein Amt bedingten privatrechtlichen Verhältnisse bleibt auch dem Direktor der in §. 27. den Gesellschaftsbeamten offen gehaltene Rechtsweg unbeschränkt.

Titel IV.

Von den Kuratoren und deren Stellvertretern.

§. 46. Die sechs Kuratoren und ihre drei Stellvertreter werden in den General-Versammlungen aus der Zahl der Vertreter in der Art auf drei Jahre gewählt, daß alljährlich am 31. März zwei Kuratoren und ein Stellvertreter ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Ausscheidende sind wieder wählbar. Die Entfernung eines Mitgliedes aus dem Kuratorium vor Ablauf seiner Dienstzeit steht nicht der Gesellschaft, sondern der Königl. Aufsichtsbehörde, und zwar auf Grund einer vorgängigen summarischen Untersuchung zu.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt für die noch übrige Dienstzeit desselben ein Stellvertreter nach der Wahlreihenfolge in das Kuratorium ein. Für Letzteren wird ebenso, wie für einen vor Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Stellvertreter in der nächstfolgenden General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Scheiden aber mehr als drei Kuratorial-Mitglieder in obiger Weise aus, so müssen sie sämmtlich in einer ungesäumt zu berufenden General-Versammlung durch Neuwahl ersetzt werden.

§. 47. Den Wahlmodus bestimmt jede General-Versammlung, jedoch wird festgesetzt, daß die Stellvertreter nicht besonders gewählt werden, sondern unmittelbar aus denjenigen Kandidaten hervorgehen, welche hinsichtlich der Stimmenzahl hinter den Kuratoren folgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos über die Priorität.

§. 48. Sämmtliche Kandidaten müssen bei dem Wahlakte gegenwärtig sein, oder zuvor dem Kuratorium schriftlich angezeigt haben, daß sie eine auf sie etwa fallende Wahl annehmen werden.

§. 49. Jeder Kurator und Stellvertreter muß im Besitz der Unbescholtenheit und der nöthigen Geschäftskenntnisse sein. Kandidaten, denen die eine oder die andere dieser Eigenschaften mangelt, darf das Kuratorium nicht zur Abstimmung bringen lassen.

§. 50. Der von dem Kuratorium aus seiner Mitte alljährlich zu wählende erste Kurator ist zugleich, wie schon im §. 40. festgestellt worden, Stellvertreter des Direktors, weshalb er weder Kassen- noch Bücherinspektor werden kann.

Für die Dauer seiner Vertretung des Direktors tritt ein stellvertretender Kurator in das Kuratorium ein.

§. 51. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte drei Kasseninspektoren, deren jeder einen Schlüssel zu dem die Kassenbestände, Dokumente u. s. w. enthaltenen eisernen Kasten führt. Die Kasseninspektoren haben die Verpflichtung, sowohl allmonatlich ordentliche Kassenrevisionen auf Anordnung des Direktors (§. 35.), als auch außerordentliche auf Anordnung des Kuratoriums vorzunehmen. Über jede Revision müssen sie eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Kuratorium jedes Mal der Aufsichtsbehörde in Abschrift zu überreichen ist. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben überlassen sie, in Übereinstimmung mit dem Direktor, dem Rendanten einen seiner Kaution angemessenen baaren Bestand.

§. 52. Die Kasseninspektoren sind gehalten, ihre etwaige Abwesenheit dem Direktor anzuzeigen, welcher denjenigen Stellvertreter bestimmt, welchem der Schlüssel zum Kassenkasten zu übergeben ist.

§. 53. Die übrigen zwei Kuratoren haben die Inspektion über das Haupt- und Nebenstammbuch und die Abgangsliste zu führen, revidiren dieselben monatlich einmal auf Einladung des Direktors (§. 35.), worüber sie jedesmal ein Protokoll aufnehmen, und unterzeichnen auch die Polizen.

§. 54. Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des Direktors (§. 34.) sowohl zu ordentlichen als zu außerordentlichen Konferenzen. Die zu berathenden Gegenstände sind im Allgemeinen alle diejenigen, welche dem Direktor bei Feststellung seines Wirkungskreises (§. 33. ff.) nicht zur selbstständigen Erledigung überwiesen und außerdem alle diejenigen, welche in den Statuten ausdrücklich dem Kuratorium übertragen sind, oder sich als solche von selbst verstehen. Die Verantwortlichkeit für die gefaßten Beschlüsse haben die sämmtlichen Mitglieder des Kuratoriums und der Direktor zu übernehmen. Diese Verantwortlichkeit wird jedoch für die in der Minorität gebliebenen dadurch ausgeschlossen, wenn dieselben ein mit Gründen unterstütztes abweichendes Votum schriftlich und unverzüglich zu den Akten eingereicht haben.

§. 55. Namentlich gehören dahin:

1) Anstellung aller nöthigen Kassenbeamten, mit Einschluß des Direktors, die Besoldung derselben, soweit sie nicht in §. 39. festgestellt ist, die Verwahrung der Kautionen, sowie die Rektifizirung und Entlassung der Beamten.

2) Schlichtung der Differenzen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern, event. Abordnung eines Schiedsrichters zu Verhandlungen vor der schiedsrichterlichen Aufsichtsbehörde.

3) Ausschließung der Mitglieder aus der Gesellschaft und Beschlußnahme über beanstandete oder zurückgewiesene Rezeptionsgesuche.

4) Einberufung ordentlicher und außerordentlicher General-Versammlungen, sowie Anordnung außerordentlicher Kassenrevisionen.

5) Verwendung und verzinsliche Anlegung der baaren Bestände und der Effekten der Kasse und Abnahme der Jahresrechnungen.

6) Bestätigung aller von dem Direktor zu ertheilenden Dienstinstruktionen.

7) Fernerweite Bestimmungen über das Kassenlokal.

§. 56. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen nach Stimmenmehrheit mit Zuzählung der Stimme des Direktors, welche bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, gefaßt. Nur bei Ausleihung von Kapitalien auf Grundstücke, die stets pupillarisch sicher sein muß, ist Übereinstimmung aller Votanten erforderlich und bei der Wahl eines Direktors (§. 41.) müssen mindestens $^2/_3$ übereinstimmen.

§. 57. Um beschlußfähig zu sein, müssen in den Konferenzen, mit Einschluß des Direktors, wenigstens fünf Kuratoren oder Stellvertreter anwesend sein. Die Stellvertreter, welche gleich den Kuratoren zu jeder Konferenz eingeladen werden, sind in der Regel nur dann und zwar nach der Reihenfolge ihrer Wahl stimmberechtigt, wenn die erforderliche Anzahl von Kuratoren nicht erschienen ist. Bei der Wahl eines Direktors jedoch sind auch die drei Stellvertreter stimmfähig.

§. 58. Ein Stellvertreter, der bei Eröffnung einer Konferenz stimmberechtigt war, behält diese Eigenschaft während der ganzen Sitzung, auch wenn im Laufe derselben ein Kurator, oder ein anderer in der Reihenfolge vor ihm stehender Stellvertreter erscheinen sollte.

§. 59. Verläßt ein Kurator oder ein stimmberechtigter Stellvertreter die Sitzung, so tritt für ihn ein etwa anwesender, bis dahin nicht stimmfähiger Stellvertreter ein und behält diese Eigenschaft während der ganzen Sitzung.

§. 60. Sind überhaupt mit Einschluß des Direktors nur fünf Kuratoren oder Stellvertreter in einer Konferenz, so darf keiner von ihnen die Sitzung vor dem Schlusse verlassen. Sind mehr als fünf Kuratorial-Mitglieder gegenwärtig, so können zwar die Überzähligen die Konferenz verlassen, unterwerfen sich aber dadurch den Beschlüssen der Erschienenen.

§. 61. Wer bei einer Beschlußnahme persönlich betheiligt ist, darf den desfallsigen Verhandlungen des Kuratoriums nicht beiwohnen.

§. 62. Die Kuratoren und stimmberechtigten Stellvertreter sind befugt, in den Konferenzen Anträge zur Erörterung und Entscheidung zu stellen. Der Direktor kann die Diskussion nicht abschneiden, wenn er nicht die Stimmenmehrheit dafür hat.

§. 63. Das Kuratorium ist endlich verpflichtet, in allen seinen Beschlüssen sich genau nach den statutarischen Bestimmungen zu richten; nur in den Fällen, wo besondere Billigkeitsgründe für eine Abweichung von der strengsten Befolgung der in §. 22. sub 3. und 4. aufgestellten Vorschriften sprechen, kann das Kuratorium eine Ausnahme zulassen.

§. 64. Über alle Verhandlungen in den Konferenzen sind Protokolle aufzunehmen und von den Votanten zu vollziehen. Bei allen, auf Grund dieser Protokolle Namens des Kuratoriums zu erlassenden Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Direktors und zweier Kuratoren, welche bei öffentlichen Bekanntmachungen ganz erläßlich ist.

§. 65. Die Stelle eines Kurators und eines Stellvertreters ist zwar ein aus dem Vertrauen der General-Versammlung hervorgegangenes Ehrenamt, da jedoch damit unvermeidliche Ausgaben und Zeitverluste verknüpft sind, so werden jedem Kurator und fungirenden Stellvertreter für jede Konferenz, Kassenrevision und Revision der Bücher 1 Thlr. 10 Sgr. Terminsgebühren vergütigt, welche vierteljährlich postnumerando ausgezahlt werden.

§. 66. In den Fällen wo der erste Kurator den Direktor vertritt und nach der Bestimmung des §. 40. entschädigt wird, bezieht er keine Terminsgebühren. Die in den Konferenzen erschienenen Stellvertreter empfangen, wenn sie nicht stimmberechtigt waren, die halben Terminsgebühren.

Titel V.

Von dem Rendanten, dem Kontrolleur und den Unterbeamten.

§. 67. Die Anstellung des Rendanten, des Kontrolleurs und der Unterbeamten erfolgt durch das Kuratorium (§. 55.) und darf weder der Rendant, noch der Kontrolleur ein zweites öffentliches Amt bekleiden. Rendant und Kontrolleur werden zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, jedoch haben sie im Allgemeinen so lange keine Entlassung zu gewärtigen, als sie ihren Dienst gewissenhaft und pünktlich versehen. Auch bei einem Wechsel des Direktors oder der Kuratoren bleiben sie in ihren Dienstverhältnissen.

Nur wenn die Gesellschaft sich auflösen, oder eine etwaige Verkleinerung derselben auch eine Verminderung der Beamten nöthig machen sollte, können sie ohne Weiteres durch Beschluß des Kuratoriums nach einer vorangegangenen dreimonatlichen Kündigung entlassen werden.

Außer diesem Falle können sie nur aus solchen Gründen ihres Dienstes entlassen werden, welche nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen eine Kassation oder unfreiwillige Dienstentlassung rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu, welche hierbei die Bestimmungen der Gesetze über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Staatsbeamte in Anwendung zu bringen hat.

Die Kassendiener dagegen werden auf einmonatliche Kündigung angestellt und können durch Beschluß des Kuratoriums auch ohne Angabe von Gründen entlassen werden.

§. 68. Das Gehalt des Rendanten ist bereits in Tit. III. §. 39. festgestellt, und bleibt nach dem Abgange desselben der Bestimmung des Kuratoriums vorbehalten. Er bezieht dasselbe vierteljährlich postnumerando und bestellt eine Kaution von 1000 Thlr. baar, oder in preußischen Staatspapieren zum Tageskourse der Berliner Börse, wobei ein späteres Steigen oder Sinken des Kourses nicht in Betracht kommen soll. Er führt einen Schlüssel zum Kassenkasten (§. 77.) und hat bezüglich seiner Beehaftung für die in seinem Verwahrsam befindlichen Kassenbestände dieselben Verpflichtungen, welche Rendanten öffentlicher Kassen haben. Zur Beschaffung irgend eines Kassenbedürfnisses aus eigenen Mitteln ist er so wenig, wie die übrigen Beamten verpflichtet.

§. 69. Das Gehalt des Kontrolleurs wird von dem Kuratorium bestimmt. Eine Kaution hat derselbe nicht zu bestellen. Ihm liegt die Führung des Haupt- und Nebenstammbuchs, sowie der Abgangsliste und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben ob. Derselbe muß zugleich die Sekretairgeschäfte übernehmen, so lange die Verhältnisse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Sekretairs nicht erheischen. Auch die Registratur hat er so lange zu verwalten, als das Kuratorium es für angemessen erachtet.

§. 70. Das Gehalt der Kassendiener und ihre Anzahl wird gleichfalls von dem Kuratorium festgesetzt. Ein jeder derselben hat 100 Thlr. baar, oder in preußischen Staatspapieren als Kaution zu deponiren. Sie haben insbesondere die Verpflichtung, die ausgeschriebenen Beiträge einzukassiren und das Eingezogene täglich prompt an den Rendanten abzuführen, dem sie zunächst untergeordnet sind.

§. 71. Im Übrigen müssen sämmtliche Beamten alle Anordnungen des Kuratoriums respektiren, dessen Beschlüsse, soweit dieselben sie angehen, ausführen und jede Obliegenheit genau erfüllen, welche ihnen theils die Statuten, theils ihre Dienstinstruktionen vorschreiben, die sie nach vorgängiger Bestätigung seitens des Kuratoriums von dem Direktor erhalten.

In Krankheitsfällen bestimmt das Kuratorium über ihre Stellvertretung, ingleichen über den Fortbezug ihres Diensteinkommens.

Titel VI.

Von der Anlegung und Verwendung der Gelder.

§. 72. Die verschiedenen Einnahmen werden zu gesonderten Fonds und zwar zu einem Reservefonds, Aussteuerfonds und Verwaltungsfonds vereinnahmt.

Der Reservefonds wird durch die Eintrittsgelder (§. 5.) und die extraordinairen Einnahmen (§. 23.) nebst ihren Zinsen; der Aussteuerfonds durch die laufenden Beiträge (§. 12.) und die gesammten Nachzahlungen (§. 6.) nebst ihren Zinsen; der Verwaltungsfonds durch die Quartalbeiträge und Statuten- und Einschreibegebühren nebst ihren Zinsen. (§§. 5. 11. 13. 23.) gebildet.

§. 73. Der Reservefonds wird für die letzten Mitglieder im Falle der Auflösung der Gesellschaft (§. 24.) bis zur

Höhe von 400,000 Thlr. angesammelt und darf, bevor er diese Höhe nicht erreicht hat, zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

Nachdem der Reservefonds die Höhe von 400,000 Thlr. erreicht hat, bleibt der General-Versammlung, vorbehaltlich der Bestätigung des von derselben zu fassenden Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde, die weitere Bestimmung überlassen, ob diesem Fonds seine bisherigen Einnahmen zur ferneren Vergrößerung verbleiben, oder ob sie dem Aussteuerfonds zufließen sollen.

§. 74. Aus dem Aussteuerfonds werden die Aussteuern, Sterbegelder und Unterstützungen gezahlt. Die jeweilige Größe dieses Fonds ist unbestimmt und hängt nicht allein von dem Bedürfnisse der nächsten Monate ab, sondern wird gleichzeitig auch durch die Rücksicht auf spätere Auszahlungen bestimmt.

§. 75. Aus dem Verwaltungsfonds werden alle Kosten der Verwaltung bestritten. Die Überschüsse gehören zwar dem Reservefonds an, können jedoch nöthigenfalls, durch Beschluß des Kuratoriums, ganz oder theilweise in Stelle des Aussteuerfonds verwendet werden. Aus dieser Rücksicht werden die Überschüsse des Verwaltungsfonds besonders angesammelt.

§. 76. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in preußischen Staatspapieren, in staatlich garantirten Eisenbahn-Aktien, in Bank-, Seehandlungs- oder Berliner Stadt-Obligationen, oder in pupillarisch sichern Hypotheken angelegt.

Die Effekten werden durch das Kuratorium außer Kours gesetzt und führt jeder Kurator ein Verzeichniß derselben.

§. 77. Die Kassen-Bestände, Dokumente u. s. w. werden in einem eisernen Kasten aufbewahrt, der mit fünf verschiedenen Schlössern versehen ist, zu denen der Direktor (§. 38.), die drei Kasseninspektoren (§. 51.) und der Rendant (§. 68) die Schlüssel führen. Der dem Rendanten zu überlassende baare Bestand (§. 51.) ist hiervon ausgenommen.

Titel. VII.

Von den General-Versammlungen.

§. 78. Alljährlich findet im ersten Kalenderquartale eine ordentliche General-Versammlung statt. Außerdem können jederzeit von dem Kuratorium auch außerordentliche General-Versammlungen berufen werden, wenn Gegenstände vorliegen, deren Erledigung dem Kuratorium für seine Befugnisse zu bedeutsam erscheint und einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht gestattet. In allen General-Versammlungen führt der erste Kurator den Vorsitz.

§. 79. Von jeder General-Versammlung ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, welche zu derselben einen Kommissarius abzuordnen hat.

Diesem Kommissarius liegt es ob, die Legalität der Verhandlungen durch ein amtliches Attest, den Behörden und dem Publikum gegenüber, zu beglaubigen.

§. 80. Zu den General-Versammlungen werden die Vertreter der Mitglieder von dem Kuratorium durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche mindestens 14 Tage zuvor in drei hiesigen Zeitungen erscheinen und Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung, enthalten muß.

§. 81. Nur solche Vertreter haben zu den General-Versammlungen Zutritt, welche sich über diese ihre Eigenschaft durch Vorzeigung einer Police ausweisen, worin ihr Name eingetragen ist. Übrigens können mehrere Mitglieder einen und denselben Vertreter haben, dieser hat jedoch auch alsdann nur eine Stimme.

§. 82. Jedem Mitgliede steht es frei, durch seinen Vertreter bei dem Kuratorium zweckmäßige und zu einer allgemeinen Berathung geeignete Gegenstände in Vorschlag zu bringen. Dieselben müssen jedoch behufs ihrer Aufnahme unter die zu verhandelnden Gegenstände, im Laufe des Januar eingereicht werden.

§. 83. Außer den vorzunehmenden Wahlverhandlungen und den sonst vorzutragenden Gegenständen erstattet, wie schon §. 36. bestimmt, der Direktor in jeder ordentlichen General-Versammlung insbesondere Bericht über den Zustand der Kasse, und legt zugleich eine von dem Rendanten in extenso angefertigte und von dem Kuratorium abgenommene Rechnung vor, zu deren Prüfung die Gesellschaft aus ihrer Mitte drei rechnungskundige Männer und einige Stellvertreter erwählt, welche die Rechnung, wenn sie solche richtig befunden, oder die aufgestellten Monita erledigt worden sind, dechargiren. Bleiben Erinnerungen unerledigt, so werden sie von den Revisoren der Aufsichtsbehörde vorgetragen, welche dieselben prüft und darüber erkennt.

§. 84. Für ihre Mühwaltung können die drei Revisoren zusammen bis auf Höhe von 25 Thlr. liquidiren. Übrigens kann ein abwesender Vertreter nur in dem Falle zum Revisor oder dessen Stellvertreter gewählt werden, wenn er sich zuvor zur Annahme einer etwa auf ihn fallenden Wahl schriftlich bereit erklärt hat.

§. 85. Die Anwesenden beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedoch bedürfen Beschlüsse betreffs einer Abänderung oder Ergänzung der Statuten mindestens ⅔ der anwesenden Stimmen und der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wer nicht erscheint, unterwirft sich den Beschlüssen der Majorität.

§. 86. Über die Verhandlungen in den General-Versammlungen werden Protokolle aufgenommen und von dem Kommissarius der Aufsichtsbehörde, sowie von dem Kuratorium vollzogen. Jeder Beschluß in dieser Form ist für jedes Gesellschaftsmitglied unbedingt verbindlich.

Das Kuratorium.

Lebrun. Esse. Krakau. v. Lebbin. Villain. Born. Cuno. Seidel. Murmann.

Die vorstehenden Statuten der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 7. August 1850.

(L. S.) Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

X. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

434) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Bewilligung von Denunziantenantheilen betreffend, vom 19. Oktober 1850.

Durch die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 1. v. M., in Betreff der Denunziantenantheile der Polizeibeamten und Gendarmen bereits angezogenen Verfügungen vom 18. November 1826. und 8. Juni 1829., sowie durch den im Ministerial-Blatte von 1842. Seite 324. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten gemeinschaftlichen Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. August 1842. ist, wie wir der Königlichen Regierung erwiedern, der Grundsatz ausgesprochen worden,

daß überall nur da Denunziantenantheile zu bewilligen sind, wo solche durch das Gesetz zugelassen worden, und daß namentlich die Zuerkennung von Denunziantenantheilen in Gewerbepolizei-Kontraventionsfällen nur dann stattfinden könne, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich zugebilligt sind.

Hiernach können die früheren, nur durch ministerielle Verfügungen zugestandenen Denunziantenantheile nicht ferner gewährt und letztere auch in Gewerbepolizei-Kontraventionssachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt sind, den Denunzianten nicht zugestanden werden.

Demgemäß zu verfahren und das Weitere zu verfügen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 19. Oktober 1850.

Die Minister

des Innern. **v. Manteuffel.**

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

B. Gendarmerie.

435) Verfügung an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. wegen des den pensionirten Gendarmen zu belassenden Militair-Gnadengehalts während der ersten sechsmonatlichen Beschäftigung im Civildienste, vom 6. November 1850.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium hierdurch, daß die Bestimmung des §. 10. des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844.*) allerdings auch auf pensionirte Landgendarmen insoweit für anwendbar erachtet wird, als denselben bei einer zwar unbestimmten, aber an sich fortdauernden Beschäftigung im Civildienste das Gnadengehalt noch während der ersten sechs Monate dieser Beschäftigung zu belassen und resp. fortzugewähren ist. Hiernach kann auch dem ehemaligen Gendarmen-Wachtmeister N. bei seiner in dem vorgedachten Berichte angegebenen Beschäftigung das Gnadengehalt während der ersten sechs Monate derselben nicht füglich entzogen werden. Berlin, den 6. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

*) §. 10. a. a. O. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

XI. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

436) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N., betreffend die Auslegung des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850., vom 10. Oktober 1850.

Der Königlichen General-Kommission wird auf den Bericht vom 26. August d. J., womit Dieselbe die am 30. Juli d. J. an Ihre Spezial-Kommissarien erlassene Cirkular-Verfügung wegen des Verfahrens in Ablösungs-

sachen nach den neuen Ablösungsgesetzen eingereicht hat, eröffnet, ꝛc. Außerdem ist gegen den formellen Theil der Verfügung nichts zu erinnern gewesen. Dagegen hat namentlich der sub No. II. aufgestellte materielle Grundsatz zu Bedenken Veranlassung gegeben.

Der §. 65. des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. bildet die Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem er gewisse Fälle von den Bestimmungen der §§. 63. und 64. ausschließt. Wenn nämlich ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des fraglichen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen werden, so sollen auf diese eben bezeichneten Prästationen die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung finden. Das Mühlengesetz vom 11. März d. J., welches in Beziehung auf die Ablösung der Mühlen-Prästationen auf das Ablösungsgesetz vom 2. März d. J. verweist, trifft nur in sofern eine von dem Letzteren abweichende Bestimmung, als ohne Rücksicht auf die Qualität der Abgaben, dem Mühlenbesitzer ein Drittel des Reinertrages des Grundstücks verbleiben muß, mithin auch Reallasten, welche sonst in Gemäßheit des §. 65. des Ablösungsgesetzes einer Kürzung nicht unterliegen, sofern sie auf Mühlengrundstücken haften, dieser Kürzung unterworfen sind.

Nach der Cirkular-Verfügung der Königlichen General-Kommission sollen dagegen die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nur dann nach den Bestimmungen des §. 64. des Ablösungsgesetzes abgelöst werden, wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorliegt, andernfalls aber die Bestimmungen des §. 65. zur Anwendung kommen. Hiernach wird aber der Ausnahme-Bestimmung des §. 65. jedenfalls eine größere Ausdehnung gegeben, als das Gesetz beabsichtigt. Es würden beispielsweise Prästationen von Mühlengrundstücken, obgleich ein schriftlicher, zwischen dem ursprünglichen Verleiher und dem ersten Erwerber abgeschlossener Verleihungs-Vertrag, durch welchen erstere gegen Überlassung des Grundstücks stipulirt worden, gar nicht vorhanden, dennoch dem §. 65. unterliegen, wenn nur das Mühlengrundstück sich nicht im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befände; ebenso würden, wenn ein schriftlicher Verleihungsvertrag vorhanden, von dem Mühlengrundstück aber auch an andere Berechtigte, als den Verleiher, Abgaben ꝛc. zu entrichten wären, die Bestimmungen des §. 65. l. c. auch auf diese letzteren Abgaben Anwendung finden. — Nach den Worten und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würden dagegen in den beiden angegebenen Fällen die Prästationen unbedenklich nach §. 64. zur Ablösung kommen müssen.

Die Cirkular-Verfügung der Königlichen General-Kommission stellt ferner den Grundsatz auf, daß wenn die Ablösung mit Rücksicht auf §. 2. des Mühlengesetzes ex officio erfolge, die Vermittelung der Rentenbank immer in Anspruch genommen werden könne; allein nach den Bestimmungen des Gesetzes kann auf die Höhe und die Art der Abfindung zwar die Qualität der abzulösenden Reallast, niemals aber der Umstand, ob die Ablösung ex officio, oder auf Antrag erfolgt, und ob dieser Antrag von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht, von Einfluß sein.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast wird in Gemäßheit des §. 8. des Ablösungsgesetzes stets nach Maßgabe der Bestimmungen der Titel II. bis IX. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerths erfolgt nach §. 60. seq. in der Regel nach den Bestimmungen des §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist die Reallast eine solche, auf welche §. 65. Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, wer auf Ablösung provozirt hat, und ohne Rücksicht darauf, ob die Ablösung ex officio auf Grund des Mühlengesetzes erfolgt ist, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten durch die Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrag auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden, und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

Berlin, den 10. Oktober 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

XII. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

437) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Gemeindebehörde ländlicher Ortschaften, in Ausübung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850., vom 29. Oktober 1850.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. August d. J.,
die Auslegung des in den §§. 4. seq. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850. gebrauchten Ausdrucks „Gemeindebehörde" betreffend,

erwidere, zur Zeit in den ländlichen Ortschaften des dortigen Regierungsbezirks eine andere Gemeindebehörde, als das aus Schulze und Schöppen bestehende Dorfgericht, nicht existirt, so kann die Befugniß dieses Dorfgerichts zur Verrichtung der der Gemeindebehörde in dem Jagdpolizei-Gesetze übertragenen Geschäfte nicht wohl zweifelhaft sein. Daß aber das Dorfgericht, oder, wo ein solches nicht besteht, der Schulze allein, als eine wirkliche Gemeindebehörde anzusehen ist, geht deutlich aus §. 52. seq. des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit 7., insbesondere aus §. 56. ebendaselbst, hervor. Berlin, den 29. Oktober 1850.

Der Minister des Innern, zugleich in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

XIII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

438) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zusammensetzung des Gewerberaths, nach den verschiedenen Abtheilungen für den Handwerks-, Fabrik- und Handelsstand betreffend, vom 22. Oktober 1850.

Bei Rückgabe der mit dem Berichte vom 18. v. M. eingereichten Verhandlungen, genehmige ich hierdurch, daß in N. für den dortigen Gemeindebezirk, ein Gewerberath nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar v. J. errichtet werde.

Der Antrag der dortigen Innungen, daß für die Handwerks-Abtheilung des Gewerberathes eine größere Zahl von Mitgliedern festgesetzt werde, als für die Abtheilungen des Fabrikstandes und des Handelsstandes, entbehrt der Begründung, und zur Unterstützung dieses Antrages ist auch die Hinweisung auf die Gewerbetabelle, welche in N. eine größere Zahl von Handwerkern als von Fabrikanten nachweist, nicht geeignet. Denn die im §. 3. der Verordnung vom 9. Februar v. J. vorgeschriebene Regel, nach welcher die Mitglieder des Gewerberathes zu gleichen Theilen aus den drei verschiedenen Klassen des Gewerbestandes gewählt werden sollen, ist im Gesetze nicht von dem Vorhandensein einer gleichen Zahl von Wahlberechtigten in jeder Klasse abhängig gemacht; vielmehr darf von jener Regel nur insoweit abgewichen werden, als die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung des Gewerberaths nothwendig machen, wo dagegen die Verhältnisse die Bildung jeder der drei Abtheilungen aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern gestatten, ist auf eine ungleiche Vertretung der verschiedenen Klassen im Gewerberathe umsoweniger einzugehen, als in mehreren Fällen, in welchen ausnahmsweise, nach den übereinstimmenden Anträgen der Betheiligten und der Behörden eine andere Zusammensetzung des Gewerberathes genehmigt wurde, das einer Abtheilung eingeräumte Übergewicht bei den gemeinsamen Abstimmungen, zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben, und unter den verschiedenen Abtheilungen des Gewerberathes Zerwürfnisse hervorgerufen hat, welche vermeidlich sind und vermieden werden müssen, wenn die Wirksamkeit des Gewerberathes den Absichten des Gesetzes entsprechen soll.

In dem vorliegenden Falle sind die, über die Errichtung des Gewerberathes vernommenen Korporationen und Gewerbetreibenden darüber einig, daß für die Fabrik-Abtheilung und für die Handels-Abtheilung je 5 Mitglieder genügen. Daß die gewerblichen Verhältnisse der Stadt N. eine stärkere Vertretung des Handwerkerstandes als des Fabrikstandes und des Handelsstandes im Gewerberathe nothwendig machen, ist von den vernommenen Fabrik-Inhabern bestritten, und von den Innungen nicht dargethan. Der hierauf gerichtete Antrag der Letzteren erscheint daher zur Berücksichtigung nicht geeignet, und da auch kein Grund vorliegt, bei der Zusam-

mensetzung des Gewerberathes über die, dem Bedürfnisse genügende Zahl von fünf Mitgliedern für jede Abtheilung, hinauszugehen, so veranlasse ich die Königliche Regierung, diese Zahl bei der Anordnung der Wahlen für die Bildung des Gewerberathes festzuhalten, und etwaige Einwendungen der Handwerker gegen diese Anordnungen der vorstehenden Entscheidung gemäß, zurückzuweisen.

Über die Einsetzung des Gewerberathes erwarte ich, sobald solche erfolgt sein wird, Anzeige.

Berlin, den 22. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königliche Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

439) Bescheid an den Gewerberath zu N. und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungen, den Geschäftsbetrieb der Gewerberäthe und deren einzelne Abtheilungen betreffend, vom 7. November 1850.

Die Handwerks-Abtheilung des Gewerberathes hat sich in ihrer Vorstellung vom 17. August c. darüber beschwert, daß die dortige Königliche Regierung mittelst der Verfügungen vom 19. Juni und 6. August c. den Grundsatz ausgesprochen habe und zur Anwendung bringe, daß bei der Wirksamkeit des Gewerberathes nach außen, bei Berichten an die Königliche Regierung und bei Mittheilungen an andere Behörden die einzelnen Abtheilungen desselben sich nicht als für sich bestehende Behörden zu verhalten hätten, vielmehr solche Berichte und Mittheilungen, dem Sinne des §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849. gemäß, von dem Gewerberathe im Ganzen ausgehen müßten und daher mit der Unterschrift: „der Gewerberath" und mit der Unterzeichnung des Vorsitzenden des ganzen Gewerberathes zu versehen seien. Der Gewerberath selbst hat in Seiner Vorstellung vom 20. September c. Sich dieser Beschwerde angeschlossen und auszuführen gesucht, daß, wenn die Bestimmung des §. 2. der Verordnung vom 9. Februar v. J. den Gewerberath auch nur als Ganzes betrachtet, zur Überwachung der Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes seines Bezirks ermächtige, hiermit doch nur der Umfang der Pflichten und Befugnisse desselben aufgestellt worden, für die äußere Form aber, in welcher innerhalb der solchergestalt gezogenen Grenzen der Gewerberath jene auszuführen habe, die Bestimmungen §§. 16. 17. der Verordnung maßgebend seien, durch welche eine abgesonderte Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen zugelassen werde.

Über den Spezialfall, welcher zu der Beschwerde der Handwerksabtheilung Veranlassung gegeben, die erfolgte Anlage einer Dampfmahlmühle durch den Kaufmann N. daselbst, und die Frage betreffend, inwiefern derselbe hierzu die handwerksmäßige Befähigung als Müller nachzuweisen habe, ist zunächst der Bericht der Königlichen Regierung eingefordert.

Derselbe darf als erledigt erachtet werden.

Was demnächst aber die von der Königlichen Regierung angenommenen Grundsätze über die Befugnisse der einzelnen Gewerberaths-Abtheilungen, nach außen hin wirksam zu werden, anlangt, so eröffne ich dem Gewerberathe hiermit, daß ich der Königlichen Regierung hierin lediglich beitreten muß. Wenn die Verordnung vom 9. Februar v. J. im §. 16. die Berathung der zum Geschäftsbereiche des Gewerberathes gehörigen Angelegenheiten, soweit solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, den gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen zuweist, in anderen Fällen aber von der Erledigung in getrennten Sitzungen der einzelnen Abtheilungen redet, so folgt aus der Zusammenstellung beider Absätze dieses §. noch keineswegs, daß in dem letztern Falle den einzelnen Abtheilungen in Bezug auf die Ausführung der aus ihren Berathungen hervorgegangenen Beschlüsse eine größere Wirksamkeit habe beigelegt werden sollen, als in dem Falle des gemeinschaftlichen Interesses mehrerer Abtheilungen diesen zusammen durch die Wortfassung im ersten Absatze übertragen worden, wonach sie den Gegenstand durch ihre Berathung und Beschlußfassung zu einem Wirksamwerden des Gewerberathes selbst vorzubereiten haben. Der §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849. weist vielmehr die dem Gewerberathe zustehenden Befugnisse nur dem ganzen Gewerberathe, nicht einzelnen Abtheilungen zu, und an allen Stellen der vorgedachten Verordnung, wo es sich um die Wirksamkeit des Gewerberaths handelt, ist immer nur der Gewerberath als ein Ganzes genannt, nicht aber ist dessen Wirksamwerden als von einzelnen Abtheilungen ausgehend gedacht. Die Gutachten und Entscheidungen, welche der Ge-

werberath abzugeben berufen ist, greifen tief in die gesammten gewerblichen und sozialen Verhältnisse ein. Darüber, ob eine Angelegenheit nur die Interessen einer Abtheilung berührt, oder deren Entscheidung zu einer weitergreifenden Wirkung Veranlassung giebt, und deshalb zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Erledigung mehrerer Abtheilungen sich eignet, können leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen, und die Entscheidung des Gewerberathes als solchen wird oft eine andere sein, als die Beschlußfassung einer abgesonderten einzelnen Abtheilung solche zunächst in Aussicht genommen hatte. Das Gesetz hat wesentlich um deshalb die Zusammensetzung des Gewerberathes aus Mitgliedern des Handwerks-, des Fabriken- und des Handelsstandes und beziehungsweise die gleichmäßige Vertretung dieser drei Klassen in dem Gewerberathe angeordnet, um diesen zu einer umsichtigen Würdigung der verschiedenartigen Interessen, welche in der einen oder der anderen Richtung der gewerblichen Thätigkeit sich geltend machen, und des Einflusses der darüber zu treffenden Entscheidung auf die gesammte bürgerliche Gesellschaft zu befähigen.

Demnach muß aber auch durch die Organisation des Geschäftsbetriebes der Gewerberäthe dafür Vorsorge getroffen werden, daß, wenn auch ein Gegenstand vorläufig nur als das Interesse einer oder mehrerer Abtheilungen betreffend, erachtet worden, doch die Prüfung nicht ausgeschlossen ist, ob die darüber seitens der einzelnen Abtheilungen in abgesonderter Berathung getroffenen Beschlüsse in der That nur einseitige Interessen angehen, oder für mehrseitige von Einfluß sind. Dies ist nur dadurch zu erreichen, und der, dem Gewerberathe überwiesene Standpunkt, sowohl den Behörden, als den Gewerbetreibenden und dem Publikum gegenüber, kann nur dann vor Übergriffen gewahrt werden, wenn in Absicht der Form, in welcher die Beschlüsse der Gewerberaths-Abtheilungen demnächst zu einer Geltung nach außen hin gelangen sollen, der von der dortigen Königlichen Regierung aufgestellte Grundsatz festgehalten wird, daß dies nur von Seiten des Gewerberaths als solchen und in seiner Gesammtheit geschehen dürfe. Nur, wenn dies beobachtet wird, ist es dem Gewerberathe und dessen Vorsitzenden möglich, Beschlußfassungen der Einzelabtheilungen, bevor sie in das Leben treten, einer nochmaligen Prüfung und eventuell anderweitigen Erledigung von dem Standpunkte des gesammten Gewerberathes aus, zu unterwerfen, und wenn der Gewerberath als solcher mit der Abtheilung in Widerspruch tritt, welche die Sache vorweg berathen hatte, die Angelegenheit in angemessener Weise zum Austrage zu bringen. Dem Gesetze, welches nur dem Gewerberathe selbst die im §. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849. ausgesprochenen Befugnisse beilegt, ist es hiernach vollkommen entsprechend, wenn darauf gehalten wird, daß alle Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge der Gewerberäthe, auch wenn sie von einzelnen Abtheilungen ausgehen und vorberathen werden, doch immer nur nach einer vorgängigen Kenntnißnahme von Seiten des Gesammtgewerberathes, und nur als Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge des letztern, unter dessen Namen und unter derjenigen Unterschrift ausgehen, welche nach der Vorschrift des genehmigten Geschäfts-Regulativs für die Ausfertigungen der Beschlüsse ꝛc. des Gewerberathes vorgesehen wird. Eine nachtheilige Beschränkung der Wirksamkeit der Abtheilung kann hierin in keiner Weise gefunden werden. Überdies entspricht es dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Gewerbetreibenden überhaupt und jedes Gewerberaths, daß keiner Abtheilung gestattet werde, ohne Vorwissen des Plenums mit Anträgen, Gutachten oder Entscheidungen hervorzutreten, welche mit den Ansichten der andern Abtheilung oder des ganzen Gewerberathes in Widerspruch stehen könnten, und es mögen die Mitglieder der verschiedenen Abtheilungen wohl erwägen, wohin es führen, und in welcher Weise die Gewerberäthe durch die, vom einseitigen Standpunkte des Sonder-Interesses geleiteten Beschlüsse der einzelnen Abtheilungen ihre Wirksamkeit beeinträchtigen und gefährden müßten, wenn jede Abtheilung für sich und unbekümmert um die abweichenden Ansichten der anderen Abtheilungen nach außen hin thätig sein wollte. Endlich beschleunigt auch das den angegebenen Grundsätzen entsprechende Verfahren die Erledigung der betreffenden Angelegenheiten, indem es deren sonst erforderlichen, und den Behörden nach den Bestimmungen des §. 2. a. a. O. unzweifelhaft zustehenden Verweisung zur gemeinsamen Erörterung durch das Plenum entbehrlich macht.

Es muß hiernach bei den Verfügungen der Königlichen Regierung das Bewenden behalten, und hat der Gewerberath für die Folge demgemäß zu verfahren, auch seinem Geschäftsregulative die nöthigen Ergänzungen hiernach zuzufügen und der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Berlin, den 7. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An den Gewerberath zu N.

Abschrift

Abschrift vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Nachricht, um bei Prüfung und Bestätigung der Geschäfts-Regulative der Gewerberäthe des dortigen Bezirks die von der Regierung zu N. ausgesprochenen und vorstehend bestätigten Grundsätze gleichfalls zu beachten. Berlin, den 7. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An sämmtliche Königliche Regierungen.

440) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die gewerblichen Befugnisse der Maurermeister in Beziehung auf Ziegeldeckerei; desgl. die Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Gewerberaths zu einander, besonders bei dem Erlasse öffentlicher Bekanntmachungen, vom 4. Oktober 1850.

Die in dem Berichte vom 16. August d. J. erwähnten Einwendungen des Gewerberathes in N. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. Juli d. J. in Betreff der gewerblichen Befugnisse der Maurermeister, sind nicht begründet.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath, nach §. 28. der Verordnung vom 9. Februar v. J., diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über die Abgrenzung jener Verrichtungen ergangen sind. Zu diesen Anordnungen gehört auch die Instruktion zur Prüfung der Maurer vom 28. Juni 1821., soweit sie die Gegenstände dieser Prüfung, und durch deren Abgrenzung zugleich den Umfang der Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen Betrieb des Maurergewerbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des §. 4. zu e. a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen und wenn neben den Maurern denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der, durch die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen. Hierbei kommt auch nicht weiter in Betracht, daß nach den vorläufigen Anordnungen der Königlichen Regierung über die Prüfung der Ziegeldecker, an diese, hinsichtlich ihres beschränkten Arbeitszweiges höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Maurer, welche die Meisterprüfung nach der Instruktion vom 28. Juni 1821. bestehen. Denn einerseits bleiben die, künftig zu beachtenden Bestimmungen, in Betreff der Prüfungen beider Klassen von Gewerbetreibenden, nach §. 46. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. vorbehalten, andererseits aber wird schon jetzt der Unterschied zwischen den erwähnten Anforderungen, durch die Aufgaben ausgeglichen, welche bei der Prüfung der Maurer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurergewerbes zu lösen sind, während sie bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. Sofern aber, wie die Königliche Regierung selbst anerkennt, die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister anzusehen sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerkes auch die Ziegeldeckergesellen, und es stehen demnach Ihrer Ansicht, daß den Maurermeistern die Beschäftigung solcher Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des §. 47. der Verordnung vom 9. Februar v. J. nicht zur Seite.

Im Übrigen giebt die, von der Handwerksabtheilung des Gewerberaths erlassene Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung.

Wenngleich für die einzelnen Abtheilungen des Gewerberathes, aus den Bestimmungen der §§. 16. 17. jener Verordnung die Befugniß hergeleitet werden kann, unbeschadet der dem Gewerberath in seiner Gesammtheit überwiesenen Befugnisse, über Angelegenheiten, welche nur die Interessen *einer* Abtheilung berühren, in getrennten Sitzungen zu berathen und Beschluß zu fassen, so erscheint doch die Ausdehnung dieser Befugniß dahin, daß jede Abtheilung ihre Ansichten und Beschlüsse, ohne Mitwirkung der übrigen Abtheilungen, öffentlich, zur Nachachtung, bekannt macht, mit der Stellung und Wirksamkeit des *ganzen* Gewerberathes nicht vereinbar. Denn darüber, ob eine Angelegenheit nur die Interessen einer oder mehrerer Abtheilungen berührt, oder ob sie der Kognition des Plenums zu unterliegen hat, so wie über die bei der Erledigung festzuhaltenden Gesichtspunkte können leicht Meinungsverschiedenheiten entstehen. Treten aber solche Meinungsverschiedenheiten in Bekanntmachungen einzelner Abtheilungen, welche entweder miteinander oder mit Veröffentlichungen des ganzen Gewerberathes in Widerspruch stehen, hervor, so untergraben sie die Stellung und die Wirksamkeit des ganzen Gewerbe-

rathes. Demnach liegt es im eigenen Interesse jedes Gewerberathes, daß er keiner von seinen Abtheilungen gestattet, für sich allein, durch öffentliche Bekanntmachungen als das, im §. 2. a. a. O. bezeichnete gemeinsame Organ des Gewerbestandes aufzutreten, und wie dieser, nach der Absicht des Gesetzes seine Vertretung nur in dem ganzen Gewerberathe findet, so erfordert auch die äußere Stellung des Letzteren, daß die von den einzelnen Abtheilungen gewünschten Bekanntmachungen nur mit seiner Zustimmung und unter seinem Namen ergehen.

Demnächst hätte der Gewerberath in N. für die Bekanntmachung seiner Entscheidung über die gewerblichen Befugnisse der Maurer und Ziegeldecker, die Vermittelung des Magistrats in Anspruch nehmen, oder, wenn er diesen Weg nicht einschlagen wollte, vor dem Erlasse seiner Bekanntmachung, über die Haltbarkeit der darin aufgestellten Grundsätze bei dem Magistrate oder bei der Königlichen Regierung anfragen sollen und er würde so dem Nachtheile vorgebeugt haben, daß die von ihm erlassene Bekanntmachung jetzt zurückgenommen oder aufgehoben werden muß.

Da die Mitglieder der Gewerberäthe, ungeachtet der bei ihnen vorausgesetzten Befähigung und Einsicht, eine vollständige Übersicht der zu berücksichtigenden Bestimmungen, doch erst durch fortgesetzte Betheiligung bei den Geschäften erlangen können, so hat die Königliche Regierung allen Gewerberäthen Ihres Bezirkes, neben der Festhaltung des vorstehend erörterten Grundsatzes, in Betreff der Mitwirkung des ganzen Gewerberathes bei dem Erlasse von Bekanntmachungen, zugleich die jedesmalige vorgängige Verständigung mit dem Magistrate, event. mit der Königlichen Regierung sowohl über den materiellen Inhalt als über die Fassung der beabsichtigten Veröffentlichung zu empfehlen. Die Gewerberäthe werden hierin, bei unbefangener Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, das geeignetste Mittel erkennen, um Mißgriffe zu verhüten.

Berlin, den 4. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige
Königliche Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

441) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Ausschließung der Öffentlichkeit von den Sitzungen der Gewerberäthe betreffend, vom 28. August 1850.

Die in dem Berichte vom 26. v. M. vorgetragenen Bedenken gegen die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gewerberäthe sind begründet.

Bei den Berathungen der Behörden und Kollegien, welchen der Staat die Entscheidung streitiger Angelegenheiten oder die Wahrnehmung allgemeiner Interessen übertragen hat, ist die Öffentlichkeit nur insoweit zulässig, als sie, wie für die gerichtlichen Verhandlungen und für die Berathungen der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Volksvertretungen, durch die Verfassungs-Urkunde oder durch besondere Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Diese Voraussetzung trifft für die Sitzungen der Gewerberäthe nicht zu, und von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Verordnung vom 9. Februar v. J. hat insbesondere die Rücksicht abgehalten, daß die öffentliche Verhandlung der, den Gewerberäthen zugewiesenen Angelegenheiten, bei welchen theils gewerbliche und persönliche Verhältnisse einzelner Gewerbetreibender, theils einander gegenüberstehende Forderungen und Interessen verschiedener Klassen von Gewerbetreibenden zur Erörterung kommen, die unbefangene Würdigung der obwaltenden Fragen erschweren, manche Mitglieder von der freien Äußerung ihrer Meinung abhalten, und unter Umständen die Vereinbarung über Vorschläge zur Verhütung gegenseitiger Beeinträchtigungen vereiteln würde. Gegen solche Einwirkungen auf den Gang der Berathungen muß der Gewerberath gesichert werden, um demselben, der wohlmeinenden Absicht des Gesetzes gemäß, die ungestörte Erfüllung seiner Aufgaben möglich zu machen. Die Angelegenheiten, über welche der Gewerberath zu verhandeln hat, sind aber auch zum Theil von der Art, daß die unbeschränkte Zulassung der Betheiligten zu den Sitzungen zu Übelständen führen könnte, gegen welche im polizeilichen Interesse eingeschritten werden müßte. Demnach ist der Bestimmung des, für den dortigen Gewerberath entworfenen Geschäfts-Regulatives, nach welcher die Sitzungen in der Regel öffentlich sein sollen, die Genehmigung zu versagen. Berlin, den 28. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige
Königliche Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

442) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die bessere Einrichtung des Gewerbeschulwesens und die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten betreffend, vom 20. Oktober 1850.

Die mittelst Cirkular-Verfügung vom 5. Juni d. J. der Königlichen Regierung mitgetheilten Erlasse, das Gewerbeschulwesen betreffend, haben in mehreren Städten einen erfreulichen Eifer zur Gründung neuer oder zur bessern Einrichtung bestehender Provinzial-Gewerbeschulen hervorgerufen. Während aber einige Kommunen sich sofort in anerkennenswerther Weise zu den, für sie daraus entstehenden Opfern bereit erklärt haben, sind von manchen Seiten Anträge auf den Besitz solcher Schulen unter Bedingungen, denen ich meine Zustimmung versagen mußte, gerichtet worden, weshalb ich mich zur Vermeidung aufschiebender Zwischenverhandlungen veranlaßt finde, die Betheiligung an den Unterhaltungskosten der Provinzial-Gewerbeschulen, welche von den betreffenden Kommunen künftighin überall in Anspruch genommen werden wird, näher zu bezeichnen.

Ist man, wie es den Anschein hat, über die Zweckmäßigkeit der diesen Anstalten durch den Organisationsplan vom 5. Juni d. J. für die Zukunft angewiesenen Richtung und über die Nothwendigkeit der dadurch bezweckten Ausbildung des Handwerker- und Gewerbestandes einverstanden, so wird auch die Pflicht der Kommunen, zu ihrer Unterhaltung beizutragen, nicht verkannt werden können. Alle Gründe, durch welche man diese Verpflichtung abzulehnen versuchen könnte, würden wenigstens in noch höherm Maße auf die Realschulen und ähnliche Anstalten Anwendung finden. Denn deren Wirksamkeit ist noch weniger bloß auf eine einzige Stadt berechnet, als die der Provinzial-Gewerbeschulen; jene nehmen hauptsächlich die Söhne aus wohlhabenderen Familien in sich auf, während diese zum Vortheile derjenigen Bürgerklasse bestimmt sind, die am wenigsten in der Lage ist, ihre Söhne, denen die gewöhnlichen Elementarkenntnisse zu einem lohnenden Betriebe ihres künftigen Gewerbes nicht mehr genügen, auf entfernt gelegene Schulen zu schicken. Wenn daher keine der zahlreichen Städte, in welchen bis jetzt Realschulen eingerichtet worden sind, Zuschüsse zu ihrem Unterhalte verweigert hat, so darf der Handwerker- und Gewerbestand für die in seinem Interesse gegründeten Schulen billiger Weise eine gleiche Rücksicht erwarten.

Aber auch die Rücksicht auf die Bestimmung der Provinzial-Gewerbeschulen und ihre, den lokalen Verhältnissen entsprechende Einrichtung wird nicht gestatten, von einer Betheiligung der Gemeinden an ihrem Unterhalte abzusehen. An die Gründung einer derartigen Schule wird nur da gedacht werden können, wo ein wirkliches Bedürfniß darnach vorhanden, und dieses Bedürfniß muß sich durch ein reges Interesse der Bürgerschaft an ihr kundgeben, indem jene sonst keine, den auf sie verwandten Mitteln entsprechende Bedeutung erhält.

Ob sich der Unterricht im Zeichnen und in den praktischen Wissenschaften mehr dem Bauhandwerke oder der Technik zuwenden, und welche Gewerbe, ob z. B. die Weberei, die Färberei oder die Metallarbeiten und die weniger fabrikmäßigen Gewerbe, die Technologie vorzüglich berücksichtigen soll, läßt sich nicht ebenso durch allgemeine Bestimmungen regeln, wie der mehr theoretische Unterricht, weshalb auch in den Erlassen vom 5. Juni d. J. in jener Beziehung die Rücksicht auf lokale Verhältnisse als maßgebend bezeichnet ist. Hiernach kann aber eine zweckentsprechende Richtung der Schule nur dadurch gesichert werden, daß die betreffende Bürgerschaft durch ihre Organe in angemessener Verbindung mit ihr bleibt, wie denn von da ausgehende, sachdienliche Vorschläge bereits mehrfach vorgekommen sind und Berücksichtigung gefunden haben. Nun erscheint aber eine solche Stellung der Kommune zu der Schule nur dann gerechtfertigt, und wird auf die Dauer nur zu bewahren sein, wenn jene nicht allein ein Interesse, sondern auch durch ihre Leistungen einen Anspruch darauf hat, zu erfahren, wie die Schulmittel verwandt werden. Indem ich daher verlange, daß die Kommune mit zu dem Unterhalte der Schule beitrage, bin ich zugleich weit entfernt, ihr die, ihr gebührende Mitwirkung bei der Leitung derselben entziehen zu wollen, muß vielmehr darauf halten, daß die Gemeindevertretung in dem durch §. 16. des Organisationsplans vorgeschriebenen Schulvorstande vertreten sei.

Von einigen Städten ist geltend gemacht worden, daß die Gewerbschulen mehr provinzielle Anstalten seien, und daß daher die Provinz oder doch der Regierungsbezirk, wo sich eine solche befinde, statt der einzelnen Gemeinde, zu ihrer Unterhaltung beizutragen habe. Wenn dieser Gesichtspunkt richtig wäre, so würde daraus allerdings folgen, daß die bisherigen Staatszuschüsse in Wegfall zu bringen wären und eine einzelne Provinz oder ein Regierungsbezirk dafür einzutreten hätte; man würde aber auch dann noch, selbst abgesehen von den vorher entwickelten Gründen, gewiß mit Recht fordern, daß die Kommune, in welcher die Schule besteht, einen besondern Beitrag dazu leiste, weil sie im Besitze derselben einen Vorzug und selbst nicht unbedeutende materielle Vortheile genießt, welchen durch die nirgendwo unerwünschte Aufnahme auswärtiger Schüler keinesweges Abbruch geschieht.

46.*

Es ist aber auch unbegründet, wenn, vielleicht aus einer Mißdeutung des Namens der Provinzial-Gewerbeschulen, der sie nur von der Centralanstalt des ganzen Landes, dem Königlichen Gewerbe-Institute, bestimmter unterscheiden soll, vorausgesetzt wird, daß jede solche Schule für eine ganze Provinz bestimmt sei, da schon jetzt in Aussicht steht, daß nach dem Bedürfnisse einzelne Regierungsbezirke mehrere Schulen der Art erhalten werden, und dies wird um so häufiger der Fall sein, je mehr der Handwerker- und Gewerbestand das Bedürfniß einer über den Elementarunterricht hinausgehenden Bildung erkennen und sich jenen Schulen zuwenden wird. Haben diese an manchen Orten noch nicht die erwünschte Bedeutung erlangt, so ist der Grund dazu vorzugsweise in der Unzulänglichkeit der auf sie verwendbaren Mittel zu suchen.

Demgemäß ist bereits in der Cirkular-Verfügung vom 5. Juni d. J. ausgesprochen,

> daß bei allen neu zu gründenden Gewerbeschulen die betreffende Gemeinde, außer freier Gestellung der nöthigen Lokalien, die Hälfte der aus dem Schulgelde oder aus besondern Einnahmen nicht zu deckenden Ausgaben zu tragen habe, während der Staat die andere Hälfte übernehme und außerdem für die erste Einrichtung des Lehrapparates sorge.

Eine sofortige Umgestaltung der bestehenden Gewerbeschulen kann allerdings, wie dieses ebenfalls dort ausdrücklich hervorgehoben ist, nicht beabsichtigt werden, allein um dieselbe wenigstens nach und nach zu bewirken, muß auf die Mitwirkung der Kommunen gerechnet werden, und ich werde demnach künftighin als maßgebend ansehen,

> daß die aus der veränderten Einrichtung einer bestehenden Provinzial-Gewerbeschule hervorgehenden Mehrausgaben so lange durch die betreffende Gemeinde aufzubringen sind, als deren Zuschuß, abgesehen von den zu stellenden Lokalien, dem Staatszuschusse nicht gleichkommt.

Ob aber Aussicht vorhanden sei, daß eine solche Schule Bedeutung genug erhalten werde, um solche Opfer der Kommunen zu rechtfertigen, muß diesen zu erwägen überlassen bleiben, wird aber auch größtentheils von der Unterstützung abhangen, welche die Schule findet. Wo diese auch in Zukunft nicht zu erlangen ist, wird auf Verlegung der Schule Bedacht genommen werden müssen, wenn in andern Kommunen eine entsprechendere Theilnahme zu erwarten ist.

Die Königl. Regierung hat in vorkommenden Fällen die hier aufgestellten Grundsätze zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XIV. Eisenbahnen.

443) Cirkular-Verfügung, das Verfahren bei der Revision vollendeter, von einer Staatsbehörde ausgeführter Eisenbahnen betreffend, vom 6. November 1850.

Mit Bezug auf die Vorschrift des §. 22. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und §. 1. des Regulativs vom 24. November 1848. sehe ich mich veranlaßt, in Betreff des Verfahrens bei der Revision vollendeter, von einer Staatsbehörde ausgeführter Eisenbahnen zu bestimmen, daß die Revisionen solcher Bahnen vor deren Eröffnung durch Kommissarien der Königlichen Regierungen, in deren Bezirken sie belegen, unter Theilnahme der mit der Ausführung des Baues beauftragten Behörde, so zeitig erfolgen soll, daß etwanigen erheblichen Mängeln noch früh genug abgeholfen werden kann. Über die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und mittelst gemeinschaftlichen Berichts mir vorzulegen. Ich werde sodann darüber selbst bestimmen, ob und wann die Bahn dem Betriebe zu übergeben sei.

Berlin, den 6. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an das Königliche Polizeipräsidium hieselbst, desgl. an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg und Aachen, an die Königliche Eisenbahnbau-Kommission zu Saarbrücken, sowie Abschrift zur Kenntnißnahme an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin, Breslau und Cöln, und an den Königlichen Eisenbahn-Kommissarius zu Erfurt.

XV. General-Postverwaltung.

444) Ministerial-Bekanntmachung, die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe betreffend, vom 30. Oktober 1850.

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21. Dezember 1849., die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich österreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Postverwaltungen steht binnem Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, sowie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband, Anwendung finden, auf letztere jedoch nur insoweit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Franko's sowohl, wie der Rekommandations-Gebühr, gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe) von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Korrespondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letzteren Sendungen sind zu rechnen:

a) Die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zolllothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Postvereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung pr. Briefpost ausdrücklich verlangt ist;

b) alle Briefe mit angegebenem Werthe;

c) die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;

d) die Briefe mit Post-Vorschuß;

e) alle Paketsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2) Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck;
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck;
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck;
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3) Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder so viel Marken, als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem preußischen Postbezirk oder nach den Postvereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Postanstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Postanstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, behufs Ertheilung des Auflieferungsscheins, am Briefannahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwerer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten Briefen ist die Rekommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr., oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franko" nicht erforderlich.

4) Damit das korrespondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Postvereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Postanstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Postämtern und bei allen Postexpeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur seitens der Postanstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt und der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Kouvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6) Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden preußischen Postanstalt käuflich zu haben.

Außer den Postanstalten ist vorläufig Niemanden gestattet, Postfreimarken zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 30. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

445) Bekanntmachung in derselben Angelegenheit für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, vom 15. November 1850.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 30. Oktober c., die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums gebracht, daß hinsichtlich der Frankirung der bei den hiesigen Brief-Sammlungen aufzugebenden Briefe mittelst Freimarken vom 15. d. M. ab folgende Bestimmungen Anwendung finden.

I. In Betreff der im Bestellbezirke von Berlin verbleibenden Briefe. (Stadt-Briefe.)

Dem Publikum ist es freigestellt, die Frankirung der im hiesigen Bestellbezirke verbleibenden Briefe (Stadt-Briefe) durch Freimarken oder nach wie vor durch baare Erlegung des Stadtporto's zu bewirken.

Zur Frankatur dieser Briefe mittelst Freimarken ist eine Marke à 1 Sgr. zu verwenden.

Werden jedoch von einem und demselben Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal eingeliefert, so ist nur die Hälfte des gewöhnlichen Stadtporto's, nämlich für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr., zu zahlen und daher auch nur eine Marke von diesem Betrage auf jedem Briefe zu befestigen.

Die für rekommandirte Stadtbriefe außer dem Stadtporto zu erlegende Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. kann gleichfalls durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. berichtigt werden, wogegen das Franko für die mit Geld beschwerten Stadtbriefe baar zu erlegen bleibt.

II. In Betreff der mit den Posten weiterzusendenden Briefe.

Die Frankirung der mit den Posten weitergehenden Briefe kann seitens des Absenders vorerst nur in dem Falle durch Freimarken bewirkt werden, wenn die Briefe nach einem Orte des preußischen Postbezirks oder nach einem der zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Länder bestimmt sind.

Zur Frankatur dieser Briefe mittelst Freimarken ist, außer der erforderlichen Marke zur Berichtigung des Franko für die Weiterbeförderung mit den von Berlin abgehenden Posten, eine Marke à $\frac{1}{2}$ Sgr. für das Stadt-Porto zu verwenden. Diese letztere Marke muß auf der Adreßseite des Briefes, neben der Franko-Marke für die Weiterbeförderung, befestigt werden.

Hinsichtlich der weitergehenden nicht frankirten Briefe bleibt es vorläufig bei den bisherigen Einrichtungen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß für die bei den hiesigen Briefsammlungen aufgegebenen, durch Freimarken frankirten Briefe den Aufgebern die vorgeschriebene Einlieferungs-Marke gleichfalls ertheilt werden wird.

Berlin, den 15. November 1850.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

446) Cirkular-Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektionen, ausschließlich Berlin, über die zweckmäßige Einrichtung, Aufstellung und Benutzung der Briefkasten, vom 23. Oktbr. 1850.

Um die Erleichterungen und Annehmlichkeiten, welche mit der Einführung von Franko-Marken für das korrespondirende Publikum beabsichtigt werden, möglichst vollständig zu erreichen, und dadurch um so mehr zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei den Postanstalten hinzuwirken, muß es zweckmäßig erscheinen, daß durch Anbringung von Briefkasten in den Städten oder Vorstädten dem Publikum eine ausreichende und bequeme Gelegenheit geboten werde, sich der Briefe, welche durch Marken frankirt werden, mit denselben Vortheilen zu entledigen, als wenn die Auflieferung bei der Postanstalt im Orte erfolgte.

Die möglichste Verbreitung und Anwendung der Franko-Marken findet eine wesentliche Unterstützung durch ein zweckmäßig eingerichtetes, gehörig geregeltes System der Briefkasten.

Dazu ist in der Hauptsache die Erfüllung folgender Bedingungen nothwendig:

1) Die Briefkasten müssen so konstruirt sein, daß ein Unbefugter Briefe nicht herausnehmen kann.

2) Zur Anbringung der Briefkasten müssen solche Stellen gewählt werden, daß das Publikum durch deren Benutzung weite Gänge, mithin Zeit erspart, und daß wo möglich eine Aufsicht gegen Mißbräuche, gegen Beschädigungen an den Briefkasten u. s. w. stattfindet.

3) Das Leeren der Briefkasten zum Schlusse der Posten muß dergestalt erfolgen, daß das Publikum bei Benutzung der Briefkasten im Vergleiche damit, wenn die Auflieferung im Postgebäude selbst stattfände, niemals in Nachtheil versetzt werden kann. An Orten, welche von Eisenbahnen berührt werden, muß sogar darauf Bedacht genommen werden, daß möglichst kurze Zeit vor dem Abgange oder Weitergange eines Zuges noch eine unmittelbare Einsammlung und Überlieferung der Briefe nach dem Bahnhofe stattfindet.

4) Das Leeren der Briefkasten muß ebenso präzise als mit Ordnung und Sorgfalt geschehen, damit die Einrichtung bei dem Publikum überhaupt Vertrauen gewinnen kann. Um die Präzision sicher zu stellen, ist es nicht nur nothwendig, daß die Stunden, um welche das Leeren erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch empfehlenswerth, daß die Briefkasten mit einer Bezeichnung (einem zum Wechseln eingerichteten Schieber) versehen werden, woraus das Publikum die Zeit der Einsammlung ersehen und selbst kontrolliren kann, ob die Einsammlungsfrist rechtzeitig eingehalten wird. Von der Ausdehnung des Orts, der Zahl der Briefkasten und von den aufzuwendenden Mitteln muß es abhängig erscheinen, ob die Briefkasten an Ort und Stelle geleert oder daselbst durch leere Briefkasten ausgewechselt und zum Zweck des Leerens nach dem Postdienstlokale gebracht werden. Im ersteren Falle ist es ein dringendes Erforderniß, daß der Bote, welcher mit der Post-Uniform bekleidet und mit einem verschließbaren Korbe oder mit einer verschließbaren ledernen Tasche versehen sein muß, beim Öffnen und Leeren der Briefkasten mit größter Vorsicht verfährt, und daß zu diesem Geschäft nur solche Personen verwendet werden, von welchen man mit Grund darauf rechnen darf, daß sich dieselben keine Verletzung des Brief-Geheimnisses und eben so wenig Unterschlagungen von Briefen werden zu Schulden kommen lassen. Ein jeder Bote, welcher mit dem Leeren oder mit dem Einsammeln von Briefkasten beauftragt wird, muß mit einer schriftlichen, genauen Instruktion über seine Verrichtungen versehen werden, diese Instruktion im Dienste bei sich führen, und von den Postanstalten, so wie von den Aufsichtsbeamten genügend kontrollirt werden.

Indem ich den Königl. Ober-Postdirektionen diese Gesichtspunkte, welche ich hauptsächlich berücksichtigt zu sehen wünsche, bekannt mache, darf ich überzeugt sein, daß ein jeder der Herren Ober-Postdirektoren mit Erwägung der örtlichen Verhältnisse in seinem Bezirke in den Gegenstand näher eingehen und bemüht sein werde, nicht nur den Anforderungen in der angedeuteten Weise zu entsprechen, sondern auch möglichst Vollkommenes zu leisten und dadurch sowohl dem Publikum, als auch dem Dienste einen wirklichen Nutzen zu begründen.

Wenn es auch ebenso gerechtfertigt, als unerläßlich ist, daß mit allen dergleichen Einrichtungen, zumal dieselben einen Kosten-Aufwand erfordern, mit Vorsicht und Bedachtsamkeit vorgegangen werde, so kann ich doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß bei vielen Postanstalten und selbst bei mehreren Ober-Postdirektionen ein Vorurtheil gegen erweiterte Einführung von Briefkasten zum Vorschein gekommen ist, welches theils auf allgemein gehaltenen Bedenken und Betrachtungen beruht, theils dadurch hervorgerufen worden, daß ein früherer, mangelhafter Versuch von keinem ersprießlichen Resultate gewesen ist. Einem solchen Vorurtheil muß um so mehr entgegengewirkt werden, als in Folge der Einführung der Franko-Marken die Bestimmung der Briefkasten eine viel nützlichere und umfassendere wird.

Es wird mir von Interesse sein, wenn die Königlichen Ober-Postdirektionen, nachdem dieselben die Einrichtung der Briefkasten erweitert und den Erfolg davon eine angemessene Zeit beobachtet haben, sowohl über die Beschaffenheit der Einrichtung, als auch über die erzielten Resultate, Bericht erstatten werden.

Berlin, den 23. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

447) Verfügung an die Königl. Ober-Post-Direktion zu N., wegen entstandener Zweifel bei der Portoerhebung, vom 22. Oktober 1850.

Der Königl. Ober-Post-Direktion wird auf den Bericht vom 24. v. M. über entstandene Zweifel bei der Porto-Erhebung ꝛc. Folgendes eröffnet:

1)

1) Packet-Adressen mit Insinuations-Dokumenten sind zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen, da durch deren Annahme leicht ungerechtfertigte Vertretungs-Verbindlichkeiten entstehen können.

2) Für die mit den Posten angekommenen gerichtlichen Erlasse gegen Aufgabeschein ist an Bestellgeld nur der einfache Satz zu entrichten, sowohl bei Bestellung derselben im Orte als nach dem Lande.

3) Für die Versendung von Schlüsseln in Adreßbriefen zu Koffern rc., findet eine besondere Taxirungsweise nicht mehr statt. Dergleichen Adreßbriefe sind vielmehr ebenso zu behandeln wie alle übrigen Adressen.

Berlin, den 22. Oktober 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

448) Verfügung an die Königl. Ober-Postdirektion zu N., betreffend die Erhebung des Bestellgeldes für Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte, vom 15. November 1850.

Der Königlichen Ober-Postdirektion wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M. in Betreff der zu erhebenden Bestellgebühr für Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte Folgendes hierdurch eröffnet.

Das Gesetz vom 21. Dezember v. J., durch welches das Bestellgeld für Briefe rc. auf $\frac{1}{2}$ Sgr. allgemein festgesetzt worden ist, hat nur Bezug auf die der Post gesetzlich obliegende Bestellung der mit den Posten ankommenden Briefe, Geld- und Packet-Adressen und Geld-Auslieferungsscheine.

Die in §. 57. c. des Porto-Regulaivs angeordnete, nicht gesetzlich vorgeschriebene Annahme von Briefen zur Bestellung im Orte wird durch das gedachte Gesetz nicht berührt, und hat auch insofern die Eigenschaft einer Postbeförderung, als damit auch die Annahme verbunden ist, für welche bei den mit den Posten ankommenden Briefen die Vergütung in dem Porto mit geleistet wird.

Da es demnach hier mehr um Porto, als um Bestellgeld sich handelt und der niedrigste Portosatz, auch bei der Stadtpost, 1 Sgr. beträgt, so ist für Briefe der gedachten Art nach der Bestimmung im §. 57. c. des Porto-Regulativs, nach wie vor, 1 Sgr. zu erheben. Berlin, den 15. November 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

449) Verordnung, die Erhebung der Überweisungsgebühr für Nachsendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften betreffend, vom 4. November 1850.

Die Verordnung vom 1. Mai d. J. (Minist.-Blatt S. 117. Nr. 160.) bestimmt, daß, wenn einem Zeitungs-Abonnenten bei einer Veränderung seines Wohnortes die von ihm bei der Postanstalt seines früheren Wohnortes bestellten Zeitungen rc. nach seinem neuen Wohnorte geliefert werden müssen, dafür eine Überweisungsgebühr zu erheben ist. Diese Bestimmung findet im Allgemeinen auch Anwendung auf die den Beamten und Militairs bei einer Versetzung oder einem Wechsel der Garnison oder des Kantonnements nach dem neuen Aufenthaltsorte zu liefernden Zeitungen. Eine Ausnahme hiervon erscheint jedoch bei denjenigen Blättern gerechtfertigt, welche Beamte und Militairs vermöge ihrer dienstlichen Stellung zu halten verpflichtet sind. Die Nachsendung solcher Blätter soll bei einer, durch eben diese dienstliche Stellung gebotenen Veränderung des Aufenthaltsortes ohne Erhebung einer Überweisungsgebühr erfolgen. Dagegen bleibt es hinsichtlich derjenigen Blätter, welche Beamte und Militairs zu halten nicht verpflichtet sind, bei der allgemeinen Bestimmung der Verordnung vom 1. Mai d. J., ebenso findet dieselbe auch in Betreff der übrigen Blätter dann Anwendung, wenn der Aufenthaltsort aus Privat-Rücksichten, in Folge einer Beurlaubung rc. gewechselt wird.

Die Postanstalten haben in den betreffenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 4. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

450) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Korrespondenz der Kammerpräsidien und der Abgeordneten, vom 8. November 1850.

Während der bevorstehenden Kammer-Sitzungen wird der Korrespondenz der Kammerpräsidien und der Abgeordneten unter denselben Bedingungen Portofreiheit beigelegt, wie solche nach der Verordnung vom 5. August 1849. (Minist.-Blatt S. 182. Nr. 236.) während der vorjährigen Sitzungsperiode der Kammern stattgefunden hat.

Es werden demnach frei befördert:

1) alle Briefe und Aktensendungen ohne Beschränkung des Gewichts, welche an die Kammer-Präsidenten oder an die Kammern direkt adressirt sind, oder welche von den Kammer-Präsidien abgesandt werden, sofern diese Sendungen mit der Rubrik „I. (II.) Kammer-Angelegenheit" bezeichnet, mit dem Stempel der Kammer bedruckt und mit der Namens-Unterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten oder mit der eigenhändigen Namensschrift des Büreau-Direktors der Kammer versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl., welche an die Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin addressirt sind, oder welche von den Abgeordneten in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Abgeordneten handschriftlich (nicht durch Stempel, Druck, Lithographie (u. s. w.) mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die kouvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern. Berlin, den 8. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

451) Ministerial-Bekanntmachung wegen der den Militairpersonen und Militairbeamten zu gewährenden Portobegünstigungen, vom 12. November 1850.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Pakete und Pakete mit Geld oder angegebenem Werthe.

2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Paketadressen müssen mit der Bezeichnung „Feldpostbrief" versehen sein.

3) Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

Zu welchem Korps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Kompagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

Die Postanstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4) Portofrei werden befördert:

a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,

b. Briefe und Pakete mit Geld unter und bis 10 Rthlr., wobei 2 Frd'or. noch für 10 Rthlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,

c. Pakete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a. für Briefe oder Pakete mit Geld über 10 Rthlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or.) nach und von der Armee,

b. für die zur Armee gehenden Pakete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,

c. für alle Pakete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Pakete, welche zur Armee

gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assekuranzgebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or,
   1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
   2) die Assekuranzgebühr für jede Hundert Thaler mit 1 Sgr.

b. für Pakete mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr.;
      für jedes Pfund darüber ½ Sgr,
   2) die Assekuranzgebühr für jede Hundert Thaler mit 1 Sgr.

c. für die zur Armee gehenden Pakete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

d. für alle Pakete, welche von der Armee abgesandt werden, sowie für alle Pakete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten,
   bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
   für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsporto's für Pakete werden die überschießenden Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranzgebühr bleiben die ersten 10 Rthlr. (resp. 2 Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranzgebühr wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Paket mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Paket besonders erhoben, die Assekuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Postanstalten einzeln ausgeliefert oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7) Die sub 4., 5. und 6. angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung, sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung. Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XVI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

452) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer betreffend, vom 7. August 1850.

In Verfolg der Verfügung v. 15. Dezember v. J. (Anl. a.) wegen der Ausführung des Gesetzes vom 7. deff. M., betreffend die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen, wird der Königl. Regierung, rücksichtlich der Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer, im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister, zur Nachachtung Folgendes eröffnet:

1) Wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem anderen Orte abkommandirt werden, so ist dieser letztere Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten.

Demgemäß haben Offiziere, welche in der angegebenen Weise von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte nach einem andern klassensteuerpflichtigen Orte abkommandirt werden, die Klassensteuer fortzuzahlen, wogegen Offiziere, welche von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte auf längere unbestimmte Zeit nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt abkommandirt werden, für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer zu befreien sind.

2) Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit **Kantonnements** beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Garnisonort, beziehungsweise der Kantonnementsort, der Klassensteuer oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppen beizuzählen sind. Berlin, den 7. August 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

In Folge der Verfügung vom 5. Oktober d. J., wird die Königl. Regierung beauftragt, mit der Ausführung des in der Ges.-Samml. S. 436. Nr. 3,197. erschienenen Gesetzes vom 7. d. M., betreffend die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen, unter Befolgung der nachstehend ertheilten Vorschriften, schleunigst vorzugehen:

1) Die im Gesetze bezeichneten, fortan steuerpflichtigen Personen sind, soweit die Jahreslisten für 1850. noch nicht festgestellt worden, in diesen Listen, soweit dagegen die Feststellung bereits erfolgt ist, in besondern Nachtragslisten zu denselben, zur Klassensteuer zu veranlagen.

2) Die Aufnahme des Personenstandes und die Einschätzung zur Steuer erfolgt im Allgemeinen nach den bestehenden Vorschriften, wobei jedoch die Verhältnisse der ärmeren Schullehrer schonend zu berücksichtigen sind.

3) Hinsichtlich der Offiziere und Militairbeamten ist Folgendes zu beachten:

a. Die Veranlagung der Offiziere und Militairbeamten geschiehet an den (klassensteuerpflichtigen) Garnisonsorten. — Zeitweise Abwesenheit vom Garnisonsorte, insofern sie nicht mit einer Mobilmachung verbunden ist, befreit nicht von der Klassensteuer.

b. Die betreffenden Kommunalbehörden (§. 6. a. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820.) sind anzuweisen, von den Chefs der Garnisonen (Kommandanten oder älteren Stabsoffizieren) ein namentliches Verzeichniß der in Betracht kommenden Personen, unter Angabe ihres Dienst- und sonstigen Einkommens zu erbitten. Dieses Verzeichniß dient bei der Veranlagung zum Anhalte.

Der Personalservis und der Serviszuschuß bilden einen Theil des Einkommens, nicht aber die Entschädigung für Dienstaufwand, wohin außer den zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten und die Büreaugelder zu rechnen sind.

c. Die Klassensteuer ist von den einzelnen, nicht regimentirten Offizieren und Militairbeamten unmittelbar und von den regimentirten Offizieren und Militairbeamten, der Vereinfachung wegen, durch Vermittelung der Kassenkommissionen einzuziehen.

Die Königl. Militairbehörden werden in Übereinstimmung mit dem vorstehend zu 3. Angeordneten, von dem Königl. Kriegsministerium mit Anweisung versehen werden. Berlin, den 15. Dezember 1849.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An
sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

---

453) Cirkulare der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Steuer-Veranlagungsbehörden, die Führung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten betreffend, vom 4. Oktober 1850.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat bei Revision der Kreis-Kassenrechnungen mehrfach monirt, daß in den Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten Litt. I. K., H. und L. die Ursache des Zu- und Abgangs, so wie die Besteuerungsmerkmale nicht genügend angegeben worden. Bei Mühlen muß stets die Konstruktion derselben, bei Wassermühlen auch der Wasserzufluß, bei den Schiffern die Tragbarkeit der Kähne nach Lasten berechnet, bei den Fuhrleuten die Anzahl der Pferde, bei den Bauhandwerkern, als namentlich Zimmerleuten, Maurern, Dachdeckern 2c., ob sie ihr Gewerbe neu anfangen oder gänzlich niedergelegt, oder auch nur der ungünstigen Jahreszeit wegen eingeschränkt haben, bei den Gewerbescheinen für Musiker, mit wie viel Gehülfen das Gewerbe betrieben wird, genau angegeben werden.

Die Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden wollen bei Anfertigung der Gewerbesteuer-Veränderungslisten dies nicht außer Acht lassen. Posen, den 4. Oktober 1850.

Königliche Regierung III.

---

454) Cirkulare der Königl. Regierung zu Posen an deren sämmtliche Kreiskassen, die halbjährigen Gewerbesteuer-Strafextrakte betreffend, vom 7. Oktober 1850.

Es ist hin und wieder vorgekommen, daß in die halbjährigen Gewerbesteuer-Strafextrakte auch die Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen aufgenommen worden sind. Auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungskammer

wird den Königl. Kreiskassen bemerklich gemacht, daß in die gedachten Extrakte nur die gegen die Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. verübten und zur Anzeige gebrachten Steuer-Kontraventionen gehören.

Die Gewerbe-Polizei-Kontraventionssachen sind daher ferner nicht darin aufzunehmen, indem aus solchen Sachen nur die einfachen Gefälle zu verrechnen sind, welche vorschriftmäßig in den betreffenden Zugangslisten nachgewiesen werden. Posen, den 7. Oktober 1850.

Königliche Regierung III.

---

455) Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, sowie an sämmtliche Königl. Provinzal-Steuerdirektoren, die Tarasätze von dem Bruttogewichte der mit Branntwein ausgehenden Gebinde betreffend, vom 28. Oktober 1850.

In den Erläuterungen zur Statistik der Branntweinbrennereien für das Jahr 1849. hat die Königl. Regierung wiederum in Anregung gebracht, daß der Betrag von 14 Prozent, welcher von dem Bruttogewichte der mit Branntwein ausgehenden Gebinde für Tara abgesetzt wird, um die Menge des Branntweins behufs Feststellung der Steuervergütung nach dem Gewichte zu berechnen, dem wirklichen Gewichte der Gebinde nicht entspreche, und nach den gesammelten Erfahrungen vorgeschlagen, für Fässer mit Branntwein, deren Bruttogewicht 8 Zentner oder weniger beträgt, eine Tara von 17 Prozent und für schwerere Fässer eine Tara von 15 Prozent künftig in Anwendung zu bringen.

Dieser Vorschlag entspricht zwar nicht überall denjenigen Ermittelungen, welche von andern Seiten her angezeigt worden sind. Indessen hat es zur Zeit weniger Bedenken, den Satz für die Tara zu erhöhen, weil denjenigen Gewerbtreibenden, welche Branntwein nach dem Auslande versenden, nach der Mittheilung in der Verfügung vom 20. Oktober v. J. *) die Gelegenheit geboten worden ist, das wirkliche Gewicht der Fässer unter amtlicher Beglaubigung einbrennen zu lassen und das dergestalt beglaubigte Gewicht bei der Abfertigung zum Grunde gelegt werden darf. Unter diesen Umständen wird die Königl. Regierung ermächtigt, dahin Anordnung zu treffen, daß die vorgeschlagenen höheren Tarasätze vom 1. Januar 1851. ab zur Anwendung gelangen, zugleich aber dafür Sorge zu tragen, daß denjenigen Gewerbtreibenden, welche Branntwein nach dem Auslande versenden, bis dahin durch diejenigen Ämter, bei welchen die Vorabfertigung erfolgt, von der bevorstehenden Abänderung des bisherigen Tarasatzes Nachricht gegeben werde. Berlin, den 28. Oktober 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

An
die Königl. Regierung zu Potsdam und Abschrift an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren rc. zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

*) Siehe Minist.-Blatt, Jahrg. 1849. S. 231. f. Nr. 333.

---

456) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg, die Stempelpflichtigkeit der Besichtigungsverhandlungen der Bergbehörden betreffend, vom 10. Oktober 1850.

Ew. Hochw. erhalten die, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Besichtigungsverhandlungen der Bergbehörden, mittelst Berichts vom 12. v. M. eingereichten Akten des Bergamtes N. N. hierbei zurück. In der Position „Protokolle" zu b. im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. sind Protokolle für stempelpflichtig erklärt, wenn diejenigen Personen, mit welchen sie aufgenommen worden, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen. Wenn nun in den Besichtigungsprotokollen mit den dazu vorgeladenen Personen, welche die Eröffnung des Bergbaues nachgesucht haben, der Umfang des Reviers und die sonstigen Umstände, unter denen die Eröffnung erfolgen kann, festgestellt werden, auch die der Grube beizulegende Benennung angegeben werden muß, so ist es außer Zweifel, daß dadurch den Bedingungen der angezogenen Tarifposition entsprochen wird; die Besichtigungsprotokolle sind da-

her, womit sich auch der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverstanden erklärt hat, für stempelpflichtig zu erachten.

Hiernach haben Sie in Zukunft verfahren zu lassen. Die Bergbehörden werden von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. dieserhalb mit weiterer Anweisung versehen werden. Berlin, den 10. Oktober 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

XVII. Militair-Angelegenheiten.

457) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen in einen bestimmten, von ihnen gewählten Truppentheil, vom 17. Oktober 1850.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 9. Oktober c. bestimme Ich:

1) die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 per Kompagnie, resp. per Eskadron, nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2) Die in den Universitätsstädten Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

3) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben.

Sanssouci, den 17. Oktober 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An
die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Kriegsministerium. Leo.

Allgemeines Kriegsdepartement. v. Herwarth.

Das Königliche Oberpräsidium benachrichtige ich von obiger Allerhöchsten Bestimmung, um darnach in Seinem Ressort das Weitere gefälligst zu veranlassen. Berlin, den 4. November 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An sämmtliche Königliche Oberpräsidien.

458) Allerhöchste Verordnung, betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, vom 7. November 1850.

Ich will den mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen (Anl. a) über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, zu den Fahnen, Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. Stockhausen.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

a.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, vom 26. Oktober 1850.

§. 1. Über die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstaltersklassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehrmannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reserve-Paß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrolle der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrolle tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrolle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrolle entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Übung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung versäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5. In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reservemannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehrmannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der obern Provinzialbehörden eintreten.

§. 9. Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Ökonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten, und zwar im Frühjahre unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft und im Herbst, wenn die Reservemannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Übertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-

vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögensverhältnissen der Reserve- und Landwehrmannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Übereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehrmannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehrmannschaften des betreffenden Bezirks,
b. der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse, ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, sowie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Überschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehrmannschaften zu den gewöhnlichen Übungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Übungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrgangs in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Übung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w., den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Übung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehrmannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

Der Kriegsminister.
v. Stockhausen.

Im Verlage des Königl. **Zeitungs-Komtoirs** hieselbst.

Druck durch **J. F. Starcke** (Charlotten-Str. Nr. 29,) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 21. Dezember 1850.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 11. Berlin, den 31. Dezember 1850. 11ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

459) Allerhöchster Erlaß, die Entbindung des Staatsministers von Ladenberg von dem demselben interimistisch übertragenen Präsidium des Staatsministeriums und die interimistische Übertragung des letztern an den Staatsminister Freiherrn von Manteuffel, vom 4. Dezember 1850.

Indem Ich dem Staatsministerium Meinen heutigen Erlaß an den Staatsminister v. Ladenberg hierbei in Abschrift zufertige (Anl. a.), will Ich Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Manteuffel, hierdurch das Präsidium des Staatsministeriums interimistisch übertragen.

Potsdam, den 4. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Rabe. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

a.

So schmerzlich es Mir auch ist, Sie aus Meinem Staatsministerium scheiden zu sehen, so will Ich Ihnen doch die von Ihnen wiederholentlich nachgesuchte Entlassung aus Ihrem Amte nicht versagen und werde Ihnen dieselbe, sobald Meine Entschließung wegen Ernennung Ihres Nachfolgers gefaßt sein wird, unverzüglich ertheilen. Bis dahin erwarte Ich, daß Sie die nicht politischen Geschäfte Ihres Ministeriums fortführen werden. Von dem Ihnen interimistisch übertragenen Präsidium des Staatsministeriums will Ich Sie schon jetzt entbinden und habe dies dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Potsdam, den 4. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

460) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderungen in den Mitgliedern und dem Präsidenten des Staatsministeriums, vom 19. Dezember 1850.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich den Staatsminister von Ladenberg durch den abschriftlich beifolgenden Erlaß (Anl. a.), seinem wiederholten Antrage gemäß, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung entlassen und ihn zu Meinem Wirklichen Geheimen Rath, sowie zum Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer, ernannt habe, weshalb Ich der Vorlegung der hiernach erforderlichen Ausfertigungen zu Meiner Vollziehung entgegensehen will. Zugleich habe Ich den Staatsminister Freiherrn von Manteuffel, unter Entbindung desselben von der Leitung des Ministeriums des Innern und von der interimistischen Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Raumer zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Westphalen zum Minister des Innern ernannt, Letzterem auch die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. Charlottenburg, den 19. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

a.

Indem Ich Sie, unter voller dankbarer Anerkennung der erfolgreichen Dienste, welche Sie mit seltener Hingebung und aufopfernder Treue Mir und dem Vaterlande in schweren Zeiten geleistet haben, Ihrem wiederholten Antrage entsprechend, von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch entbinde, will Ich Sie zu Meinem Wirklichen Geheimen Rath, sowie zum Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer, ernennen und habe das Staats-Ministerium angewiesen, Mir die deshalb erforderlichen Ausfertigungen zu Meiner Vollziehung vorzulegen. Zu Ihrem Nachfolger habe Ich den bisherigen Regierungspräsidenten v. Raumer ernannt. Charlottenburg, den 19. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

461) Amtliche Bekanntmachung, den Eintritt des Wirklichen Geheimen Raths von Massow in das Ministerium des Königl. Hauses betreffend, vom 10. Dezember 1850.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Wirklichen Geheimen Rath von Massow für die Verwaltung des Kron-Fideikommisses und Kron-Tresors, sowie überhaupt für die Etats-Angelegenheiten und die gesammte Kassen-Verwaltung des Hausministeriums, dem Ober-Kammerherrn, Minister des Königl. Hauses, Fürsten zu Wittgenstein, zuzuordnen.

462) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung der Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Dezember 1850.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. M. will Ich den Geheimen Justizrath von Rohr in Folge seiner Ernennung zum Vicepräsidenten des Appellationsgerichts in Königsberg von der Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten hiermit entbinden und an seine Stelle den Geheimen Justizrath Dr. von der Hagen zum Mitglied des Disziplinarhofes ernennen.

Potsdam, den 21. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

463) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der den stellvertretenden Beamten zu gewährenden Theilnahme an den Aversional-Entschädigungen für Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse, vom 14. Dezember 1850.

Durch mehrfach bei mir eingegangene Anfragen und Beschwerden sehe ich mich veranlaßt, in Bezug auf die Stellvertretung solcher Beamten meines Ressorts, welche Aversional-Entschädigungen für Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse beziehen, allgemein Folgendes festzusetzen.

Halten dergleichen Beamte sich eigene Equipage, und stellen sie dieselbe dem Stellvertreter zur Disposition, so muß dieser sich damit begnügen. Haben sie aber keine eigene Equipage, so ist der Stellvertreter nicht verpflichtet, das etwa ein für allemal gemiethete Fuhrwerk, oder einen sonstigen Natural-Ersatz anzunehmen, sondern berechtigt, für den Zeitraum der Stellvertretung die Auszahlung eines verhältnißmäßigen Theiles der Aversional-Entschädigung zu verlangen.

Auch für den Fall, daß Beamte, welche eine eigene Equipage haben, dieselbe dem Stellvertreter nicht zur Disposition stellen wollen, bezieht letzterer einen verhältnißmäßigen Theil der Entschädigung, und muß sich damit begnügen. In Betreff der Büreaubedürfnisse hat der Beamte, dessen Stellvertretung angeordnet ist, die Wahl, ob er dieselbe in natura liefern, oder dem Stellvertreter die Entschädigung dafür pro rata temporis überlassen will. Entscheidet er sich für das erstere, es entsteht aber Streit darüber, ob die in natura gelieferten Büreaubedürfnisse den Anforderungen einer geregelten Dienstführung entsprechen, so hat über das Maß des zu Gewährenden die vorgesetzte Dienstbehörde zu befinden. Berlin, den 14. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

464) Verfügung an den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, betreffend die Anrechnung der Kompagnieführer-Zulage eines Landwehrlieutenants auf das Civilgehalt desselben, vom 26. November 1850.

Die wegen der Anrechnungsfähigkeit der Kompagnieführer-Zulage eines Landwehrlieutenants auf das Civilgehalt desselben unterm 24. Juni d. J. (Minist.-Bl. S. 237. Nr. 315.) an Ew. Hochw. erlassene Verfügung bedarf, nach einer näheren Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums, einer Berichtigung. Die Zahlung einer Kompagnieführer-Zulage kommt nämlich bei einem auf dem Feldetat stehenden Bataillone überall nicht vor, sondern es erhält bei letzterem der kompagnieführende Lieutenant, neben dem Gehalte seiner Charge, nur die auf sein Civilgehalt nicht in Anrechnung zu bringende Feldzulage von monatlich 25 Thlr. — Wenn dagegen bei einem nicht auf dem Feldetat stehenden Bataillone ein Lieutenant die Kompagnie führt; so empfängt derselbe neben dem Gehalte seiner Charge eine Kompagnieführerzulage von monatlich 20 Thlr. aus Militairfonds, welche ihm zu belassen und woneben ihm zur Erfüllung des Betrages der Feldzulage von 25 Thlr., die ihm, wenn er auf dem Feldetat stände, als kompagnieführenden Lieutenant gebührte, nur noch ein Zuschuß von monatlich 5 Thlr. aus dem durch Anrechnung des Offiziergehalts einbehaltenen Theile seiner Civilbesoldung zu gewähren ist.

Berlin, den 26. November 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

465) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Zulassung von Ausländern zur Anstellung in den Preußischen Staats-, Kirchen- und Schuldienst, vom 11. November 1850.

Auf die Berichte der Königl. Regierung vom 12. August c. und 21. v. M., die Anstellung des ausländischen Schulamts-Kandidaten N. an den Schulen in N. betreffend, eröffne ich, der mitunterzeichnete Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Königl. Regierung, daß ich gegen die beabsichtigte Anstellung des N. Nichts einzuwenden habe. Was die weiter aufgeworfene Frage wegen des künftigen Verfahrens in ähnlichen Fällen betrifft, so bemerken wir darüber Folgendes. Die Allerhöchste Ordre vom 17. Oktober 1847. (Minist.-Bl. S. 305.) fordert für solche Personen, welche die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen durch Ertheilung einer Naturalisa-

tions-Urkunde bereits erworben haben, zur Anstellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienst nur die ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs. Hieraus ist zu folgern, daß die besondere Zustimmung des Ministers des Innern hierbei nicht mehr erforderlich ist und zwar aus dem Grunde, weil die in diesem Ressort vorzunehmende Prüfung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der Anzustellenden bereits bei Ertheilung der Naturalisations-Urkunde als erfolgt vorausgesetzt werden muß.

Wenn die Königl. Regierung im vorliegenden Falle dennoch die Zustimmung des Ministers des Innern für erforderlich erachtet, weil die Einholung derselben durch das Reskript vom 6. November 1835. (Anl. a.) vorgeschrieben sei, so übersieht Dieselbe, daß das letztere nur von anzustellenden Ausländern spricht und daher auf Personen, welche durch Naturalisation bereits Inländer geworden und hiernach den besonderen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 17. Oktober 1847. unterworfen sind, keine Anwendung findet.

Berlin, den 11. November 1850.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. des Innern. Im Auftrage.

v. Ladenberg. **v. Puttkammer.**

---

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. Juli d. J. eröffnet, daß es den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 12. Juli 1824. und der Allerh. Kabinetsordre vom 10. Juni v. J. allerdings entspricht, daß Ausländer, welchen nach der letztgedachten Verordnung ein Qualifikations-Attest, um Privatschulen und Pensionsanstalten zu errichten, oder gewerbweise Lehrstunden zu geben, ohne Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei nicht ertheilt werden darf, auch zu öffentlichen Elementarschullehrer-Ämtern erst nach vorgängiger Zustimmung dieses Ministerii zugelassen werden.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, vor allen in Ihrem Bezirke vorkommenden Prüfungen, event. Anstellungen und Beförderungen von Ausländern zu Elementar- und Bürger-Schulämtern, bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzufragen, und dem diesfälligen Berichte zugleich einen von dem Bewerber verfaßten Lebenslauf, sowie die über die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen desselben sprechenden Zeugnisse, beizufügen.

Berlin, den 6. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

---

466) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren in Voruntersuchungen gegen Beamte betreffend, vom 15. November 1850.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 1. d. M. ersehe ich, daß der Abschluß der Voruntersuchung gegen den Lehrer N. in N. hauptsächlich durch die Verzögerung der Einreichung der, dem Denunziaten gestatteten, schriftlichen Vertheidigung aufgehalten wird. Diesem Übelstande hätte durch richtige Anwendung der betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. vorgebeugt werden können. Nach §. 34. a. a. O. ist die Voruntersuchung nur dazu bestimmt, den Angeschuldigten, wenn er erscheint, zu hören, die Zeugen eidlich zu vernehmen und die sonst zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Ist dies geschehen, so sollen die Untersuchungs-Verhandlungen an die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, eingesandt werden (§. 35.). Wird alsdann das Verfahren nicht eingestellt, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzusetzen und der Angeschuldigte dazu, unter Hervorhebung der ihm zur Last fallenden Thatsachen, vorzuladen. In diesem Termin hat der Angeschuldigte das letzte Wort und es steht ihm, wenn er erscheint, das Recht zu, sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers zu bedienen, während die Vertretung des nicht erschienenen Angeschuldigten nur mit besonderer Genehmigung der entscheidenden Behörde gestattet ist (§§. 37., 39., 41. a. a. O.). Ein Recht auf schriftliche Vertheidigung ist hiernach dem Angeschuldigten nicht zugestanden, auch mit dem mündlichen Verfahren vor der entscheidenden Behörde nicht wohl vereinbar. Die Funktion des Vertheidigers beginnt vielmehr erst, nachdem in der mündlichen Verhandlung die Staats-Anwaltschaft, resp. der Angeschuldigte, gehört sind, hat auch erst dann eine sichere Grundlage und beschränkt sich auf mündliche Vertheidigung. Meinerseits finde ich nun zwar nichts dagegen zu erinnern, daß einem Angeschuldigten, welcher sich vielleicht in der mündlichen Verhandlung eines Vertheidigers nicht bedienen will, auf seinen Antrag die Einreichung einer, von einem

Rechtsanwalt angefertigten Vertheidigungsschrift, um jeder Besorgniß vor einer Verkürzung des Rechts der Vertheidigung vorzubeugen, gestattet werde. Es darf aber deshalb die Sache nicht aufgehalten und demgemäß stets nur eine kurze, niemals über 4 Wochen hinausgehende präklusivische Frist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift bewilligt werden. Am zweckmäßigsten erscheint es, jedesmal nach Abschluß der Voruntersuchung sogleich den Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen und dem Angeschuldigten, falls er schriftlich vertheidigt zu werden wünscht, die Einreichung der Vertheidigungsschrift bis zum Tage vor dem Termin zu gestatten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren und demgemäß in dem vorliegenden Falle nach Ablauf der dem Rechtsanwalt N. gestellten vierwöchigen Nachfrist sofort ohne weitere Gewährung einer neuen Frist, für den etwa anderweit anzunehmenden Vertheidiger, den Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, daß dieses geschehen, binnen 4 Wochen mir anzuzeigen und die Beschwerdeführer auf die wieder beigefügte Eingabe vom 16. v. M. nach Lage der Sache schleunigst zu bescheiden.

Berlin, den 15. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

---

467) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und die Ministerial-Baukommission hieselbst, das Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte in erster Instanz betreffend, vom 13. November 1850.

Das Königl. Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. beschlossen, daß in den Disziplinar-Untersuchungen

1) bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des betreffenden Kollegiums auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben und ebenso dieselben in das Protokoll aufgenommen werden sollen.
2) die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb acht Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abgefaßt und von den Mitgliedern des Kollegiums, welche zu derselben mitgewirkt haben, unterzeichnet, sowie demnächst, wenn der Angeschuldigte bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegiums nicht zugegen war, oder auch außer diesem Falle, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, demselben — in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung — zugestellt werden soll.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 13. November 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

II. Geschäftsgang.

468) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtung zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter und die Verabfolgung von Freiexemplaren derselben betreffend, vom 22. November 1850.

Zur Beseitigung der von einigen Seiten angeregten Zweifel über die Ausführung der im 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli c. wegen Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblatts seitens der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft wird unter Zustimmung des Herrn Justizministers Folgendes bemerkt.

1) Den Staatsanwalten ist auch fernerhin, dem diesseitigen Erlaß vom 4. Juli v. J. gemäß, 1 Freiexemplar des Regierungs-Amtsblatts zu verabreichen, da das Exemplar, welches sie in Folge der Allerhöchsten Ordre

vom 6. Juli c. zu halten verpflichtet sind, in ihr Privateigenthum übergeht, es aber von Interesse ist, in den Büreaus der Staatsanwaltschaften vollständige Amtsblatts-Exemplare zu behalten.

2) Hinsichtlich der Verpflichtung der Auskultatoren zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter ist durch den oben erwähnten Allerhöchsten Erlaß nichts geändert, indem derselbe es ausdrücklich in Betreff der Räthe und Referendarien bei den Appellations-Gerichten bei der Bestimmung sub e. im §. 5. der Verordnung vom 27. Oktober 1810. beläßt.

3) Die Polizeianwalte, als solche, sind zur Haltung der Amtsblätter nicht verpflichtet, da die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen als ein Zweig der Polizeiverwaltung anzusehen ist, die damit beauftragten Beamten also keine eigene Behörde bilden.

Die Polizeianwalte haben aber demnach (§. 5. der Verordnung vom 27. Oktober 1810. und §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811.) auch keinen rechtlichen Anspruch auf die unentgeltliche Verabfolgung des Amtsblatts, und da ihnen in den allermeisten Fällen, vermöge ihrer sonstigen amtlichen Stellung, die Amtsblätter zugänglich sind, so wird die Königliche Regierung, mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 4. Juli v. J., hierdurch veranlaßt, den Polizeianwalten das dortige Amtsblatt vom 1. Januar 1851. ab nicht mehr unentgeltlich zu verabreichen, und hiervon nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo denselben nicht anderweitig (durch amtliche Stellung) das Amtsblatt leicht zugänglich ist.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich zur Sprache gekommen, ob die Bürgermeister, welche nach §. 58. der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 213.) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts zu besorgen haben, nach erfolgter Einführung der Gemeinde-Ordnung die Verabreichung eines Freiexemplars des Amtsblatts verlangen können.

Diese Frage hat indeß verneint werden müssen, da der allegirte Paragraph der Gemeinde-Ordnung die Wahrnehmung der Verrichtungen der Polizeianwaltschaft nur als einen einzelnen Zweig des Bürgermeister-Amtes betrachtet, für welchen ein Freiexemplar des Amtsblatts nicht gefordert werden kann.

Übrigens werden die Bürgermeister und Gemeindevorstände eines besondern Freiexemplars des Amtsblatts auch nicht bedürfen, da die Gemeinden gesetzlich dasselbe halten müssen.

Berlin, den 22. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

III. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

469) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Nachweis der Mehrausgaben bei den etatsmäßigen Ausgabefonds in den Final-Kassenabschlüssen der Verwaltung des Innern, vom 28. November 1850.

Durch die Cirkular-Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 10. Dezember v. J. und 27. April d. J. (Minist.-Bl. Jahrg. 1850. S. 4—6. u. S. 164.) ist der Königl. Regierung bekannt gemacht worden, daß die seitherigen Zuschußüberweisungen aus Zentralfonds an etatsmäßige Ausgabefonds der Regierungs-Hauptkassen vom Rechnungs-Jahre 1850. ab wegfallen sollen, und daß der für einzelne Etatsfonds erforderliche Mehrbedarf — bisher Verstärkungs-Zuschuß — bei dem betreffenden Ministerio behufs der Genehmigung zur Verrechnung als Mehrausgabe anzuzeigen ist.

Obwohl die obige Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember v. J. und die damit mitgetheilten Bestimmungen von demselben Tage genau vorschreiben, wie in der erwähnten Beziehung vom Jahre 1850. ab zu verfahren ist, so finde ich mich doch veranlaßt, der Königl. Regierung noch besonders bemerklich zu machen, daß bei eigener Verantwortung Derselben in den Finalabschlüssen der Verwaltung des Innern, weder bei der kurrenten noch bei der Restverwaltung Ausgabezugänge bei den etatsmäßigen Fonds erscheinen dürfen, die nicht bis zum Tage des Finalabschlusses die ministerielle Genehmigung zur Verrechnung als Mehrausgabe erhalten haben, oder die nicht durch Rückeinnahmen oder Erstattungen, welche dem bezüglichen Ausgabetitel, woraus solche entnommen worden, grundsätzlich wieder zutreten müssen, gedeckt sind. Für die strenge Beachtung dieser Vorschriften, für das pünktliche Eintreffen der Finalabschlüsse der Verwaltung des Innern hieselbst bis spätestens zum 20. Februar des auf das abgelaufene Jahr folgenden Jahres, sowie für die genaue Übereinstimmung dieser Ab-

schlüsse mit dem Hauptabschlusse der Regierungs-Hauptkasse, wird das Präsidium der Königl. Regierung, sowie der Kassenkurator, ausdrücklich hierdurch verantwortlich gemacht. Berlin, den 28. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

470) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts betreffend, vom 28. November 1850.

Dem Königl. Konsistorium theilen wir in der Anlage (a.) Abschrift eines von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 17. d. M. an die Königl. Regierung zu N. ergangenen Erlasses, betreffend die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit. Berlin, den 28. November 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. **v. Uechtritz.**

---

a.

Auf den Bericht vom 16. v. M., die definitive Anstellung der beiden, zugleich als Organist und Kantor der Kirchengemeinde fungirenden evangelischen Lehrer zu N. betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß die definitive Anstellung der genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Lehrer von der eventuellen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden kann. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu, und hat dieselbe Sich bei Ausübung dieses Rechtes lediglich durch die Interessen des Unterrichts leiten zu lassen.

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, bereits durch die Verordnung vom 27. Juni 1845. (Ges.-Samml. Nr. 20. S. 440.), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist, den Königl. Konsistorien überwiesen.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 1. Oktober 1847. ist zwar hinsichtlich der weltlichen, mit einem Schulamt vereinigten Kirchenbedienung bestimmt, daß die Berufung, oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disziplin über den Inhaber desselben, wie bisher den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten mit der Maßgabe verbleiben solle, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch geistlichen Rathes als Referenten, oder Korreferenten eintreten müsse. Da indessen bereits durch meine Verfügung vom 20. Juni d. J. nach Maßgabe der durch die Verfassungs-Urkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate jene Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Königl. Regierungen, resp. an die Oberpräsidenten, als eine nicht mehr aufrecht zu haltende anerkannt worden ist; so muß auch aus denselben Gründen den Königl. Konsistorien die Bestätigung der betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbedienten zustehen. Es wird der Königl. Regierung nicht schwer fallen, durch geeignete Kommunikation mit dem Königl. Konsistorium eine Einigung über die betreffenden Personen herbeizuführen. Im Fall dieses nicht möglich sein, und durch die Trennung der beiden Ämter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schul-, resp. bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das für Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen. Berlin, den 17. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, **v. Ladenberg.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen
zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

471) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Konsistorien, betreffend das Verfahren gegen Geistliche wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteten Umtriebe, vom 7. Dezember 1850.

Der Pfarrer N. zu N. ist von dem Königl. Konsistorium einer Provinz wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteter Umtriebe zur Untersuchung gezogen, suspendirt, und schließlich seines Amtes entsetzt worden.

Schon während der Dauer der Suspension hatte derselbe außerkirchliche Versammlungen im Sinne freigemeindlicher Bestrebungen in seinem Pfarrhause veranstaltet. Das Königl. Konsistorium hatte sich desfalls an die

Königl. Regierung zu N. gewandt, um die Hülfe des Staats zur Inhibirung solcher, wider die kirchliche Disziplin, unter deren Autorität der ꝛc. N. bis zum definitiven Austrage der Sache noch verblieben war, verstoßenden Handlungen des ꝛc. N. in Anspruch zu nehmen. Die Königl. Regierung lehnte jedoch eine solche Einwirkung von ihrer Seite ab, weil die gedachten Versammlungen einen polizeiwidrigen Charakter nicht trügen. In einer desfalls mit dem Herrn Minister des Innern stattgehabten Korrespondenz ist von dem Letzteren die Auffassung der Königlichen Regierung gebilligt worden. Habe der ꝛc. N. wider die Disziplin gehandelt, so könne nur seine vorgesetzte Behörde im Wege der Disziplin das Nöthige veranlassen, dies könne aber nur durch Mittel geschehen, welche in den Disziplinargesetzen begründet seien; wenigstens könne die Polizeibehörde nur in dieser Schranke zum Beistande aufgerufen werden. Dagegen erscheine es unzulässig, durch die Polizeibehörde ein Verbot ausführen zu lassen, welches, wie das in dem vorliegenden Falle beantragte, mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe.

Wir theilen dem Königl. Konsistorium diese Entscheidung des Herrn Ministers des Innern mit, um daraus zu entnehmen, in welchen Beziehungen dasselbe in vorkommenden ähnlichen Fällen auf eine Mitwirkung der Staatsbehörde nicht zu rechnen haben werde. Dagegen machen wir das Königl. Konsistorium darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen, wie anderwärts bereits geschehen, die kirchliche Disziplinarbehörde dem Geistlichen während der schwebenden Hauptsache die Abhaltung solcher wider die kirchliche Disziplin verstoßenden Versammlungen bei namhafter Ordnungsstrafe untersagen, und solche im Übertretungsfalle sofort festsetzen und einziehen kann, und daß dieselbe bei der Exequirung dieser Ordnungsstrafe nach wie vor den Beistand der Polizeigewalt des Staats wird in Anspruch nehmen können. Berlin, den 7. Dezember 1850.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. **v. Uechtritz.**

V. Unterrichts-Angelegenheiten.

472) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Einberufung der Schullehrer bei der Mobilmachung des Heeres und der Landwehr betr., vom 28. November 1850.

Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgend wie, sei es durch benachbarte Lehrer, oder Kollegen am Orte, oder durch Kombinirung seiner Klasse mit anderen Klassen derselben Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schulamts-Kandidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Kombattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betreffenden Kreisersatz- und Militairbehörde zu reklamiren sein.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst an die Königlichen Regierungen verfügen, dabei aber ausdrücklich bemerken zu wollen, daß jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurtheilen und zu behandeln und dabei der Grundsatz festzuhalten ist, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militairpflicht entschieden werden muß. Berlin, den 28. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

VI. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

473) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinalkollegien, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betr. die Zulassung der dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten zu den für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen, vom 1. Dezember 1850.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg hat auf Grund der dieserhalb von der Regierung Sr. Majestät des Königs ertheilten Zustimmung mittelst des abschriftlich angeschlossenen Gesetzes vom 15. September

tember d. J., (Anl. a.) die von den Ärzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im dortigen Lande abzulegenden Examina betreffend, — bestimmt, daß an Stelle der seither üblichen Prüfungen die in dem Königreiche Preußen behufs der Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staats-Examina treten sollen. Hinsichtlich der Ausführung dieses Gesetzes ist seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung die gleichfalls in Abschrift angeschlossene Verordnung (Anl. b.) erlassen worden. Indem ich die Königlichen Regierungen, das hiesige Königliche Polizeipräsidium und die Königlichen Medizinal-Kollegien hiervon in Kenntniß setze, ermächtige ich Dieselben, die dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten, welche eine der für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen abzulegen wünschen, zu derselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die inländischen Kandidaten, zuzulassen. Berlin, den 1. Dezember 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

a. Gesetz,

die von den Ärzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern im hiesigen Lande abzulegenden Examen betreffend, vom 15. September 1850.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Medizinalordnung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 2. Oktober 1820., wegen Prüfung der Ärzte, (§. 23.) der Oberwundärzte und Wundärzte (§. 74. 80.), der Thierärzte (§. 207.) und der Apotheker (§. 124.) werden aufgehoben.

§. 2. An die Stelle dieser Prüfungen treten die in dem Königreiche Preußen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen, denen auch für das hiesige Land dieselbe Gültigkeit beigelegt wird.

§. 3. Alle Medizinalpersonen, welche in Zukunft um Erlaubniß zur Besetzung im hiesigen Lande nachsuchen, haben sich unter Vorlegung der über das Bestehen der vorschriftsmäßigen Prüfungen lautenden Zeugnisse bei Unserer Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu melden.

§. 4. Wegen Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Januar 1851. in Kraft tritt, sowie wegen Bezeichnung der Anstalten in Preußen, bei denen die erforderlichen Prüfungen der Medizinalpersonen abzuhalten sind, wird durch Unsere Regierung das weiter Erforderliche bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Ballenstedt, am 15. September 1850.

Alexander Carl. Herzog zu Anhalt.

(L. S.) v. Krosigk. v. Hempel.

b. Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. September 1850. wegen Prüfung der Medizinalpersonen.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. September d. J. (cf. Regierungs- und Intelligenz-Bl. Nr. 75.) bestimmt worden ist, daß an die Stelle der bisher nach den Vorschriften der Medizinalordnung vom 2. Oktober 1820. §§. 23., 74., 80., 207. und 124. im hiesigen Lande stattgehabten Prüfungen der Ärzte, Oberwundärzte und Wundärzte, der Thierärzte und Apotheker vom 1. Januar 1851. ab die in dem Königreiche Preußen vor Zulassung zur Praxis vorgeschriebenen Staatsexamen treten sollen, so wird in Gemäßheit des §. 4. des gedachten Gesetzes zur Ausführung desselben und Nachachtung der betheiligten Medizinalpersonen und Behörden Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Alle diejenigen Personen, welche sich den Studien der Ärzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker widmen und sich später im hiesigen Lande besetzen wollen, haben sich in Betreff der von ihnen abzulegenden Prüfungen vom 1. Januar 1851. ab überall nach den für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen im Königreiche Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften, Reglements und Verordnungen, insbesondere dem Reglement des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 1. Dezember 1825. und den in Bezug darauf erlassenen erläuternden Verordnungen und Reskripten dieser Behörde zu richten, und sich deshalb mit denselben genau bekannt zu machen.

2. Die Staatsprüfungen erfolgen nach der bestehenden Einrichtung in Betreff:

1) der promovirten Ärzte, welche die Approbation als praktische Ärzte oder als solche Wundärzte zugleich erhalten wollen, ferner der Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen, und der Apotheker erster Klasse:
durch die medizinische Ober-Examinationskommission in Berlin;

2) derjenigen ärztlichen Individuen, welche die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse, als Geburtshelfer, als Apotheker zweiter Klasse, als forensische Wundärzte, als Zahnärzte erlangen wollen:
durch die Medizinalkollegien in den betreffenden Königl. Provinzen;

3) in Betreff der Physiker, Thierärzte und Augenärzte:
durch besonders ernannte Prüfungskommissionen.

3. Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind von den Kandidaten unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere und Bescheinigungen und zwar ad §. 2. 1. spätestens bis Anfangs Dezember jeden Jahres bei der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bernburg zu weiterer Veranlassung und Verfügung schriftlich einzugeben.

4. Die Kandidaten zu den höhern Staatsprüfungen, welche beabsichtigen, schon im Jahre 1851. um die Erlaubniß zur Besetzung im hiesigen Lande einzukommen, müssen sich, um zu dem vorher abzulegenden Examen zu gelangen, nach dem im §. 3. Angeführten noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres bis spätestens Anfangs Dezember melden.

5. Was die bei der Anmeldung einzureichenden Zeugnisse über die Schul- und sonstige Vorbildung der Prüfungskandidaten betrifft, so wird nach der mit der Königl. Preuß. Regierung getroffenen Verabredung der Besuch des hiesigen Gymnasiums und der Realschule hieselbst dem Besuche eines Preuß. Gymnasiums und resp. einer Preuß. Realschule gleichgeachtet werden.

Bei denjenigen Kandidaten, welche gegenwärtig ihre Studien größtentheils beendigt haben und nicht mehr im Stande sind, die vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genau zu erfüllen, soll hierauf billige Rücksicht genommen werden.

6. Vor der Zulassung zur Prüfung sind von den Kandidaten die üblichen Prüfungsgebühren nach dem festgesetzten Betrage für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Bernburg, den 21. September 1850.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei. **Zachariae.**

Meyer.

---

474) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-präsidium hieselbst, die Vermeidung von Fremdwörtern in den gerichtsärztlichen Gutachten betr., vom 3. Dezember 1850.

Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoß erregt, indem dergleichen Gutachten dem größeren Publikum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft rezipirte Fremdwort.

Ich finde mich demnach veranlaßt, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizeipräsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, daß Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden; wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. **v. Ladenberg.**

475) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Besetzung der Kreis-chirurgen-Stellen betreffend, vom 26. November 1850.

Auf den Bericht vom 11. d. M. die Besetzung der Kreischirurgen-Stelle in N. betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung unter Rücksendung der Anlagen, daß nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und den seither befolgten Grundsätzen, die forensisch approbirten Wundärzte erster Klasse bei Besetzungen von Kreischirurgen-Stellen allerdings den Vorzug haben vor promovirten Ärzten. Wenn aber keine derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so habe ich schon jetzt keinen Anstand genommen, auch praktischen Ärzten Kreischirurgen-Stellen zu verleihen. Darauf beziehen sich die Ausnahmen, welche die Königliche Regierung in Ihrem vorliegenden Berichte aus der medizinischen Zeitung allegirt hat.

Hiernach würde ich kein Bedenken getragen haben, einem der beiden promovirten Bewerber die Stelle provisorisch oder aber im Falle der Ablegung der forensischen Prüfung, auch definitiv zu verleihen, und zwar am liebsten dem Dr. N. als ältesten, zumal er auch durch die interimistische Verwaltung einen Anspruch auf billige Berücksichtigung sich erworben hat. Wenn aber die Königliche Regierung noch einmal ein Konkurrenz-Verfahren ausgeschrieben hat, so ist dieselbe in ihrem vollen Rechte gewesen, jedoch ist es jetzt auch nöthig, das Resultat abzuwarten. In künftigen Fällen ist aber die einmalige Ausschreibung einer Konkurrenz völlig genügend und wenn diese von Wundärzten erster Klasse nicht berücksichtigt wird, so kann die Königliche Regierung ohne Weiteres, zugleich zur allmähligen Anbahnung eines künftigen besseren Zustandes, promovirte Ärzte, jedoch wo möglich nur

solche, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. Gegen die fernere interimistische Verwaltung der in Rede stehenden Stelle durch den Dr. N. habe ich nichts zu erinnern.

Berlin, den 26. November 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. **Lehnert.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

476) Allgemeine Verfügung an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider Medizinalpersonen betr., vom 13. Nov. 1850.

(Vergl. Minist.-Bl. S. 123. f. Nr. 172.)

Auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchungen gegen Medizinalpersonen aller Kategorien in Zukunft sowohl dem gedachten Herrn Minister, als den betreffenden Regierungen, die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz mitzutheilen. Berlin, den 13. November 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

VII. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

477) Auszug aus der Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend den Instanzengang bei Einführung der Gemeindeordnung, vom 10. Dezember 1850.

— Was die von der Königlichen Regierung in dem zweiten Theile Ihres Berichtes aufgeworfene Frage über das Ressortverhältniß betrifft, so ist es richtig, daß das Gesetz für die Erledigung von Fällen, wie der vorgetragene, (Reklamationen gegen die Wählerlisten), nur zwei Instanzen kennt. Der Gemeinderath entscheidet zunächst über erhobene Einsprüche und gegen seine Entscheidung ist der Rekurs bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis-Ausschusse, resp. dem Bezirksrathe, einzulegen.. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist ein ferneres Rechtsmittel nicht statthaft.

So lange nun bei der ersten Einführung der Gemeindeordnung die Funktionen der zu wählenden Aufsichtsorgane, des Kreisausschusses und des Bezirksraths, von Staatsbehörden, nämlich von den Landräthen und Regierungen ausgeübt werden, muß es zwar bei jenem im Gesetze angeordneten Instanzenzuge sein Bewenden behalten; dies schließt indessen das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Verwaltungsbehörden nicht aus. Den Herren Oberpräsidenten ist insbesondere die Leitung des ganzen Einführungsgeschäftes in ihren Provinzen überwiesen; sie werden sich also auf Beschwerden, welche gegen die Verwaltungsbehörden seitens der Interessenten bei ihnen angebracht werden, jederzeit einzulassen und vermöge der ihnen durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 angewiesenen Stellung das Verfahren der Regierungen, selbst wo diese die Funktionen des Bezirksraths ausüben, zu prüfen haben. Bedenken, welche den Herrn Oberpräsidenten bei diesen Prüfungen gegen die Gesetzlichkeit des von den Regierungen beobachteten Verfahrens entgegentreten, werden sie zur Geltung zu bringen und deren Erledigung herbeizuführen haben. Sofern es sich indessen, wie in dem vorliegenden Falle, um förmliche Entscheidungen in Fragen handelt, für deren Erledigung das Gesetz einen festen Instanzenzug vorgezeichnet hat, kann das Oberaufsichtsrecht nicht bis zu der Befugniß ausgedehnt werden, dergleichen Entscheidungen zu reformiren oder zu kassiren, weil dadurch, im Widerspruch mit dem Gesetze, eine dritte Instanz gebildet werden würde.

Berlin, den 10. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

478) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Konstituirung der Gemeinderäthe und Gemeinde-Vorstände betreffend, vom 26. November 1850.

Diejenigen Zweifel und Bedenken, auf welche die Königliche Regierung nach Ihrem Berichte vom 5. d. M. bei Konstituirung der Gemeinderäthe und Gemeinde-Vorstände gestoßen ist, kann ich für erheblich überall nicht erachten.

ad 1. Wenn diejenigen Städte, welche bisher eine Vertretung von 9 Stadtverordneten gehabt haben, diese Zahl auf Grund des §. 10. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. vorläufig beibehalten müssen, wenn ferner nach §. 11. l. c. eine jede Wahlabtheilung ein Drittel der Mitglieder, also in diesem Falle 3, zu wählen hat und wenn endlich nach §. 14. l. c. die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten, also in diesem Falle die Hälfte der 3 Mitglieder, aus Grundbesitzern bestehen soll, so kann die Königliche Regierung daraus, daß die Zahl 3 sich ohne Bruchtheile nicht halbiren läßt, keine größeren Bedenken ziehen, als in jedem anderen Falle, wo die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Mitglieder eine ungerade ist. Wollte die Abtheilung, welche 3 Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen hat, unter diesen nur 1 Grundbesitzer wählen, so würde sie gegen das Gesetz handeln; sie muß also mindestens 2 und sie kann, wenn sie es im Übrigen für angemessen hält, alle 3 Mitglieder aus der Klasse der angesessenen Gemeinde-Einwohner wählen.

Wo nun aber auf Grund des §. 68. der Gemeinde-Ordnung der Gemeinderath im Ganzen nur aus 3 Mitgliedern konstituirt wird, wo also eine jede Abtheilung nur Ein Mitglied zu wählen hat, da wird ein strenges Festhalten an dem im §. 14. ausgesprochenen Grundsatze dahin führen, daß jede Abtheilung einen Grundbesitzer wählt. Wenn ich mich nun auch nicht für ermächtigt halte, deklaratorische Anordnungen zu treffen, welche der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes entgegenlaufen, so glaube ich doch die Königliche Regierung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn in solchen Fällen, wie gewiß häufig geschehen wird, die einzelnen Abtheilungen im Wege eines Kompromisses dahin übereinkommen, daß die eine einen Grundbesitzer, die andere ein nicht angesessenes Mitglied wählt, gegen ein solches freiwilliges Abkommen von Oberaufsichtswegen so lange nichts zu erinnern sein dürfte, als von keiner Seite ein Einspruch dagegen erhoben wird. Wird aber ein solcher Fall in Folge erhobenen Widerspruchs vor das Forum der höheren Instanz gebracht, so wird diese ihrer Entscheidung nur die strenge Vorschrift des Gesetzes zu Grunde legen können. Dabei ist indessen nicht außer Acht zu lassen, daß selbst der §. 14. l. c. schon eine Ausnahme von dem in Rede stehenden Grundsatze und zwar in denjenigen Fällen gestattet, wo in einer Gemeinde gar keine oder nur wenige Grundbesitzer sich befinden. Die Entscheidung der Frage, wann dieser Fall eintritt, gehört zur Kompetenz des Bezirksraths, also — bei der ersten Organisation — der Bezirksregierungen.

ad 2. Es ist ganz unzweifelhaft — wie sich die Königliche Regierung auch selbst zu sagen scheint — daß bei denjenigen Gemeinden, auf welche der Titel III. der Gemeinde-Ordnung Anwendung findet, eine kollegialische Verfassung des Gemeinde-Vorstandes überhaupt nicht, und selbst dann nicht Platz greifen kann, wenn auf Grund des zweiten Alinea des §. 85. der Gemeindevorstand vorläufig aus einer größeren als der normalen Anzahl von Mitgliedern gebildet wird.

ad 3. Es beruht zunächst auf einem Irrthum, wenn die Königliche Regierung annimmt, daß §. 87. die Gemeinde-Einnehmer von der Theilnahme an der Gemeinde-Vorstandschaft ausschließe. Der dritte Titel der Gemeinde-Ordnung enthält diese Bestimmung nicht. Für diejenigen Gemeinden dagegen, welche nach Titel II. zu organisiren sind, ist diese Vorschrift auf den ausdrücklichen Antrag der ersten Kammer unter Zustimmung der zweiten Kammer und im Einverständniß mit der Regierung in das Gesetz aufgenommen worden. Aus dem Kommissionsberichte der ersten Kammer wird die Königliche Regierung sich über die, dieser Gesetzesbestimmung zu Grunde liegenden Motive informiren können. Sie wird sich auch gleichzeitig überzeugen, daß ich mich, dieser ausdrücklich ausgesprochenen Absicht der Gesetzgebung gegenüber, nicht für ermächtigt erachten kann, einer entgegenstehenden Einrichtung meine Genehmigung zu ertheilen. Die Nothwendigkeit aber, im Wege der Gesetzgebung eine Deklaration oder Modifikation der angefochtenen Bestimmung herbeizuführen, vermag ich nicht anzuerkennen, da ich so wenig die Übelstände, welche aus dieser Bestimmung hervorgehen, als den Widerspruch einräumen kann, welcher zwischen ihr und dem §. 158. der Gemeinde-Ordnung bestehen soll. Der letztere schreibt allerdings und in Übereinstimmung mit ihm der §. XII. meiner Einführungs-Instruktion vor, daß die besoldeten Magistrats-Mitglieder, also auch die zeitherigen Kämmerer, in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen seien. Verbietet nun der §. 28. der Gemeinde-Ordnung den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes die Einnehmer-Geschäfte zu verwalten, so folgt

daraus nur, daß in Fällen, wie die vorerwähnten, der bisherige Kämmerer nach Einführung der Gemeinde-Ordnung das eigentliche Kassengeschäft an einen Unterbeamten des Gemeinde-Vorstandes abtreten muß, während er seine übrigen bisher verwalteten und alle ihm etwa noch zu übertragenden Amtsgeschäfte weiterführen resp. übernehmen kann. Daß aus dieser, im Interesse einer geregeltern Gemeinde-Verwaltung jedenfalls erwünschten anderweiten Vertheilung der Amtsgeschäfte eine Vermehrung der letzteren hervorgehen sollte, wird nicht wohl behauptet werden können; daraus folgt denn aber auch, daß eine Vermehrung der Ausgaben für Besoldungen bei einiger Umsicht der Gemeinde-Behörden sich in der Regel wird vermeiden lassen.

Berlin, den 26. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

479) Verfügung an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., betreffend den Wohnsitz der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister innerhalb der von ihnen zu verwaltenden Einzel- oder Gesammtgemeinden, vom 10. Dezember 1850.

Da der Titel II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. die Bestimmung, daß der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister innerhalb der von ihm zu verwaltenden Gemeinde wohnen soll, nicht enthält, so kann ich auch — wie ich Ew. &c. auf Ihren gefälligen Bericht vom 18. v. M. eröffne — in der gleichzeitigen Verwaltung mehrerer den Bestimmungen des II. Titels unterliegenden Einzelgemeinden durch ein und denselben Bürgermeister, da wo sich diese Einrichtung bisher bewährt hat, kein Bedenken finden. Ew. &c. sind vielmehr vollkommen ermächtigt, dergleichen Wahlen, wenn Sie dieselben im Gemeinde- wie im Regierungs-Interesse für zweckmäßig halten, zu bestätigen. Eine analoge Anwendung der im §. 130. für Sammtgemeinden gegebenen Verordnung auf die nach Titel II. zu verwaltenden Einzelgemeinden halte ich nicht für gerechtfertigt.

Anders verhält es sich allerdings in Betreff der gemeinschaftlichen Verwaltung mehrerer Sammtgemeinden durch ein und denselben Bürgermeister; dieser soll, wie das Gesetz ausdrücklich verlangt, innerhalb der Sammt-Gemeinde wohnen. Wiewohl ich die Härten und Inkonvenienzen, welche sich bei einer strengen Befolgung dieser Vorschrift in manchen Fällen fühlbar machen, keinesweges verkenne, so halte ich mich doch, dem klaren Buchstaben des Gesetzes gegenüber, nicht für ermächtigt, von der Befolgung dieser Bestimmung im Allgemeinen zu dispensiren. Ew. &c. wollen daher in Fällen, wie die in Ihrem gefälligen Berichte vorgetragenen, zunächst prüfen, ob nicht eine organische Vereinigung der von einem und demselben Bürgermeister verwalteten Sammtgemeinden zu einem Sammtgemeindebezirk im Interesse der Betheiligten liegt und zutreffenden Falls auf diese Vereinigung möglichst hinwirken, wodurch denn die Schwierigkeit vollkommen erledigt würde.

Wenn aber dieser Weg nicht immer zum Ziele führen wird, so muß ich darauf hinweisen, daß auch die gemeinschaftliche Verwaltung mehrerer Sammtgemeinden durch einen Vorsteher nicht unbedingt ausgeschlossen ist. Die Bedingung, daß der Vorsteher innerhalb der Sammtgemeinde wohne, kann und wird er häufig in mehreren Gemeindebezirken zugleich erfüllen, da nach den allgemeinen Grundsätzen über Ortsangehörigkeit der Vorsteher sehr wohl ein doppeltes Domizil haben oder sich ein solches durch Beschaffung einer eingerichteten Wohnung, deren er häufig für seine Dienstgeschäfte in den einzelnen Verwaltungsbezirken bedürfen wird, leicht beschaffen kann.

Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, wohlbegründete Wünsche der Gemeinden, wenn diese mit den gouvernementalen Interessen nicht kollidiren, unbeachtet zu lassen. Es wird daher die Aufgabe der zur Einführung des Gesetzes berufenen Behörden sein, diesen begründeten Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden, so weit es der Wortlaut und die Absicht des Gesetzes irgend gestatten, entgegenzukommen. Gleichzeitig bieten diese und ähnliche Interpretationen der Aufsichtsbehörde die Mittel, das Staats-Interesse gegen Beeinträchtigungen zu wahren, welche aus einer mißbräuchlichen Deutung ihm erwachsen könnten.

Ich hoffe, daß es Ew. &c. gelingen wird, nach diesen Andeutungen die befürchteten Mißstände möglichst zu beseitigen.

Berlin, den 10. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

480) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten und Regierungen, betreffend die Kontrahirung von Anleihen seitens der Kreisgemeinden behufs Beschaffung der zur Mobilmachung erforderlichen Kosten, vom 18. November 1850.

Auf Ew. rc. gefälligen Bericht vom 11. d. M. erkläre ich mich bei Rückgabe der Anlagen, mit dem von der Königlichen Regierung zu N. beobachteten Verfahren, wonach sie dem Landrath N. in N. zu einer nomine der dortigen Kreisgemeinde behufs Beschaffung der zur Mobilmachung erforderlichen Kosten zu kontrahirenden Anleihe die nachgesuchte Genehmigung ertheilt hat, einverstanden; wobei ich indessen voraussetze, daß der Antrag seitens des Landraths unter Zustimmung der provisorischen Kreisvertretung gestellt ist.

Bei Erlaß des Regulativs wegen Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 3. Juni c. bin ich allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß die provisorischen Kreisvertretungen es möglichst vermeiden würden, vor definitiver Einführung der Kreis- rc. Ordnung ihre Kreise durch Anleihen mit neuen Schulden zu belasten; deshalb hat eine Bezeichnung derjenigen Instanz, welche im Falle etwaiger Anleihen die Beschlüsse der provisorischen Kreisvertretungen zu sanktioniren haben würde, nicht für nothwendig erachtet werden können.

Da indessen bei der inzwischen Allerhöchsten Orts befohlenen Mobilmachung der Armee die Fälle häufiger vorkommen können, daß Kreis-Korporationen behufs Ankaufs der nöthigen Pferde und des übrigen Materials in Ermangelung disponibler Fonds zu Anleihen zu schreiten genöthigt werden, so bestimme ich auf Grund des Art. 67. der Kreis- rc. Ordnung hiermit Folgendes.

Wo zur augenblicklichen Beschaffung des zur Deckung der Mobilmachungskosten — soweit diese den Kreis-Korporationen obliegen, — erforderlichen Geldbedarfs die provisorischen Kreisvertretungen eine Anleihe beschließen, sind diese Beschlüsse, aus welchen die Höhe der zu kontrahirenden Anleihe ersichtlich sein muß, den betreffenden Bezirks-Regierungen anzuzeigen. Einer höhern Genehmigung bedarf es, da die Nothwendigkeit der Aufbringung der erforderlichen Mittel im Gesetze und in der Allerhöchsten Mobilisirungs-Ordre gründet, für derartige Beschlüsse in ihrer Allgemeinheit nicht; dagegen sind die Modalitäten der Anleihe und ihrer Tilgung, namentlich der Zinsfuß, die Termine der Kapitalserstattung, resp. der Amortisation, die Kündigungsfristen, die etwaige Sicherstellung, wo eine solche geboten werden kann, vor allem aber der Repartitions-Modus der zur Deckung der Zinsen, der Amortisationsquoten rc. von den Kreiseinsassen aufzubringenden Mittel in einem besondern Regulativ zu ordnen und den betreffenden Regierungen — wenn auch nachträglich — zur Bestätigung einzureichen.

In denjenigen Fällen, wo die Voraussetzungen des Art. 11. der Kreis- rc. Ordnung zutreffen, werden dann die Regierungen für die genannten Regulative die in jenem Artikel vorgeschriebene höhere Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts zu extrahiren haben.

Der im §. X. des Regulativs vom 3. Juni c. angeordneten gutachtlichen Vernehmung der Bezirks-Kommissionen bedarf es bezüglich auf die Beschlüsse der provisorischen Kreisvertretungen über die vorbezeichneten Anleihen nicht. Berlin, den 18. November 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

An
den Königlichen Ober-Präsidenten zu N. und Abschrift zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Ober-Präsidenten, sowie an sämmtliche Königliche Regierungen.

---

481) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die polizeiliche Überwachung der Vereins-Versammlungen unter Einwirkung der Staatsanwaltschaft, vom 7. Dezember 1850.

Auf den Bericht vom 30. November c. die Beschwerde des Staatsanwalts N. zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung Folgendes eröffnet.

Sowohl nach §. 4. des früher gültig gewesenen Gesetzes vom 29. Juni 1849, wie nach §. 4. der jetzt in Kraft bestehenden Verordnung vom 11. März d. J. sind die Ortspolizeibehörden befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, Abgeordnete zur Überwachung dieser

Versammlung zu entsenden. Der Zweck dieser Anordnung ist aus den §§. 5. beider Gesetze gleichmäßig zu entnehmen. Er geht einfach dahin, etwaige Verbrechen, welche in der Versammlung, sei es durch Wort, That oder Unterlassung verübt werden, zu konstatiren, und die Fortsetzung des Verbrechens durch sofortige Auflösung der Versammlung zu verhindern. Es folgt hieraus, und mit Bezug auf die Stellung, welche der §. 2. der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Staatsanwaltschaft gegeben hat, daß diese sofern sich nach ihrem Ermessen eine angekündigte Versammlung als eine solche charakterisirt, bei welcher die polizeiliche Überwachung nothwendig oder doch räthlich erscheint, befugt ist, die Polizeibehörde auf die Angemessenheit dieser Überwachung aufmerksam zu machen, und sie entweder um Ausführung dieser Maßregel, oder um Mittheilung der Gründe, welche derselben entgegenstehen, zu ersuchen. Noch mehr ergiebt sich dieser Satz aus dem letzten alinea des §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849, da nach demselben die Polizeibehörden nicht nur verpflichtet sind, den Requisitionen der Staatsanwaltschaft auf Vervollständigung der bereits schwebenden polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu geben, sondern sie auch die weiter gehende Obliegenheit haben, Untersuchungen dieser Art, selbst wenn sie darüber entgegengesetzter Ansicht sind, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einzuleiten, und sich nicht verkennen läßt, daß die Überwachung der Versammlungen nur das Mittel ist, um die Einleitung einer etwaigen Untersuchung zu fordern und vorzubereiten.

Das Gesetz — §. 4. der Verordnung vom 11. März d. J. — hat allerdings die Ortspolizeibehörde nur für befugt erklärt, Abgeordnete in die Versammlung zu entsenden, und dadurch selbstredend es der freien, aus der Lage der Sache und der Verhältnisse zu schöpfenden Überzeugung derselben überlassen, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will oder nicht, daraus folgt aber keinesweges das Recht derselben, daß sie die Requisition einer Behörde, welche in Bezug auf Verbrechen mit ihr den gleichen Zweck verfolgt, wie dies in dem vorliegenden Falle geschehen, ignoriren darf; es würde hierdurch das so nothwendige, und sowohl von der Königlichen Regierung, wie von dem Magistrate zu N. anerkannte, harmonische Zusammenwirken beider Staatsbehörden völlig verloren gehen, während gerade diese Behörden darauf angewiesen sind, im Einverständnisse miteinander zu wirken. Was sich aus der, den Polizeibehörden ausschließlich beigelegten Befugniß ergiebt, ist, daß sie nicht verpflichtet sind, den Requisitionen der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres, wie der §. 3. der Verordnung vom 3. Januar 1849 dies bestimmt, zu genügen, dagegen können sie sich der Pflicht, die Gründe ihrer entgegenstehenden Ansicht mitzutheilen, nicht entheben, wonächst es denn dem Staatsanwalte überlassen bleiben muß, die Entscheidung der der Polizeiobrigkeit vorgesetzten Behörde einzuholen.

Was die zweite Frage anbelangt, in welcher Weise der Staatsanwaltschaft die Mittel zu gewähren sind, um in Gemäßheit des §. 8. der Verordnung vom 3. Januar 1849 jeder Zeit zur Einsicht der Akten zu gelangen, welche sich auf einen zu seinem Ressort gehörigen Gegenstand beziehen, so ist es einleuchtend, daß der Weg der jedesmaligen Requisition an den Polizei-Dirigenten, namentlich dann mit zu vielen Umständen verknüpft erscheint, wenn es sich um Beschleunigung handelt, und es erscheint daher zweckmäßig, wenn die betreffenden Subaltern-Beamten ein für alle Mal mit Anweisung versehen werden, dem Staatsanwalte die seinem Ressort angehörenden Akten auf sein Verlangen ohne Weiteres sofort vorzulegen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach die vorliegende Angelegenheit zu ordnen, und in ähnlichen Fällen auch in Zukunft nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 7. Dezember 1850.

Ministerium des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

482) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Revision der Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 betreffend, vom 12. August 1850.

Der Königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, daß die Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 in mehreren Bestimmungen von vielen Seiten her als mangelhaft und unzweckmäßig angefochten worden sind. Das Bedürfniß, diese Gesetze einer Revision zu unterwerfen und diejenigen Vorschriften derselben, welche nach den gemachten Erfahrungen sich als unzweckmäßig und nachtheilig gezeigt haben, einer sorgfältigen Berathung zu unterwerfen, ist nicht länger zu verkennen.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung auf diesen Gegenstand lenke, fordere ich Sie auf, denselben einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, und diejenigen von Ihr wahrgenommenen Mängel der bezeichneten Gesetze, welche einer Abhülfe zu bedürfen scheinen, unter Beifügung motivirter Verbesserungsvorschläge zu bezeichnen.

Ich glaube insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen zu müssen, über welche ich die gutachtliche Äußerung der Königlichen Regierung zu vernehmen wünsche.

1) zu §. 1. des Aufnahmegesetzes und §. 1. des Armenpflegegesetzes.

Es ist vorzugsweise darüber geklagt worden, daß die gedachten Gesetze den Gemeinden gegen den Anzug verarmter oder der Verarmung nahestehender Personen keinen ausreichenden Schutz gewähren, daß sie einen Andrang mittelloser Individuen vom platten Lande nach den Städten begünstigen und dem Bestreben einzelner Gemeinden, sich ihrer erwerbsunfähigen Einwohner auf Kosten eines andern Armenverbandes zu entledigen, so wie dem Bestreben solcher Individuen selbst, sich durch die Wahl eines andern Wohnorts eine bessere Armenunterstützung zu sichern, keine genügende Schranken gesetzt haben.

Es kann nicht die Absicht sein, das Prinzip der Freizügigkeit, worin Preußen den übrigen deutschen Staaten schon lange vorangegangen ist, fallen zu lassen. Da die große Mehrzahl der Staatseinwohner kein anderes Kapital besitzt, als die Arbeitskraft, so muß denselben auch die Gelegenheit dargeboten werden, diese Arbeitskraft da zu verwenden, wo sie von derselben den meisten Nutzen ziehen zu können glauben. Es fragt sich aber, ob nicht der Weg zu finden sein wird, diesen Grundsatz mit dem Bestreben der Gemeinden

sich der Aufnahme fremder Individuen, welche ihnen lästig zu werden drohen, zu erwehren,

einigermaßen zu vermitteln.

Das Gesetz hat an die Aufnahme eines Fremden, an die Aufschlagung des Domizils grundsätzlich die Unterstützungspflicht geknüpft und nur bei denen, welche keinen Wohnsitz haben, diesem einen dreijährigen Aufenthalt substituirt.

Es läßt aber den Widerspruch gegen den Anzug nur da zu, wo er auf bereits vorhandene Armuth des Neuanziehenden gegründet wird. Die Besorgniß künftiger Verarmung, wie nahe sie auch liegen möge, genügt nicht zu dessen Abweisung.

Bei der Schwierigkeit, den Zustand und den Zeitpunkt der Verarmung, welche nur nach und nach eintritt, durch leicht erkennbare Kriterien festzustellen, bei der Leichtigkeit, die wirkliche Verarmung längere oder kürzere Zeit zu verdecken, sind die Gemeinden durch das Gesetz allerdings in die Lage versetzt, Individuen, welche ihnen völlig fremd sind, aufnehmen und bald darauf unterstützen zu müssen.

Es fragt sich nun, ob diese Bestimmungen in ihrer Verbindung, also die jedem Erwerbsfähigen zustehende Wahl des Domizils und die an das Domizil geknüpfte Armenversorgungspflicht, sich in der Erfahrung bewährt haben, oder doch deren Beibehaltung durch ausreichende Gründe motivirt wird, oder ob überwiegende Rücksichten eine Modifikation derselben erheischen?

Soviel darf als feststehend angesehen werden, daß die gegen das Prinzip der Freizügigkeit erhobenen Bedenken hauptsächlich in der unmittelbar mit dem Anzuge eintretenden Armenversorgungspflicht der Gemeinde des neuen Wohnorts ihren Grund hat.

Müßten diese Bedenken für gerechtfertigt erachtet werden, so würde sich von selbst die Frage darbieten:

ob nicht die Verpflichtung zur Armenpflege von der Wohnsitzerwerbung zu trennen und an ein festeres, durch längere Dauer begründetes Verhältniß zu binden sei?

Durch eine solche Trennung würden die Konflikte zwischen dem Prinzip der Freizügigkeit und dem Absonderungsbestreben der Gemeinden in der Hauptsache vermittelt werden können, da je weniger mit der Aufnahme des Neuanziehenden die Besorgniß einer bevorstehenden Armenlast zusammenfällt, um so geringer auch das Interesse der Gemeinde ist, diesem Anzuge zu widersprechen.

Von dem wesentlichsten Einflusse wird hierbei freilich die nähere Bestimmung der Dauer des Wohnsitzes und der sonstigen, den Anspruch auf Unterstützung begründenden Verhältnisse sein, und es wird darauf ankommen, zwischen den Nachtheilen der zu frühzeitigen Entstehung der Unterstützungspflicht, und denjenigen Nachtheilen die richtige Mitte zu treffen, welche mit der Trennung des durch langjährigen Wohnsitz zwischen dem Verarmten und seinem Aufenthaltsorte häufig geknüpften Bandes und mit der Zurückweisung in eine ihm entfremdete und oft weit entfernte Gemeinde, verbunden zu sein pflegen.

Es ist in Frage gekommen, ob es nicht unter Beibehaltung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen zur Beseitigung

Beseitigung der wesentlichsten Übelstände derselben genügen werde, wenn der im §. 5. des Aufnahmegesetzes der Gemeinde des neuen Wohnorts bedingungsweise gestattete Rückgriff auf den früheren Wohnort, welcher unter der jetzigen Beschränkung erfahrungsgemäß von geringer Bedeutung ist, entweder unbedingt freigegeben oder doch durch das Gesetz die Präsumtion ausgesprochen würde, daß die innerhalb der bestimmten Frist hervortretende Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei.

Diese Vorschläge möchten besonders gründlich zu erörtern sein.

Außerdem wird für die angeregte Frage der Trennung der Armenversorgungspflicht von der Wohnsitzerwerbung das für die Unions-Staaten beabsichtigte Heimathsgesetz von Wichtigkeit sein, welches im Entwurfe dem provisorischen Fürstenkollegium vorliegt.

Dieser Entwurf bestimmt in Übereinstimmung mit dem §. 132. des Verfassungs-Entwurfes vom 26. Mai v. J.

a. daß jedem, welcher das Unionsbürgerrecht besitzt, mit Vorbehalt des bisherigen Staatsbürgerrechts, das Recht zustehen soll, an jedem Orte innerhalb des Unionsgebiets seinen festen Wohnsitz aufzuschlagen oder fortzusetzen;

b. daß diejenigen, welche der Armenunterstützung bedürfen oder wegen eines Verbrechens ꝛc. bestraft worden, dieses Rechts verlustig gehen, und in denjenigen Staat, welchem sie angehören, zurückgewiesen werden können.

Es fragt sich: ob und wie mit Rücksicht auf diese von der Preußischen Gesetzgebung zum Theil abweichende Bestimmungen die diesseitigen Gesetze angemessen zu modifiziren sein würden.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entstehung der Unterstützungspflicht, würde auch zu erwägen sein, ob und welche Änderungen in den Vorschriften über das Erlöschen derselben vorzunehmen seien.

Insbesondere ist die Frage der reiflichsten Prüfung zu unterwerfen, ob der bisherige Grundsatz:

wonach die Angehörigkeit im Sinne der Armenpflege erlöschen kann, ohne daß dieselbe in einer andern Gemeinde neu begründet wird,

sich als zweckmäßig bewährt habe, ob also die Verpflichtungen der Landarmenverbände in dem bisherigen Umfange beibehalten werden sollen.

Die Erwägung dieser Frage führt von selbst zur Betrachtung der Verschiedenheit unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete und der der mehrsten anderen deutschen Staaten, welche Heimathsgesetze im eigentlichen Sinne besitzen, durch welche jeder Staatsangehörige sich hinsichtlich der Armenpflege, sowie in vielen andern Beziehungen auf eine bestimmte Gemeinde, deren Angehöriger er ist, hingewiesen sieht, während dies nach unserer Gesetzgebung nicht der Fall ist. Der Preußischen Gesetzgebung ist deshalb auch der vorbezeichnete Begriff der Heimath und des Heimathsrechts fremd. Denn die hierunter häufig allegirten Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. bestimmen lediglich den Gerichtsstand, und von den beiden Gesetzen vom 31. Dezember 1842 stellt das Erstere im Wesentlichen nur den Grundsatz auf, daß der Erwerbsfähige, wo er will, seinen Aufenthalt zu nehmen befugt ist, während das Andere bestimmt, welcher Armenverband — Gemeinde oder Provinz — sich des Hülfsbedürftigen anzunehmen verpflichtet ist.

2) zu §§. 8. und 11. des Aufnahmegesetzes und §. 1. Nr. 2. des Armenpflegegesetzes.

Die Vorschrift, daß zur Begründung des Hülfsdomizils die polizeiliche Anmeldung stattfinden müsse, hat hauptsächlich den Zweck, die Ortsbehörde durch die Kenntniß vom erfolgten Anzuge in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob ein gesetzlicher Grund zur Zurückweisung des Neuanziehenden vorhanden sei oder nicht.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Anmeldung häufig, und auch wohl in der Absicht, die Entstehung der Versorgungspflicht zu verhindern, unterbleibt, obgleich alle Bedingungen eines Wohnsitzes im rechtlichen Sinne vorhanden sind. Dadurch ist der Übelstand herbeigeführt worden, daß der Eintritt der Unterstützungspflicht zum Nachtheile anderer Armenverbände gegen die Absicht des Gesetzes durch Unterlassung einer Förmlichkeit, zu deren Herbeiführung weder der Anziehende, noch die Ortsbehörde ein überwiegendes Interesse haben, verhindert worden ist.

Es fragt sich, wie diesem Übelstande abzuhelfen sei? Es ist vorgeschlagen worden, dem Ablaufe eines bestimmten Zeitraums nach dem Anzuge, während dessen angenommen werden kann, daß der Anzug zur Kenntniß der Ortsbehörde gelangt sei, die Wirkung der Anmeldung beizulegen.

3) zu §§. 1. und 7. des Armenpflegegesetzes.

Die Fragen, inwieweit innerhalb einer Gemeinde besondere Armenverbände fortbestehen oder neu gebildet werden können, sowie inwieweit mehrere Gemeinden oder Armenverbände zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande

vereinigt werden können oder ein solcher gemeinschaftlicher Armenverband aufgelöst werden kann, ingleichen die Formen, an welche eine solche Vereinigung oder Auflösung zu binden ist, werden hier, mit Rücksicht auf §. 8. und §. 126. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. und das durch das Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlichte Reskript vom 20. Juli d J. in nähere Erwägung gezogen werden müssen.

4) zu §. 32. des Armenpflegegesetzes.

Die Anwendung des §. 32. hat zu vielen Zweifeln und Streitigkeiten darüber geführt, auf welche Personen diese für Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w. erlassenen Bestimmungen zu beziehen seien; welches Dienstverhältniß als ein festes anzusehen sei; ob und inwieweit eine den Erwerb hindernde Schwangerschaft einer Krankheit gleich zu achten und welche Ausdehnung der Verpflichtung des Dienstorts in Beziehung auf die Dauer zu geben sei?

Dem, über die vorstehenden und über andere nach dem Erachten der Königlichen Regierung näherer Erwägung zu unterbreitenden Punkte zu erstattenden gutachtlichen Berichte sehe ich binnen zwei Monaten entgegen. Ihre Vorschläge sind demselben in Gesetzesform beizufügen.

Berlin, den 12. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

---

483) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, betreffend die Einziehung statistischer Nachrichten über die Verwaltung des Armenwesens im Inlande, vom 12. August 1850.

Um in dem Armenwesen auf diejenigen Verbesserungen hinwirken zu können, welche sich nach den obwaltenden Verhältnissen als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, ist nicht nur eine Revision der auf die Verpflichtung zur Armenpflege bezüglichen Gesetze, sondern auch eine Sammlung derjenigen Nachrichten erforderlich, welche zur näheren Kenntniß der Armenverwaltung ihrer Bedürfnisse, ihrer Mittel und ihrer Resultate führen.

Zum Zwecke der Revision der hier einschlagenden Gesetze sind durch meine Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage die geeigneten Vorbereitungen getroffen worden.

Der Versuch, durch Einziehung statistischer Nachrichten eine Übersicht über den Zustand der Wohlthätigkeitspflege im Lande zu erlangen, ist bereits durch das Cirkular-Reskript vom 10. Oktober 1836 gemacht worden. Die nach demselben zu lösende Aufgabe ist aber, zum Theil wohl wegen nicht ausreichend erfolgter Bezeichnung der zu berücksichtigenden einzelnen Punkte, so verschiedenartig aufgefaßt worden, daß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde. Auch sind in mehreren Berichten die Schwierigkeiten hervorgehoben worden, welche der Beschaffung vollständiger Notizen entgegenstanden.

In der Erwartung, daß es den eifrigen Bemühungen der Königlichen Regierung und der übrigen betheiligten Behörden gelingen werde, diese Schwierigkeiten im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu besiegen, fordere ich die Königliche Regierung auf, über die Resultate der Armenverwaltung in den einzelnen Gemeinden und sonstigen Armenverbänden des dortigen Regierungsbezirks möglichst erschöpfende Nachrichten einzuziehen, dieselben zusammenzustellen und hierher einzureichen.

Diese Nachrichten haben sich vorzugsweise auf folgende Punkte zu erstrecken.

Es ist anzugeben:

1) die Zahl der eine Armenunterstützung empfangenden Personen und das Verhältniß dieser Zahl zur Bevölkerung und zwar

a. sowohl überhaupt, als
b. in den großen Städten,
c. in den mittlern Städten,
d. in den kleinen Städten,
e. auf dem platten Lande,

f. nach Befinden auch in einzelnen Ortschaften, Gegenden und Distrikten, welche nach Wohlhabenheit, Bodenertrag, Gewerbebetrieb, Dichtigkeit der Bevölkerung rc. eigenthümliche Verhältnisse in Beziehung auf die Armenpflege darbieten;

g. die Zahl der in Hospitälern und andern Armenanstalten lebenden Personen wird besonders auszuwerfen sein.

2) der Betrag der gewährten Armenunterstützungen in Gelde oder in Geldwerth zu berechnenden Naturalien, sowie der Antheil, welcher von diesem Betrage auf den Kopf der Bevölkerung fällt, und zwar: nach den unter 1 a—g angegebenen Verhältnissen.

3) eine Berechnung, wieviel von dem ad 2 gedachten Gesammtbetrage der Unterstützungen

a. aus Kommunalmitteln oder andern öffentlichen Fonds (Wohlthätigkeitsfonds, Polizeistrafgelderfonds rc.),

b. aus Stiftungen, besonderen Anstalten und Fundationen rc.,

c. aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit, insbesondere der zu wohlthätigen Zwecken gegründeten Vereine Kollekten rc.

gewährt wird.

Wo die Kosten

der Armenkrankenpflege,

der Armenschulen oder des Unterrichts für arme Schüler — mögen diese Unterrichtskosten in dem aus Armenmitteln gewährten Schulgelde oder in dem Ausfalle des zu Kommunalkassen fließenden Schulgeldes bestehen,

der Waisenerziehung,

besonders zur Berechnung kommen, werden dieselben auch besonders anzugeben sein.

Auch wird es von Interesse sein, den Betrag der Kosten der Armenkrankenpflege, der Armenschulen und der Waisenerziehung mit der Zahl der armen Kranken, Armenschüler und Waisen zu vergleichen, und den auf das Individuum fallenden Durchschnittsbetrag festzustellen.

4) Die Zahl der zu Wohlthätigkeits-Zwecken gegründeten Anstalten, mit näherer Angabe der Bestimmung, der Frequenz und des Kostenaufwandes.

Die Erörterung vorstehender Zahlenverhältnisse bietet von selbst die Veranlassung zu den daran zu knüpfenden Betrachtungen dar. Zu denselben gehören insbesondere:

A. Allgemeine Bemerkungen über den Umfang der Armuth im dortigen Bezirk und in einzelnen Theilen desselben rc.;

B. die Erörterung, ob außer der körperlichen Unfähigkeit zum Erwerbe auch noch andere Ursachen des Unterstützungsbedürfnisses (z. B. Mangel an Erwerbsgelegenheit) und welche? hervorgetreten sind, ingleichen die Beurtheilung der Ursachen ihrer Entstehung und der Mittel ihrer Beseitigung;

C. die Vergleichung der Resultate der Armenpflege in den Städten einerseits und auf dem Lande andererseits, namentlich in Beziehung auf den Kostenpunkt;

D. Bemerkungen und Vorschläge in Beziehung auf die Erstattung periodischer Berichte über die Resultate der Wohlthätigkeitspflege und deren Form.

Die vorstehend angedeuteten Punkte sollen nur zum näheren Anhalt bei der Zusammenstellung der hieher einzuberichtenden Notizen dienen, ohne schlechthin maßgebend zu sein. Der Königlichen Regierung bleibt daher unbenommen, Ihre Übersicht, wo Sie es für zweckmäßig erachtet, oder die Umstände es erheischen, nach Inhalt und Form zu modifiziren.

Zur leichteren Gewinnung der Gesammtresultate ist es aber wünschenswerth, daß das anliegende Schema (Anl. a.) bei der Zusammenstellung soviel als möglich benutzt werde.

Die letztere wird das Jahr 1849, und, wenn es sein kann, die Jahre 1847—1849 zu umfassen haben.

Dem Berichte der Königlichen Regierung wird innerhalb drei Monaten entgegengesehen. Bei der Einziehung der nöthigen Nachrichten ist übrigens ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß von Begründung neuer Ansprüche oder Anrechte an die Armenpflege durchaus nicht die Rede sei. Berlin, den 12. August 1850.

Der Minister des Innern. **v. Manteuffel.**

a.

zur Zusammenstellung statistischer Nachrichten über

Offene Armenpflege.															Armen
Namen der Distrikte, Kreise, Ortschaften oder Städte.	Zahl der Personen, welche Armen-Unterstützung empfangen, also Almosen-Empfänger sind.	Betrag der gewährten Armen-Unterstützung, und zwar:												Namentliche Angabe der Hospitäler, Armenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Armenschulen rc.	Zahl der darin unterstützten und verpflegten Personen.
		in baarem Gelde.			in Naturalien				Summe des Geldes und der Geldwerthe.			Von diesem Betrage fällt auf den Kopf der Bevölkerung				
					namentliche Angabe derselben.	abgeschätzter Geldwerth derselben.										
		thlr.	sg.	pf.		thlr	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		

Schema

die Verwaltung des Armenwesens im Inlande.

pflege in geschlossenen Instituten.					Die Verwendungen für die Armenpflege, nach Gelde veranschlagt, werden gewährt			
Betrag der gewährten Unterstützung, und zwar:								
in baarem Gelde.	in Naturalien: namentliche Angabe derselben.	in Naturalien: abgeschätzter Geldwerth derselben.	Summe des Geldes und der Geldwerthe.	Von diesem Betrage fällt auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich	aus Kommunal-Mitteln oder anderen öffentlichen Fonds (Wohlthätigkeitsfonds, Polizei-Strafgeldern ꝛc.)	aus Stiftungen, besonderen Anstalten und Fundationen.	aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit, insbesondere der zu wohlthätigen Zwecken gegründeten Vereine, Kollekten ꝛc.	Summe der Unterstützung für die offene und die Armenpflege in geschlossenen Instituten.
thlr. | sg. | pf.		thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.	thlr. | sg. | pf.

484) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen mit einer Übersicht der Statthaltereien, Kreisregierungen und Bezirks-Hauptmannschaften in den Kaiserl. Österreichischen Kronländern, vom 10. Dezember 1850.

Nachdem in den Kaiserlich Österreichischen Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Kärnthen, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien die neuen Verwaltungs- (politischen) Behörden in Wirksamkeit, und namentlich die Bezirkshauptmannschaften an die Stelle der bisherigen Kreisämter getreten sind, ist Kaiserlich Österreichischer Seits der Wunsch ausgesprochen worden, hiervon die Preußischen Behörden unterrichtet zu sehen, damit die von jenen neu errichteten Behörden ausgestellten Urkunden nicht etwa beanstandet würden.

Diesem Wunsche entsprechend, übersende ich der Königl. Regierung in der Anlage (a.) zwei Exemplare einer Übersicht der Statthaltereien, Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften in den gedachten Kronländern, und überlasse Derselben deren weitere Verbreitung, falls Sie solche für nothwendig erachtet. Berlin, den 10. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

a. Übersicht

der Statthaltereien, Kreisregierungen, Bezirkshauptmannschaften in Nieder-Österreich, Österreich ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Krain, Kaernthen, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Istrien, Görz und Gradiska.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreisregierungen.	Sitz der Bezirkshauptmannschaften.	Flächen-Inhalt Qu.-Meilen der Bezirkshauptmannschaften.	Einwohnerzahl der Bezirkshauptmannschaften.
Nieder-Österreich 328,1 Qu.-Meilen. 1,467,955 Einwohner.	Wien.		Amstetten . .	12	39400
			Bruck a.d. Laytha	11	48992
			Großenzersdorf	17,5	38339
			Hietzing . .	9,2	84340
			Horn . . .	20,4	70188
			Klosterneuburg	6	60874
			Korneuburg .	15,2	56992
			Krems . . .	30,7	95628
			Neunkirchen .	20	45046
			Oberhollabrunn	9	34619
			Poisdorf . .	25,3	89775
			St. Pölten .	40	106430
			Scheibs . .	16	36376
			Waidhofen an der Thaya .	19,3	67619
			Waidhofen an der Ybbs .	16	34854
			Wien-Neustadt	27	82073
			Zwettl . . .	31,2	69647
Österreich ob der Enns 210 Qu.-M. 704,572 Einw.	Linz.		Braunau . .	17,7	52244
			Freistadt . .	17,5	46736
			Gmunden . .	23,6	48004
			Grein . . .	14,7	46403
			Kirchdorf . .	20,7	37775
			Linz	9,1	65307
			Ried	13	61297
			Rohrbach . .	14,8	57696
			Schaerding .	13,7	52612
			Steyr . . .	25,9	90920
			Vöklabruck .	18,5	66198
			Wels . . .	17,4	89080

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreisregierungen.	Sitz der Bezirkshauptmannschaften.	Flächen-Inhalt Qu.-Meilen der Bezirkshauptmannschaften.	Einwohnerzahl der Bezirkshauptmannschaften.
Salzburg 124,1 Q.-M. 146,519 Einwohner.	Salzburg.		Salzburg . .	31,5	77960
			Weefen . .	50,7	41171
			Zell am See .	43,9	27388
Tirol und Vorarlberg, 526,5 Qu.-M. 862,784 Einw.	Innsbruck.	Innsbruck 204,7 Qu.-M. 219,078 Einw.	Imst . . .	52,7	44964
			Innsbruck .	41,4	51083
			Kitzbüchl . .	21	22979
			Kuefstein . .	35,9	43898
			Landeck . .	35,2	27599
			Schwatz . .	18,5	28555
		Brixen, 165 Qu.-M. 225,282 Einw.	Botzen . . .	30,7	69651
			Brixen . .	21,5	25252
			Brunecken .	32,7	41715
			Lienz . . .	3,9	31490
			Meran . . .	41,1	57174
		Trient, 114,5 Qu.-M. 317,410 Einw.	Borgo . . .	16	52473
			Cavalese . .	21	30751
			Cles . . .	26,1	61751
			Roveredo . .	13,5	77472
			Tione . . .		35473
			Trient . . .	9,6	59490
		Bregenz, 46,6 Qu.-M. 105,408 Einw.	Bludenz . .	24,1	25950
			Bregenz . .	14,3	39012
			Feldkirch . .	8,2	40446

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreisregierungen.	Sitz der Bezirkshauptmannschaften.	Flächen-Inhalt Qu.-Meilen der Bezirkshauptmannschaften.	Einwohnerzahl der Bezirkshauptmannschaften.
Krain, 173,4 Qu.-M. 474,528 Einw.	Laibach.		Laibach . .	14,6	58727
			Stein . . .	12,5	45456
			Krainburg .	18,2	60999
			Radmannsdorf	8,5	26859
			Adelsberg . .	27,3	55421
			Wipbach . .	10	28280
			Neustadtl . .	17	51046
			Treffen . . .	20,4	68462
			Gottschee . .	19,6	44766
			Tschernembl .	10,3	35190
Kärnthen, 180 Qu.-M. 316,898 Einw.	Klagenfurt		Klagenfurt .	22,9	71364
			Völkamarkt .	24,8	45668
			Wolfsberg .	17,4	38798
			St. Veith . .	27,2	45075
			Spital . . .	48,8	45150
			Villach . . .	16,5	38456
			Hermagor . .	22,9	32287
Steiermark, 388,6 Qu.-M. 998,681 Einw.	Gratz.	Gratz, 117,7 Qu.-M. 442,013 Einw.	Gratz . . .	18,8	105068
			Waitz . . .	13,6	46764
			Hartberg . .	23,4	59885
			Feldbach . .	17,5	77072
			Radkersburg .	7,6	31237
			Leibnitz . . .	16,8	63963
			Stainz . . .	21	58024
		Bruck.	Bruck	34,1	45715
			Leoben . . .	16,7	25397
			Judenburg .	28,1	32925
			Murau . . .	26,9	24189
			Lietzen . . .	24,3	20514
			Irdning . . .	31,7	26571
		Marburg, 109,8 Qu.-M. 381,086 Einw.	Cilly	26,2	83470
			Windischgrätz	10,6	26972
			Rann . . .	12,1	53149
			Marburg . .	25,3	92106
			Pettau . . .	16,3	72210
			Luttenberg .	19,3	53179
Böhmen, 902 Qu.-M. 4,503,064 Einw.	Prag.	Prag, 106,9 Qu.-M. 604,477 Einw	Smichow . .	17,6	84348
			Eule	8	29728
			Karolinenthal	9,6	63969
			Rakonitz . .	22,4	83105
			Schlan . . .	11,8	56919
			Melnik . . .	11,6	49900
			Pribram . .	11,9	48140
			Horzowitz . .	12,5	58368
		Budweis, 158,3 Qu.-M. 575,434 Einw.	Budweis . .	22,6	79800
			Krumau . .	18,9	47615
			Kaplitz . . .	15,2	49564
			Neuhaus . .	22,6	80260
			Tabor	20	80117
			Mühlhausen .	13,8	52338
			Bilgram . .	20,4	82091
			Beneschau .	15,3	61064
			Wotitz . . .	10,1	41675
Böhmen, 902 Qu.-Meilen. 4,503,064 Einwohner.	Prag.	Pardubitz, 130,5 Qu.-M. 698,389 Einw.	Pardubitz . .	12,6	61801
			Colin . . .	13,2	68106
			Schwarz-Costeletz . . .	8,6	35428
			Kuttenberg .	11,9	72150
			Ledetsch . .	11,4	50482
			Deutschbrod .	19,2	85200
			Chotieboř . .	9,4	46087
			Chrudim . .	9,3	54011
			Hohenmauth .	12,5	84167
			Leitomischl .	14,2	79075
			Landskron .	8,2	61882
		Gitschin, 143,1 Qu.-M. 896,985 Einw.	Gitschin . .	14,4	93035
			Königgrätz .	8,9	49488
			Königinhof .	7,7	53851
			Trautenau .	10,7	59716
			Braunau . .	7,1	46132
			Reichenau . .	9,7	60433
			Senftenberg .	7,9	47649
			Neustadt . .	12,2	82556
			Horric . . .	7,4	54986
			Hohenelbe . .	9,2	70620
			Podiebrad .	7,8	32944
			Neubidschow .	9,2	44786
			Turnau . .	6,9	60244
			Semil . . .	3,5	36836
			Jungbunzlau .	11,4	58352
			Nimburg . .	9,7	43933
		Böhm.-Leippa, 72 Qu.-M. 541,852 Einw.	Böhm.-Leippa	12,6	87586
			Reichenberg .	6,5	86679
			Friedland . .	7	39623
			Gabel . . .	5,4	40653
			Tetschen . .	10	68151
			Aussig . . .	6,7	36710
			Schluckenau .	3,3	44806
			Rumburg . .	2,9	48094
			Dauba . . .	7,4	30457
			Leitmeritz . .	10,2	58293
		Eger, 127,8 Qu.-M. 560,384 Einw.	Eger . . .	18,8	65189
			Falkenau . .	8,5	46172
			Plan . . .	15,1	45255
			Tachau . .	11	42596
			Karlsbad . .	11,9	58004
			Luditz . . .	8,5	27356
			Graslitz . .	5,7	38769
			Joachimsthal.	4,7	22626
			Saaz . . .	21,5	77139
			Kaaden . .	10,9	49292
			Brür . . .	9,2	40252
			Teplitz . . .	10,5	47731

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreisregierungen.	Sitz der Bezirkshauptmannschaften.	Flächen-Inhalt Qu.-Meilen	Einwohnerzahl der Bezirkshauptmannschaften.
Böhmen, 902 Qu.-M. 4,503,064 Einw.	Prag.	Pilsen, 159,3 Qu.-M. 635,533 Einw.	Pilsen . . .	19,8	70252
			Rokitzan . .	11	47720
			Kralowitz . .	11,3	34367
			Klattau . .	14	68284
			Preestitz . .	8,9	38301
			Bischofteinitz .	10,4	45005
			Tauß . . .	8,5	50054
			Schüttenhofen	15,1	49768
			Winterberg .	12,8	42119
			Prachatitz . .	10,2	37950
			Pisek . . .	11,5	42976
			Strakonitz .	10,4	44208
			Breznitz . .	15,4	65884
Mähren, 383,3 Qu.-M. 1,826,051 Einw.	Brünn.	Brünn, 199,4 Qu.-M. 881,684 Einw.	Brünn . . .	21,6	131984
			Trübau . .	12,8	65126
			Boskowitz . .	14,8	69266
			Wischau . .	14,2	67571
			Gaya . . .	13,8	59678
			Auspitz . . .	16,7	76410
			Iglau . . .	25,1	109715
			Datschitz . .	19,1	60910
			Neustadtl . .	13,8	56290
			Znaim . . .	19	76291
			Kromau . .	17,4	57804
			Nikolsburg .	11,1	50639
		Olmütz, 183,9 Qu.-M. 944,373 Einw.	Olmütz . . .	16,6	101510
			Sternberg . .	14,9	70552
			Schönberg .	13,5	59784
			Hohenstadt .	10,9	75419
			Littau . . .	11,6	72334
Mähren.	Brünn.	Olmütz.	Neutitschein .	8,1	62239
			Weißkirchen .	14,7	62549
			Mistek . . .	9,7	50876
			Wall. Meseritsch	15,8	69278
			Hradisch . .	15,8	77718
			Kremsier . .	15,9	90725
			Holleschau .	15,9	73330
			Ung. Brod .	20,5	77059
Schlesien, 89 Qu.-M. 467,420 Einw.	Troppau.		Troppau . .	17,5	101812
			Freiwaldau .	13,7	71258
			Jägerndorf .	9,9	67263
			Freudenthal .	8,6	36655
			Teschen . .	15,9	79527
			Friedek . . .	10,3	47600
			Bielitz . . .	13,1	66268
Istrien, Görz und Gradisca, 136,8 Qu.-M. 423,786 Einw.		86 Qu.-M. 230,117 Einw.	Rovigno . .	18,1	42647
			Pisino . . .	31	75059
			Capo d'Istria	7,3	42788
			Volosca . .	14,7	37546
			Cherso . . .	16,3	32077
		Görz, 50,8 Qu.-M. 193,263 Einw.	Görz . . .	14,7	74081
			Gradisca . .	9,4	50747
			Tolmein . .	18,1	40943
			Sessana . .	8,6	27979

VIII. Polizei-Verwaltung.

Gendarmerie.

485) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Vorladung der Gendarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen, vom 31. Dezember 1850.

Auf den Bericht vom 21. November d. J. erhält die Königliche Regierung in der Anlage (a.) eine Abschrift der von dem Herrn Justizminister nunmehr an sämmtliche Gerichtsbehörden, wegen Vorladung der Gendarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen, erlassenen allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember d. J. zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Ministerium des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

a.

Auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern finde ich mich veranlaßt, die Gerichtsbehörden hierdurch anzuweisen, n denjenigen Fällen, wo Gendarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen vorgeladen werden sollen, und nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Vorladung derselben nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, sondern durch

Vermittelung der betreffenden Landrathsämter, und in den einem Kreise nicht angehörigen Städten durch Vermittelung der Polizei-Präsidien, beziehungsweise der Polizei-Direktionen, zu bewirken. Berlin, den 21. Dezember 1850.

Der Justizminister. Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

486) Cirkular-Verfügung an die Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte, mit Ausnahme derer in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer, betreffend die Anwendung des §. 107. des Gesetzes vom 2. März d. J., vom 12. Dezember 1850.

Durch das Gesetz vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Samml. von 1850. S. 77. ff.), sind

a. gewisse gutsherrliche Leistungen und Abgaben, ohne Entschädigung der Berechtigten, ausdrücklich aufgehoben (§§. 2. 3. 35. 36. 37. a. a. O.).

b. Ansprüche auf verschiedene andere Leistungen und Abgaben, ebenfalls ohne Entschädigung, faktisch dadurch beseitigt worden, daß die bisher zulässigen Beweismittel zur Begründung der Forderung ausgeschlossen (§. 40 a. a. O.), oder Vermuthungen für die Sportel-Qualität der betreffenden Abgabe aufgestellt (§§. 38. und 39. ebend.) oder für die Forderung der Abgabe oder deren Zurückforderung nach geleisteter Zahlung neue Bedingungen und Voraussetzungen angeordnet (§§. 47. u. 49. a. a. O.), oder die bisherigen Grundsätze über die Zulässigkeit der Ablösungen und Regulirungen und über die Höhe der Abfindung verändert (vergl. z. B. §§. 6. 9. 29. 48. 63. 74. 85. 97. u. 103. a. a. O.) worden sind.

In Betreff der in Regulirungen und Prozessen über dergleichen Gerechtsame entstandenen Kosten verordnet der §. 107. des gedachten Gesetzes:

„Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen."

Diese Bestimmungen haben einzelne Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte dahin ausgelegt:

daß unter den niederzuschlagenden Kosten nur die noch unbezahlten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes anhängigen Regulirungs- und Prozeßsachen über Gerechtsame der vorstehend zu a. gedachten Art, welche durch das Gesetz ohne Entschädigung ausdrücklich aufgehoben worden, nicht aber auch die noch unberichtigten Kosten in den beim Erscheinen des Gesetzes schwebend gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über die oben zu b. erwähnten, in Folge des Gesetzes, ohne ausdrückliche Aufhebung, mittelbar, unentgeltlich hinweggefallenen Ansprüche gemeint seien.

In Folge dieser Deutung ist es vorgekommen, daß noch nach Publikation des Gesetzes vom 2. März d. J. in Auseinandersetzungssachen und Prozessen über Gegenstände der zu b. bezeichneten Kategorie, namentlich in Prozessen über die Zurückforderung von Laudemien, welche die Kondizenten in Folge des §. 49. jenes Gesetzes zurückzunehmen genöthigt gewesen, von den Provokanten und resp. Klägern die vollen rückständigen Kosten eingezogen worden sind.

Jene Auslegung des §. 107. entspricht indeß weder den Worten, noch dem wahren Sinne des Gesetzes.

Der gedachte Paragraph verordnet ganz allgemein die Niederschlagung der noch nicht bezahlten Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen,

„welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen."

Hierbei ist zwischen den durch das Gesetz ausdrücklich aufgehobenen und den ohne ausdrückliche Aufhebung in Folge desselben faktisch und mittelbar hinwegfallenden Berechtigungen, Abgaben und Leistungen kein Unterschied gemacht und es geht daher schon aus der Wortfassung des §. 107. hervor, daß unter den niederzuschlagenden Kosten auch die noch rückständigen Kosten in schwebenden Auseinandersetzungen und Prozessen über Gegenstände der letzteren Art haben mit inbegriffen werden sollen.

Diese Absicht des Gesetzes läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieselbe in dem Wesen der Sache selbst ihre vollständige Begründung findet. Dieselben Billigkeitsrücksichten, welche die im §. 107. für die Fälle zu a.

angeordnete Kostenniederschlagung motiviren, gelten nämlich mehr oder weniger auch für die Fälle zu b., und es kann nicht etwa entgegengesetzt werden, daß für diese Fälle es sich vielfach nur um solche Gerechtsame handle, welche schon nach der früheren Gesetzgebung zweifelhaft gewesen; denn ganz dasselbe würde in gleichem Maße auch für die Fälle zu a. behauptet werden können. In dem einen wie in dem andern Falle wird den Provokanten und resp. Klägern die Verfolgung von Ansprüchen, welche sie ohne die Dazwischenkunft des neuen Gesetzes durchführen zu können die Aussicht hatten, durch das neue Gesetz unmöglich gemacht; in beiden Fällen ist denselben faktisch ein Anspruch durch das Gesetz genommen, und in dem einen wie in dem anderen Falle würde es hart sein, ihnen nun noch die Zahlung der Kosten des früher begonnenen Auseinandersetzungs- resp. Prozeßverfahrens anzusinnen. Daß das Gesetz für die Fälle zu b. die Einziehung der noch unberichtigten Kosten beabsichtigt habe, während es für die Fälle zu a. die Niederschlagung anordnet, läßt sich nicht annehmen, und eben in der vom Gesetze bezweckten Gleichmäßigkeit der Behandlung beider Fälle beruht es, daß in demselben ein Unterschied, wie die oben erwähnte Interpretation ihn aufstellt, nicht gemacht worden ist.

Dem richtigen Sinne des allegirten §. 107. gemäß, werden daher sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte hierdurch ermächtigt und angewiesen, auf Grund der Bestimmung jenes Paragraphen die noch unberichtigten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes vom 2. März d. J. anhängig gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über Ansprüche der oben zu b. gedachten Art niederzuschlagen, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in den betreffenden einzelnen Fällen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die neuen Bestimmungen jenes Gesetzes nothwendig und unabweislich geworden ist, oder diese Bestimmungen der weiteren Verfolgung des Anspruchs entgegenstehen. Berlin, den 12. Dezember 1850.

Der Finanzminister. Der Justizminister. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. Rabe. Simons. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

---

487) Verfügung an die Königliche General-Kommission zu N. wegen des den Parteien zustehenden Rechts, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen, vom 14. November 1850.

Der Königlichen General-Kommission wird, bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 11. v. Mts. eingereichten Akten, in der offenen Anlage der dem Gutsbesitzer N. zu N. auf seine Beschwerde in der Holz- und Weideablösungs-Sache von N. heute ertheilte Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung zugefertigt.

Aus diesem Bescheide wird die Königliche General-Kommission ersehen, daß die Beschwerde des ꝛc. N. zwar hat zurückgewiesen werden müssen, jedoch aus einem anderen Grunde, als dem in dem obengedachten Berichte vertheidigten. Aus der Eingabe des ꝛc. N. vom 4. Mai d. J. geht der Beschwerdepunkt desselben allerdings nicht hervor, und da das Erkenntniß, gegen welches das Rechtsmittel angemeldet worden, ein Planerkenntniß war, so konnte der verschwiegene Beschwerdepunkt ebenso wohl eine Festsetzung, gegen welche die dritte Instanz überhaupt nicht zulässig ist, als ein Theilnehmungsrecht betreffen, und in dieser Beziehung ist die Verfügung der Königlichen General-Kommission vom 21. Mai d. J. nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Königliche General-Kommission aber jetzt den Grundsatz aufstellt, daß bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der dritten Instanz es lediglich auf den Tenor des angegriffenen Erkenntnisses ankomme, so kann das Ministerium dieser Ansicht durchaus nicht beitreten.

Die Absicht der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. März 1834 ist, daß bei Streitigkeiten über solche Theilnehmungsrechte, welche auch ohne Auseinandersetzungs-Verfahren Gegenstand eines Prozesses werden konnten, die dritte Instanz statthaft sein soll. Nun haben die Auseinandersetzungsbehörden zwar das Recht, über Streitigkeiten dieser Art und über die Mittel der Ausgleichung in einem und demselben Erkenntnisse zu entscheiden, und es kann ihnen nicht gewehrt werden, in dem Tenor ihrer Entscheidung nur das Resultat der ganzen Beurtheilung auszudrücken, ohne, wie es doch auch öfter geschieht, die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte in besonderen Punkten voranzustellen. Durch diese Befugniß der Behörden darf aber den Parteien das Recht, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen, nicht abgeschnitten werden. Sollten daher künftig bei der Königlichen General-Kommission Fälle vorkommen, wo die Partei ihre Beschwerde wegen eines sogenannten Planerkenntnisses nicht gegen die Werthschätzung der Rechte und die Art der Ausgleichung richtet, sondern andere und größere Rechte oder geringere Verpflichtungen, als zur Abschätzung gekommen sind, zu

haben behauptet, so mag die Königliche General-Kommission aus der Fassung des Tenors des Erkenntnisses keinen Grund zur Zurückweisung der Nichtigkeits- oder Revisionsbeschwerde hernehmen und die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels dem Geheimen Ober-Tribunal überlassen.

Berlin, den 14. November 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

X. Jagdverwaltung und Jagdpolizei.

488) Verfügung an die Königliche Regierung zu N., die Regulirung der Jagdbezirke betreffend, vom 14. November 1850.

Der Königlichen Regierung wird hierbei Abschrift des Berichts des Landraths N. zu N. vom 16. Oktober d. J., die Jagd auf der Rustikal-Feldmark N. betreffend, nebst dessen Originalanlagen mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Ministerium die von Ihr in der Verfügung an den ꝛc. N. vom 1. Oktober d. J. ausgesprochene Ansicht, wonach die Aufsichtsbehörde die im §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März d. J. den Gemeindebehörden beigelegte Befugniß, aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende, mindestens 300 Morgen große Jagdbezirke zu bilden, nur aus sehr erheblichen Gründen beschränken darf, keineswegs billigen kann. Denn dieser Grundsatz würde die Erreichung des Hauptzwecks des Gesetzes, die Zahl der Jäger möglichst zu verringern, wesentlich erschweren. Es ist deshalb als Regel hingestellt worden, daß alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, über welche nicht in den §§. 2. und 7. des Gesetzes etwas Anderes bestimmt worden, einen einzigen Jagdbezirk ausmachen. Eine Vergrößerung dieses Bezirks durch Vereinigung der zu verschiedenen Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke hat man der freien Übereinkunft der Gemeindebehörden überlassen. Die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindebehörden wegen Theilung des Gemeindebezirks in mehrere Jagdreviere hat man dagegen, weil das öffentliche Interesse davon berührt wird, ausdrücklich von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß eine solche Genehmigung bedingt wird einerseits von dem Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse, z. B. der getrennten Lage der einer gemeinschaftlichen Jagdausübung unterworfenen Grundstücke, oder der Aussicht auf bedeutend höhere Erträge der Jagdnutzung, und andererseits davon, daß keine Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung durch die Zulassung mehrerer Jagdpächter vorliegt.

Da in N. derartige außergewöhnliche Umstände nicht vorhanden zu sein scheinen, welche eine Theilung der Feldmark in mehr als zwei Reviere, wie der Landrath gestatten will, erfordern könnten, so wird die Königliche Regierung veranlaßt, die Verfügung vom 1. Oktober d. J. zu modifiziren und die Beschwerde des Gemeindevorstandes zu N. über die Anordnung des Landraths zurückzuweisen.

Berlin, den 14. November 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

489) Bescheid an den Magistrat zu N., betreffend die Ausführung des Jagdpolizeigesetzes in den, aus dem Kreisverbande ausgeschiedenen Städten, vom 18. November 1850.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 17. August d. J. eröffnet, daß es bei der Verfügung der Regierung zu N. vom 24. Mai d. J., wonach die vom Magistrat für die Ausfertigung von Jagdscheinen vereinnahmten Gelder an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt werden sollen, sein Bewenden behalten muß.

Nach §. 27. des Gesetzes vom 7. März d. J. steht ein Anspruch auf den Bezug dieser Gelder lediglich den Kassen solcher Städte zu, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören. Zu der letzten Kategorie kann aber die dortige Stadt nicht gerechnet werden, da sie durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1840 zwar in Betreff der Polizeiverwaltung unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt, in ihren sonstigen Beziehungen aber nicht aus dem Kreisverbande ausgeschieden ist.

Andererseits erscheint es jedoch aus den nämlichen Gründen nicht statthaft, daß der Magistrat mit den durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März d. J. den Landräthen übertragenen Funktionen, insbesondere mit der Vertheilung der Jagdscheine befaßt wird. Sollte selbst aus der Allerhöchsten Ordre vom 22. September 1840 das

Gegentheil gefolgert werden können, so würde deren Inhalt, insoweit als das neuere Jagdpolizei-Gesetz etwas Anderes bestimmt, als aufgehoben angesehen werden müssen.

Demgemäß ist die Regierung zu N. veranlaßt worden, dafür zu sorgen, daß die gesammte Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes in dortiger Stadt und deren Gebiete von jetzt ab durch den Kreis-Landrath bewirkt wird.

Berlin, den 18. November 1850.

Ministerium des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

XI. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

490) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Aufnahme in Innungen, die gleichmäßigen Meister- und Gesellen-Prüfungen bei solchen, die Erhebung von Aufnahmegebühren, die Beschleunigung der Revision der ältern Innungsstatuten und die Bildung neuer Innungen rc. betreffend, vom 13. November 1850.

Der in dem Berichte vom 17. September d. J. zur Sprache gebrachte Übelstand, daß viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zu erlangen wünschen, der Innung einer, von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, weil sie bei der Prüfungs-Kommission dieser Innung, mit deren Mitglieder sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden, und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistungen finden, als bei der Innungs- oder Kreis-Prüfungskommission ihres Wohnortes, resp. ihres Bezirks, führt, wie die Königliche Regierung mit Recht bemerkt hat, in vielen Fällen zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungsvorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte, wie solche in den Landestheilen, in welchen bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks von dem Beitritte zu einer Innung abhängig war, schon vor Verkündigung jenes Gesetzes vorgekommen sind. Auch ist nicht zu verkennen, daß jene Ausdehnung der Innungsgenossenschaft auf Gewerbetreibende, welche in weit von einander entlegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und die Erreichung der im §. 104. a. a. O. bezeichneten Zwecke der Innungen verhindert. Zur Beseitigung derartiger Mißverhältnisse und Streitigkeiten ist im §. 111. der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben, daß einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer, außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet sei, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist. In gleichem Sinne bestimmt das, unterm 8. Januar d. J. mitgetheilte Normalstatut, dessen Benutzung bei der Regelung der Innungsverhältnisse durch die Cirkular-Verfügung vom 5. v. Mts. von Neuem empfohlen ist, im Eingange des §. 3., daß den außerhalb des Ortes der Innung Wohnenden die Aufnahme zu versagen sei, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze jener Innung, eine Innung ihres Gewerbes besteht. Diese, dem §. 111. der Gewerbe-Ordnung entsprechende Festsetzung muß in das Statut jeder Innung aufgenommen werden und demgemäß auch bei der, im §. 95. der Gewerbe-Ordnung angeordneten Revision und Abänderung der Statuten aller älteren Innungen (§. 94. a. a. O.) in deren neue Statuten übergehen. Nachdem nun die, im §. 66. der Verordnung vom 9. Februar v. J. bestimmte Frist zur Einreichung der revidirten Statutentwürfe längst abgelaufen, und mit der Revision der Statuten, ungeachtet der hierzu den Gewerbetreibenden und Kommunalbehörden durch das Normalstatut gegebenen Anleitung, erst bei einem Theile der älteren Innungen vorgeschritten ist, darf auch denjenigen Innungen, deren Statuten noch nicht mit den neueren gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht sind, fortan nicht mehr gestattet werden, bei Aufnahme von Innungsgenossen nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als dieselben im §. 111. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und im Eingange des §. 3. des Normalstatuts vorgeschrieben sind; vielmehr erfordert das gemeinsame Interesse sämmtlicher Innungen, daß die vorgesetzten Behörden von dem ihnen zustehenden Aufsichtsrechte zur Verhütung der Nachtheile Gebrauch machen, welche durch das erwähnte Verfahren einzelner Innungen entstehen. Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitrittes zu auswärtigen Innungen macht aber zugleich eine sorgfältige Überwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbetreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder

aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitrittes, erschwert werden darf. Insbesondere sind die Innungen, nachdem die Vorschriften des §. 37. der Verordnung vom 9. Februar v. J. mit deren Verkündigung in Kraft getreten, und die im §. 42. a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungszeugnisse, durch die Anweisung für die Prüfungskommissionen vom 31. März v. J. erlassen sind, nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, soweit diese mit den neuen Prüfungsvorschriften in Widerspruch stehen, zu verlangen, und ebenso wenig dürfen, nach den Bestimmungen des §. 61. zu 1. der Verordnung vom 9. Februar v. J. bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, soweit sie den Betrag von 5 Thalern übersteigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regelung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der älteren Statuten abhängig gemacht.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, für den Umfang Ihres Verwaltungsbezirkes anzuordnen:

a) daß keine Innung befugt sei, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des, die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht;

b) daß bei keiner Innung Meister- oder Gesellenprüfungen nach anderen Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungskommissionen durch die Anweisung vom 31. März v. J. ertheilt sind, abgehalten werden dürfen;

c) daß keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thalern übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatutes gestattet sei.

Diese Anordnungen sind, mit Hinweisung auf die vorstehend erwähnten Gründe und Gesetzesstellen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, den Kommunalbehörden aber ist in Erinnerung zu bringen, daß sie für die Aufrechthaltung der gedachten Bestimmungen verantwortlich sind und jedem Versuche zur Umgehung derselben durch die, den Innungen zugeordneten Beisitzer mit Nachdruck entgegenzuwirken haben.

Im Übrigen ist die schleunige Durchführung der gesetzlich angeordneten Revision aller älteren Innungsstatuten nicht allein durch das Bedürfniß einer baldigen gleichmäßigen Regelung der Bedingungen des Beitrittes zu den Innungen, sondern auch durch andere wichtige Rücksichten geboten.

Ein großer Theil der vorhandenen älteren Innungen besteht aus so wenigen Mitgliedern, daß diese außer Stande sind, zur Bildung der Prüfungskommission der Innung (§. 37. der Verordnung vom 9. Februar v. J.) zwei befähigte Meister aus ihrer Mitte zu wählen, und daß bei ihrer Genossenschaft von einer Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen (§. 104. der Gewerbeordnung) überhaupt nicht die Rede sein kann. Nach §. 94. a. a. O. sollen zwar alle gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden mit Vorbehalt der Revision ihrer Statuten (§. 95. a. a. O.) fortdauern. Diese Revision ist aber, mit Rücksicht auf die weiteren Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 9. Februar v. J., welche die korporative Stellung der Innungen wesentlich gehoben, und deren Einfluß auf die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse durch eine Reihe neuer Vorschriften verstärkt hat, mit darauf zu richten, daß Innungen, deren Fortdauer in der bisherigen Abgrenzung die Absichten des Gesetzes vereiteln würde, sich auflösen oder den für verwandte Gewerbe (§. 101. der Gewerbeordnung) bestehenden oder zu errichtenden Innungen sich anschließen. Dieser Gesichtspunkt muß, um den Zweck zu erreichen, bei der Revision des Statutes jeder Innung in der Weise aufgefaßt werden, daß kein Statut revidirt wird, ohne zugleich zu prüfen, ob neben der betheiligten Innung an demselben Orte noch Innungen für verwandte Gewerbe bestehen, welche in Ermangelung einer genügenden Zahl von Mitgliedern mit jener Innung zu vereinigen sind. Die gleichzeitige Berücksichtigung der Verhältnisse aller an demselben Orte für verwandte Gewerbe bestehenden Innungen ist unerläßlich, weil die Bestätigung des revidirten Statuts einer Innung, bei welcher die, nach Befinden nothwendige Ausdehnung der bisherigen Genossenschaft auf verwandte Gewerbe unterlassen worden, einer späteren Fürsorge für die, nicht mehr haltbaren Innungen dieser Gewerbe, das Bedenken entgegenstellt, daß in die neu gebildeten Innungsverhältnisse nicht ohne Nachtheil eingegriffen werden kann.

Bei den, zur Vereinigung mehrerer Innungen einzuleitenden Verhandlungen sind hinsichtlich der Fassung des Statutes die Bemerkungen zu dem Eingange und zu dem §. 3. des Normalstatuts zu beachten. Eine Fassung des Statuts, welche den Meistern der verwandten Handwerke den Beitritt zu der Innung unter den gesetzlichen Bedingungen vorbehält, ist in dem vorausgesetzten Falle auch dann zu wählen, wenn die eine oder die andere Innung auf die empfohlene Vereinigung nicht eingehen will. Denn, sofern die Beschlüsse der Betheiligten zu einem zufriedenstellenden Ergebnisse nicht führen, gestattet der §. 95. der Gewerbeordnung, die älteren Statuten

mit Rücksicht auf die Verhältnisse des örtlichen Gewerbebetriebes und auf die Zwecke der Innungseinrichtungen, auch ohne Zustimmung der Innungsgenossen, dahin abzuändern, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden, und, wenn die Annahme des, hiernach revidirten und festgestellten Statutes von einer Innung verweigert wird, ist deren Auflösung nach der Schlußbestimmung des §. 95. zuläßig und zu veranlassen.

Über die Frage: welche Handwerke als verwandte zu betrachten seien, giebt die abschriftlich beigefügte Verfügung an die Königliche Regierung in N. vom 28. August d. J. (Anl. a.) Andeutungen. Diese kommen insbesondere bei den Innungen der Schuhmacher und der Pantoffelmacher in Betracht. Wenngleich das mitgetheilte Normalstatut als Spezialstatut einer Schuhmacher-Innung entworfen ist, so hat durch diese nur beispielsweise gewählte Benennung doch nicht die Zweckmäßigkeit getrennter Innungen für die Schuhmacher und für die Pantoffelmacher anerkannt werden sollen, vielmehr ist überall auf deren Vereinigung zu gemeinsamen hinzuwirken, theils weil die Schuh- und Pantoffelmacher, nach der Fassung des §. 23. der Verordnung vom 9. Februar d. J. eine gemeinsame Handwerkerklasse bilden, theils weil die getrennten Innungen der Schuhmacher und der Pantoffelmacher, wo sie noch neben einander bestehen, die Neigung zeigen, veraltete Streitigkeiten über gegenseitige Beeinträchtigungen wieder ins Leben zu rufen.

Zur Bildung einer neuen Innung sind nach den Bestimmungen des §. 102. der Gewerbe-Ordnung in den dort genannten größeren Städten 24 befähigte Theilnehmer, in allen übrigen Orten aber 12 Theilnehmer erforderlich. Demzufolge können die Meister der schwach besetzten Gewerbe zu den Vortheilen der Innungsgenossenschaft überall nur durch die Vereinigung mit Meistern verwandter Handwerke gelangen. Um diese Vereinigung rechtzeitig herbeiführen zu können, muß bei der Erörterung jedes Antrages auf Errichtung einer Innung, selbst wenn die Zahl der Antragsteller den Erfordernissen des §. 102. a. a. O. genügt, von der Behörde (§. 105. a. a. O.) geprüft werden, ob Veranlassung vorliegt, die neue Innung als eine gemeinsame für mehrere verwandte Gewerbe zu errichten, weil für einzelne dieser Gewerbe die Bildung besonderer Innungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes nicht möglich wäre. In solchen Fällen ist, aus den schon oben angeführten Gründen, im §. 3. des Statutes den Meistern der schwach besetzten, verwandten Handwerke der Beitritt zur Innung auch dann vorzubehalten, wenn die, zur Zeit vorhandenen Meister des einen oder des anderen Gewerbes die Betheiligung bei der neuen Innung ablehnen.

Indem ich die sorgfältige Beachtung der angedeuteten Gesichtspunkte empfehle, und dem gutachtlichen Berichte über das Ergebniß der entsprechenden Erörterungen bei der Vorlegung jedes Statutentwurfes entgegensehe, veranlasse ich die Königliche Regierung zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche nach Ihrer Anzeige die Revision der älteren Innungsstatuten verzögern, in folgender Weise zu verfahren.

1) Zuvörderst hat Dieselbe sämmtliche ältere Innungen Ihres Bezirkes, deren Statuten noch nicht revidirt sind, durch die betreffenden Kommunalbehörden zur schleunigen Einreichung der Vorschläge, welche nach den Wünschen der Innungsgenossen bei der Revision der Statuten berücksichtigt werden sollen, mit Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 66. der Verordnung vom 9. Februar d. J. und mit dem Eröffnen auffordern zu lassen, daß die Statuten derjenigen Innungen, welche den Entwurf zu ihrem revidirten Statute bis Ende März künftigen Jahres bei der Kommunalbehörde nicht einreichen, von Amtswegen, ohne weitere Anträge der Betheiligten abzuwarten, revidirt, und nach den gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden müssen.

2) Zur Benutzung bei der Revision der Statuten ist den Innungen und den Kommunalbehörden das Normal-Innungsstatut mit dem Bemerken zu empfehlen, daß Abdrücke desselben und der dazu gehörenden Bemerkungen, mit Papier durchschossen, oder mit Freilassung eines breiten Randes auf jeder Seite gedruckt, hier von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu beziehen sind. Die Vorlegung eines solchen Abdruckes, in welchem die beantragten Abänderungen vom Normalstatute verzeichnet sind, macht die Einreichung der am Schlusse der Cirkularverfügung vom 8. Januar d. J. erforderten zweiten Abschrift des Statutentwurfes entbehrlich, und damit den Gewerbetreibenden unnöthige Schreibekosten erspart werden, erscheint es zweckmäßig, die Kommunalbehörden anzuweisen, daß sie jeden Statutentwurf, vor Anfertigung der Reinschrift, der Königlichen Regierung zur vorläufigen Prüfung einreichen. Bei dieser Einrichtung erhält auch die Königliche Regierung Gelegenheit, etwaige Zweifel über die Zulässigkeit beantragter statutarischer Festsetzungen, vor der Ausfertigung des Konzeptes, hier zur Entscheidung vorzulegen.

3) Um für die zweckmäßige Abgrenzung der Innungsgenossenschaften den nöthigen Anhalt zu gewinnen, hat die Königliche Regierung das beifolgende Schema (Anl. b.) für jeden Ort Ihres Bezirkes, in welchem ältere Innungen bestehen, von der Kommunalbehörde ausfüllen zu lassen, und eine Zusammenstellung der hiernach eingehenden

Nachrichten über die Verhältnisse der, in Ihrem Bezirke vorhandenen Innungen nach den Kolummen des Schema's geordnet, einzureichen. Demnächst geben die bisherigen Anträge der Königlichen Regierungen auf Bestätigung vorgelegter Statutentwürfe, sowie einige, besonders häufig wiederkehrende Mängel der Letzteren, Veranlassung, nachstehende Punkte im Allgemeinen hervorzuheben.

4) Bei der Vorlegung jedes Statutentwurfes für eine neue Innung (§§. 101. ff. der Gewerbe-Ordnung) ist ausdrücklich anzuzeigen,

a) daß diejenigen, welche die Innung bilden wollen, ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben, oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, und daß keiner derselben nach den Bestimmungen des §. 103. a. a. O. von der Theilnahme an der Bildung einer Innung ausgeschlossen sei;

b) wie viele der zu a. erwähnten Theilnehmer in dem Orte der zu bildenden Innung wohnen;

c) daß die Erörterung stattgefunden habe, ob Veranlassung vorliege, die neue Innung als eine gemeinsame, für mehrere verwandte Gewerbe zu errichten und welches Ergebniß sie gehabt habe.

Findet die Königliche Regierung Veranlassung, darauf anzutragen, daß ausnahmsweise auf Grund der Schlußbestimmungen des §. 102. a. a. O. die Vereinigung von Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften zur Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl der Theilnehmer gestattet werde, so sind die, für den Antrag sprechenden besonderen Gründe hervorzuheben.

5) Diejenige Verhandlung, welche das Verzeichniß der Theilnehmer feststellen, und auf welche nach den Bemerkungen zu dem §. 2. des Normalstatutes, in dem Statute der Innung Bezug genommen werden soll, ist von der Kommunalbehörde aufzunehmen und mit dem Statutentwurfe vorzulegen.

6) Wenn eine Innung mehrere verwandte Gewerbe, z. B. die Gewerbe der Gerber und der Kürschner umfaßt, so darf statt der, im §. 3. des Normalstatuts eingeklammerten Worte nicht, wie es in vielen, bisher eingegangenen Statutentwürfen geschehen, gesetzt werden:

„Gerber- und Kürschnermeister",
„Gerber- und Kürschner-Gewerbes",
„Gerber- und Kürschner-Innungen";

vielmehr ist, den Bemerkungen zu §. 3. des Normalstatutes gemäß, zu setzen:

„Gerber- oder Kürschnermeister"
„Gerber- oder Kürschner-Gewerbes",
„Gerber- oder Kürschner-Innungen";

damit nicht durch jene unzweckmäßige Fassung für jedes neu aufzunehmende Mitglied die Verpflichtung vorgeschrieben wird, die Befähigung zum Betriebe mehrerer Gewerbe nachzuweisen.

7) In den Bemerkungen zu dem §. 3. I. und zu §. 4. des Normalstatutes ist darauf hingewiesen, daß zur Aufnahme solcher Festsetzungen in ein Spezialstatut, welche von den Bestimmungen der §§. 101. ff. der Gewerbeordnung abweichen, nach §. 120. a. a. O. die Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich ist. Dessenungeachtet sind viele Statutentwürfe, welche solche Abweichungen enthalten, ohne vorgängige Zustimmung der Gemeindevertreter vorgelegt, und es sind durch die Nichtbeachtung jener gesetzlichen Vorschriften nachtheilige Weiterungen veranlaßt worden.

8) Die Fassung der, im §. 22. des Normalstatutes empfohlenen Festsetzung:

„Von den sechs Mitgliedern des Vorstandes scheiden jährlich zwei Mitglieder aus, welche in den beiden ersten Jahren (nach Errichtung der Innung) durch das Loos bestimmt werden"

ist in den Statut-Entwürfen für diejenigen Innungen, welche nicht neu errichtet werden, sondern bereits bestehen, und nur durch die Revision ihrer älteren Statuten nach den neueren Vorschriften umzubilden sind, dahin zu ändern, daß, statt der eingeklammerten Worte, gesetzt wird:

„nach erfolgter Bestätigung dieses Statutes".

9) In vielen der eingereichten Entwürfe sind für gewisse, im §. 24. zu 5. des Normalstatutes nicht erwähnte Fälle, z. B. für den Fall der Weigerung, bei der Beerdigung eines Innungsgenossen die Leiche zu tragen, Ordnungsstrafen angedroht, ohne zu bestimmen, wer diese Ordnungsstrafen, wenn sie verwirkt sind, festzusetzen hat. Zur Beseitigung der hierdurch veranlaßten Zweifel sind alle Paragraphen, in welchen von Ordnungsstrafen die Rede ist, deren Festsetzung nicht der Innungsversammlung vorbehalten bleiben soll, im §. 24. zu 5. zu erwähnen.

10) Von mehreren Seiten ist der Erlaß allgemeiner Anordnungen beantragt, durch welche jeder Lehrling verpflichtet werden soll, die am Orte vorhandene Fortbildungsschule für Handwerker zu besuchen. Auf diesen Antrag ist zwar, in seiner Allgemeinheit, nicht einzugehen; dagegen bietet die eingeleitete Regelung der Innungs-

verhältnisse Gelegenheit dar, durch geeignete statutarische Festsetzungen die wünschenswerthe Mitwirkung des Handwerkerstandes zur regelmäßigen Benutzung der Sonntagsschulen anzuregen. In diesem Sinne ist bereits in die Statuten mehrerer Innungen die Bestimmung aufgenommen worden:

daß jeder, zur Innung gehörende Lehrherr verpflichtet sei, seine Lehrlinge da, wo eine Fortbildungsschule besteht, zu dem regelmäßigen Besuche derselben anzuhalten, und daß der Vorstand der Innung die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen habe.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, den Handwerkern die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in die, mit ihrer Zuziehung festzustellenden Statutentwürfe zu empfehlen.

Endlich geben die zahlreichen Fälle, in welchen bei der Aufstellung der Statutentwürfe die Bemerkungen zu dem Normalstatute unbeachtet geblieben, und demzufolge z. B. bei der Bestimmung des Antrittsgeldes oder des, für die Aufnahme oder Entlassung der Lehrlinge zu zahlenden Betrages, die zulässigen Sätze überschritten, oder weder über die Höhe der laufenden Beiträge zur Innungskasse noch auch über den Maßstab, nach welchem dieselben ausgeschrieben werden sollen, Bestimmungen in die Entwürfe aufgenommen sind, Veranlassung, den Gewerbetreibenden und Kommunalbehörden die sorgfältige Berücksichtigung jener Bemerkungen dringend anzuempfehlen. Bleibt diese Erinnerung unbeachtet, so hat die Königliche Regierung diejenigen Entwürfe, bei deren Abfassung gegen die ertheilten Anweisungen verstoßen ist, sofort, mit der nöthigen Belehrung, zur Berichtigung zurückzugeben.

Bei der Wichtigkeit der, in dieser Verfügung erörterten Fragen für den Fortgang der Revisionsverhandlungen, veranlasse ich die Königliche Regierung, nach Anleitung der vorstehenden Bemerkungen die Kommunalbehörden Ihres Bezirkes unverzüglich mit der nöthigen Anweisung zu versehen und für die baldige Einreichung des zu 2. erforderten Verzeichnisses der bestehenden Innungen Sorge zu tragen.

Berlin, den 13. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift nebst Anlagen an sämmtliche übrige Königliche Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

---

a.

Der Königl. Regierung lasse ich die Anlagen des Berichtes vom 21. Juni d. J. hierbei mit dem Bemerken wieder zugehen, daß ich Ihren Ansichten, in Betreff der Regelung der Innungseinrichtungen in der Stadt N. im Wesentlichen beitrete.

I. Bei der Abgrenzung der einzelnen Innungen sind, nach den Bemerkungen zum Eingange des Normal-Innungsstatutes, gleichartige und verwandte Handwerke, welche wegen der gemeinsamen Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit ineinandergreifen, zusammenzufassen, damit unnöthige Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Innungen wegen Überschreitung der, zu den einzelnen Handwerken gerechneten Verrichtungen möglichst vermieden werden. Wieweit aber mehrere an sich verschiedene Handwerke als verwandte, im Sinne des §. 101. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, anzusehen sind, ist hauptsächlich nach der Ähnlichkeit der, bei ihrem Betriebe zur Anwendung kommenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu beurtheilen. In dieser Hinsicht kann die in den §§. 65. ff. des Ediktes vom 7. September 1811., (Ges.-Samml. S. 270) enthaltenen Zusammenstellung gleichartiger und verwandter Gewerbe, auch in den Landestheilen, in welchen jenes Edikt nicht Gesetzeskraft erlangt hat, zum Anhalt dienen. Es erscheint unbedenklich, für diejenigen Handwerke, für deren Betrieb dort die Ertheilung gemeinsamer Gewerbscheine angeordnet ist, gemeinsame Innungen zu bilden, wenngleich die Bedingungen der Zulassung zum Betriebe der einzelnen Handwerke inzwischen durch die Verordnung vom 9. Februar v. J. (§. 23.) abgeändert sind. Die erwähnte Zusammenstellung ist jedoch weder an sich erschöpfend, noch auch in Beziehung auf die darin aufgenommenen Handwerke als unabänderliche Norm zu betrachten, weil bei der Durchführung des vorstehend aufgestellten Grundsatzes, in jedem Orte die bestehenden Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, welche nach der eingeführten Theilung der Arbeit, nach den Gegenständen des örtlichen Gewerbebetriebes und nach der herkömmlichen Beschäftigung der einzelnen Handwerkerklassen oft von einander abweichen.

Demnächst kommt bei der Erledigung der in Rede stehenden Frage in Betracht, daß die nach §. 37. der Verordnung vom 9. Februar v. J. aus zwei Genossen der Innung und aus zwei Gesellen zu errichtende Prüfungskommission im Stande sein muß, alle bei der Innung vorkommenden Meister- und Gesellenprüfungen abzuhalten. Wird eine gemeinsame Innung für mehrere verwandte Gewerbe errichtet, so können zwar Fälle vorkommen, in welchen der Kommission die, im Gesetze vorausgesetzte Befähigung zur Beurtheilung der Leistungen des Geprüften nicht vollständig beiwohnt. Zur Beseitigung dieses Bedenkens kann jedoch, wenn es sich um verwandte Gewerbe handelt, der Vorsitzende der Kommission angewiesen werden, bei denjenigen Prüfungen, für welche die Befähigung der, nach §. 37. a. a. O. gewählten Mitglieder nicht ausreicht, sachverständige Beisitzer aus der Zahl der Innungsgenossen, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, zuzuziehen, deren vorgängige Auswahl der Innungsversammlung zu überlassen ist. Diese Beisitzer haben dann bei den Prüfungen insoweit mitzuwirken, als die besonderen Fachkenntnisse ihres Gewerbes in Frage kommen. Dagegen haben sie an dem Beschlusse über den Ausfall der Prüfung nicht Theil zu nehmen, weil das Gesetz die Entscheidung hierüber der, vorschriftsmäßig gebildeten Kommission übertragen hat. Dieselbe Rücksicht steht der, im Gesetze nicht vorbehaltenen Einsetzung mehrerer Prüfungs-Kommissionen für Eine Innung, bei welcher verschiedene Gewerbe betrieben werden, entgegen. Wenn aber mehrere Handwerke

so wenig

so wenig mit einander gemein haben, daß die, für die gemeinsame Innung, nach §. 37. a. a. O. zu bildende Prüfungskommission auch durch die Zuziehung von Fachgenossen des zu Prüfenden nicht befähigt würde, dessen Leistungen zu beurtheilen, sind die betreffenden Handwerke als verwandte, im Sinne des §. 101. der Gewerbeordnung, nicht anzuerkennen.

Mit Berücksichtigung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte können für die in N. betriebenen Gewerbe folgende Innungen gebildet werden:

1) eine Innung der Maurer, Steinmetzen, Dachdecker, Zimmerleute und Schornsteinfeger, welche sämmtlich die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihrer Gewerbe durch das, im §. 45. der Gewerbeordnung erforderte Befähigungs-Zeugniß der Regierung nachzuweisen haben;
2) eine Innung der Tischler, Drechsler, Stellmacher und Böttcher, welcher auch die Glaser in dem Falle zutreten können, wenn diese mit der Anfertigung hölzerner Fensterrahmen sich befassen;
3) eine Innung der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede und Klempner;
4) eine Innung der Schneider, Mützenmacher und Kürschner;
5) eine Innung der Schuh- und Pantoffelmacher;
6) eine Innung der Sattler, Riemer und Tapezierer;
7) eine Innung der Bäcker und Konditoren;
8) eine Innung der Fleischer;

Zur Erfüllung der, für jede dieser Innungen erforderlichen Zahl von 12 Theilnehmern (§. 102. der Gewerbeordnung) würde bei den Innungen zu 2, 3, 4, 5, 7 und 8. schon die Zahl der Meister, welche nach der vorgelegten Gewerbetabelle die erwähnten Handwerke in der Stadt N. betreiben, ausreichen. Dem Mangel dieses Erfordernisses bei den Innungen zu 1 und 6 kann durch den Anschluß von Gewerbegenossen, welche in benachbarten Ortschaften wohnen, abgeholfen werden. Unter der zuletzt gedachten Voraussetzung könnte auch die Verbindung der in N. wohnenden drei Kürschner mit den drei Gerbern, und die Verbindung der dortigen drei Drechsler mit den drei Kammachern zu gemeinsamen Innungen gestattet werden. Wollte man die Sattler und Riemer mit den Schuhmachern zu einer Innung vereinigen, so würde für die vorhandenen sechs Tapezierer nicht allein die zur Bildung einer besonderen Innung ihres Gewerbes nöthige Zahl von Theilnehmern, sondern auch die Gelegenheit zum Anschlusse an eine verwandte Innung fehlen. Sodann ist die Verwandtschaft des Gerbergewerbes mit den Gewerben der Schuhmacher, Sattler und Riemer eine so entfernte, daß auf die Bildung einer gemeinsamen Innung für Gerber, Schuhmacher und Sattler nur in dem Falle einzugehen sein wird, wenn eine zweckmäßigere Abgrenzung der verschiedenen Innungen nicht zu erreichen sein sollte. Denjenigen Handwerkern, welche wegen ihrer geringen Zahl besondere Innungen für ihre Gewerbe nicht bilden, nach der Beschaffenheit ihres Gewerbszweiges aber auch einer verwandten Innung am Orte nicht zugewiesen werden können, muß überlassen bleiben, einer der in anderen Orten für ihr Gewerbe bestehenden oder noch zu errichtenden Innungen beizutreten.

II. In welches gemeinsame Verhältniß die in N. zu bildenden einzelnen Innungen zu einander treten sollen, ist aus den vorgelegten Verhandlungen nicht zu ersehen. Nach §. 59. des, von den Gewerbetreibenden aufgestellten Statut-Entwurfes, wird beabsichtigt, für sämmtliche Innungen eine gemeinsame Innungskasse zu bilden. Sofern hierbei die Absicht dahin geht, die Verwaltung sämmtlicher Innungskassen, mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung einem gemeinschaftlichen Kassirer zu übertragen, findet sich hiergegen nichts zu erinnern. Dagegen ist auf die Vereinigung der verschiedenen Innungskassen in dem Sinne, daß ein gemeinsamer Vorstand oder Ausschuß über die Geldmittel und Vermögensstücke jeder einzelnen Innung verfügt, nicht einzugehen, weil diese Einrichtung, deren Folgen die Betheiligten sich selbst nicht klar gemacht haben dürften, die Selbstständigkeit der einzelnen Korporationen in wesentlichen Beziehungen aufheben und bei wesentlich abweichenden Verhältnissen der verschiedenen Innungen und bei sehr ungleicher Betheiligung der Interessen voraussichtlich zur baldigen Auflösung der Verbindung führen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus kann auch die, nach §. 60. jenes Entwurfs beabsichtigte Gemeinsamkeit der gegenseitigen Unterstützung nur durch die Errichtung einer, von den Innungen getrennten, nach besonderen Statuten zu verwaltenden Unterstützungskasse erreicht werden; es ist aber zulässig, in das Statut jeder Innung die Bestimmung aufzunehmen, daß jeder Innungsgenosse zugleich der gemeinsamen Unterstützungskasse als Mitglied beitreten müsse.

III. Die Fassung des, von der Königlichen Regierung vorgelegten Statutentwurfes giebt zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Im Eingange und im §. 2. sind aus den oben angeführten Gründen, und sofern nicht besondere Rücksichten für die Vereinigung der Schuhmacher, Gerber und Sattler zu Einer Innung überwiegen, die Gewerbetreibenden, welche zur Errichtung der Innung zusammentreten, als

„Schuhmachermeister" oder, wenn in N. neben den Schuhmachern Pantoffelmacher vorhanden sind, welche an der Bildung der Innung Theil nehmen, als „Schuh- und Pantoffelmachermeister" zu bezeichnen.

2) Die, im §. 1. zu a. eingeschalteten Worte:

„und die Gesellen- und Meisterprüfungen zu bewirken",

sind wegzulassen, weil sie über die Bestimmungen der §§. 37. 40. der Verordnung vom 9. Februar d. J. hinausgehen. Danach sind die Meister- und Gesellenprüfungen nicht in allen Fällen von der Prüfungskommission der Innung, sondern nach Umständen auch von der Kreis-Prüfungskommission zu bewirken, und es nicht rathsam, in die Innungsstatuten Festsetzungen aufzunehmen, welche zu unrichtigen Auffassungen bestehender allgemeiner Vorschriften Veranlassung geben können.

3) Die Trennung der, in den §§. 3. und 6. des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme, welche im §. 3. des Normalstatutes zusammengefaßt sind, erschwert die Übersicht und das Verständniß. Zunächst kommt in Erwägung, daß denjenigen Meistern, welche zum selbstständigen Gewerbebetriebe befugt sind, und vor der Bestätigung des Statutes zum Beitritte sich bereit erklären, die Ablegung der dort vorgeschriebenen Meisterprüfung nicht angesonnen werden kann, da der §. 102. der Gewerbe-Ordnung nur erfordert, daß sie ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig

betrieben haben. Um diese Theilnehmer an der Bildung der Innung (§. 6.) von den später Aufzunehmenden zu unterscheiden, ist in §. 2. zu sagen:

„die Innung wird zunächst gebildet von den, in der Verhandlung vom ꝛc. genannten, und von denjenigen Schuh- und Pantoffelmachermeistern, welche außerdem vor erfolgter Bestätigung dieses Statutes, ihre Theilnahme an der Bildung der Innung schriftlich erklärt haben. Jeder der, vorstehend erwähnten Genossen hat ein Antrittsgeld von 5 Silbergroschen zu zahlen".

Die übrigen Bestimmungen des §. 6. des Entwurfs sind dann nach Anleitung des Normalstatutes, in den §. 3. zu übernehmen. Es ist aber nicht angemessen, nach der Fassung des Entwurfes, einen Bezirk zu bestimmen, in welchem der Aufzunehmende wohnen muß, denn die Festsetzung solcher Innungsbezirke verleitet die einzelnen Innungen zu unbegründeten Ansprüchen auf ausschließliche Berechtigungen. Andererseits ist zur Erhaltung der nöthigen Ordnung im Innungswesen die Aufnahme in die Innung auch dann zu versagen, wenn eine Innung desselben Gewerbes zwar nicht am Wohnorte des, die Aufnahme Verlangenden, aber doch in größerer Nähe seines Wohnortes als in N. besteht. Außerdem ist die Weglassung der Vorschrift des §. 108. der Gewerbeordnung, nach welcher Mitglieder älterer Innungen von der Meisterprüfung entbunden sind, nicht zu billigen. Hiernach wird der §. 3. wie folgt, zu fassen sein.

§. 3. „Jeder andere unbescholtene, in N. oder in der Umgegend wohnende Schuh- oder Pantoffelmachermeister kann die Aufnahme in diese Innung, unter den nachstehend zu I. und II. festgesetzten Bedingungen verlangen. Den außerhalb N. Wohnenden ist jedoch die Aufnahme zu versagen, wenn in ihrem Wohnorte oder in größerer Nähe des Wohnortes als in N. eine Innung ihres Gewerbes besteht.

I. Der Aufzunehmende muß die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Schuh- oder Pantoffelmachergewerbes nachweisen. Zum Nachweise dieser Befähigung genügt das Zeugniß einer der, in den §§. 37 bis 40. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Prüfungskommissionen, oder in den Fällen, in welchen die Prüfung schon vor Errichtung dieser Kommissionen abgelegt worden, das Zeugniß einer der, nach den Bestimmungen des Titel VIII. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 früher bestandenen Prüfungsbehörden. Mitglieder älterer, vor Verkündigung der Gewerbeordnung an anderen Orten bestandener Schuh- oder Pantoffelmacher-Innungen sind von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung entbunden.

Dieser Nachweis kann, auch außer den, im §. 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Fällen, denjenigen, welche den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes vor Verkündigung der gedachten Verordnung, nach vorgängiger Anmeldung bei der Ortsbehörde begonnen haben, durch einen vom Innungsvorstande mit Zuziehung des Ausschusses der Innung (§. 27.) gefaßten Beschluß erlassen werden.

II. Bei der Aufnahme ist ein Antrittsgeld von 2 Thalern 15 Silbergroschen zu zahlen. Für diejenigen, welche ihre Aufnahme in die Innung nach erfolgter Bestätigung dieses Statutes, jedoch vor dem 1. Januar 1851 beantragen, beträgt das Antrittsgeld 15 Silbergroschen. Sonstige Gebühren oder Auslagen dürfen u. s. w."

4) Die Schlußbestimmung des §. 16. des Entwurfs, nach welcher die Wiederaufnahme eines früher ausgeschlossenen Genossen nur gegen Nachzahlung der, inzwischen fällig gewordenen Beiträge gestattet werden soll, ist zur Genehmigung nicht geeignet, weil sie den Beitritt zur Innung, den Absichten des Gesetzes entgegen, erschwert. Ob bei der Wiederaufnahme das, im §. 3. festzusetzende Antrittsgeld ganz oder zum Theil gezahlt werden soll, ist im §. 16. nach dem Antrage der bei der Bildung der Innung Betheiligten, zu bestimmen.

5) Im §. 35. ist statt der Worte „Beisitzer der Kommunalbehörde" zu setzen:

„Beisitzer der Innung".

6) Die Bestimmungen des §. 43. über die Vorhaltungen, welche dem Lehrlinge bei der Aufnahme gemacht werden sollen, würden im §. 41. die geeignete Stelle finden, wenn darauf Gewicht gelegt werden sollte, dem Obermeister im Statute eine besondere Anleitung über jene Vorhaltungen zu geben. Die Gegenstände, auf welche diese Vorhaltungen zu richten sind, bleiben indessen besser dem Ermessen des Obermeisters anheimgegeben, und jedenfalls steht der Festsetzung:

„daß der Lehrling während der Lehrzeit weder Wirthshäuser besuchen, noch rauchen dürfe"

der Mangel an Strafbestimmungen entgegen, durch welche Übertretungen solcher Verbotsbestimmungen gehindert werden können. Da in dieser Hinsicht vorzugsweise der Lehrherr, zufolge der ihm zustehenden väterlichen Zucht (§. 151. der Gewerbeordnung) auf den Lehrling einzuwirken hat, so wird denjenigen Innungsgenossen, welche von dem ungebührlichen Verhalten eines Lehrlings Kenntniß erlangen, aufzugeben sein, daß sie die hiervon zu machende Anzeige zunächst dem Lehrherrn zugehen lassen, und nur, wenn sie glauben, daß dieser seine Obliegenheiten vernachlässigt, die Sache bei dem Vorstande zur Sprache bringen. Die Bestimmung, daß jeder Innungsgenosse, sobald er eine Übertretung des erwähnten Verbotes erfährt, diese bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Silbergroschen dem Vorstande anzeigen soll, erscheint nicht haltbar. Nach den vorgeschlagenen Ergänzungen des §. 150. der Gewerbeordnung kann dem §. 43. des Entwurfs nachstehende Fassung gegeben werden:

§. 43. „Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf den Lehrling zu andern Arbeiten und Dienstleistungen als zu solchen, welche unmittelbar mit dem Gewerbe in Verbindung stehen, nicht gebrauchen. Er ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes und der Sonntagsschule anzuhalten. Er muß bemüht sein, den Lehrling an Arbeitsamkeit und gute Sitten zu gewöhnen, vom Umhertreiben in Wirthshäusern und auf der Straße abzuhalten und ihn vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Der Innungsvorstand hat die Ausbildung und Behandlung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge zu überwachen, zu diesem Zwecke ist jeder zur Innung gehörende Lehrherr verpflichtet, halbjährlich eine schriftliche Anzeige über die Fortschritte und das Betragen seines Lehrlings dem Vorstande einzureichen. Auch jeder andere Innungsgenosse hat, wenn er von dem ungebührlichen Verhalten eines Lehrlings Kenntniß erlangt, hiervon dem Lehrherrn oder, nach Befinden, dem Vorstande Anzeige zu machen.

Die Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach vorstehenden Bestimmungen obliegen, ist demselben vom Obermeister vor versammeltem Vorstande und Ausschusse vorzuhalten; grobe Pflichtwidrigkeiten sind dem Polizeianwalte zur Veranlassung der Bestrafung nach §. 185. der Gewerbeordnung anzuzeigen. Nach Umständen kann der Vorstand die Entziehung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, bei der Königlichen Regierung (§. 129. a. a. O.) beantragen.

Der §. 49. des Entwurfes ist, mit Rücksicht auf die Bemerkungen zu §. 3. l. des Normalstatutes wegzulassen. In welcher Weise die auf Grund der §§. 37. ff. der Verordnung vom 9. Februar v. J. getroffenen Anordnungen über die Bildung und das Verfahren der Prüfungskommissionen in der Folge zu ergänzen oder zu modifiziren sein dürften, läßt sich bei der großen Verschiedenheit der hierbei zu berücksichtigenden örtlichen Verhältnisse zur Zeit nicht übersehen, es ist aber von Wichtigkeit, in den Statuten der einzelnen Innungen jede Festsetzung zu vermeiden, durch welche der weiteren allgemeinen Regelung jener Angelegenheit vorgegriffen werden könnte. Über die Abhaltung der Prüfungen bei Innungen, von deren Genossen mehrere verwandte Gewerbe betrieben werden, ist das Nöthige im Eingange dieser Verfügung bemerkt.

Die Königliche Regierung wird hiernach den Magistrat mit weiterer Anweisung versehen.

Berlin, den 28. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

b. Verzeichniß

der Innungen, welche in   bei Verkündigung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bestanden haben und noch bestehen.

Laufende Nr.	Bisherige Benennung der Innung.	Gewerbe, für welche oder für welches die Innung besteht.	Zahl der zur Zeit vorhandenen Mitglieder der Innung.	Gesammtzahl der am Orte wohnenden Meister desselben Gewerbes.

Bemerkungen.

1) Bei der Aufstellung des vorstehenden Verzeichnisses sind lediglich die thatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und die etwaigen Bedenken darüber, ob die vorhandenen Innungen zu den „gesetzlich bestehenden Korporationen" (§. 94. der Gewerbeordnung) zu rechnen sind, zu übergeben.

2) Bei den kombinirten Innungen ist die Zahl der Mitglieder, welche die verschiedenen Gewerbe der Innung betreiben, und ebenso die Gesammtzahl der am Orte vorhandenen Fachgenossen, für jedes Gewerbe besonders anzugeben.

---

491) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Regelung der Verhältnisse der Innungen und die Errichtung von Krankenkassen bei letztern betreffend, vom $\frac{\text{21. Oktober}}{\text{21. November}}$ 1850.

Der Königlichen Regierung werden die Anlagen des Berichtes vom 13. Juli d. J., in Betreff der Errichtung von Krankenkassen für die Handwerksmeister in N., beifolgend mit der, unterm 28. August d. J. eingereichten Gewerbetabelle des Kreises N. N. zurückgegeben.

Soweit den erwähnten Krankenkassen auch Meister derjenigen Gewerbe beitreten sollen, für welche in N. Innungen nicht bestehen, kann der beantragte Zwang zum Beitritte nicht angeordnet werden. Daß die hierauf gerichteten Anträge des Bürgermeisters und der Stadtverordneten-Versammlung über die Bestimmungen des §. 56. der Verordnung vom 9. Februar v. J. hinausgehen, ist in Ihrem Berichte hervorgehoben. Zur Begründung der Ihrerseits in gleichem Sinne entworfenen Festsetzungen sind aber auch die Bestimmungen des §. 168. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht geeignet, weil in dieser Gesetzesstelle nur von Ortsstatuten die Rede ist, durch welche die Vorschriften der Titel VI. und VII. der Gewerbeordnung, in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge abgeändert werden, während in dem vorliegenden Falle Verpflichtungen

für Gewerbetreibende, welche weder einer Innung, noch auch der Klasse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge angehören, festgesetzt werden sollen.

Demnach läßt sich die fehlende Grundlage für die beabsichtigten Kasseneinrichtungen nur auf dem, nach §. 56. der Verordnung vom 9. Februar v. J. zulässigen Wege, durch eine umfassende Regelung der Innungsverhältnisse in N. gewinnen, und bei dieser wird insbesondere darauf hinzuwirken sein, daß die Meister solcher Handwerke, für welche dort, in Ermangelung einer genügenden Zahl von Fachgenossen, besondere Innungen nicht gebildet werden können, mit Meistern verwandter Gewerbe (§. 101. der Gewerbeordnung) zu gemeinsamen Innungen sich vereinigen.

Über die, in letzterer Hinsicht festzuhaltenden Gesichtspunkte findet die Königliche Regierung nähere Auskunft in der, abschriftlich beigefügten Verfügung an die Königliche Regierung in N. vom 28. August d. J. Nach dem Vorbilde der, dort empfohlenen Regelung der Innungs-Einrichtungen in N. würden in N., bei vorausgesetzter Betheiligung der, in der Gewerbetabelle nachgewiesenen Handwerker, folgende Innungen gebildet werden können:

1) eine Innung der Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute);
2) eine Innung der Tischler, Drechsler, Stellmacher und Böttcher, welcher auch die Glaser in dem Falle beitreten können, wenn sie mit der Anfertigung hölzerner Fensterrahmen sich befassen;
3) eine Innung der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede und Klempner;
4) eine Innung der Schneider und Kürschner;
5) eine Innung der Schuh- und Pantoffelmacher, Sattler, Riemer und Gerber;
6) eine Innung der Bäcker;
7) eine Innung der Fleischer.

Zur Erfüllung der, für jede dieser Innungen erforderlichen Zahl von 12 Theilnehmern (§. 102. der Gewerbeordnung) ist, nach Befinden, z. B. bei den Innungen zu 6 und 7, die Heranziehung von Gewerbegenossen, welche in benachbarten Orten wohnen, zu empfehlen.

Wird sodann, wie nach der abschriftlich vorgelegten Verhandlung vom 12. Juni d. J. anzunehmen ist, beabsichtigt, die in N. bestehende Meister-Krankenkasse zu einer gemeinsamen Krankenkasse für alle dort zu bildenden Innungen einzurichten, so kann auf Grund des §. 168. der Gewerbeordnung und des §. 56. der Verordnung vom 9. Februar v. J. Alinea 1. durch ein Ortsstatut festgesetzt werden, daß alle, welche im Gemeindebezirke selbstständig ein Handwerk betreiben, für welches dort eine Innung besteht, oder künftig errichtet wird, verpflichtet seien, der gemeinsamen Krankenkasse beizutreten. Der Entwurf zu einem hiernach abgefaßten Ortsstatute wird der Königlichen Regierung in der Anlage (a) zur Benutzung bei den weiteren Verhandlungen mitgetheilt. In demselben ist, mit Rücksicht auf die Schlußbestimmungen des §. 114. der Gewerbeordnung, die Genehmigung des, für die Krankenkasse festzustellenden besonderen Statutes, und die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung vorbehalten. Für diejenigen Meister, für deren Gewerbe in N. Innungen nicht bestehen, und auch künftig nicht errichtet werden, kann weder das Ortsstatut, noch auch das, auf Letzteres zu gründende Statut der Krankenkasse Verpflichtungen hinsichtlich des Beitrittes festsetzen. Es ist aber zulässig, ihnen im Statute der Kasse den freiwilligen Beitritt gegen Übernahme der, den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu gestatten, wogegen sie rücksichtlich der Berechtigungen denjenigen Gewerbtreibenden gleichzustellen sein werden, welche zu der, am Orte bestehenden Innung ihres Gewerbes nicht gehören (§. 56. Verordn. vom 9. Februar 1849.). Die mit den Berichten vom 22. August d. J. eingereichten Statutentwürfe für die Schuhmacher-Innung und für die Tischler- und Böttcher-Innung werden zunächst im Eingange und in den §§. 2. und 3. dahin abzuändern sein, daß, nach den vorstehenden Bemerkungen über die Regelung der Innungsverhältnisse, die Schuhmacher-Innung als eine gemeinsame Innung für Schuh- und Pantoffelmacher, Sattler, Riemer und Gerber, und die Tischler-Innung als eine gemeinsame Innung für die Tischler, Drechsler, Stellmacher und Bötcher, nach Befinden auch mit für die Glaser, errichtet wird. Sollten die, zur Zeit vorhandenen Meister der verwandten Gewerbe auf die Vereinigung zu gemeinsamen Innungen nicht eingehen wollen, so ist es dennoch von Wichtigkeit, die Innungs-Genossenschaften schon jetzt in der empfohlenen Weise abzugrenzen, theils um denjenigen Pantoffelmachern, Sattlern, Gerbern u. s. w., welche künftig einer Innung beitreten wollen, die Gelegenheit hierzu in den betreffenden Innungsstatuten vorzubehalten, theils um die Anwendbarkeit der beabsichtigten ortsstatutarischen Festsetzungen auf die schwach besetzten Gewerbe, für welche besondere Innungen nicht gebildet werden können, sicher zu stellen.

Demnächst ist die, im §. 45. beider Statutentwürfe festgesetzte Vertheilung der Gebühren, welche für die Prüfung der Lehrlinge gezahlt werden sollen, zur Genehmigung nicht geeignet. Eine Gebühr für diese Prüfung

darf nur insoweit erhoben werden, als sie zur Entschädigung derjenigen, welche die Prüfung bewirken, für die dadurch veranlaßten Mühwaltungen und Zeitversäumnisse, oder zur Erstattung sonstiger baarer Auslagen nothwendig ist. Wird daher von den Mitgliedern der Prüfungskommission auf ihren Antheil an den Prüfungsgebühren verzichtet, so darf dieser Antheil überhaupt nicht erhoben, nicht aber zu Zwecken, welche der Prüfung fremd sind, verwendet, mithin weder zur Innungskasse, noch auch zur Meister- oder Gesellen-Krankenkasse eingezogen werden. Hiernach ist die betreffende Schlußbestimmung des §. 45. der Entwürfe wegzulassen und bei der Festsetzung des Gebührensatzes, welcher nach den Bestimmungen der Anweisung für die Prüfungskommissionen vom 31. März v. J. (§. 2.) bei der Prüfung der Lehrlinge erhoben werden soll, die Verzichtleistung der zur Innung gehörenden Mitglieder der Kommission auf Entschädigung für ihre Mitwirkung, zu berücksichtigen.

Berlin, den 21. Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift der vorstehenden Verfügung und des darin erwähnten Entwurfes zu einem Ortsstatute für die Stadt N. (Anl. a.) lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken zugehen, daß Ihr eine Abschrift der Verfügung an die Königliche Regierung in N. vom 28. August d. J. durch die (vorstehende) Cirkular-Verfügung vom 13. d. Mts. mitgetheilt ist. Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
sämmtliche übrige Königliche Regierungen.

---

a.

Statut für die Stadt N., die dortige Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 168. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. und des §. 56. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wird, in Betreff der in N. bestehenden Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen, hierdurch Nachstehendes festgesetzt.

§. 1. Wer im Gemeindebezirke der Stadt N. selbstständig ein Handwerk betreibt, für welches dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, der dortigen Kasse zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerksmeister in Krankheitsfällen beizutreten und während der Dauer seines Handwerksbetriebes im Gemeindebezirke die, nach dem Statute jener Kasse den Mitgliedern obliegengen Leistungen zu erfüllen. Für diejenigen Handwerksmeister, für deren Gewerbe in N. eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehend festgesetzte Verpflichtung mit dem Tage ein, an welchem ihnen die erfolgte Bestätigung des betreffenden Innungsstatutes (§. 105. der Gewerbeordnung) durch die Kommunalbehörde bekannt gemacht wird.

§. 2. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Krankenkasse (§. 1.), insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Betheiligten bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten, bleiben dem, mit Genehmigung der Kommunalbehörde in N. festzusetzenden Statute der Kasse vorbehalten. Hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu der Kasse und der daraus zu gewährenden Unterstützungen darf zwischen Innungsgenossen oder Angehörigen derselben und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den, nicht zu Innungen gehörenden Betheiligten durch das Statut eine, den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art, wie den Innungsgenossen, Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 3 Soweit das Statut der Kasse den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung überträgt, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften der Innungsstatuten über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramtes finden auch auf die Erfüllung der vorstehend gedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§. 4. Gewerbetreibende, welche den ihnen, nach dem §. 1. obliegenden Beitritt zur Krankenkasse verweigern, sollen dessenungeachtet zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitglieder, für die Dauer des im §. 1. vorausgesetzten Handwerksbetriebes angehalten werden.

§. 5. Die Verwaltung der Krankenkasse steht unter der Aufsicht der Kommunalbehörde in N. Diese ist auch befugt, auf Antrag des Kassenvorstandes alle rückständigen Beiträge zur Krankenkasse von den, zur Zahlung Verpflichteten, durch Exekution im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, beizutreiben.

---

492) Bescheid an den Vorstand der Schneider-Innung zu N. und Abschrift an sämmtliche Königl. Regierungen, den selbstständigen Gewerbebetrieb durch Frauenspersonen betreffend, vom 15. November 1850.

Auf Veranlassung des hinsichtlich des selbstständigen Betriebes der Schneiderei durch Frauenspersonen von der Königl. Regierung zu N. unter dem 26. September c. ertheilten Bescheides sucht der Vorstand der Schneider-Innung zu N. in der Vorstellung vom 25. v. M. auszuführen, daß es nach den Grundsätzen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. überhaupt den Frauen untersagt sei, selbstständig ein Gewerbe zu betreiben. Er ist des Dafürhaltens, daß das Gesetz die Befugniß hierzu mit ausdrücklichen Worten hätte gewähren müssen und daß die im §. 62. der Gewerbe-Ordnung enthaltene Vorschrift über die Fortführung des Gewerbes eines verstorbenen Gewerbetreibenden für Rechnung der Wittwe darauf hinweise, daß überall ein selbstständiger Gewerbebetrieb durch Frauen nicht nachgelassen sei. Derselbe erwägt jedoch nicht, daß es sich in dem Falle des §. 62. nicht um den Beginn, sondern um die Fortsetzung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes handelt, für welchen Fall den Wittwen und minorennen Erben ausnahmsweise ohne die sonst für den Beginn erforderlichen Voraussetzungen die Fortführung des Gewerbebetriebes des Ehegatten und Erblassers ermöglicht werden sollte. Hinsichtlich der Zulassung zum eigenen persönlichen Gewerbebetrieb, zum Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebs für eigene Rechnung ist dagegen in dem Gesetze durchaus kein Unterschied gemacht, aus welchem zu folgern wäre, daß die Frauenspersonen, obschon sie die für den bezüglichen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, gleichwohl davon ausgeschlossen sein sollten. Dergleichen Ausnahmen müßten aber entweder aus der Natur der Sache sich von selbst ergeben oder bestimmt vorgeschrieben sein, indem es sonst nach den landrechtlichen Vorschriften Thl. I. Tit 1. §. 24. unzulässig ist, dergleichen zu machen. Die Bestimmungen des Landrechts Thl. II. Tit. 1. §§. 195. und 335., sowie Thl. II. Tit. 8. §§. 488. ff. machen auch die Befugniß der Frauen zum persönlichen selbstständigen Gewerbebetrieb ganz unzweifelhaft. Es ist daher kein Grund vorhanden, von den Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom 28. Februar 1846. (Minist.-Bl. S. 45. Nr. 61.) und 16. September 1849. (Minist.-Bl. S. 230. Nr. 331.) Abstand zu nehmen, vielmehr muß es bei den letztern das Bewenden behalten.

Berlin, den 15. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

An
den Vorstand der Schneider-Innung zu N. und Abschrift an sämmtliche
Königliche Regierungen zur Nachricht.

493) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen sei, vom 17. November 1850.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 27. v. M. erkläre ich mich mit der Ansicht der Majorität des Kollegii dahin einverstanden, daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen, und daher für den Beginn des desfallsigen selbstständigen Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Vorschrift §. 23. der Verordnung vom 9. Februar v. J. fortan der Nachweis der Befähigung erforderlich ist.

Berlin, den 17. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XII. General-Postverwaltung.

494) Verordnung über den Wiedereintritt der behufs Ableistung ihrer Militairpflicht nur vorübergehend aus dem Postdienste scheidenden Postbeamten, vom 25. November 1850.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird in Bezug auf die, behufs Ableistung ihrer Militairpflicht ꝛc. vorübergehend aus dem Postdienste ausscheidenden, nicht etatsmäßig angestellten Postbeamten hierdurch Folgendes bestimmt:

Sobald ein nicht etatsmäßig angestellter Postbeamte zur Ableistung seiner ein-, resp. dreijährigen Militairpflicht aus seinem Postdienstverhältnisse ausscheidet, hat diejenige Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der betreffende Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Postdienste beschäftigt gewesen ist, dem General-Postamte darüber unter Angabe des Truppentheils, bei welchem der Beamte eingetreten ist, Anzeige zu machen, die Personalakten des Beamten aber zu asserviren.

Die Bestimmung darüber, in welchen Ober-Postdirektionsbezirk der Beamte nach Ableistung seiner Militairpflicht eintreten soll, behält sich das General-Postamt vor. Zu diesem Behuf hat der Beamte vier Wochen vor Ablauf seines Militairdienstes, resp. sobald ihm seine Entlassung bekannt gemacht worden ist, sich schriftlich bei dem General-Postamte zu melden und seine Wiederbeschäftigung im Postdienste, unter Angabe, wo und in welchem Verhältnisse er zuletzt im Postdienste beschäftigt gewesen ist, nachzusuchen.

Diejenigen Beamten, welche zu den gewöhnlichen Landwehrübungen, oder welche bei eintretender Mobilmachung zur Landwehr oder Kriegsreserve einberufen werden, treten nach dem Aufhören dieser Militairdienste wieder in den Ober-Postdirektionsbezirk zurück, in welchem sie vorher beschäftigt gewesen sind.

Berlin, den 25. November 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

495) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie an die Königliche Immediat-Kommission zu Sigmaringen, betr. die Herausgabe und den Debit des Wölkerschen Meilenzeigers für Deutschland, vom 30. November 1850.

Der Geheime Post-Sekretair Wölker hat den von ihm im Jahre 1848. herausgegebenen Meilenzeiger für Deutschland auf amtliche Veranlassung vervollständigt und denselben in einer zweiten Auflage (Berlin, im Selbstverlage des Verfassers,) erscheinen lassen.

In diesem, bereits durch Cirkular-Erlaß des mitunterzeichneten Finanzministers vom 28. Mai d. J. der Königlichen Regierung zur Anschaffung empfohlenen Meilenzeiger sind die Entfernungen auf den deutschen Eisenbahnen, so wie auf den Dampfschiffskursen so angegeben, wie solche sich in den amtlichen Nachweisungen verzeichnet finden. Auch sind die Angaben in Bezug auf die Postkurse dergestalt vervollständigt, daß sämmtliche Touren darin verzeichnet sind, auf denen Preußische Schnell- oder Personenposten oder zur Personenbeförderung eingerichtete Kariolposten kursiren.

Die darin enthaltenen Entfernungs-Angaben sind künftig bei Liquidirung von Reisekosten bei Verwaltungsbehörden als maßgebend zu betrachten.

Wenn die bisher angewendeten Entfernungs-Tabellen andere Entfernungen angeben, so sind dieselben, so weit es sich um die Anwendung bei den Verwaltungsgeschäften unseres Ressorts handelt, nach dem Wölkerschen Meilenzeiger zu berichtigen.

Der Preis des Meilenzeigers ist auf 10 Sgr. festgesetzt und die erforderlichen Exemplare sind auf dem Wege des Buchhandels zu beziehen. Sollten sich bei dem Gebrauch einzelne Entfernungsangaben als ungenau herausstellen, so ist davon zur Berichtigung bei Veranstaltung einer neuen Auflage Anzeige zu machen. Bemerkt wird noch, daß die abweichenden Entfernungsangaben in dem unterm 4. Oktober d. J. mit dem Staats-Anzeiger veröffentlichten Meilenzeiger für telegraphische Depeschen darin ihren Grund haben, daß dieser letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Dresdener Vertrages über die Einführung eines gleichmäßigen Tarifs bei den deutschen Telegraphen-Anstalten in geographischen (deutschen) Meilen aufgestellt ist.

Berlin, den 30. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.** — Der Finanzminister. **v. Rabe.** — Der Minister des Innern. Im Allerh. Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

496) Verordnung, betreffend die Annotation des Franko's auf den Adressen der durch Freimarken zu frankirenden Briefen, vom 23. November 1850.

Hinsichtlich der Annotation des Franko's auf den Adressen der durch Freimarken zu frankirenden Briefe verfahren die Postanstalten nicht gleichmäßig.

Zur Erlangung von Gleichmäßigkeit und möglichster Einfachheit wird hiermit bestimmt, daß auf denjenigen Briefen, auf welchen schon von dem Absender selbst die entsprechende Freimarke befestigt worden ist, die Taxe nicht weiter mit Röthel vorgezeichnet zu werden braucht; daß dagegen bei allen baar frankirten Briefen, auf welchen die entsprechende Marke erst von dem Annahmebeamten zu befestigen ist, die Vorzeichnung der Taxe auf der Adreßseite des Briefes nach wie vor aus dem Grunde stattfinden soll, weil der Beamte dadurch sich sicherstellen kann, daß er nicht mehr oder weniger Freimarken aufklebt, als das erhobene Franko beträgt.

Berlin, den 23. November 1850.

General-Postamt. **Schmückert.**

---

497) Verfügung an die Königliche Ober-Postdirektion zu N., betreffend die Bestellung solcher Briefe, auf welchen dem Namen des eigentlichen Empfängers noch der eines zweiten Adressaten hinzugefügt ist, vom 2. Dezember 1850.

Die Bedenken und Anträge, welche die Königliche Ober-Postdirektion in dem Berichte vom 18. Oktober c. hinsichts der Bestellung solcher Briefe, auf welchen dem Namen des eigentlichen Empfängers noch der eines zweiten Adressaten hinzugefügt ist, ausgesprochen hat, sind durch eine irrige Auffassung der in Bezug genommenen Bestimmungen, veranlaßt worden.

Wenn auf unbeschwerten Briefen dem Namen des eigentlichen Empfängers eine nähere Bezeichnung oder Bestimmung durch den Namen eines zweiten Adressaten hinzugefügt ist, so muß von der Postanstalt, welcher die Bestellung obliegt, unterschieden werden, ob die anderweite Bezeichnung oder Bestimmung zu dem Zwecke geschehen ist, um die ursprüngliche Adresse zu erläutern und die Auffindung des Empfängers zu erleichtern, oder ob der Absender beabsichtigt hat, durch den Zusatz dem eigentlichen Empfänger einen andern zu substituiren, an welchen die Bestellung des Briefes erfolgen soll.

Das Letztere ist

1) unzweifelhaft bei Adressen,

„an N.N. per Adresse — aux soins — zu Händen — abzugeben an N.N.,

der Fall und darf:

2) nach Umständen, die sich aus dem gegenseitigen Verhältnisse, der beiden auf der Adresse bezeichneten Personen beurtheilen lassen werden, namentlich, wenn die Briefe an Handelshäuser als zweite Adressaten adressirt sind, auch bei Adressen:

„an N.N. bei N.N. oder abzugeben bei N.N."

angenommen werden.

Es kann den Postanstalten nicht schwer fallen, hiernach die richtige Auskunft zu treffen und die Erfahrung hat bewiesen, daß dieses bisher mit sehr wenigen Ausnahmen gelungen ist.

In Fällen nun, in welchen ein Korrespondent, der seine Briefe von der Post abholen läßt, auf Briefen für andere Empfänger diesen substituirt ist, müssen die Briefe selbstredend, an den Substituten eben so verabfolgt werden, wie die sonstige für denselben eingehende eigene Korrespondenz, ohne daß es auf eine Erklärung des auf dem Briefe außerdem benannten eigentlichen Brief-Empfängers ankommt.

Berlin, den 2. Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

---

498) Verfügung an die Königliche Ober-Postdirektion zu N., in Absicht auf die Form der Versendung und die Taxirung gedruckter Cirkularien, vom 21. November 1850.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 31. v. M., ob gedruckte Cirkularien ꝛc. auch in dem Falle gegen den vierten Theil des Briefporto zu befördern sind, wenn dieselben zwar unverschlossen aber ohne Kreuzband in gewöhnlicher Briefform zur Versendung kommen, eröffne ich der Königlichen Ober-Postdirektion, daß zwar bei einer solchen Versendung von gedruckten Cirkularien ꝛc. die Bedingungen, an welche die Porto-Moderation geknüpft ist, in so fern als erfüllt angesehen werden könnten, als die betreffenden Sendungen nur Gedrucktes enthalten dürfen, daß

aber

aber nach dem Wortlaut des Gesetzes die Porto-Moderation ausdrücklich an die Bedingung des Verschlusses durch Kreuzband geknüpft ist, und daß auf das Festhalten dieser Form zur Erleichterung des Expeditions-Dienstes Werth zu legen ist, da bei einem solchen Verschlusse die betreffenden Sendungen sich sofort als gedruckte Cirkulare rc. darstellen, während, wenn solche in Briefform offen zur Post gegeben werden, es jedesmal einer Kontrolle bedürfen würde, ob die Sendung nicht etwa ein gewöhnlicher Brief, und dessen Verschluß nur aus Versehen unterblieben ist, abgesehen davon, daß die expedirenden Beamten den fehlenden Verschluß leicht übersehen und die Sendung als Brief austaxiren würden.

Unter solchen Umständen ist vorzuziehen, bei der strengen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften stehen zu bleiben, wonach das moderirte Porto nur solchen gedruckten Cirkularien zu Theil wird, welche unter Kreuzband zur Post geliefert werden, die Annahme unverschlossener Sendungen ohne Kreuzband aber abzulehnen.

Hierbei wird übrigens bemerkt, daß der Verschluß unter Streifband dem unter Kreuzband überall gleich zu achten ist, und auf beide Arten von Sendungen dieselben Regeln Anwendung finden.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

499) Verordnung, den Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen Kammern betreffend, vom 30. November 1850.

Die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen Kammern sollen für die diesmalige Sitzungsperiode, eben so wie früher, durch das hiesige Zeitungs-Komtoir und durch die Postanstalten provisionsfrei debitirt werden. Als Bedingung gilt dabei, daß die Abonnements mindestens auf 100 Bogen à 1 Thlr. 10 Sgr. erfolgen müssen. Berlin, den 30. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

500) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und Ober-Postdirektionen, den Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten betreffend, vom 6. Dezember 1850.

Nach §. 1. der Verordnung vom 5. Juni c. kann die Postverwaltung nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen. Unser Erlaß vom 6. deff. Monats bezeichnet die Fälle, in welchen auf Requisition der Herrn Regierungs-Präsidenten die Postverwaltung von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat. Zur Ergänzung dieses Erlasses bestimmen wir ferner, daß neue Bestellungen auf Zeitungen oder Zeitschriften von Seiten der Postverwaltung künftig nur unter dem Vorbehalt angenommen werden sollen, daß eine im Laufe des Abonnements etwa eintretende Entziehung des Postdebits zugleich die Auflösung des Abonnements bewirke. Demgemäß ist in die Erläuterungen und Bedingungen des Zeitungs-Preiskourants pro 1851. die Bestimmung aufzunehmen: Daß, sobald einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift im Laufe eines Abonnements-Termins der Postdebit entzogen wird, die Lieferung und Zusendung derselben an die Abonnenten aufhört und die Postverwaltung dann nur noch den bezahlten Abonnementspreis nach Verhältniß der auf das laufende Abonnement rückständigen Nummern zurückzuzahlen hat.

Der durch die Instruktion für die Königl. Ober-Postdirektionen, Bd. 3. Abschn. XIV. § 5. vorgeschriebenen Erklärung der Verleger ist der Zusatz hinzuzufügen:

„Der Abonnementspreis wird von der Postverwaltung an den Verleger in angemessenen Terminen postnumerando berichtigt. Sollte der Zeitschrift im Laufe des Abonnements der Postdebit entzogen werden, so hört die Lieferung und Zusendung derselben an die Abonnenten und die Abnahme der bestellten Exemplare von dem Verleger auf. Der Abonnementspreis wird dann nur nach Verhältniß der bereits bezogenen Nummern an den Verleger berichtigt."

Berlin, den 6. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. **v. Puttkammer.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

501) Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Überweisungsgebühr für Nachsendungen der bei der Post bestellten Zeitungen und Zeitschriften, vom 27. Dezember 1850.

(Vergl. Ministerial-Blatt, Jahrg. 1850. S. 117. und 357.)

Die Überweisungsgebühr für jede bei der Post bestellte Zeitung oder Zeitschrift, welche im Laufe der Abonnementszeit dem Abonnenten auf sein Verlangen nach einem anderen Orte als dem ursprünglichen Distributionsorte geliefert werden muß, ist durch die Verordnung vom 1. Mai d. J., (Ministerial-Blatt S. 117) auf 10 Sgr. oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger beträgt, auf den einfachen Betrag der Provision festgesetzt worden.

Um den Abonnenten, welche im Laufe der Abonnementszeit ihren Wohnort verändern, den Fortbezug ihrer Zeitungen ꝛc. zu erleichtern, soll vom 1. Januar 1851. ab eine Ermäßigung der Überweisungsgebühr auf die Hälfte in der Art eintreten, daß für jede im Laufe der Abonnementszeit nach einem anderen Orte als dem ursprünglichen Distributionsorte zu liefernde Zeitung ꝛc. als Überweisungsgebühr nur der Betrag von 5 Sgr. oder, wenn die Provision für die Abonnementszeit weniger als 5 Sgr. beträgt, nur der einfache Betrag dieser Provision zu erheben ist.

Die Bestimmungen über die Nachsendung von Zeitungen ꝛc. gegen eine von dem Abonnenten zu entrichtende Überweisungsgebühr gelten aber nach wie vor nur bei denjenigen Zeitungen, welche innerhalb des preußischen Postgebiets erscheinen und von preußischen Postanstalten anderen preußischen Postanstalten überwiesen werden sollen. Wenn es sich dagegen um Zeitungen ꝛc. handelt, welche aus auswärtigen Postgebieten bezogen oder nach auswärtigen Postgebieten abgesetzt werden, so kann die Nachsendung im Laufe der Abonnementszeit auch ferner nur gegen das gewöhnliche Porto für Kreuzbandsendungen erfolgen. Berlin, den 27. Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

502) Verfügung an die Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hieselbst, die Stempelfreiheit der Quittungen über den Empfang geldwerther Papiere betreffend, vom 2. November 1850.

Der N. N., welcher die vertragsmäßige Abfindung für gezeichnete Aktien der aufgelöseten ꝛc. Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät zu erheben hat, hat darüber Beschwerde geführt, daß seitens Derselben die Beibringung eines Stempels zu der darüber zu ertheilenden Quittung gefordert werde. Demgemäß wird die Königl. General-Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß, soweit die Abfindung durch Ausantwortung von Staatsschuldscheinen in natura bewirkt wird, Quittungen hierüber mit Rücksicht darauf, daß Staatsschuldscheine nur zu den geldwerthen, nicht aber zu den geldgleichen Papieren zu rechnen sind, mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 28. Tit. 16. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher unter Zahlungen im rechtlichen Sinne nur die Hingabe von baarem Gelde oder geldgleichen Papieren verstanden wird, und der Position „Quittungen über geleistete Zahlungen" im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. für stempelfrei zu erachten sind. Hiernach hat die Königl. General-Direktion nicht nur die vorliegende Beschwerde zu erledigen, sondern auch in vorkommenden Fällen danach zu verfahren; falls aber zu derartigen stempelfreien Quittungen Stempel bereits verwendet sein sollten, den Betrag derselben den Ausstellern, welche deshalb nachträglich reklamiren, gegen Ausstellung einer anderweitigen Quittung zurückzuzahlen und die verbrauchten Stempel zum Ersatze zu liquidiren. Berlin, den 2. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **v. d. Heydt.**

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

503) Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Stempelfreiheit der Verhandlungen über Kreditbewilligungen und die Stempelpflichtigkeit der Sicherheitsbestellungen selbst betreffend, vom 1. November 1850.

In der Verfügung des Finanzministeriums vom 25. März 1836. ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. August d. J. erwiedert wird, ausgesprochen, daß, soweit es sich um Bewilligung solcher Steuerkredite handelt, auf welche die Steuer-Kreditregulative oder andere allgemeine Vorschriften den Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen Anspruch geben, den darauf bezüglichen Verhandlungen Stempelfreiheit zuzugestehen sei. Nach den eingezogenen Nachrichten ist diese Anordnung von den Provinzialbehörden dahin in Ausführung gebracht, daß zu den Gesuchen um derartige Kreditbewilligungen, zu den darauf erlassenen Verfügungen, sowie zu den etwaigen Verhandlungen hierüber mit den Kreditnehmern, Stempelpapier nicht verwendet worden ist. Bei diesem Verfahren soll es auch für die Zukunft in Ansehung aller Zoll- und Steuerkredite belassen werden.

Was dagegen die Sicherheitsbestellung für solche Kredite anlangt, so liegt kein Anlaß vor, dafür Stempelfreiheit eintreten zu lassen, soweit die Dokumente, durch welche die Sicherheitsbestellung bewirkt wird, nach den bestehenden Vorschriften an sich der Stempelsteuer unterworfen sind.

Im Übrigen wird auf die Anfrage der Königl. Regierung bemerkt, wie es nicht zweifelhaft erscheint, daß denjenigen Verhandlungen, welche die Sicherstellung von solchen Substanz-Erbschaftsstempeln bezwecken, die wegen eines die Substanz der Erbschaft beschwerenden Nießbrauchsrechts, im Hinblick auf den §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. und auf die Cirkular-Verfügung vom 4. September 1837. bis zum Aufhören des Nießbrauchrechts gestundet werden, Stempelfreiheit zu gewähren ist, weil diese Sicherheitsbestellung lediglich im Interesse der Staatskasse erfolgt. Berlin, den 1. November 1850.

Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

XIV. Domainen- und Forstverwaltung.

504) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Trier, die Verhältnisse der frühern Erbpächter und Erbverpächter, in Beziehung auf gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, vom 14. Dezember 1850.

In Berücksichtigung, daß die früher erbpachtsweise besessene kleine Amtsmühle zu N., nach Inhalt des Berichts vom 21. Oktober c., bereits am 15. August pr., also vor dem Erscheinen des das Eigenthumsrecht des Erbverpächters aufhebenden Ablösungsgesetzes vom 2. März c., abgebrannt ist, und in fernerer Berücksichtigung, daß die Zuständigkeit des Anspruchs auf einen einjährigen Kanon-Erlaß in Fällen, wo der Besitzer, wie in dem vorliegenden, ohne sein Verschulden ein Jahr lang verhindert gewesen ist, sein Gewerbe zu betreiben, bereits früher mittelst Verfügung vom 22. Mai 1834. anerkannt worden ist, wird die Königliche Regierung unter Rücksendung der mittelst Berichts vom 16. November c. eingereichten Akten, zum einjährigen Erlasse des auf der bezeichneten Mühle mit 200 Thlr., in Worten: = Zweihundert Thalern = haftenden Kanons ermächtigt.

Bei dieser Gelegenheit wird aber der Königlichen Regierung zu erkennen gegeben, wie der in dem Eingangs beregten Berichte gleichzeitig ausgesprochenen Ansicht, daß die den Erbpächtern in Beziehung auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kanons bisher gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, der inzwischen erfolgten Aufhebung des Eigenthumsrechts des Erbverpächters ungeachtet, für fortbestehend zu erachten wären, nicht beigetreten werden kann.

Mit dem im §. 2. sub. No. 2. des Ablösungsgesetzes vom 2. März c. ausgesprochenen Übergange des vollen Eigenthums an die zeitherigen Erbpächter sind gleichzeitig alle in jenem Gesetze nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichneten, aus dem zweiten Abschnitt des Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts abgeleiteten, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Erbverpächter und Erbpächter als erloschen anzusehen. Da nun der den Erbpächtern in Bezug auf den zu entrichtenden Kanon nach §. 207. bis 211. ibidem zustehende Anspruch, in gewissen Fällen, Ermäßigung, Nachsicht oder zeitweisen Erlaß von dem Erbverpächter fordern zu können, unter den im §. 5. des Ablösungsgesetzes als fortbestehend bezeichneten Befugnissen nicht mit aufgeführt

ist, so müssen fortan auch alle auf Geltendmachung jenes Anspruchs gerichteten Anträge der nunmehrigen Eigenthümer der früher nur erbpachtsweise besessenen Realitäten zurückgewiesen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An
die Königl. Regierung zu N. und Abschrift zur gleichmäßigen Befolgung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen mit Ausschluß derer zu Aachen und Trier.

---

505) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Westphalen und Rhein, die Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen betreffend, vom 12. September 1850.

Zur Abhülfe der Übelstände, welche in einigen Regierungsbezirken bisher aus dem Mangel an Versorgungsberechtigten zur Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen erwachsen sind, ist zwischen dem Herrn Kriegsminister und mir die Vereinbarung getroffen, daß bis auf Weiteres solche Stellen, wenn zur Zeit des Eintritts einer Vakanz ein qualifizirter Forstversorgungsberechtigter nicht zu erlangen ist, auch solchen Kriegsreserve-Jägern interimistisch verliehen werden dürfen, welche nach mindestens 15jähriger Militairdienstzeit in einigen Jahren den Forstversorgungsschein zu erwarten haben.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, und Sie ermächtige, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, veranlasse ich Dieselbe, dabei folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Bei der Besetzung der Forstschutzbeamtenstellen, und bei dem Aufrücken aus Waldwärter- und Forstaufseherstellen in Försterstellen ist ganz allgemein, soweit ein Mangel genügender Qualifikation nicht eine Ausnahme rechtfertigt, streng nach der Anziennetät zu verfahren, welche nach dem Datum des Forstversorgungsscheins, oder wenn es sich dabei um Kriegsreserve-Jäger handelt, nach der Dauer der Militairdienstzeit zu bemessen ist.

2) Zu dem Behufe sind bei der Königlichen Regierung genaue Anziennetätslisten zu führen, und zwar:

a) von allen Forstversorgungsberechtigten, welche sich zur Anstellung bei der Königlichen Regierung gemeldet haben; in dieser Liste sind auch diejenigen, welche durch Anstelluug auf Waldwärter- oder Forstaufseherstellen bereits in der allgemeinen Forstversorgungsliste gelöscht sind, noch so lange fortzuführen, bis sie eine Försterstelle erlangt haben, oder bis ihre Unfähigkeit zum Aufrücken in eine Försterstelle festgestellt ist;

b) von den Kriegsreserve-Jägern, welche nach mindestens 15jähriger Militair-Dienstzeit sich bei der Königl. Regierung zur Anstellung melden.

3) Bevor ein Kriegsreserve-Jäger in diese Liste aufgenommen wird, hat die Königl. Regierung sich durch Einsicht der Militairpapiere und Führungsatteste desselben, sowie event. durch Einziehung weiterer Nachrichten von den Verhältnissen desselben genau zu informiren, um über seine physische und moralische Befähigung ein Urtheil zu erlangen, und demnächst durch Vornahme einer Prüfung, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 13. Febr. 1835., wegen deren Abhaltung event. die Regierung, in deren Bezirk derselbe sich augenblicklich aufhält, requirirt werden kann, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Angemeldete auch die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Wenn auf diese Weise ein Kriegsreserve-Jäger zur Anstellung bei vorkommender Gelegenheit geeignet befunden, und bei der Königlichen Regierung in der fraglichen Liste notirt worden, ist solches auf seinem Kriegsreserve-Passe zu vermerken.

Will ein solcher Jäger sich demnächst bei einer anderen Königlichen Regierung melden, so darf diese ihn nicht eher in ihre Liste eintragen, als bis diejenige Regierung, auf deren Liste er bis dahin stand, auf seinem Kriegsreserve-Passe dessen Abmeldung und Streichung in ihrer Liste bescheinigt hat.

4) Jede Abweichung von der durch die Anziennetät bestimmten Reihenfolge ist in der Anziennetätsliste sowohl als in den Nachweisungen ausführlich zu rechtfertigen, welche alljährlich von den interimischen und definitiven Anstellungen dem Ministerio einzureichen sind.

5) Wenn eine nach den bestehenden Vorschriften mit einem Forstversorgungsberechtigten zu besetzende Stelle erledigt wird, so darf Dieselbe, wie aus der Bestimmung sub. 1. folgt, so lange sich auf der Liste der bei der Königlichen Regierung zur Anstellung angemeldeten Forstversorgungsberechtigten ein qualifizirtes Subjekt befindet, unbedingt nur mit einem Forstversorgungsberechtigten besetzt werden. Kommt eine Försterstelle zur Erledigung, so

ist bei deren Besetzung zunächst auf die mit dem Forstversorgungsscheine versehen gewesenen Waldwärter und Forstaufseher, soweit sie genügend qualifizirt sind, Rücksicht zu nehmen, und diesen vor den später in den Besitz des Versorgungsscheins gelangten Anwärtern oder, in Ermangelung solcher, vor den Kriegsreserve-Jägern der Vorzug zu geben.

6) Muß wegen Mangels eines geeigneten Forstversorgungsberechtigten ein Kriegsreserve-Jäger auf einer etatsmäßigen Stelle interimistisch angestellt werden, so kann ihm in diesem Verhältnisse das normalmäßige Waldwärter- oder Forstaufseher-Gehalt unverkürzt, auf einer Försterstelle aber nur das Minimum des Förstergehalts von 160 Thlr., woraus vorweg der Pensionsbeitrag zu berichtigen ist, gewährt, und darf dieses Gehalt unter keiner Bedingung überschritten werden, so lange der betreffende Jäger noch nicht den Forstversorgungsschein besitzt.

7) Wenn ein solcher Kriegsreserve-Jäger einmal angestellt ist, und seine Dienstführung vollkommen befriedigt, so ist derselbe zwar nicht zu Gunsten eines sich später meldenden Forstversorgungsberechtigten von seiner Stelle zu entfernen. Allein in Beziehung auf das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, oder auf Versetzung nach einer besseren Stelle sind solche schon vor Erlangung des Versorgungsscheins angestellte Schutzbeamte immer den vorhandenen genügend qualifizirten Forstversorgungsberechtigten nachzustellen, und später lediglich nach derjenigen Anziennetät zu behandeln, welche sich demnächst aus dem Datum ihres Versorgungsscheins ergiebt, so daß also ihre interimistische Dienstzeit als Forstschutzbeamte vor der Zeit, wo sie auf die Versorgungsliste kommen dabei außer Betracht bleibt, und ihnen in dieser Beziehung vor denjenigen, welche, bevor sie den Forstversorgungsschein erhielten, in einem solchen interimistischen Dienstverhältnisse nicht standen, bei gleicher Qualifikation kein Vorzug eingeräumt wird. Berlin, den 12. September 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

506) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften mit Brennmaterial betreffend, vom 3. Dezember 1850.

Da das Gesetz vom 27. Februar d. J. die Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften ausdrücklich den Kreisen, resp. Gemeinden, auferlegt, also dadurch ausspricht, daß diese Ausgabe nicht aus allgemeinen Staatsmitteln geleistet werden soll, so muß ich Bedenken tragen, den von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 16. v. M. gemachten Vorschlag: den in hülfsbedüftiger Lage befindlichen Familien der in Folge der gegenwärtigen Mobilmachung der Armee zur Fahne einberufenen Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften, für die Dauer der Abwesenheit der letzteren, wiederum Knüppel-, Stock- und Reiserholz gegen Bezahlung des vierten Theils der Taxe und der vollen Nebenkosten verabreichen zu lassen, zu genehmigen. Dagegen findet es keinen Anstand, die Zurückgelassenen bei Ausgabe von Freischeinen zum Raff- und Leseholz-Sammeln und bei Vertheilung der sogenannten Armenhölzer, gleich andern Einwohnern, wenn sie zur Klasse der Ortsarmen zu rechnen sind, zu berücksichtigen, und wenn das zu diesem Behufe ausgesetzte Holzquantum dazu nicht ausreicht, den erforderlichen Zuschuß dazu von dem Königlichen Oberpräsidio zu erbitten. Außerdem kann auch durch freihändige Abgabe geringerer Quantitäten Brennholz für den Taxpreis die Befriedigung ihres Brennholzbedürfnisses den betreffenden Personen thunlichst erleichtert werden.

Berlin, den 3. Dezember 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

An
die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche Königliche Regierungen zur Nachricht und Beachtung.

---

507) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Aufstellung der Frevellisten von den in Privat- oder Kommunal-Forsten verübten Holzdiebstählen, vom 24. Dezember 1850.

Die von der Königlichen Regierung angeregte Frage:

ob die in den Königlichen Forsten angestellten Oberförster verpflichtet sind, an der Aufstellung der Frevellisten von den in Privat- und Kommunal-Forsten verübten Holzdiebstählen dergestalt Theil zu nehmen, daß sie die darin angegebenen Werthsätze amtlich bescheinigen?

muß — wie Derselben auf den Bericht vom 30. Oktober d. J. eröffnet wird — nach der bestehenden Gesetzgebung unbedingt verneint werden.

Die Königlichen Forstbeamten haben die Frevellisten nur für die ihrer Verwaltung anvertrauten fiskalischen Forsten aufzustellen; in diese haben sie nach §. 11. No. 2. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. den Werth des entwendeten Gegenstandes einzutragen. Aus der Bestimmung des §. 28. l. c., wonach das in den §§. 1. bis 27. ibid. vorgeschriebene Verfahren auch auf Holzdiebstähle in Gemeinde- und Privatforsten angewendet werden soll, folgt aber keinesweges, daß die Königlichen Forstbeamten die betreffenden Frevellisten aufzustellen oder zu bescheinigen haben, sondern es ergiebt der unmittelbar folgende weitere Inhalt des §. 28., daß die Funktionen und Rechte, welche in den Königlichen Forstrevieren den für diese angestellten Königlichen Forstbeamten zustehen, in den Gemeinde- und Privatforsten von dem für diese angestellten Forstpersonal wahrgenommen werden sollen.

Wird ein oder der andere Königliche Forstbeamte von der Gerichtsbehörde zur Äußerung über die in Ansatz gebrachten Werthsätze, als forsttechnischer Sachverständiger, aufgefordert, so kann er sich der Genügung dieser Requisition allerdings nicht entziehen. Es wird demselben aber dann der Ersatz der dabei gehabten wirklichen baaren Auslagen nicht verweigert werden können. Berlin, den 24. Dezember 1850.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. **Bode.**

XV. Verkehr mit ausländischem Papiergelde.

508) Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft, betreffend die Untersuchungen wegen Verfertigung und Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes, vom 15. November 1850.

Auf den Antrag der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 29. April d. J. (Justiz-Minist.-Bl. S. 148. und Minist.-Blatt der innern Verwaltung S. 118. Nr. 163.) hierdurch angewiesen, derselben künftig auch von der Einleitung und dem Resultate der vorkommenden gerichtlichen Untersuchungen wegen Fertigung und Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes Mittheilung zu machen. Berlin, den 15. November 1850.

Der Justizminister. **Simons.**

XVI. Militair-Angelegenheiten.

509) Allerhöchster Erlaß, die Mobilmachung der Armee betreffend, vom 6. November 1850.

Auf den Antrag des Staatsministeriums genehmige ich hierdurch, daß die Armee unverzüglich mobil gemacht werde, und überlasse dem Kriegsminister die darnach erforderlichen Einleitungen.

Berlin, den 6. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

510) Allerhöchster Erlaß, in eben derselben Angelegenheit, vom 10. Dezember 1850.

Nachdem durch eine getroffene Vereinbarung mit dem Kaiserlich Österreichischen Gouvernement die Gründe beseitigt sind, welche am 6. November Meinen Befehl zur Mobilmachung Meiner ganzen Armee hervorgerufen haben, so beauftrage ich das Staatsministerium, die weiter noch zur kriegsfertigen Aufstellung der Armeekorps in

der Ausführung begriffenen Maßregeln einzustellen und allmälig die Reduktion der Truppen auf den früheren Stand eintreten zu lassen. Potsdam, den 10. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

---

511) Verfügung an die Königl. Regierung zu N., wegen der den Civil-Kommissarien behufs des Ersatzaushebungsgeschäfts zu gewährenden Reisekosten, vom 27. November 1850.

Dem in dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. d. M. gestellten Antrage, das in Betreff der Reisekosten-Liquidation des Regierungsraths N. vom 24. Juli 1848. von der Königl. Ober-Rechnungskammer gezogene Monitum niederzuschlagen und ganz allgemein die Annahme eines besonderen Fuhrwerks für die Reisen des Civilkommissarius behufs des Ersatzaushebungsgeschäfts zu genehmigen, kann nicht entsprochen werden.

Der §. 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848. bestimmt, daß bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, Beamte der 4. und 5. Rangklasse für die Meile 1 Thlr. erhalten und daß, wenn in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, dieselben vergütigt werden sollen. Hiernach muß auch von der Königl. Regierung bei Prüfung und Feststellung der Liquidationen von Fuhrkosten ihres Kommissarius für Reisen in Angelegenheiten der Ersatzaushebung verfahren werden, da wir nicht ermächtigt sind, eine Abweichung von einer gesetzlichen Vorschrift zu genehmigen, welche übrigens auch für die Königl. Regierung allein nicht gerechtfertigt sein würde, sofern in anderen Regierungsbezirken ähnliche Verhältnisse stattfinden.

Wenn also der Regierungsrath N. für die in der Zeit vom 1. bis incl. den 12. Juli 1848. behufs der Ersatzaushebung gemachten Dienstreisen durch die als Regel vorgeschriebene Vergütung von 1 Thlr. auf die Meile in Betreff des von ihm zu machen gewesenen Aufwandes nicht vollständig entschädigt sein würde, so muß ihm dieser Mehraufwand allerdings ersetzt werden. Es wird aber die Königl. Regierung näher zu prüfen haben, ob derselbe, um die Reise in der erforderlichen Art zu machen, genöthigt gewesen ist, für die ganze Dauer derselben ein Fuhrwerk in N. zu miethen, oder nicht vielmehr mit minderen Kosten für die Staatskasse das nöthige Transportmittel, z. B. Extrapost, von Ort zu Ort hätte nehmen können und sollen. Im ersteren Falle würde ihm statt der für die Zeit vom 1. bis 12. Juli 1848. liquidirten 31 Thlr. 15 Sgr. Fuhrkosten ein verhältnißmäßiger Betrag von der, der Wittwe N. laut Rechnung vom 18. Juli 1848. für 18 Reisetage mit 60 Thlr. 10 Sgr. gezahlten Wagenmiethe zu gewähren sein.

Hiernach hat die Königl. Regierung die vorliegende Angelegenheit und künftige ähnliche Fälle zu erledigen.

Berlin, den 27. November 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

Der Finanzminister. Im Auftrage. **Horn.**

---

512) Cirkular-Erlaß an die Königl. General-Kommandos und Oberpräsidien, betreffend die Ableistung der Militairpflicht seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, vom 20. Dezember 1850.

In Folge darüber erhobener Zweifel, wann und in welcher Art nach nunmehr erfolgter Mobilmachung der Armee die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute ihre Militairpflicht abzuleisten haben, sehen wir uns veranlaßt, dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Oberpräsidium zuvörderst im Allgemeinen zu eröffnen, daß mit der Mobilmachung nicht das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst, sondern nur die Begünstigung erloschen ist, den Antritt desselben bis zum 23sten Lebensjahre, resp. weiter hinaus, auszusetzen und daß der Eintritt nicht bei den mobilen, sondern nur bei den Ersatztruppen stattfinden darf, wobei es jedoch wünschenswerth ist, daß eine Überfüllung der Letzteren mit dergleichen Freiwilligen vermieden werde, wenngleich die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Oktober c. ausgesprochene Beschränkung der Zahl der von den Truppen anzunehmenden Freiwilligen dieser Kategorie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten kann. Die in die Er-

satztruppen eintretenden, resp. nach Nachstehendem denselben zu überweisenden einjährigen Freiwilligen können bei der Infanterie auf alle 4 Kompagnien der Bataillone vertheilt werden, und sind mit Rücksicht darauf, daß, wenn nach erfolgter Ausbildung ihre Überweisung an die mobilen Truppentheile erfolgt, sie bei diesen nicht überetatsmäßig geführt werden dürfen, sondern in die Verpflegung aufgenommen werden müssen, auch bei den Ersatztruppen innerhalb des Etats einzustellen, resp. zu verpflegen, wogegen ihnen die Verpflichtung, sich selbst zu equipiren, nach wie vor obliegt.

Im Speziellen bemerken wir demnächst ergebenst Folgendes:

1) Wer das Recht des einjährigen Dienstes auch jetzt noch geltend machen will, hat alle bisherigen Bedingungen zu erfüllen; die Departements-Prüfungskommissionen setzen daher ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung fort.

2) Die von diesen den Ersatzbehörden namhaft gemachten und unter der Kontrolle der Letzteren stehenden oder tretenden einjährigen Freiwilligen kommen mit ihrer Altersklasse ultimo loco zur Aushebung. Etwaige von ihnen hierbei ausgesprochene Wünsche in Betreff des Truppentheils sind zu berücksichtigen, event. durch Überweisung an die betreffende Ersatzbehörde.

3) Denjenigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten, welche vor Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes auf den ad 2. bezeichneten Wege durch die Ersatzbehörden nicht zur Einstellung gelangt sind, liegt nach wie vor die Verpflichtung ob, vor Ablauf des Ausstandes, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts zum einjährigen Dienst, sich bei einem Ersatztruppentheil selbst zum Eintritt zu melden.

4) Die den Ersatztruppen von den Ersatzbehörden überwiesenen einjährigen Freiwilligen (§. 2.) müssen eingestellt werden, ebenso die sich bei den Ersatztruppen selbst meldenden Individuen dieser Kategorie, wenn sie zu den 23jährigen oder noch älteren (§. 3.) gehören. Jüngere sich selbst Meldende können eingestellt werden, wobei ihnen jedoch zu eröffnen ist, daß sie von dem Rechte des ihnen bewilligten Ausstandes noch so lange Gebrauch machen können, als sie nicht von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden.

5) Behufs Eintragung in die Aushebungslisten sind sämmtliche, die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzenden jungen Leute durch öffentliche Bekanntmachung seitens der Ersatzbehörden aufzufordern, ihren gegenwärtigen Aufenthalt der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatzkommission sofort anzuzeigen, auch von etwanigem Wechsel desselben dieser jedes Mal sogleich Kenntniß zu geben. Den von nun an geprüft werdenden Individuen ist diese Verpflichtung bei Ertheilung des Berechtigungsscheins aufzuerlegen.

6) Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die einjährigen Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als zur Reserve, wie im Frieden übergetreten, zu betrachten, womit die Verpflichtung der Selbstequipirung aufhört, und sie die Abzeichen der einjährigen Freiwilligen ablegen; so lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung.

Dem Königl. Generalkommando und dem Königl. Oberpräsidium stellen wir ergebenst anheim, nach Vorstehendem das Weitere baldgefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 20. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerh. Auftrage. — **v. Puttkammer.**

Der Kriegsminister. — **v. Stockhausen.**

---

513) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, das bei der Erhebung von Geldern für die Truppen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 26. Juli 1850.

Mittelst diesseitiger Verfügung vom 5. Januar 1843. (Minist.-Bl. S. 24.) ist der Königl. Regierung die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1842. abschriftlich mitgetheilt worden, welche zur Ergänzung des, der Königl. Regierung unterm 18. September 1841. (Minist.-Bl. S. 253—255.) zugefertigten Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen die Art und Weise näher bestimmt, wie bei Empfangnahme der für Truppentheile angewiesenen Gelder aus Königl. Kassen verfahren werden soll. Es ist hiernach insbesondere darauf zu sehen, daß der Empfang solcher Gelder im Betrage von Einhundert Thalern und darüber jederzeit durch zwei Personen bewirkt werde.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen ist, in welchem die Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gelingen eines Betruges zur Folge gehabt und für die betheiligten Kassenbeamten eine Verurtheilung zum Ersatze des durch ihr Versehen der Staatskasse verloren gegangenen Betrages herbeigeführt hat; so veranlasse ich die Königl. Regierung hierdurch, sämmtlichen, Derselben untergebenen Kassen, bei welchen die Auszahlung von Geldern für Truppentheile

theile vorkommt, die gedachten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und sie zu deren genauen Befolgung anzuweisen. Berlin, den 26. Juli 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

514) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, in derselben Angelegenheit, vom 4. Dezember 1850.

Der Königlichen Regierung ist bereits mittelst diesseitiger Verfügung vom 26. Juli d. J. die in der Allerhöchsten Ordre vom 27. Oktober 1842. enthaltene Bestimmung, wonach der Empfang der für Truppentheile auf Königliche Kassen angewiesenen Gelder im Betrage von Einhundert Thalern und darüber jederzeit durch zwei Personen bewirkt werden soll, in Erinnerung gebracht worden.

Inzwischen sind darüber Zweifel entstanden, ob die gedachte Bestimmung auch auf diejenigen Militairbehörden, bei welchen nur ein Beamter angestellt ist, anzuwenden sei. Auf die deshalb von mir bei dem Königl. Kriegsministerio gehaltene Anfrage ist das abschriftlich beiliegende Erwiederungsschreiben vom 28. v. M. (Anl. a.) ergangen, welches der Königl. Regierung zugefertigt wird, um danach die betreffenden Kassenbeamten ihres Ressorts mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 4. Dezember 1850.

Der Finanzminister. **v. Rabe.**

---

a.

Ew. Exzellenz haben mir in dem geehrten Schreiben vom 19. August d. J. mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Oktober 1842., den Empfang von Geldbeträgen über 100 Thlr. in der Militairverwaltung betreffend, die Frage vorgelegt,

ob Militairbehörden, die nur einen Beamten haben, ihr Geld doch durch zwei Personen erheben müssen?

Im Hinblick auf die in ebengedachter Kabinetsordre enthaltene ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung kann ich mich nur dahin aussprechen, daß der Empfang durch zwei, auf der Quittung namhaft gemachte Empfänger überall als Grundsatz festzuhalten und unbedingt auszuführen ist, so daß nur einzelne Ausnahmen durch augenblickliche Inzidentpunkte, wie Erkrankung rc., eintreten können, in denen hier wie überall das richtige Benehmen zwischen Zahler und Empfänger dienstlicher Verlegenheit vorzubeugen hat.

Es wird daher in den verschiedenen Ressorts meines Ministerii wiederholt in Erinnerung gebracht werden, daß der Geldempfang, wie bei den Truppen selbst, auch bei den Behörden durch zwei Personen zu bewerkstelligen ist, so daß, wenn auch nicht zwei Beamten vorhanden sind, wenigstens noch ein Angestellter oder eine sonst zum Dienstbetriebe gehörende Person als Begleiter des empfangenden Beamten auf der Quittung namhaft gemacht werde, was immerhin nicht als ein Mißtrauen gegen den empfangenden Beamten ausgelegt werden darf, sondern als eine Vorsichtsmaßregel von praktischem Nutzen erscheint, wenn z. B. dem Träger des Geldes ein solcher Unfall zustieße, der, wenn der Träger allein wäre, das Geld dem hinzutretenden Publikum preisgäbe.

Hiernach kann ich Ew. Exzellenz nur noch mit Bezug auf das Schreiben des Militair-Ökonomie-Departements vom 2. März 1844. ganz ergebenst anheimstellen, die Kassenbeamten im Ressort der Regierungen und der Provinzial-Steuerdirektoren gefälligst anweisen zu lassen, daß sie vor Zahlung des Geldes jedesmal davon Überzeugung nehmen, ob die auf der Quittung namhaft gemachten Personen zur Empfangnahme des Geldes wirklich auch anwesend sind. Von dem dieserhalb Verfügten sehe ich einer gefälligen Mittheilung ebenmäßig entgegen. Berlin, den 28. November 1850.

Der Kriegsminister. **v. Stockhausen.**

An
den Königl. Staats- und Finanzminister, Herrn v. Rabe Exz. hieselbst.

---

515) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 12. November 1850. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, vom 12. Dezember 1850.

Die Allerhöchste Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. v. M. spricht

1) den allgemeinen Grundsatz aus, daß im Interesse einer gesicherten und beschleunigten Beschaffung der für die Armee nach befohlener Mobilmachung erforderlichen Bedürfnisse, die einzelnen Landestheile, Provinzen, Kreise, Gemeinden zur sofortigen Hergabe, event. Beschaffung derselben, sobald sie gefordert werden, unbedingt verpflichtet sind; sie bestimmt:

2) welche Lieferungen und Leistungen
   a. aus Staatskassen vergütigt und wie sie vergütigt,
   b. welche unentgeltlich gewährt werden sollen.

Indem die Verordnung in Ausführung dieser Grundsätze nur das Verhältniß zwischen der Landesregierung, als der zur Forderung Berechtigten einerseits und den Landestheilen, als den zur Lieferung Verpflichteten andrerseits, regelt, läßt sie die Frage, in welcher Weise die zu Kriegszwecken zu gewährenden Prästationen unter die Lieferungspflichtigen, welche sie im Allgemeinen mit den Ausdrücken: „Gemeinden, Kreise ꝛc." bezeichnet, offen und überweist somit ihre Entscheidung an die mit der Ausführung beauftragten Verwaltungsbehörden, zunächst also an die Herren Oberpräsidenten.

Die Absicht des Gesetzes geht unzweifelhaft dahin, den großen Druck und die unvermeidlichen Härten, welche bei dem durch die Zeitverhältnisse gebotenen Systeme, das der Verordnung zum Grunde liegt, sich in manchen Fällen fühlbar machen müssen, durch eine billige und umsichtige Ausgleichung auf möglichst große Verbände zu legen und dadurch den Pflichtigen zu erleichtern. Diese Absicht spricht das Gesetz in dem §. 8. bezüglich auf diejenigen Gegenstände unzweifelhaft aus, für welche Vergütigung gewährt wird. Von der Voraussetzung ausgehend, daß selbst diese Lieferungen, sei es wegen Unzulänglichkeit der zu ermittelnden Normalsätze, sei es wegen der Kosten des oft beschwerlichen Transports immer noch wesentliche Opfer von den Kontribuenten fordern werden, weist die Verordnung ausdrücklich darauf hin:

> „daß auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden soll."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß für diejenigen Leistungen, welche ohne Anspruch auf Vergütigung gewährt werden müssen, das Bedürfniß einer Ausgleichung durch Vertheilung auf erweiterte Lieferungsbezirke, soweit eine solche unbeschadet der Militairzwecke erfolgen kann, im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit in erhöhtem Maße anerkannt werden muß. Wenn also das Gesetz die Gemeinden und Kreise ꝛc. als die Lieferungspflichtigen dem Staate gegenüber bezeichnet, so ist es in die Hand der Herren Oberpräsidenten gelegt, zunächst darüber zu befinden, welche Verpflichtungen von den Gemeinden und welche von den Kreisen zu fordern sein werden, demnächst aber werden Dieselben in Erwägung zu nehmen haben, ob Sie einzelne mit besonders schweren Opfern verbundene Leistungen, als z. B. die Einrichtung großer Magazine und Lazarethe ꝛc. auch über die Grenzen eines Kreises hinaus, event. auf Ihre ganze Provinz vertheilen wollen.

Als Anleitung für diese Bestimmungen der Herren Oberpräsidenten lassen sich allgemeine Grundsätze nicht geben. Es kommen dabei die individuellen Verhältnisse, die Prästationsfähigkeit der Provinzen, Kreise, Gemeinden, insbesondere aber die thatsächliche Frage in Betracht, ob von den Kriegsoperationen bereits mehr oder weniger alle Theile der Provinz oder nur einzelne Kreise und diese vielleicht besonders hart betroffen worden sind.

Indem ich der Umsicht und dem selbstständigen Ermessen der Herren Oberpräsidenten die Regelung und Ausführung dieser wichtigen Anordnungen überweise, hoffe ich, Dieselben dadurch gleichzeitig in die Lage versetzt zu sehen, auch ohne weitere Rückfragen, für welche detaillirtere Instruktionen meinerseits sich kaum würden geben lassen, die Interessen Ihrer Verwaltungsbezirke im Ganzen wie im Einzelnen wahrzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 1850.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage. **v. Puttkammer.**

---

516) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Form der Vergütigungs-Anerkenntnisse für Kriegsleistungen, vom 10. Dezember 1850.

Bei Ausführung der Verordnung vom 12. v. M., in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung, (Ges.-Samml. S. 493.) erscheint es erforderlich, für die im §. 4. dieser Verordnung gedachten Vergütigungs-Anerkenntnisse eine allgemeine, gleiche Form der Ausfertigung zu bestimmen.

Demgemäß empfängt die Königl. Regierung in der Anlage (a.) ein Schema zu diesen Anerkenntnissen, welches Sie bei der Ausfertigung anzuwenden hat. Dasselbe unterscheidet in den beiden Hauptpositionen 1. und 2. die Leistungen nach §. 2. c. und d. von denjenigen nach §§. 6., 7. und 8. der Verordnung vom 12. v. Mts. Wenn die Königl. Regierung, wie zweckmäßig erscheint und nothwendig werden dürfte, gedruckte Formulare zur Ausfertigung der Anerkenntnisse verwendet, so mag Ihr überlassen bleiben, insofern Sie meint, diese Art der Ausfertigung vorziehen zu müssen, dabei für jede der beiden Haupt-Quittungen der Leistungen nach Pos. 1. und 2. besondere Formulare zu verwenden. Die in den Formularen aufgenommenen Einzelpositionen, welchen die

vorgekommenen Leistungen nicht entsprechen, sind bei der Ausfertigung der Anerkenntnisse **stark und in die Augen springend** zu durchstreichen.

Jedenfalls muß in den nach §. 4. Absatz 3. zunächst an das Kriegsministerium einzureichenden Zusammenstellungen deutlich erkennbar gemacht werden, für welchen Kreis und mit welchem Betrage jedes einzelne Anerkenntniß ausgefertigt worden ist.

Es wird um so weniger erforderlich sein, der Königl. Regierung die genaueste Sorgfalt bei Ausfertigung der Anerkenntnisse anzuempfehlen, als Dieselbe selbstredend für die Richtigkeit derselben, das heißt für ihre Übereinstimmung mit den durch die Ablieferungs-Bescheinigungen vollständig justifizirten Liquidationen verantwortlich bleibt. Der Leitung und Kontrollirung des Liquidationswesens wird die Königl. Regierung Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, und die Herren Landräthe zu gleichem Verfahren in den ihnen dabei obliegenden Verpflichtungen auffordern. Berlin, den 10. Dezember 1850.

Der Finanzminister.	Der Kriegsminister.	Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Rabe.	**v. Stockhausen.**	**v. Puttkammer.**

---

a.

Vergütigungs-Anerkenntniß für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landrathsamte der Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 4. und §. 9. der Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. November 1850. (Ges.-Samml. S. 493.) hierdurch anerkannt, daß Kreis

	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) für Natural-Verpflegung von Mann auf Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes und			
für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich Hafer Rthl. Sgr. Pf., Heu „ „ „, Stroh „ „ „	„	„	„
2) für Lieferung in das Magazin zu N. N.			
von Wspl. Schffl. Mtz. Roggen	„	„	„
„ „ „ „ Hafer	„	„	„
„ Centner Heu	„	„	„
„ Schock Stroh	„	„	„
„ Centner Graupe	„	„	„
„ Centner Grütze	„	„	„
(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend nambaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)			
Zusammen	Rthl.	Sgr.	Pf.

buchstäblich Rthl. Sgr. Pf. nebst 4 pCt. Zinsen vom 1ten N. N. ab, aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königl. Regierung.

(Unterschrift.)

Anzeige.

Mit dieser Nr. 11. schließt der Jahrgang 1850. Titelblatt und Register werden baldmöglichst nachfolgen.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung beträgt 2 Rthl. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29) von der Redaktion beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlichst zugesandt werde.

Zur Erleichterung der Anschaffung des Ministerial-Blatts und dessen Kompletirung hat die Redaktion beschlossen, von jetzt ab

für die ersten 8 Jahrgänge von 1840. bis incl. 1847. den Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler, herabzusetzen.

Der Preis des ersten 5jährigen Hauptregisters bleibt mit 15 Sgr. unverändert, sowie denn auch im Laufe dieses Jahres zu demselben Preise ein zweites 5jähriges Hauptregister erscheinen wird.

Berlin, am 28. Januar 1851.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 28. Januar 1851.

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1850.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1817.			
4. Mai.	A. K. O., Portofreiheit für Haus- und Kirchenkollektengelder.	424 a.	328.
12. Juli.	Gen.-Instr., Einführung und Gebrauch der Aufenthaltskarten.	338. a.	249.
1821.			
15. Oktbr.	Cirk.-Verf., Verfahren wegen der den Studirenden gestundeten Kollegien-Honorare.	53. a.	31.
1822.			
24. Febr.	Cirk.-Verf., Diätenzahlungen an die Mitglieder der Gendarmerie.	231 c.	179.
1824.			
19. April.	A. Erlaß, Verheirathung militairpflichtiger Individuen vor Erfüllung ihrer Militairpflicht.	65. b.	52.
1825.			
1. Dezbr.	Auszug aus dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.	10. a.	8.
1827.			
31. Oktbr.	A. Erlaß, Besetzung der Subalternenstellen bei den Provinzialbehörden.	67. a.	55.
1828.			
16. Jan.	Cirk.-Verf., Verheirathung militairpflichtiger Individuen vor Erfüllung der Militairpflicht.	65 a.	52.
16. April	Verf., Annahme der Civil-Supernumerarien.	66. a.	54.
1829.			
22. Aug.	A. Erlaß, Vereidung der Landgendarmen und Entlassung der Gendarmen auf administrativem Wege.	232 a.	180
25. Dezbr.	Verf., Annahme von Civil-Supernumerarien.	66. b.	54.
1831.			
26. Jan.	Verf., Annahme von Civil-Supernumerarien.	66 c.	54.
19. Oktbr.	Cirk.-Verf., Verheirathung Militairpflichtiger vor Erfüllung ihrer Militairpflicht.	65. c.	52.
1832.			
4. Sptbr	Cirk.-Verf., Ablieferungen von Überschüssen bei den Zoll- und Steuerämtern.	209. a.	163.
1833.			
3. Novbr.	Cirk.-Verf., Aussonderungen unbrauchbarer Akten.	318. b.	239.
5. —	A. Erlaß, Eidesformel für Beamte und Bürger.	47. a.	27.
1835.			
24. Aug.	Erlaß, Diäten für Gendarmen zur Unterstützung von Exekutions-Vollstrekkungen.	231. b.	179.
11. Sptbr.	Cirk.-Verf., Pensionsverhältnisse der in geringer dotirte oder in Kündigungsstellen versetzten Beamten.	50 a.	29.
6. Novbr	Cirk.-Verf., Anfragen bei dem Minister des Innern, ob Ausländer bei den Privatschulen und Pensions-Anstalten zugelassen werden können.	465. a.	368.
1837.			
5. März.	Verf., Vollstreckung verhängter Polizeistrafen gegen Ausländer.	76. a.	64.
20. März.	Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs.	408. c.	315.
29. Juni	Verf., Gebühren der Gendarmen in Untersuchungssachen.	231. a.	178.
1838.			
16. Dezbr.	Cirk.-Verf., Aussonderungen unbrauchbarer Akten und die aus dem Erlöse derselben zu bewilligenden Remunerationen.	318. a.	239.
1839.			
16. Dezbr.	Cirk.-Verf., Vergütigung der Diäten der Ökonomie-Kommissarien.	80. a.	67.
1840			
7. Jan.	Verf., Annahme von Militair-Supernumerarien im Civil.	67 b	56.
8. Febr.	A. Erlaß, Verkündigung kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen.	187. a.	133.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1845.			
18. April.	Statut für die Kreis-Sparkasse zu Herford.	193. b.	145.
1847.			
11. Oktbr.	Verf., Auslegung des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842. in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehülfen.	74. a.	63.
1848.			
6. April.	Verf., Niederlassung von Ausländern.	138. a.	103.
7. Oktbr.	Cirk.-Verf., Verabreichung der Amtsblätter und deren öffentlichen Anzeiger rc. und Einführung eines Steckbrief-Anzeigers.	69. c.	57.
1849.			
20. Febr.	Cirk.-Verf., Bildung sogenannter Haupt-Etablissements und bäuerlicher Stellen bei Domainen-Veräußerungen.	106.	81.
9. März.	Staatsminist.-Beschluß, Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamte.	49. b.	29.
1. April.	Cirk.-Verf., Gesellen-Unterstützungskassen.	289. a.	215.
17. —	Cirk.-Verf., unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter und deren öffentlichen Anzeiger.	69. a.	56.
3. August.	Cirk., Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.	146. a.	109.
24. Sptbr.	Verf., Obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen.	223. a.	173.
21. Oktbr.	Cirk.-Verf., Bestellung von Amtskautionen von interimistischen Verwaltern vakanter Rentbeamtenstellen.	104.	8.
22. —	Cirk.-Verf., Führung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen ihrer Entfernung aus dem Amte.	4.	2.
22. —	A. Erlaß, Stiftung von Gewerbe-Medaillen.	381. a.	281.
30. —	Benutzung und Preis der Bockplätze bei Personenposten.	391. a.	297.
31. —	Cirk.-Verf., Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und deren Eintritt in das Jägerkorps.	107.	81.
10. Novbr.	Verf., Zweck der öffentlichen und gemeinschaftlichen Kassen.	223. b.	173.
21. —	Verf., Kosten und Pauschquanta in Angelegenheiten der General-Kommissionen.	15.	11.
22. —	Cirk.-Verf., Einrichtung eines Verzeichnisses der ansässigen Medizinalpersonen und vorhandener Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.	9.	6.
24. —	Staatsminist.-Erlaß, Überweisung der Eindeichungs- und Deich-Sozietätsangelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	16. a.	12.
1849.			
26. Novbr.	A. Erlaß, in eben derselben Angelegenheit.	16.	11.
27. —	Cirk.-Verf., Annahme von Ausländern als einjährige Militairfreiwillige.	40.	23.
27. —	Verf., Zeugenvernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte.	207.	161.
29. —	Cirk.-Verf., Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung.	57.	33.
3. Dezbr.	Cirk.-Verf., Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes	42.	23.
3. —	Verf., in derselben Angelegenheit.	43.	24.
6. —	Bekanntm., außer Kours kommende Niederländische Geldsorten.	38.	22.
6. —	Bericht der Ober-Baudeputation über die Bedachungen mit Steinpappen.	86. a.	71.
10. —	Cirk.-Verf., Zuschußüberweisungen aus Centralfonds an Provinzialfonds.	7.	4.
10. —	Bestimmungen darüber.	7. a.	4.
13. —	Bekanntmachung, Verheirathung militairpflichtiger Individuen vor Erfüllung ihrer Militairpflicht.	65.	51.
13. —	Cirk.-Verf., Berichtigung der zu leistenden Amtskautien.	98. a.	78.
15. —	Erkenntniß, des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, in Wege-Polizeisachen.	22.	16.
15. —	Cirk.-Verf., die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung von den Offizieren und Militairbeamten.	452. Anl.	360.
20. —	Bekanntmachung, Warnung vor verfälschten Darlehns-Kassenscheinen.	39.	23.
21. —	Cirk.-Verf., Verrechnung kreditirter Zollgefälle.	37.	22.
22. —	Staatsminist.-Erlaß, Auflösung der Ober-Baudeputation und Errichtung einer technischen Baudeputation.	20. a.	14.
22. —	Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.	20. b.	15.
24. —	Verf., Berufung wider gefaßte Disziplinar-Strafbeschlüsse.	6.	3.
27. —	Pensionsbeiträge und Pensionsverhältnisse der in geringer dotirte oder Kündigungsstellen versetzten Beamten.	50.	29.
28. —	Verf., Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen unter Häusertaxen für Versicherungen gegen Feuersgefahr.	14.	11.
29. —	Bekanntmachung, Strafen für unterlassene Ab- und Anmeldung von Militairpersonen.	44.	24.
30. —	Cirk.-Verf., Umwandlung von Steuerstrafen in Freiheitsstrafen.	36.	22.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1849.			
31. Dezbr.	Verordn., Annahme der zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten telegraphischen Depeschen.	25.	18.
31. —	Verordn., in gleicher Angelegenheit.	26.	19.
1850.			
Janr.			
1.	Bekanntm., Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	8.	6.
1.	Verordn., Verbot der Mitnahme uneingeschriebener Personen bei Postbeförderungen.	24.	18.
3.	Verordn., ordnungsmäßige Anfertigung der Zeitungsbestellungen.	32.	21.
5.	Bekanntm., Verschluß der Briefe nach den in heißen Himmelsstrichen belegenen Ländern.	30.	20
5.	Cirk.-Verf., Aufstellung und Einreichung eines jährlichen summarischen Abschlusses von dem Gendarmerie-Pensionsfonds.	55.	32.
5.	Verf., Kautionspflichtigkeit der mit Wahrnehmung von Hauptamts-Assistentenstellen kommissarisch beauftragten Beamten.	64.	51.
6.	Verf., Besetzung der Chausseegeldhebestellen und das Diensteinkommen der Chausseegelderheber.	23.	17.
7.	Cirk.-Verf., unentgeltliche Verabfolgung eines Exemplars der Regierungs-Amtsblätter an die Königl. Postanstalten.	6.	3.
7.	Plenar-Beschluß, fortdauernde Anwendbarkeit des Vorfluths-Edikts für Schlesien.	84.	70.
8.	Verf., Zeitungsverkehr mit und nach Baden.	34.	21.
8.	Cirk.-Erlaß, Nichtberechtigung der Truppentheile zur Annahme junger Leute zum dreijährigen Dienst als Kurschmiede.	41.	23.
8.	Cirk.-Verf., Normal-Innungsstatut.	60.	37—50.
8.	Plenar-Beschluß des Obertribunals, über das Recht zur Wasserstaubenutzung.	83. a.	70.
9.	A. Erlaß, die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.	3.	2.
9.	Verf., Verpflichtung der Staatsbeamten zur Übernahme der auftragsweisen Verwaltung von Kommunalämtern.	12.	9.
9.	Cirk.-Verf., Überweisung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	17.	12.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr.			
9.	Cirk.-Verf., Einziehung der den Studirenden gestundeten Kollegien-Honorare auf der Universität Halle.	52. u. 53.	30. u. 31.
12.	Cirk.-Verf., Beitritt interimistisch angestellter Domainen-Rentbeamten zur Wittwenkasse.	105.	80.
13.	Cirk.-Verf., Zulassung zu der Physikatsprüfung.	10.	7—9.
14.	A. Erlaß, Auflösung der Ober-Baudeputation und Errichtung einer technischen Deputation.	20.	14.
14.	Verordn., Beförderung gleichlautender telegraphischer Depeschen an mehrere Adressaten.	27.	19.
15.	Verordn., Geschäftsverkehr mit dem Zeitungskomtoir in Berlin.	31.	20.
16.	Verordn., Zeitungsspedition innerhalb Deutschland.	33.	21.
17.	Cirk.-Verf., Einberufung der bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe.	51.	30.
18.	Verf., Zeitungsverkehr mit und nach dem Großherzogthum Luxemburg.	35.	21.
19.	A. Erlaß, Anrechnung des Gefechts mit der dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr.	116.	87.
20.	Verf., Verhältnisse pensionirter Landgendarmen bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienste.	75.	63.
21.	Cirk.-Verf., Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge sollen ein Exemplar der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica besitzen.	11.	9.
22.	A. Erlaß, Übertragung der oberen Leitung der General-Ordenskommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.	2.	1.
22.	Minist.-Bekanntm., Übergang der Geschäfte der aufgelösten Ober-Baudeputation auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel 2c.	21.	16.
23.	Verordn., Portofreiheit für den deutschen Eisenbahnverein.	28.	19.
23.	Staatsminist.-Beschluß, Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.	49.	28.
23.	Cirk.-Verf., Paßertheilungen nach Rußland und Polen.	56.	33.
23.	Cirk.-Verf., Verfahren gegen Bauunternehmer bei vorschriftswidrig ausgeführten Bauten.	59.	36.
24.	Bekanntm., Ernennung der Geh. Ober-Finanz-Räthe Oesterreich und Mellin zu Ministerial-Direktoren beim Ministerium für Handel 2c.	19.	14.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
März. 7.	Verf., Diäten und Reisekosten für die aus der Landwehr reklamirten Steuerbeamten.	99.	78.
7.	Bescheid, Aufbringung der Jagdtheilungskosten.	108.	83.
8.	Bekanntm., Warnung vor verfälschten Banknoten.	110.	84.
10.	Verf., Entschädigung der Beamten für Reisen in gerichtlichen Untersuchungen.	120.	92.
10.	Cirk.-Verf., Erörterungen vor den Pensionirungen der Steuerbeamten.	162.	118.
11.	Verf., Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke.	83.	69.
11.	Verf., Aufstellung von Waarenlägern in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen.	87.	73.
12.	Verf., Annahme von Hülfsarbeitern in den Regierungs-Büreaus.	66.	53.
12.	Cirk.-Verf., Ausführung der neuen Agrargesetze.	78.	65.
12.	Verf., Insinuation landwirthschaftlicher Verfügungen durch die Postanstalten.	91.	75.
13.	Verf., Dienstkleidung der zugleich als Postexpediteure fungirenden Steuerrezeptoren.	161.	117.
14.	Verordn., Vermögens-Nachweis bei Heirathskonsensen von Offizieren.	113.	85.
14.	Allerh. Erlaß, dieselbe Angelegenheit.	113 a.	85
14.	Erlaß, Erforderliche Genehmigung zur Errichtung von Sterbe- und Unterstützungskassen für Beamte.	139.	104.
14.	Cirk.-Verf., Ausführung des Jagdpolizeigesetzes.	145.	107.
14.	Cirk.-Erlaß, Eintritt junger Ausländer in den preuß. einjährigen freiwilligen Militairdienst.	165.	119.
15.	Verf., Gratifikationen für Ökonomie-Kommissarien und Feldmesser.	79.	67.
15.	Cirk.-Verf., Personal-Nachweisungen über die Bauverwaltungs-Beamten.	146.	109.
16.	Cirk.-Verf., Vorschüsse an Beamte zum Einkauf in die Wittwenkasse.	125.	95.
17.	Verf., Stellvertretung abberufener Landräthe durch Kreisdeputirte.	68.	56.
17.	Bekanntm., Uniformirung des Marinirkorps und der Seekadetten.	117.	87.
17.	Cirk.-Verf., Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten zu Oberförster-Stellen.	203.	153.
18.	Bescheid, Aufnahme blödsinniger Personen in öffentliche Irrenheilanstalten.	217.	167.
20.	Verf., Befreiung der Gendarmen von der Klassensteuer.	100.	78.
20.	Cirk.-Verf., Nichtverwandlung der den Beamten auferlegten Ordnungsstrafen in Gefängnißstrafen.	123.	94.
März. 20.	Allerh. Erlaß, Beilegung des Prädikats „Hoheit" für die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	126	95.
20.	Verf., Beeidigung der Mitglieder und Beamten der Gewerbegerichte.	169.	122.
21.	Verf., Benutzung der Regierungs-Amtsblätter zur Bekanntmachung dienstlicher Erlasse der Ober-Postdirektionen an die untergeordneten Postanstalten.	90.	74.
21.	Allerh. Erlaß, Zulassung Studirender aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.	115.	86.
23.	Cirk.-Verf., Einführung der Gemeindeordnung für den Preußischen Staat.	72.	59.
23.	Instruktion für dieselbe.	72. a.	60—62.
24.	Verf., Theilnahme der Geschwornen an den Schwurgerichten.	141.	105.
25.	Verf., Nachsendungen von Zeitungen und Versendung von Tausch- und Frei-Exemplaren.	95.	76.
25.	Verf., Nichtverwandlung der den Beamten auferlegten Ordnungsstrafen in Gefängnißstrafen.	121.	93.
25.	Allerh. Erlaß, Untersuchungen wegen Post- und Porto-Kontraventionen.	155.	113.
25.	Allgem. Verf. an sämmtliche Gerichte — Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.	176.	126.
26.	Cirk.-Verf., Verrechnung der Strafgelder und Konfiskat-Erlöse aus Zoll- und Steuerprozessen.	200.	151.
27.	Cirk.-Verf., Mitwirkung der General-Kommissionen bei Ausführung des Gesetzes die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betr.	82.	69.
27.	Amtl. Bekanntm., Mitglieder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.	112.	85.
27.	Cirk.-Verf., Theilweise Absperrung der Chaussee-Fahrbahnen.	153.	112.
28.	Verf., Militairdienstpflicht der Post-Aspiranten und Post-Expedienten.	92.	75.
30.	Verf., Anrechnung der Kriegsjahre 1848. und 1849. bei Berechnung der Dienstzeit.	124.	94.
31.	Cirk.-Verf., Regulirung und Ablösung der von Domainen-Mühlenbesitzern zu entrichtenden Abgaben.	202.	152.
April. 3.	Cirk.-Verf., daß Dominien die Amtsblätter nicht zu halten brauchen.	127.	95.
3.	Verf., Wahl der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen.	137.	103.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
3.	Allerh. Erlaß, Dienst- und Rangverhältnisse der höhern Postbeamten.	154.	113.
6.	Verf., Erlaß von Steckbriefen.	241.	190.
7.	Cirk.-Erlaß, Mahnung der Beamten an treue Pflichterfüllung.	118.	89.
8.	Verordn., Brief-Frankirungszwang.	93.	76.
8.	Bericht über die Bildung der Gemeindebezirke und die Wahlen der Gemeinderaths-Mitglieder.	133.	100.
8.	Verf., Ausschließung nur der etatsmäßigen Räthe bei den Auseinandersetzungs-Behörden von den Funktionen der Geschwornen.	144.	106.
9.	Cirk.-Verf., Geschäftsbetrieb der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.	140.	105.
10.	Verf., Wahl der neuen Gemeindevertretung.	135.	102.
10.	Cirkular, Beeidigung der auch in Militair-Verhältnissen stehenden Civil-Staatsdiener auf die Verfassung.	168.	121.
11.	Verf., Besuch der Weihnachtsmärkte von auswärtigen Gewerbetreibenden.	152.	112.
12.	Cirk.-Verf., Disposition über polizeiliche Geldstrafen der Gerichte.	143.	106.
12.	Schreiben, Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern.	222. a.	171.
13.	Cirk.-Verf., Nichtverwandlung der den Beamten auferlegten Ordnungsstrafen in Gefängnißstrafen.	122.	93.
13.	Verf., Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Funktion gewesenen Geschworenen.	185	131.
13.	Cirk.-Erlaß, Organisation des Kadettenkorps.	204.	154. bis 159.
15.	Bescheid, Rückerstattung doppelt gezahlten Personengeldes.	156.	114.
15.	Allerh. Erlaß, Mandatarien-Gebühren der Anwalte des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen.	173. a.	125.
16.	Cirk.-Verf., Reisediäten neben Kommissionsdiäten.	119.	92.
16.	Cirk.-Verf., Zulassung von Agenten für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften in den diesseitigen Staaten.	151.	111.
17.	Cirkular, Kontrolle über die Zweckmäßigkeit der Postanlagen und Eisenbahnverbindungen.	157.	114.
18.	Cirk.-Verf., Einsendung der Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Baudeputation.	147.	110.
18.	Cirk.-Verf., Veräußerungskosten von Domainen- und Forstgrundstücken.	361.	266.
April.			
19.	Cirk.-Verf., Theilnahme an Vereinen seitens der Beamten und Lehrer.	129.	96.
19.	Verf., in derselben Angelegenheit.	130.	98.
19.	Cirk.-Verf., in derselben Angelegenheit.	131.	98.
20.	Verordn., Abholung der Postsachen von der Post.	159.	116.
20.	Cirk.-Erlaß, Aushebung der Schlosser und Büchsenmacher.	258.	198.
21.	Verf., Bildung der Gemeindebezirke.	134.	101.
22.	Bescheid, Stellvertretung außergerichtlicher Auktionatoren.	150.	110.
22.	Verf., Versagung von Gewerbescheinen wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen.	196.	149.
23.	Cirk.-Verf., Allerhöchste Beilegung der Anstellungs-Berechtigung.	167.	121.
24.	Cirk.-Verf., Einsendung der Wasserstandstabellen.	149.	110.
25.	Cirk.-Erlaß, Obere Verwaltung der katholischen Militair-Seelsorge durch den Fürstbischof in Breslau.	128.	95.
25.	Bekanntm., Belohnungen für die Entdeckung der Verfertiger falscher Kassenanweisungen, Banknoten oder Darlehnkassenscheinen.	164	119.
25.	Allerh. Erlaß, Dienstzeit der in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Kriegsmarine einzustellenden Individuen.	263.	199.
26.	Verf., Niederlassung von Ausländern.	138.	103.
26.	Auszug, Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen.	223.	173.
26.	Verf., Fürsorge für erkrankte Dienstboten.	225.	174.
27.	Verf., Gendarmerie-Pensions-Bewilligungen.	142.	105.
27.	Cirk.-Verf., Errichtung ländlicher Sparkassen.	193.	144.
27.	Cirk.-Verf., Beseitigung durchlaufender Posten in den Rechnungen.	210.	164.
28.	Allgem. Verf., Mittheilungen von den Justizbehörden an andere Behörden über eröffnete Untersuchungen.	172.	123.
29.	Cirk.-Verf., Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehn-Kassenscheine und Noten der Preußischen Bank.	163.	118.
29.	Cirk.-Erlaß, Aufnahme von Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen in das Annaburger Institut.	261	198.
29.	Verf., Einrichtung der Gesellen-Unterstützungskassen.	289.	215.
30.	Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen.	132.	99.
30.	Verf., Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter zu den Kreiskommissionen.	136.	102.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
30.	Cirkular, Postpersonal-Veränderungen in den Amtsblättern.	158.	115.
30.	Verf., Allgemeine Verwaltungskosten der Armen-Krankenanstalten.	186.	132.
30.	Cirk.-Verf., Verwendung der Remunerations- und Unterstützungs-Fonds.	199.	151.
30.	Cirk.-Verf., Aufnahme und Beantwortung der Rechnungs-Revisionsprotokolle.	319.	240.
Mai.			
1.	Minist.-Bekanntm., Versendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften.	160	117.
2.	Cirk.-Verf., Aufstellung der Listen der zu Geschworenen auszuwählenden Personen.	184.	131.
2.	Cirk.-Verf., Verwendung der Strafgelder und Konfiskat-Erlöse in Zoll- und Steuerprozessen.	201.	152.
3.	Cirk.-Verf., Untersuchungen wegen Chaussee-Kontraventionen und Verrechnung der Strafgelder.	197.	149.
3.	Verf., Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern.	222.	170.
4.	Cirk.-Verf., Tagebücher der Hebammen.	180.	128.
4.	Cirk.-Verf., Anschaffung von Handwerkerarbeiten für die Straf- und Besserungs-Anstalten und Beschäftigung der Sträflinge in denselben.	189.	134. bis 138.
5.	Verf., Versetzungskosten der Beamten.	206.	161.
5.	Verf., Beerdigungskosten für Arme.	226.	175.
6.	Verf., Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.	187.	133.
6.	Verf., unentgeltliche Ausfertigung von Jagdscheinen für Königliche Forst- und Jagdbeamte.	195.	148.
6.	Cirk.-Verf., Überschuß-Ablieferungen in baarem Gelde.	209.	162.
6.	Cirk.-Verf., Kostenaufbringung für die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen.	237.	188.
7.	Cirk.-Verf., Mandatarien-Gebühren der Anwalte des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen.	173.	124.
7.	Cirk.-Verf., Stempelfreiheit der Urlaubsgesuche der Geistlichen.	175.	125.
7.	Cirk.-Verf., Gratifikationen, Remunerationen rc. für Beamte der Domainen- und Forstverwaltung.	398.	301
8.	Bekanntm., Bauführer-Prüfungen.	148.	110.
8.	Cirk.-Verf., Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltender Kupferfarben.	181.	128.
8.	Verf., Gerichtliches Verfahren in Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, sowie in Untersuchungs-Sachen gegen Beamte.	301. a.	230.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Mai.			
10.	Cirk.-Verf., Schumann'sche Erläuterungen zu dem Ablösungsgesetze.	190.	138.
11.	Cirk.-Erlaß, Theilnahme der Beamten an Vereinen.	171.	122.
13.	Cirk.-Verf., Mandatarien-Gebühren der Anwalte des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen.	174.	125.
13.	Cirk.-Verf., Anzeigen über die gegen Lehrer und Beamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.	177.	126.
13.	Cirk.-Verf., landwirthschaftliche Verordnungen und Reglements wegen Räumung der Flüsse rc.	191.	138.
13.	Verordn., Abholung rekommandirter Briefe von der Post.	198.	151.
14.	Verf., Gültigkeit der Jagdscheine über das Kalenderjahr hinaus.	194.	148.
14.	Allgem. Verf., Diäten und Reisekosten der Gendarmen in Untersuchungssachen.	231. a.	178.
14.	Allerh. Erlaß, Aufhebung der Militairdienstverpflichtung für genossene Beneficien.	259.	198.
15.	Cirk.-Verf., Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken.	192.	139. bis 143.
15.	Cirk.-Erlaß, Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen.	205	159.
17.	Bekanntm., Einstellung junger Leute in die Königliche Marine als Schiffsjungen.	264.	199.
18.	Verf., Stellvertretungskosten für suspendirte Beamte.	208	162.
18.	Cirk.-Verf., Heranziehung der Schullehrer zu den Kommunalabgaben.	221.	170.
20.	Allgem. Verf., Bewerbung um Stipendien der Universität Halle.	178.	126.
20.	Verf., Kosten-Aufbringung bei Zurückführung entlaufenen Gesindes.	188	134.
21.	Cirk.-Verf., Geldprämien für Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten.	179.	127.
21.	K. Erlaß, landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.	242.	190.
21.	Verf., Reisekostenvergütung für Beamte, welche sich Dienstpferde halten müssen.	266.	201.
22.	Cirk.-Verf., Einberufung der Kriegs-Reservejäger.	404.	311.
23.	Verf., Entschädigungen für die Mitglieder der Kreis- und Bezirkskommissionen.	183.	130.
23.	Cirk.-Erlaß, Ausstandbewilligungen zum Eintritt junger Ausländer in den Preußischen einjährigen freiwilligen Militairdienst.	256	197.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juni.			
15.	Cirk.-Verf., Ausübung der den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse.	215.	166
15.	Verordn., neue Auflage des Wölker-schen Meilenzeigers.	292.	225.
15.	A. Erlaß, Auflösung der Lippeschifffahrts-Verwaltung.	385.	284.
17.	Cirk.-Verf., Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Schullehrer.	270.	203.
17.	Allgem. Verf., Strafverfahren wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.	285.	213.
18.	Verf., Ärztliche Untersuchung der nach öffentlichen Strafanstalten abzuführenden oder auf Transporten erkrankten Individuen.	216.	166.
18.	Cirk.-Verf., Vertretung der Polizeianwaltschaft.	281.	211.
18.	Cirk.-Verf., Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen.	302.	230
18.	Cirk.-Verf., Anmeldung der Forstlehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägerkorps.	402.	309.
19.	Cirk.-Verf., Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung.	214.	165
19.	Minist.-Bekanntm., Zahlungen der Pensionen aus der Militair-Wittwenkasse im Auslande.	262.	199.
19.	Verf., Befreiung aller zu den Staats-Eisenbahnen gehörenden Grundstücke von der Grundsteuer.	352.	261.
20.	Cirk.-Verf., Verbot des Handels mit Fenstervorhängen, welche mit grünen, arsenikhaltenden, Kupferfarben gefärbt sind.	218.	168.
20.	Verf., Feststellung der Normalpreise bei Ablösung der Reallasten.	246.	192.
20.	Verf., Erhebung von Extrapostgebühren bei Retourbeförderung der Reisenden mit demselben Gespann.	251.	195.
24.	Verf., Militairgehalt der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.	312	236.
24.	Verf., Anrechnung der Kompagnieführerzulage eines Landwehrlieutenants auf das Civilgehalt desselben.	315.	237.
24.	Verf., Tanzvergnügungen in öffentlichen Lokalen.	350.	261.
27.	Cirk.-Verf., Disziplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte.	271.	203
27.	Verf., Strafbefugniß der Schankommissionen.	287.	214.
Juni.			
28.	Verf., Annahme und Abführung von Zeitungskautionen.	234.	184.
28.	Verf., Gefängnißhaft als Exekutionsmittel der Polizei.	284.	212.
28.	Verf., Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserveverhältniß behufs Auswanderung.	304.	231.
28.	Cirk.-Verf., Wiedererstattung der Kosten in fiskalischen Prozessen.	372.	272.
29.	Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes, zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen anderweitiger Vertheilung von Gemeinde-Abgaben.	376.	274.
30.	Verf., Anrechnung der Kriegsjahre bei Pensionirungen.	267.	202.
Juli.			
1.	Allgem. Verf., Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizeianwalte.	230.	177.
1.	Verordn., Portoermäßigung für Päckereisendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen.	294.	227.
1.	Plenar-Beschluß, Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen öffentlicher Anlagen.	386.	284.
3.	Cirk.-Verf., jährliche Einreichung der Apotheken-Revisionsprotokolle und Einsendung einer dreijährigen Übersicht von dem Zustande der Apotheken.	276.	207.
3.	Cirk.-Verf., Verein zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen.	342	255.
4.	Verf., Befugniß der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel.	282.	211.
5.	Verf., Unterthanenverhältnisse unehelicher, ihren Müttern in's Ausland folgenden, Kindern.	280.	210.
6.	Cirk.-Verf., Ausführung neuer Steinbrücken auf Chausseen.	290.	224.
7.	Verf., polizeiliches Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer.	335.	247.
8.	Minist.-Bekanntm., Bewilligung des Prädikats: „Musikdirektor."	275.	207.
9.	Verf., Vertheilung der Überschüsse aus den Prüfungsgebühren.	382.	281.
9.	Cirk.-Verf., Anmeldungen der Forstlehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägerkorps zum 1. April jeden Jahres.	403	310.
10.	Verf., Kompetenzen der als Offiziere zu den Stammkompagnien der Landwehr einberufenen Civilbeamten.	314.	237.
11.	Bekanntm., Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenrathes.	268.	202.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Juli.			
11.	A. Erlaß, Rang der Unterzahlmeister der Marine.	307.	232.
12.	Cirk.-Verf., Vereidigung der öffentlichen Lehrer.	273.	206.
13.	Cirk.-Verf., Schul- und Entlassungszeugnisse für Kandidaten des Baufachs.	274.	206.
13.	Verf., Erlaß landwirthschaftlicher Polizeiverordnungen.	286.	213.
13.	Cirk., Revision der kombinirten Post- und Steuerstellen.	291.	225.
13.	Erlaß, Bezirks- und Kreiskommissions-Mitglieder.	326.	244.
13.	Cirk.-Verf., Abgrenzung der den Gewerbegerichten zuzuweisenden Geschäftsbezirke.	346.	257.
15.	Bekanntm., Stempelpflichtigkeit der Vereidigungsprotokolle der Beamten.	303.	230.
15.	Auszug, Disziplinarverfahren gegen Beamte.	316.	238.
17.	Verf., Erhebung der Überweisungsgebühr bei Nachsendung der Gesetzsammlung, der Regierungs-Amtsblätter und des Post-Amtsblattes, sowie Zeitungsbestellungen und Pränumerationen.	297.	228.
17.	Erlaß, Urlaubsbewilligungen für Beamte, welche auf Kündigung angestellt sind.	310.	234.
19.	Verf., Vertheilung der Deichwartdienste.	288.	214.
19.	Staatsminist.-Beschluß, Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee.	311. a.	234.
20.	Cirk.-Verf., Gemeindebezirke in Beziehung auf Armenpflege und Armenverbände.	278.	209.
20.	Verordn., Entlassung aus dem Reserveverhältniß behufs der Auswanderung.	304. (Anl.)	231.
20.	A. Erlaß, Mitglieder des Disziplinarhofes.	308.	233.
20.	Verf., Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bauführer und Baumeister.	344.	256.
21.	Verordn., Klassifikation der Postanstalten.	353.	262
22.	Verf., Befugniß der Ortspolizeibehörden zum Erlasse lokalpolizeilicher Verordnungen.	283.	212.
22.	Verf., Aussonderungen unbrauchbarer Akten und die aus dem Erlöse derselben zu bewilligenden Remunerationen.	318.	239.
26.	Cirk.-Verf., Verfahren bei der Erhebung von Geldern für die Truppen.	513.	412.
27.	Allgem. Bestimmungen, zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen.	387.	286.
27.	Instruktion für die Militairwachen bei Verhaftungen.	408. b.	313.
28.	Verordn., Behandlung der unter Begleitschein-Kontrolle nach dem Auslande zu versendenden Poststücke.	295.	228.
28.	Verf., Gebühren-Erhebung für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote.	332.	246.
28.	Auszug, Betrieb des Schornsteinfegergewerbes.	349.	260.
29.	Amtliche Bekanntm., Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte bei der Ministerialabtheilung für die äußeren evangelischen Kirchensachen.	269.	203.
29.	Erlaß, Auslegung verschiedener Bestimmungen in der neuen Gemeinde-Ordnung.	277.	208.
29.	Cirk.-Verf., Aufstellung und Mittheilung der Listen von den Geschwornen.	279.	209.
29.	Verordn., Nachweis des Vermögens bei Heirathen der Offiziere.	305.	231.
29.	Verf., Neubildung von Gemeindebezirken.	328.	244.
31.	Cirk.-Verf., polizeiliches Verfahren bei Entstehung von Feuersbrünsten.	339.	252.
31.	Cirk.-Verf., Anstalt für Längen- und Kreistheilungen.	347.	257.
31.	Verordn., Portofreiheit für Korrespondenz- und andere Sendungen in Rentenbank-Angelegenheiten.	358.	265.
August.			
1.	Cirk.-Verf., Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften.	272.	204.
1.	Verordn., Mittheilung der Abonnenten-Listen von den durch die Postanstalten bezogenen Zeitschriften.	299.	229.
1.	Cirk.-Verf., Ablösungen von den Domainenprästationen.	341.	254.
1.	Reglement über Ablösung von Domainen-Reallasten.	399. a.	303. bis 308.
3.	Amtliche Bekanntm., Ernennung der Oberpräsidenten in verschiedenen Provinzen.	265.	201.
3.	Cirk.-Verf., Mittheilung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der Domanial-Reallasten.	399.	302.
4.	Verf., Verhältnisse der bisherigen Kreisdeputirten und deren Berufung zur interimistischen Verwaltung von Landrathsämtern.	324.	242.
4.	Bescheid, Führungsatteste für das nach Berlin verziehende Gesinde.	334.	247.
4.	Minist.-Bekanntm., Ausscheiden aus der Militairwittwen-Pensionssozietät seitens der in fremde Militairdienste übertretenden Mitglieder derselben.	364.	268.
5.	Cirk.-Verf., Militairgehalt der Civilbeamten als Landwehroffiziere.	313.	237.
5.	Cirk.-Verf., Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen.	322.	242.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
August.			
5.	Cirk.-Verf., Mittheilung eines Musters zu Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins.	360.	265.
7.	Cirk.-Verf., Mittheilungen über die gegen Staatsbeamte eröffneten Kriminal- und Disziplinar-Untersuchungen.	317.	238.
7.	Auszug, Streitigkeiten unter Armenverbänden.	331.	246.
7.	Verordn., Beförderung von Briefen durch Postillone.	355.	264.
7.	Verf., Holzgelder-Unterstützungen für Familien ausmarschirter Militairs.	363.	268.
7.	Bestätigung des revidirten Statuts der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.	433. a.	343.
7.	Cirk.-Verf., Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer.	452.	359
8.	Cirk.-Verf., Entschädigung der Grundbesitzer für die denselben durch Erhöhung &c. des Straßenbettes erwachsenden Nachtheile.	348.	259.
8.	A. Erlaß, Verhaftungen durch Militairwachen.	408. a.	313.
9.	Verf., monatliche Kassenrevisionen.	371.	271.
10.	Cirk.-Verf., Einführung und Gebrauch der Aufenthaltskarten.	338.	249.
10.	Cirk.-Verf., Anwendung des §. 108. des Ablösungsgesetzes vom 2. März c.	340.	253.
10.	Verf., Bestellung rekommandirter Briefe.	357.	264.
10.	Schreiben, Auflösung der Lippeschifffahrts-Verwaltung.	385.	284.
12.	Cirk.-Verf., Revision der Gesetze über die Aufnahme neuanziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.	482.	379.
12.	Cirk.-Verf., Einziehung statistischer Nachrichten über die Verwaltung des Armenwesens im Inlande.	483.	382.
13.	Cirk.-Verf., Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen	321.	241.
13.	Verf., Diäten und Reisekosten für Mitglieder der zur Gemeindebezirksbildung bestimmten Kreiskommissionen.	327.	244.
14.	Verf., Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften im Umherziehen.	384.	283.
14.	Cirk.-Verf., Haussuchungen und Verhaftungen wegen Zoll- und Steuervergehen.	396	299.
15	Cirk.-Verf., Pensionirungen der Beamten und Besetzung der niedern Beamtenstellen mit noch rüstigen, versorgungsberechtigten Anwärtern.	309.	233.
15.	A. Erlaß, Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Postexpedienten.	390.	296.
August.			
15.	Bekanntm., Reisegeld für die einjährigen, außerhalb der Garnisonsorte entlassenen Freiwilligen.	405.	311.
16.	Cirk.-Verf., Disziplinarverfahren gegen katholische Lehrer.	320.	241.
16.	Erlaß, Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. in der Rheinprovinz.	325.	243.
16.	Verordn., Bestellung von Paketen durch die Landbriefbesteller.	356.	264.
17.	Auszug, Inkommunalisirung enklavirter Grundstücke.	330.	245.
18.	Cirk.-Verf., Behandlung militairpflichtiger Civilbeamten bei eintretender Mobilmachung der Armee.	311.	234.
19.	Cirk.-Verf., Ausführung von Feldmesser-Arbeiten, durch Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.	345.	256.
19.	Cirk.-Verf., unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter mit dem öffentlichen Anzeiger an die Gerichtsbehörden.	370.	271.
20.	Cirk.-Verf., Kautionsbestellung bei Annahme von Postexpedienten.	354.	264.
21.	Verordn., Zwangsdebit der Gesetzsammlung und der Regierungsamtsblätter.	369.	270.
23.	Cirk.-Erlaß, Schifffahrtsverkehr mit Getreide aus Portugal.	351.	261.
23.	Verf., Preis für Bockplätze bei Personenposten.	391.	296.
23.	Cirk.-Verf., Verfahren wegen rückständiger Domanial-Abgaben.	400.	308.
24.	Cirk.-Verf., Beibringung von Heimathsscheinen zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten.	336.	248.
24.	Publikandum, Annahme versorgungsberechtigter Militairs auf Probe als Postexpedienten.	390.	296.
24.	Verordn., Briefmitnahme von Eisenbahn-Postkondukteuren auf Unterweges-Stationen.	392.	297.
26.	Verf., Pässe neben Heimathsscheinen nach dem Auslande.	337.	248.
26.	Cirk.-Reskript, polizeiliches Verfahren bei Entstehung von Feuersbrünsten.	339.	253.
27.	Cirk.-Verf., Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer-Strafüberschüsse	395.	298.
28.	Auszug, Marschzulage für Gendarmerie-Mitglieder bei auswärtigen Aufträgen.	333.	247.
28.	Cirk.-Verf., die Ausschließung der Öffentlichkeit von den Sitzungen des Gewerberathes.	441.	350.
28.	Reskript, die Fassung der Innungsstatuten.	490 a.	396.
30.	Verf., Neubildung von Gemeindebezirken.	329.	245.
30.	Cirk.-Verf., Gewerbebetrieb der Inhaber von Kleidermagazinen.	383.	281.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
August.			
31.	Cirk.-Verf., Anwendung des Chloroforms.	323.	242.
31.	Cirk.-Erlaß, Stiftung von Gewerbemedaillen.	381.	280.
Septbr.			
3.	Verordn., Portofreiheit der Kommunalbehörden.	359.	265.
3.	Cirk.-Verf., Stempel zu Beschlüssen über Kassendefekte.	397.	301.
4.	A. Erlaß, Amtscharakter und Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.	389.	296.
5.	Verf., Mitwirkung des Gemeinderaths, neben dem Gemeindevorstande in Jagdangelegenheiten.	343.	255.
6.	Staatsminist.-Bekanntm., Außerkoursetzung von Papiergeld.	362.	267.
6.	Cirk.-Verf., Zulassungen zu den Physikatsprüfungen.	373.	272.
8.	Verf., Armenverbände innerhalb der neu zu bildenden Gemeinden.	377. a.	276.
9.	Cirk.-Verf., Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Kreis- und Bezirks-Kommissionen.	374.	273.
9.	Cirk.-Verf., Polizeireglement (Schaureglement) für die Räumung rc. der kleinen Flüsse und Gräben.	380.	277.
10.	Cirk.-Verf., Einziehung der Wittwen-Kassenbeiträge von den Besoldungen der Beamten.	368.	270.
11.	Verf., von der Klassensteuer befreite Militairpersonen.	394.	298.
12.	A. Erlaß, Abänderung einiger Bestimmungen über die Militair-Wittwenkasse.	407.	312.
12.	Cirk.-Verf., Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen.	505.	408.
15.	Anh. Bernburgisches Gesetz, über die von den Ärzten und Wundärzten rc. abzulegenden Examen.	473. a.	373.
16.	Allgem. Verf., Rückgabe polizeilicher Vorverhandlungen an die Polizeibehörde.	378.	276.
17.	Cirk.-Verf., Instruktion für die Wachen bei Verhaftungen.	408.	313.
18.	Cirk.-Verf., Gewerbebetrieb der Inhaber von Kleidermagazinen.	383.	281.
21.	Allgem. Verf., Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber.	409.	316.
21.	Anh. Bernburgische Verordn., die Ausführung des Gesetzes vom 15. September 1850. wegen Prüfung der Medizinal-Personen.	473. b.	373.
26.	A. Erlaß, betreffend den Staatsminister, Freiherrn v. Schleinitz.	365.	269.
26.	A. Erlaß, betreffend den Staatsminister v. Radowitz.	366.	269.
Septbr.			
26.	A. Erlaß, Benutzung der elektro-magnetischen Staatstelegraphen.	388.	291.
26.	Regulativ, über die Benutzung desselben.	388. a.	291.
27.	Verf., Stellung des Bürgermeisters und dessen Beigeordnete als Mitglieder des Gemeinderaths.	375.	273.
29.	Bekanntm., Rückerstattung der zur Beschaffung von Reitpferden empfangenen, aber dazu nicht verwendeten Mobilmachungsgelder.	406.	312.
30.	Verf., Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungsbehörden mitgetheilten Rezesse.	379.	276.
30.	Verordn., Bestellgebühr für Zeitschriften.	393.	297.
Oktbr.			
2.	Amtliche Bekanntm., Wahrnehmung der Stelle des Unterstaats-Sekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten.	367.	270.
3.	Reglement für die Königl. Schutzpocken-Impfungsanstalt zu Berlin.	427.	329.
4.	Cirk.-Verf., gewerbliche Befugnisse der Mauermeister und Verhältnisse des Gewerberaths.	440.	349.
4.	Cirkulare, die Führung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten.	453.	360.
7.	Cirkulare, halbjährige Gewerbesteuer-Strafextrakte.	454.	360.
9.	Cirk.-Verf., Gründung, resp. Beibehaltung besonderer Armenverbände innerhalb der neu zu bildenden Gemeinden.	377.	275.
10.	Verf., Auslegung des §. 65. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.	436.	344.
10.	Verf., Stempelpflichtigkeit der Besichtigungsverhandlungen der Bergbehörden.	456.	361.
14.	Bescheid, Einrichtung evangelisch lutherischer Gemeinden.	423.	324.
14.	Cirk.-Verf., Schul-Entlassungszeugnisse für Kandidaten des Baufachs.	426.	328. 329.
17.	Allerh. Erlaß, Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen.	457.	362.
19.	Staatsminist.-Beschluß, Disziplinaruntersuchungs-Verfahren gegen gewisse Kategorien von Beamten des Finanzministeriums.	417. a.	322.
19	Verf., Bewilligung von Denunzianten-Antheilen.	434.	344.
20.	Cirk.-Verf., Empfehlung der v. Rönneschen Schrift über die Gemeindeordnung rc.	429.	331.
20.	Cirk.-Verf., Einrichtung des Gewerbeschulwesens und Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten.	442.	351.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Oktbr.			
21.	Cirk.-Verf., Disziplinar-Strafverfahren gegen nicht richterliche Beamte.	415.	320.
21.	Cirk.-Verf., Regelung der Verhältnisse der Innungen und die Errichtung von Krankenkassen bei letztern.	491.	399.
22.	Cirk.-Verf., Zusammensetzung des Gewerberaths, nach den verschiedenen Abtheilungen.	438.	346.
22.	Verf., Zweifel über Portoerhebung.	447.	356.
23.	Cirk.-Verf., Verwaltung der Amtsblätter in Beziehung auf Einnahme und Ausgabe.	421.	323.
23.	Cirk.-Verf., Einrichtung, Aufstellung und Benutzung der Briefkasten.	446.	355.
26.	Bekanntm., Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen.	457.	362.
26.	Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen.	458. u.	363.
28.	Cirk.-Verf., Tarasätze von dem Bruttogewichte der mit Branntwein ausgehenden Gebinde.	455.	361.
29.	Verf., Gemeindebehörde ländlicher Ortschaften, in Ausübung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.	437.	346.
30.	Cirk.-Verf., Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden.	425.	328.
30.	Minist.-Bekanntm., Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe.	444	353.
31.	Cirk.-Verf., Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.	433.	336.
Novbr.			
1.	Cirk.-Verf., Thierärztliche Überwachung der Viehmärkte.	428.	330.
1.	Verf., Stempelfreiheit der Verhandlungen über Kreditbewilligungen und Stempelpflichtigkeit der Sicherheitsbestellungen selbst.	503.	407.
2.	Verf., Stempelfreiheit der Quittungen über den Empfang geldwerther Papiere.	502.	406
3.	Allerh. Erlaß, Leitung und Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.	411.	319.
3.	Allerh. Erlaß, Entbindung des Staatsministers v. Radowitz von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.	412.	319.
4.	Cirk.-Verf., Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte in erster Instanz.	416.	320.
4.	Verordn., Erhebung der Überweisungsgebühr für Nachsendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften.	449.	357.
Novbr.			
4.	Cirk.-Verf., Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen.	457.	362.
6.	Cirk.-Verf., Disziplinar-Untersuchungssachen gegen gewisse Kategorien der vom Finanzministerium ressortirenden Beamten.	417.	321.
6.	Verf., Militair-Gnadengehalt pensionirter Gendarmen im Civildienste.	435.	344.
6.	Cirk.-Verf., Revision vollendeter Staats-Eisenbahnen.	443.	352.
6.	Allerh. Erlaß, Mobilmachung der Armee.	509.	410.
7.	Erlaß, Übernahme von Funktionen bei der neuen Gemeindeverwaltung seitens der Staatsbeamten.	418.	322.
7.	Cirk.-Verf., Geschäftsbetrieb der Gewerberäthe und deren einzelne Abtheilungen.	439.	347.
7.	Allerh. Erlaß, Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen.	458.	362.
8.	Amtliche Bekanntm. Interimistische Verwaltung der Funktionen des Unterstaats-Sekretairs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	413.	320.
8.	Minist.-Bekanntm., Portofreiheit für die Kammerpräsidien und Abgeordneten.	450.	358.
9.	Allerh. Erlaß, Interimistische Übertragung des Präsidiums des Staatsministeriums an den Staatsminister von Ladenberg.	414.	320.
9.	Verf., Wahl des Wohnsitzes des Vorstehers einer Sammtgemeinde.	431	335.
11.	Cirk.-Verf., Beschränkte Benutzung der Regierungs-Amtsblätter zu Veröffentlichungen in der Postverwaltung und Verabfolgung von Freiexemplaren.	419.	322.
11.	Verf., Zulassung von Ausländern zur Anstellung in den Preuß. Staats-, Kirchen- und Schuldienst.	465.	367.
12.	Minist.-Bekanntm., Portobegünstigungen für Militairpersonen und Militairbeamte.	451.	358.
13.	Cirk.-Verf., Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte in erster Instanz.	467.	369.
13.	Allgem. Verf., Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider Medizinalpersonen.	476	375.
13.	Cirk.-Verf., Aufnahme in Innungen, gleichmäßige Meister- und Gesellenprüfungen bei solchen, Erhebung von Aufnahmegebühren, Revision älterer Innungsstatuten und Bildung neuer Innungen.	490.	392.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Novbr.			
14.	Cirk.-Verf., Freiexemplare des öffentlichen Anzeigers zu den Regierungs-Amtsblättern für die Königlichen Oberförster.	420.	323.
14.	Verf., Strafgerichtliche Verfolgung der von Geistlichen begangenen Amtsvergehen.	422.	323.
14.	Verf., wegen des den Parteien zustehenden Rechts, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen.	487.	390.
14.	Verf., Regulirung der Jagdbezirke.	488.	391.
15.	Bekanntm., Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe in Berlin.	445.	353.
15.	Verf., Erhebung des Bestellgeldes für Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte.	448.	357.
15.	Cirk.-Verf., Verfahren in Voruntersuchungen gegen Beamte.	466.	368.
15.	Bescheid, selbstständiger Gewerbebetrieb durch Frauenspersonen.	492.	402.
15.	Allgem. Verf., Untersuchungen wegen Verfertigung und Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes.	508.	410.
17.	Cirk.-Verf., Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts.	470. a.	371.
17.	Verf., daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen sei.	493.	402.
18.	Cirk.-Verf., Kontrahirung von Anleihen seitens der Kreisgemeinden behufs Beschaffung der zur Mobilmachung erforderlichen Kosten.	480.	378.
18.	Verf., Ausführung des Jagdpolizeigesetzes in den, aus dem Kreisverbande ausgeschiedenen Städten.	489.	391.
21.	Cirk.-Verf., mit der Verfügung und darin erwähnten Entwurfs zu einem Ortsstatute für die Stadt N.	491.	401.
21.	Rede Sr. Majestät des Königs, bei Eröffnung der Kammern.	410.	317.
21.	Cirk.-Verf., Verhältnisse der aktiven Militairpersonen, in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeinde-Mitgliedschaft, und Theilnahme an den Gemeinde-Rechten, Gemeinde-Abgaben und Lasten.	432.	335.
21.	Cirk.-Verf., Regelung der Innungs-Verhältnisse und Errichtung von Krankenkassen bei letztern.	491	399.
21.	Verf., Form der Versendung und die Taxirung gedruckter Cirkularien.	498.	404.
22.	Cirk.-Verf., Verpflichtung zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter und Verabfolgung von Freiexemplaren derselben.	468.	369.
Novbr.			
23.	Verordn., Annotation des Franko's auf den Adressen der durch Freimarken zu frankirenden Briefen.	496.	403.
25.	Verordn., Wiedereintritt der behufs Ableistung ihrer Militairpflicht nur vorübergehend aus dem Postdienste scheidenden Postbeamten.	494.	402.
26.	Verf., Konstituirung der Gemeinderäthe und Gemeindevorstände.	478.	376.
26.	Cirk.-Verf., Besetzung der Kreischirurgen-Stellen.	475.	374.
26.	Verf., Anrechnung der Kompagnieführer-Zulage eines Landwehr-Lieutenants auf das Civilgehalt desselben.	464.	367.
27.	Verf., Reisekosten für die Civil-Kommissarien behufs des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	511.	411.
28.	Cirk.-Verf., Nachweis der Mehrausgaben bei dem etatsmäßigen Ausgabefonds in den Finalkassenabschlüssen der Verwaltung des Innern.	469	370.
28.	Cirk.-Verf., Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts.	470.	371
28.	Cirk.-Erlaß, Einberufung der Schullehrer bei der Mobilmachung des Heeres und der Landwehr.	472.	372.
28.	Schreiben, Verfahren bei Erhebung von Geldern für die Truppen.	514	413.
30.	Cirk.-Verf., Herausgabe und Debit des Wölker'schen Meilenzeigers für Deutschland.	495.	403.
30.	Verordn., Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen Kammern.	499.	405.
Dezbr.			
1.	Cirk.-Verf., Zulassung der Kandidaten des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu den Staatsprüfungen für inländische Medizinalpersonen.	473.	372.
2.	Verf., Bestellung solcher Briefe, auf welchem dem Namen des eigentlichen Empfängers noch der eines zweiten Adressaten hinzufügt ist.	497.	404.
3.	Cirk.-Verf., Vermeidung von Fremdwörtern in gerichtsärztlichen Gutachten.	474.	374.
3.	Cirk.-Verf., Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zur Fahnen einberufenen Kriegsreserve und Landwehrmannschaften.	506.	409.
4.	Allerh. Erlaß, die Staatsminister von Ladenberg und Freiherrn von Manteuffel betreffend.	459.	365.
4.	Cirk.-Verf., Verfahren bei der Erhebung von Geldern für die Truppen.	514.	413.

Chronologisches Register. Jahrgang 1850.

Datum. 1850.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Dezbr.			
6.	Cirk.-Verf., Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten.	500.	405.
7.	Cirk.-Verf., Verfahren gegen Geistliche wegen pflichtwidriger Umtriebe.	471.	371.
7.	Verf., polizeiliche Überwachung der Vereins-Versammlungen.	481.	378.
10.	Amtliche Bekanntm., Ergänzung der Mitglieder des Disziplinarhofes für Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.	461.	366.
10.	Verf., Instanzengang bei Einführung der Gemeindeordnung.	477.	375.
10.	Verf., Wohnsitz der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister innerhalb der von ihnen zu verwaltenden Einzel- oder Gesammtgemeinden.	479.	377.
10.	Cirk.-Verf., mit einer Übersicht der Statthaltereien, Kreisregierungen ꝛc., in den Kaiserl. Österreichischen Staaten.	489.	386.
10.	Allerh. Erlaß, Demobilmachung der Armee.	510.	410.
10.	Cirk.-Verf., Form der Vergütigungs-Anerkenntnisse für Kriegsleistungen.	516.	414.
12.	Cirk.-Erlaß, Ausführung der Verordnung vom 12. November 1850. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.	515.	413.
12.	Cirk.-Verf., Anwendung des §. 107. des Gesetzes vom 2. März 1850.	486.	389.
Dezbr.			
14.	Cirk.-Verf., die den stellvertretenden Beamten zu gewährende Theilnahme an den Aversional-Entschädigungen für Fuhrkosten und Büreau-Bedürfnisse.	463.	367.
14.	Cirk.-Verf., Verhältnisse der frühern Erbpächter und Erbverpächter in Beziehung auf gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten.	504.	407.
19.	Allerh. Erlaß, Veränderungen in den Mitgliedern und dem Präsidenten des Staatsministeriums.	460.	366.
20.	Cirk.-Erlaß, Ableistung der Militairpflicht seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute.	512	411.
21.	A. Erlaß, Ergänzung der Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.	462.	366.
21.	Cirk.-Verf., Vorladung der Gendarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen.	485. a.	388.
24.	Verf., Aufstellung der Frevellisten von den in Privat- oder Kommunal-Forsten verübten Holzdiebstählen.	507.	409.
27.	Minist.-Bekanntm., Überweisungsgebühr für Nachsendungen der bei der Post bestellten Zeitungen und Zeitschriften.	501.	406.
31.	Verf., Vorladung der Gendarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen.	485.	388.

II. Sachregister. Jahrgang 1850.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Auf-

Sachregister. Jahrgang 1850.

B.

C.

D.

Sachregister. Jahrgang 1850.

H.

L.

R.

III. Personal-Register. Jahrgang 1850.

Auerswald, von, Oberpräsident, wird zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt. 201.

Bonin, von, Oberpräsident, zu Magdeburg, wird zum Oberpräsidenten der Provinz Posen ernannt. 201.

Brandenburg, Graf, Präsident des Staatsministeriums, wird die einstweilige Verwaltung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten übernehmen. 319. — während der gegenwärtigen Dauer der Krankheit desselben wird der Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, die einstweilige Verwaltung übernehmen. 319. — Tod desselben. 320.

Carl, Geheimer Kommerzienrath, wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission erwählt und vereidet. 85.

Coq, le, von, wird als Unterstaatssekretair im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. 320.

Delius, Geheimer Regierungsrath, wird von den Geschäften des Disziplinarhofes für Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden. 233.

Düesberg, von, Staatsminister, wird zum Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannt. 201.

Eichmann, Oberpräsident, wird zum Oberpräsidenten der Provinz Preußen ernannt. 201.

Flottwell, Staatsminister, wird zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ernannt. 201.

Frech, Geheimer Ober-Revisionsrath, tritt, als mit der Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei den Abtheilungen des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt, in sein früheres Dienstverhältniß zurück. 6.

Gamet, Stadt-Ältester, wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission gewählt und vereidet. 85.

Geppert, Justizrath, wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission erwählt und verpflichtet. 85.

Grimm, Geheimer Justizrath, wird auf seinen Wunsch von den Geschäften des Disziplinarhofes der nicht richterlichen Beamten entbunden. 2.

Hagen, von der, Geheimer Justizrath, wird zum Mitgliede des Disziplinarhofes der Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ernannt. 366.

Itzenplitz, von, Graf, Regierungspräsident a. D., wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission gewählt und verpflichtet. 85.

Keller, Geheimer Ober-Regierungsrath, wird mit der kommissarischen Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die äußeren evangelischen Kirchensachen beauftragt. 203.

Kühne, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und General-Steuerdirektor a. D., wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission gewählt und verpflichtet. 85.

Ladenberg, von, Staatsminister, interimistische Übertragung des Präsidiums des Staatsministeriums an dens. 320. — scheidet aus diesem Verhältnisse aus. 365. — wird von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entbunden und zum Wirklichen Geheimen Rath, sowie zum Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer ernannt. 366.

Manteuffel, von, einstweilige Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch denselben während der Krankheit des Grafen v. Brandenburg. 319. — interimistische Übertragung des Präsidiums des Staatsministeriums an denselben. 365. — derselbe wird, unter Entbindung von der Leitung des Ministeriums des Innern und von der interimistischen Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. 366.

Massow, von, Wirklicher Geheimer Rath, Eintritt desselben in das Ministerium des Königl. Hauses, und wird dem Königl. Oberkammerherrn, Minister des Königl. Hauses, Fürsten zu Wittgenstein zugeordnet. 366.

Mellin, Geheimer Ober-Finanzrath, wird zum Direktor der Abtheilungen für das Bauwesen und für die Eisenbahn-Angelegenheiten im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt. 14.

Natan, Geheimer Ober-Finanzrath, derselbe wird zum Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. 85.

Nolcke, Geheimer Finanzrath, wird zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. 85.

Österreich, Geheimer Ober-Finanzrath, wird zum Direktor der Abtheilung für Handel und Gewerbe im Ministerium für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten ernannt. 14.

Pochhammer, Geheimer Ober-Finanzrath a. D., wird zum Mitgliede der Staatsschulden-Kommission gewählt und verpflichtet. 85.

Radowitz, von, General-Lieutenant, wird zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. 269. — wird davon entbunden 319.

Raumer, von, bisheriger Regierungs-Präsident, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. 366.

Rohr, von, Geheimer Justizrath, wird zum Mitgliede des Disziplinarhofes der nicht richterlichen Beamten ernannt. 2. — wird in Gefolge seiner Ernennung zum Vicepräsidenten des Appellationsgerichts zu Königsberg von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden. 366.

Scheerer, Dr., Geheimer Regierungsrath, wird zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ernannt. 233. —

Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1851. beträgt 2 Rthl. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hieselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an letztere richten.

Um den Debit desselben für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer, Herr Starcke, hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29) von der Redaktion beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, darüber Quittung auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hieselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern, sowie sie erscheinen, pünktlichst zugesandt werde.

Zur Erleichterung der Anschaffung des Ministerial-Blatts und dessen Kompletirung hat die Redaktion beschlossen, von jetzt ab

für die ersten 8 Jahrgänge von 1840. bis incl. 1847. den Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler, herabzusetzen.

Der Preis des ersten 5jährigen Hauptregisters bleibt mit 15 Sgr. unverändert, sowie denn auch im Laufe dieses Jahres zu demselben Preise ein zweites 5jähriges Hauptregister erscheinen wird.

Berlin, am 28. Januar 1851.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hieselbst. — Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29.) welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am [illegible] 1851.